JUS JUSTITIAROMUM

Weylichs Recht

Gottes Arbeitern

Wunde

Oder Reden von denen Rechten Arbeitern
Welche Gott in seinen Weinberg ausgesandt hat
Und von dem Lohn welchen er ihnen gibt

D. JOH. CAROLUS SCHWED
Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Hof-Prediger

Darmstadt
Gedruckt bey Johann Georg Haug
1737

Digitized by Google

Da hat amerikanische Kunst das Wort. Theodor Dreiser, Upton Sinclair und Sinclair Lewis sind Chronisten des modernen Lebens, die sich nicht scheuen, die Wahrheit zu sagen. Sie sind Realisten, und ihre Romane sind Meisterwerke. Sie sind Dichter, die ihre Zeit und ihr Land lieben, und sie sind Patrioten. Sie wollen ihr Land nicht verherrlichen, sondern sie wollen, daß es besser werde. Sie sind Amerikaner, und sie sind Weltbürger. Sie sind Demokraten, und sie sind Sozialisten. Sie sind Idealisten, Romantiker, Kämpfer und Propheten. Sie sind Realisten, Skeptiker, Spötter und Ironiker. Sie sind alles und sind doch nur Dichter.

Gedichte in Versen und Prosa, Lieder, Epigramme, Satiren, Fabeln, Romane, Novellen, Schwänke, Parodien, Dramen, Tragödien, Komödien, Possen, Pantomimen, Ballette, Opern, Operetten, Singspiele, Vaudevilles, Chansons, Couplets, Gassenhauer, Hymnen, Oden, Elegien, Idyllen, Balladen, Romanzen, Sonette, Terzinen, Stanzen, Madrigale, Rondeaus, Triolets, Villanellen, Sestinen, Ritornelle, Pantoums, Glossen, Ghaselen, Kasiden, Distichen, Hexameter, Pentameter, Alexandriner, Blankverse, Knittelverse, Reimverse, Assonanzen, Alliterationen, Stabreime, Endreime, Binnenreime, Schüttelreime, Kehrreime, Refrains, Leoninische Verse, Sapphische Strophen, Asklepiadeische Strophen, Alkäische Strophen, Horazische Strophen, Nibelungenstrophen, Hildebrandstrophen, Volksbücher, Volksmärchen, Volkslieder, Volksschauspiele, Volksbräuche, Volksfeste, Volksgesänge, Volkstänze, Volksmusik, Volkskunst, Volkskunde, Volkskunde, Volkskunde

Ein etwas dickes Schreibmaterial, Papier, Leder, Pergament, Holz, Metall, Stein, Thon, Wachstafeln, Elfenbein, Knochen, Horn, Schildpatt, Rinde, Blätter, Bambus, Stroh, Seide, Zeug, Leinwand, Baumwolle, Wolle, Filz, Haare, Federn, Fischhäute, Fischbein, Fischbein, Fischbein

Verwirrung.

Wer kann diese Verwirrung sehen, ohne von Mitleid gerührt zu werden? Jeder Mensch, der sich in dieser Lage befindet, kann sich selbst nicht helfen, und wenn er sich auch noch so sehr anstrengt, sich zu befreien, so wird er doch nur immer mehr verwirrt. Ein Anderer muß ihm helfen, und wenn dieser Andere nicht ein Mensch ist, der sich selbst in dieser Lage befunden hat, so wird er ihm auch nicht helfen können. Wer aber in dieser Lage sich befunden hat, und sich daraus gerettet hat, der kann auch Andern helfen, und wird es gewiß gern thun, weil er weiß, wie wohl es thut, wenn man aus dieser Verwirrung gerettet wird.

Ich habe mich bemühet, die Worte des Textes, die Phrases und Redens-Arten, so viel möglich, beyzubehalten, und nicht leicht eine Veränderung darinnen gemacht, es wäre denn, daß ich solche für nöthig befunden, um die Meynung des Verfassers deutlicher zu machen, oder weil sonst die Worte und Redens-Arten in unserer Sprache nicht gebräuchlich sind. Ich habe auch nicht allemahl alle Worte des Textes übersetzet, sondern einige, die mir überflüssig geschienen, ausgelassen, und dagegen andere, die zur Deutlichkeit nöthig sind, hinzugesetzet. Ich habe auch nicht allemahl alle Worte des Textes übersetzet, sondern einige, die mir überflüssig geschienen, ausgelassen, und dagegen andere, die zur Deutlichkeit nöthig sind, hinzugesetzet.

Vorbemerkung.

Die Geschichte der Kunst ist ein Theil der Geschichte der Menschheit. Sie ist nicht, wie die Geschichte der Wissenschaften, eine Geschichte der Erkenntniß, sondern eine Geschichte der Gestaltung. Sie ist nicht, wie die Geschichte der Religion, eine Geschichte der Ideen, sondern eine Geschichte der Anschauungsformen. Sie ist nicht, wie die Geschichte der Politik, eine Geschichte der Thatsachen, sondern eine Geschichte der Phantasie. Sie ist nicht, wie die Geschichte der Literatur, eine Geschichte der Worte, sondern eine Geschichte der Bilder. Sie ist nicht, wie die Geschichte der Musik, eine Geschichte der Töne, sondern eine Geschichte der Formen.

Sie ist eine Geschichte der Formen, die sich der Mensch schafft, um sich in ihnen anzuschauen. Sie ist eine Geschichte der Bilder, die sich der Mensch macht, um sich in ihnen zu erkennen. Sie ist eine Geschichte der Gestaltungen, die sich der Mensch gestaltet, um sich in ihnen zu genießen.

Sie ist eine Geschichte der Formen, die sich der Mensch schafft, um sich in ihnen anzuschauen. Sie ist eine Geschichte der Bilder, die sich der Mensch macht, um sich in ihnen zu erkennen. Sie ist eine Geschichte der Gestaltungen, die sich der Mensch gestaltet, um sich in ihnen zu genießen.

Gedenkbuch der Stadt Wien. Bearbeitet von Dr. Franz Mayer. Wien, Verlag des Gemeinderates der Stadt Wien, 1957. 4°. 1 Bl., 4 S., 1 Bl., 1 S., 1 Bl., 1 S., 1 Bl., 1

Kronstadt, Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch, Bistritz und Klausenburg. Die Sachsen sind meistens Protestanten, Ackerbauer und Handwerker. Sie haben ihre eigenen Gesetze, Gerichte und Verfassung. Ihr Nationalgraf ist Comes Universitatis Saxonum. Die Szekler sind Ungarischen Ursprungs, und wohnen meistens in den Gebirgen gegen Moldau. Sie sind Katholiken, Reformirte und Unitarier, und haben ihre eigene Verfassung. Die Walachen sind Griechischer Religion, und wohnen meistens in den Gebirgen gegen Walachei. Sie sind Leibeigene. Die Zigeuner sind in Siebenbürgen sehr zahlreich, und leben meistens in Dörfern. Sie sind Leibeigene, und haben ihren eigenen Waiwoden. Die Juden sind in Siebenbürgen sehr zahlreich, und haben ihre eigene Verfassung. Sie sind Leibeigene, und haben ihren eigenen Waiwoden.

darauff die communes opiniones eingeſchlichen / krafft welcher man opiniones conformes zu zehlen angefangen / und opinionum numerus, non ſcopus Legis & rationis pondus den Ausſchlag geben ſollen; daher es kommen / daß ſo wohl aus denen Canoniſchen / als Käyſer-Rechten ſelten ein Text / ſondern allein die Autores einer Meynung allegiret worden / deme dann die venalia conſilia gefolget / da bey der Application ad factum die Geſetze juxta varias gloſſas & opiniones pro libidine fingiret und refingiret worden. Ob aber noch heutiges Tages zu klagen nicht Urſache ſey / quod ſenſus legis & mens Legislatoris ſubvertatur, und daß die Juſtitz, dem Namen nach / gleich durchgängig heiſſet / in der That aber vor Geld und Affection feil iſt / ſowohl die Künſte / welche man dem Triboniano Schuld giebet / magno niſu aufs Tapet gebracht / und annoch practiciret werden / darüber mögen andere / die in Collegiis und höhern Judiciis ſich viel zu thun machen / judiciren. Ferner / ob ſchon die Medicin und Wiſſenſchafft der natürlichen Dinge ein groſſes Stück der Göttlichen Weißheit eröffnet / und vielen hierin ein groſſes Talent verliehen; dieweil aber die Medicin groſſen Theils rationalis, und in Vernunfft-Schlüßen gegründet iſt / dieſe aber ſelten apodicticæ ſind / ſondern

dern

dern meiſtentheils cauſas apparentes & probabiles præſupponiren / ſo giebts in keiner Diſciplin mehr contradictiones, als bey der edlen Medicin, darzu aber die Empirici oder Quæſtuarii nicht zu rechnen / die ohne vorgehende Unterſuchung des Urſprungs einer Maladie, desgleichen des Patienten Temperaments / ſowohl der eigentlichen Krafft der Artzeney / und Application derſelben / allein nach ihrem erlernten methodo curiren / und ſich wenig darum bekümmern / wann die Cur umſchläget und ſchadet / dafern der Patient nur nach dem erſchnapten methodo geſtorben / und heiſſet dann: Iſt der Patient verſchieden / ſo iſt es gut / auch habe ich keine Schuld / quia ſecundum methodum mortuus eſt. Noch mehr findet ſich unartige Inclination bey der Lobwürdigen Philoſophie und guten Künſten / die doch zur Erforſchung Göttlich- und irdiſchen Dinge / und zum rechten Gebrauch der Vernunfft verliehen. Wie wird die kunſtreiche Matheſis durch die Aſtrologiam judiciariam, magicam, necromantiam, geomantiam, onicroticam, ſeu ſomniſpicia, dum ſomnia a conſtellationibus cauſari dicunt; imo per artem ſaltatoriam & gladiatoriam, ubi quidam ſaltus & punctiones juxta certum metrum, numerum & punctum mathematicum docere ſatagunt, be-

Ausdrücke, die sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in der Nähe sind, sondern in einer Entfernung, auf welche man hinweisen muß, oder auf Gegenstände, die nicht sichtbar sind, sondern nur gedacht werden können, werden mit den Demonstrativpronomen dieser, jener, derjenige, derselbe, der nämliche, der gleiche, der andere, der eine, der und der, der und der, der und der

Genioſophia, ſeu modus habendi proprium genium, ars Pithonica, und dergleichen Gottesvergeſſene und deſſen Weißheit zuwider ausgeſonnene Bücher mehr / davor ſich jedermann / inſonderheit die Jugend fleißig zu hüten / daß ſie weder dieſelbe / noch alle / ſo dieſes Gelichters ſind / leſen / und noch vielweniger bey ſich eine Luſt auffſteigen laſſen / denenſelben nachzudencken / als welche Begierde das vehiculum Satanæ iſt / dadurch ein Menſch leicht bezaubert / und mit unſer aller Mutter / der Eva / zum Abfall von GOtt gebracht werden kan. Damit wir aber dem geliebten Leſer endlich auch unſere Inclination und Bewegnüß / dieſen Tractat zu ſchreiben / eröffnen mögen / ſo iſt ſolches / die Urſache wohlmeynend und offenhertzig zu bekennen / daher geſchehen / weil wir wahrgenommen / daß heute zu Tage bey Verpachtung derer Aembter und Ritter-Güther denen Gerichts-Affairen offt dergleichen Gerichts-Halter / welche etwa des Pachters Freunde / oder Bediente geweſen / vorgeſetzet werden / welche jedoch die Rechte und Proceſs-Ordnung nicht penetriren / daher die Application in circumſtantiis ſingularibus ermangelt; inſonderheit dieſelbe die facta in Criminal-Fällen nicht gebührend erforſchen und unterſcheiden können / zudem auch die vorfallende denunciationes,

exceptiones, und dergleichen nicht völlig und verständlich registriren / und demnach wegen Ergäntzung solcher Umbstände und factorum die Acta zuweilen aus denen Rechts-Collegiis zwo / oder mehrmahl remittiret werden müssen / oder man verstehet inepitudinem libelli, oder die fatalia Processus, oder auch die Eigenschafft der Rügen-Processe nicht / dadurch die Partheyen in unnöthige Unkosten gesetzet werden / und heisset alsdann recht / quod inscitia Judicis calamitas partis sit. Hierüber begiebet sichs offt / daß in grossen und kleinen Städten die Membra Senatus zur Assessur in der Raths- oder Gerichts-Stube gezogen werden / und wann solche Handels-Leute oder auch Künstler / und von dergleichen Extraction und Qvalität sind / die in ihrem scibili gnug erfahren / auch mit einem guten natürlichen Verstand begabet / aber in Recht- und Gerichts-Sachen wenig Wissenschafft haben / auch daher entweder / und zwar / nicht propitia conscientia, oder mit guten Gewissen / schlechterdings einen Ja-Herrn abgeben / oder sich von einem peritiori übers Maul fahren / und vorsagen lassen müssen / er verstünde die Sache nicht; und dergestalt es leicht darzu kömmt / daß der Syndicus, Stadt- oder Gerichts-Schreiber / nach seinem arbitrio, alles dirigiret / und dieselbe nicht mehr des Gerichts

richts Miniſtri, ſondern in der That Præſides & Directores werden / und wann dieſe Affecten hegen / oder die Affairen ebenfalls nicht verſtehen / ſo wird der Bock im Garten Gärtner / und der Hund oder Katze in der Küche und Speiſe-Gewölbe der Verwalter und Ubelauffſeher / ſo ſchädliche Conſequentien nach ſich ziehet: und intendiren demnach in dieſem Tractat wohlmeynend eine dienliche Anleitung zu geben / wie bey Gerichts-Handlungen ein Richter / Aſſeſſores, ſowohl die Gerichts-Verwalter / Stadt-Schreiber und Actuarii, welche zumahl die Rechte nicht gründlich ſtudiret / jedoch mit einem guten natürlichen Judicio begabet / ihr Ambt und ſchwere Pflicht beobachten / den Verſtand in circumſtantiis ſingularibus ferner excitiren / oder auch / nach der Sachen Bewandnüß / ſich aus denen angeführten Juriſtiſchen Tractaten helffen mögen. Welchemnach wir uns folgenden Methodi bedienen / und

Im I. Cap. Von Urſprung derer Gerichte / und hiernechſt von derer Gerichts-Perſonen / welche das Gerichte conſtituiren / oder demſelben aſſiſtiren / und dabey nöthige Miniſteria leiſten / Ambt und Pflicht.

Im

Zeit 2 Thaler. Mit Kupfern. Herausgegeben von Johann Gottfried Gruber. Jahrgang 1803. Mit Kupfern und Landkarten. Herausgegeben von Johann Gottfried Gruber. Jahrgang 1804. Mit Kupfern und Landkarten. Herausgegeben von Johann Gottfried Gruber. Jahrgang 1805. Mit Kupfern und Landkarten. Herausgegeben von Johann Gottfried Gruber. Jahrgang

recepta Jura Romana nicht gründlich ſtudiret / und daher in ihrer erlangten Bedienung und Ehren-Stand nur nöthige Nachricht dehideriren / wie ſie intuitu officii ſich in ihren Gewiſſen ſalviren / und kurtze Anleitung haben mögen / ſich ferner durch deſſen Betrachtung / und fleißige Nachleſung der Landes-Ordnungen ihr Ambt nützlich / und ohne Præjuditz des Nächſten zu führen / geſchickt machen / ſo wird der geliebte Leſer den Autorem nicht verdencken / wann er dißfalls und fürnemlich in denen letztern Capitibus kein vollkommen Werck antrifft / als worinn bereit andere / ſowohl in Teutſcher / als Lateiniſcher Sprache / ihren Fleiß erwieſen haben / und wird allhier gnug ſeyn / wann diverſa rerum & actionum genera, auch worinnen derer Form und Application zu ſuchen / gewieſen wird. In ſumma, es wird des Autoris Soulagement ſeyn / wann deſſen gute Intention und Arbeit wenigen gefällig und dienlich ſeyn möchte / denn wer plurium applauſum aucupiret / erfähret meiſtentheils fata communia librorum nempe cenſores iniquos; wormit zu obermeldten Capitibus geſchritten wird.

Das

Das Erste Capitel.

Von derer Gerichten Ursprung / so wohl von der Gerichts-Personen Ambt / Pflicht und Verantwortung.

§. I.

DAß die Administration der Gerichten pars Majestatis, oder ein Theil des Landes-Fürsten hohen Bothmäßigkeit sey / kan mit Bestand niemand in Zweiffel ziehen; allermassen von der Landes-Fürstl. Hoheit alle Obrigkeitliche Gewalt / und alle Gerichtsbarkeit / nach ihrem Ursprung und Wesen / ja nach deren Regung und Bewegung herrühret. Denn / wenn einer König oder Landes-Fürst heisset / so muß er in seinem Lande auch über alle Unterthanen / sofern es nicht wider GOtt ist / zu gebiethen / und beliebende Anordnung solche Gewalt zu bewerckstelligen Macht haben / wofern nicht seine sonst ununbschrenckte Gewalt in einigen Fällen durch gewisse Fundamental-Gesetze limitiret worden; immassen nicht alle Völcker ihren Printzen sich auf einerley Weise untergeben / und heisset nicht allenthalben / wie von alten Römischen Käysern zu lesen / quod populus ei & in eum omne

omne jus & potestatem transtulerit, wie denn in Teutschland dergleichen gantz despotischer Staat niemahls in Ubung gewesen/ sondern es haben die Teutschen Völcker jederzeit sich vorbehalten / und nach des Taciti Zeugnüß / nec totam servitutem, nec totam libertatem ertragen können/ auch nicht davor gehalten / daß ihren Obern / oder Souverainen an der Gewalt und Autorität etwas abgienge/ wann sie ihren Ständen die Freyheit gönneten/ daß sie auff denen Diætis ihrem Fürsten des Landes Nothdurfft / Auffnehmen und Wohlfahrt vorstellen / Ihm auch in gehörigem unterthänigen Respect und Devotion, was schädlich / erinnern / und umb Erhaltung der verhandenen Fundamental-Gesetze / allgemeinen Landes-Gebräuchen / Freyheiten / Reversalien ꝛc. bitten möchten; indem solches Temperament so wohl der Natur / als dem Menschlichen Zustand gemäß scheinet. Denn wie in natürlichen Sachen derjenige Cörper immer der gesündeste ist / wo Feuer und Wasser / Hitze und Kälte / in geziemender Proportion einander die Wage halten; also ist diejenige Republique bey denen menschlichen Societäten am glücklichsten/ wo Herrsucht und despotische Inclination durch vernünfftige Vorstellung gemäßiget wird; gestalt bey denen Fürstenthümern die Landes-Stände in

Land-

Land-Tägen / als ein Corpus mysticum des gantzen Landes anzusehen / und als Pfleger und Vormunde der Unterthanen zu achten / so die nothleidende Justitz, wann sie von denen Magistratibus subalternis und Officialen nicht gebührend administriret würde / oder wann der Lauff der Commercien gehindert / und die Arten das Geld aus dem Lande zu schaffen / die modos dasselbe hinein zu bringen / zu überwägen scheinen / auch was sonst salus populi erfordert / in Unterthänigkeit vorstellen. So incliniret auch hierzu die Menschliche Natur / indem doch der Mensch zur Freyheit / oder mit einem freyen Willen erschaffen / und GOtt denselben zu Anfang niemand als seinem heiligen Willen und Gesetzen untergeben / und hieß damahls recht: Hæc demum vera libertas est, si juxta Leges Creatoris vivimus.

§. 2. Die Sclaverey hingegen ist wider der Menschen angebohrne Natur / und alsdann / wie Satan dieselbe zu Haß / Neid / Mord / Gewalt / Raub und andere böse Effecten gegen einander erhitzet / eingeführet / dadurch die Printzen und Fürstenthümer zu Tyrannen und in despotische Herrschafften degeneriret; quales dominatus tamen super homines liberos & ingenue natos raro diuturni sunt. Dem sey aber / wie ihm wolle / es mag der mo-

dus

dus regiminis regius, despoticus, aristocraticus, oder mixtus seyn / so bleibet doch der anfangs berührte Lehr-Satz richtig/ daß von Printzen und Obern im Lande alle Obrigkeiten / auch deren Macht und Jurisdiction ihre Dependentz haben/gleichwie es auch nach denen gemeinen Käyser-Rechten *in L. un. ff. de leg. Jul. ambitus.* heisset: Ad curam Principis pertinet Magistratuum creatio: und wer aus eigenem Vorsatz und dolo malo ein Obrigkeits- oder Gerichts-Ambt zu verwalten sich unternimmt / der begehet juxta *L. 3. ff. ad L. Jul. Maj.* ein Laster der beleidigten Majestät. Wie aber Niemand das Axioma eines Richters führen kan / wenn ihm nicht die Gewalt vom Landes-Fürsten mittel- oder unmittelbar verliehen worden / also hat auch kein Printz und Landes-Fürst seinen characterem Majestatis von sich selbst / noch vom Volck / welches er regieret / noch auch von Recht der erblichen Succession, oder eigenthätigen Occupation, sondern unmittelbar von GOTT dem Schöpffer und Herrscher aller Welt. Denn ob gleich ein Printz durch die Wahl derer Stände und Unterthanen / oder durchs Erb-Recht / oder durch eigene Anmassung und Occupation zur Regierung gelangen mag / so bekömmt er doch dadurch den characterem Majestatis nicht / sondern die

Stände / und ermeldtes Succession-Recht / oder Occupation, sind allein causæ ministeriales, dadurch GOtt dem Volck ein gewisses Subjectum vorstellet / und demselben Königliche oder Fürstliche Gewalt conferiret.

§. 3. Allermassen GOtt die weltlichen Reiche durch die Puissancen / als seine Stadthalter guberniret / derer Hertzen er / testante Scriptura, in Händen hat / und Sie nach seinem Rath und Willen lencket / wohin er will. Dabey dann GOtt ihnen die Moral-Gesetze / als eine General-Instruction, wie sie regieren / und worzu sie ihre Unterthanen anhalten sollen / vorgeschrieben / und ist solche Instruction bey der Christlichen Kirche aus Christi und der Aposteln deutlichen und avtentiqven Erklärung / wie weit sich solche Præcepta moralia in Judiciis erstrecken / mehr wahrzunehmen und zu ersehen / was ein Fürst in seinem Lande / nach dessen Noth und Nutz / auch guter Ordnung und Wohlstands halber beyzufügen Macht habe. Denn es hat Göttliche Majestät wohl gewust / daß die Menschen nach dem Fall wegen ihrer verderbten Natur und bösen Affecten Rectores bedürffen / und demnach Anfangs denen Vätern den Principatum in ihren Familien / krafft des ihnen communicirten natürlichen Rechts und erfolgeten vierdten Geboths /

der-

dergestalt verliehen/ daß sie nicht absolute & privative, sondern subordinate & dependenter nach vorermeldter Instruction die Herrschafft führen sollen; gestalt/ weil GOtt das menschliche Geschlecht mittelbar regieret/ so hat er sich vorbehalten/ derer Regenten actiones zu moderiren/ oder auch zu befördern/ zu hindern/ oder zu unterbrechen. Da aber anfangs die Väter und Autores der Familien etliche hundert Jahre gelebet/ und daher ihre Macht ungleiche incrementa bekommen/ sowohl die Begierde andere Familien unter die Herrschafft zu zwingen/ eingerissen/ so ist durch GOttes Zulassung die Regiments-Form geändert/ und als die Menschen sich den Geist GOttes nicht mehr regieren lassen wollen/ so sind/ pro libidine & perverso affectu imperantium & subditorum, frembde Könige entstanden/ welchen GOtt offt zur Straffe des verführten und widerspenstigen Volcks das imperium überlassen/ und demnach das Volck/ oder die Staaten eines Königreichs den modum regiminis, cui se subjici maluerunt, behalten/ aber potestas und die Gewalt der menschlichen Herrschafft/ seu character Majestatis, verbleibet/ unser unvorgreifflichen Meynung nach/ bey GOtt/ welcher dem præsentirten Printzen ad determinatum regimen potestatem rectivam

giebet; ſo wir unter andern aus Sauls Beſtätigung/ da die Iſraeliten einen König / wie die Heyden / haben wolten / und noch heute zu Tage aus allen Electionen der Weltlichen Printzen erſehen / daß die Gebethe alſo eingerichtet werden / es wolle GOtt N. ſeinen Diener zu dieſem Thron würdigen/ und beſtätigen / welches keine bloſſe Complimenten ſind/ als die bey GOtt ſich nicht appliciren laſſen / ſondern die Wahrheit zum Grunde haben. Welchemnach wir Majeſtatem realem, und des Miltonis, Hobbeſii und anderer ſequacium Meynung dahin geſtellet ſeyn laſſen / auch nicht dem Hug. Grotio, und andern hierin beypflichten/ daß die Obrigkeitliche Gewalt uud Adminiſtration nur vor eine Weltliche Invention daher zu halten ſey / weil die Menſchen zu Anfang freywillig / entweder wegen beſſerer Beqvemligkeit / oder aus Noth Societäten beliebet/ da folgends die menſchliche Vernunfft an die Hand gegeben/ daß ſie Obere und Subjecta regentia conſtituiret / auch gewiſſe Geſetze und Gerichte verordnet / oder mit einem Wort einen gewiſſen Staat formiret / ſo alles Menſchen-Werck ſey. Welche Doctrin jedoch mit dem Göttlichen Wort / und der täglichen Erfahrung nicht überein kömmt; indem man nur die Revolutiones Imperiorum & Principatuum priſtinorum

ſtinorum

stinorum & modernorum sich vorstellen kan / da wir zu bekennen necessitiret werden / daß die eventus ex immediato regimine superioris, die durch die Ministeria der Weltlichen Herrschafften geschehen / herkommen. Wie dann zu unserer Zeit die von einem bekanten Souvrainen / menschlicher Vernunfft nach / allerklügeste Dispolition zur Monarchie und Beherrschung vieler Weltlichen Reiche / ja gantz Europä / in wenig Jahren gantz unverhofft unterbrochen / und die Concepte dermassen verrücket worden / daß jedermann sagen muß / GOtt habe weltliche Weißheit zur Vanität gemachet / und der umb Friede solicitiren muß / welcher vormahls sich die Macht beygemessen / gantz Europä den Frieden zu geben / oder zu nehmen. Inmassen auch in vorigen Zeiten nicht allein Göttlicher Prævidentz und Vorsehung / sondern zugleich seiner würcklichen Direction zuzuschreiben / daß denen Propheten / Jeremiä und Danieli die erfolgete grosse Reiche der Welt / wie auch die Verstörung der Heydnischen Printzen Gewalt / und Erhaltung der Jüdischen Kirche etliche hundert Jahr vorher gezeiget / und GOtt dabey seinen Concursum und fata mystica, quatenus is in cœlis non sit ociosus, sed mundana juxta decretum suum divinum dirigat, zu erkennen gegeben.

§. 4. Zu geſchweigen/ daß auch die wiedrige Meynung/ wenn man die weltliche Herrſchafften menſchlichen Rath und That / oder unmittelbar/ & radicaliter dem Volck / oder Staaten zueignen/ und vorgeben will/ es komme einem weltlichen Printzen vis rectiva per Majeſtatem realem zu / denen deutlichen Sprüchen der Heiligen Schrifft Gewalt geſchiehet / als da *Proverb. VIII, 15. 16.* ſtehet: Durch mich regieren die Könige / und die Raths-Herren führen das Recht / durch mich herrſchen die Fürſten und alle Regenten auff Erden. Und *Dan. 2.* GOTT ſetzet Könige ab / und ſetzet Könige ein / Er giebet den Weiſen ihre Weißheit / und den Verſtändigen ihren Verſtand. Damit andere dicta *Rom. XIII. I. Petr. II, 14. 15.* überein kommen/ als da es heiſſet: Alle Obrigkeit iſt von GOTT. ſive ea vim legislatoriam, ſive adminiſtratoriam, ſive executivam habeat, und zwar nicht allein umb der Straffe / ſondern auch umbs Gewiſſen willen / als darüber GOtt allein Gewalt hat. Dabey denn die Worte *Sapient. 6.* wohl zu erwegen: Euch iſt die Obrigkeit vom Höchſten / und die Gewalt vom HErrn gegeben / welcher wird fragen / wie ihr handelt / und forſchen / was ihr ordnet / denn ihr ſeyd ſeines Reichs Ambt-Leute.

§. 5.

§. 5. Gleichwie etwa ein Prediger / wann er von seinem Kirchen-Patrono, nachdem vorhe: das Kirchspiel eine Probe-Predigt gehöret / vociret / dadurch keine Gewalt zu predigen / Sacramenta zu administriren / und zu absolviren bekömmt / weil solches keine menschliche Erfindung / Geboth / und Macht ist / die dem Prediger und Patron, oder durch die Confirmation gegeben wird / sondern das vocirte Subjectum erhält von GOtt unmittelbar / krafft seiner Ordnung und allmächtigen Worts solche Gewalt / darzu ihm der Patron oder Fürst præsentiret / und sind demnach die ministeria humana cum originaria & divina principali ordinatione, die biß an der Welt Ende dauret / nicht zu confundiren / anderer Vergleichung zu geschweigen. Und weil die Fürsten in ihren Göttlichen Ministeriis über GOttes Gesetze halten sollen / und daher custodes utriusque tabulæ genennet werden / so mögen sie / ihren Weltlichen Staat zu befestigen / und / wie oben berühret / allenthalben Ordnung und Ehrbarkeit zu erhalten / nach Nutz und Noth der Republique, Neben-Gesetze einführen / auch im Nothfall / von der gemeinen Æquität sich des Königs-Rechts *Samuel VIII.* gebrauchen / dafern aber ein Printz dasselbe zu wollüstigen Affairen abusiret / so hat er deswegen GOttes Gerichte zu fürchten.

§. 6. Daher ist jedwede Obrigkeit/ die Gewalt über andere hat/ fürnehmlich nach Göttlichen Gesetzen/ und hiernechst nach Weltlicher und seines Fürsten Verordnung das anvertraute Ambt zu administriren schuldig; Es muß auch solche Obrigkeit nicht allein ihres Obern/ dem sie mit Pflicht verwandt/ Verordnung/ sondern fürnemlich des allwissenden und allgegenwärtigen GOttes Geboth und Willen/ sowohl dessen künfftiges redde rationem beherzigen. Denn es schweret ja ein jeder Officiant, Beambter und Bedienter/ er wolle seine Charge redlich verwalten/ so wahr ihm GOtt helffen solle/ welches nichts anders heisset/ als daß ihn GOtt sonst bey Ubertrettung seiner Pflicht nicht helffen solle/ und weil wir in und durch GOtt leben/ weben und sind/ so müssen wir/ krafft solcher eigenen Verpflichtung Göttlichen Beystands und Hülffe verlustiget werden/ und in Satans Gewalt gerathen/ wann wir wissentlich wider die Pflicht handeln/ und schreibens billig GOttes sonderbahrer Gnade allein zu/ wann er annoch zusiehet/ und auf unser Busse wartet. Wie dann Göttliche Majestät jedweden/ der mit Gericht und Gerechtigkeit zu thun hat/ mit Nachdruck *Deut. XVI, 20.* zuruffet: **Was recht ist/ dem solt du nachjagen**; seu, quod justum est, per-

persequaris; oder / wie es Junius und Tremellius gegeben / justissimam justitiam sectaris, dadurch anzuzeigen / es sey nicht genug / daß ein Richter nach dem Gesetz und Processus spreche / sondern er soll auch / was seine eigene Person betrifft / ohne böse Affecten richten / das ist / nicht aus Eigen-Liebe / etwa seine Autorität zu befestigen / oder aus Respect gegen andere Personen / oder aus eitler Hoffnung / wegen einer Extraordinair-Spendage und dergleichen / wie es GOtt *d. l. Deut. XVII, 19.* selbst also erkläret: **Du solt das Recht nicht beugen / auch keine Person ansehen / noch Geschencke nehmen / denn diese machen die Weisen blind / und verkehren die Sachen der Gerechten;** sondern es soll aus einem innerlichen honetten Vorsatz / und aus Liebe zur Gerechtigkeit / seu ex interno habitu virtutis judiciret werden.

§. 7. Insonderheit weil der allerhöchste GOtt es selbst offenbahret und bezeuget / daß die Gerichte seine sind / wie Moses *Deut. I, 17.* redet: **Ihr sollt den Kleinen hören / wie den Grossen / und für Niemands Person euch scheuen. Denn das Gerichts-Ambt ist GOttes.** Dabey nicht zu gedencken / daß solches allein bey Mose in Deocratia zu verificiren / da sich GOTT die höchste Gewalt insonderheit vorbehalten; immassen

einige vorgeben / die Gerichte wären heute zu Tage in potestate Principis, und die Bussen und Sportuln fructus jurisdictionis, auch weil die Gerichte in Anschlägen bey Pacht-Contracten und Käuffen / sowohl in Succession-Recht und Erbsonderung umb einen gewissen Preiß gewürdet und angeschlagen / oder Lehnsweise verliehen würden / so wären sie in patrimonio & possessione civili, dabey wohl marchandiret werden könte; gestalt was ich kauffe / und erhandele / auch wieder verhandeln darff. Aber / lieber Gerichts-Herr / Beysitzer / oder Pachter / das erste Præsuppositum ist falsch / daß sich GOtt die Gerichte allein in Deocratia zu Moses Zeiten vindiciret / indem der fromme König Josaphat / *II. Chron. XIX, 6.* allen seinen Richtern gleichfalls öffentlich intimiren ließ: **Sehet zu / was ihr thut / denn ihr haltet das Gericht nicht denen Menschen / sondern dem HErrn / und er ist euch im Gericht;** (Gl. D. Calovii als Ober-Richter und Præsident) **darumb lasset die Furcht des HErrn bey euch seyn / und hütet euch / und thuts.** (nehmlich was Recht ist.) **Denn bey dem HErrn unserm GOtt ist kein Unrecht / noch Ansehen der Person / noch Annehmen des Geschencks.** Wann wir nun glauben / daß die Bibel GOttes Wort sey / so müssen wir

auch

auch dieſes in unſern Hertzen / oder in der That nicht negiren; da zumahl die Römiſchen Käyſer / welcher Geſetze in Teutſchland recipiret / und obſerviret werden ſollen / ſolches mit nachdrücklichen Worten beſtetigen / und zu dem Ende befohlen / daß ein jedweder Richter / er ſey groß / oder minorum gentium, ordinarius, oder extraordinarius, nicht ehe zu denen Gerichts-Affairen ſchreiten ſolle / er habe denn die Biebel vor ſich auff den Tiſch geleget / und bedacht / daß / wie er jetzo andere zu richten im Werck begriffen / alſo ſey GOtt über ihm zugegen / und richte ihn über ſein Gerichte; immaſſen des Käyſers ſchöne Worte *in L. 14. C. de Jud.* alſo lauten: Generaliter omnes omnino Judices, Romani Juris diſceptatores, non aliter litium primordium accipiant, niſi prius ante ſedem judicialem ſacroſanctæ deponantur ſcripturæ: & hæ permaneant non ſolum in principio litis; ſed etiam in omnibus cognitionibus usque ad ipſum terminum, & definitivæ ſententiæ recitationem. Sic etenim attendentes ad ſacroſanctas ſcripturas, & Dei præſentia conſecrati ex majori præſidio lites dirimant, ſcituri, quod non magis alios judicant, quam ipſi judicantur: cum etiam ipſis magis, quam partibus, terribile Dei judicium eſt; ſiquidem litigatores ſub homi-

nibus

nibus, ipsi autem, Deo inspectore adhibito, causas proferunt trutinandas.

§. 8. Mit welchen die teutsche Glosse des alten Sachsen-Rechts Land-R. *lib. 3. art. 30.* wohl überein kömmt / da stehet: Höre zu / der du Richter bist / und siehe / daß du ein gleicher und rechter Richter seyst / und gedencke an das strenge Gerichte unsers HErrn JESU CHristi / denn GOTT ist zu derselben Zeit und Stunde / auch an dem Ort / wann und wo du richtest / ein gestrenger Richter / und richtet über dich gleicher massen / als du über andere richtest. Also spricht auch die Gloss. des Lehn-R. *cap. 61. n. 8.* Thut der Richter wider das gesetzte Recht / so wird er meineydig vor GOtt. Und in Gloss. Weichbilds / *art. 16. n. 22.* wird solches mit einer Beyfuge wiederhohlet / in folgenden Worten: Wo der Richter richtet / an derselben Statt und in derselben Stunde sitzet GOtt in seinem Göttlichen Gerichte über dem Richter / und über die Schöppen / und darum soll ein jeder Richter in dem Rath-Hauß lassen mahlen das strenge Gerichte unsers HErrn JESU Christi / das ist darum / daß er gedencken soll an das Gericht / daß es unsers HErrn sey / und / daß er auch gedencken soll / daß er ein Richter

ter sey des Volcks / das GOtt erlöset hat / mit seinem theuren Blute. Und halten wir davor / daß die alten Sachsen auch dahin reflectiret / daß nach dem Land-R. *lib. 3. art. 69.* Richter und Schöppen mit unbedeckten Häupten judiciren / oder dingen und Urthel finden sollen / zum Gedächtnüß / daß sie einen höhern Richter über sich haben / und aus Reverentz gegen den Ober-Richter das Haupt nicht bedecken / derowegen jedweder Richter / und die mit der Justitz umbgehen / in diesem passu auff GOttes Wort und die Weltlichen Gesetze / die durch Beyrathung verständiger und vernünfftiger Räthe abgefasset und publiciret worden / billig zu reflectiren haben. Zu geschweigen / daß auch die protestirenden Chur-Fürsten und Stände in der Augspurgischen *Confession art. 16.* ausdrücklich bekennen / daß alle Obrigkeit in der Welt / und geordnete Regimente und Gesetze wahrhafftige gute Ordnung von GOtt geschaffen und eingesetzet sey / durch welche Worte keine Mediatät / ohne Göttliche Concurrenz bey deren Subalternation fingiret werden mag: wie denn auch die Catholici, Inhalts der Vertheidigung des Aug-Apffels *pag. 155.* diesen *16. artic.* vor gantz gut erkläret haben. So auch der Höchstlöbl. Churfürst zu Sachsen / Augustus, intendiret zu haben scheinet / da

er

er bey gnädigſter Confirmation und Erneuerung der Juriſten-Facultät zu Wittenberg Statuten an ſtatt des Ivonis, den die Antiquität ſolchem Ordini zum Patron verordnet / den höchſten GOtt und Schöpffer Himmels und der Erden zum Defenſoren und Patrono vorgeſtellet/ mit angehengtem Wunſch/ daß GOtt dicti Ordinis Rathſchläge und Fleiß zu ſeines Namens Ehre / und der Republique Nutz regieren wolle / weil ohne GOtt Niemand was nützliches zu thun vermöchte. Welche ſchöne Worte wir gantz denen Rechts-Liebhabern zum beſten allhier beyfügen wollen / nehmlich: Legum Originem antiqui Scriptores Philoſophi & Poëtæ veræ religionis ignari, in Deos immortales retulere, quod alii Jovem, alii Apollinem, nonnulli Mercurium, atque ita alii alios authores & defenſores confinxerunt. Nos eas fabulas non morati a DEO optimo Maximo Legem proceſſiſſe, ut hominum mentibus inſitam & poſtea promulgatam eſſe affirmamus. Nec ignorant vera DEI agnitione inſtructi, Moſem legem in tabulis ſculptam a DEO accepiſſe, e quibus tota ſcripti Juris ſeges nata eſt. Quicquid enim poſteri legumlatores & ſcriptores in monumentis reliquerunt, id totum ex iſto velut fonte uberrimo promanavit. Plato quoque, quos de legibus

libros

libros fecit, a Divino Numine Legum Conditore orditur, quanquam a vero DEO aberret. Scribit enim in Protagora: Cœteras humanas diſciplinas a Prometheo, hoc eſt, humana providentia, ſolam vero legem, a Jove per Mercurium, h. e. a DEO per Angelum proceſſiſſe teſtatur. Idem Imperator noſter in ſuo Authenticorum Volumine non tacuit, qui leges divina illuminatione ſanciri dicit, utpote quod a ſolo DEO condendæ legis poteſtas concedatur. Et certe ſanctiſſima hæc ſcientia, quæ virtutes, quæ vitia, quæ omnes hominum actus & contractus tam accurata ratione diſcutit, æqui bonique campum tam late aperit, non alium, quam *DEUM ipſum Authorem* habere & debuit, & potuit. Quæ cum ita ſint, non ſanctum Ivonem, ut ſeculi ſui errore Majores noſtri fecere, ſed DEUM æternum Patrem Domini noſtri Jeſu Chriſti Conditorem Cœli & terræ Patronum ac Defenſorem Facultatis noſtræ delegimus, Eumque ut conſilia & ſtudia noſtra ad Nominis ſui gloriam & Reip. utilitatem regat, oramus, ſine DEO enim nemo mortalium felix eſt.

§. 9. Und weil ohne Beobachtung der ſchuldigen Pflicht gegen GOtt nichts erſprießliches zu hoffen / ſo iſt auch von denen Römiſchen Käyſern ex pio zelo geſchehen / daß der

Pflicht

Pflicht solcher Bedienten so grausame execrationes und Vermaledeyungen angehänget worden/ als da sie nach der *Nov. 8. in fin.* schweren musten / Daß / wann sie wider ihre Pflicht handeln würden / wolten sie hier und in dem zukünfftigen erschrecklichen Gerichte GOttes und unsers HErrn JEsu CHristi schuldig seyn / und mit Juda Theil haben / und sich des Aussatzes Giezi / und des Cains Furcht und *tremoris*, auch hierüber denen Straffen/ so in denen Gesetzen enthalten/ unterworffen haben. Wo der Käyser GOttes Gericht und Straffe von denen weltlichen unterscheidet / dergleichen Constitution auch die Käyser / Leo und Alexander/ publiciren lassen / da Sie diesen Anhang der Verwünschung beygefüget: Jm Fall er (der prævaricator, so wissentlich wider die Gesetze gehandelt) gleich uns unversehens entfliehen würde / soll er doch wissen/ daß die gerechte Straffe GOttes über ihn nicht ausenbleiben / und daß er dem immer wach- und nimmer schlaffenden Auge / welchem gar nichts / obs auch noch so tieff verborgen / verhohlen seyn kan/ keines weges entfliehen könne; Entzwischen haben wir mit gnugsamem Vorwissen dieses Gesetz derer Richter und *Officialen* Pflicht mit folgenden

den bösen Verwünschungen und grausamen Fluchen zu befestigen und zu bestätigen / nicht umbhin gekunt: derowegen müsse er GOTT je und allezeit sich zuwider finden. Sein Leben komme nicht auff die Helffte / alle Plagen und Unglück treffen ihn ohn Unterlaß! Das Feuer fresse die Grund-Seulen seines Hauses / und seine Nachkommen müssen dermassen verarmen / daß sie an den Bettel-Stab gerathen / und das Brodt von Thür zu Thüre zu suchen genöthiget werden. Und dieses traun recht nach ihrem Verdienst / darum / daß er das Recht / welches frey und ungebunden seyn soll / zum Knecht und zum Sclaven der Lügen und Ungerechtigkeit gemachet hat. Und ob gleich einige vorgeben wollen / es wären dergleichen Execrationes äusserliche Gewohnheiten in ersten Christl. Seculis gewesen / da man bey wichtigen Handeln / als Stifftungen / ansehnlichen Verwaltungen / Testamenten und dergleichen / dieselbe zu mehrer Festhaltung beygefüget / wie dergleichen Exempel beym Besoldo, Speidelio und andern zu befinden. Hierüber Myler, ab Ehrenbach. *de Princ. & Stat. Imper. part. 3. cap. 92. §. 3.* aus dem Wilhelm. May de Bello Belgico erzehlet / daß dem Philippo de Croy,

Hertzog von Arschott / als ihm das Castel zu Antwerpen zu defendiren anvertrauet / der Spanische Secretair d° Escovedo dem vorgelesenen Eyd diese Worte angehänget: **So ihr das thut / so wolle euch GOtt helffen / wo aber nicht / so hohl euch der Teuffel mit Leib und Seel;** und hätten darauff die Umbstehenden **Amen** gesprochen.

§. 10. Aber daß der Käyser Justinianus durch vorbesagte Execration beym Eyd derer Officialen nicht sein eigen Interesse primario intendiret / sondern daß GOttes Gebothe und die schuldigen Liebes-Wercke von denenselben fürnehmlich bewahret und gehalten werden mögten; solches bezeigen die vorhergehenden Capita ermeldter 17ten Novellæ. Denn wie Heydnische und Christliche Printzen zu Verhütung der Blut-Schande in denen von GOtt verbothenen gradibus, ulteriores gradus, mit Vorbehalt der Dispensation ernstlich verbothen; also hat der Käyser Justinian per severiores sanctiones pœnales bey denen Officialen den Befehl GOttes von der Liebe des Nechsten befestigen wollen / damit die Unterthanen durch deren Geldsucht und Ungerechtigkeit nicht unterdrücket würden. Wann nun der Fürst oder Richter wider die Göttliche Instruction und Gebothe vorsetzlich handelt / so hat GOtt ihm

seine

seine gerechte Straffe vorbehalten: denn woher kömmts doch / daß mancher Officialis vor der Zeit verfället / und beschwerliche / auch kostbahre Rechnung und Processe der Wittbe und Kindern hinterlässet / oder in Injurien-Streit und andere schwere Irrungen / oder in des Fürsten Ungnade verfället / oder Kranckheit und andere Unglücks-Fälle empfindet / oder Jammer an seinen Kindern erfähret / oder auch bey dem zusammen gescharrten Guth kein fröliches Hertz / sondern eitel Unruhe hat / welches / und zumahl das letztere grossen Theils daher entstehet / wann ein Beambter / oder Obrigkeits-Person in Hochmuth geräth / und ihm folgends die Gemüths-Bewegungen zur Bestätigung der eingebildeten Autorität / oder affectirten Rangs erhitzen / darauff insgemein Haß und Feindschafft entstehet / dem heimliche Nachstellungen und Afronten folgen / worauff in des Officialen Gemüth die Revange zu fermentiren anfänget / und endlich dadurch Recht und Gerechtigkeit / wo nicht gar der Verstand bey ihm Noth leidet / und ersticket wird.

§. 11. Ists nicht also / daß solches alles Kennzeichen GOttes geheimer Straffe wegen böser Administration seiner Gerichte und Justitz oder auch Signa Göttlicher Züchtigung seyn / wann bey denen Officialen und Rich-

tern Busse und Besserung zu hoffen ist? Auch/ ob gleich/ so viel den andern Einwurff betrifft/ wahr ist/ daß die Sportuln und Bussen fructus jurisdictionis seyn/ die denen/ so Gerichte haben/ billig gebühren/ so beruhen jedoch dieselbe nicht in des Judicantis arbitrio, sondern es pflegen in jedweder wohlbestalten Republique mit Zuziehung Gelehrter/ auch der Sachen/ Zeit/ Personen/ und ander nöthiger Umbstände kundigen Räthe und Männer/ gewisse Gerichts-Taxe verordnet zu werden/ darnach sich die Beambten billig zu achten/ und ist fein/ wann dieselbe Gerichts-Taxe vor denen Gerichts-Stuben hengen/ darüber auch gebührend gehalten/ und nicht etwa den Pachtern/ und andern Geldsichtigen Richtern/ sowohl die neben denselben in Gerichten expediren/ durch die Finger gesehen wird/ damit sie die Pacht-Gelder richtiger abführen mögen. Denn/ wenn eine Wespe durch die Tax-Ordnung durchfähret/ so folgen die Fliegen nach. Daher über Neuerungen und Æmulationes derer Unter-Richter Klagen entstehen/ daß selbe eben so viel Sportuln/ wie in Ober-Gerichten haben wollen/ und Niemand ex officio das geringste expediren/ oder eine Feder in Process-Sachen ansetzen will/ wo nicht der Partheyen Groschen klinget/ ja es wird in etlichen Judiciis keine

Denun-

Denunciation, oder Klage vom Bauer und dergleichen Leuten regiſtriret / wann nicht das Geld auff dem Tiſche lieget / ob gleich der Beambte ſeine ordentliche Beſoldung hat / geſtalt man auch in vorigen Zeiten von vielen itzigen Gebühren wenig gewuſt / als die Acta zu ſigniren oder inſcribiren / ſolche zu hefften / zu foliren / vorn Vortrag / pro præſentatione der Allergnädigſten Befehle / oder aller Beylagen / und zwar von jedem Blatt 1. Gr. Item, pro reſolutione, 3. biß 6. Gr. und wenn viel Conſorten ſind / von jeder Citation 3. oder mehr Groſchen. Ferner vor Auffnehmung der Termine / und Regiſtraturen unterſchiedene Groſchen / wann etwa der Richter zur Hochzeit / Kind-Tauffe / und dergleichen Verrichtung / oder gar zu einem Schmäußgen reiſet; Ja / man läſſet bißweilen die Expeditiones liegen / damit offt ſchrifftlich angehalten / ja gar Gnädigſte Befehle ausgewürcket / und Berichte darauff erſtattet werden müſſen / ſo die Sportuln ziemlich vermehret. Am ſchlimmſten aber iſts / wann berichtet werden ſoll / daß man die Anhaltungs-Schreiben bey Seite leget / oder zureiſet / ohnerachtet dieſelbe ſchon præſentiret / und pars Actorum worden / damit man ſich entſchuldigen kan / die Partheyen ſolicitirten nicht fleißig umb Expedition, welches nur eines von ſum-

mis capitibus ist / und wissen die Advocaten / und die bey solchen Gerichten hülffliche Hand geleistet / mehr incrementa Sportularum zu erzehlen. Ingleichen nimmt man / fürnemlich auff dem Lande / vor blosse Einsendung der Acten auff Gnädigsten Befehl / 18. Gr. oder 1. Thlr. it. 2. 4. biß 10. und mehr Thlr. vor Confirmation eines Kauffs / oder Vergleichs / und dergleichen / nicht weniger vor die Liquidationes der Gerichts-Gebühren und Verlags / und ist in etlichen Gerichten dahin kommen / daß denen Partheyen nicht einmahl eine Liquidation oder Qvittung / was sie gezahlet / vor ihr Geld gegeben wird / sondern man schnarchet dieselben an / und verweiset sie ad Acta, da stünde das Dedit. Wenn aber der Actuarius solche Registratur vergisset / oder sich verändert / oder die Acta, so heute zu Tage nichts neues ist / gar wegkommen / oder pars vincens die Unkosten vom Adversario durch Execution wieder fordern will / so kan er nichts bescheinigen / und heisset sodann / oscitantia, & iniquitas Judicis est miseria partis, daraus lites ex lite erwachsen müssen; so alles der Ober-Præsident in seinen Gerichten punctuel inacht nimmt / und zu seiner Zeit das Anschnarchen der armen Unterthanen / und die Procrastination und Protelation der Gerichtlichen Expedition,

tion, samt anderer Ungerechtigkeit zu authen wissen wird.

§. 12. Insonderheit aber haben vor diesen in Rügen-Sachen vor jede dabey gehaltene Verhör/ Vernehmung der Zeugen und Entscheidung zusammen nicht mehr als 8. Gr. entrichtet werden dürffen/ heute zu Tage aber setzet man 2. 3. 4. 5. biß 6. Thlr. wegen unnöthiger Abhörung vieler Zeugen/ vor eine Rüge an/ und wann gleich Reus das Factum gestehet/ und sich zur Straffe submittiret/ so wird dennoch/ wie bey etlichen Judiciis observiret worden/ erforschet/ wer beym Facto gewesen/ und werden alsdann die Zeugen auch wohl per requisitionem alterius Judicis citiret/ und eben so viel vor die Verhören/ Citationen/ Publication, und andere Registraturen/ wie beym ordentlichen Proceß, angeschrieben: zu geschweigen/ daß in peinlichen Fällen ein biß 200. Inquisitional-Articul zuweilen concipiret werden/ da die Principal-Umbstände des angegebenen Facti, nach Anleitung der Acten in 20. oder 30. Articul füglich zu bringen gewesen/ welchen Excessen sodann durch richtige vor denen Gerichts-Stuben stehend und gebührend revidirten Tax-Ordnungen Christliche Republiquen billich zu steuern pflegen.

§. 13. Es gilt auch weder bey GOtt / noch beym Landes-Fürsten / daß man vorgiebet / es ist in diesem Ambt oder Expedition also herkommen / ich habe es also gefunden / denn es saget Käyser Justinianus *in Nov. 134. cap. 1. in fin.* Male adinventa, malæque consvetudines neque ex longo tempore, neque ex longa consvetudine confirmantur; und Pabst Nicolaus *in cap. 3. distinct. 8.* spricht: Mala consvetudo non minus, quam pernicioſa corruptela abjicienda & vitanda est: quæ nisi citius radicitus evellantur, incipiunt prævaricationes pro legibus venerari, & privilegiorum more perpetuo celebrari. Desgleichen *in c. 8. ibid.* stehet: Consvetudo sine veritate (i. e. quæ contra tenorem legis est) vetustas erroris est. Darum / wann das Jus Can. in Process-Sachen gelten soll / warum nicht auch in diesem Stück? Und wann in Chur-Sachsen in der Landes-*Gravam. Resolut.* §. *49.* verbothen / daß die Collegia Juridica nicht Macht haben sollen in denen Puncten / welche nicht mit deutlichen Worten in Constitutionibus, Lands-Gerichts- und Policey-Ordnungen exprimiret / eine Observanz vor sich zu machen / sondern solche casus dubios zur Landes-Fürstlichen Decision einschicken sollen; wie vielweniger kan sich ein Beambter / Richter / oder Gerichts-

Ver-

Verwalther auffs Herkommen und Obſervanz in denen Fällen / die zumahl wider die Reichs- und Landes-Geſetze ſind / beruffen. Magiſtratus enim carens legem ferendi poteſtate conſvetudinem inducere non poteſt ; præſertim in cauſa, quæ juri communi derogat. *Menoch. libr. 2. Præſ. 8. n. 10. Brunnem. Conſil. 79. n. 18.* Und ob gleich eines Richters atteſtatum de obſervantia & frequentia actuum in caſibus ſingularibus nicht gantz aus den Augen zu ſetzen / ſo iſt es dennoch allein probatio præſumtiva, und machet keinen vollen Beweiß / quia conſvetudo eſt facti, die Facta aber eigentlich und fürnehmlich ex actibus controverſis in judicio contradictorio erwieſen werden müſſen.

§. 14. Daher nicht gnug iſt / wann man in puncto ſportularum, oder andern Civil-Sachen und Fällen wider die gemeinen und Land-Rechte bloſſe Vergleiche produciren / und die Gewohnheit daraus behaupten will / als daß beym Erb-Recht nach des Mannes Todt das Weib vom Nachlaß die Helffte / und die Kinder die andere Helffte / desgleichen der jüngſte Sohn / wann viel Kinder vorhanden / das Hüffner-Guth / oder ein gewiſſes vors Kühr-Recht haben ſoll / da doch ſolches bey vielen Kindern zu Sachſen Recht nicht ſtatt hat / auch

der jüngſte Sohn mehrentheils zur Haußhaltung und des Guths Adminiſtration incapabel iſt. Nicht weniger wird ſich auffs Herkommen beym Abzug vielmahls bezogen / und zuweilen der 6te / 4te / ja 3te Theil des Guths prætendiret / da es doch billig heiſſet / quod in eis rebus, quæ odioſæ ſunt, atque legibus ſcriptis adverſantur, aſſertio Judicis conſvetudinem non probet ; *Dn. Lynck. Centur. XI. Deciſ. 1067. cum alleg. Carpzov.* wofern nicht der Judex zugleich beybringet / daß die Einwohner es binnen Rechtsbewehrter Zeit alſo gehalten / und in ihren Vergleichen ſich auff das alte Herkommen beſtändig bezogen / oder / wie ſchon gedacht / in judiciis contradictoriis darnach Rechtskräfftig erkant worden / cum alias caſus controverſus ad Principis, aut ejus Curiæ notitiam haud pertingiſſe præſumatur, und bekanten Rechtens iſt / daß wider eines Fürſten Wiſſen und Willen weder eine Gewohnheit / noch Statut eingeführet werden mag.

Das

Das Andere Capitel.

Von Unterscheid der Gerichts-Administratorn bey denen Römern und Teutschen Völckern.

§. 1.

DAmit wir nun ordentlich verfahren und nicht vom Zweck abweichen / so wird nöthig seyn / daß wir die Gerichts-Personen und Magistratus subalternos an ihnen selbst und deren erforderte Qvalitäten vorstellen; immassen / was erstlich die Obrigkeits-Personen betrifft / so sind heute zu Tage personæ Magistratus nicht bloß nach denen gemeinen Käyser-Rechten / und dem damahligen Römischen Staat / sondern nach der Teutschen Façon und Gebräuche zu betrachten. Denn wie bey denen Römern die Staats-Form sich offt geändert / also auch ihre Obrigkeits-Verwaltung. Und ob gleich die Officiales ihre Namen behalten / so ist doch ihre Gewalt und Administration nicht einerley verblieben; Ja / in der Stadt Rom und denen Provincien sind auch einerley Functiones mit unverschiedenen Namen bedeutet worden; allermassen was die Gewalt derer Magistratuum betrifft / so haben die Bürgermeister und andere Obrigkeits-

Personen

Personen zu Rom in Statu populari mehr Macht gehabt / als nachdem die Käyser die fürnehmste Gewalt an sich allein behalten. So ist auch das Ansehen & latitudo muneris beyn Prætoribus, Comitibus, Præfectis, Magistris und dergleichen Officialen vielmahls verändert worden ; fürnehmlich hiessen in denen Land-Städten oder Municipiis die Magistri civium nicht Consules oder Bürgermeister / wie zu Rom / sondern Duumviri, und die in Consilio publico waren / nennete man nicht Senatores, oder Raths-Herren / wie gleichfalls zu Rom gebräuchlich war / sondern Decurio-nes, oder das Collegium Decurionum, daraus hernach die Duumviri, Ædiles & Prætores provinciales, it. Defensores Civitatum, oder Syndici erwehlet und verordnet wurden / welcher Obsicht und Affairen in Policey-Sachen / und Eintreibung der Käyserlichen Rentchen bestunden ; ingleichen / daß sie Vorsorge wegen der Victualien / sowohl wegen der Commercien in Handel und Wandel tragen ; zudem Vormunde und Curatores bestellen / bey Personen die nicht grosses Vermögen hatten / und dergleichen verordnen musten : was aber Gerichts-Sachen und peinliche Fälle belanget / dieselbe waren unter deren Guberneurs, oder Præsidum & Præfectorum Expedition,

dition, soweit sich jedwedens Instruction und Pflicht erstrecket. So hatte es auch mit denen Municipiis nicht einerley Bewandnüß / denn wenn dergleichen Stadt das Römische Bürger-Recht erhielte / so geschahe solches nicht auff einerley masse / sondern etliche bekamen dasselbe cum jure suffragii & honore Magistratus, daß sie ihre eigene Obrigkeit setzen oder behalten möchten / etliche erlangeten nur das jus Legionis, etliche durfften eigene Decreta machen / etliche nicht / sondern muste alle Gerichts- und etwas importirliche Sachen denen Provincial-Guberneurs überlassen; wie davon Carolus Sigonius *de Antiqv. Jur. Ital. lib. 2.* Barn. Brisson. *in Select. ex Jur. Civ. Antiqv. cap. 13.* Joh. Coras. *ad L. 2. ff. de O. J. & ad LL. seqq.* und andere gründlichen Bericht erstatten / so sich beym Teutschen Staat und Administration ihrer Gerichte nicht allenthalben appliciren lässet / wie unten weitläufftiger angeführet werden soll.

§. 2. Jedoch haben die Teutschen unterschiedene Raisons und Leges aus denen Römischen Rechten bey ihrem Staat appliciret / oder mit ihnen gemein gehabt / als daß jede Obrigkeits- und Gerichts-Person nebenst der verliehenen Gewalt auch eine Prærogativ und Ehre vor andern im Rang und Stand habe;

alſo daß auch die Kinder ſolchen Rangs und Prærogativ fähig werden / wenn dieſelbe gleich nach der Zeit / da der Vater in Senatorium ordinem recipiret / gezeuget und gebohren worden / als darzu annoch heute zu Tage bey Entſcheidung ſolcher Irrungen in denen Städten / *L. 5. ff. de Senator. & L. 11. C. de dignit.* allegiret werden / da ſtehet: Paternos honores filiis invidere non oportet; item: non interest, an pater jam in Senatorio ordine constitutus, an ante dignitatem Senatoriam filium susceperit. Worüber die Kinder der Eltern forum bekommen / wenn ſolche privilegiatum forum haben / per *L. 6. & 11. C. de Profess. & Med.* desgleichen / daß eines Raths-Verwandten / oder ſonſt Officialen Ehe-Frau des Manns Dignität / privilegium fori, und Rang nach dem *L. 8. ff. de Senat.* überkommet / ſo lange ſie in der Ehe mit ihm lebet / oder den Wittben-Stuhl nach ſeinem Tode nicht verrücket; Und wann demnach eine von Adel einen Fürſten heyrathet / den Titul Durchlauchtigkeit / oder eine bürgerlichen Stands einem Geheimen oder Hoff-Rath vermählet wird / ſeinem Stand gemäſſen Titul und Prædicat überkömmt; immaſſen Käyſer Juſtinianus *in L. 13. C. de dignit.* ſanciret: Mulieres honore maritorum erigimus, genere nobilitamus, & forum

rum ex eorum persona statuimus, und in *Nov. 105. cap. 2.* schreibet er: Coruscat uxor radiis mariti. *Add. Salmuth. Tr. de Matrim. Princ. cum virg. nob. Myler. in Gamol. Princ. Imp. cap. 5. §. 112.* Wann sie aber hernach einen Mann von geringer Dignität heyrathet / so verliehret sie vorigen Stand und Rang; *L. 10. C. de nupt.* weil die Dignität nicht von ihren eigenen Meriten oder Geblüth herkömmt / sondern vom Mann auff sie deriviret wird / die sodann durch Heyrath eines andern Manns expiriret. Es müste denn sonst eine besondere Geblüths-Dignität bey der Frau sich befinden / als wenn eine Gräfin / oder Baronesin einen von Adel heyrathet / welche ihren Titul und Ehre behält; *Myler. d. l. Springsfeld. de Apanagio, cap. 3. n. 13. D. Stryk. de Usu Modern. lib. 1. tit. 9. §. 10.* Zu welcher Zeit nun vom Ehe-Mann eine Ehe-Frau der Dignität fähig wird / und sich solcher bedienen kan / dieses ist aus denen Römischen Rechten nicht zu nehmen / sondern ausser Sachsen aus den Päbstischen Rechten / da nach der Trauung / und wenn der Consens purificiret worden / die Frau des Mannes Würde erhält / aber nach Sachsen-Recht geschiehets erst nach Betretung des Ehe-Betts / gestalt im Land-R. *art. 45. lib. 1.* stehet: Das Weib ist ihres Mannes Genossin aller der Ehren

und

und Würdigkeit / zuhand / als ſie in ſein Bette tritt.

§. 3. Wie ferner bey denen Römern die Magiſtratus majores ihre Aſſeſſores gehabt / alſo ſind auch bey denen Teutſchen gewiſſe Beſitzer verordnet geweſen; aber das Ambt und Gewalt derſelben iſt unterſchiedlich / denn bey denen Römern waren die Aſſeſſores derer Præſidum und anderer hohen Obrigkeits-Perſonen Conſulenten / die denenſelben / was Rechtens und Proceſs-mäßig war / ſubminiſtrirten; immaſſen die Guberneurs, und die mit denenſelben gleichmäßige Chargen verwalteten / waren gröſten Theils wohlverdiente Kriegs- und Hoff-Cavalliers, ſo die Rechte und den Proceſs ſo genau nicht verſtunden / daher ihnen die Beyſitzer / tanquam Conſiliarii & Comites, qui ſolertia juris & conſilio Magiſtratum juvabant, beygefüget wurden / *L. 1. 4. ff. de offic. Aſſeſſ. L. 3. C. eod. L. 4. ff. de Extraord. Cognit.* und durffte daher Magiſtratus major von derer Aſſeſſorum Meynung nicht leicht abweichen / auch / wann ſie ohne Rechts-Grund gerathen / und darauff ſententioniret worden / ſo kunte der Guberneur oder Præſes nicht belanget werden / ſondern die Aſſeſſores ſelbſt / wo nicht dolus Præſidis arguiret worden; *L. 2. ff. quod quisque jur. in al. Franzk. ad tit. ff. de Aſſeſſor.* Sonſt aber

hat

hat der Assessorum Ambt eigentlich darinnen bestanden / daß sie bey denen Verhören beysitzen / und der Partheyen / oder Advocaten Vorbringen protocolliren / ihre Libelle / postulationes, und übergebene Schrifften examiniren / nach Befinden die Partheyen vorladen / oder Excitatoria an die Unter-Richter ertheilen / oder Decreta abfassen / oder auch Berichte an den Käyser ergehen lassen müssen / und dergleichen; Jedoch waren sie deswegen keine eigentliche Obrigkeits-Personen / welche die Gerichte formaliter durch Richterliche Gewalt und Autorität constituirten.

§. 4. Eine andere Beschaffenheit aber hatte es mit denen Gerichts-Assessoren bey denen Teutschen Völckern / denn diese hatten nebst ihren Comitibus oder Gräven / nicht allein die Autorität und Prærogativ vor andern Plebejis, sondern participirten auch von der Gerichts-Gewalt / hatten ihre vota decisiva, vernahmen daher mit dem Capite Judicii die Partheyen zugleich / und publicirten nach deren meisten Stimmen ihre Abschiede / Land-R. *lib. 2. cap. 21.* Denn es waren Anfangs die Teutschen Lande insgemein in gewisse Gowe / oder Ländereyen / seu Regiones, aut Pagos, wie sie Tacitus *de Morib. Germ.* und Cæsar *de Bello Gall.* nennet / eingetheilet / gleichwie noch heute zu

Ein Kloster, welches Bischof Otto der Heilige, Herzog von Pommern, 1124 in Julin (Wollin) gestiftet hatte, wurde 1128 nach Jasenitz verlegt und 1140 nach Cammin. Die Urkunden, welche Bischof Otto über diese Stiftung ausstellte, sind verloren gegangen. Die Urkunde, welche Bischof Conrad I. 1140 über die Verlegung des Klosters nach Cammin ausstellte, ist nur in einer Abschrift vorhanden, welche sich in einem Codex des Klosters befindet. Diese Urkunde ist in Lateinischer Sprache abgefaßt und lautet folgendermaßen:

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ego Conradus, Dei gratia Camminensis episcopus, notum facio omnibus Christi fidelibus, tam futuris quam praesentibus, quod ecclesiam sancti Petri, quae Julin dicitur, quam bonae memoriae Otto, praedecessor meus, in honore sancti Petri consecravit, et ibi monachos ordinavit, ego, consilio et assensu fratrum meorum, et maxime Wicmanni, Brandenburgensis episcopi, et Adelberti, Havelbergensis episcopi, et Hermanni, Misnensis episcopi, et Udonis, Halberstadensis episcopi, et Reinhardi, Halberstadensis episcopi, et Reinhardi, Halberstadensis episcopi, et Reinhardi

Ausgabe der Zeitschrift „Der Spiegel" vom 6. Juli 1964 (Nr. 28) mit dem Titelbild von Franz Josef Strauß und seinem Gefolge. In der Titelgeschichte „Bonn: Die Affäre Strauß" wurde über die Durchsuchung der Redaktionsräume und die Festnahme von Redakteuren berichtet. Es hat sich herausgestellt, daß der Bundesminister der Verteidigung, Franz Josef Strauß, persönlich die Durchsuchung und Festnahme veranlaßt hatte. Die Affäre hat dann zum Rücktritt von Strauß geführt.

Am 2. Juli 1962 hatte Augstein Adolf Arndt, den Rechtsbeistand des Spiegel-Verlegers, gebeten, ihm Material über die Rechtslage bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu besorgen. Arndt hatte daraufhin Augstein einen Brief geschrieben, in dem er ihm die Rechtslage erläuterte. Dieser Brief wurde bei der Durchsuchung der Redaktionsräume beschlagnahmt.

Am 26. Juli 1962 hatte Augstein Arndt zu sich gebeten, um mit ihm über die Affäre zu sprechen. Arndt hatte daraufhin Augstein einen Brief geschrieben, in dem er ihm seine Meinung über die Affäre mitteilte. Dieser Brief wurde bei der Durchsuchung der Redaktionsräume beschlagnahmt.

Am 27. Juli 1962 hatte Augstein Arndt zu sich gebeten, um mit ihm über die Affäre zu sprechen. Arndt hatte daraufhin Augstein einen Brief geschrieben, in dem er ihm seine Meinung über die Affäre mitteilte. Dieser Brief wurde bei der Durchsuchung der Redaktionsräume beschlagnahmt.

Am 28. Juli 1962 hatte Augstein Arndt zu sich gebeten, um mit ihm über die Affäre zu sprechen. Arndt hatte daraufhin Augstein einen Brief geschrieben, in dem er ihm seine Meinung über die Affäre mitteilte. Dieser Brief wurde bei der Durchsuchung der Redaktionsräume beschlagnahmt.

Am 29. Juli 1962 hatte Augstein Arndt zu sich gebeten, um mit ihm über die Affäre zu sprechen. Arndt hatte daraufhin Augstein einen Brief geschrieben, in dem er ihm seine Meinung über die Affäre mitteilte. Dieser Brief wurde bei der Durchsuchung der Redaktionsräume beschlagnahmt.

Am 30. Juli 1962 hatte Augstein Arndt zu sich gebeten, um mit ihm über die Affäre zu sprechen. Arndt hatte daraufhin Augstein einen Brief geschrieben, in dem er ihm seine Meinung über die Affäre mitteilte. Dieser Brief wurde bei der Durchsuchung der Redaktionsräume beschlagnahmt.

Am 31. Juli 1962 hatte Augstein Arndt zu sich gebeten, um mit ihm über die Affäre zu sprechen. Arndt hatte daraufhin Augstein einen Brief geschrieben, in dem er ihm seine Meinung über die Affäre mitteilte. Dieser Brief wurde bei der Durchsuchung der Redaktionsräume beschlagnahmt.

Ordnung und Reichs-Gesetze, wie auch Kayserlicher Majestät Commissarien, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Cölln, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Pfaltz, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Sachsen, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Brandenburg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Braunschweig-Lüneburg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Hessen, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Würtzburg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Bamberg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Salzburg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Bremen, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Wirtemberg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Baden, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Holstein, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Meckelburg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Hessen-Cassel, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Hessen-Darmstadt, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Anhalt, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Hessen-Homburg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Weilburg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Saarbrück, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Usingen, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Idstein, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Ottweiler, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Hadamar, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Dillenburg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Siegen, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Diez, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Beilstein, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Hachenburg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Weilburg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Saarbrück, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Usingen, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Idstein, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Ottweiler, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Hadamar, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Dillenburg, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Siegen, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Diez, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Beilstein, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Nassau-Hachenburg,

Orten zu sehen / zu solchem Gerichtsmahl oder völligen Stadt- und Weichbilds-Recht beliebet / *add. Gryphiander. de Weichbild. Saxon. Frideric. Brummer. de Scabin.*

§. 6. Welche Gerichtsmahle / nach Unterscheid der Zeiten hernach / als Städte angebauet / in dieselbe transferiret / und nachdem in Colossos verwandelt worden / auch hat man damahls den Burg-Gräven oder Burg-Richtern / auch andern Land-Cent- odet Gougräven mehr / oder weniger Schöppen / nach der Größe des Districts, zugeordnet; gestalt zuweilen von Zwölffen / Sieben / auch mehrern / oder wenigern gelesen wird. Derer Hertzogen aber geschiehet zu Anfang derer Carolingorum wenige Meldung / und ist dieses Wort Anfangs nomen officii bellici gewesen / so sich mit dem Kriege geendet; Jedoch sind die Duces bißweilen des Tituls fähig blieben / und haben etliche Comitatus, oder Graffschafften überkommen / nach denen Carolingis aber / und zwar zur Zeit Conradi I. ist von unterschiedenen Hertzogen / als zu Bäyern / Sachsen / Francken / Schwaben / Lothringen / ꝛc. die nach und nach entstanden / Meldung anzutreffen / welcher Macht dergestalt zugenommen hatte / daß sie nach Conradi I. Zeit bey etlichen nicht genug unterbrochen werden können / wie solches

Gesetz und Recht der Natur, Das, ist ein Gesetz, welches Gott in die Natur eines jeden Menschen gelegt hat, so daß dieselbe Natur ihm sagt, was er thun und lassen soll. Dieses Gesetz ist nicht geschrieben, sondern es ist in die Herzen der Menschen eingeschrieben, und wird deswegen auch das Gesetz der Vernunft genannt. Es ist ein Gesetz, welches alle Menschen, ohne Unterschied, verbindet, und ist also allgemein. Es ist ein Gesetz, welches allen Menschen, ohne Unterschied, bekannt ist, und ist also leicht zu erkennen. Es ist ein Gesetz, welches allen Menschen, ohne Unterschied, gleich ist, und ist also unveränderlich. Es ist ein Gesetz, welches allen Menschen, ohne Unterschied, gleich ist, und ist also unveränderlich. Es ist ein Gesetz, welches allen Menschen, ohne Unterschied, gleich ist, und ist also unveränderlich.

§. 7. Und weil zu gedachten Käysers Conradi I. Zeit sowohl Hertzoge / als einige Comites die zuvor ihre ditiones nur nomine administratorio inne gehabt / dem Henrico Saxoni folgeten / der seine Länder manu Regia beschützte / und dieselbe durch Abbruch der Wenden im Lande erweiterte / der Käyser aber nicht mächtig gnug war / denselben zu coerciren / wie solches Wittechindus Corbejensis *lib. 1.* bezeuget / so ists nach Käysers Conradi Todt erfolget / daß die / so vorhin blosse Graven und des Käysers Land-Richter gewesen / nach und nach potestatem territorialem in ihren Ditionen erlanget / worzu kommen / daß bey denen Ottonibus die Bischöffe und Aebte Hertzogliche und Gräffliche Gewalt erhalten / und also Geist- und Weltliche Potestät in einer Person confundiret / oder anzutreffen gewesen / die Bischöffe auch überaus vermehret / desgleichen zu vielen und denen vornehmsten Hoff- und Reichs-Aembtern erhoben / und zu solcher und nechstfolgender Zeit fast kein Käyserl. Decret zu finden ist / das nicht fast so viel Bischöffe und Geistliche / als Duces und Comites unterschrieben hätten / daher auch dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg die Schöppen mit dem Stuhl daselbst zu belehnen überlassen worden / welches sonst dem Burg-Graven / als dieses hohe Lan-

Kirche, und ihre Gemeinschaft mit Christo, ihrem Haupte, in Betrachtung ihrer Vollkommenheit, und der Christlichen Kirche, so wie sie in der Zukunft Christi vollkommen und herrlich erscheinen wird, ohne Flecken und Runzel, oder dergleichen, Ephes. 5, 27. Diese Kirche ist eine Gemeine der Heiligen, die durch Christum geheiligt sind, und an ihn Glauben und Christum zum Haupte haben, Ephes. 1, 22. 23. Col. 1, 18. Ebr. 12, 22. 23. Sie ist eine Gemeine der Auserwählten, die Gott zu seinem Eigenthum, und zu Miterben seines Sohnes Jesu Christi, verordnet hat, Ephes. 1, 4. 5. 11. Rom. 8, 17. Sie ist eine Gemeine der Gläubigen, die durch den Glauben Christum angenommen haben, und in ihm Kinder Gottes geworden sind, Joh. 1, 12. Gal. 3, 26. Sie ist eine Gemeine der Wiedergebornen, die durch den Geist Gottes aus dem Wasser und Geiste geboren sind, Joh. 3, 5. Tit. 3, 5. Sie ist eine Gemeine der Gerechtfertigten, die durch Christum Vergebung der Sünden, und Gerechtigkeit vor Gott, erlangt haben, Rom. 3, 24. 25. 28. Sie ist eine Gemeine der Geheiligten, die durch Christum Heiligung und Reinigung von Sünden erlangt haben, 1 Cor. 1, 2. 30. Sie ist eine Gemeine der Versöhnten, die durch Christum mit Gott versöhnt sind, Rom. 5, 10. 11. Sie ist eine Gemeine der Erlösten, die durch Christum Erlösung von Sünden, Tod und Teufel, erlangt haben, Ephes. 1, 7. Col. 1, 13. 14. Sie ist eine Gemeine der Lebendigen, die durch Christum das ewige Leben erlangt haben, Joh. 3, 36. 1 Joh. 5, 12. Sie ist eine Gemeine der Seligen, die durch Christum Seligkeit erlangt haben, 2 Tim. 2, 10. Sie ist eine Gemeine der Auferstehenden, die durch Christum Auferstehung zum Leben erlangen werden, Joh. 5, 29. 1 Cor. 15, 22. 23. Sie ist eine Gemeine der Verherrlichten, die durch Christum Herrlichkeit erlangen werden, Rom. 8, 30. Col. 3, 4. Sie ist eine Gemeine der Ewigen, die durch Christum das ewige Leben erlangen werden, Joh. 6, 40. 1 Joh. 2, 25. Sie ist eine Gemeine der Vollkommenen, die durch Christum Vollkommenheit erlangen werden, Ebr. 12, 23. Sie ist eine Gemeine der Ewigseligen, die durch Christum ewige Seligkeit erlangen werden, 2 Tim. 4, 18. Sie ist eine Gemeine der Ewigherrlichen, die durch Christum ewige Herrlichkeit erlangen werden, 1 Thess. 4, 17. Sie ist eine Gemeine der Ewigvollkommenen, die durch Christum ewige Vollkommenheit erlangen werden, Ebr. 12, 23. Sie ist eine Gemeine der Ewigen, die durch Christum das ewige Leben erlangen werden, Joh. 6, 40. 1 Joh. 2, 25. Sie ist eine Gemeine der Ewigseligen, die durch Christum ewige Seligkeit erlangen werden, 2 Tim. 4, 18. Sie ist eine Gemeine der Ewigherrlichen, die durch Christum ewige Herrlichkeit erlangen werden, 1 Thess. 4, 17. Sie ist eine Gemeine der Ewigvollkommenen, die durch Christum ewige Vollkommenheit erlangen werden, Ebr. 12, 23.

theilet / so hat er dadurch ein grosses Ansehen erworben / welches über 150. Jahr also rühmlich continuiret / biß Anno 1574. Churfürst Augustus aus diesem Schöppen-Stuhl ein besonder Collegium auffgerichtet / also / daß sich dasselbe mit keiner weitern Jurisdiction bemühen / sondern bloß dem Urthelsprechen obliegen solte / und bestunde dasselbe anfangs in sieben Personen / ist aber nach dem auff achte erstrecket worden. *Dn. Buddeus* in allgemeinen Historischen *Lexico*, voc. Schöppen. Also ists mit andern zugangen / gestalt der Wittenbergische Schöppen-Stuhl mit dem Hoff-Gerichte allda verbunden / indem anfangs die Professores Juris denen ordentlichen Assessoren beygefüget / und zu alter Zeit das Chur-Sächsische Provincial-Gerichte auch frembder Nationen Rechts-Sachen decidiret / biß eine gewisse Fundation und Bestätigung des associrten Schöppen-Stuhls erfolget / wie aus des Schöppen-Stuhls Fundation von Churfürst Johanne Friderico Höchstlöbl. Gedächtniß unterm dato Freytag nach Misericordias Domini 1536. zu sehen. verb.

Dieweil unser lieber Herr und Vater seel. uns Verordnung gemachet / daß alle Rechts-Fragen / so sich in unsern Fürstenthümern begeben / an die

Wenn man Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Quecksilber, Spießglas, Wismuth, Zink, Arsenik, Kobalt, Nickel, Braunstein, Platina, Molybdän, Tellur, Titan, Uran, Chrom, Wolfram, Tantal, Cer, Kalium, Natrium, Barium, Strontium, Calcium, Magnesium, Yttrium, Beryllium, Zirkonium, Aluminium, Thorium, Silicium, Bor, Fluor, Chlor, Brom, Jod, Stickstoff, Phosphor, Schwefel, Selen, Wasserstoff, Sauerstoff, Kohlenstoff, Graphit, Diamant, Anthracit, Steinkohle, Braunkohle, Torf, Bernstein, Asphalt, Erdöl, Naphtha, Schwefelkies, Kupferkies, Bleiglanz, Zinkblende, Zinnober, Rothgiltigerz, Arsenikkies, Speiskobalt, Nickelkies, Antimonglanz, Wismuthglanz, Molybdänglanz, Tellurblei, Titaneisen, Uranpecherz, Chromeisenstein, Wolframit, Tantalit, Cerit, Kalisalpeter, Natronsalpeter, Chilisalpeter, Kalkspath, Bittersalz, Flußspath, Kryolith, Steinsalz, Salmiak, Boraxsalz, Gyps, Schwerspath, Cölestin, Strontianit, Witherit, Magnesit, Dolomit, Aragonit, Kalkstein, Marmor, Kreide, Mergel, Tripel, Bergkrystall, Amethyst, Rosenquarz, Chalcedon, Carneol, Achat, Onyx, Heliotrop, Jaspis, Feuerstein, Hornstein, Kieselschiefer, Quarzsand, Sandstein, Quarzschiefer, Granit, Gneis, Glimmerschiefer, Porphyr, Grünstein, Basalt, Lava, Trachyt, Obsidian, Bimsstein, Pechstein, Perlstein, Serpentin, Talk, Speckstein, Asbest, Meerschaum, Chlorit, Hornblende, Augit, Feldspath, Orthoklas, Albit, Oligoklas, Labradorit, Anorthit, Nephelin, Leucit, Sodalith, Lasurstein, Glimmer, Kaliglimmer, Magnesiaglimmer, Lithionglimmer, Zinnwald, Topas, Turmalin, Granat, Vesuvian, Epidot, Zoisit, Idokras, Olivin, Chrysolith, Hyalith, Opal, Zeolith, Analcim, Natrolith, Skolezit, Mesotyp, Stilbit, Heulandit, Desmin, Apophyllit, Prehnit, Datolith, Chabasit, Harmotom, Laumontit, Pektolith, Wollastonit, Thonerde, Bauxit, Eisenoxyd, Eisenoxydhydrat, Magneteisen, Eisenglanz, Rothkupfererz, Kupferlasur, Malachit, Zinkspath, Rothzinkerz, Zinkoxyd, Zinkoxydhydrat, Zinkspinell, Franklinit, Zinkit, Kalkeisenstein, Rothbleierz, Weißbleierz, Pyromorphit, Mimetesit, Vanadinit, Wulfenit, Scheelit, Molybdänit, Uranpecherz, Uranglimmer

die Solennitäten solches Gerichte und Collegiorum betrifft / Enderung erfolget ; insonderheit daß die Rechts-Sprüche bey denen Professoribus Juris verblieben / und die Adeliche Banck darzu nicht gezogen / auch die Schöppen-Urthel nicht mehr auff dem Schloße / wo die Hoff-Gerichts-Urthel abgefasset und publiciret werden / sondern darzu ein ander Ort assigniret worden. Was aber die veränderte ritus betrifft / so sind dieselben unter andern daraus zu erkennen / daß vor alten Zeiten der Richter und Schöppen ihr Ambt / wie noch gewöhnlich / sitzend verrichten muste / Lehn-R. *cap. 79. §. 4. & cap. 21. §. 1.* aber der Gräve / oder Richter muste einen Stab / oder Schwerdt / nach jedes Orts Herkommen und Unterscheid der Sachen / wenn er Urthel sprechen und publiciren wolte / in seiner Hand halten / *Gryphiander de Weichbild. Sax. cap. 67. n. 28.* welche Sächsische Art annoch beym Hoff-Gericht zu Wittenberg behalten / da der Hoff-Richter bey Publication der Bescheide und Urthel einen Stab in Händen hält ; so wurde auch erfordert / daß Richter und Schöppen / zumahl in grossen Städten / oder gantzen Provincien freye Leute und von guten Herkommen / oder Schöppenbarfrey seyn musten / die ihre 4. Ahnen beweisen kunten / seu liberi & ingenui requirebantur,

so

ſo der alten Teutſchen Adel war. Ferner ſtammete die Schöppen-Würde auff den älteſten Sohn / und in Ermanglung der Söhne auff den nechſten Schwerdt-Magen oder Anverwandten / Väterlicher Linie / daher noch heute zu Tage die Schultzen-Gerichte groſſen Theils Lehn verblieben / da hingegen in Städten und Land-Gerichten electa induſtria & ſcientia legalis perſonæ mehr erfordert wird.

§. 9. Desgleichen gehörete zu ſolchen Solennitäten und Requiſitis, daß / wann die Gerichts-Perſonen und Schöppen an öffentlicher Gerichts-Stelle zuſammen kamen / ſie keinen Huth / Haube oder Kappe nach damahliger Façon, vielweniger Gewehr oder Handſchuhe an und bey ſich tragen durfften / ſondern allein Mäntel umbhaben muſten. Land-R. *lib. 3. art. 69.* Welcher Gebrauch auch ſo viel die Mäntel betrifft / zu Wittenberg beym Hoff-Gericht biß Anno Sechzehen hundert etliche Achtzig alſo gehalten / und ſowohl der Hoff-Richter / als Beyſitzer in Mänteln / und nicht in Degen zu erſcheinen pflegten / oder es geſchahe Erinnerung / daß es wider das Herkommen ſey / und wann beyn alten Teutſchen über eines Menſchen Leib und Leben geurtheilet werden ſolte / ſo muſte es nüchtern geſchehen / und wurden dergeſtalt verpflichtet / daß / wir

wie sie gleich durchgehend / nach Gesetz und Gewohnheit zu richten schuldig / also solten sie fürnehmlich in Sachen / so Königl. Bediente angiengen / aus Furcht / oder Geheiß des Königs nichts Unrechts gestatten. Es durffte ferner kein Grave oder Schuldheiß in keinen Sachen decretiren / wann nicht der Schöppen Meynung zuvor darüber vernommen / und wer bey solchen Ausspruch nicht beruhen wolte / der wurde umb Geld / oder wenn ers nicht hatte / mit gewissen Streichen / der Advocat oder Vorsprecher aber mit Gefängnüß gestrafft / so wir von hohen Judiciis, die im Namen des Königs erkant / verstehen / denn in Unter-Gerichten hat die Appellation von denen Grävengedingen an des Königs Gerichte statt funden; wie solches alles aus denen Land-Recht / und andern alten Gesetzen erscheinet / zudem auch die Unter-Gerichte zu alten Zeiten unter freyem Himmel exerciret worden.

Das

The Song and Dance
Who hearing the Effects in Drunk-
enness, and Lewdness, and Wan-
tonness, and Strife.

Gen. 19. 33. And they made their Father drink Wine that Night: and the first-born went in, and lay with her Father; and he perceived not when she lay down, nor when she arose. 34. And it came to pass on the morrow, that the first-born said unto the younger, Behold, I lay yesternight with my Father: let us make him drink Wine this night also; and go thou in, and lie with him, that we may preserve Seed of our Father. 35. And they made their Father drink Wine that Night also: and the younger arose, and lay with him; and he perceived not when she lay down, nor when she arose. 36. Thus were both the Daughters of Lot with Child by their Father. 37. And the first-born bare a Son, and called his Name Moab: the same is the Father of the Moabites unto this Day. 38. And the younger, she also bare a Son, and called his Name Ben-ammi: the same is the Father of the Children of Ammon unto this Day.

citus, ſo zur Zeit des Käyſers Trajani gelebet / de Germania magna über den Rhein gegen die Weſer / Saale und Elbe verſtehet; Inmaſſen die Römer ihres Orths an Gallien beym Rhein viel Colonien und Lager-Plätze erbauet / daraus hernach die Städte am Rhein / Speyer / Mäyntz / Cölln / Straßburg / Worms / Trier / an der Moſel / und andere entſtanden.

§. 2. Inſonderheit haben die Sachſen ſpäter als die andern Teutſchen Völcker / nehmlich die etwa in Provincia maxima Sequanorum, wie ſie vor dem hieß / nehmlich / wo die itzigen Schweitzer / Basler / Burgundier ꝛc. ſind / oder die in Germania prima & ſecunda am Rhein-Fluß gewohnet / gemauerte Städte erbauet / und darinnen gewohnet / geſtalt man noch zu Caroli M. Zeit in Sachſen von nicht mehr / als zwo Burg-Feſtungen / nehmlich Ehrenburg und Siegeburg lieſet / und ob wohl von Alterthum der Stadt Bardewic bey Lüneburg viel geredet wird / daß ſie ſchon vor Chriſti Geburth bekant geweſen / ſo haben dieſelbe doch die älteſten Scriptores allein nobilem vicum genennet / wie dann auch Conring. *de urbib. Germ. th. 27.* nicht zugeben will / daß ſie mit Mauren befeſtiget geweſen / ob es wohl ſonſt nicht zu läugnen iſt / daß ſelbe ein Handels-Platz und

Nie-

Niederlage gewesen / da die Uber = Elbischen Wenden ihre Verkehrung gehabt. Christ. Schlöpken *in Chron. Bardevicens. part. 1. cap. 2. §. 17. seqq.* Die Wenden seu Venedi und Obotriten hingegen haben ehe Burgen und Castella nebenst vermauerten Städten gehabt/ davon an der Ost-See Reich / Julinum, Vineda, Lubeca, und andere erzehlet werden / welche hernach die Sachsen eingenommen / biß von Zeit zu Zeiten nach der Hunnen und anderer Völcker Einfälle in gantz Teutschland mehr feste Städte und Castella erbauet worden. Darzu folgends Käyser Heinrich der Erste viel beygetragen / indem er denen Reichs-Unterthanen gebothen / daß allezeit der 9te Mann aus denen Ingenuis, oder damahligen Adel und Plebejis sich in die Städte begeben / jene das Directorium haben / durch diese aber die Künste und Handwercke estabiliret werden solten ; Zu dem Ende der Käyser auch die Leibeigenschafft auffgehoben / und denen Freygelassenen die Städte zu bewohnen anbefohlen / sowohl gebothen / daß die Land-Leute denen Städten die Victualien zubringen / und in denenselben gewisse Jahr-Märckte gehalten werden solten / damit der Land-Mann in copia, was zu seiner Nothdurfft und Nahrung dienet / finden und kauffen könne. Unter welchen Sächs. Städten denn

denn Magdeburg / Meissen / Qvedlinburg / Merseburg / und andere in Beruff und Auffnehmen kommen. Vid. Cluver. *de Germ. antiq. lib. 1. cap. 16.* Freher. *de Orig. Palat. part. 1. cap. 7.* Schottel. *de Singul. Germ. jur. cap. 11.*

§. 3. Damit wir aber hierin ordentlich verfahren / so wollen wir vorher / ehe wir von der Städte und Land-Gerichten handeln / kürtzlich / wie / und worin die Städte von denen Dörffern unterschieden worden / und was vor ein Unterscheid der Städte nach und nach in Teutschland entstanden / berühren: Was das erste Membrum betrifft / so bestehet der Städte und Dörffer Unterscheid darinn / daß 1.) die Städte eine besondere Obrigkeit aus ihrem Mittel zu erwehlen / und zu verordnen Macht haben / so denen Dörffern nicht zukömmt / dann ihre Schultzen / oder der Richter und Schöppen sind keine Obrigkeits-Personen / sondern nur Executores, und Diener der Beambten / welche sie auch verordnen / wofern die Dörffer nicht mit sonderbahren Privilegien dießfalls versehen sind; jedoch müssen auch die Städte ihre elegirte Burgemeister / Richter / Cämmerer und Raths-Glieder von der Landes-Fürstl. Obrigkeit confirmiren lassen / wann sie nicht gleichfalls besondere Privilegia haben; und der andere Unterscheid ist / daß in Städten die

Kopf und Vorderbeine, Rücken und Hinterbeine, Bauch und Schwanz, Ohren und Augen, Nase und Maul, Zähne und Zunge, Haare und Klauen, Gesicht und Gestalt, Farbe und Größe, Stimme und Gang, Sprung und Lauf, Fleisch und Fett, Haut und Knochen, Gift und Gegengift, Nutzen und Schaden, Zahmheit und Wildheit, Gefräßigkeit und Mäßigkeit, Klugheit und Dummheit, Gutmüthigkeit und Bosheit, Freundschaft und Feindschaft, Liebe und Haß, Leben und Tod, Auferstehung und Unsterblichkeit, Himmel und Hölle, Gott und Teufel, Engel und Heilige, Sünde und Laster, Tugend und Belohnung, Strafe und Vergebung, Gnade und Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, Wahrheit und Lüge, Betrug und Diebstahl, Raub und Mord, Krieg und Frieden, Gesetz und Recht, Ordnung und Unordnung, Regierung und Unterthanen, Gehorsam und Ungehorsam, Fleiß und Faulheit, Arbeit und Ruhe, Sorgfalt und Nachlässigkeit, Ehre und Schande, Lob und Tadel, Dank und Undank, Geschenk und Gegengeschenk, Kauf und Verkauf, Handel und Wandel, Geld und Gut, Reichthum und Armuth, Gewinn und Verlust, Glück und Unglück, Freude und Leid, Lust und Unlust, Vergnügen und Verdruß, Scherz und Ernst, Spiel und Tanz, Gesang und Musik, Wissenschaft und Kunst, Schule und Lehrer, Buch und Schrift, Papier und Feder, Tinte und Dinte, Bleistift und Griffel, Tafel und Kreide, Lesen und Schreiben, Rechnen und Zählen, Maß und Gewicht, Münze und Geld, Thaler und Groschen, Pfennig und Heller, Gulden und Kreuzer, Mark und Schilling, Pfund und Loth, Elle und Meile, Stunde und Minute, Tag und Nacht, Woche und Monat, Jahr und Jahrhundert, Zeit und Ewigkeit, Sonntag und Werktag, Feiertag und Festtag, Ostern und Pfingsten, Weihnachten und Neujahr, Fasten und Beichten, Abendmahl und Taufe, Kirche und Schule, Pfarrer und Küster, Gebet und Gesang, Predigt und Lehre, Glaube und Hoffnung, Liebe und Barmherzigkeit

Cit. Friedr. von Heerden in der Grundfest. des Röm. Reichs / *part. 2. cap. 6.* Die Land-Städte sind hingegen diejenigen / so einem Reichs-Fürsten/oder andern Reichs-Stand unmittelbar unterworffen / auch in denen Reichs-Tägen weder Session, noch Votum haben / welche sodann an etlichen Orten in die Haupt- oder grosse / und in die kleine Land-Städte getheilet werden; In Chur-Sachsen aber theilet man sie in die Städte des Engern und Weitern Ausschusses / und in die gemeine Städte / da dann die zwo erstere auff denen Ausschuß-Tagen / seu diætis particularibus, die gemeinen Städte aber nur in denen allgemeinen Land-Tägen / seu Comitiis universalibus beruffen werden / auch Sitz und Stimme haben / jedoch pflegen auch bey denen Ausschuß-Tägen die gemeine Städte ihre Meynung durch Vollmacht an die andern Ausschuß-Städte zu ertheilen / damit alle von denen Land-Affairen Nachricht haben / und desto füglicher zum Schluß / oder Bewilligung verbunden werden mögen. Es bestehen aber die Städte des Engern und Weitern Ausschusses aus denen fünff Circuln oder Creysen / als den Chur-Meißnischen / Leipzigischen / Ertzgebürgischen / Thüringischen und Voigtländischen Creysen / welche Städte allerseits beym

Gastelio *de Statu Europ. cap. 9. fol. 415.* Jedoch giebts in Sachsen auch mittelbare Provincial-Städte / so einigen Grafen und Baronen unterworffen / und unter die vorige Distinction nicht zu rechnen sind / auch auff keine Land-Tage beruffen werden.

§. 5. Die dritte Art der Städte im Reich / nehmlich die schlechten Frey-Städte werden von unterschiedenen berühmten JCtis vor diejenigen gehalten / die vom Käyser unterschiedene Regalia und Privilegia erlanget und genüßen / jedoch in eines Reichs-Fürsten Territorio liegen / und denselben pro Superiori recognosciren müssen / davon im Europæischen Herold , und beym Gastelio *de Stat. Europæ cap. 32.* mehr Nachricht zu finden / wiewohl etliche derselben Existentz gar negiren. Vitriarius *de Jur. Publ. lib. 1. cap. 18. §. 2.* davon hier ein mehrers zu gedencken unnöthig ist / sondern lassen uns an dem begnügen / daß die erste und dritte Art der Städte vom Käyser Ferdinando II. selbst in einem Mandat de Anno 1631. so er an drey Reichs-Stände ertheilet / besagte Städte folgender massen von einander unterschieden zu seyn scheinen / indem der Käyser sie nennet / des Heil. Römischen Reichs Städte / Vestungen / und *Patrimonium*, so wegen erzeigeten Treu und Beständigkeit ihre

ihre *Exemtion* und Freyheit / auch theils / (nehmlich die Frey-Städte /) *Regalien* und Herrlichkeiten von denen Röm. Käysern erhalten / Besold. *in Thesaur. Pract. voc.* Reichs-Stadt. Welcher Reichs-Städte sonst 50. sind / die in denen Diætis und Reichs-Conventen zwo Vota zu haben pflegen / und sitzen auff der Rheinischen Banck 14. Städte-Deputirte / nachdem die Elsaßische zehen Städte der Cron Franckreich durch den Niemegischen Frieden zugeeignet / und zur Land-Voigtey Hagenau gezogen / zuletzt auch durch den Ryßwickischen Frieden die Stadt Straßburg derselben Cron übergeben worden; auff der Schwäbischen Banck aber befinden sich 36. Städte / die im Europäischen Herold / im dritten Haupt-Theil / andern Buch / *in fin. fol. m. 189.* namentlich zu lesen.

§. 6. Unter welchen Städten haben vormahls die Hansee-Städte einen besondern Ruhm erworben / und sollen / nach etlicher Scribenten Vorgeben / Anno 1170. entstanden seyn / wiewohl *Lambecius Rer. Hamburg. lib. II. pag. 84. seqq.* behaupten will / daß zu deren Bund der Tractat / welchen Hamburg und Lübec Anno 1241. zu Beförderung der Commercien geschlossen / Anlaß gegeben habe / zu welchen hernach andere Städte beygetreten wären / de-

and to the Divine Will (Qur'an 2:117). Ibn Sina (Avicenna) and al-Farabi developed sophisticated cosmologies in which the universe emanates from God through a hierarchy of intelligences, each governing a celestial sphere. Ibn Rushd (Averroes) defended the eternity of the world against al-Ghazali's occasionalism, arguing that God acts through stable natural laws. The Ash'arite school, dominant in Sunni theology, held that God creates the world moment by moment, so that causation is not inherent in things but is the habitual pattern of divine action. Al-Ghazali's Tahafut al-Falasifa (Incoherence of the Philosophers) attacked the Aristotelian necessity that Ibn Sina had imported into Islamic thought, and its influence was enormous. Ibn Khaldun (1332–1406) in the Muqaddimah developed a theory of social change based on asabiyyah (group solidarity) and the rise and fall of dynasties, but he did not connect this to natural law in the European sense.

§ 2. Judaism. In the Jewish tradition, Maimonides (Rambam, 1138–1204) in the Guide for the Perplexed argued that the Torah's descriptions of God's anger, hands, and dwelling are metaphorical, and that the purpose of the commandments is to perfect the intellect and character. Gersonides (Ralbag, 1288–1344) developed a more naturalistic account of providence, arguing that God's knowledge of particulars does not determine them. Hasdai Crescas (1340–1410) criticized Aristotelian physics and argued for the existence of actual infinities, including an infinite void beyond the cosmos. Joseph Albo (1380–1444) in the Sefer ha-Ikkarim reduced the fundamental principles of Judaism to three: existence of God, revelation, and reward and punishment. Isaac Abravanel (1437–1508) defended the historicity of the Exodus and the Sinai revelation against rationalist interpretations.

§ 3. Christianity. Thomas Aquinas (1225–1274) in the Summa Theologiae synthesized Aristotle with Christian doctrine, arguing that reason can demonstrate the existence of God and the principles of natural law, while revelation is necessary for knowledge of the Trinity and the Incarnation. Duns Scotus (1266–1308) emphasized the primacy of the will over the intellect in God and developed the doctrine of univocity of being. William of Ockham (1287–1347) argued that universals are mental constructs and that God's power is absolute, not bound by any rational order. Nicole Oresme (1320–1382) in the Livre du ciel et du monde criticized astrological determinism and argued that the diurnal motion of the heavens is more likely explained by the rotation of the earth.

§ 4. Hinduism. The Nyaya school developed a theory of causation in which the cause is the unconditional antecedent of the effect, and it classified causes into three kinds: inherent (samavayi), non-inherent (asamavayi), and instrumental (nimitta). The Vaisheshika school, closely related to Nyaya, developed an atomic theory of matter and a theory of motion that anticipated aspects of classical mechanics. Udayana (10th century) in the Nyayakusumanjali argued for the existence of God as the efficient cause of the universe, against the Buddhist denial of a creator. Gangesha (12th century) in the Tattvachintamani developed the Navya-Nyaya (new logic) system, which introduced a highly formalized technical language for the analysis of inference and perception.

§ 5. Buddhism. Dharmakirti (7th century) in the Pramanavarttika argued that only momentary particulars are real and that causation is a conceptual construction. Vasubandhu (4th century) in the Abhidharmakosha classified dharmas (elements of existence) and their causal relations. Nagarjuna (2nd century) in the Mulamadhyamakakarika argued that all things are empty of inherent existence (svabhava) and that causation is therefore impossible in any ultimate sense. Dignaga (5th century) developed Buddhist logic and epistemology, including a theory of perception as non-conceptual and a theory of inference as the subsumption of particulars under universals.

§ 6. Jainism. Umasvati (2nd century) in the Tattvartha Sutra classified substances (dravya) into six kinds: soul, matter, space, time, motion, and rest. Kundakunda (2nd century) in the Samayasara argued that the soul is pure consciousness and that karma is a material substance that binds to the soul through passions. Siddhasena Divakara (5th century) developed the doctrine of anekantavada (many-sidedness), which holds that reality has infinite aspects and that no single proposition can capture the whole truth.

§ 7. Confucianism. Zhu Xi (1130–1200) in the Zhuzi Yulei developed the concept of li (principle) as the rational structure of things and argued that investigation of things (gewu) leads to the extension of knowledge (zhizhi). Wang Yangming (1472–1529) in the Chuanxilu argued that li is not external but is the innate knowledge of the mind, and that the unity of knowledge and action (zhixing heyi) is the proper method of moral cultivation. Dai Zhen (1724–1777) in the Mengzi Ziyi Shuzheng criticized the Song-Ming emphasis on li as abstract and argued that it should be understood as the natural order of human feelings and desires.

§ 8. Daoism. Laozi (6th century BCE) in the Daodejing described the Dao as the source of all things, which operates through wuwei (non-action) and spontaneity (ziran). Zhuangzi (4th century BCE) in the Zhuangzi argued that the distinction between self and other, life and death, is illusory, and that the sage achieves freedom by transcending these distinctions. Guo Xiang (3rd century) in the Zhuangzi Zhu argued that the Dao is not a separate principle but is immanent in the ten thousand things, and that wuwei means letting things follow their own nature.

§ 9. Shinto. Motoori Norinaga (1730–1801) in the Kojiki-den argued that the Kojiki records the true history of Japan and that the kami are the spirits of natural phenomena and ancestors. Hirata Atsutane (1776–1843) in the Tama no Mihashira developed a more systematic theology of Shinto, arguing that the kami created the world and that the Japanese people have a special relationship with them. Kamo no Mabuchi (1697–1769) in the Kokuikō argued that the ancient Japanese language and poetry reveal the true spirit of the nation, and that Chinese influence has corrupted it.

§ 10. Zoroastrianism. Zarathustra (traditionally 6th century BCE) in the Gathas described the struggle between Ahura Mazda and Angra Mainyu, and the role of humans in choosing between truth (asha) and falsehood (druj). Zurvan (4th century) in the Zurvanite heresy argued that Zurvan, time, is the primordial principle from which both Ahura Mazda and Angra Mainyu emerge. Mani (3rd century) in the Shabuhragan developed a dualistic cosmology in which the world is a mixture of light and darkness, and salvation is the separation of the two.

§ 11. Sikhism. Guru Nanak (1469–1539) in the Japji Sahib described God as Ik Onkar (one creator), nirguna (without attributes), and sargun (with attributes), and argued that liberation comes through meditation on the Name (Nam) and service (seva). Guru Gobind Singh (1666–1708) in the Dasam Granth developed the concept of the Khalsa, the community of the pure, and argued that the sword is a symbol of divine power and justice.

§ 12. Bahá'í. Bahá'u'lláh (1817–1892) in the Kitab-i-Aqdas described the progressive revelation of God through the prophets, and argued that the unity of humanity is the central purpose of the current age. Abdu'l-Bahá (1844–1921) in the Some Answered Questions explained the harmony of science and religion, and argued that both are necessary for the progress of civilization. Shoghi Effendi (1897–1957) in the God Passes By described the history of the Bahá'í Faith and its administrative order.

§ 13. Jainism. Haribhadra (8th century) in the Yogadrishtisamuccaya developed a theory of yoga that integrated Jain and Patanjali traditions, and argued that the eight limbs of yoga are stages of spiritual progress. Hemachandra (12th century) in the Trishashtishalakapurushacharitra wrote a comprehensive history of the Jain tradition and its sixty-three great men.

§ 14. Sikhism. Bhai Gurdas (1551–1636) in the Vars described the lives of the Gurus and the principles of Sikhism, and argued that the Guru is the true guide to liberation. Bhai Nand Lal (1633–1713) in the Zindagi Nama described the duties of the Sikh and the importance of the Khalsa.

§ 15. Bahá'í. Mírzá Husayn-Alí Nuri (1817–1892) in the Kitab-i-Iqan argued that the Bahá'í Faith is the fulfillment of the promises of all previous religions, and that the unity of humanity is the central purpose of the current age. Abdu'l-Bahá (1844–1921) in the Some Answered Questions explained the harmony of science and religion, and argued that both are necessary for the progress of civilization. Shoghi Effendi (1897–1957) in the God Passes By described the history of the Bahá'í Faith and its administrative order.

mächtig worden / da sich zumahl viel auswärtige vornehme Handels-Städte in Niederlanden / Franckreich / Engelland darzu geschlagen / sie haben auch Gesandschafften abgefertiget / mit grossen Potentaten Alliancen geschlossen / unterschiedene Kriege mit dem König in Dännemarck und andern geführet ; erkieseten hierüber Anfangs den Hochmeister des Teutschen Ordens / hernach aber den König in Hispanien zu ihrem Beschützer / biß zu Käyser Caroli V. Zeiten die grosse Unruhe in Teutschland darzwischen kommen / und frembde Potentaten die Commercien unter der Hand bey denen Kriegs-Troublen an sich gezogen / insonderheit haben die Portugiesen damahls durch ihre Schiffarth Schaden gethan / auch der Käyser selbst nebenst denen Reichs-Fürsten solches Bündnüß und dessen incrementa mit scheelen Augen angesehen / so ist es / wie andere irdische Dinge / wieder zergangen.

§. 8. Dieweil dieses aber zu unserm Zweck wenig dienet / so wenden wir uns vielmehr zur Administration der Gerichte und Justitz in solchen Reichs- und Frey-Städten / insonderheit aber in denen Provincial- und Land-Städten. Was nun die ersten belanget / so haben die Römischen Käyser in denen Reichs-Städten vorden ihr Præfectos Justitiæ, oder Reichs-Voigte /

und Trauer-Gesänge gehalten. Dann wird
auch das Fest der Posaunen, Neu-Jahr
und Jom Kipur, Versöhn- und Lust-Tag
gefeyret, wie auch das Fest der Hütten,
welches 8 Tage gehalten wird, und das
Fest der Freude über das Gesetz, welches
den Beschluß dieser Feste machet, und an
welchem die Juden mit Tänzen und Sin-
gen ihre Freude über das Gesetz bezeugen.
Ferner wird auch das Fest der Weyhe
gefeyret, welches 8 Tage währet, und
das Fest Purim, welches 2 Tage währet.
Endlich wird auch das Fest der Erstlinge
gefeyret, welches 7 Wochen nach Ostern
gehalten wird.

§. 9. Es sind aber die Käyserlichen Kasten-Voigte nicht allein denen Reichs-Städten / sondern auch denen geistlichen Gestifften vorgesetzet worden; immassen dem Käyser bey den Bißthümern / Probsteyen und dergleichen zu Anfang/wie bey denen Reichs-Städten / die Regalia samt andern Reichs-Intraden reserviret gewesen / biß sowohl die geistl. Gestiffte als Reichs-Städte sich derer Kasten-Voigte nach und nach gröſten Theils entbrochen / und weder durch derer Käyser Munificenz und Connivirung / oder auch durch Kauff / Gewalt / und andere Titul die hohe Obrigkeitliche Macht an sich bracht / so fürnehmlich zur Zeit Käysers Heinrici IV. und V. wie auch der folgenden Imperatorum Adolphi, Alberti, Regierung begeben / da im Reich durch affectuose Begierde Land und Leute auff eigene Häuser und ihre Posteritãt zu bringen / blutige Kriege erreget / solche eine lange Zeit continuiret / und als fürnehmlich das Interregnum nach Käysers Friderici II. Tod erfolget / so hat solches unterschiedenen Ständen Anlaß gegeben / sich von des Reichs Anlagen und Kasten-Voigten zu befreyen / nicht weniger ansehnliche Reichs-Städte unter ihre Gewalt zu bringen: zu geschweigen / daß auch viel Städte ihre Freyheit vor Geld erkaufft; allermassen nach sol-

Gestalten, die sich in ihrer Bewegung nicht mehr ändern, sondern immer wiederholen, wie z. B. die Kreisbewegung, die Schwingung, die Wellenbewegung. Solche Gebilde nennt man Kurven. Sie sind also Bahnen, die ein Punkt durchläuft, wenn er sich nach einem bestimmten Gesetze bewegt. Wir wollen uns zunächst mit einigen Kurven bekannt machen, die uns in der Natur und Technik häufig begegnen. Wenn ein Stein in ruhiges Wasser geworfen wird, so entstehen Wellenringe, die sich immer weiter ausdehnen. Ihre Gestalt ist kreisförmig

hen Stand geschmeidiger einziehen müssen; Insonderheit aber zwischen denen Geistlichen und Weltlichen unversöhnliche Verbitterung / Haß und Widerwärtigkeit hergeflossen / indem die Geistlichen ihre Privilegia abuliret / und bey der weltlichen Herrschafft umb sich gegriffen / da sie derer weltlichen Land und Leute an sich gezogen / darzu insonderheit durch Veranlassung derer Päbste die Passagia magna ins gelobte Land geholffen / durch welche der Fürsten Macht geschwächet / hingegen die Geistliche / Bischöffe und Prælaten ihre ditiones erweitert / und sich von denen Reichs-Voigten und denen meisten Käyserlichen Renthen entschüttet / welchen geistlichen Ständen auch zu solchen Zeiten die Reichs-Städte / bey denen nervus rerum gerendarum bestanden / gefolget / und demnach allenthalben in denen Städten veränderte Macht und Regiments-Form eingeführet und verordnet worden / zumahl / da man bey Einführung der Römischen Rechte auch in einigen stücken derer Römer Regiments-Art beliebet / wie oben berühret.

§. 10. Worbey auch zu gedencken / daß / als in denen Teutschen Landen die Städte entstanden / sodann nach und nach darein gewisse Pfaltz-Graffschafften und Hoff-Gerichte zu Schwaben / Sachsen / und andern Provin-

cien

cien verordnet worden / wie dann die Land-Gerichte in Schwaben / Francken / Hagenau / das Burg-Gerichte zu Nürnberg / und die erfolgeten Austräge der Reichs-Stände solches bezeugen / dabey auch des Westphälischen Vehm-Gerichts nicht zu vergessen / so von einem Käyserlichen Frey-Graven und dessen zugeordneten Schöppen und Stuhl-Herren zwischen der Weser und Rhein verordnet und gehalten worden / welchen aber hernach die benachtbarten Reichs-Stände / weil es in Exercitio Justitiæ excediret / keine Parition leisten wollen / sich widersetzet / so endlich auch An. 1512. Käyser Maximilianus approbiret / und ist folgend solches Vehm-Gerichte zur Zeit Caroli V. gantz entkräfftet und auffgehoben worden / dargegen Maximilianus I. im Reich Anno 1500. mit Einwilligung der Stände des Heil. Röm. Reichs Regiment- oder Reichs-Staats-Rath aufgerichtet / in welchem nicht allein von denen Rechtfertigungen und derer Stände Irrungen / sondern auch von Krieg und Friede / und was ad Imperii summam gereichet / abgehandelt werden sollen; Es hat aber solches Gerichte nicht lange Bestand gehabt / sondern es ist an dessen statt zur Zeit Caroli V. der Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gerichte estabiliret worden / davon die Reichs-Abschiede und dieser Höchsten

Judi-

Judiciorum Ordnungen ein mehrers bezeugen. *Add.* Europäischen Herold. *P. 3. cap. 4. fol. 900. seqq.* Zu geschweigen / wie nach und nach die Reichs-Fürsten in ihren Landen krafft der Landes-Fürstl. Hoheit gemessene Provincial- und Stadt-Gerichte verordnet und bestätiget haben / von welchen wir nun insonderheit handeln / obige Nachricht aber vorher beyfügen wollen / damit wir / als Teutsche / auch der Teutschen und unser alten Vorfahren Sitten und Gebräuche in Gerichts-Händeln einiger massen benachrichtiget seyn möchten.

§. 11. Was nun solche Particulier-Gerichte in denen Land-Städten betrifft / so differiren dieselbe nach Unterscheid der Städte / da dann sowohl die Städte selbst samt dem Fundament der ihnen zukommenden Gerichten / als auch die Qvalität der Gerichts-Personen in denen Land-Städten / Aembtern und Verwaltungen zu consideriren seyn werden. Was nun diesen Unterscheid der Land-Städte betrifft / so sind dieselbe zweyerley Art / nehmlich Schrifft- und Ambtsäßige Städte; jene werden insgemein genennet / die auff Cantzley-Schrifft sitzen / oder an welche unmittelbar aus denen Fürstl. Cantzleyen oder Regierungen geschrieben wird / auch allda zu stehen und zu antworten pflegen / dabey jedoch die Land- und Hoff-

oder

Linien, die in einem Punkte zusammenkommen, und
Ebenen, die in einer Linie zusammenkommen, sind
Winkel. Ein Winkel, der von zwei Linien gebildet
wird, heißt ebener Winkel, ein Winkel, der von zwei
Ebenen gebildet wird, heißt Flächenwinkel. Ein
Winkel, der von drei oder mehr Linien gebildet wird,
heißt körperlicher Winkel. Ein Winkel, der von
drei oder mehr Ebenen gebildet wird, heißt Körper-
winkel. Ein Winkel, der von einer Linie und einer
Ebene gebildet wird, heißt Linienwinkel. Ein
Winkel, der von einer Ebene und einer Linie gebildet
wird, heißt Ebenenwinkel. Ein Winkel, der von
einer Linie und einer Linie gebildet wird, heißt
Linienwinkel. Ein Winkel, der von einer Ebene
und einer Ebene gebildet wird, heißt Ebenenwinkel.
Ein Winkel, der von einer Linie und einer Ebene
gebildet wird, heißt Linienwinkel. Ein Winkel,
der von einer Ebene und einer Linie gebildet wird,
heißt Ebenenwinkel. Ein Winkel, der von einer
Linie und einer Linie gebildet wird, heißt Linien-
winkel. Ein Winkel, der von einer Ebene und einer
Ebene gebildet wird, heißt Ebenenwinkel. Ein
Winkel, der von einer Linie und einer Ebene gebildet
wird, heißt Linienwinkel. Ein Winkel, der von
einer Ebene und einer Linie gebildet wird, heißt
Ebenenwinkel. Ein Winkel, der von einer Linie
und einer Linie gebildet wird, heißt Linienwinkel.
Ein Winkel, der von einer Ebene und einer Ebene
gebildet wird, heißt Ebenenwinkel. Ein Winkel,
der von einer Linie und einer Ebene gebildet wird,
heißt Linienwinkel. Ein Winkel, der von einer
Ebene und einer Linie gebildet wird, heißt Ebenen-
winkel. Ein Winkel, der von einer Linie und einer
Linie gebildet wird, heißt Linienwinkel. Ein

Jahr 1564, und dauerten bis Ostern. Sie wurden gehalten in der Barfüßer-Kirche, und zwar Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. Die Vormittags-Predigten hielt Herr Johann Spangenberg, und die Nachmittags-Predigten Herr Johann Marbach, welcher letztere auch Professor der Theologie war. Diese Predigten wurden, wie Herr Johann Spangenberg selbst sagt, nicht nur von Gelehrten, sondern auch von Handwerksleuten, Weibern und Kindern gehört. Herr Johann Spangenberg starb im Jahr 1604, und Herr Johann Marbach im Jahr 1581. Ersterer hatte 40 Jahre, letzterer 17 Jahre in Straßburg gelebt. Ersterer war ein Schüler Melanchthons, letzterer ein Schüler Luthers. Ersterer war ein Freund Luthers, letzterer ein Freund Melanchthons. Ersterer war ein Verwandter Luthers, letzterer ein Verwandter Melanchthons. Ersterer war ein Lehrer Luthers, letzterer ein Lehrer Melanchthons. Ersterer war ein Prediger Luthers, letzterer ein Prediger Melanchthons. Ersterer war ein Professor Luthers, letzterer ein Professor Melanchthons. Ersterer war ein Rektor Luthers, letzterer ein Rektor Melanchthons. Ersterer war ein Superintendent Luthers, letzterer ein Superintendent Melanchthons. Ersterer war ein Vorgesetzter Luthers, letzterer ein Vorgesetzter Melanchthons. Ersterer war ein Vorsteher Luthers, letzterer ein Vorsteher

ad Proc. ibid. pag. 65. so hat es dabey billich sein Bewenden / daran aber ist kein Unterscheid / daß sowohl Schrifft- als Ambtsaßen in Chur-Sachsen gewissen Bezircken und Ambtleuten unterworffen und incorporiret sind / daher in denen Mandaten zu lesen / daß dieses unser *General-Patent* jegliches Orts einbezirckten Schrifft- oder Ambtsäßigen von Adel und andern / gewöhnlichen Brauch nach / *publiciret* werde / &c. welches aber keine Gewalt / oder Jurisdiction inferiret / sondern nur exequendi facultatem anzeiget / was a Principe anbefohlen worden.

§. 12. Es mögen aber Schrifft- oder Ambtsäßige Städte seyn / auch in Sachsen in Engen oder Weiten Ausschuß gehören / so werden sie heute zu Tage von Rath und Gerichten administriret / deren Haupt in Schrifftsäßigen Städten der regierende Raths- oder Bürgermeister / oder Ammeister / in Ambtsäßigen Städten aber repræsentiret das Haupt der Ambtmann / oder Gerichts-Herr mit dem Rath / oder Ambts-Richter / nach Unterscheid der Sachen / und Orte / und wird solches Stadt-Regiment entweder von einem perpetuirlichen Rath / oder von zwo oder drey jährlich abgewechselten Räthen verwaltet / und wenn

wenn in einer Stadt / nach Erforderung derer Special-Affairen oder Einnahmen / mehr Aembter und Functiones nöthig sind / so hat Consul regens, wofern dieselbe nicht unmittelbar vom Landes-Fürsten / und dessen hohen Collegiis immediate dependiren / darüber die Inspection. Aber so viel von diesen / und wollen nunmehro mit wenigen den Grund betrachten / worauff der Städte Gewalt Gerichte zu halten beruhet; welches Fundament und Befugnüß das erlangte Stadt-Recht ist / welches sonst insgemein das Leben und Geist der Städte genennet / und beschrieben wird / daß es sey ein Begriff derer Rechte und Privilegien / welche vom Landes-Herrn einer Stadt / und jedwedem Bürger / oder consorti societatis, nach jedes Condition, zum gemeinen Nutz und Auffnehmen verliehen / ertheilet wird. Dieweil aber der Rath und die Bürger membra societatis sind / so ist es billig / daß jedweder den Wohlstand der gantzen Stadt beobachte: denn wenn in einer Stadt die Gesetze noch so gut sind / der Magistrat aber nicht geschickt / oder zu träge ist / dieselbe gebührend / nach Zustand des Orths und Einwohner / zu appliciren / so ist dem gemeinen Besten weder gerathen / noch geholffen / daher Pomponius in *L. 2. §. 13. ff. de O. J.* wohl saget: Quantum est in civitate jus esse,

niſi eſſent, qui jura regere & ad uſum ſocietatis humanæ accommodare poſſunt?

Das Vierdte Capitel.

Von Stadt-Recht/ auch von Gewalt der Räthe in Städten.

§. 1.

DJeweil wir aber gemeldet/ daß das Stadt-Recht von Landes-Fürſten ertheilet werden müſſe/ ſo iſt zwar an dem/ daß dieſem Vorgeben zumahl von denen antiqvioribus JCtis ſehr widerſprochen/ und von vielen Rechts-Gelehrten das Stadt-Recht zu geben/ inter reſeruata Imperatoris gerechnet wird/ als welche zum Theil ſich auffs Jus Romanum in *L. un. C. de urb. Beryt.* beziehen/ Knipſchild. *de Jur. Civit. Imp. lib. 1. cap. 6.* und führen Exempel an/ wie vormahls von Röm. Käyſern den Reichs-Ständen das Stadt-Recht zu ertheilen inhibiret worden/ wie von Maximiliano I. Alberto Graffen von Mannsfeld geſchehen ſeyn ſoll; oder es haben die Reichs-Fürſten/ wann ſie einem Flecken Stadt-Recht ertheilet/ Käyſerl. Majeſtät umb deſſen Confirmation erſuchet/ wie Hertzog Julius zu Braun-

Braunschweig und Lüneburg Anno 1578. im Monath Maj. beym Ort Heinrich-Stadt gethan; insonderheit ein neu Exempel vom Käyser Leopoldo höchstlöbl. Gedächtnüß / de Anno 1664. vorbracht wird / in welchem Rescript diese ausdrückliche Worte enthalten:

> Wann nun Unser Käyserl. Hoheit und *Reservat* auch in dem bestehet / daß ohn unser Verwilligung kein Stand einen Ort zur Stadt machen / und derselben das Recht geben kan.

Von den allen Schottel. *de singul. jur. in Germ. cap. XI. pag. 317. seqq.* Stamler. *de Reservat. Imper.* und andern mit mehrerm zu lesen; Jedoch inclimiren die JCti recentiores mehr dahin / daß die Facultät Stadt-Recht zu geben inter jura reservata Imperatoris privativa nicht zu rechnen sey / indem denen Reichs-Fürsten die Jura territorialia in *Instrum. Pac. Osnabr.* mehr befestiget worden / von jure territoriali aber alles / was zur Jurisdiction und Herrschafftl. Regimine in Territorio und Regionibus subjectis gehöret / herfliessen muß / dahin sodann auch concessio juris civitatis, solcher Meynung nach / zu ziehen sey / wofern nicht in denen Reichs-Gesetzen / so allhier nicht erscheinet / ein oder der andere actus ausdrücklich excipiret / oder durch ein beständiges Herkommen eximiret seyn / als

Academien auffzurichten / Grafen und Freyherrn zu creiren/ allgemeine Messen / oder nundinas solennes anzuordnen / oder auch Comites Palatinos mit Diplomatibus und potestate Comitiva zu begaben / und dergleichen / so Käyserl. Maj. oder denen Reichs-Vicariis im Röm. Reich von Ständen allein zu exerciren jederzeit überlassen worden / Sweder. *Jur. Publ. part. special. Sect. 1. c. 18. §. 1. seqq.* Schottel. *d. c. XI. circa fin.*

§. 2. Es sind aber einer Stadt Jura nicht einerley Art / denn etliche gehören allein der Stadt-Obrigkeit zu / etliche aber der gantzen Stadt / da auch die Gemeinde davon Wissenschafft haben / und consentiren muß. Dem Rath und Stadt-Obrigkeit gehöret 1.) die Jurisdiction, welche vom Principe und Fundatore civitatis, entweder expresse verliehen / oder tacite eingeräumet worden/ davon in einem besondern Capite mit mehrern gehandelt werden soll. 2.) Dependiret von der Obrigkeitlichen Würde und Gewalt / daß sie denen frembden oder neuen Bürgern das Bürger-Recht ertheilen können; desgleichen 3.) neue Raths-Glieder/ oder Regenten und Bürgermeister erwehlen; 4.) die Raths- und Stadt-Aembter austheilen; 5.) Vormunde und Curatores bestätigen; 6.) Handwercks-Beysitzer verordnen; 7.) das gesetzte Gewichte und Maaß im Stand erhalten;

ten; 8.) den Korn-Tax in denen Wochen-Märckten beobachten und verzeichnen lassen; 9.) Aufffsicht auff die Stadt-Mühlen / Becker und Fleischer haben mögen und sollen / damit Niemand zur Ungebühr übersetzet werde; 10.) Bier- Wein- Brandewein- und Schenck-Ordnungen verfügen; 11.) schädliche Monopolia und Vorkauffe / desgleichen 12.) das Schiessen in der Stadt / oder übernächtliches Trincken zu verbiethen / und dergleichen Policey-Sachen anordnen mögen / davon mit mehrerm Zahn. *in Ichnogr. Municip.* Schottel. *de singul. Germ. Jurib. cap. II.* Besold. *de Statu Reip. Subaltern. & de Jur. Universit.* und andere weitläufftiger handeln; dabey gleichwohl zu observiren / daß diese Jura an unterschiedenen Orten nach Zustand der Regiements-Ordnung variiren / und in einer und andern Specie die Bürger- und Vierthels-Meister / oder wie selbige genennet werden / zugleich gezogen werden müssen / welches jedweder Stadt Statut und Herkommen entscheiden muß.

§. 3. Nachdem aber bey gedachten Stadt-Sachen gemeldet / daß die Stadt-Jura gröstenTheils von der Jurisdiction herkommen / so verstehen wir hierdurch nicht jurisdictionem in specie acceptam, nehmlich die Cognition und Entscheidung bürgerlicher Irrungen / sondern

Gleich-Nahr, Gleich-Nahrung, Gleich-Nahrer, Gleich-Nahrerin, Gleich-Nahrerey, Gleich-Nahrig, Gleich-Nahrigkeit, Gleich-Nahrisch, Gleich-Nahrischkeit, Gleich-Nahrlich, Gleich-Nahrlichkeit, Gleich-Nahrsam, Gleich-Nahrsamkeit, Gleich-Nahrung, Gleich-Nahrungsmittel, Gleich-Nahrungsmittelchen, Gleich-Nahrungsmittelchens, Gleich-Nahrungsmittelchenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Gleich-Nahrungsmittelchensch

Wesel, die Hauptstadt des Herzogthums Cleve, liegt am Rhein, und ist eine Festung. Sie hat 10000 Einwohner, worunter auch die Juden gerechnet werden. Sie ist der Sitz des Gouverneurs, der Regierung, und des Ober-Consistoriums. Hier ist auch ein Gymnasium illustre, und eine Bibliothek. Die Stadt ist wohl gebauet, und hat viele Kirchen. Sie ist der Handlung sehr günstig, und hat einen guten Hafen. Die Lippe fällt hier in den Rhein. Die Stadt ist 1 Meile von Xanten, 2 Meilen von Cleve, 3 Meilen von Rees, 4 Meilen von Emmerich, 5 Meilen von Duisburg, 6 Meilen von Ruhrort, 7 Meilen von Crefeld, 8 Meilen von Düsseldorf, 9 Meilen von Neuss, 10 Meilen von Cöln, 11 Meilen von Bonn, 12 Meilen von Andernach, 13 Meilen von Coblenz, 14 Meilen von Boppard, 15 Meilen von Bingen, 16 Meilen von Mainz, 17 Meilen von Worms, 18 Meilen von Speyer, 19 Meilen von Philippsburg, 20 Meilen von Carlsruhe, 21 Meilen von Rastadt, 22 Meilen von Offenburg, 23 Meilen von Kehl, 24 Meilen von Strasburg, 25 Meilen von Selz, 26 Meilen von Hagenau, 27 Meilen von Weissenburg, 28 Meilen von Landau, 29 Meilen von Germersheim, 30 Meilen von Manheim, 31 Meilen von Heidelberg, 32 Meilen von Wimpfen, 33 Meilen von Heilbronn, 34 Meilen von Ludwigsburg, 35 Meilen von Stuttgart, 36 Meilen von Tübingen, 37 Meilen von Rottenburg, 38 Meilen von Sulz, 39 Meilen von Rothweil, 40 Meilen von Freyburg, 41 Meilen von Basel, 42 Meilen von Augst, 43 Meilen von Brugg, 44 Meilen von Zürich, 45 Meilen von Rapperschwyl, 46 Meilen von Wesen, 47 Meilen von Glarus, 48 Meilen von Schwanden, 49 Meilen von Linthal, 50 Meilen von Elm, 51 Meilen von Mollis, 52 Meilen von Näfels, 53 Meilen von Mühlehorn, 54 Meilen von Schännis, 55 Meilen von Uznach, 56 Meilen von Gaster, 57 Meilen von Wesen, 58 Meilen von Rapperschwyl, 59 Meilen von Zürich, 60 Meilen von Brugg, 61 Meilen von Augst, 62 Meilen von Basel, 63 Meilen von Freyburg, 64 Meilen von Rothweil, 65 Meilen von Sulz, 66 Meilen von Rottenburg, 67 Meilen von Tübingen, 68 Meilen von Stuttgart, 69 Meilen von Ludwigsburg, 70 Meilen von Heilbronn, 71 Meilen von Wimpfen, 72 Meilen von Heidelberg, 73 Meilen von Manheim, 74 Meilen von Germersheim, 75 Meilen von Landau, 76 Meilen von Weissenburg, 77 Meilen von Hagenau, 78 Meilen von Selz, 79 Meilen von Strasburg, 80 Meilen von Kehl, 81 Meilen von Offenburg, 82 Meilen von Rastadt, 83 Meilen von Carlsruhe, 84 Meilen von Philippsburg, 85 Meilen von Speyer, 86 Meilen von Worms, 87 Meilen von Mainz, 88 Meilen von Bingen, 89 Meilen von Boppard, 90 Meilen von Coblenz, 91 Meilen von Andernach, 92 Meilen von Bonn, 93 Meilen von Cöln, 94 Meilen von Neuss, 95 Meilen von Düsseldorf, 96 Meilen von Crefeld, 97 Meilen von Ruhrort, 98 Meilen von Duisburg, 99 Meilen von Rees, 100 Meilen von Cleve, 101 Meilen von Xanten, 102 Meilen von Wesel.

Wallen-Stadt, ein Dorf, liegt am Rhein, und ist 1 Meile von Wesel, 2 Meilen von Xanten, 3 Meilen von Cleve, 4 Meilen von Rees, 5 Meilen von Emmerich, 6 Meilen von Duisburg, 7 Meilen von Ruhrort, 8 Meilen von Crefeld, 9 Meilen von Düsseldorf, 10 Meilen von Neuss, 11 Meilen von Cöln, 12 Meilen von Bonn, 13 Meilen von Andernach, 14 Meilen von Coblenz, 15 Meilen von Boppard, 16 Meilen von Bingen, 17 Meilen von Mainz, 18 Meilen von Worms, 19 Meilen von Speyer, 20 Meilen von Philippsburg, 21 Meilen von Carlsruhe, 22 Meilen von Rastadt, 23 Meilen von Offenburg, 24 Meilen von Kehl, 25 Meilen von Strasburg, 26 Meilen von Selz, 27 Meilen von Hagenau, 28 Meilen von Weissenburg, 29 Meilen von Landau, 30 Meilen von Germersheim, 31 Meilen von Manheim, 32 Meilen von Heidelberg, 33 Meilen von Wimpfen, 34 Meilen von Heilbronn, 35 Meilen von Ludwigsburg, 36 Meilen von Stuttgart, 37 Meilen von Tübingen, 38 Meilen von Rottenburg, 39 Meilen von Sulz, 40 Meilen von Rothweil, 41 Meilen von Freyburg, 42 Meilen von Basel, 43 Meilen von Augst, 44 Meilen von Brugg, 45 Meilen von Zürich, 46 Meilen von Rapperschwyl, 47 Meilen von Wesen, 48 Meilen von Glarus, 49 Meilen von Schwanden, 50 Meilen von Linthal, 51 Meilen von Elm, 52 Meilen von Mollis, 53 Meilen von Näfels, 54 Meilen von Mühlehorn, 55 Meilen von Schännis, 56 Meilen von Uznach, 57 Meilen von Gaster, 58 Meilen von Wesen, 59 Meilen von Rapperschwyl, 60 Meilen von Zürich, 61 Meilen von Brugg, 62 Meilen von Augst, 63 Meilen von Basel, 64 Meilen von Freyburg, 65 Meilen von Rothweil, 66 Meilen von Sulz, 67 Meilen von Rottenburg, 68 Meilen von Tübingen, 69 Meilen von Stuttgart, 70 Meilen von Ludwigsburg, 71 Meilen von Heilbronn, 72 Meilen von Wimpfen, 73 Meilen von Heidelberg, 74 Meilen von Manheim, 75 Meilen von Germersheim, 76 Meilen von Landau, 77 Meilen von Weissenburg, 78 Meilen von Hagenau, 79 Meilen von Selz, 80 Meilen von Strasburg, 81 Meilen von Kehl, 82 Meilen von Offenburg, 83 Meilen von Rastadt, 84 Meilen von Carlsruhe, 85 Meilen von Philippsburg, 86 Meilen von Speyer, 87 Meilen von Worms, 88 Meilen von Mainz, 89 Meilen von Bingen, 90 Meilen von Boppard, 91 Meilen von Coblenz, 92 Meilen von Andernach, 93 Meilen von Bonn, 94 Meilen von Cöln, 95 Meilen von Neuss, 96 Meilen von Düsseldorf, 97 Meilen von Crefeld, 98 Meilen von Ruhrort, 99 Meilen von Duisburg, 100 Meilen von Rees, 101 Meilen von Cleve, 102 Meilen von Xanten, 103 Meilen von Wesel.

Frembden verheuret werden soll/ in solchen Fällen muß die Bürgerschafft ebenfalls consentiren / indem dergleichen gemeine Güther der gantzen Stadt zukommen/ da die Raths-Personen nicht anders / als membra societatis consideriret werden können/ welcher persönliche Prærogativ sodann kein Recht und Vorzug bey Verwendung der Stadt Eigenthum geben kan. Es gehören aber zu solcher bürgerlichen Einwilligung nur diejenigen Bürger / welche sonst in der Stadt suffragia & honores haben/ gestalt an vielen Orten die so genannte Pfal-Bürger davon ausgeschlossen werden. So sind auch die Sachen nach dem Herkommen und Observantz zu unterscheiden / ob alle Bürger durch die Bürger-Klocke/ oder andere eingeführte modos zu convociren / oder allein die Viertels-Meister / oder welche sonst die Bürgerschafft repræsentiren/ gefordert werden sollen / wiewohl in alienationibus, und was alienationis speciem & effectum hat/ der gantzen Stadt Wissenschafft insgemein nöthig ist/ und daher auch dieselbe insgesamt zu convociren sind/ ob sie gleich hernach nicht alle erscheinen / und die meisten gleichwohl übereinstimmen: cum in actibus universitatis, quorum interesse ad omnes pertinet, pluralitas votorum spectetur, *L. 19. ff. ad Municip. cap. 1. X.*

de

de his, quæ fiunt a maj. part. cap. 2. X. de teſt. & atteſt. L. 64. C. de Decur. & in eis, quæ proſunt univerſitati, aut neceſſitas efflagitat, aliquorum intereſſe privatum, eorumque contradictio attendi non debet; *arg. L. 65. §. 5. ff. pro ſoc.* Mevius *ad Jus Lubec. lib. 1. art. 2. n. 12. ſeqq.* Zahn. *Ichnogr. Munic. cap. 57. n. 8. ſeqq.* als zum Exempel / wann über einen Fluß eine Brücke gebauet werden ſolte / damit die Einwohner deſto füglicher zu denen Mühlen / oder anderm allgemeinen Gebrauch gelangen könten / oder wann ein Brunn zum gemeinen Stadt-Nutz gegraben oder geräumet werden ſoll / in ſolchen und dergleichen Fällen muß zwar die Bürgerſchafft convociret werden / jedoch iſt hernach genug / wann die meiſten Stimmen vorhanden ſind / und dieſes hat auch ſtatt / wann der Nutzen nur einem Vierthel oder Theil einer Stadt zu ſtatten käme / weil pluralitas in quaternione auch die andern verbündlich machte / wann aber der Nutzen und Intereſſe allein oder fürnehmlich einem gewiſſen ordini, oder Handwerck zukäme / als eine Brücke zu bauen / daß die Tuchmacher zur Walck-Mühle kommen / oder die über den Waſſer Wohnenden bey groſſen Waſſern zur Kirche / da ſie eingepfarret / gehen möchten / in ſolchen Fällen erſcheinet mehr utilitas aliquorum, vel ſingulo-

rum, daher es nöthig / daß alle Bürger consentiren / wann sie alle zum Beytrag und Collecte verbunden werden sollen. Ziegler. *de Jur. Majest. lib. 2. c. 1.* Joh. Petr. Surdus *Consil. 65. n. 16.*

§. 5. Ob aber dergleichen Ordnungen und Anlagen / consensum & confirmationem Principis erfordern / solches muß aus der Landes-Gewohnheit / Privilegien der Städte und Qvalität der Sache erörtert werden. Denn ob wohl die Räthe in Städten potestatem Legislatoriam vor sich nicht haben / so kömmt ihnen jedoch facultas consultatoria von der Wohlfarth und Nutzen der Stadt und Einwohner insgemein / oder de certo ordine derselben etwas zu statuiren allerdings zu / und wann die Bürgerschafft eingewilliget / so hat es vim conventionis & pacti, dadurch eine bündige Obligation erfolget / und bedarff solche keiner fernern Confirmation, jedoch muß dabey auch beobachtet werden / daß die Decreta Senatus oder Rath- und Stadt-Schlüße nicht denen Landes-Gesetzen zuwider seyn / als wann in einer Stadt ein anders / als was in Landes-Constitutionibus verordnet / wegen Succession in Erbschaffts-Sachen / oder ratione des Abzugs / oder der Eltern und Kinder Pflicht-Theils wäre privatim observiret worden / und solche Stadt wol-

te

te dieſe Gewohnheit durch ein Statut beſtärcken/ alsdann muß es der Landes-Fürſt / wann daſſelbe gelten ſoll / nothwendig confirmiren / ea enim, quæ fiunt a Magiſtratu, ſi ad ejus officium non ſpectant, viribus non ſubſiſtunt; *c. 26. X. de R. I.* weil der Magiſtratus inferior wider die Landes-Ordnung vor ſich nichts anordnen kan / und ſolches hat auch in Vormundſchaffts-Sachen und dergleichen Dingen ſtatt / woferne nicht die Stadt mit beſondern Privilegiis verſehen iſt; conceſſio enim generalis hinc influit in quemlibet ejus actum ſpecialem; oder wann eine Obſervantz von undencklicher Zeit beygebracht werden möchte / weil dieſe vim Privilegii hat / Maſcardus *de Probat. Concl. 1221. n. 48.* Natta *Conſil. 98. n. 29.*

§. 6. Hierüber iſt auch des Landes-Fürſten Confirmation nöthig / wann eine Sache zwar nützlich iſt / die Bürger aber nicht alle conſentiren wollen / denn wenn das placitum nicht vim conventionis hat / oder daſſelbe des Raths Macht zu überſteigen ſcheinet / ſo iſts ohne Effect, und alſo in dubio allzeit ſicherer / daß die Umbſtände und Handlungen dem Landes-Fürſten berichtet / und des Principis placitum oder placiti civici confirmatio darüber geſuchet / auch alsdann das Landes-Fürſtl. Reſcript, oder Programma, den Bürgern oder Intereſſenten publi-

publiciret werde. Alſo pflegen auch die Räthe in Städten denen Handwercken ihre Innungs-Articul zu verfaſſen und zu ertheilen; Es müſſen aber dieſelbe gleichfalls a Principe confirmiret werden / wenn die Räthe dergleichen avtentiqve Gewalt nicht auffzuweiſen haben; und geſetzt / ſie hätten dieſelbe / ſo iſts jedoch nicht privative zu verſtehen / daß der Landes-Fürſt ſich dergleichen zu ertheilen nicht auch vorbehalten habe / wann er darum erſuchet würde / und wann der Rath ſine tali privilegio ſpeciali Innungs-Brieffe ertheilet / und die Intereſſenten werden ſtreitig / ſo wird in Principis Cancellaria nicht nach ſolchen Articuln erkannt / daher am beſten / daß die Handwercker ihre Articuls-Brieffe entweder unmittelbar aus des Landes-Fürſten Regierung erfordern / oder die von denen Räthen aufgerichteten vom Landes-Herrn confirmiren laſſen / wie wir bey denen meiſten in Wittenberg / daß es geſchehen / obſerviret haben; immaſſen es ſich bey ſolchen Innungs-Brieffen offt zuträget / daß auſſer Handwercks-Sachen darin Verfügung geſchiehet / ſo ipſo jure ungültig wäre / weil ſich der Handwercke Jurisdiction dahin nicht erſtrecket / oder wann dieſelbe inhonnet ſind / als wann beym Geſellen-machen und Auffnehmung der Jungen ungeziemende Gebräuche wider die Erbarkeit

barkeit und Christliche Gebühr nachgelassen werden / z. E. daß die neuen Gesellen in geistlichen Habit von andern / wie uns bekant / daß es vormahls an etlichen Orten geschehen / getaufft / und in ärgerlicher Kleidung auff der Gassen herum geschicket werden / oder wann durch die Innungs-Articul frembde und gute Künstler gedrücket und vom Bürger-Recht abgehalten / unnütze Meisterstücke erfordert / die neuen Meister mit den Unkosten übersetzet / die Gesellen unrechtmäßig auffgetrieben / denen Meister-Söhnen allzugrosse Freyheit verstattet / und sie daher weder zu wandern / noch etwas rechtschaffenes zu lernen veranlasset werden / in welchen und dergleichen Mißbräuchen concordi providentia Superioris & Inferioris Magistratus pro communi scandalo tollendo & utilitate promovenda opus est, saget Mevius nicht unbillig / *ad Jus Lubec. part. IV. tit. 13. art. 3. in addit. ad n. 13.* Daher solche Untersuchung und Confirmation von höherm Ort nicht zu übergehen ist / *add.* Carpz. *lib. 1. Resp. 48. n. 12. seqq.* In andern Collegiis honestioribus a Principe approbatis aber bedarff es so leicht dergleichen Confirmation nicht / wann sie sich per Statuta & certos articulos verbinden wolten. Brunnem. *ad L. ult. ff. de Colleg. & corpor. n. 4. seq.*

§. 7.

§. 7. Dieweil wir nun oben gemeldet / daß die Stadt-Obrigkeit unter der poteſtate adminiſtratoria auch auff gewiſſe Maſſe der Stadt Guth alieniren / und zum gemeinen Nutz Geld auffnehmen könne / ſo hat es eine beſondere Gelegenheit mit der Auffnehmung frembder Capitalien / oder dergleichen Sachen / welche fungibiles genennet / und durch Gewichte und Maſſe / als Geträydigt / Wein ꝛc. ꝛc. verhandelt werden / Richter. *Deciſ. 71. n. 6. ꝛc.* Piſtor. *Lib. 1. qv. 37. n. 27.* indem ſolche Auffnahme / oder mutuum, zwar von Adminiſtratoribus Civitatum, oder Räthen in Städten geſchehen kan / aber die Bürgerſchafft kan deswegen nicht alsbald belanget werden / wofern der Gläubiger nicht beygebracht / daß ſolches mutuum in der Stadt Nutz verwendet worden; *L. Civitas. 27. ff. de R. C.* und dieſes hat nicht allein bey Haupt-Städten / ſondern auch bey geringen Plätzen ſtatt / ja / auſſer Sachſen / auch in etlichen Dörffern / geſtalt im Hertzogthum Würtenberg unterſchiedene Dörffer mit einem Schuldheiß / Bürgermeiſter und Gerichten verſehen / auch denenſelben einige Jurisdiction verliehen ſeyn ſoll / ſo aber in Sachſen nicht zu appliciren / wo Richter und Schöppen bloſſe Executores derjenigen / ſo die Gerichte exerciren / zu ſeyn pflegen; wie aber

ſolche

ſolche Verſio in rem von denen Creditoribus beygebracht werden muß / ſolches bedarff gute Erklärung / weil es kein leichter Beweiß und Sache iſt / daß der Creditor factum alienum, es habe Bürgemeiſter und Rath das Capital zu der Stadt Nutzen gewendet / erweiſen ſoll / da demſelben zumahl nicht hilfft / wann in der Obligation gleich ſtehet / daß das Capital zu der Stadt Nutzen gediehen ; Hart. Piſtor. *lib. 1. qv. 37. n. 31.* Coler. *de Proc. Execut. part. 2. cap. 3. n. 352.* Daher der Rath alsdenn / weil er in eventum ohne dem zu zahlen verbunden iſt / auff des Gläubigers Suchen / anzuhalten / daß er demſelben aſſiſtire / und argumenta verſionis in rem ſuggerire / oder es können auch dieſelbe ante actionem inſtitutam zu Vorlegung ihrer Bücher / auch anderer Inſtruction angehalten werden / und pfleget man alsdenn zu erkennen : Es ſind aber die *Adminiſtratores* oder deren Erben bey Vollführung angemaßten Beweiſes Klägern zu *aſſiſtiren* ſchuldig ; Carpz. *lib. 2. Reſp. 107. n. 19. & Reſp. 106. n. 43.* Gail. *de Arreſt. cap. 9. n. 5. in fin.* da dann die Probation noch ſchwerer wird / wann die vornehmſten Raths-Glieder / die damit zu thun gehabt / verſtorben / oder die Raths-Rechnungen verbrannt ſind / in welchen Fällen / wie ſonſt in rebus difficilis probationis , Muthmaſſungen und

Con-

Conjecturen gelten müſſen / geſtalt in dergleichen Fällen nicht allein favor civitatis, ſondern auch evitatio injuriæ & damni creditoris zu conſideriren iſt / wann zumahl die Bürger vom Capital gewuſt / und eine Urſache daſſelbe mützlich anzuwenden vorhanden geweſen. Vid. Maſcard. *de Probat. Concl. 1167. n. 7. ſeqq.* Menoch. *A. J. Q. cap. 432. n. 33.* Carpz. *d. Reſp. 107. lib. 2. n. 6.*

§. 8. Wann jedoch verſio in rem einmahl beygebracht / ſo iſt die Klage wider die Stadt fundiret / ob gleich der Nutz hernach evertiret / und das auffgenommene Capital der Stadt wenig oder nichts geholffen hat / *per dd. Autores.* So deſtomehr ſtatt findet / wann die Bürgerſchafft zur Zeit der Obligation convociret / oder die Viertels-Meiſter / ſeu Tribuni plebis, dieſelbe zugleich unterſchrieben / oder die Bürger einen Actorn zu Auffnehmung ſolchen Capitals conſtituiret gehabt: videtur enim ipſe contraxiſſe, qui per alium contraxit; Lauterb. *in Comment. ad d. L. 27. ff. de R. C. Stryk. de Caut. Cont. Sect. 2. cap. 1.* Brunnem. *ad d. L. Civitas. ff. de R. C. n. 5. ſeqq.* indem auff ſolche maſſe nicht die Adminiſtratores, ſo die gantze Stadt nicht repræſentiren / ſondern die Stadt ſelbſt contrahiret; Es iſt aber in allen ſolchen Fällen / da die Bürgerſchafft conſentiret hat / nöthig /

nöthig / daß die Bürger nicht allein auff gewöhnliche Maſſe tanquam univerſi convociret / ſondern auch deren Namen / welche erſchienen / damit major pars erſcheinen möge / auffgeſchrieben / ſowohl denenſelben die Sache deutlich vorgetragen werde; Vantius *de Nullit. ſent. ex def. habilit. ſeu mandat. n. 150.* Cephal. *lib. 2. Conſil. 176. n. 42.* Manifeſte enim de hoc conſtare debet, neque præſentia majoris partis tanquam ſolennitas extrinſeca præſumitur; Steph. Gratian. *lib. 2. Diſcept. forenſ. 222. n. 4.* Wo aber die probatio crediti verſi in rem civitatis nicht zulänglich beybracht / und deſſen Erkäntnüß auffs arbitrium Judicis, ſeu Prudentum ankömmt / ſo kan ſich die Stadt geſtalten Sachen nach / per exceptionem perpetuam *d. L. Civitas.* wohl ſchützen / und müſſen das auffgenommene Capital die Adminiſtratores, die es erhoben / oder ihre Erben / ſelbſt bezahlen; immaſſen eine Stadt tanqvam perſona ficta denen Pupillen und Minderjährigen gleich geachtet wird / *L. 3. C. de Jur. Reip.* als welche ſo genau auff ihrer Vormünde Treu und Fleiß nicht acht haben können / wie erwachſene und volljährige Perſonen in ihren Affairen zu thun vermögen / und deswegen die Vormunde und Curatores vor Verwahrloſung und Schäden ſtehen müſſen / ſo daher auch bey denen Städten / in-

dem Corpi Juris de jure und der gantzen Sa-
che Unsern nicht penetriret / statt finden / des-
wegen auch Matthæus Leo in favorem des Stadts
entschrieben: Interdictis cura principalis, ex
quis adversus civitatum commoda quicquam
moliri posit incommodi, sed sine ulla privata
controversiâ illius pendentia, &c. de Syndicat.
cap. 1. citat. lib. 10. ebenmäßiger weiß in andern
Capiteln ein Administrator unsers Stadts ge-
meiniglich nicht nöthig / sich in andere Sachen
als Administration seines Stadts zu mengen /
noch in necessitatem regressum zu nehmen / es
geschehe / mit seinem Principal obligiret / wann
gleich der Cardinal nicht gestehet / daß bey
Darleihen oder etwidrigen Leistungen zu bestehen
Pflicht angenommener Aemter / wie Leo lib. 1.
de negot. gest. cap. 3. n. 7. & Lin. ff. de Exercit.
act.

§. 9. Ob zwischen dieß Exception die in
dem vorso einer Stadt auch in andern Dand-
lungen / als in Darleihen oder unsern zu fin-
den komme / ist mir unbewust / allermassen
dieselbe in Considération der Stadt zwar be-
wandtnüs, aber in Betrachtung des Gläubigers
odiosa ist / da dann dieß wohl seine Richtig-
keit hat / wie oben dem gemeldet / daß contra
regulam non stabit ad Leonem. Jedoch excep-
tion nicht allein bey gedachten Stadt Bürgermeis-
ter den mag / sondern auch auff andere ein sol-
ches zu erstrecken / weil in andern Stadt-Sachen
per-

periculum dilapidationis, oder böſßliche Anwendung mehr / als in rebus non fungibilibus zu beſorgen iſt; Bolognet. *ad d. l. n. 26.* Arius Pinell. *ad L. 2. C. de Reſc. vendit. part. 2. cap. 4. n. 72.* Aber ob die Creditores wegen Kauff / Tauſch und andern Handlungen mit denen Räthen in Städten / die dieſe nomine civitatis geſchloſſen / ebenfalls rem in utilitatem Civitatis verſam, erweiſen müſſen / da giebet es unterſchiedene Meynungen / denn etliche Dd. verſtatten ſolche Exception auch bey andern Handlungen; vid. Gl. in *L. 1. C. de vendend. reb. civit. lib. 11.* Covarruv. *Variar. Reſol. lib. 2. cap. 17. n. 3.* Loſæus *de Jure Univerſ. part. 3. cap. 5. n. 8. & alii.* Andere hingegen negiren ſolches / und vermeynen / es würde allzuhart und unbillig ſeyn / wann diejenigen / welche mit denen Räthen in Städten / oder Kirchen- und Hoſpital-Verwaltern / und dergleichen / (unter welchen in dieſem Stück kein Unterſcheid iſt /) negocirten / und ihnen etwas verkaufften / erſt unterſuchen ſolten / ob es die Raths-Herren oder die Verwalter der geiſtlichen Güther verſchmauſet / vercourtiſiret / oder zu der Stadt / oder geiſtlichen Dingen Nutz angewendet hätten. *Vid.* Bolognett. Zaſius, Alciat. *ad d. L. Civitas.* Tuſchus *lit. C. Concl. 282. n. 8.* Noch andere machen einen Unterſcheid unter denen

contradictus, die primario, oder allein den Statut-Constituenten Interesse, welcher mit einer Stadt / durch deren Statuta-Membra, sich in Thätlich-eingelassen / belanget und entstehet hier gleichen Handlungen / welche beyder Contractanten Nutz und Interesse betreffen. Sie können erstern reduciren für eine Fidejussion / Bürgschafft / und beziehen / da sich eine Stadt mit der Exception d. Cravetta, Consilio 1. num. 3. denen andern aber referiren für Kauff- Tausch- Zunfft- Statut- und was mit solchen Handlungen ähnlich kommt / Carpz. p. 1. Const. 6. def. 20. n. 3. C. Ioh. a. Beckm. n. 6. resp. cum aliis, H. Bülow. d. Hilligers. n. 2. Struv. Exercit. 20. th. 2. Cravetta, d. l. welche letztere Meynung die meisten Doctores mehr anhängig sind.

§. 6. Auch muß man wissen / daß / wenn die sowohl positivam administrationem Magistratuum, als auch freye Obrigkeit / Jurisdictionem Ordinis- und Gerichtlichen / mit einander bey denen Bürgern die Jahrigkeit der Obrigkeit / Aeltere und Jüngere / jedennoch daß unter Membrum, nehmlich potestas administrationis Magistratuum allerdem eben unterworffen / Gestalten man mit zum andern einerley Jahr / und Anfang die Oberzahl und ältester Gerichtsherr bey der Obrigkeit / und Oberster Polizey-Herr / auch so man solcher auch Gemeine Polizey-Herren

416

als wie dieſelbe im 2. Buch Moſis *cap. XVIII. v. 21.* beſchrieben / exprimiret werden / nehmlich / daß die Gerichts-Perſonen und Adminiſtratores 1.) redliche Leute ſeyn ſollen / ſo die Lateiniſche Biebel ſapientes, i. e. potentes, vertiret / und erklärets de viribus corporis; Pagninus ſetzet Viros fortes, ſo auch dahin zielet: unſere Theologi aber verſtehen vielmehr Leute / die Kräffte des Gemüths / an Verſtand / Hertzhafftigkeit und Beſtändigkeit haben / als welche Qvalitäten fürnehmlich von Obrigkeits- und Gerichts-Perſonen erfordert werden. 2.) Daß dieſelbe Gottesfürchtig ſeyn / und bey jeglicher Adminiſtration GOttes-Obſicht und das redde rationem vor Augen haben / daher Lutherus citat. a B. Calovio *ad h. loc.* wohl geſprochen: Wann ein Regent / Bürgemeiſter / oder Richter nicht GOtt fürchtet / ſo wird er daran nicht gedencken / wann er jemand unrecht thut / daß er dadurch GOtt erzürnet: und der Heyde Cicero *lib. 3. de Offic.* hat von Richtern gleiche Qvalität erfordert / da er ſpricht: Cum Judici dicenda eſt ſententia, meminerit, ſe DEUM habere teſtem, h. e. mentem ſuam, quo nihil DEUS ipſi dedit divinius; in welchen letzten Worten er zwar platoniſiret / und die Seele pro particula mentis divinæ hält. Die 3te Qvalität iſt Wahrheit / krafft

welcher ein Administrator sein Ampt und Instruction zum Nutz oder Schaden seiner Herrschaft selbigen Orthen anlegen soll; und die gar viel Exempel/ so in Historien zu finden/ Wie Land und Leute durch das Recht gebessert und / innerlich Geschwerde die Wilden blind machen / und verleiten zu der Sachen der Gerechtigkeit. Exod. XXIII. 8. Und wann eine Obrigkeit und Orthen mit diesen Qualen sind gepeinet / so liegen sie voll grosser virtutes secundariae nutzlicher Wissenschaft/ die sie faciliren gebauet/ nie in conjecturalen circumferiret aber/ wann / quasi mechanicae, nec proclivis calamitoforum inlucinteriae, nec in summa vultus amens nostrum detegat/ sed ita administret/ als wie es redlich / gegründet/ und dignitatis administratorem angeht / wie Cicero Orat. in L. Cat. & Philip. Recht gethan hat. Und weil sich heut zu Tage bey der Interpretation unterschiedene Rechte/ als gemeine/ particulare/ gemeine und Provincial-oder Statutarische Rechte finden / so wird anbefohlen den der ersten Qualität gründige Wissenschaft / die dem Administration eines Amtes nöthig / erlernen.

§. 2. Denn wie will einer in einem Amte verfahren / oder wohl administriren / wann er nemmen will / damit er handeln soll / nicht verstehet/ und wann er handelt / daß er die Instruction

ſtruction und expedienda inne hat / ſo ſoll er doch Syrachs Ausſpruch *Cap. VII. v. 7.* ſich recommendiret ſeyn laſſen: Laß dich nicht verlangen Richter zu ſeyn / denn durch dein Vermögen wirſtu nicht alles zu rechte bringen / du möchteſt dich entſetzen für einem Gewaltigen / und das Recht mit Schanden fallen laſſen. So deſto leichter geſchehen kan / wann einer dem Ambt und Function nicht gewachſen iſt: Ipſa enim imperitia, ſaget unſer ſeel. Herr Ziegler. in *Dicaſt. Concl. 1. §. 5.* & infirmitas in ſe ſpectata culpa quidem non eſt, ſed in reatum culpæ venit, ſuſcipere negotium, quod humeris impar eſt, in quo ſcire unusqvisqve debet imperitiam ſuam alteri periculoſam fore, ſo mit des Pabſts Gregorii IX. Worten / in *cap. 9. X. de injur.* wohl überein kömmt / ubi: ſi imperitia tua, aut negligentia evenit, ut alicui damnum datum, vel injuria irrogata ſit, jure ſuper his ſatisfacere oportet: nec ignorantia te excuſat, ſi ſcire debuiſti, ex facto tuo injuriam veroſimiliter poſſe contingere, vel jacturam. So heutiges Tages bey denen Gerichten deſtomehr zu beobachten / da die Unterſuchung der vorfallenden Sachen und Application der Rechte auff den Richter und Præſidem muneris fürnehmlich ankömmt / und derſelbe nicht / wie vormahls

bey denen Römern geschehen / verständige Rechts-Consulenten a Consilio und zu Beysitzern hat / auff deren Gefahr er judiciren möchte / daher bey heutiger Bewandnüß ein Richter und Administrator, wie fast auff solchen Schlag der Käyser Justian. in *Nov. 82. pr.* redet / von sich selbst was zu thun / wissen soll / nec, wie seine Worte lauten / aliunde honestatem judicandi (et agendi) emendicet. Hoc enim maximum Reipubl. vitium est, si administratores & judices non ex se, quid agendum, sciant, sed ab aliis quærere oporteat, quæ in administrando & judicando eloqvi & ordinare deceant.

§. 12. Wie aber die Gerichts- und andere Chargen unterschieden sind / also hat auch imperitia in administrando, zumahl in Gerichts-Sachen ihre gradus, denn errores subtiles, die in Particulier-Umbständen vorkommen / oder menda in actu & motu repentino, da sich so bald nicht zu resolviren / sind einem Administratori nicht alsbald zu imputiren; daher Bl. in *L. Cum eo. C. quom. & qu. Judex &c.* nicht unrecht geschrieben / quod in subtilitatibus juris Judex errando moraliter haud peccet, also wenn in einem casu die Rechts-Lehrer nicht eins sind / so ist es imperitia excusabilis, wann das Recht / so in Observantz ist / nicht getroffen

fen werden; jedoch soll ein Richter in solchen Fällen permittens confidiren; und die Acta in der Rechts-Collegium verfolgen. Wann aber die Partie Decreta in Händen und Verfaß bereits; so können solche Civil-Sachen auch ohne Advocaten nicht wohl vorgenommen werden; dann weil denn auch bey denen Administrationen imperii literarum Decurrenten sein können; L. C. de Decurion. indem in den Richter in Städten nicht allein Gerichts-Sachen; sondern auch andere Städtische mit gemeine Sachen zu expediren; welche etwas negotiorum vulgarium, erhalten Bürger sein beständig bey Handel- Handwercks- und Handlungs-Sachen; und derselben; besser verstehen; als die sich lange Zeit mit den Büchern; Baldo und andern gelehrten um gespracket haben; und bey doch wohl nicht bey; daß; so viel sie wissen; man in so und andern casu Juris; so viel sind sie hier gegen unwissend; und an diesem aber einem Ort gebrauchlich; oder herkich ist; und sie dieser practicirt sind; immaßen es allent-halben besten sind: Salus & ultima civitatis suprema lex esto.

§. 12. Aber so viel von denen Administrationen Civil-Sachen; so in vita & moribus handelet. Wann wollen wir von denjenigen

Qualitäten handelen / die gemeine Civil-Raison zum Grunde haben / als daß 1. bey wohlen Raiten Regimenten die Printzen zum Ehr-Kleider an Ehren-Stellen befördert werden / wie ehe dessen Alexander, Hercules, Theseus, Menelaus, Telemachus, Julius Cæsar, Scipio Asiaticus, und andere aus unehelicher Geburt entsprossen / und dem Publico zum Theil nöthig und Ehrlich gedienet haben / auch zu Ehren-Aemtern / so gar zum höchsten Regiment administriret worden / die Römischen Kayser und die Türckischen Ehren-Aemtern nicht removiret / als da es heisset: Gnomen patricum nullum mandatum Reipublicæ habet / L. 2. de lib. & pat. Desgleichen Spuri Decuriones fieri possunt, etiamsi ex incerta nati sint: cum ea non sit imprimis vitiosa, quæ qui nihil admittunt, efficit; merita ejus originem suam citra Controversiam hat / so hat auch lieben Ehren gebohrnen / denselben solchen nachgeseiet werden sollen / L. 6. princ. & L. 5. §. 2. de Decur. Zuhet Palatinus in seinem Tract. de Nobles & Spur. der Jus-Kunder den Unterscheid unter andern Abhandlungen / daß die ehrbare aber ehrentheilen insamen seyn / ohne dem nemlichen infamiam effectus besitzen. Er muß aber in Schrifften und Urthel-Sprüchen / wie / und wenn / und wo / und wie lange

doch bey denenſelben eine notam paternæ turpitudinis nicht negiren / welche bey honetten Leuten in Conſideration kömmt / und verurſachet ſtatum læſæ exiſtimationis & dignitatis, welche Macul bey Obrigkeits- und Gerichts-Perſonen eine Verachtung / Aergernüß und Anſtoß / wenn dergleichen Perſon über Hurerey und üppiges Leben richten ſoll / verurſachet / und daher die illegitime nati von Ehren-Stellen / wo nicht ſonderbahre Umbſtände ex Principis voluntate ein anders erheiſchen / billig abgehalten werden; immaſſen uns auch bekant / daß eine Facultät in einer Univerſität vom Landes-Fürſten / nach advenant, vom Decano biß auff den letzten geſtraffet worden / daß ſie ein Hur-Kind zum Doctor creiret / dergleichen auch billig bey denen Collegiis in Städten und dergleichen Functionen obſerviret wird; Heigius *part. 1. qu. 21.* Zahn. *in Ichograph. Municip. c. 18.* welches wir auch auff diejenigen erſtrecken / welche a Principe, oder vom Comite Palatino legitimiret worden / weil immer zu befürchten / es möchte das Sprüch-Wort eintreffen / wann ein Hur-Kind fromm iſt / ſo geſchiehets caſu und wider ſeine Natur / wenn es aber böſe iſt / ſo erfolget / was ſeiner Art und Indoli nicht ungemäß iſt / denn der Comes Palatinus führet ſich bey ſelben auff / wie ein Alchimiſt, der

ſchön

schön Metall bereitet / so wie Gold aussiehet / in der Wahrheit aber schimmerts nur also / und ist kein recht Gold.

§. 14. Vors andere sollen diejenigen nicht leicht zu Aembtern / Bürgemeister und andern Ehren-Stellen / wo freye Wahl statt haben soll / befördert werden / die sich darum gar zu sehr bemühen / und einen Ambitum spüren lassen / von welchen ein vornehmer Frantzose nicht übel raisoniret; Es gebehrdeten sich solche Leute / wie die Affen / welche von einem Ast zum andern auff die höhesten Bäume zu klettern sich bemüheten / und wann sie endlich mit grosser Mühe hinauff kommen / so wiesen sie den Umstehenden s. v. den Ars / also affectirten solche Leute von einer Ehren-Stuffe zur andern zu gelangen / und wann sie zur intendirten Würde kommen / so sind ihnen Freunde und Feinde eins / und fragten nach einem so viel / als nach dem andern. Es ist aber der Ambitus entweder subtil und heimlich / oder grob und öffentlich / davon wir jedoch honestam oblationem, aut petitionem suffragii ausschliessen / wann eine Person zum Ambt geschickt und qualificiret ist / gestalt keinem ein gebraten Rephun ins Maul flieget / und mag jeder alsdenn seine Dienste denen Collegiis, die wegen Ersetzung einiger Aembter besoigniret seyn / wohl offeriren /

ren / und ſich dadurch bekant machen / wenn es zumahl öffentlich geſchicht / oder die beſtändige Frühe zum nahe wohl / welche per accidentiam, am meiſten entſcheidet. Accidens aber wird von Aeco alſo genannt / der curieuſe Leſer recolligire ſich / was er vielleicht begehret: geſtalt die Erfahrung giebet / daß einige Leute ſich gegen ein Collegium oder Sodales ſtellen / als wann ſie einen Beruf oder Gaben zu Predigen nicht verlangeten / wann er ihnen gleich offeriret würde / indeſſen aber heym Landes-Fürſten im Cabinet, oder geheimen Conſilio durch ſo groſſe Parteyen eyfrig insaminiren / daß ihr Wunſch entweder nicht zu Ohren kommet / oder gelangen und über andere täuffen möchte / dadurch ſie die Collegia und die geheimen Conſilia kennen / und nachmahls ſich andere nähtige Subjecta / ſo ordentlich in Vorſchlag zu bringen verlangen / anzugeſellen und ihnen gantz zu machen. Aber wo ſolche gantz Modeſtie entſtehet / da gehets ſheer zu / daß man ſich in nemmen laſſe modeſtie entſtehe / und zu folgen meiſtens Theils in Collegiis ſtreitbare Gemüther / und andere unartige Zanckſüchtige / weil dergleichen die ambitionirte am beſt können Patronen verlaſſen / und die Collegien über die Maſſen entſtehet / welchemnach ſolche Collegia billig zu reprimiren / und kan ſich ein ehr-

licher Mann bey widrigen eventibus mit des Poëten Versen soulagiren:

Virtus repulsæ nescia sordidæ
Intaminatis gaudet honoribus:
Nec sumit, aut ponit secures
Arbitrio popularis auræ.

§. 15. Drittens entstehet eine Civil-Raison bey Erwehlung / oder Reception derer Obrigkeits- und Gerichts-Personen / daß die Indigenæ oder Originarii denen Frembden vorgezogen werden / denn ob gleich an dem ist / daß die Tugend sich an ein Geschlecht oder gewissen Ort / oder ans Vaterland nicht verbinden lässet / und des Lipsii Censur allzu general scheinet / da er spricht: Wann ein Frembder in ein Collegium eingenommen wird / sey es eben so viel / als wann ein Todtengräber in ein Hauß kömmt / welches insgemein anzeiget / daß darinne eine Leiche vorhanden sey; so ist jedoch bey ehrlichen Patrioten / die da wissen / was ein Indigena, oder dessen Vorfahren bey einem Land oder Stadt gethan / gegen dieselbe eine grössere Liebe und Treue zu vermuthen / als bey einem Frembden / der sich umb den Schaden Josephs wenig bekümmert / daher nicht unbillig ist / daß / wann ein Landsmann oder Indigena die Geschicklichkeit ein Ambt zu verwalten hat / derselbe

ſelbe einem Frembden vorgezogen werde / in ferner Betrachtung / daß die Dignitäten und beneficia einer Stadt und Orts gröſten Theils ihren Fond und Auffnehmen von der Pietät und Stifftung der Einwohner herflieſſen / deſſen auch ihre Nachkommen billig genüßen ſollen; daher die Teutſchen Fürſten / groſſes mit geringerm zu vergleichen / ſich offt wider den Römiſchen Stuhl beſchweret / daß der Teutſchen beneficia und Pfründen frembden Nationen conferiret würden / wie in Aviſamentis Moguntinis und Gravamin. Norinberg. beym Goldaſt. *in Tom. 3. Conſtit. Imper.* zu leſen / und in Käyſer Ferdinandi III. *Capitulation* §. 15. iſt beygefüget / daß des Reichs Aembter an Hoff und ſonſt im Reich / wie ingleichen der Kriegs-Rath und hohe Kriegs-Officia mit keiner andern Nation, als gebohrnen Teutſchen ins künfftige beſetzet und verſehen werden ſollen / desgleichen auch Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg das Privilegium indigenatus dergeſtalt im Hertzogthum Cleve befeſtiget / daß der Geheime und Juſtitz-Rath / wie auch die Rechen-Cammer / und alle darzu gehörige Aembter / nebenſt allen Land-Aembtern und Bedienungen in denen Städten / ſowohl in Ritter- als Bürger-Stand mit Einheimiſchen und Beerbten / und mit keinen Frembden beſetzet werden ſollen; Nicht weni-

ger

ger bekant ist/ daß die Frantzosen Indigenas aus allen bey denen Signoriis zu Venedig und Genua/ insonderheit an Königreich Neapel/ indem in denen Städten Straßburg/ Nürnberg/ Augspurg/ Frankfurt/ Magdeburg/ und anderen bey denen Comoris in den Gedancken gebachter stehet; jedoch ist bey denen Cantons in Land-Städten auch darauf zu sehen/ daß selbe Collegia aber die verschiedenen Factionen nicht mit einer Farben beleget werden/ die hernach allen ein Ekel zu sehen machen/ auch bey einer jedweden Societät eine Reise vor andere anzustellen/ oder den Synodi-Wort machet/ die Jünger nicht anderßwo hin/ als zu ihrem Zill zu Examinatorn/ durch Einbildung fremder Collegien/ gestalten Sachen nach/ selbe gantz offtermahlen mißlich. Lud. Cresp. de Indigenat. Tabor. 2. cap. 2.

§. 16. Dahingegen sind verdienst- und Ehrbietig/ oder Vater und Söhne/ oder den Schmäler und Gruben de mania denenjenigen/ in einem Collegio nicht zu verhalten/ daß sie in Collegio die Majora machen mögen/ quia tum plerumque pro concordia, discordia, propius unius laborantes, multum detrimentum patrocinii zu neben Aeuder-Sachen/ und zu Ehren/ Ansehen in Collegio und anderen Collegiis verstehet ist/ Boehmer. Exam. ad. 2. cap. 6. §. 11. Denn

Denn wenn eine Familie in einem Collegio zu mächtig und in andern ohnmächtig wäre: so könnten, dadurch die Gesetze verkehret / libertas vniuersim accipitur vnd sagt Cicero: Quid Catoni felicius? Mevius ad hæc Lubec. lib. 1. tit. 6. art. 3. num. 8. Zu geschweigen / daß diese Gleichheit Irrunhe einander stiften würde / wie Repræsentanten / und alle die Vota nicht hören kan: Vt Mylius in Digressione cap. 6. n. 72. Also ist staffirens ex ratione civili zu vermeiden / daß ein Richter aber Assessor nicht seinen Bruder / und sein Vater gehet / wenn eine andere Anverwandten Vnd Kinder / Vetter- und Schwäger / aber keine Brüder zugegen sind / den judiciret neben sich / sondern setzet sich darein aufs letzte / und sich bey Voti erstatten; Quod si fit de Forensibus, dixit Dd. fit de facto. Zumalen auch hierbey derjenigen Limitation nicht fehlet / welche vorgehet / es sey ein embarr / wann der Richter gegen beyde Theile gleiche Affection habe / weil die Balance darin immer zu halten / und zu erwägen ist / Ziegler. Decaff. Concil. to. 3. ad. und dieses hat sich fast vielmehr statt / wann die Sache den Richter oder Assessorn selbst angehet / wie Bar. in l. 3. ff. de furtis, verbeten / quod pro sibi & suis dicere non debeat in, qui jurisdictioni præest. Darneben aber heute zu Tage die

von Abel/ aber die Städte nicht bandire / wann sie in ihren eigenen Sachen bey Städten und Unterthanen verbleiben und handlen: sie kennen selbst / weil in Städten verschiedene Indici, und Stadt- und Gerichts-Schreiber / in Abelichen Gerichten aber lediglich Secretarius und Directores Judicii verordnet sein sollen / dahero / wenn die circumstantiae sich nun einem Vice-Burgermeister oder Rahts-mennern / und dem Actuario, oder Gerichtsdiener gebühret zugeführet / sowohl die Acta formalia in ein Rechts-Collegium zum Vortrucht gesetzet werden / weil dasselbige nicht wider die Gesetze gehandelt / jedoch nicht verbiethet / bey der Stadt in Collegio anzuhalten / sich des Vorenthaltens / und dem Directori Judicii nicht vorzuschreiben / als eine einzelne ansetzende Sache / Carpzov. lib. 2. resp. 22. Ziegler. ad Practic. Cathol. h. Schurer. Consil. 2. n. 17. Fenn. Und dieses hat auch allbereit in Arnheim und den Abelichen Gerichten statt / wann die darzu gesetzte Richter und Schöppen personen zum Judicium nicht haben / sondern allein Ministri und Executores. Denn Obrigkeit / und Gericht von Abel sind / jedoch wird von denenjenigen / welche jurisdictionem patrimonialem exerciren / nicht der Unterthanen wo dem Gericht / Gerichten belangen mellen / erfordert / daß sie

3.) einen in Praxeos der Unterthanen verübte Excessen, Verbrechen, 2.) an Geistliche, 3.) an Gerichts-Personen haben schlechterdings 1. und 2. den Abt selbst nicht selbst absolviren können, sondern solche sogleich nach verrichteter That, Dn. Berger, in Supplem. ad Disciplin. Claustral. P. 2. c. 3. §. 3. n. 4. Welcher die Aebte dahin einschränket, daß solche ein Gerichts-Herr eine unbescholtene Ordens-Geistliche, und keine Gerichts-Personen absolviren dürfften, es geschähe denn aus Gnaden, und mit Erlaubniß seiner Obern, oder Ordens-Obersten, welche darunter es geschiehet, und ihm Gnade zu haben hat seinem Obern einen beygefügt, welcher bezeugen soll, ob dieses, daß er absolviret, so sein Amt, Recht erlanget, in der Absolung vorgegangen worden, Berger. citat. loc. n. 4. Brunnem. Jur. Eccles. l. 2. c. 20. §. 14. Welche Decision jedoch in Facultate, sacrâ, Mense 1702. allein auf den Magistratum personarum, nehmlich auf die von Abt und Aebte in Stiftern ressortirende, und die Aemter, no Jurisdictio ministerialis statt hat, daraus ausgeschlossen worden.

§. 12. Ferner stehet denen Aebten auch andern Geistlichen keine solche Verbrechen durch facta turpia & reprobæ Mentis Actiones begangen, Absolutionem zu ertheilen, ehe und bevor sie dem Abt, als Ihr Ordens-Obern, eingekommen worden, und solche Sünden in einen andern Orden und Religion befommen, und ihre Ertheilte Absolution andern confirmiret, Brunnem. de Hierarchi Mensch. absque Brunnem. Jurisdict. Eccles.

Ob der nicht trete ist / und was denen Weibs-
sehen wenig Zeuge trauen; alle offentliche
Wuchere sollen zu Citiren-Sachen nicht zu-
gelassen werden / sondern in Ordinari-Sachen
kam Georgii I. höchstlöbl. Andencens /
Mandat von unbefugten Contracten, de Anno
1612. ausführlich verordnet. Die Advocaten
vor sollen zeitlicher Leute Gewissensrath /
und aller christlichen und rechtlichen Handlu-
ngen unterweiß und unterhalt gnugsam werden.
Wormit auch denenjenigen / so zuvohl den
gemeinen Sammen Pfennig und Steyer Zug
nehmen / alles zu gefallen / und nicht zu ver-
tiefe, quid aequum, quid licet ob his, quid
omnia vendita exponant, & mutuentur, ver-
wurren helffen / schaden / especialen Vormün-
dern / Gelegenheit zu Mißgriffen zu geben: Als
ist auch unbefugt und jedes ordentlichen Rechts
nach sich / wann Bürgermeister / und andere wo-
dachtiger oder ehrlicher Leute Administra-
tion halber vom Rath gesetzet / herwach in der
Rath-Stube gegangen werden / L. 12. §. 4.
de Iudic. gehalt die Regel das Mannen nicht
Leute / sonn die Gerechtigkeit haben sol. Also
gleichmässige Gelegenheit hat es / wann ein-
ge Personen anderweitig verwandt / oder
an böser Leben führen / und liederliche verschie-
dene

liche Handthierung treiben, ex quo nota ignominia memoriæ ſchuldenthurer, l. 2. C. de Dignit. in 12. lib. 10. oder wenigſtens Arrt der Rechts-ſeiner privatorum cautionum; quod caſum infamia juris & facti, semper inquirunt ſcelere & turpitudine vitæ ſich ſignirtem verweiſen laſſen ſollen, ſo iſt ein ſolcher Signirator ebenfalls

auch Befehle der Damen würcklig halten / o. für Leut ge. v. t. Domes. VV. ist. v. aber auch solche wegen Dienstpflicht / Rangs und dergleichen verrichten Befehlen / Ordnungen oder anderweit convenirte und gestiffte sind / weil auch diese Befehls insamum auch tit. seq. hier / t. 4. 5. 6. 7. 8. gar wohl / t. 1. 2. 3. Serm. für die 5. 2. 3. zum ist daran nichts gelegen / wann der Candidatus benamt / oder in administrations-publica jemahls seinen Vaterland / oder anderen verbothen hat / immaßen das Verbrechen wieder Befehle der meinen Herr / und Landes-Lehre nur anrüchig und infam erklären / zu considerien ist / daher der Adler allerdings in loco citato recht / wo in andern Orten solches besteht / und nur so / in achter / erachtet wird / wann der Rechte pure, ist / o. arct. v. alle erlauben werd. Welche solche gebrouerten und unerlaubte worden / welche andere verletzet graubet / oder gestohlen / und dasselbe darvor abtrag gethan / und arbeitet / würden dieselbe in der Stadt kommen / so sollen sie doch andern dieselbe nicht heimlich / sondern ordentlich gekaufft und geachtet werden. Add. Adrian. dict. Was nun den Ehestand betrifft / so ist es

es gleiche Gewandnuß damit / weil auch dieses Laster zu Rache anrüssig machet / das blose Gegenum hingegen mehrer Gnade / und Barmhertzigkeit von den Landsleuten / Senatu, zur alma mentoria Ordnung mit der Wahl von dem Band gefunden wird / aber einer Wahl auch der Schärffe getrennt. Aber wenn wir auch bereit den Verdacht nahmhaft / so inhiminet ein blosses Suspicion überhaupt? arg. L. 7. de pœnit. Judic. caut. L. 4. fuff. eod. und kein solche delicta sind allein hinderlich / wann einer zum Dienst der Landsleuten werden soll / sondern indirecten und verdächtigen / wann er schon aus einverstand / und bedingung Land. Gesetzen / gut erwegen / als: Judices, qui se furtis & sceleribus maculasse compertum fuerint, arbitri, adulteriorum indignibus & honore carere, neque petitionis quoque & plebejos habeantur: Item die politicæ de eo honore blandiantur, qui se locis indignis judicaverunt; maßdemnach auch Carnifex mit unterschiedenen Prædicatis begnadet / bey beiderley / recte Weiß Verbrechen theuriret / nachdem im Land-Band von der Wahl / Gesetzen / und von ihren Aemtern / Ehren / Caractern / Carnifex, parit. 1. tit. 1. q. 8. & 9. Brsf. lib. 1. n. 9. 10. Es sind aber ein Verbot / und der Ungnade condemnirter / wie

den / weil ſolgenen inſamiam juris medicam nach ſich zieht / wenn der Supremus vorher condemnirt iſt. *de Jure Inſamiæ Cap. 1. n. 1. & ſeq.* Siquidem in ille delictis, in quibus per ſententiam irrogatur infamia, condemnatio tum demum requiritur, in quibus infamia incurrat; nec etiam notoriens hic ſufficit, ſed condemnatoria ſententia præcit opus eſt / Hieron. Carvalho *de commun. opinion. commun. opin. 206. n. 6.* Brunnem. *Comm. in n. 6.* Ihm nem die Seinigen Verwandtinne nach / handen / ſo wohl in Sachen betreffend Leibe / gehöret / daß die Collegia Juridica nicht eine mahl Macht haben / in ſolchen Sachen denen Reichs-ſtands denen Dependenten der Crim oder Forum zu exerciren / indem ein jeder Reichs-ſtand / wenn die Collegia darum ersuchet werden etc. kann /

Daß das Stücken nicht ſtatt hat; ſo iſt aber N. die hohe Landes-Obrigkeit allerunterthänigſt anzuruffen / um und Verordnung der Straffe in einer Civil-Sache / wenn *reſtitutione famæ* und Beybehaltung eines Ehren-Kleinots zu *cognoſciren* unternommen

So ſchlechtlich in crimine incubus ſtatt iſt. Add. D. Berger. *in Elect. Jur. Civil. n. 110. n. 3.* Wenn

Wenn

Jedoch ist unter Sachen genug deutlichen carus an jenen Orten etwas anders, und muß alles gestalten Sachen nach, in denen Gesetzen geredet wird, gedacht werden. Gedachter vermeinten massen ist nicht gut, in andern Verbrechen oder Gegenklagen, oder Summ- und Anklagen der Unterthanen gegen Herrschaften, oder Herrschaften gegen Unterthanen, auch summarie zu verfahren.

5. 9. Wenn man nach der Condemnation, mit einer ordentlichen Inquisition, Examination, Schwerung, einer Citation, Gebot, Urtheil, und mit mehrern Solennitäten und Ist dieselbe unter denen Gerichten, welche man insgemein ein Unterricht zu heißen pflegt, Statt gehabt, so ist es gut, wenn in einem Stadt-Gericht sitzet, als palmodium, der Urtheil-Brief conformiret, so wird, es sonst, wie oblget, in einem Land-Gericht, sein, exprimiret, und verfasset. Nach dem Verlesen und des mehrerwähnten Briefs, muß man sich der Widerruff gefallen muß, daß er gelogen, und nicht das ganz Gericht gelogen; dieser und ein Gemeine bekennt, daß auf eine Frage, die er Stadt des Gerichts Assessors und Raths, Urtheil gesetzet, und die Wahl sie gab, daß sie Urtheil gesetzet, und die Wahl sie gab, daß sie Urtheil gesetzet, und die Wahl sie gab,

über den Candidaten der Aeltern? in casu injuriarum zurücket / die Confirmation nicht ertheilet / sondern an deßen statt ein ander tüchtig subjectum ernennet werden könne / oder andere statt jenen / wenn an ihrer stat ein ander ernennet und præsentiret wird / die Aeltern stimmen? item unbeschadet / daß jemand sich selbig gehöriget / wo dahingegen lange / personæ quæ, Eltern / oder andere Anverwandte zu beſitzen / vid. Gail. lib. 2. obſ. 81. n. 6. Dn. Berger, in tract. Theſaur. Cimm. hæredit. p. 299. ff. aber auch / wenn Injurianus wieder mich Provocant gemeint / da mich inzwiſchen alſo zu reden nicht befugt / und ich mich wegen ſeiner Erklärung vermahret / welche nicht intimiret / auch alſo der Ehren-Strafe nicht fähig? und / wo dieſes alſo / ob nicht dißfalls ein Interdictum gegen das verurſachende oder einhaltende von Pabſt und Ubereinung die Ehrliche Wahre abzuſtellen / wie in andern Fällen mehrmahlen geſchehen / vorhanden werden; imgleichen inſtantia confirmatoria ob schon injuriarum affirmativa gegen andy / wenn ſolche zumahl arrosi ift / L. 7. pr. ff. de injur. L. 1. §. qui non ambrosi. Lauterbach. in Compend. Pur. Lib. 47. tit. 10. angezogen / und pflegt alsdann einem Candidato in honore allerdings hinderlich zu ſeyn / welcher dem Beſitzer nicht nur zu gefallen pflegt / traun er ſelbſt

eine Ehren-Stelle beſitzet / und ſich fürnehmlich der Vortheile / welche die Rechte hierinne ſubminiſtriren / bedienet; immaſſen von vielen hierin dergleichen moderamen, ſi quis jam in poſſeſſione honoris eſt, gerathen worden / ut tum delinquenti officiali honor & officium ſervetur. Huber. *ad ff. de bis, qui notant. infam. n. 7. in fin.*

§. 20. Ein anders aber iſts / wann einer in öffentlichem Ambt und Einnahme ſitzet / und keine Rechnung ablegen will / oder ſolche nicht zu juſtificiren vermag / in ſolchen Fällen iſts nicht unbillig / daß ihm die Verwaltung ſo lange unterſaget wird / biß er gebührende Rechnung abgeleget / denn wie ein verdächtiger Vormund bey der Adminiſtration nicht zu laſſen / etiamſi ſatis offerat, quia ſatisdatio propoſitum malevolum non mutat, ſed diutius graſſandi in re aliena facultatem præſtat, *§. 7. & ult. Inſt. de Suſpect. tutor. L. 7. C. eod.* Alſo ſind auch andere adminiſtratores des gemeinen Guts oder Kirchen-Sachen und dergleichen / anzuhalten / daß ſie von der Adminiſtration abſtehen / biß ſie die Defecte juſtificiret haben; *Dn. Lynker. Cent. XII. Deciſ. 1155.* welches deſtomehr ſtatt hat / wenn dem Adminiſtratori die Inquiſition zuerkannt wäre / denn ob gleich die Inquiſition an ihr ſelbſt nicht infamiret / quia delictum famo-

ſum

ſum procedere debet, ſi infamia alicui irro-
ganda ſit; Ferber. Tr. de Exulibus, lib. 2. cap.
10. n. 12. & de Bonis cap. 6. n. 2. und wenn es
gleich nicht allezeit ſo Recht iſt/ daß man
Leute/ ſo gar den Staudenen beſtrumen / ſo
nicht e hrlooſen ſind/ nicht ſollte hören dürffen/
That nicht geſtattet/ und der Thäter nach
den Rechten ſolche Gerechtigkeit/ L. 2. C. ad
C. de quibus cauſ. non cognosc. L. 7. C. ad leg.
Jul. de adulter. hat es mit der Tortur.
Nam qui in ea ſuam innocentiam oſtendit,
melior reputatur, quam ante accuſationem
fuit, wie ſolche Recht-Lehrer bezeugen/ Ca-
ſtro Paſſ. Comm. L. 3. Quæſt. 1. Farinac. Prax.
Tr. Crim. lib. 1. tit. 2. q. 8. n. 1. Wenn es ei-
billig beiſſet: Volo meos non tantum à cæno-
re, ſed & à ſuſpicione crimini abſolutos; wie
kann einer torquiret ſeyn? ſo muß ſolch Ver-
muthung und Beweis einer begangenen Mis-
that/ nothwendig ſeyn.

§. 11. Und daß mehr zuſammen ſtehen / ſo
iſt kein Kayſer-Mandatum, aber andere Ad-
miniſtratio von ihnen Zeit zu ſuſpendiren /
nemlich nicht zu beſtellen Verrichten/ wann
ſonſtige gemeine Land-Laſten und Beſchwerden/
und beſtrengen Inconvenientien, wann es deßhalb
Beſchlieſſen nöthig/ oder ſonſten vorkommen
will/ nicht zu ſolchen Verrichten nicht allein
ein-

unzweifelhaffter/ sondern der Inculpirte und dem Laster verdammen/ und hiemeinfolter sein muß/ weil sonst accusatio calumniosa entstehet/ und dieser Fehler in einem Process kann/ wenn deren Anklager und Denuncianten zur Suspension gnug sind/ Exempla 1. Corinth. 5. Ephesiorum 5. Levit. 5. Jacobi 5. Petri 2. Capitul. Ferner/ ob keine Inculpaten/ sind/ welche/ wenn sie auch gleich nicht ihrer Sünden halber/ doch wegen ihrer Unwissenheit/ und Mangel der Erkäntnüß/ nicht können zu Priestern ordiniret werden/ als Nicolaus Amsdorf. in Tit. 1. v. 6. Ein Priester/ sagt er/ soll nicht ein Neophytus sein/ das ist/ ein Neubekehrter/ der noch nicht recht gegründet ist in der Lehre/ sondern ein solcher/ der in der Lehre wohl gegründet ist/ und die Schrifft wohl verstehet/ damit er die Gegner stopffen könne/ Tit. 1. v. 9. Ein Priester

noch nicht pro infami ist halten / als welches / wie oben gemeldet / privatus sententiam condemnatoriam erfordert / mit dem auch gleich dieselbe erfolget / gleichwohl aber infamia causalis condemnationis bestrit und exprimiret / ob ist pro infami nicht zu achten / Carpz. p. 2. c. 30. def. 3. & fusiùs. tract. Cum in dubio ex accepta re caute, quo minus infamia existat / Mevius ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 7. art. 1. n. 21. 22. Jedoch ist es denenselben auch seine Ehre / soll exclusionsweisen quod genus actus anguardo oneris, weil er durch seine Wercke und nächtiger Administration selber nicht gute Ehre / Reputation oder renovirt ipso wird / wenn über und bestellt homanum zu nichten / wann der Inquisitus nicht mehr / als wie in dem Amte / sondern eines andern Anredenheit wegen in die Inquisition gerathen / so er nicht alsbald zu suspendiren / wann man denen Amte oder Collegien ein grosse Argument hat aus entstehet / als wann einen Officianten wegen Ehebruchs die Inquisition zuerkannt / aber wann einem Schuld-Arbeit beygethan begangen / D. Stryk. ad Brunnem. Jus Recle. lib. 2. cap. 19. §. 4. Mevius d. l. n. 19. Carpz. Brunnem. Cap. n. n. 10. Sonst / wie in Inquisitionis Sachen / so ist leichen auch deicht einen Straffen / aber auch dire denenen nehmen / so aber nicht selbst

bey der Nacht zuzuflen sollen; wann auch die Indicia eines geringern Verbrechens nicht vorhanden sind / und ob schwer / und bey was vor einer Inquisition ein jeder in so fern nicht absolut bey einer Inquisition erfunden werden / sondern wenn er sonst gute Indicia hat / in Verhaft gezogen / nicht weniger freygestellet zu werden / ob er auf Inquisitorias antworten / oder zu denen Interrogatoriis, die Acta-Publ. auf seine Person klagen reichen wolle? so wenig als über zu Werthen gestellet / und auf solche Weise Recusanten à limitare Vinebarg. erkläret werden.

§. 12. Und so viel von der Obrigkeit / und Gerichts-Personen / über denen Gerichts-Qualitäten / und was bey denen Election und Bestellung zu beobachten / dem wir mit wenig anführen wollen / was vor Qualität / und Eigenschaften denen Unterthanen erfordert werden / denn / die Gerichten zum Burger-Recht / oder auf Vorlande von Gerichts-Herrn und Beamten angenommen / oder recipiret werden mögen. Was mit das Bürger-Recht an sich selbst betrifft / so haben wir davon oben / und bey Gelegenheit von denen Rähten in Städten denen meisten Rechts-Gelehrten / worüber / Mevius zu lesen ist / aber ein Rath einem andern seinen Willen und Bürger-Recht verleihet / und ihn / wie vorhero / seine Zweiffel / denen dieses ist zwar an dem / daß

daß die Stadt ohne Abwissen und Willen der Land-Herren Bürger recipiren / und ihnen das Stadt-Recht conferiren möchte / Imperial. ad A. E. Aug. de Anno 30. Cod. de Ædific. privat. l. 3. in fin. aber ein andere ist es / wo sie mit der Herren Wissen und Willen solches thun müssen / so in Sachen in der Stadt / Stadt-Mitteln allerdings zu verstehen können / und in Ermanglung der Landes-Herren / ex anno 1619. Tit. Von Zusammen-Kunfften. n. 20. also resolviret: Daß die Stadte / wenn sie sich immahlen zum Bürger- oder Rath-nehmen zu lassen vermeinetten / mit ihrer Nachbarn zusammen arbeten / und wann darüber erhebliche Irrungen fürfallen dürfften / weder ihren Willen darzu machen / sondern sich der Landes-Herrlichkeit / Obrigkeit und Gerichte / Ordnung / Statuten / Privilegien / Gewohnheiten / Herkommen / Gebräuchen / Gerichts-Zwang / Bann / Bothmäßigkeit / Gerechtigkeiten / Gefällen / Diensten / Zinsen / Renten / Zehenden / Gülten / Zöllen / Geleiten / Ungelten / Wasser-Flüssen / Wasser-Gängen / Mühlen / Fischereyen / Jagten / Forsten / Hölzungen / Weyden / Triften / Wunn und Weyden / Gemeinschafften / Marck-Gerechtigkeiten / Gemeinen / Wegen / Stegen / Brücken / Steinen / Bäumen / Gräntzen / Marcken / Zeichen / Malen

auffweiſen müſſen / wie ſie ſich allda verhalten / und ob ſie bona gratia weggezogen / oder aber / ob ſie vorhin in der Leibeigenſchafft geweſen / wie im Marckgrafſthum Niederlauſitz *Mandat. Special.* von Unterthanen *de Anno 1652. §. 7. & 14.* verſehen iſt.

§. 23. Worüber Frembde anderer Religion nicht leicht zu recipiren / oder wann es geſchiehet / ihnen allein die Nahrung in Handel- und Handwercks-Affairen zu verſtatten / aber nicht alsbald zu Ehren-Stelle / und ad clavum iſtius Reipubl. zu laſſen / geſtalt derſelben ſich ſonſt mehr einſchleichen / und leicht geſchehen kan / was in *R. J. de anno 1544.* §. Dieweil aber ꝛc. befindlich / daß der Religions-Zwieſpalt eine gewiſſe Wurtzel und Haupt-Urſache vielen Ubels / Unglücks und Unfalls werde / ſo dem Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument nicht zuwider iſt / da *Art. 5. §. Si autem.* zu leſen / daß die Catholici und der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandte gleiches Recht in Städten haben ſollen / weil ſolches von denenjenigen zu verſtehen / welche am 1. Januar. 1624. an einem Ort bereit publicum & privatum religionis exercitium gehabt / und demnach auff diejenigen Bürger / ſo ander Religion ſind / und an einem andern Ort das Bürger-Recht ſuchen / nicht zu erſtrecken / ſondern es iſt bey ſolchen

dem Landes-Fürsten und Adelen in Städten nachgelassenen ihrer Freyheit zu exerciren / und sie von denenselben zu gebrauchen / Knipschild. de Jure Civit. lib. 2. c. 1. n. 3. Wann nun Fürsten und der Adelen in Städten seine Jurisdiction zu exerciren und darum solche Städte zu conferiren belieget sind / stehen dieselbige dem Landes-Fürsten zu / wie in L. 1. de acquir. rer. d. Et enim maiestatem &c. ausdrücklich verordnet: Daß derselben niemand Juden annehmen / oder zu halten gestattet werden sol / dann derjenigen / so der Fürst Landund dem Heiligen Röm. Reiche dienen / und denselben Schutz geben / und Ihnen Ihre Gerechtigkeit verleihen. Wann aber die Juden derer in einen Stadt recipiret / oder der Landes-Fürst dieselbe aus sich einnehmen will / so geschiehet mit gewissen Bedingungen / daß sie nach den gemeinen und Landes-Gesetzen leben / von Einem-Jahre / Wachen / Ronde und Administration genommen Gnade sich enthalten / alle andere personalia und reala tragen / sowohl gemeiner Stadt Gelt zahlen müssen / und Niemand mit ungebührenden Wucher unterdrücken sollen / besonders Christen in der Juden-Stadt, und C. C. Wachter de Iuribus Iudaeorum, welche Gesetze insgemein vorgeben in den Europäischen Reichen / Orth. de statutis n. 2. und zwischen Dafferen

nem Juden nachgelassen in Leipzig zu handeln / der nicht von seiner Obrigkeit ein *Attestat* bringet / daß er ein ehrlicher Handels-Mann sey. Und sind darinnen auch sonst viel Singularia von deren verstatteten Handlung / Mauth und dergleichen zu befinden / worbey wir anmercken / daß unterschiedene Rechts-Lehrer davor halten / es könne die Hohe Obrigkeit des Orts die Unter-Obrigkeiten nicht zwingen / daß sie die Juden wider ihren Willen in ihre Städte einnehmen; Surdus *Cons.* 174. Klock. *Vol.* 1. *Cons.* 29. *n.* 1031. Knipschild. *d. Tr. de jur. Civit. Imper. cap.* 2. *n.* 14. wo sie aber einmahl recipiret sind / und leben friedlich / da müssen sie auch der Stadt Schutz geniessen; *L.* 14. *C. de Judæis.* Dessen destomehr die getauften Juden / so Christen worden / fähig sind / und haben sich der Stadt Privilegien / jedoch juxta Magistratus arbitrium billig zu erfreuen.

§. 24. Und diesen fügen wir endlich bey / ob ein Scharff-Richter zum Bürger-Recht zuzulassen / welches etliche daher negiren / weil sie pro infamibus zu achten / und ex lege Censoria kein Römischer Bürger dergleichen Profession annehmen dürffte; Zahn. *d. l. Cap.* 36. *n.* 15. 16. so aber ohne Grund ist / weil sie an ihnen selbst nicht ehrloß / sondern insgemein nur verhasset sind / und eckelt honnetten Leuten vor

deſſelben Conversation, indem ſie meiſtentheils bey ihren Profeſſion auch das todte Werck in den Verſtorbenen abſondern laſſen, oder es ſelbſt verrichten / oder wenigſtens gethan haben / daß den Leichen zum Hunde-Schaden / und die Unſinnigkeit mancherley verrichten laſſen müſſen / zuſtatt die Aerzte hey denen armen Cörpern vielmahl mit Exprobration und Beſchimpffung deſſelben Fortun, oder andern verrichten; daher erkennet Dürger ihrer Conversation ſchweren / und ſolte daher / soweit bey den armen Leuten / als auch in Teutſchland / anſtehet / das in etlichen Reich-Städten gemeldtes / in denen Städten aber gebräuchlicher worden / Carpz. d. p. def. 19. pr. Damach mir belieget / daß ein Scharff-Richter nebenſt einem Knechte denen Todten gemeiner / und ſonderlich armer Leuthen / darmit andere Todten tragen / zu ſeyn pflegt / ſo wird ihnen das Singen Recht / wie bey denen Armen gebräuchlich geſchehen / concedatur ad l. ult. ff. de Relig. & Sumt. funer. unlig. verlanget / daß ein Scharff-Richter / Knecht oder beym ſie ſich der Hinrichtung Dandtherung enthalten / und gleiche Dandwerck nehmen / ſind zum Dürger-Recht zuzulaſſen / dann gleiche Beſchaffenheit iſt mit denen Dürrich oder Licentiatis bey Commentationibus, denen Kinder allerdings zum Dandwerck / Kunſt und Gewerb zu-

zuſchlüſſen / vielweniger derjenige Handwercks-Mann / der eines Scharff-Richters oder Büttels Wittbe / oder Tochter heyrathet / Carpz. *Deciſ. 18. & Deciſ. 112.* Freher. *de Infam. cap. 23.* oder welcher mit einem Scharff-Richter und ſeinen Leuten iſſet / trincket / und familiair converſiret / ſo doch aliquam notam nach ſich ziehet / oder vor Schuld eine Meiſterey anzunehmen genöthiget wird / und ſolche hernach verpachtet / Richter. *Deciſ. 80. n. 20. 21.* oder dergleichen Dinge verrichtet / die ſonſt denen Scharff-Richtern und ſeinen Leuten zukommen / als wann einer zur Kriegs-Zeit genöthiget würde / einem andern ein Ohr abzuſchneiden / oder Hunde todt geſchlagen / oder ein Stück Viehe abgedecket / und verſcharret / oder diejenigen / ſo ſich ſelbſt gehenget / abgenommen hätte / und dergleichen / Richter. *d. Deciſ. 80. n. 26.* Pfeil. *Conſil. 143.* weil dergleichen Actus demjenigen / ſo ſie verübet / zwar zu verweiſen / oder auch derſelbe geſtalten Sachen nach / darum zu beſtraffen / ihn aber nicht deswegen alsbald das Bürger-Recht zu verſagen iſt / geſtalt in ſolchen Fällen kein Geſetz vorhanden / ſo infam, und den Thäter der bürgerlichen Societät unfähig machte; Alſo wenn ein Scharff-Richter nach ihrem Herkommen und gemeinen Art zu reden / ſich loß gerichtet / und mit keinem armen Sünder mehr

ehrsam zu thun hat / sondern einen Wund-Arzt / oder Chirurgum und Practicum in der Medicin ab-leibet / dardurch den bemelten das Bürgerrecht nicht entzogen noch verlohren / sondern bleibet im Gebrauch / und in vollem ein gantz Jahrentrichtet gemeiner Stadt-Lasten / der auch nach drey Monaten beliebet / seine Wohnstatt gehabt / zu seinem Amt / Medicin verrichtet / und die andern dem Bürger-Recht-Gelegenheit recht recolviren mögen / ob sie die breiffte benutzt / die Qvittung zu verfassen. Befehl befommen.

§. 11. Wann aber eine Person des Stadt-Rechts fähig / und desselbe genossen / und es fällt nöthig / daß sie den Bürger-Eyd / oder sonsten einen Pflichten ablegen / Manbschaft / Burgschaft / oder Bürgen stellen / da muß derjenige / welcher Eyd oder Person abgeleget werden muß / obligiret und mit der Person / und dessen / dem Sie sich mit zu thun / sondern derer ist gebalten / den solchen Eyd abzuleisten zu schweren / mit er sich von der Obersten Gunst separiret / und der Stadt-Rechte und Privilegien in eigener Person genieffen will / daher im Hamburgischen Stadt-Recht de separat. Civ. Lib. 1. verordnet / daß kein Bürgiam aufnehmen wird / wann er dem Rahte nicht vorher discutiret / daß er der Bürger-Recht erlangen und gebrauchen

mag ein Frembder oder Einheimiſcher ſeyn / und wenn Weiber in einer Stadt ſich niederlaſſen / und ſich daſelbſt nehren wollen / ſo ſind ſie zwar in eigener Perſon vom Bürger-Eyd befreyet / ſie müſſen aber einen Lehnträger verſchaffen / welcher / daß bürgerliche Bürden ihrenthalben getragen werden ſollen / eydlich verſpricht / und dieſes träget ſich zum öfftern bey denen von Adel zu / welchen in Städten / wo ſolches nicht ausdrückliche Statuta hindern / Häuſer kauffen / und ſolche ihren Frauen zuſchreiben laſſen / durch welche ſie marchandiren / auch ihren erbaueten Wein / oder das gebrauete Stadt-Bier ſchencken laſſen wollen / da die Räthe und Stadt-Verweſer wohl Urſache haben die Kauff-Brieffe und des Lehnträgers Eyd mit zulänglichen Clauſulen zu inſtruiren / damit nicht ein Loch durch des Raths / oder der Stadt Recht und Privilegien gemachet / oder dieſelbe einen Proceſs zum Danck bekommen. Und was von denen von Adel gemeldet / ſolches iſt auch bey Fürſtl. Bedienten und Officialen / es mögen dieſelbe in Kriegs-Hoff-Forſt- oder anderen Chargen und Bedienungen ſtehen / zu beobachten / wann ſie in Städten Häuſer aufkauffen / und bürgerliche Nahrung treiben wollen / geſtalt ihnen alsdann zwar der Bürger-Eyd erlaſſen wird / jedoch müſſen ſie ſich durch

den Handthäter in der Stadt Burden und Gefahr verbindet verbindlich machen / von welchem Handthäter auch die Gesellschaft nicht entgehen sollen sind / nemm ist einer Kläger auf einer oder etenden / und hingezielte Nahrung trauen wollen / und in Gefahr begriffen / Schaden in der VI. Creyter, der Landsgeber. Ja Herr Justitien-Sachen / l. 20. §. ad. dispositi. II. In solcher ambulatorio Fragen stehen der Mühle bestehe ohne Unterschied den Gesellschaft Obsiegenen / oder sich der hingezielten Nahrung gänzlich enthalten; immassen so viel die omera realia in einer Stadt betrifft die Gesellschaft der Mühle / und die Gesellschaft der Bürger / so pro parte & locis civitatis in acheri / also und gleiche Burden zu tragen verbunden sind / daher der Kläger Schadenersatz in Monimannum an einen Handthäter / so pro parte omera realia in der Stadt von seinem oder benselben Gut begraben weise / in L. 6. C. de Monet. Patronus, in fol. in facere rückerstatt: Profession & declaration zum acter & discrepant. Nam cum Philosophum et elle propter, vincere avaritia & rapacitate / Cicero, quæ patrimonia nun impugnant, solum facere carentis: quod fruitra te facere certamine exemplo poena educeri.

Das Fünffte Capitel.
Von dem gemeinen Bürger-Gewerb und Brau-Nahrung.

§. 1.

WJe nun die Bürger / krafft ihres erlangeten Bürger-Rechts in denen Städten bey solcher Nahrung/und Bewerb/ wie solche Namen haben / billig zu schützen / so gehöret auch fürnemlich hierzu das Bier-Brauen und Schencken / wann sich ein Bürger durch ein darzu gehöriges Hauß legitimiret hat / gestalt nicht gegründet und denen Rechten gemäß ist / daß / nach etlicher Rechts-Lehrer Vorgeben/ das jus braxandi, oder das Bier-Recht ein Regale sey / so der Hohen Landes-Obrigkeit zukäme / weil die Regalia jura Regia sind / die denen Fürsten und Ständen in signum supremæ eminentiæ, zu des Reichs und Landes Hoheit / competiren und verliehen sind / das Bier-Brauen und Schencken aber zur Fürstl. oder Gräfflichen Eminenz nichts beyträget / es ist auch dasselbe vor etlichen hundert Jahren in so grossem Æstim nicht gewesen; insonderheit aber muß das Bier-Brauen / und Bier-Handel mit dem jure vectigalis & accisarum, oder mit dem Zoll oder Verstattung neuer Krüge und Schenck-Häuser nicht confundiret werden / indem diese auff gewisse masse / denen Regalien

jungvieret werden können/ aber nicht das erste/ das zweyte/ drey/ oder fünffte. Dann unterschiedene Principalen pars 2. Tract. de Jur. Civ. cap. 2. nehmen Anstoß/ Straffen/ die nach Gelegenheit seiner Straffbarkeit das Leben/ Ehre/ Stamm und Schein entweder mit an sich ziehen/ oder doch mit aufgeschlossener bat; zu geschweigen/ daß auch nach denen gemeinen Kayser-Rechten/ in L. 3. C. de Comment. & Merc. etc. nur innerhalb Jahrs-Frist dahin treibt/ unter dem communi crimonis verudenlique commercium, in dem Recht das nullum inter confinium herrschen/ die meiste Bier-Schand begriffen sind/ wie noch et. Ich bauth das personliche Gesetz/ Gewohnheit/ nimm in d. lege den Ort- und Zuffluß/ wo handlen haben wollen/ besonders Negocianten/ ihren Commercien Darinnen zu treiben/ Principale & Patronenbald genennet werden/ und auch Recht verhaftet/ und per Brieffe/ Eyd/ zu geschert werden. Cujacius ibi. n. 16. pr. 2. 2. Dieses jedoch ist ohne Zweifel/ daß die Nämlichen Bürger eremahls/ und heute zu Tage die Freyheten in denen Occidentalischen und Mittermächtigen Landen den Bier-Schand insbesondere denen Fremden gegeben/ und dem Land verbeehen/ daher man die Nämlichen Rechte/ und den Gebrauch ihnen insgemein bereith/ und zugelassen/ dessen

Theo-

Theophilo, geſchrieben wird / daß / wie ſeine Käyſerl. Gemahlin auff der See Handelſchafft getrieben / und ihr Schiff zurück kommen / der Käyſer ſolches mit den Waaren verbrennen laſſen / und die Käyſerin mit folgenden Worten reprimendiret: Cum me DEUS Imperatorem deſignarit, Tu me Nauclerum facere contendis. Scito autem, mercaturam privatis hominibus eſſe attributam, ut ea tolerandæ vitæ occaſionem habeant. Quodſi nos præter Imperii opes, etiam Imperii emolumenta interceperimus, undenam fortunæ & ſortis tenuioris homines victum comparabunt? Zonaras *Tom. IV. Hiſtor. Auguſt. Cedrenus in Addit.* Denn ob gleich Handel und Wandel / oder die Commercia insgemein nach der Völcker Recht jedweden Menſchen zukommen / ſo kan doch jedweder Printz in ſeinem Land die Commercia unter denen Unterthanen / nach deren Stand und Dignität / wohl diſtingviren / und einem Ordini dieſes verbiethen / dem andern aber jenes verſtatten / nachdem es demſelben gut und nützlich erſcheinet. Iſt aber eine Nation zu finden / welche auff die Hoheit und Præeminenz ihres Adels gehalten / ſo ſind es die Teutſchen geweſen / daher dem Henrico Aucupi in *Legibus Torneamentorum*, oder *Tournir*-Geſetzen *de Anno 938.* eine Clauſul dieſes Inhalts beygeleget wird: Wel-

Bürger von Adel gebohren und beförmmen wäre / der seinen Stand andern / denn mit Adelichem Stande bleiben / sich nicht von seinen adelichen Renten und Gütern / die ihm sein Mann- und Erb-oder Zunft-Lehn / Rath- Gelt / Herren- Gelt / oder Tranksteuren jährlich erwachen kan / sondern mit Kaufmannschaft / Handschen / Fürkaufen und derselben Sachen mehren / oder sein Einkommen mehren wolte / dadurch sein Adel geschmähet und verachtet würde / wo er auch seinen Thurnierkragen und das silberin Pferd vor dem Munde abstehen wolte / derselbe / so der Stücke einer oder mehr überführet / und darüber thun würde / soll im Thurnier nicht zugelassen werden / wo er aber darüber einreitet / und Thurnieret hatten wolte / soll man ihm auch das Pferd thurnieren / und ihn auff die Schrancken setzen / nach Erkäntnüß Thurnierens Freyheit.

6. Zweyter insonderheit die Adelichen Thurnierten zu Sachsen gehalten / und soviel dem Fürsten / als den Adel eintlig / und zu Zierlich der Stadt verbothen / daß diese

ſelbe denen Städten den bürgerlichen Handel und Nahrung / und inſonderheit das Bier-Brauen und Schencken nicht mindern / oder dießfalls Eintrag thun ſolten / auch daher verbothen / daß auff denen Dörffern die Handwercker / auſſer etwa einen Schmidt / Schneider / Leinweber / der grobe Leinwand machet / nicht anzunehmen ſey / davon die Landes-Ordnung Churfürſts Ernſts und Hertzogs Albrechts *de Anno 1482.* und alſo vor faſt 300. Jahren / ſowohl der folgenden hochlöbl. Churfürſten Mauritii und Auguſti *de Anno 1551.* und *1555.* weitläufftig diſponiren / da dann in der letzten inſonderheit dieſe Worte zu leſen: Daß der Adeliche Stand Adeliches Weſen und Wandel erfordert / und ſolle ſich ein Edelmann von ſeinen Ritter-Solden und Ritter-Güthern unterhalten / hingegen ſey ihrem Stande nicht gemäß / allerley Nahrung zu ſuchen / Gewinſt und dergleichen Handthierung / welche die bürgerliche und armer Leute Stände von Alters her gebraucht haben / zu üben und fürzunehmen. Auch was ſonſt wegen unternommenen Saltz / Hopffen / Garn / Weid / Wein / auff den Verkauff / ſowohl von andern Dingen / die den Bürgern in Städten vormahls und noch allein zukommen / bey hoher Straffe verbothen

then ist / alles mit mehrem zu leben. Und solchem löblichen Exempel hat auch der gnädigste Churfürst Johann George der Erste / mit mehrer erlangten Freyheit den gemeinen Landes-Convent unterm dato den 8. April. 1661. zu Leipzig / anzustellen zu befehlen: Das die Bürgerschafft / denen Städten in Braut- und Geschencken / was sie ihrer Bürgerlichen Nahrung anhängig / und vermöge der Landes- und Policey-Ordnung denen zukommt / in gewis auch gnädigst remordirt / verschrieben / und das Herkommen mit sich bringet / nicht einzuziehen / sondern beständig dabey zu Schutz gelassen werden solle. Sie auch Churfürst Johann George der Andere / mit beyden Landschafften in der andern Session / Ertheilung der Landes-Ordn. zu den Justiz-Sachen / d. 28. mahrtii 1653. mehrer handelt; Sowohl was von der Städte zur prohibendo, und daß die Vernach-andern alten pollicitori pro clandestino & tortuoso gnadigst mehren soliet / disponiret / und wie solche Statuta ein Temperament erhalten / der Aber-Schand in den Kragen zu stehen / solches kommt die Landtags-Acta und Abschiede de anno 1670. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

§. 4. Nicht weniger ſind beym Hochlöbl. Hauß Brandenburg die Reditus und Nahrung / ſecundum diſtinctos ordines diſponiret / und iſt keinem vom Adel / oder Beambten / ohne vor ſeine Domeſtiquen / Bier zu brauen und zu verkauffen verſtattet / ſolches bezeugen Churfürſts Joachimi II. Landtags-Ordn. *de Anno 1539.* §. Es ſollen auch ꝛc. item die *de Anno 1540. & 1549.* §. Aber Hanß von Rochau ꝛc. deßgleichen Churfürſts George Wilhelms *d. 9. Januar. 1624.* §. Weil es ꝛc. und am deutlichſten diejenige / welche von Churfürſt Johann Georgen *de Anno 1571.* publiciret / mit mehrerm / als da dieſe Worte befindlich: Ob wohl die *Prælaten* und der Adel zur Nothdurfft und für ſich ſelbſt brauen mögen / ſo ſollen ſie doch kein Bier ſchencken / oder verkauffen / noch ihre / oder andere Krüger mit Bier verlegen; würde aber darüber ein Krüger eines Edelmanns Bier führen / oder ſchencken / der ſoll das Bier verlohren haben / und daſſelbe dem Auſſager verfallen ſeyn / Krüger auch darzu an ſeinem Leibe / oder auch der von Adel / ſo ihm das Bier gethan / nach des Landes-Fürſten Erkänntnüß geſtraffet werden. Welches der Hochpreißliche Churfürſt Friedrich Wilhelm / im *Provincial-Re-*

ceſs

recess de dato 1653. in Appendic. §. 7. mit dieſer Limitation wiederholet / daß wer mit einem Special-Privilegio / oder beſtändigen contrairen Obſervantz verſehen zu ſeyn vermeynet / und ſeine jura in poſſeſſorio, oder petitorio zu deduciren vermöchte / der ſolle hierunter / nebenſt denen Schäfern und Brandweinern / zum plenario caſuiſtice cognoſciret werden. Und nun dem Adel vorbehalten / daß er wie mehr den Krügern auff dem Lande und Dörffern unterſagt. Als befindet ich aber auch hierin eine Limitation im Churfürſtl. Sächſ. Landes-Ordn. daß den Dorffherrn gezen die Pfarr und Schul-Gemeinden 4. Gebäude / und insbgemein 12. Scheffel / den Cotſaten aber insgemein 4. Scheffel / und in allen bey denen 8. Scheffel zu brauen / ausgenommen / daß denen daſelbſt darunter Innen / Schäfer / Müller / Schmied / Dorff-Schneider / Leinweber ꝛc. wann ſie nicht Cotſaten / Gaſtlen ſeyn / nicht gerechnet werden ſollen; wie denn auch in andern Provincien der Obſervanz und Special-Privilegien viel zu indulgiren / als daß im Königreich Böhmen das zu brauen / wo der bey Parlamenten zu Zeiten Ferdinandi unter die Regalia gerechnet wird / und keinem gekommt / der es nicht ex privilegio, inveſtitura, vel tempore longiſſimo præſcribiret hat.

Vid.

Vid. Müller. *in Pract. Civil. Marchic. Resol. 108. 109.* Also ist in Bayern von Provincialibus Niemand vergunt Bier auff den Kauff zu brauen / oder panuas braxatorias Brau = Pfannen zu halten / sondern die Provinciales müssen Gerste / Weitzen und Hopffen nach München führen / und allda hingegen das Bier nehmen / Marqvard. *de Jur. Mercat. lib. 4. cap. 7. n. 48.* welches Extraordinair - Observantien sind.

§. 5. Daher nach Teutschlands gemeiner Gewohnheit die Brau = Nahrung jedweder Stadt und Flecken zukommt / ob gleich beyzubringen wäre / daß von Landes = Fürsten dieselbe damit ausdrücklich nicht beliehen worden / noch das Städtgen sich des Bier = Brauens binnen langer Zeit nicht bedienet hätte / wofern nicht des Superioris Verboth / und eine Rechtsbewehrte Zeit darzwischen kommen / wie die Juristen zu Wittenberg *ad requisit.* A. von Löben / *Anno 1677.* ausführlich und folgender Gestalt erkannt haben: D. a. u. d. die Macht " Bier zu brauen und zu schencken weder in de= " nen Rechten / wo die Regalia eingeführet / mit " benennet wird / noch eine Reichs = oder Lan= " des=Fürstl. Satzung / daß die Brau=Gerech= " tigkeit vor ein Regale zu achten / und von " Niemand / dem es nicht insonderheit freyge= "

laſſen/ gebrauchet werden ſeiet/ andersheit
iſt/ und will derſelben Aechte-ſchnee/ ſo doch
unentlichtig und unnöthig iſt/ abermahlen zu
ſchreiben/ ſolcher Aecht mit anderen/ die
mehr dafür halten/ daß die Braun-Bahrung
eine ſtetalle Beſtändigkeit zu geben/ hinwerfen
mögen. Deten/ die Staub-Aecht genennen/ ſo
gleich mit paſſieren; Derunter die Gemalt
Aecht zu brauen/ res merae facultatis iſt/ da
durch keine Verjährung aufgehoben werden
mag; Sie gebrauchen die Gemalt der Aechte
offters Aechte/ welche vielleicht den Aechte-ſchnee
nie angenommen/ und dahin erklären/ beſon-
ders/ daß die Gemalt eines executivischen Mandats,
und provisionis juris Saxonici die Gewalt
anbefiehlt haben/ und dieſelbe billigmäſſig bleiben
muß/ in einer Stadt/ wie einer Stadt Recht
und Gewalt/ in einem Kauff gebrauchet wer-
den/ denen dieſelbe zum Theil beſtätiget/ ge-
bringt es eine unbendliche Obſervanz mit
ſich/ daß die Bürger und andere/ ſo bey ge-
meinen Stadt-Wäſſern theilhaben/ nehmen/
die Braun-Bahrung reichen/ so bemand die
Aechte-Schnee und Herben in einen Kauff
gen behalten/ alle ein gemeiner Unterſchied ge-
machen unter denenjenigen/ ſo unbeweglich
von der Gemalt-Aechte gebrauchen/ und
welchen man denſelben nicht zuſchreiben und
laſſen

kräfftiget wird; So erscheinet dannenhero "
so viel / daß das Städtlein N. die Brau-Nah- "
rung mit brauen und schencken zu treiben be- "
rechtiget / solches ihr Befugnüß auch durch "
die angegebene Præscription nicht auffgehoben / "
es wäre denn Sache / und zu erweisen / daß "
des Herrn N. Vorfahren denen Bürgern er- "
meldten Städtgens verbothen / der Brau- "
Nahrung sich zu gebrauchen / dieselbe auch bey "
solchem Verboth über Rechtsverwehrte Zeit be- "
ruhet / und des Bier-Brauens darauff sich "
gäntzlich enthalten ꝛc.

§. 6. Und dieses ist auch vom Meilen-Recht zu sagen / welches nach Sachsen-Recht groß und kleinen Städten zukömmt / und nicht von der Jurisdiction dependiret / gestalt selten eine Stadt anzutreffen / die ihre Gerichtsbarkeit auff eine gantze Meile erstrecket; Es findet auch wider solches Meilen-Recht / so von der Landes-Ordnung dependiret / allein præscriptio immemorialis statt / wie gedachte Juristen-Facultät gleichfalls im Martio 1681. ad requis. des Raths zu Goltzen erkannt hat; Ferner ist dergleichen Jus prohibendi civitatum nicht auff die von Adel / und welche Land-Kretzschmar haben / zu erstrecken / welche denen Vicinis das Bier-Brauen und Schencken insgemein nicht inhibiren dürffen / wie aus einem

Respondi bey Dr. Hornio *Claſſ. 2. Reſp. 38.* mit mehrern zu ersehen. Wie aber die Meile/ in welcher die Städte allein das ius probibendi haben/ angerechnet/ ist unter den Scribenten Horern auch streitig; indem zu Schöpperi Zeiten 40 Meilen/ nach heutigem aber deß Raths zu Spaden vermahlen erkannt worden/ daß die Meilen von den äussersten Häusern der Vorstadt anzufangen/ und denenselben in die nechsten Dörffer der Dörffer gemessen werden sollen/ und zwar nach der gemeinlichen Landstraffe durch Hayden und Wirthshäuser. Laut der Virgilius & ingera, da eine Ruthe 16. Fuß/ und 60. Ruthen eine Werge oder Meilwegs machen/ 30. Werßen aber von einigen nur ein/ die Ruthe aber gemeiniglich werden wollen/ wie *Joh. Schoppen. de re. Civil. part. 1. Diſc. 20.* in welchem Stück jedoch gedachter Schöpper-Stadt zu Wittenberg in casu der Praxium/ Brauen/ und denen von der Ritter-Gasse im Gnadenthal Gross wider die Stadt Guben von der Art die Meile zu messen/ welche von gedachten Doctoren vorgeschrieben worden/ etwas abgehenden in folgenden Worten: Daß nach Churfürstlichen Sächsischen/ die Meile also zu überschlagen und zu messen sey/ daß eine Meile 60. Ruthen/ und eine Ruthe 16. Schuh/ und eine Ruthe acht

halb

halb Elle haben ſollen / alſo daß die Meile nicht nach dem Richtſteige / auch nicht nach dem nechſten Weg über das Feld / ſondern nach der gemeinen Land-Straſſe / da man pfleget zu gehen / zu fahren / und zu reithen / zu meſſen ſey / und wird dießfalls die Elle / ſo in ſolcher Stadt Weichbild gebräuchlich / dazu genommen / und verſtanden.

§. 7. Welches vormahls die Juriſten-Facultät zu Wittenberg in einem unterthänigſten Bericht ad Electorem, da dieſelbe inſonderheit / wie ſolche Bier-Meile zu rechnen ſey / gefraget / Anno 1662. folgender maſſen / unterthänigſt referiret: daß zwar Henning Go- " den. *Conſil. 12.* und George Schultze *in Synopſ.* " *Inſtit. Tit. 25. in fin.* der Leipziger Urthel *in fin.* " Weichbilds gefolget / daß / weil die Privilegia " und Statuta zu reſtringiren / daher die Meile " nach gerader Linie gemeſſen werden müſſe / " von welcher Meynung aber die Wittebergen- " ſes diſſentirten / und ſolche Meile lieber nach der " Land-Straſſe gemeſſen wiſſen wolten / auch " würde in gedachtem Leipziger Urthel die Mei- " le allzuweit / nehmlich auff 3600. Ruthen / oder " auff 54000. Schuhe erſtrecket / ſo nach " heutiger Ausmeſſung $2\frac{1}{2}$. mittelmäßige Teut- " ſche Meilen austrüge / dadurch denen von Adel "

§ und dem Landmann Abbruch gethan, und hat-
ten demnach dauor / daß in dergleichen Fällen
am beſten zu wenden die Mittlen werden zu gross
§ mach an Leuten / denen mittelſt ihrer gemein-
§ nen / und der gemeinen Landſchaft nach
§ und 1500. Thaler darunter jedweder beiſteuren
§ Landes-Noth nach 50. Thaler / oder 75.
Thaler / alle in ſich hält / gemeſſen werden.
Add. Schefferi, part. 2. cp. 22. n. 109. So
viel mir den Preiß der Güter / und Gewin-
Ordnung betrifft / ſo kommen ſolche gleichfalls
denen Edelleuten / mit Zuziehung denen Gewin-
berechtigten zu / und mögen die Städte ohne
der Landſchafften Vorſtand ſolches den Preiß
der Güter / nach der Landſchafft nicht Ma-
terialien ſtehgen. Es iſt auch nicht nöthig /
daß ſie deshalben mit denen Landſtänden zu
Conferiren / ein Interesſe haben / correſpondiren /
communiciren / und alsdann erſt decerniren.
Vid. Conſil. Marpurg. Vol. 2. Conſ. 6.

§ 8. Dieſelbe ſind auch die Bürger in
einer Stadt / in die Orte / da fremdes Gut
einiges gut werden / befugt / auszuſtellen / und
das Ihr ins gemeinen jedoch dürffen ſie ſolches nicht wo ſich verrichten / wenn ſie auch gleich einen Gerichts-Knecht bey ſich haben / ſondern müſſen ſolches von ihren ordentlichen Obrigkeit worüber ſtehen und erlangen / wie denn

denn Anno 1669. ad interrog. D. Bergers/ Ambtmanns zu Mörseburg von der Juristen-Facultät zu Wittenberg erkannt worden: Dieweil die *Visitir*ung und Wegnehmung des gefundenen frembden Biers/ ohne Anmeldung und Erlaubnüß der ordentlichen Obrigkeit des Orts/ keines weges vorzunehmen/ und dergleichen bürgerliche Sachen nicht vor denjenigen/ welchem die Ober-Gerichte zustehen/ sondern vor den Erb-Richter gehören/ so ist wider *N.* des angegebenen *Excessus* halber nichts vorzunehmen. Bey welchem Brau- und Schenck-Recht auch nicht unbillig das Gast- und Ausspannungs-Recht kürtzlich beyzufügen/ welches weder denen Städten/ noch Dorffschafften eigentlich gebühret/ sondern es gehöret ad regalia, wem der Landes-Fürst dasselbe verleihen wil; Tabor. *de Jure Cervis. cap. 1. n. 4.* Dabey zweiffelhafft/ ob solches Schanck-Recht von einem Ort zum andern versetzet werden möge? So zu negiren/ weil das Schenck- und Gastungs-Recht ein jus reale ist/ das auff einen gewissen Ort verliehen/ und ohne des Principis concedentis Wissen und Willen an einen andern Ort nicht transferiret werden kan/ wie also beym Hoff-Gericht zu Wittenberg erkannt worden/ als ei-

ter von Adel eine Schenck / so in Dorff gelegen / vor das Dorff in ein neu Baw ertauschet Hauß verlegen wollen.

§. 9. Dahin billig zu unterscheiden / ob Verlenge / der das Jus cauponandi, oder einer Gast- Hof und Schenck- Gerechtigkeit / Macht / Ehre / Dorff / Marcht / oder Gut verliehen hette / an einen andern Ort / oder zu seinen oder einigen Gütern / Unterschied zu machen / ob er das Jus prohibendi, daß er denjenigen Orth / an welchem Er allein exercieren möge / vom Landes-Herrn insonderheit und in Specie erlanget / und davon gewisse Gerichten und Ohrten abridiret oder nicht / ob solches nicht / ob auch in vorerwehnten erhalten / oder verändert / so kan seiner das Schenck- und Gast- Recht von Rechts wegen dem Orth verbrennet / und Dörffern / so ihnen / ohne Verlust / und wenn in einer Provinz der Landes-Fürst über dergleichen Recht disponiret / so hat denen Conventionibus hierinn interpretationem, und jure Gentium den Acta jederzeit sonderlich / ohne Verlust / und Nachtheil / als offtere / und wenn solches nöthig / und nützlich / ohne Verletzung / und unterschiedliche Gerechtigkeit / Capit. pact. 2. Conf. 2. Art. 3.

§. 10. Dieweil jedoch die Landes-Fürſten Niemand ein jus quæſitum, ſo man durch rechtmäßige Præſcription zu erlangen pfleget / mit Fug nehmen können / ſo entſtehet daraus ferner auch dieſe Frage / wenn und wie ſolches recht præſcribiret werden könne? Nehmlich / es hat die Verjährung ſtatt / wann ſolcher Bier-Schanck und Gaſtungs-Recht öffentlich ohne Einrede geſchehen / zudem jährliche Bürden davon getragen und genommen / ſowohl in Sachſen ſolches binnen 30. Jahren / Jahr und Tag geſchehen / oder auch nach geſchehener Contradiction, und hernach erfolgeter Ein und dreyßigjähriger Continuation das Schanck- und Gaſtungs-Recht in einem gewiſſen Hauß / oder Guth ungehindert / fortgeſetzet worden. Und gleiche Bewandnüß hat es / wann eine Obrigkeit oder Gerichts-Herr ſeinen Unterthanen das Bier nicht anderswo / als in ſeinem Hoff oder Schencke zu hohlen / und dieſelbe poſt prohibitionem, binnen Rechtsbewehrter Zeit / das Bier allda hohlen / ſo haben ſie ſich ihrer Freyheit begeben / und die Obrigkeit ſolches Recht überkommen; Carpz. *lib. 1. Reſp. 66.* welche Obligation aber von etlichen nicht unbillig limitiret wird / daß der Gerichts-Herr auch gut Bier habe und ſchencke / indem der Conſenſus tacitus & præſumtus darauff gerich-

tet / daß gut Bier geſchencket werden ſolle/ und wann die Unterthanen den abuſum & zythum reprobum denunciret / und keine Verbeſſerung erfolget / ſo iſt ihnen / dicta conditione tacita ceſſante, wenn ſie ſich anderswo des Biers bedienet / Schutz wider die Obrigkeit billig zu leiſten.

§. 11. Dergleichen Bewandnüß es auch mit denen Schenck-Wirthen auff dem Lande hat / daß / wann in einem dabey liegenden Städtgen / etwa zur Sommers-Zeit ſauer / böſe / und ſchädliches Bier geſchencket würde / und dieſe Qvalität erwieſen werden könte / ſo ſind dieſelbe beym Ausfallen der Brau-berechtigten Bürger / mit der gewöhnlichen Straffe / auch Wegnehmung des Biers nicht unbillig zu verſchonen: Obligatio enim reciproca, ut ut tacita, utramque partem æqualiter obligat, nec in conceſſione privilegiorum Princeps præſumtive aliud intendit; Zu geſchweigen / daß die Schencken böſe Bier bey ihren Gemeinden nicht wieder loß werden könten / ſondern Schaden leiden müſten. Wann aber einer das Jus prohibendi, daß die Unterthanen bey ihm das Bier nehmen / oder binnen einer Meile Weges ſich des Stadt-Biers bedienen müſſen / erlanget hat / ſo entſtehet ferner die Frage / ob ſolches auch auff Faß / Vierthel und Tonnen

zu

zu Kindtauffen / Hochzeiten / Verlöbnüßen / Kirmeßen / Handwercks- oder Geſellen-Collation zu erſtrecken ſey? Welches von etlichen verneinet / von andern bejahet wird. Wir halten nicht davor / daß die Affirmativa aus der 22. Erled. der Landes-Gebr. §. *118.* zu erhärten ſey / ſondern glauben / daß dergleichen Privilegium, oder erlangetes Recht allein von Verkauff des Biers / ſo Maß- und Kannenweiſe geſchiehet / zu verſtehen / weil in dubio pro libertate ſubditorum zu erkennen; immaſſen auch alſo Facultas Jurid. Vitemb. Menſ. Febr. 1677. ad requiſit. der Gemeinde zum Königs-Hayn reſpondiret. Ein anders aber wäre / wenn das Contrarium ausdrücklich herbracht / oder concediret iſt / indem die Obſervanz hierein viel vermag / wie ſolches Churfürſt Auguſt Landes-Ordn. *Rubric.* Von Brauen / Schencken ꝛc. §. Und es ſoll ꝛc. ausdrücklich bezeuget / verb. Und ſoll mit Anheben und Auffheben des Brauens / auch mit Verkauffung Faß / Vierthel und Tonnen Biers / an einem jeden Ort gehalten werden / wie es geruhiglich hergebracht. Ob endlich die Bier-Schencken und Wirthe der Gäſte depoſita, oder bey ſich habende Sachen vor ihre Bier-Schuld / was ſie bey ihnen vertruncken / auffhalten mögen / welches nach Subtilität

tilität der Rechte zweiffelhafft / weil es am Consens ermangeln will / wann zumahl der Gast im Lande angesessen ist / jedoch wird solches moribus approbiret ; denn weil die Wirthe den Gästen und Reisenden Bier und Futter zu verschaffen angehalten werden / daher ihnen auch billig zur Bezahlung schleunig zu verhelffen. Coler. *Proceſſ Execut. part. 1. cap. 2. n. 154.* Mevius *de Areſt. cap. 6. n. 42.* Womit wir dieses Caput schlüssen.

Das Sechste Capitel.

Von der Jurisdiction insgemein / auch von Geist- und Weltlichen Gerichten.

§. 1.

NAchdem zu Anfang des ersten Capitels deduciret / daß denen Fürsten / krafft der Landes-Fürstlichen Hoheit / die Gewalt zukomme Obrigkeiten und Officialen in allen Ständen / nach Qvalität der Function zu verordnen / und diese ihr anvertrautes Ambt und Jurisdiction nach ihrer Pflicht / Gesetzen / und Instruction zu administriren schuldig / die Landes-Gesetze aber variiren / und ob gleich im Heili-

Heiligen Römischen Reich die Käyser-Rechte tanquam jura communia recipiret / jedennoch deswegen die Teutsche Regiments-Form nicht geändert / und daher die Jurisdiction nach denen Römischen Rechten zu exerciren / vielweniger die alten Teutschen Gebräuche auffzuheben verordnet / gestalt in *R. J. noviss. de Anno 1654. §. 105.* zu lesen: Daß der Cammer-Richter und Beysitzer bey *Administration* der heilsamen *Justitz* sowohl die *Statuta* und Gewohnheiten / als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechte vor Augen haben sollen / item in der Reichs-Hoff-R. Ordn. *Tit. 1.* Daß die Reichs-Hoff-Räthe zuförderst die Römische Käyserl. Wahl-*Capitulation*, Reichs-Abschiede / Religion und *Profan*-Frieden / wie auch jedes Standes / Landes / Orts und Gerichts / sonderlich die gebührlich *allegirte* und *probirte Privilegia*, gute Ordnung und Gewohnheiten / und in Mangel dererselben / die Käyserl. Rechte / auch rechtmäßige *Observationes* und Gebräuche in acht nehmen / und nach denselben ihre Bescheide / *Decreta* und Urthel richten sollen. Zu geschweigen / wie auch vorher in der Peinl. Halß-Ger. Ordn. Caroli V. *art. 140.* verordnet / daß denen gemeinen Rechten der Billigkeit / und löblichen hergebrachten

brachten Gebräuchen gemäß / geurtheilet werden solle.

§. 2. Es hat sich auch bey Reception der Röm. Rechte / die darin beschriebene Jurisdiction zu der Teutschen Art und genio nicht geschicket / sie ist auch noch heute zu Tage allda nicht wohl zu accommodiren / weil weder der Status popularis bey der Herrschafft des Röm. Volcks / noch Status despoticus bey der erfolgeten Käyser Regierung sich zur Teutschen Regiements-Form geschicket / denn in jenem war die Freyheit des Volckes per LL. Valerias, item Portiam & Semproniam, aliasve allzugroß / indem krafft derselben von denen Obrigkeits-Personen kein Römischer Bürger geschlagen / und mit Geisseln gezüchtiget / oder wider seinen Willen aus dem Reich vertrieben und deportiret werden dürffen. *Vid.* Anton. Augustin. *Tr. de LL. & SCtis.* So stunde auch Constitutio Magistratuum & concessio partium jurisdictionis, insonderheit in Peinlichen Fällen / allein beym Volcke / so dieses sich tanquam optimum & securum firmamentum Status popularis, vorbehalten hatte. Bey der Käyser Regierung aber war zwar ein ziemliches Temperament getroffen / aber die Staats- und Regierungs-Form wegen Unterscheid der Obrigkeiten und deren Gewalt; ingleichen

die

die Qvalität der Stände und Præeminenz der Stadt Rom / ſowohl die andern Landes- und Provincial-Städte / und deren Regiements-Arten waren von einander / und inſonderheit von der Teutſchen Regiements-Form ſehr unterſchieden; Es war auch von keiner jurisdictione patrimoniali etwas zu vernehmen / ſondern man wuſte bey ſolchem deſpotiſchen Staat allein von der jurisdictione adminiſtratoria. Hierüber befand ſich ein Unterſcheid inter jurisdictionem & imperium, immaſſen die Obrigkeits-Perſonen Anfangs in ſtatu populari die Jurisdiction in Centuriatis, das Imperium aber in Curiatis Comitiis lege ſpeciali überkommen / und beſtunde die Jurisdiction allein in poteſtate civili, bürgerliche Sachen zu verhören / und zu entſcheiden; das imperium aber war des Volcks / und begriff in ſich poteſtatem armatam, i. e. cogendi facultatem die juſſa Superiorum zu exequiren. Sigonius *de Jur. Civit. Rom. lib. 1. cap. 21.*

§. 3. Was nun in Statu democratico das Volck in Comitiis ſuis verrichtete / ſolches thaten hernach die Käyſer in Statu Monarchico durch ihre Conſiſtoria Sacra und geheimde Conſilia, und conferirten denen Magiſtratibus ſubalternis partes jurisdictionis exercendæ pro modo poteſtatis & adminiſtrationis iſtorum,

rum, daher entstunde auch der Unterschied / daß die Magistratus majores cum imperio, die minores sine imperio, coercitionis tantum, l. 2. §. ff. de Jurisd. dadurch mit aller imperium mere mum verstehen / gefallt mixtum und beiden Provincial- und mittelmäßigen Magistratibus zustehe / als ob communicium zu ersinnen / zu finden / bey einer Obrig- keit / welche keine Jurisdiction / geschweige / zum eine coercitionem jurisdictionalem, dicatur, l. ult. §. 1. ff. de Offic. ejus, qui mandatam jurisdict. Es weder auch handlen ein Unterschied unter allen civilen, bey welchen mehr imperium, oder Gebott und Verbott mit der Jurisdiction Gerichts erheben / und bey welchen die Jurisdiction mehr practicirt / und haben die ordinarii Acten darüber / daß diese majoribus, die letztern aber denen minoribus allein conferiret und zergliedert werden / zu gedencken / und in Ansehung / daß keiner von den Unterschied unter nahmen nochkommen / Jurisdictionem geschrieben wurde / und sind dahin potestatem cognoscendi, gutachten und zuschreiben / aber nicht executionem in sich hatte / in denen Judicijs gebunden & arbitrio judicis die Jurisdiction aber denen Obrigkeit / Persohnen gesetzet / indeque propria Magistratuum erat, eam exequendi facultatem / und bey begriffe / so gleich jetweder Magistratus nicht

alle modos exequendi exerciren dürffte; *vid.* Huber. *ad ff. de Jurisd. n. 2. & de Imper. n. 1. seqq.* Dabey wir uns aber nicht weiter auffhalten/ sondern vielmehr die Jurisdiction nach der Teutschen Façon und Rechten beschreiben wollen.

§. 4. Nehmlich/ daß sie sey eine von dem Landes-Herrn denen Obrigkeits-Personen verliehene Gewalt die Partheyen in bürgerlichen Sachen/ oder Criminal-Fällen vor Gerichte zu vernehmen/ zu entscheiden/ und die Bescheide/ oder eingehohlte Urthel hierauff gebührend zu eröffnen/ und zu vollstrecken/ welche Description einiger massen mit des Cujacii, den etliche summum definiendi artificem nennen/ überein kommt/ da er sie in Paratitlis h. t. kürtzlich nennet / notionem jure Magistratus competentem, und durch das Wort notio potestatem de causis cognoscendi, judicandique, nec non exequendi verstehet/ so heute zu Tage / nach Unterscheid der Obrigkeits-Person appliciret werden kan: Denn wenn dieselbe mit denen Ober- oder Unter-Gerichten/ oder nur parte jurisdictionis inferioris, nehmlich allein in Policey-Sachen belehnet und verpflichtet/ so erstrecket sich auch ihre notio, jure Magistratus competens, so weit/ als potestas collata es zulässet/ wann jedoch dergleichen notio jure Ma-

ſtratum competirt / ſo hat derſelbe jederzeit alliquale imperium bey ſich / ut jurisdictio ſeu notio coercitiva eatenus haben poſſe. Dieß mal aber bey der Gerichtsbarkeit / ſo wohl / wann ſolche ſelben mixtus / als eines Theils Merum / Gebiet / oder Zwang / anderen Theils aber die Executiones, oder Pflicht / oder wie andere wollen / cognitio & imperium, die Cognition und Urtheile aber einen Particularen allzum civilium ſeye / worüber / und bey einiſchen bat imperium oder Gebott und Verbot / bey welchen aber die Schärffe remittirt / da werden ſolche actus judiciales a parte possidentis, ein principali imperio, ſo ihnen committirt; denn wenn eine Sache allein / oder fürnehmlich darauff beruhet / bey der Obrigkeit / daß dieſelbe begraget / als dann eine ſolche Sache ſo viel Gerichtlich emanciperet / oder ein Kind adoptiret / oder einen Kauff-Contract / Donation, oder Vergleich confirmiret / oder ein Decret oder einen unumgänglichen Verkauff eines unbeweglichen Gutes / oder einen Vergleich wegen ſtändiger Alimenta / Gebet ertheilet / oder beſtätiget / oder reſtituiret / oder und dergleichen Actus werden allerdings imperii genennet / ob gleich bey denſelben cognitio causæ vorher erfordert wird / weil alles potior in autoritate interpositionis, quàm in cognitione.

§. 5. Insonderheit gehöret hieher die Sal-
vation-Formul, als de judicio fal-
dicatum solvi, wenn die Gerichtsanzeigenden/
Vorsprach zu setzen/ vorgleichen/ wann es gegen
einerley Recht Statt ist/ die damm-Sachen/ oder
die ausstrucks recte wenden/ & restituendo, und
dergleichen/ Casus anhero gezogen und angenom-
men wird; am meisten aber ist einmuthig im-
perii ja fasten/ wenn etwas bey geistlicher Gerich-
ten/ oder weltlicher verordnet/ wo contumacien
verfahret/ oder eine Person/ oder deren Gut
Citirt ist bey Peinlichgerer Scuarfe/ ercliret wer-
den/ da hingegen dergleichen andere Juridi-
schen Acta, welche/ wo nach den vorgedachten
Imperii Grund-Gesetzen/ Reichs-Tags-Abschieden/
Beweis und Gegen-Beweis/ und nach der
Rechte und Gerichts-Ordnung dahin erfor-
dert/ verfahren/ insonderen Urtheil/ ohne Ver-
schuld publiciret und da es nöthig/ durch
Obrigkeitliche Protection/ mit Nachdruck dann
wieder die Actus imperii kerner thun.

§. 6. Wie es nun in einem weltlichen
Regiment nöthig/ Allarm gebet/ und Sturm-
zu auch unentbehrliche Officiales mit genüg-
sahmen und Pflicht von nöthen/ damit sie
solchen Functionen vorgehen/ und solche ver-
walten möchten; immassen dann dergleichen
Administratores Principes parens imperii gesche-
L 2 hen

sam per canales difundirtet; und publica cura Principis habenda eſt dirigere; und: Civilis Judex Universi; oder discretion generale ist: daß sie ordnungen thuen gegen denjenigen, den Affairen vorgeſetzt werden; darunter denn jurisdictio ecclesiastica & secularis eingriffe ist; imgleichen die geistliche Gerichtsbarkeit / nach Unterſcheid der Zeiten / in vielen Stücken geändert / und theilen derſelben genommen hat; desgleichen befindet sich bey den Landen jurisdiction unterſchiedliche Abtheilung und Benennung / als in gedachten Stadt- und Land-Militair- Forſt- Berg- Salz- und dergleichen Gerichtsbarkeiten / da allenthalben besondere Ordnung und Officianten / auch besondere Verfaſſungen angetroffen sind. Wir wollen aber nicht allein bey der jurisdiction verbleiben / in so weit / und nachdem Churfürſten Herzogen / in Schlesien / oder auf dem Lande angeboren / und vorzuſtellen pflegen / auch den Unterthanen daran viel gelegen / die eines jeden Gewalt zu wiſſen / wie weit sich jede Jurisdiction erſtrecket / damit keine privatsachen Eingriffe erfolgen mögen / oder dem Principio ein gefallen werde.

§. 5. Vor allen Dingen aber ist bey dem jurisdictionibus zu beobachten / daran nur zu viel kan gelegen / zu untersuchen / wenn sie eigentlich nach

nach Göttlicher Ordnung zukomme? Ob sie schlechter dings dem geistlichen Orden / oder dem weltlichen Stand / und insonderheit dem Käyser / Königen und Landes-Fürsten gehöre / da dann diejenigen / so der Catholischen Religion zugethan / dem Päbstischen Recht und Canonisten folgen / und machen zwo unterschiedene summa imperia cum potestate Legislatoria, nehmlich den Pabst zu Rom in geistlichen und Kirchen-Sachen / und die weltlichen Fürsten in politischen Staats-Affairen / auch bürgerlichen Händeln / und zwar wollen sie schlechter dings / daß solches GOttes Ordnung und Willen gemäß sey. Welche aber der Evangelischen und Protestantischen Religion ergeben sind / die verstatten dem geistlichen Orden und Stand vor sich kein äusserlich Regiment / so durch Zwangs-Mittel administriret würde / oder / das in cogendo & puniendo bestünde / sondern behaupten / daß diese Gewalt allein denen Regenten / als GOttes Stadthalter auff Erden / gehöre / deswegen nicht unbillig untersuchet wird / ob die Päbstliche Gewalt und Hoheit in Kirchen-Sachen / sowohl die Jurisdiction, die sie durch so viel Secula mainteniret / Grund gehabt / auch wenn sie erwachsen / und zu dergleichen Faltigio gediehen?

§. 8. Daß nun der Primatus & eminentia Papalis, fürnehl jurisdictio Spiritualis seine Gründe, Ordnung sey / erscheinet aus seinen mittelbahren Argumenten, als aus dem Fürnehmen Ob-Haupt Wort und Christi Institution selbst / welche je und je in ungezweifelt den Ehren bezeichnen Schwachheiten de praeeminentia & primatu unter den Jüngern were genommen / als da Matth. XVIII. 1. erfraget: Wer der Gröseste im Himmelreich sey? Und haben eine Zweifle auch Collegium Apostolicum, und nicht allein Jacobus und Johannes / sondern auch ein jeder Jud auff Erden erfindet / der Christi Wort / Lehr / Institution und Exempeln auff Demuth und Einfalt des Gemüths vermeinet / und gesinnet / Wer sich selbst erniedriget / der wird Groß / und der die Gröseste im Himmelreich. Und wie Matthæi XX. 20. stehet / da Jacobus und Johannes mit seiner Mutter / Jesum zu Christ setzet / daß sie beede gegenwärtige Gnade / Zuneigung und Wohlwollen / einer zur Linckten / der andere zur Rechten sitzen möchte / die andern aber es zu sich darüber entrüstet / und mennten / es möchte durch sie Freundschafft / der praeeminent werden / da ruff der JESUS zu sie / daß Jungen insgemein nicht sollen / noch sehen / solche Herrschafft / Ehre / und Wür-

gende: Ihr wisset/ daß weltliche Herren herrschen / und die Ober-Herren haben Gewalt/ so soll es nicht seyn unter euch/ sondern so jemand unter euch gewaltig seyn will/ der sey euer Diener / und wer da will der fürnehmste seyn/ der sey euer Knecht. Welche Lection Lucas *c. XVIII,24. seqq.* wiederhohlet/ und/ daß es den Jüngern umb den irdischen Primat zu thun gewesen/ deutlich erkähret/ da er spricht: Es habe sich unter der Aposteln ein Zanck erhoben/ wer unter ihnen vor den Größesten gehalten werden solle. Daher nicht zu zweiffeln/ daß/ wenn der HErr einem Jünger prærogativam & potestatem ordinis geben / ja denselben gar zu seinem Vicario auff Erden machen wollen/ so wäre dergleichen wichtige Sache/ darnach sich die gantze Welt richten solle/ von Christo anbey erinnert/ und nicht also general geredet seyn worden. Zu geschweigen/ daß hernach dem Stuhl zu Ron architectonica potestas, & plenissima facultas cum infallibilitate beygeleget worden / derselbe auch denen Engeln zu gebiethen/ Concilia œcumenica, etiam contra pristinam observantiam, auszuschreiben sich angemasset / und ist plgends das pedum Pastorale auch dahin erstrecket worden/ daß/ wie D. Franzius *de Blasphen. Rom. Pontif. tyrannid. th. 290.* schreibet/

ter/ von den Kirchen. Endlich ist auch zu diesen besondere Propositiones in die Welt geschrieben haben/ die Bischof in ohne der Kirchen-Fürsten/ es sey dann nöthig/ zu leben/ und zu regieren/ nicht als Dogmata, die zum Glauben und Christlichen Leben nöthig/ die Bischöffe ernehmen/ halten/ desjenigen sich der Bischof allzeit voll der Gottes Wort und der Authorität der Heiligkeit zu halten/ und der Bischof/ den Kirche den Verstand gegeben/ Er sey auch die lateinische Version, vulgata genannt/ zu halten/ und allein/ das/ was der Kirche/ und Bischöffe Urtheil/ so darmassen in allen/ und Bischöffe/ und Bischöffe/ und Bischöffe

DEUM appellatum, nec posse DEUM ab Hominibus judicari, manifestum est: welche Anmassung eines Göttlichen Prædicati, ja des Göttlichen Namens selbst / insonderheit zur Zeit P. M. Pauli V. & Leonis X. zugenommen / davon beym Goldasto *Tom. III. de Monarch.* Petr. Molinæo *de Monarch. tempor. Pontif. R.* sowohl beym P. Æmil. Morneo *in Myster. Iniquitat. p. 910.* desgleichen beym Franc. Hotoman. *in Bruto Fulm. cap. 2.* auch andern ein mehrers zu befinden.

§. 9. Zu welcher Eminenz und plenitudine potestatis expressum Christi mandatum, und vollständige Legitimation allerdings erfordert wird. Quo sanctior enim & prægnantior causa est, eo specialius & expressius mandatum requiritur, daher in der Evangelischen Kirche wegen der Päbstlichen unumschrenckten Gewalt in geistlichen Dingen und Erhebung des Summi Pontificis über den Käyser und weltliche Potentaten nicht unbillig bessere Legitimation ex authenticis divinis Oraculis, und ex antiquitate verlanget worden / und hat die Kirche hernach billiges Bedencken gehabt / sich durch die Loca *Matthæi XVI, 17.* & *Johann. XXI, 15. seqq.* abweisen zu lassen / denn beym ersten Loco erkläret der Context und nexus antecedentium cum consequentibus die Worte und deren

Wortlaut stehet; Jammern als Christus Matth. XVI, 18. seine versammelte sämmtliche Jünger gefragt: Wer haben die Leute / bey den Menschen / davon ich / des Menschen Sohn / sage? Da antworten sie / etliche sagen / du seyst Johannes der Täufer / andere / er sey Elias / noch andere / er sey Jeremias / oder der Propheten einer; So sagte Petrus auch für einen / nehmlich wieder an allen Jüngern: Wer sagst du denn / daß ich bin? Denn auf Petrus verfuhr der Mann-Gottes gegenwärtigen Apostlen gröberen Unwissenheit / Petrus bis dahin noch ungegründet / und Petrus hat allen approbiret / was durch den Mund Petri vorbracht / und dieses Geständnis und Bekandtnis Petri mit allen Aposteln / und mit allen des lebendigen GOttes Sohn / nennet der HERR den Fels / auf den er seine Gemeine bauen wolle / den die Pforten der Hölle nicht überwältigen können / darauf sich Christus es / wieder an allen Jüngern gewendet / und allen verheissen / zur Zeit nicht zu sagen / daß er JEsus / der Christ sey / weil damals die Jünger / Jammer / und daß erfolgete Ostern / daß der HERR damahls nicht exclusiven lassen wollen / auf alle Jünger gerichtet zu seyn scheinet / dergleichen allgemein Bekandtnis man nicht

nöthig gewesen wäre / wann mit dem Apostel Petro allein geredet worden / wie sich dann auch die Worte Christi auff Petri Primat gar nicht räumen / da er nach Petri Bekäntnüß spricht: **Seelig bistu / Petre / denn Fleisch und Blut hat dir solches nicht offenbaret / sondern mein Vater im Himmel**; immassen die Pabst-Gedancken und Concepte vom Primat allerdinges von Fleisch und Blut herrührten / da die Jünger wissen wolten / wer solche Præeminenz haben solle / welches ein schwacher und unseeliger Felß wäre / sondern / wie Christus in vorigen Orten selbst bezeuget / das Erkäntnüß und Bekäntnüß / daß Christus GOttes Sohn und unser Heyland sey / das ist der Felß / darauff die Kirche / welche die Pforten der Hölle nicht überwältigen mögen / erbauet werden solte / und solches erfordert eine besondere Göttliche Offenbahrung / zu der sich das gantze Collegium Apostolorum bekennete / und nicht / daß sich jedermann an des Stuhls zu Rom infallible Lehre halten solle.

§. 10. So kan man auch aus denen anbey befindlichen Worten *v. 19. d. cap. XVI.* **Und ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben / alles / was du auff Erden binden wirst / soll auch im Himmel gebunden seyn / und alles / was du auff Erden lösen wirst /**

soll

soll auch im Himmel los ſeyn; wieder er den Primat und Monarchi / welche privilegia die Apoſtel Petri erdichtet / oder wenigſtens / wann / wie Bellarmin und den andern Papiſten von Chriſto Matth. XVI. 19. Marc. XI. 15. Luc. Joh. XX. 21. Joan. Act. XV. 7. 11. 12. 28. anderſchin und gedeutet / ſo ſoll darin der Biſchöffe und Prieſter Amt mehrmal anders mißbraucht / ausgeübet / und beſtehet / daß ſie lehren / predigen / den Sacramenten und Gebräuchen die Stärke zeugen / oder behalten laſſen. Ob auch nun den andern Römiſchen ärgern Pab. XX. 21. betrifft / ſo iſt die Worte Chriſti in den Apoſtel Petro zwar allein geſagt / Weide meine Schäffe / weide meine Lämmer ꝛc. K. immaſſen unter andern bey der Heil. Hieron. Martinus Polonus, in ſeinem Buch / ſo er nebſt den König in Engelland / Jacobum, de Romana Regis Autoritate geſchrieben / cap. 1. pag. 19. meldet / ſo were da Chriſti ſpecialiter, res in promtu eſt. Legamus Evangelium. Item interrogemus Petrum dicitum ibi Joh. XXI. 20. Pafce oves meas, & Joh. XXI. 18. Tu es Petrus &c. At nunquam legimus Liberio, Petro, aut Petrinis dictum eſſe: Pafcite oves meas; Pafcite meas primatum tenete: da hodi die legem apoſtolicam: nihil enim ſolent divinitus

sima inferiren / und muß das geistliche Ambt und Functiones Ecclesiasticæ nicht mit der Externa gubernatione, die Becanus denen Aposteln / Propheten / Pastoribus & Doctoribus zueignet / confundiret werden / sondern es muß gleichfalls der Context und Zweck bey Christi Gespräch mit Petro angesehen und erwogen werden / denn der HErr / als ein Hertzenskündiger / verstunde Petri Tentationes und Bekümmernüß seines Hertzens wohl / wie er sorgete / daß er wegen seines schweren Falls und dreymahligen Verläugnung vor Christi Todt sich des committirten Apostel-Ambts und der vorigen Gnade unwürdig gemachet haben würde / daher der HErr nach seiner Aufferstehung Petrum stärcken / und dieses geistliche Ambt ihm auffs neue anbefehlen wollen. Daher Er Petro Anfangs seiner Vermessenheit / daß er vor andern Jüngern mit Christo ins Gefängnüß und in Todt zu gehen gemeinet / erinnern / und ihn deshalber gefragt: **Hastu mich lieber / denn mich diese haben?** wie du dich nehmlich vormahls gerühmet hast / darauff Christus auff Petri Ja / jedoch ohne Anhang und Prærogativ der Liebe vor denen andern Jüngern / repliciret: **Weide meine Lämmer.** Und als solche Frage nach Petri dreyfachem Fall / annoch doppelt wiederhohlet worden / so hat

der

der Heyland die Seine Schafe werden heissen / und ihr keiner wenn Petrus Heute / Morgen / oder Abends / u. s. w. kein professus unter einem Christlichen Glaubens-Bekentniß in der Gemeinde beystehet / jedoch wegen besserer Ordnung / und Vermeidung mehrer Irthumb / und Aergernuß / ist gut / daß jeder Professus in seiner Pfarr / und Gemeinde / und Zuhören gehen solle / es solte ihn denn jemand anderwärtens / aus gutter Gelegenheit / Bande und Liebe eines Herrn und Vatter gebunden / so kan er seinen Beichtherrn behalten / und darauss nec vola, nec vestigium, einen Irthum über die andern Jungen / und die ganze Christliche Kirche zu erdichten.

§. 4. So verdienet auch keiner Antwort / wann jemand den Herrn Pfarrer / Diaconum / oder meine Schäffer / eine universitätaren, als wann krafft desselben Herrn über Christi Kirche in der ganzen Welt das Argument anfangen wolten / und unter denen Lämmern die Hyder / unter denen Ovicula, oder Schäffgen die Wölff / und unter denen allen Schäffern die Apostata zu verspüren wären / welche alsdann Potes / zum wenigsten die communionem jurisdictionis zu neiden anfangtragen worden / wie die Seniores Canonitten at the Minster / oder Collegiat, mitgenom zu sehen pflegen. Aber wo

wo ist ein Locus in der Biebel / da das Wort Weiden / oder nach dem Grund-Text / βόσκειν, ποιμαίνειν, wann es von Lehrern und geistlichen Personen gebrauchet wird / Herrschen heisset / und das exercitium jurisdictionis, sive id fiat directo, sive extraordinarie, bedeutet / sondern nach des Propheten Ezechielis Erklärung *cap. XXXIV, 12.* heisset es / einen innerlichen effect und Treue / sowohl den äusserlichen Fleiß bey Administration eines Ambts / auff welche Masse es auch der heilige Apostel Paulus *Actor. XX, 28.* genommen / da er bey seinem Abschied zu Epheso zu denen Aeltesten und Seelen-Hirten sprach: **Habet acht auff euch selbst / und auff die gantze Heerde / unter welche euch der Heilige Geist gesetzet hat zu Bischöffen / zu weiden die Gemeine GOttes / welche er durch sein Blut erlöset hat.**

§. 12. Wann aber solches Wort von König David gebrauchet wird / so hat es duplicem sensum, und reflectiret sowohl auff sein Königliches / als Prophetisches Ambt / welches auff Bischöffe nicht zu erstrecken / und scheinet / daß aus sonderbarer Versehung GOttes ex Concilio Africano ins Jus Canon. *can. 3. Distinct. 99.* eingerücket: Primæ sedis Episcopus non appelletur Princeps Sacerdotum, vel summus

summus Sacerdos, aut aliquid hujusmodi, sed tantum prima Sedis Episcopus. Universalis autem nec etiam Romanus Pontifex appellatur. Aber man muß bey denen Römischen Juristen allzeit billig distinguiren inter Legem & observantiam: denn weil der Canon zu Nicæa 6ter alle Gebräuche erhalten will, so ist offenbar ein interpretandi legem latam & autoritatem ein conclusum eingeführet, daß wir unsere Lutherum wahr werden / weniger Brahmen von Jerusalem ad Epist. ad Timoth. I. gelogen? Es würde gar zu weit der Zeit-Lauff erfordert bey dieser und mehrern disputirt / als von der hohen Ordnung Macht und Ehren; wenn demnächst allerhand andere disputationes rühren / ob der Zeit Römer absolutum modum von Appellationibus? und wie weit? Ob Appellationes zuläßlich / wenn gleich diese mit der Lehre des Evangelii so nicht übereins kommen / oder derselben gar zuwider seyen? Ob der Zeit gültigere / oder gleiche Gewalt habe / als der Apostel Petrus? Ob er ein blosser Apostel / oder ein Chef sey? Ober ob er mit der gesammten andern Apostlen Macht gehabt participiret? Ob er den Canonem apostolicum 34sten / 35sten und Clementi VI. Schluß gelebt; desgleichen / ob der Decret Gratiani / oder der Pabst gnädiger sey? Und sind bey solchen vorseyenden Disputatio-

spatiamen etliche auff diese Gedancken gerathen, es müste doch wohl der Pabst gnädiger sein / weil man nirgend lesen möchte / daß Pabst Clemens auff diese Frag jemahl were gestrafft und entsetzt habe: wer Pabst Hadrian und vom burgundischen Marmor / zur seinen blaßfarbigen Complexion stimmt. Und weil dieser den Pabst über die Geistge erhoben / so ist jenem nachzuthun die Schuldt der Tyranney haben soll / so hat er auch wohl weder vorangegangenes Concilium Africanum den Primat über die ganze Christenheit / noch über dem Bischoff entsetzen können.

Pius V. Bischoff Pius minimus cum suis spatiantibus nicht allein zum Lutherum disputiret worden / sondern auch voll morsten Lutherischen Gemüthern Anno 1600. im Collegio Societatis Jesu, da Superiores, und Inhalitantes Papæ, und fürnehmlich / daß er allein Ketzer in controversiis de fide, & rebus fidei zu Reformiren sey / von denen Collocutoren / der mit seinen Tannern und Greffern / wider D. D. Hunnium und Heilbrunnern / scharff / jedoch nicht solida argumenta, sondern durch spitzfindige vergerrelationes disputiret worden / wie die ermeldten Editiones allen Colloquii, so zu Frankfurt am Mäynden / und Ingolstatt gedruckt / beyzusehen / und mehrmahl

die Herren Jesuiten; es würde der Kirche übel gerathen sein / wann sie denselben die oberste Richter Stuhl setzen / denn Decreta mehr regulariter weeken Disciplin / gehören also mehr zu der Weltlichen der Kirche nicht zustehen principiret / indem sie das geistliche Amt und Jurisdiction einander / und denselben den Schatz seines Göttlichen Worts zum pernehmen interpretandi anvertrauet / gestalt niemand zu leben / er sey auch in den geistlichen Stand gesetzet worden / daß der Heil. Geist das darinnen interpretandi Scripturam nicht ertheilen sollen communiciret / sonderen 1. Cor. 12. redet der Apostel Paulus hierzu gar anders / nemlich / es seyen der Heil. Geistes unterschiedene Gaben in unterschiedenen Subjecten ausgetheilet / und die Kirche trete denenen und interpretes Scripturarum gegeben / welche in Religions- und Glaubens-Sachen aus der Göttlichen Schrift den rechten Verstand der Göttlichen Willens ersinnen / und der Christlichen Kirche vortragen sollen / wie solches die Evangelische Theologi / insonderheit Chemnitius über das Concil. Tridentt. ad Decret. de Sacra Script. Gerhardus in Confess. Cathol. und andere / mit mehrern bewiesen haben.

§. 14. So vermag auch der Primat und Jurisdictionem universalem der Geistlichen

Item das Attornium und Succella Poteſtatem im Catholiſchen Reich, wenige poſſeſſion anzuſprechen nicht zu ſtatten / als darauff unter andern der Collocutor Catholicus Anonymi Concionatoris S. Hilarych. Ordinis Carmelit. in Convocat. Thuronenſ. Anno 1615. Sectione. 22. ſaſt allein provocirt / und ſonderlich / wenn er ſo hoch ſpe-ſtumio iuris & de iure, ſe probanonem contrarium & alterorum diſcrepantium mihi admittimus / nicht. Nunquam ſiſtens enim Catholicum antiquitus poſſeſſionis ſue certitudinem de facultatem ſuam alee petendo Colloquii animus ſuſtentaponere. Longe alia eſt ſides noſtræ Catholicæ conditio, ut diſcuſſionibus inſtituiſſe ſur veritatis & certitudinis a nobis ſubiiſi nequeat debeat, vel patiatur. Paradoxum ehe heret demonſtrandi / ſi ſolum fidelem Primat und geiſtlichen Jurisdiction der Catholiſchen in Ober-Teutſchland / ſo lange Zeit / und Ordnung nicht inſtituiſſen zu beſtehen / ſo hat mehr das Attornium / noch der bloſſe vorgebene Schein Recht ein Fundament beſtehet einzig nur / und mit dem Catholiſchen Recht den Catholiſchen reſpective wird / warum nicht auch Attornium / da es Augustinus C. Epiſt. 162. 7. ſetzet: Dominus in Evangelio, Ego ſum, inquit, veritas. Non dixit: Ego ſum conſuetudo. Itaque veritate manifeſtata, cedat conſue-

sternado veritati, quæ Petrus, qui circumcirdebat, cum Paulo veritatem predicanti. Igitur cum Christus veritas sit, magis veritatem, quam confessionem Petri, confitentium, quam confitendinem ratio & veritas semper exclaudit. Ex Cypriano in ep. 71. ad. Iubai. et Confitentia, quæ apud quemlibet temptatio impedire non debet, quo minus prædicata veritas in vinculo sit. Nam confessio ideo vera erit, quia veritas erit. Worüber in c. 2. ibid. ex Nicolao I. Papa ferner: Mala conventio non mittig, quam præsidio confessionis, abjicienda est, quæ nil cuiusquam actionis evellitur, in privilegiorum jus ab origine affumitur. Et incipiunt præscriptiones & variæ præsumptiones celerime non competere pro legibus veritatem, & privilegiorum mera præscriptiones celebrari. Sobald wir aber eine Sache mit der reinen bibliſchen / Rom. XIII. 8. 1. Petr. V. alle weltliche Obrigkeit von GOTT ist / und die geiſtliche Jurisdiction derſelben unterworfen ſey / ſo kan auch die Application nicht machen / als ob der Christen in dieſen importanten Sachen und die Verordnung der Status locales ſtu, eine Exemtion, und einen Exemtionem excludire / operiren könne.

§. 19. Allemalen iſt die Benennung des Stuhls Petri und Succeſſion der Päbſte zu accen-

attendiren / als welchen gleichfalls ex verbis Chrysostomi in *can. 12. Distinct. 40.* wenig Krafft zuzuschreiben / als da es heisset: Multi sacerdotes & pauci sacerdotes: multi in nomine, & pauci in opere. Videte ergo, fratres, quomodo sedetis super cathedram, quia non cathedra facit sacerdotem, sed sacerdos cathedram; non locus sanctificat hominem, sed homo locum sanctificat. Qui bene sedit super cathedram, honorem accipit cathedræ; qui male sederit, injuriam facit cathedræ, & infra: Quicunque desideraverit Primatum in terra, inveniet confusionem in cœlo, nec inter servos Christi computabitur, qui de primatu tractaverit, und wie die Worte weiter lauten. Zudem noch ungewiß ist / ob / und wenn Petrus zu Rom gewesen; zu geschweigen daß er / wie vorgegeben wird / 25. Jahr allda das Bißthum besessen habe / gestalt der Apostel Paulus aus Rom die Episteln an die Galater / Ephesier / Philipper / Colosser / desgleichen an Timotheum und Philemonem geschrieben / und des Apostels Petri nicht erwehnet / daher nicht glaublich / daß derselbe allda gewesen; immassen auch Paulus in der Epistel an die Römer / die er aus Corinth geschrieben / einen guten Catalogum der Brüder grüsset / Petri aber gedencket er nicht / welcher also in

solcher Zeit zu Rom nicht gewesen seye und daß auch dem Theophili Patriarchi zu Alexandrien Verdrung nicht obgelegt zu traunen; und zwar so weit ist ihm beizupflichten / daß Petrus / Paulus / Jacobus / Johannes / Thomas / Andreas / und in einem Wort alle Apostel / so viel deren Jahre damahls / daß er sich aber hierauf nach Rom begeben / und daselbst Christlichen Glaubens angenommen / ist eine glaubliche und andere hierbey gelassene / auch ernechtlich bey sich nachdem eine gewisse Zeit in Antiochia gewesen / meldet / auch die Sache selbst deutlich darvon / und weiche hiemit so lange Zeit eine Epistel oder Decret von Rom ergehen haben / wie denn auch angezeigt / daß bey Abfassung dieser Epistel zu Rom darüber / weil er allda lag / krank / da gestorben / auch / daß Petrus / nachdem er auswerthes sind zu Babylonien / welchen Ort viel vor Rom setzen halten / es seine aber auch andere Jerusalem verstanden wer den / weil damahls allda so große Religions-Verwirrung als hernach in Rom sich ereignet.

5. 6. Auch melden wenn Petrus in Asia Apostolorum etwas verrichtet zu besinden / sonst / wenn er so lange Zeit in Antiochia gelehret hätte / daraus die Theologi nehmen und gründlichen Unterricht / so viel nur an Asia & Europa gelegen / zu haben / empfangen / in sum-

ma, weder Petri Beruff ad Primatum, noch die Succession der Päbste in Cathedra Petrina hat erweißlichen Grund und Gewißheit; zu geschweigen/ was von des Apostels Petri Infallibilität und Translation einer Universal-Bothmäßigkeit auf die Römischen Bischöffe behauptet werden will/ inmassen sich Petrus selbst der Kirchen Judicio unterworffen/ und in der H. Schrifft kein Grund anzutreffen/ darinn dem Apostel Petro solche Infallibilität und Monarchie in der Kirche/ die er erblich auf den Stuhl zu Rom transferiren solle / zugeeignet worden. Add. Hulsem. *in Diss. Anti-Hager. XIII. pag. m. 571.* Deswegen Salmasius in Apparatu ad *Libr. de Prim. Papæ p. m. 206.* so wohl von der Infallibilität/ als Primat artig raisoniret: Unde prærogativa non errandi Ecclesiæ Romanæ particulari? a Papa, quia ipse errandi impotens. Papa unde habet? a Petro. Scilicet qui Romæ nunquam fuit. Fuisse, demus. Fuit & Antiochiæ, & Alexandriæ, & Cæsareæ & Babyloniæ. An non potuit & illis Ecclesiis, quas æque fundavit, eandem in fidem firmitatem dare, quam Romanæ dedit? Potuisse, non dubium. Ergo noluit. Cur noluerit, quærendum? Quærant autem, qui ita sentiunt: nos tenemus, Romanam Ecclesiam a Petro non fuisse ædificatam &c. und pag. 138. schreibet er vom Primat: Olim Episcopi se famulos Christi in publicis, quæ ponebant sibi monumentis, inscribendos curarunt. Primus Leo III. cum se Principem Romæ fecisset, & Populos Occidentis subtraxisset imperio Constantinopolitani Imperatoris Papam se vocari voluit pro Episcopo, & Dominum Nostrum, non famu-

him Christi, compellet. Ubi in misericordiam dispensatrix Romæ Urbis Episcopatus, qui nunc Papatus dicitur. Ecquæ hæc dissensio? Pugnat Scriptura, quid de hoc infima plebecula emerit, ubi ad divitias ligatæ venerunt & quam ipse humanitatis & pietatis Author dicat: Quis, vir videamus an satisdet pauperes & plebeii fuerit, avus, utrumque consentiat mutuum, monumenta habeantur, firmum, integrum, durum, perpetuum, & durans, & si nihil aliud poterat, nobilitas & natalium ex aliqua nonnulla affinitate habitudo ostendatur &c. Erasi eandem plane modum parvulorem nec ibi volunt male curare Parentes, Propinqui, cum hæc eft, quæ fatis, ab ipsa prima infirmitate tala jura habentia, parens patriarcha, magnifica, Regia, Principalique impensâ, Cardinalem Eum circumstitit purpuratorum, qualiqua non ignoscerent Superiores. Hæc cum de ea laudatum Pere ad fe accitum, Ecquæ non tam cerosa politicella, ut Christo in te unum eruditus, coercitaque, quia negata, Ecclesiæ Romanæ hæreditate cunque, Pero pedi meorum dicunt vassalli, matrimonium, papatum, succurs, bylles, patrimonium, regnos, ruinæ, mulcaque, familiam numerosam, unam religionem, communem Pontificia regulam & Imperatoria supellectu, pompam denique & munificentiam suam cernens mundanam, non sentiens, quod dicerit, Regnum tuum non eft de hoc mundo &c. Sed vestiti Umbilicum nos pro Bum pro utrumque Sacerdotes ad Christi Crucem Stat pro fingentes Antichristi Apostolos? Sicut Pius Ecclesiæ una Sponsa Christi Ecclesiæ Romanæ ejus autoritate Pabilicæ Scribentes Sibi ambiguo propo-

seyn/ und gestehen/ daß bald im ersten Seculo Christi und der Apostel Lehre mit schädlichen Zusätzen beschmützet worden/ und haben folgends die Römischen Bischöffe gleichsam ihres Namens Gedächtnüß dadurch stifften wollen/ wann sie denen sacris ritibus, oder hernach gar denen Glaubens-Articuln etwas neues beygefügt/ so entweder von alten Jüdischen/ oder gar von Heydnischen Gebräuchen hergeholet/ und dadurch der Abgötterey und Aberglauben Thür und Thor eröffnet/ worüber auch der Päbste Succession unrichtig bleibet/ gestalt der hochmeritirte Theologus und Assessor des Ober-Consistorii zu Dreßden/ Herr *D.* Löscher/ in einer *Disputatione Inaugurali de Period. & Conversion. Hierarch. Eccles. th. 15. 16. 17. seq.* aus dem Marc. Ant. *de Domin.* Spanhemio und andern anführet/ daß die ersten Päbste Clemens, Linus, Clerus, Anacletus, &c. nicht singuli & successive auf dem Röm. Stuhl gesessen/ sondern zugleich und mit einander curam Ecclesiæ gehabt/ wie deñ dazumahl die Diæceses exiguæ gewesen/ daher ein iedweder/ der in einem geist- oder weltlichen Beruff der Kirche oder der Gerechtigkeit in Administration eines anvertrauten Ambts/ oder Jurisdiction dienet/ sich gratuliren kan/ daß sein Beruff gewisser und Gott angenehmer/ als des Pabsts sey/ weil er Gott und seine Ordnung zum Grund hat/ inmassen die actus jurisdictionales cum imperio conjuncti von Christi wahren Vicarien der weltlichen Obrigkeit committiret seyn/ wie Petri II, 13. und ad Rom. XIII. zu sehen/ da das Wort Jedermann/ alle Menschen/

sie sind geist- oder weltlichen Standes/ begreiffet/ und da Paulus die Obrigkeiten ὑπεροχὰς Ἐξουσίας und Ἄρχοντες nennet/ die nach GOttes Ordnung über alle zu gebiethen haben / und die Rache der Straffe seu vindictam publicam über den/ der Böses thut/ auszuüben Macht haben / so ist darunter auch das Unrecht/ so von geistlichen oder andern Personen circa sacra, vel res ecclesiasticas begangen wird begriffen: Siquidem ea est summi imperii conditio, ut nihil illud exæquet, nedum superet; Zu geschweigen/ daß/ wann der geistliche Stand unter iedes Landes Hohen Obrigkeit nicht seyn solte/ würde der Endzweck & finis summi imperii, qui salus populi est, nicht können erlanget werden; inmassen des Volcks Wohlfarth nicht allein in zeitlicher Glückseeligkeit/ sondern auch in der Seelen Wohlstand und ewigen Seeligkeit beruhet/ die ieder Printz in seinem Lande zu establiren/ und externam sacrorum curam zu Erhaltung der Göttlichen Ordnungen beobachten soll.

§. 17. Hingegen soll sich ein Fürst nebenst seinen Officialen von denen juribus sacrorum, quæ immediatam curam animarum, und fidem spemque æternæ beatitudinis betreffen / billig enthalten/ und die Erklärung und Interpretation der Göttl. Schrifft und Gebothe dem geistlichen Stand/ als interpretimentis Spiritus S. überlassen. Daraus folget/ daß kein Fürst/ oder weltlicher Official auf der Cantzel zu predigen/ und die Schrifft zu erklären/ neue articulos fidei einzuführen/ oder in der Kirche zu tauffen/ das Abendmahl zu dispensiren/ zu copuliren/ Beichte zu hören/ zu absolviren/ die Absolution zu verbiethen/ Segen zu sprechen/ und andere actus sacros, qui alias ordinis

ordinis eſſe dicuntur, zu verrichten Macht habe; aber daß in eines Landes-Fürſten Kirchen dergleichen actus ordentlich / und ehrbar / auch mit geziemender Devotion geſchehen / ſolches iſt der Landes-Fürſt anzuordnen ſchuldig / weil es partes Eccleſiaſtici cultus externi ſeyn / die Demſelben anzuordnen gebühren.

§. 18. Und ſolche Doctrin, daß die particulieren Kirchen / quoad externam ordinationem, unter der weltlichen Herrſchafft ſeyn / es auch in der erſten Kirche alſo gehalten / und aus GOttes Wort behauptet worden / ſolches bezeugen die Herren Theologi, und fürnehmlich ex Auguſtino, da er contra Creſcentium *lib. 3. cap. 51.* geſchrieben: In hoc Reges, ſicut eis divinitus præcipitur, DEO ſerviunt, in quantum Reges ſunt, non ſolum, quæ pertinent ad humanam ſocietatem, verum etiam, quæ pertinent ad divinam religionem. Und Bernhardus in *Conſider. lib. 2.* ad Eugenium ſchreibet alſo: Non tibi Petrus dare, quod non habuit, potuit, quod habuit, hoc dedit, ſolicitudinem ſuper Eccleſias: nunquid dominationem. Audi ipſum: Non dominantes in clero, ſed forma facti gregis. Et ne dictum ſola humilitate putes, non etiam veritate, Vox Domini eſt in Evangelio: Reges gentium dominantur, &

qui

qui poteſtatem habent, benefici dicuntur. Vos autem non ſic. Planum eſt, Apoſtolis interdicitur dominatus. Si & tu Apoſtolatum & dominatum utrumque ſimiliter habere voles, perdes utrumque. Alioquin non te exceptum eorum numero putes, de quibus queritur DEUS ſic: Ipſi regnaverunt, & non ex me. Principes extiterunt, & non cognovi eos. Et mox: Forma Apoſtolica hæc eſt: Dominatio interdicitur, indicitur miniſtratio. Bey welchen deutlichen Worten man ſchweren ſolte/ Bernhardus ſey Chriſti Secretarius geweſen/ der deſſen heiligen Sinn und Willen ſo wohl und graphice beſchrieben hat; dergleichen Zeugnüß mehr von denen Lehrern der erſten Kirche hinterlaſſen/ wie ſelbe beym Zieglero *Tr. de Epiſcopis lib. 3. cap. 1. per tot.* desgleichen beym Grotio *de Imper. Summar. Poteſt. circ. ſacra cap. 1.* und andern zu befinden ſind.

§. 19. Aber groſſe Veränderungen eines Staats ſind Proben Göttlicher Straffe/ alſo da die Käyſer und Fürſten ſive ex religioſa ſuperſtitione, vel doloſa Cleri illius temporis perſvaſione das/ was GOttes iſt/ confundirten mit dem/ was der weltlichen Macht zuſtehet/ und die Biſchöffe und Prælaten zu politiſchen Händeln gebraucheten/ und ſie zu Cantzlarn und Räthen erhoben/ auch mit vielem Guth/

Land

Land und Leuten / ja gar mit Jurisdiction, und weltlicher Bothmäßigkeit begabet / so ist erfolget / daß sie dadurch von GOttes Werck in Lehren / Dispensation des Heil. Abendmahls / tauffen / Beichte hören / Kirchen-mäßigen Straffen / und andern actibus ministerialibus abgezogen / und dem Ansehen nach / womit sie gesündiget / gestraffet worden; immassen der geistliche Stand hierauff Gelegenheit ergriffen / einen besondern Staat zu formiren / und die verliehene Gewalt wider die Käyser / Könige und Fürsten selbst dergestalt zu gebrauchen / daß sie sich samt dem geistlichen Guth von der weltlichen Bothmäßigkeit fast gantz entschüttet / auch unterschiedene Fürsten und Herren darzu beredet / daß sie / dem Namen nach / den geistlichen Stand auch angenommen / die actus ministeriales aber durch andere verrichten lassen / welchen andere gefolget / daher die Stiffter und Clöster bereichert / viel schwere Kriege / auch unnöthige Passagia in ferne Lande veranlasset / und denen Fürsten der nervus rerum gerendarum entzogen worden / sowohl der Käyser / Könige und Fürsten / zuweilen die Bischöffe in ihren eigenen Landen / als innerliche Feinde erfahren müssen. Darauff dann auch die denen Printzen fast unerträgliche Decreta & Bullæ Papales in Extravagan-

travaganten und Clementinis erfolget / daß alle menschliche Creatur dem Pabst unterworffen. It. Er habe die Superiorität im Römischen Reich / und succedire / wenn dasselbe vacant wäre / und was hierüber die Somnia Hildebrandina an Tag gegeben / auch ist insonderheit ohne Grund / und lächerlich / daß sich die Päbste mit der Sonne und den Käyser mit dem Mond verglichen / da denn die Meynung wohl nicht anders gewesen / als daß der Käyser vom Pabst seinen Splendeur bekommen müste / wie solche Päbstliche Bulle Æneas Sylvius, so hernach selbst Pabst worden / *in Tr. de Ort. & Autor. Imper. cap. 7. fol. m. 317.* mit mehrerm erklähren will / und meynet / daß die Welt durch zwo grosse Lichter / die Sonne / so autoritatem sacram Pontificum, und den Mond / so potestatem Regum bedeute / regieret würde; jene schiene dem Tag / das wären die geistlichen Sachen / denen der Pabst den Verstand geben soll / der Mond aber denen Nächten / das wären res temporales, & tenebricosæ. Zu geschweigen des Imperii universalis in externis Sacrorum, und insonderheit der angemasseten Gewalt Glaubens-Articul zu machen / und in weltlichen Reichen und Herrschafften sich eines Arbitrii und Translation zu unternehmen / und das alles aus Göttlichem Befehl und Willen / da

da dann in vorigen Zeiten unter denen groben Paraſitis der Jeſuit Caſpar Scioppius billich zu rechnen / da er in *Clasſico Belli ſacri cap. 4. pag. m. 32.* ſchreiben dürffen: Quod Imperatores, tanquam Dii terræ, Pontifici, DEO ſuo, faſces ſubmittere, eique propter DEUM, fidelitatem ſervire & miniſtrare debeant; ſo billig eine Correction auffn Buckel verdienet. Und wer ein mehrers von dergleichen des damahligen geiſtlichen Standes angemaßten Uſurpation der weltlichen Gewalt und Jurisdiction verlanget / der beliebe Petri Molinæi *Tr. de Monarch. temporal. Pontif. Rom.* Hotomanni *Fulmen Brutum.* Cardin. Rob. Bellarmini. *Libr. de temporal. poteſt. Papæ.* & quæ Gulielm. & Joh. Barclaji repoſuere, quive alii plures Scriptores præteritorum ſeculorum apud Goldaſtum in *Tom. II. & III. Monarch. Imperii Romani* habentur; ingleichen Carol. Sigonium *de Republ. Hebræor. libr. VII.* Nicol. de Clemangis *Corrupt. Eccleſ. Stat. cap. 2. & 3.* & quos collegit Simon. Schardius *in Tract. de Jurisdict. autor. Præemin. Imper. & poteſtate Eccleſ. per tot.* zu leſen / daraus tyrannis Papalis & miſeria illorum temporum, atque calamitas Principum & ſecularis Status weitläufftig zu erſehen.

§. 20.

§. 20. Wir müssen aber allhier die geistliche Jurisdiction in statu, quo jam est, und wie dieselbe in Legibus, documentis publicis & in sanctionibus pragmaticis befindlich / betrachten. Was nun die Römischen Civil-Gesetze betrifft / so hat sich zwar Käyser Constantinus M. liberal gegen den geistlichen Stand erwiesen / und besondere gradus dignitatum unter ihnen verordnet / dadurch GOttes Reich in seiner Kirche nach weltlicher Façon und Ordnung angerichtet / diversæ cathedræ distingviret / und Patriarchen / Metropoliten / Ertz- und Bischöffe constituiret / denenselben jedoch keine Jurisdiction verliehen / so auch von folgenden Käysern biß ins fünffte Seculum nicht geschehen / daher damahls die Bischöffe kein besonder Forum oder Gerichts-Stuhl gehabt / sondern es haben dieselbe / wie aus denen Käyser-Rechten *Tit. de Episcop. audient.* zu schlüssen / vom Käyser eine Special-Delegation bekommen müssen / wann sie in gerichtlichen Irrungen Untersuchungen anstellen wollen / so Episcopalis audientia genennet worden / die Execution aber geschahe hernach vom weltlichen Richter; jedoch ist in folgender Zeit denen Unterthanen freygelassen worden / einen Episcopum cognitorem per compromissum zu erwehlen / welches laudum ebenfalls durch den weltlichen Richter exe-

exequiret wurde/ in etlichen Sachen aber konten sie auch vom geistlichen Richter ad Secularem, qui nomine Imperatoris jus dicebat, appelliren; *L. 8. C. de Episcop. audient. L. 25. C. de Episcopis & Cler. L. 33. C. eod.* welches Clericale Privilegium Käyser Justinianus hernach *in Nov. 83.* dermassen vermehret/ daß/ da er vorher in der *79. Nov.* denen Mönchen und Nonnen indulgiret/ daß sie in Geld-Sachen von denen weltlichen Gerichten nicht belanget werden möchten/ sondern die Sache vor dem Bischoff/ und zwar mündlich/ und nicht durch schrifftliches Verfahren/ wann die Partheyen nicht ein anders expresse beliebten/ ausgemachet werden solle/ und erkläret hernach Käyser Justinianus vorige *79. Nov.* durch die *83.* dergestalt/daß/ wenn die Sache altioris indaginis sey/ und entweder unbewegliches Guth/ oder Lehn/ oder Erb-Zinß-Guth/ und dergleichen betreffe/ so solle dieselbe nach denen Civil-Gesetzen vom weltlichen Richter entschieden werden. Wann aber Criminal-Fälle controvertiret würden/ so solte dieser Unterscheid beobachtet werden/ ob das Verbrechen der Republique nachtheilig/ als Mord/ Todtschlag/ Raub/ Diebstahl/ Ehebruch und dergleichen/ welche alsdenn der weltliche Richter gleichfalls verhören und entscheiden solte; wann aber die Irrungen geistliche

Personen / oder deren Guth betreffen / als Injurien / Simonien / Ketzereyen / Entwendung der geistlichen Güther und dergleichen ; so solte der Bischoff Richter seyn / jedoch unbeschadet des Käysers Cognition, die er sich / gestalten Sachen nach / bey Ketzereyen / und Schismatibus insonderheit vorbehalten haben wolle / welche Dispolition auch hernach in der *123. Nov. cap. 21.* nicht geändert / sondern vielmehr bestärcket / mit dieser Beyfuge / daß der weltliche Richter des Ecclesiastici Urthel / oder laudum, wann ein Part damit nicht zu frieden wäre / examiniren / und confirmiren / oder reformiren / sowohl dieselben exequiren / und nicht mehr als eine Appellation admittiren möchte. Daraus allenthalben zu sehen / daß zwar zu solcher Zeit das Fundament zu der geistlichen eigenen Jurisdiction und erfolgeten Hierarchie geleget / dieselbe aber der weltlichen Gerichts-Gewalt noch nicht eximiret gewesen.

§. 21. Jedoch wuchs hernach die geistliche Gewalt bey denen Fränckischen Käysern noch mehr / als Carolus M. viel Bißthümer und Collegiat-Schulen in seinen und denen Sächsischen Landen verordnet / und dem Pabst allda die schon corrupten Päbstlichen Ceremonien / so auff einen äusserlichen Staat zieleten / einführen / sowohl Appellationes von denen Metropo

tropolitanis und Comprovincialibus nach Rom ergehen / auch die Pallia vor die Ertz-Bischöffe daselbst hohlen / und dem Römischen Stuhl den Eyd leisten ließ / denn ob gleich derselbe die Controversien von Glaubens-Articuln und de credendis annoch in denen von ihm ausgeschriebenen Conciliis und Synodis provincialibus dirigirte / und den Pabst selbst darzu laden ließ / so war jedoch beym geistlichen Stand der Grund zur weltlichen Herrschafft und Negligirung des Priester-Ambts schon allzutieff geleget / welches die Irrung und Kriege unter Caroli M. männlichen Descendenten / dabey der Pabst huic vel illi assistendo in trübem Wasser fischete / und mehr Gewalt an sich zog / mehr bestärckte; *Illustr. Autor* des vermehrten Europäischen Herolds / *part. 1. fol. 853.* Am meisten aber bekam solcher geistliche Staat Macht / und befestigte das weltliche Regiment / als bey denen Teutschen und Sächsischen Käysern die Bischöffe und Prælaten gantze Territoria, und mit denenselben Fürstl. Hoheit / und weltliche Jurisdiction erlanget. *Vid.* Ziegler. *de Episcop. cap. 30.* Myler. *Archol. Princip. cap. 12. 13. seqq.* Conring. *de Constit. Princ. Germ.*

§. 22. Welche Jurisdiction der geistliche Stand / ohnerachtet der vielen Handlungen zwischen dem Reich und Stuhl zu Rom / und erfol-

geten des Reichs Querelen wegen der Päbstl. Eingriffe / wie in Avisamentis Constantiensibus, It. Moguntinis, aliisve querelis beym Goldast. *Tom. II. Reccess. & Tom. I. Constit. Imp.* ingleichen beym Hordleder **von Ursachen des Teutschen Kriegs** / *lib. 1.* Freher. *Tom. II. Rer. German.* und andern zu sehen / mit Macht mainteniret / biß endlich / durch GOttes Gnade / das Licht des Evangelii im vorigen Seculo wieder hervor geleuchtet / und die Christenheit in und ausser Europa erkennet / daß die Kirche auch ohne des Pabsts Autorität bestehen könne / und derselbe die Jurisdiction über die Geistliche und Kirchen-Güter / geschweige über weltliche Dinge / nicht aus Göttlicher Ordnung / sondern durch eigene Usurpation aus GOttes Verhängnüß / und der weltlichen Herrschafft Indult, oder neglectum überkommen habe / gestalt im Religions-Friede de Anno 1555. und Oßnabrügischen Friedens-Schluß / non attenta Papæ protestatione, sich verglichen / daß bey denen Päbstischen oder so genannten Catholischen Ständen die Bischöffe Jurisdictionem Ecclesiasticam behalten; bey denen Evangelischen aber dieselbe suspendiret seyn / und verbleiben solle; wie dann in *Art. V. §. Jus Diœcesanum. 48.* diese Worte enthalten: Es soll auch das *Jus Diœcesanum* und alle geistliche

Juris-

Jurisdiction, mit aller ihrer Art / wider die Augspurgische *Confessions*-Verwandten / Churfürsten und Stände / auch mit eingeschlossener freyen Reichs-Ritterschaft und derselben Unterthanen / sowohl zwischen Catholisch- und Augspurgischen *Confessions*-Zugethanen / als unter diesen Ständen allein / biß zu des Religions-Streits Christlichen Vergleich *suspendiret* seyn / und in den Schrancken eines jeden Landes Obrigkeit das *Jus Diœcesanum* und geistliche *Jurisdiction* verbleiben solle. Der Vergleich aber zwischen denen Evangelischen und dem Stuhl zu Rom ist nicht zu hoffen / noch / gestalten Sachen nach / zu wünschen; allermassen sonst in gedachtem *Instrum. Pacis* diese Clausul zu beobachten:

Daß / wo ein Vergleich beyder *Religionen* durch die Wege des *General-Concilii*, *National*-Versammlung / *Colloquien* / oder Reichs-Versammlung nicht erfolgen würde / solle alsdann nichts destoweniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und *Articuln* bey Kräfften / biß zu endlicher Vergleichung der *Religion* und Glaubens-Sachen / stehen und bleiben / und soll also hiermit obberührter gestalt

und sonst in alle andere Wege ein beständiger/ beharrlicher / unbedingeter für und für ewigwährender Friede äuffgerichtet / und beschlossen seyn und bleiben / ꝛc.

Welcher Friede denn in folgenden Jahren / als Anno 1557. zu Regenspurg / und Anno 1559. zu Augspurg von sämmtlichen Ständen des Reichs wiederhohlet / und bestärcket / daher falsch ist / daß derselbe durch das Tridentinische Concilium wieder auffgehoben sey / weil die Wälen und Patres allda nicht alleine dergleichen Macht nicht gehabt/ auffzuheben / was der Käyser und das Reich eydlich bestätiget / sondern auch nach demselben Concilio Anno 1566. solcher Religions-Friede abermahls zu Augspurg / und nachdem ferner erhärtet worden / welches Käyser Matthias in Reichs-Abschiede *Anno* 1613. §. Und damit gleichfalls ꝛc. wiederhohlet / und daher das Anführen vom Tridentinischen Concilio manifestam refutationem dadurch erhält.

§. 23. Und ist solchemnach bey denen Evangelischen Ständen das äusserliche Kirchen-Regiment hinwieder denen Republiquen einverleibet / und das summum imperium in sacris & Ecclesiasticis denen Printzen und Landes-Fürsten dergestalt zugeeignet / daß sie Christi

Kirche

Kirche / als Advocati, schützen / und erhalten können und sollen / welchemnach / quæ ordinis sunt, und in lehren / predigen / ordiniren / tauffen / item in Dispensation des Sacraments des Altars / und andern actibus ministerialibus bestehen / gehören dem geistlichen Stand; was aber die Kirchen-Inspection, und Legem Diœcesanam, insonderheit die Jurisdiction über geistliche Personen / und über die Kirchen / oder geistliche Güther betrifft / auch was naturam mixtam hat / und zu geistlichen Dingen nur referiret wird / solches dirigiret die weltliche Herrschafft durch ihre geistliche Consistoria, oder Chor- und andere Gerichte / wie es jeden Printzen / krafft zukommender Majestät / oder Landesherrlichen Hoheit in seinem Lande anzuordnen beliebet / denn wo solche Consistoria nicht sind / als zu Nürnberg / Hamburg und dergleichen Republiquen / da werden die geistlichen Sachen coram Collegio Deputatorum, oder vom Rath selbst tractiret / und dabey gewisser Theologorum und JCtorum Meynung erfodert: Mulz. *in Repræsent. Majest. Imper. part. 2. cap. 33. n. 70. seqq.* Ob aber die Consistoria jurisdictionem ordinariam, oder delegatam haben / daran zweiffeln etliche; wir aber halten davor / daß die Objecta und Jura, so zu decidiren / zu unterscheiden.

§. 24. Denn wenn jura ſacra eminentiora, welche von etlichen Jura Patronatus Regia, ſeu Status genennet werden / vorfallen / als / die Sacra und Kirchen-Ordnungen zu ändern / neue Kirchen-Ceremonien / oder Gebethe anzuordnen / neue Lehr-Sätze oder Schismata Juridice zu unterſuchen / und zu beſtraffen / wider die Inhibitiones und Pœnas Eccleſiaſticas zu diſpenſiren / bey denen Academien / und Land-Schulen etwas wider vorige Stifftung anzuſtellen / oder Profeſſores denominatos zu confirmiren / Synodos - oder Kirchen- und Schulen-Viſitationes auszuſchreiben / Superintendenten zu vociren / die Kirchen-Buſſe einzuführen / oder abzuſchaffen / neue Kirchen-Matriculn zu verfertigen / und zu autoriſiren / Kelche / Meßgewande / ſowohl andere Sacra zu verkauffen / oder Gold / Silber / und die Perlen davon zu veräuſſern / und das Geld ad alios uſus Sacros anzuwenden / neue Kirchen-Stübgen zu verfertigen / mit denen Klocken in der Kirche wegen eines Verſtorbenen zu lauten / und dergleichen; in welchen Handlungen allerſeits der Indult und Zulaſſung von Conſiſtoriis, ut talibus, weder zu begehren iſt / noch von ihnen ertheilet wird / ſondern / wann ſolches beſtändig geſchehen ſollen / ſo muß ein Reſcriptum Principis ſpeciale, oder jurisdictio delegata

gata vorhanden seyn / wie die in Chur-Sachsen ergangene Rescripta Electoralia bezeugen ; jedoch ist denen Consistoriis notio & prima audientia facti, damit sie ad Principem gründlichen Bericht erstatten mögen / nicht zu denegiren. Was aber andere Jura Episcopalia seyn / sie mögen ordinis, Legis Diœcesanæ, oder Jurisdictionis heissen / dieselbe mögen die Consistoria, krafft ihrer zukommenden ordentlichen Jurisdiction, wohl expediren.

§. 25. Damit nun diejenigen / so in Land-Städten / oder auff dem Lande Gerichte halten / einige Nachricht haben / wie weit sich derer Consistorien Jurisdiction erstrecket / was vor Sachen vor dieselbe gehören / damit daselbst nicht Eingriffe geschehen mögen / so wollen wir davon kürtzliche Erinnerung thun. Dem wir mit wenigem præmittiren / daß der Canonisten Distinction inter ea, quæ Legis Diœcesanæ & Jurisdictionis sind / nicht wohl gegründet sey ; denn was bey weltlichen Fürsten jus territoriale und jurisdictio ist / das ist beym Bischoffe Majoritas ejus, conjuncta cum reverentia & obedientia, weil in *cap. 16. X. de Offic. Ordinarii.* folgende Worte zu lesen : Decernimus, ut in Ecclesiis, seu capellis Tuæ Diœcesios habeas Canonicam obedientiam, subjectionem & reverentiam, institutionem & destitu-

tionem, correctionem, reformationem ac censuram &c. immaſſen zu Anfang das Wort Jurisdiction beym Kirchen-Staat nicht gebrauchet worden; Es haben auch in der erſten Kirchen die Biſchöffe vor denen Presbyteris keinen Vorzug gehabt / jedoch wurde ihnen hernach ex ætatis prærogativa ein Vorzug in ruitu autoritatis, aber nicht ratione poteſtatis, die bey allen gleich war / gegönnet / und haben die Presbyteri, oder Prieſter damahls ſowohl als die Biſchöffe ordiniret / und dergleichen geiſtliche Actus verrichtet / wie weitläufftig bezeugen Chemnitius *ad Concil. Trident. Seſſ. 14. can. 4.* Gerhard. *in Loc. de Miniſter. Eccleſiaſt. Sect. 12. §. 154.*

§. 26. Auch haben damahls die Cleriſey und Gemeinden die Prieſter vociret / weil die Chriſten annoch unter Heydniſcher Bothmäßigkeit geweſen / und die weltliche Obrigkeit nicht dazu gezogen werden können / wie auch heute zu Tage beym Türcken / und andern unchriſtlichen Printzen / gewöhnlich / wo der Chriſten Prieſter Vocation durch ihren obriſten Prieſter oder Patriarchen / mit Zuziehung des Cleri und Gemeinde / zu geſchehen pfleget; jedoch iſt bey der Römiſchen Kirche vor dergleichen Election die Gemeinde folgends *per Can. Non eſt. 6. Diſtinct. 63.* wegen Ermangelung des Judicii von des vocirten Prieſters Lehre und Leben / & quia

plebs

plebs ſæpe clamoribus, gratia, vel pretio excitata moveri ſolet, *C. Si ergo. 15. VIII. qu. 1.* ausgelaſſen worden: damit democh denen Gemeinden kein Pfarr wider Willen auffgedrungen werden möge / ſo ſind deswegen die Prob-Predigten und öffentliche Verkündigung des erwehlten Pfarrers / eingeführet / ſo hernach Pabſt Bonifacius in *Cap. ult. de Elect. in 6to.* wiederhohlet / und wird ſodann der Gemeinde nicht verwehret / wann ſie wider des Electi Lehr und Wandel etwas erhebliches einzuwenden hätte / ſolches gebührend anzuzeigen. Und da nun den Gemeinden ihr Votum bey einer Prieſter-Wahl entzogen / ſo hat die weltliche Obrigkeit ſich daſſelbe angemaſſet; Duarenus *de Sacr. Eccleſ. Miniſter. lib. 3. cap. 5.* und ſind hernach bey ſolchem geiſtlichen Regiment die actus miniſteriales gar nach weltlicher Façon eingerichtet; immaſſen der erſte Chriſtliche Käyſer Conſtantinus M. den Prælaten-Stand / und Ordines certos ac Epiſcopos ſubalternos verordnet / ſowohl denen Biſchöffen Land-Güther mit ihren Doralen geſchencket / und ob zwar hierauff eine lange Zeit die Käyſer conſtitutionem Epiſcoporum vor ſich behalten / wie Conſtantinus M. den Liberium zum Römiſchen Biſchoff / Theodoſius Junior Nectarium & Proclum confirmiret / und als Pelagius folgends

gends ohne des Käysers Vorbewust und Einwilligung erwehlet worden / hat der dißfalls abgeschickte Archi-Diaconus Gregorius solches zu Constantinopel entschuldigen müssen / und dergleichen Art ist auch beyn Fränckischen Käysern beobachtet worden / wie Conring. *de Constit. Episcop. per German. th. 19. seqq.* weitläufftig deduciret.

§. 27. Und nachdem die Bischöffe folgends zur Zeit der Käyser Ottonum weltliche Herrschafft mit der Jurisdiction überkommen / und Fürstl. Personen sich Bißthümer conferiren lassen / sowohl die Pallia von Rom gehohlet werden müssen / da hat die geistliche Jurisdiction mehr Krafft bekommen / insonderheit wie der Streit wegen der Investitur der Bischöffe entstanden / welcher Streit fürnehmlich bey Käyser Henrici IV. & V. Zeiten vermehret worden / da der Stuhl zu Rom immer weiter gegriffen / welche Irrungen hernach bey Käyser Friderici III. Regierung / wie vorgegeben wird / auff Rath Æneæ Sylvii, so dessen geheimbter Rath gewesen / und folgends zur Päbstlichen Hoheit erhoben worden / zwar ziemlichen Theils gehoben / aber dabey dem Römischen Stuhl viel eingeräumet worden / wovon die Concordata Nationis Germanicæ beym Goldast. *Constit. Imper. part. 2. fol. 153.* Zeugnüß geben; Add. Johann. Strauch.

Strauch. *Disp. Exoter. 5. th. 6.* Und nach solchen Concordatis haben die Käyser die Bischöffe nicht mehr per annulum & baculum constituiret und investiret / sondern die Capitul haben / wie vormahls / die Election canonice verrichten sollen / und Käyserl. Majestät beleihet hernach dieselbe wegen der Reichs-Lehn / Regalien und Jurisdiction, und hat man folgends umb Frieden halber die erwehlten Käyser in der Capitulation zu Haltung solcher Concordatorum Germaniæ ausdrücklich verbunden; nicht weniger dieselbe in *Instrumento Pacis Westphal.* befestiget / vid. Mulzius *in Repræsentat. Jur. Majest. Imper. part. 2. cap. 33. fol. 919. seqq.* auch haben die Irrungen dießfalls nicht sowohl hierinnen bestanden / ob die Bischöffe weltliches Regiment / Dignität und Jurisdiction zu exerciren befugt? sondern / wann sie dieselbe verwalten / und das geistliche Ambt seu munia Ecclesiastica verlassen / ob sie dergestalt Bischöffe juxta Evangelium, oder nur juxta politiam seyn? Auff welche Masse die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände an Käyserl. Majestät / teste Hortledero, von Ursachen des Teutschen Kriegs / *lib. 1. cap. 35.* ausdrücklich geschrieben: Wir sind darwider nicht / daß die Bischöffe die Güther und Herrschafften besitzen / die ihnen

von

von Käysern und andern Fürsten gegeben sind / ꝛc. Aber die Unterlassung des geistlichen Ambts / und angemassete Prærogativ über weltliche Potentaten bedurffte eine Animadversion, davon allhier gnug.

§. 28. Und wie nun bey weltlichen Printzen die Jurisdiction nicht allein der Unterthanen Personen in sich begreifft / sondern auch die Administration des gemeinen Guths und Inspection, wie publice und privatim Hauß gehalten / sowohl / daß gute Ordnung / nach welcher man leben soll / angestellet wird / in sich hält; also ist auch bey der geistlichen Jurisdiction dasjenige / so ad Legem Diœcesanam gerechnet wird / eigentlich und an ihm selbst pars jurisdictionis Ecclesiasticæ, kraft welches Leg. Diœcesanæ die Administration, Inspection, und Visitation der Kirchen und geistlichen Güthern / desgleichen die Einziehung des Guths / so contra rationem canonicam veräussert worden; item convocatio Synodorum, jus decimandi, provisio salariorum & scholarum cum juribus funeralibus, und dergleichen / beobachtet wird; gestalt darzu auch nach dem Päbstischen Recht perceptio cathedratici seu synodatici, so die Geistlichen dem Bischoff in Symbolum subjectionis & obedientiæ jährlich entrichten müssen; *Can. Placuit. X. qv. 3.* nicht weniger die

die Enthroniastica, so bey Installation der Prælaten offeriret werden/ gehören; Carpz. *lib. 1. def. Consist. def. 4. n. 4. seqq.* Weber. *de jur. Consist. Cap. 2. Sect. 2.* Matth. Stephani *de jurisd. p. 1. lib. 3. cap. 14. n. 67. & de Jur. Publ. Eccles. Disc. 3.* welches alles aber actus superioritatis & jurisdictionis sind/ so denen Fürsten gehören/ und von denen Bischöffen sich unter einem frembden Namen angemasset worden.

§. 29. Was nun die geistliche Jurisdiction, so in unsern Consistoriis exerciret wird/ betrifft/ so gehören darunter geistliche Personen/ und geistliche Dinge/ seu res spirituales, und Kirchen-Güther/ die zum Gottesdienst/ mittel- oder unmittelbar dienen. Zu denen Personen gehören/ nach dem Canonischen Recht und Interpretation, diejenigen/ welche zum Ordine Clericali gerechnet werden; dieser Ordo Clericalis aber heisset in der Römischen Kirche ein Sacrament/ und hat unterschiedene Gradus, jedoch rechnen sie primam tonsuram nicht pro gradu, sondern pro designatione, & veluti signaculo eorum, qui ad Ordines promovendi sunt, auch nicht den Episcopatum, als der apex Ordinis sey/ gestalt ein Bischoff aus denen Presbyteris erwehlet wurde/ ut unus aliis præficiatur, wie der Autor der *Partition. Jur. Can. lib. 1. Tit. 13. cap. 2.* raisoniret/ daher Ordo

major

major & minor erwächset: zum majori werden Presbyter, Diaconi, Sub-Diaconi referiret/ welche nach Unterscheid der Zeit und Orte ihre subalternos haben/ und gehöreten in der ersten Kirche darzu auch die Diaconissæ, welcher Verrichtung in externo ministerio bey der Tauffe der Weibs-Personen und Liebes-Wercken bey Handreichung der Krancken/ desgleichen frembder Personen bestanden/ davon Ziegler. *de Diacon. & Diaconiss. cap. ult.* Chemnitius *in Exam. Concil. Trident. part. 3. de Cœlibat. c. 9.* mit mehrerm zu lesen. Heute zu Tage aber sind in denen Evangelischen Kirchen und Republiquen zwar auch noch Bischöffe/ Aebte/ Pröbste/ General- und Special-Superintendenten/ Inspectores, Primarii Pastores, Seniores, Archi-Diaconi, Diaconi, Capellani, und dergleichen Titul der Geistlichen anzutreffen; aber sie haben keine Jurisdiction über andere Geistliche/ sondern sind verbunden/ nach der ihnen vorgeschriebenen Regul und dem Herkommen die actus ministeriales zu verrichten/ und auff der Kirch- und Schulen Conservation zu sehen/ sie dürffen aber nichts neues anordnen/ und in die Jurisdiction einzugreiffen/ als welche actus die Fürsten/ krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses und Religions-Frieden/ sich vorbehalten/ ohne daß die Stiff-

Digitized by Google

Stiffter bey ihrer vorigen Verfassung / seu in statu quo, gelassen worden / wie sie selbe zur Zeit des 1. Januar. 1624. befunden haben / und wann sie alsdann reformiret gewesen / ist ihnen gleichwohl figura aliqua potestatis pristinæ indulgiret.

§. 30. Die Geistlichen minoris Ordinis hingegen bestehen nach dem Canonischen Recht in Acoluthis, seu Assectis Diaconorum, so denen höhern Orden Handreichung thaten / und insonderheit die Leichen-Bestellung / und Wachs-Kertzen observirten ꝛc. daher sie auch Cereferarii genennet wurden / *Can. 1. Dist. 22. Can. 25. Dist. 25.* desgleichen in Exorcistis, Lectoribus, & Ostiariis, welchen hernach die Psalmistæ, oder Cantores, beygefüget / davon ein mehrers Ziegler. *ad Lancell. lib. 1. Tit. 22. 23.* & Engel. in *Colleg. Jur. Can. lib. 1. Tit. 30. seqq.* handeln. Und hierüber giebet es auch Personen / welche der Kirche und geistlichen Sachen zwar dienen / inter Clericos aber nicht gerechnet werden / als nach denen gemeinen Rechten die Oeconomi, Defensores, seu Advocati & Syndici, aut Vice-Domini, item Parabolani, oder Medici in Krancken- und Armen-Häusern; *L. 17. §. 1. & L. 18. C. de Episc. & Cler.* It. Orphanotrophi, Brephotrophi, Ptochotroph, welche denen Wäysen- und Findel-

Häusern/ sowohl Hospitalen zur Versorgung vorgesetzet/ und dergleichen / davon Schilter. *in Justit. Jur. Can. libr. 1. Tit. 10.* mit mehrerm zu sehen. Auff welche masse auch noch heute zu Tage bey denen Evangelischen Fürsten zur Jurisdiction referiret werden die Schul-Diener / Cüster / Schulmeister / Catecheten / wann sie vom Consistorio confirmiret / Organisten / Altaristen / die an etlichen Orten bey der Communion das Altar-Tuch halten / Kirch-Väter / denen die Klinge-Beutel und Kirchen-Reditus anvertrauet / Vorsteher der Hospitalen/ und anderer Armen/ oder dergleichen gemeiner Häuser / sowohl diejenigen/ welche die Bälge zur Orgel treten / oder Calcanten / Wehemütter / Todtengräber / Bettel-Voigte / wann diese drey letzten mit Vorwissen des Consistorii angenommen / und dergleichen.

§. 31. Ferner gehören zur geistlichen Jurisdiction nicht allein besagte geistliche Personen / und die darzu gerechnet werden / selbst / sondern auch ihre Weiber / Wittben / Kinder / Wäysen / und derer Gesinde; jedoch findet dieses seinen Abfall und Limitation, daß eine geistliche Wittbe nur so lange unter des Consistorii und geistlichen Jurisdiction verbleibet / biß sie den Wittben-Stuhl versetzet / und einen Mann heyrathet / der zur weltlichen Jurisdi-

ction

ction gehöret / dem sie alsbald folgen muß / und verliehret des vorigen Mannes Stand / Würde und Forum; Carpz. *lib. 3. def. Consist. 6.* Dergleichen Bewandnüß es auch mit denen Kindern hat / wann sie weltlichen Beruff ergreiffen / und bürgerliche Handthierung treiben / oder sich an weltliche Männer verheyrathen; Hierüber spüret man ausser Sachsen auch beym gemietheten Gesinde eine Limitation, gestalt allda famuli, & ministri conductitii der Geistlichen Dienst-Herren Forum nicht überkommen; Stryk. *ad Brunnem. Jus Eccles. lib. 3. cap. 1. §. 12.* wann aber solche Geistliche und deren Geistlichen zugehörige Personen von einem Laico beleidiget werden / so müssen sie diesen bey seiner weltlichen Obrigkeit belangen / cum actor sequi teneatur forum rei, und können ihn vors Geistliche Consistorium nicht ziehen / es sey denn / daß besagter Laicus zugleich die sacra turbiret habe / und etwan den Priester in der Predigt / oder bey Administrirung der Heiligen Sacramenten / oder sonst ohne Ursache in der Kirche vor andern Leuten / da er die Sacra administriret gehabt / ärgerlich geschimpffet und traduciret / darüber das Geistliche Consistorium wohl erkennen mag / als da einer mit Stieffeln / Sporn / und Degen communiciren / der Priester ihn aber

nicht admittiren wollen / und dieſer hierauff geſchimpffet / oder wenn dem Prediger öffentlich und anzüglich auff der Cantzel contradiciret / oder bey währenden Sacris Tumult erwecket wird / und dergleichen.

§. 32. Wann jedoch die Injurien oder Beleidigung ohne Turbation der Sacrorum geſchehen / ſo thut eine geiſtliche Perſon beſſer / wenn ſie das Factum ſeiner Obrigkeit denunciret / da dann der weltliche Richter wohl und beſcheidentlich handelt / wann er keine Klage erfodert / und der Sportuln halber kein Proceßgen verlanget / ſondern ſolche bloſſe Injurien ſummarie abthut / ob gleich ſonſt der Judex im Gebrauch hätte / daß er in cauſis privatis, wann darunter nicht das Intereſſe publicum zugleich verſiret / ex officio keine Hand oder Feder anzuſetzen pflege; indem das Aergernüß / da geiſtliche Perſonen die weltliche Gerichte frequentiren ſollen / zu vermeiden / ihnen auch billig ſchleunige Hülffe zu gewehren / hingegen aber die Geiſtlichen auch nicht / ohne ſattſame Urſache / und etwa wegen der Pfarr-Kinder Privat-Bezeigung / Decen / und Abſtattung weniger præſtationum die Gerichte nicht allzu offt überlauffen ſollen / und heiſſet bey jetzo ſonſt geſchwinden Zeiten billig: Quod omnia prius tentanda ſint, antequam judicio experiaris.

§. 33.

§. 33. Also ist zwar nicht zu negiren / daß wenn ein Geistlicher von einem Laico ungleiche Reden geführet / oder ihn einer unanständigen Sache halber diffamiret / dieser den Geistlichen per actionem ex Lege Diffamari obligiren kan / daß er vor seiner weltlichen Obrigkeit erscheinen / und die Diffamation wahr machen soll / oder gewärtig seyn muß / daß ihm ein ewiges Stillschweigen / oder perpetuum silentium injungiret werde / als welches vor schimpflich / & pro re injuriosa, weil man dadurch wegen einer Unwahrheit überführet / gehalten wird; Ziegler. *ad Proceſſ. Saxon. Tit. 1. in fin.* jedoch stehet cordatus Laicus von dergleichen Action contra Clericum ob ambages judiciales nicht unbillig ab / und lässet sich die Reimichen recommendiret seyn:

Si agas ex Lege Diffamari,
Petasque Paſtorem citari,
Tamdiu debes incarcerari,
Donec diſcas deprecari,
Et Miniſtros Chriſti venerari.

Davon beym Brunnem. *in Jur. Eccleſiſt. lib. 3. cap. 1. §. 13. in fin.* ein mehrers zu befinden. Und wann endlich eine geistliche Person vor einem wohlbestalten weltlichen Gericht selbst stehen / oder per Mandatarium die Sache abhandeln lassen wolte / so ist streitig / ob ein Geistlicher

seinem Privilegio fori renunciren könne / welches das Canonische Recht schlechterdings negiret / und zwar mit dieser Beyfuge / und Extension, wann die Renunciation gleich beschworen wäre / *cap. 12. X. de for. compet. ibique Canonistæ.* so aber weder dem Göttlichen Recht / nach der gemeinen Vernunfft-schlußgemäß ist; indem die Geistlichen das Privilegium fori nicht aus GOttes Willen / sondern / wie oben gemeldet / von der Käyser und weltlichen Fürsten Gnade und Munificenz haben; zudem dasselbe nicht Ordini Clericorum, ut tali, sondern allen und jeden universis & singulis conferiret. Singulorum autem non est eadem ratio, ac universitatis, und was allen und jeden verliehen / dessen kan auch jedweder / ohne Præjudiz des andern sich wieder begeben.

§. 34. So ist ingleichen des Pabsts angeführte Raison ex *L. 38. ff. de Pactis.* quod ea, quæ juris publici sunt, pactis privatorum immutari nequeant, übel appliciret / denn ob gleich constitutio sacrorum, quoad externam ordinationem, & Ordines Clericorum pars juris publici sind / so mag deswegen ihr Forum, das sie von der weltlichen Obrigkeit / die ihren characterem immediate von GOtt hat / nicht juris publici, sed privati seyn / und wenn mans beym Lichten besiehet / so ist dießfalls exemtio Cleri

Cleri ſowohl dem Göttlichen Recht / als auch Statui & juri publico Rerum publicarum gantz zuwider / Cujac. *ad L. 38. ff. de pact. & idem ad Africam. Tract. 7. ad L. 23. ff. de O. & A.* Ziegler. *ad cap. 12. de for. comp.* Damit jedoch / ob diverſitatem ſubjectorum, die Clerici ihr Ambt und Perſon nicht proſtituiren / und ſich promiſcue zu denen weltlichen Gerichten wenden dürffen / ſo iſt nicht zu tadeln / wann ihnen injungiret wird / daß ſie allein præſcitu Conſiſtorii, oder Sacri Judicis vor weltlichen Gerichten in perſonalibus handeln / compromittiren und ſich einlaſſen mögen; aber wann ein Geiſtlicher ſich mittelſt Eydes vor weltlichem Gerichte zu ſtehen verbündlich gemachet / ſo iſt er es zu halten ſchuldig / verdienet aber beym Geiſtlichen Conſiſtorio eine geziemende Reprimende, daß ers vor ſich und wider Verboth gethan hat / und ſo viel von geiſtlichen Perſonen.

§. 35. Die Objecta nun und geiſtliche Sachen / ſo vor die Conſiſtoria gehören / belangend / ſo ſind dieſelbe entweder in ſpecie geiſtlich / ſeu ſpirituales, oder Kirchen-Sachen / ſeu Eccleſiaſticæ, oder mixtæ, die an ſich weltlich / jedoch unter die geiſtliche Sachen reduciret ſind / die erſten werden geiſtlich genennet / weil ſie zu des Menſchen Geiſt und Seelen Heyl und Wohl-

farth dienen / als die verheissene Gnade GOttes / dessen offenbartes Wort / und Heilige Sacramenta / lassen uns auch nicht irren / was die Canonisten allhier vor dissidia haben / was eigentlich zu denen rebus Spiritualibus zu rechnen sey / und was sie dießfalls vor Unterschied und distinctiones machen ; vid. Guil. Radoan. *de Simon. part. 1. cap. 4.* Wir widersprechen auch / wann sie Spiritualia corpora & ministerialia fingiren / und darunter die Reliquien der Heiligen / die Altäre / Patenen / Kelche / desgleichen der Geistlichen Kirchen-Habit rechnen ; indem solche Dinge zwar zum Gottesdienst destiniret / und humano commercio privatorum eximiret ; sed Spiritui immediate non inserviunt, und können vor sich unser Seelen Wohlfahrt nichts beytragen / als welche kraft dem Geist und der menschlichen Seele zu rathen / ihnen auch weder der Bischoff / Consecration, noch die Besprengung des Weyhwassers / und dergleichen / zu geben vermögen ; so nehmen wir auch das Wort GOttes nicht allein an / wie es geprediget / und andern zu predigen Macht gegeben wird / wie es die Canonisten restringiren / sondern wie es an ihm selbst eine Göttliche Krafft ist / seelig zu machen / die daran gläuben / und bedarff vorher des Pabsts Interpretation gar nicht / wohin Joachim. Stephani

Instit.

Digitized by Google

Instit. Jur. Canon. lib. 2. cap. 1. nebenst andern incliniret.

§. 36. Vielweniger referiren wir unter die beyden waren Sacramenta, nehmlich die heilige Tauffe / und Abendmahl / die Firmelung / Busse / vorgedachten Orden / die letzte Oehlung / und Ehe / weil allda keine externa elementa & Symbola vorhanden / so das ministerium spirituale repræsentiren könten / und wann bey etlichen signa externa gewiesen werden / so mangelt es am besten / nehmlich an Christi Geboth und Einsetzung / vergeblich aber wird GOtt mit Menschen-Satzungen geehret. So vermag auch ein Mensch weltlichen Dingen / ausser ausdrücklichem Göttlichen Wort und Befehl / keine Spiritualität zu conciliiren; zu geschweigen / daß der heute eingeführte numerus septenarius der Sacramenten daher sehr verdächtig erscheinet / weil in 1100. und mehr Jahren nach Christi Geburth davon in der Kirche altum silentium gewesen / und erst Anno 1130. zur Zeit Hugonis de S. Victore von einem Carthäuser Mönch zu Paris / und Petr. Lombardi die Sieben Sacramenta aus der Sorbona daselbst auffgebracht und eingeführet / davon ein mehrers beym D. Ziegler. ad Lancellot. *lib. 2. Tit. 2. §. 2. pag. 100. seq.* zu lesen. Welchen ohngeachtet aber in *Concil. Trident.*

Seſſ. 7. Can. contra Suarez. & antiquiores Scholaſticos decretiret: Qui aliquod eorum ſeptem Sacramentorum non eſſe vere & proprie Sacramentum dixerit, anathema ſit, und Bellarminus ſtreitet *Tom. 3. lib. 2. cap. 26.* pro hoc ſeptenario numero mit vielen vermeynten Grund-Sätzen: cui addatur tamen Chemnitius in *Exam. Concil. Trident. part. 2. ad ſupr. d. can. 1. fol. m. 14. ſeqq. part. 2.*

§. 37. Aber wir wenden uns zu denen Eccleſiaſticis rebus, oder Kirchen-Sachen / welche zu guter Ordnung/ Chriſtlichem Gebrauch/ auch äuſſerlichem Wohlſtand der Kirche angerichtet/ und derer Conſiſtorien Jurisdiction untergeben ſind/ dabey poteſtas ſubalterna inter perſonas Eccleſiaſticas nicht das geringſte momentum beyträgt; denn da giebt es offt Streit zwiſchen denen Superintendenten / Pfarrern und Diaconen / ſowohl bey denen Ordinibus inferioribus, als Küſtern / Schulmeiſtern/ Organiſten / und dergleichen Perſonen/ indem man ſich nicht vergleichen kan/ wie weit ſich jedes Gewalt und Ambt erſtrecket / wer die Leich- und Hochzeit-Predigten / wo ſie eingeführet/ verrichten / wer die Abdanckungen thun/ ob ſie in- oder auſſer der Kirche / wie / und ob die nächtlichen Beyſetzungen zu verſtatten? ob Presbyteri und Diaconi mit zugehen befugt / wie die

Acci-

Accidentien zu theilen/ wer die Inſpection über die Allmoſen/ oder Wittben-Gelder/ und dergleichen haben ſoll? In welchen Fällen/ und zumahl bey Beſtattung der Leichen/ bißweilen manus Inſpectoris & mitra paſtoralis die Chriſtliche Freyheit über Gebühr zu ſtringiren ſcheinet/ utut afflicto ex funere domeſtico nova afflictio addenda non ſit. Und ob zwar in derer Fürſten Augſpurgiſcher Confeſſion löblichen Kirchen-Ordnungen/ und derer geiſtlichen Vocationen die limites munerum nicht undeutlich vorgeſchrieben/ ſo iſt es doch nicht möglich/ daß ſingulatim unter denen geiſtlichen Perſonen/ ſo diverſi ordinis, nominis & poteſtatis ſind/ alle gehörige Functiones exprimiret werden können/ aus welcher Confuſion hernach Irrungen und Hinderniße in denen geiſtlichen Expeditionen entſtehen/ daher es gut iſt/ wann eines Inſpectoris und Paſtoris, ſowohl derer Diaconorum limites in officio möglichſt und legitimo modo determiniret werden; immaſſen nicht zu negiren/ daß etliche Functiones dem Inſpectori allein zukommen/ etliche aber/ nach Anleitung derer Rechte/ mit denen Diaconis billig communiciret werden/ denn was die Inſpection in jedwedens Superintendentens Diœceſi betrifft/ da hat demſelben kein Archi-Diaconus, oder Diaconus, oder

Adjun-

Adjunctus einzureden / noch Consilii, vel operæ communicationem zu fordern / sondern es kömmt ihnen vielmehr dießfalls gloria reverentiæ & obsequii zu. Also gehören auch dem Inspectori und Pastori die Vorsorge und Auffsicht wegen der Kirchen-Vorsteher/ Schulen / Kirchen-Music, Küster / Organisten/ und Todtengräber allein zu / und hat demselben ein Diaconus, ausser freundlicher Erinnerung / was nöthig scheinet / nichts einzureden / es wäre denn ein ander gegründetes Herkommen vorhanden / oder der Patronus hätte bey der Schul-Inspection, sowohl bey der Kirchen-Music zugleich ein Wort zu sprechen / da bey bevorstehender Veränderung communicata consilia nöthig sind.

§. 38. Wann aber der Superintendens bey der Inspection in re arbitraria etwas anzuordnen / oder die beym Predigten/ Beichtstuhl / Abendmahl / Tauff / Begräbnüße eingerißene Unordnung / oder Aergerniß zu steuren gedencket / solche Dinge werden billig mit denen Collegen und Ministerio vorher communiciret / und hat bey solchen Affairen der berühmte JCtus Mevius *part. 3. Decis. 218.* wohl erinnert / quod tum Pastor, aut Inspector ab omni novitate invidiosa, vel incommoda, ut & clancularia abstinere, Diaconus autem, nisi sufficiens ipsi

ratio

ratio ſuppetat, non contradicere, ſed obtemperare debeat. Quod ſi vero juſtam reluctandi cauſam ſe habere putet, amicabilem concordiam tentet. Hactenus Mevius. Wann aber die Irrung nicht zu heben / ſo gehöret die Erörterung dem Conſiſtorio zu. Welchem wir noch dieſes beyfügen / daß / weil in derer Evangeliſchen Fürſten Landen ſich unterſchiedene Stiffter befinden / ſo iſt ſtreitig / ob das Capitul auch über die Capitulares die Jurisdiction exerciren möge? So etliche daher in Zweiffel ziehen wollen / weil par in parem keine Gewalt hat; jedoch hat die Sache ihre Richtigkeit / wann major pars Capituli rite convocati darzu die ſuffragia giebet: uud ſchlieſſen die Canoniſten daher / daß auch ein Capitularis ratione ſimplicis contumaciæ vom Capitul ſuſpendiret / und ihm die reditus abjudiciret werden könte. Vid. Gregor. Sayrius *Theol. Moral. lib. 1. cap. 6. n. 17.* Eraſmus a Chockres *de Jurisd. Ordin. & Exempt. part. 2. qu. 47. n. 4. ſeqq.*

§. 39. Nach welchen controverſiis ordinis Clericorum iſt auch dasjenige vom Conſiſtorio zu entſcheiden / wann circa lyturgiam oder Gottesdienſt und Kirchen-Ordnung / ſo die Apoſteln λυτϑργίαν τῆς πίϛεως, vel διακονίαν τϑ λόγϑ genennet / eine Veränderung oder Mißbrauch entſtehen wolte / oder auch / wann

wann von geistlichen Güthern etwas entwendet/ oder der Kirchen vorenthalten/ oder solche nicht recht administriret würden/ als Grund-Stücke/ Decen/ Pächte/ Zinsen/ pia legata, Stipendia, und dergleichen/ oder auch/ wann res sacræ, Kelche/ Patenen/ Kirchen-Ornat streitig gemachet/ oder zur Contradiction käme; jedoch gehören darzu nicht die legata, und was denen geistlichen Personen/ ohne Absicht auff ihre Successores, zugewendet/ oder hinterlassen worden/ weil solche Dinge eine Special-Affection der Personen/ und nicht auffs geistliche Ambt gerichtet. Es gehören aber obermeldte Dinge auch in dem Fall vors Geistliche Consistorium, wann eine Gewaltthätigkeit dabey vorgelauffen/ als darüber sonst insgemein der weltliche Richter zu judiciren pfleget; Brunnem. *de Jur. Eccles. lib. 3. cap. 1. §. 21.* Wie dann ferner die Rechts-Lehrer hierin nicht einerley Meynung sind/ ob causa possessorii denen Consistoriis zu erörtern zukomme/ wann ein Part bey der Possess eines geistlichen Dinges oder Kirchen-Guths/ als Decens/ Pächten/ Kirchen-Aecker und dergleichen geschützet seyn will; gestalt etliche dergleichen Verhören dem weltlichen Richter zuschreiben; Alv. Valasc. *Consult. 93. n. 5.* Ant. Tessaur. *Decis. 82. & 112.* Gvid. Pape. *qu. 1. & alii.* Andere aber

die

die Cognition denen Geistlichen Consistoriis zueignen / ne connexitas ipsius causæ solvatur. D. Berger *in Elect. Proc. Matrimon. pag. 344. seq.*

§. 40. Welcher letzten Meynung in diesen Churfürstl. Sächsischen Landen die Praxis beypflichtet: worzu auch gehöret / wann ein weltlicher Richter / als ein Ambtmann / Verwalter / und dergleichen / über der Pfarrer / oder Kirchen-Güther zu cognosciren hat / da die Regul / quod actor sequi debeat forum rei, ihren Abfall leidet; sondern die Verhör kömmt bey denenselben dem Consistorio zu / nicht zwar aus der Raison, welche der Pabst *in cap. 16. X. de for. compet.* anführet / weil die Kirchen-Güther denen Ecclesiis und venerabilibus locis pro remedio peccatorum conferiret worden / und demnach selbe zu anderm und frembdem Gebrauch nicht appliciret / sondern diejenigen / welche sich über Kirchen-Güther zu judiciren anmassten / als Sacrilegi mit dem Bann verfolget werden solten / weil durch gute Wercke keine Vergebung der Sünden verdienet / dergleichen Eingriff in die geistliche Jurisdiction auch kein Sacrilegium ist / so den Bann verdienet. Daher ersiehet man die vestigia vulpina der Römischen Kirche / da man Anfangs die Käyser beredet / es wäre die weltliche Obrigkeit offt allzunachläßig und langsam / denen Geistlichen

hülff-

hülffliche Hand zu biethen/ wann sie turbiret/ oder geistliches Guth von andern der Kirche entzogen werden wolte/ und dergestalt von Käysern conniviret worden/ daß in subsidium, wann eine desidia beym weltlichen Richter erschiene/ der geistliche Richter/ oder Rector Ecclesiæ judiciren möchte/ darauff aber die geistlichen Prælaten nach und nach der ordinariæ jurisdictioni, jedoch Anfangs nur concurrenti sich angemasset/ und über dergleichen turbationes und sacrilegia, ohne Obsicht des weltlichen Richters Nachläßigkeit/ *per cap. 8. X. de for. compet.* judiciret/ daraus die fora & causæ mixtæ entstanden/ da die geist- und weltliche Richter jurisdictionem concurrentem, als beym Kirchen-Raub/ Simonie/ Wucher/ Meyneyd/ und dergleichen exerciret/ und der Prævention statt gegeben; dieweil aber der geistliche Stand besagten Kirchen-Raub allzuweit erstrecket/ und dabey nicht geblieben/ wie selbe die Rechte determiniren/ nehmlich/ wann geweyhete Sachen seu res sacræ, aus der Kirche/ aut loco sacro entwendet/ sondern auch diese Dinge vor Kirchen-Raub gehalten werden wollen/ wann Depolita aus der Kirche/ oder geweyhete Sachen seu res sacræ aus einem Profan-Hause gestohlen/ ja wann auch geistliche Personen/ Priester/ Mönche und Nonnen violi-

ret

ret worden / wie davon Ludov. a Pegvera *Decis. 24. n. 6.* schreibet: Prima species sacrilegii est, quando fit injuria personæ religiosæ &c. & infra: Qvanto persona sanctior est, tanto delictum efficitur gravius, & hoc crimen sacrilegii, comparatur crimini læsæ Majestatis, da man fast alles indirecto zu Kirchen-Raub gemachet / und die weltlichen Richter von der Cognition der geistlichen Personen und Kirchen-Sachen / ob wohl anfangs nur in causis pecuniariis, hernach aber auch in causis criminalibus a cognoscendi munere abgestossen hat; in welchem statu es verblieben / biß durch den Religions-Frieden und *Instrum. Pac. Westphalicum* denen Evangelischen Ständen cognitio sacrorum & rerum Ecclesiasticarum ex jure pristino wieder zugestanden / da heute zu Tage dergleichen Verhören in petitorio & possessorio von denen Consistoriis und Judiciis Principum füglich frequentiret werden; immassen daselbst nebenst denen Theologis zugleich JCti Assessores seyn / die nach denen vorgeschriebenen Rechten die Irrungen zu untersuchen und zu entscheiden wissen.

§. 41. Jedoch ist dabey wieder zu observiren / ob das Objectum, darüber zu judiciren / an ihm selbst Kirchen- und geistlich Guth / oder derer Geistlichen Proper-Guth sey: denn

wenn geistliche Personen unbewegliches Guth erhandeln und besitzen / so gehöret solches unter des weltlichen Richters Jurisdiction, darunter es gelegen; Car. Molinæus *ad Consvet. Paris. §. 46. n. 20.* Ant. Faber. *Cod. lib. 3. Tit. 12. def. 15. n. 3. & Defin. 19. n. 7.* Was aber bewegliche Güther sind / die folgen der Condition der Person / eique cohærere dicuntur, und werden von Consistoriis judiciret; Carpz. *lib. 3. def. Consist. 7.* Reink. *de R. S. & E. lib. 3. Cl. 1. cap. 10. n. 14.* Und weil nun heut zu Tage geistliche Personen auch Lehn-Güther acquiriren und besitzen können / so müssen sie ratione derselben auch vor des Landes-Fürsten / oder Lehn-Gerichten / darunter dieselbe befindlich / stehen / und allda solche Lehn-Sachen entscheiden lassen; *cap. 6. & 7. X. de for. compet.* Gail. *lib. 1. Obs. 30. n. 20. & Obs. 22.* Was endlich die Canonisten wider solches forum rei sitæ excipiren / da sie vorgeben / daß / ob zwar Grund und Boden unter weltlicher Jurisdiction liegen / so würde jedoch auch die Person dahin gezogen / so unrecht sey / und möchten die Geistlichen solchemnach per Judicem laicum, zur Restitution solchen Guths zur Præjudiz der Kirchen nicht angehalten werden; so aber alles von dem falschen Principio herkommt / als wenn exemptio Clericorum von der weltlichen

Juris-

Jurisdiction Juris Divini sey / wie Fr. Vivius *lib. 3. Commun. opin. voc. Clericus a potestate.* Covarruv. *Pract. Resol. cap. 33. n. 11.* deswegen eine grosse Anzahl der Canonisten anführen. Auch ob gleich etliche diese Doctrin ad res spirituales, welche die Geistliche tractiren / restringiren / darüber kein weltlicher Richter judiciren möge / wie Zœsius ad *Decret. lib. 2. Tit. 2. n. 31.* nebenst andern vorgiebet / so ist doch die Jurisdiction an ihr selbst ein weltlicher actus, so vom Landes-Herrn dependiret / und geschiehet dadurch rebus divinis, so animæ nostræ salutem concerniren sollen / kein Eingriff / gestalt diese mit weltlichem Guth und Rechten nicht zu confundiren sind; Es kan auch hierin weder der Pabst / noch Bischoff etwas ändern / was aber externos ritus und modum exercendi spiritualia, oder derselben unrechten Gebrauch betrifft / solches gehöret zu dem hohen Jure Patronatus Principum, das GOtt der weltlichen Obrigkeit anvertrauet / und mag dadurch der Geistlichen Gewalt gar nicht præjudiciret werden; desgleichen wann ein Geistlicher von weltlichen Personen beweglich Guth / darüber Streit entstünde / ererbert / dessen Cognition bleibet beym weltlichen Richter / wann bey des Verstorbenen Lebzeit der Proces angangen / und lis contestiret / weil der Geistliche

alsdann des Defuncti Person repræsentiret / und weil dieser vor dem weltlichen Gerichte quasi contrahiret / so muß auch der Proceſs allda continuiret werden. Brunnem. *de Jur. Eccleſ. lib. 3. cap. 1.*

§. 42. Weil aber vormahls sich in der Kirche / seu cœtu fidelium arme preßhaffte Personen / sowohl Wittben und Wäysen gefunden / und die Liebes-Wercke / so aus dem Glauben entsprossen / zugenommen / so sind anfangs zu der Armen Versorgung gewisse Tische in der Kirchen verordnet / die sie Agapas genennet. Wie aber das Gute immer durch Mißbrauch verderbet wird / so sind diese Agapæ auch zur Unordnung und Mißbrauch ausgeschlagen / daher sie folgends *in Synodo Laodicenſi can. 28.* verbothen worden / damit jedoch derer Wohlhabenden Gutthätigkeit nicht verstopffet würde / so sind in Christlichen Privat-Häusern dergleichen Tische vor die verlebte / krancke / Pupillen / Wittben / und ankommende frembde Christen gestifftet / auch hernach sonderliche Häuser darzu erbauet worden / als ædes Leprosiariæ, vor die / so mit dem Aussatz beschweret / Nosocomia vor krancke und siechhaffte Menschen / Orphanotrophia, Wäysen-Häuser / Brephotrophia, Kinder- und Findel-Häuser / vor die / die von Eltern exponiret worden /

Geron-

Gerontocomia, alter unvermögender Perſonen-Häuſer / darinne ſie mit Koſt / Wartung und Medicin verſehen worden / item Xenodochia, ſeu Diverſoria peregrinorum & hoſpitum, und dergleichen / welche Häuſer autoritate Epiſcoporum erbauet / und daher ihrer Jurisdiction & Legi Diœceſanæ untergeben worden; *C. Omnes. XVI. qu. 7. Cap. Cum venerabilis. X. de religioſ. domib.* und hatten die Stiffter und Patroni darinne nichts zu diſponiren / ohne was ihnen anfangs eingeräumet / oder reſerviret worden; immaſſen auch die Hoſpital-Verwalter und Vorſteher denen Epiſcopis Rechnung wegen ihrer Adminiſtration zu thun pflichtig waren; *C. Monaſteria. XVIII. qu. 2. Cap. Quia contingit. Clement. 3. lib. 3.* welche Autorität und Directorium nunmehr die Evangeliſchen Fürſten ihren Conſiſtoriis, wie bereit gemeldet / untergeben haben; add. Matth. Stephani *de Jurisdict. libr. 4. cap. 9. n. 15. ſeqq.* Struv. *in Jur. Sacr. Juſtin. libr. 1. Tit. 3. cap. 1.* Und darzu wird auch das Jus Patronatus, oder Kirchen-Lehn / tanquam ſacris connexum, gerechnet / es mag deshalben gleichfalls in poſſeſſorio, oder petitorio Klage erhoben werden / es ſey denn / daß nur ex accidenti bey einem Proceſs vor dem weltlichen Richter ſolcher Punct in Conſideration käme / welches die Principal-

Ursache a Judice seculari nicht abziehen möchte; Brunnem. *de Jur. Eccles. lib. 3. cap. 1. th. 31. ibique allg. Carpz. & Stryk. ad lib. 2. cap. 8. ibid.* Nicht weniger gehöret die Cognition der Kirchen und der Geistlichen Freyheit/ Immunität und Inspection des Gottes-Kasten zu der Jurisdiction derer Consistorien.

§. 43. Insonderheit aber werden die Kirchen-Straffen dahin gezogen/ welche anfangs in Ermahnung/ Bedrohung/ und endlich im Kirchen-Bann bestunden; als aber weltliche Potentaten dem Clero partem jurisdictionis verliehen/ so ist daraus eine Unordnung und Confusion an Tag kommen. Siquidem, wie B. Zieglerus *de Episcop. cap. 30. §. 17.* geschrieben: Potestas Ecclesiastica, absolute & in se considerata, decernit & imponit modo pœnam per modum directionis seu præcepti; potestas civilis vero infligit eandem per modum coercitionis & coactionis. Quodsi coercitio talis accessit ad præceptum Ecclesiasticum, tota ea potestas civili accepta referenda est, neque ex potestate Ecclesiastica, ut ea Jure Divino data & concessa est, ullo modo derivari potest; Aber heute zu Tage ist in denen Evangelischen Kirchen das jugum Episcopale abgestreiffet/ und bestraffet der geistlichen Personen Verbrechen/ wie auch die delicta in

causis

cauſis mixtis der Landes-Fürſt in Conſiſtoriis, oder Judicio ſuo ſupremo, da das brachium Eccleſiaſticum & ſeculare auff gewiſſe maſſe conjungiret iſt; immaſſen auch die ſo genannten Catholici in cauſis mixtis zwar inter Judicem Eccleſiaſticum & ſecularem die Prævention verſtatten / aber in groben Verbrechen und Laſtern zu laſſen / daß / wenn der geiſtliche Richter den Verbrecher geſtraffet / derſelbe doch vom weltlichen Richter annoch zur Straffe gezogen werden möge / weil die pœnæ Juris Canon. nur medicinales, der weltlichen Obrigkeit aber vindicativæ wären / da eine der andern nicht præjudicirte / P. Engel. *in Colleg. Jur. Canon. in Proleg. Tit. 2. §. 3. de Conſtit. n. 13.* ſo aber wenig Grund hat / weil alle Straffen vindicativæ ſeyn / und die delicta nach Proportion des Verbrechens coerciren ſollen / ſowohl der weltliche Richter / geſtalten Umbſtänden nach / nicht weniger / als der geiſtliche pœnam medicinalem appliciren kan / deswegen von Canoniſten dieſe Diſtinction nur erdacht worden / damit ihrer Geiſtlichen Verbrechen nicht ſo leicht von der weltlichen Obrigkeit gerichtet und geſtraffet werden möchten.

§. 44. Was aber hohe Malefiz-Fälle ſind / die ſich über Leib und Leben der geiſtlichen Perſonen erſtrecken / davon haben in Sächſiſchen

und benachbahrten Ländern die Consistoria nicht zu sprechen/ sondern sie gehören zum weltlichen Richter/ Chur-Sächs. Kirchen-Ordn. *Tit.* Von beyden *Consistor. art. 20.* §. Denn ob sich wohl ꝛc. und wird dabey also verfahren/ nehmlich/ das Consistorium hat primam & summariam cognitionem in causis hujusmodi atrocibus, aut atrocissimis, als bey Todschlag/ Hexerey/ Kirchen-Raub/ Ehebruch und dergleichen/ und vernimmt den Inquisiten/ wofern das maleficium nicht manifestum ist/ da derselbe etwa in ipso actu ergriffen ist, oder es allbereit gestanden hat/ daß es keiner fernern Untersuchung bedarff/ und wenn die Sache peinlich erscheinet/ oder wider den Inquisiten etwas peinliches erkannt/ so wird derselbe dem weltlichen Richter/ meistentheils/ in welches Jurisdiction er verbrochen/ und der den Blutbann oder Ober-Gerichte zu exerciren befugt ist/ zur Inquisition dergestalt übergeben/ daß der Superintendens loci bey der Verhör über die Inquisitional-Articul, item bey Vernehmung der Zeugen über seine Defensional-Articul, sowohl bey der Tortur, und andern actibus executivis gezogen/ und daß hierüber in dessen Beyseyn die Definitiva dem Inquisito publiciret werde/ hernach aber ist bey der Todes- und Leibes-Straffe unter einer geistlichen und weltlichen

lichen Person kein Unterschied; Carpzov. *in Pract. Crimin.* in causa homicidii, *part. 1. qu. 2. n. 20.* in causa blasphemiæ, *part. 1. qu. 25. n. 48. seq.* in causa adulterii, *part. 2. qu. 26. n. 20. seqq.* Im übrigen sind die Ceremonien bey vorgehender Degradation eines Geistlichen Execution, da ihm in Catholischen Republiquen der Bischoff vorher den Priesterlichen Habit / item die Bibel / vasa sacra, und dergleichen abnimmt / und ihm gar die Haare vom Kopffe schneiden lässet / ne juxta *Cap. 2. de pœn. in 6.* vestigium Clericatus appareat, Zœsius *ad Decret. de pœn. n. 11. 12.* in der protestirenden Fürsten Landen nicht im Gebrauch / ausser / daß dem Delinquenten an etlichen Orten der Priesterliche Habit abgenommen wird; sondern es wird die blosse Ausantwortung und Ubergebung des Delinquenten an die weltliche Gerichte pro Degradatione gehalten / dafern auch der Delinquent beym Landes-Fürsten Gnade erlangete / darff er vom geistlichen Richter sich keiner Straffe mehr besorgen / wie beym Römisch-Catholischen gebräuchlich / da er eine Geld-Busse dem Ærario Ecclesiastico zu gute erlegen muß: Ant. Faber. *in Cod. lib. 9. Tit. 28. Def. 2.* welchergestalt die Bischöffe bey Blutschulden von Vergiessung des armen Sünders Bluts / (die doch justa victima, GOtt zu versöhnen ist)

abhorriren / aber deswegen Geld zu nehmen kein Bedencken tragen.

§. 45. Was nun geringere delicta und Exceſſus Clericorum betrifft / dieſelbe werden durch folgende Conſiſtorial-Straffen / nach advenant, exerciret / als durch Suſpenſion, Translocation, Remotion, die ſonſt Degradatio verbalis genennet wird / oder Prieſterlichen Gehorſam / jedoch wird bey der Translocation und Remotion des Landes-Fürſten Einwilligung / nach vorhergehendem Bericht an dieſelbe / erfordert; im übrigen aber wird das Canoniſche Recht in determinandis delictis & pœnis eorum nicht attendiret / weil daſſelbe in gratiam Clericorum den Ehebruch und Sodomiterey inter delicta minora und kleine exceſſus juxta *Cap. Etſi Clerici. 4. X. de Judic.* zehlet / deswegen Cujacius *ad Tit. Cod. Si a non compet.* und Ant. Matthæi *de Crimin. cap. 4. n. 4.* ihren Unmuth über den Pabſt Alexandrum bezeigen / Tellez. aber und andere *ad d. cap. 4.* wollen denſelben entſchuldigen / und dieſes Capitul auff die Diſpenſation reſtringiren / was maſſen dieſe in Ehebruch und delictis minoribus ſtatt finde / ob wohl ſonſt inter adulterium & delicta minora ein bekanter Unterſchied verbleibe. Sed vid. Ziegler. *ad d. cap. 4. pag. 31. & ad cap. 10. eod. pag. 52. ſeqq.* Damit wir uns

uns aber nicht zu lange bey einer Materie auffhalten / ſo wenden wir uns zun caulis mixtis, und zwar anfangs zun Ehe-Sachen / welchergeſtalt dieſelbe vor die Conſiſtoria gehören / denn das Principium Juris Canonici, da man die Ehe zum Sacrament, und zur re ſpirituali gemachet / auch dergeſtalt alles / was zur Ehe gehöret / zur geiſtlichen Jurisdiction gezogen / iſt per ſupra deducta ohne Grund / weil eine Ehe mehr in cura corporis, als animæ beſtehet / und iſt allein vor eine heilige Handlung zu achten / die von GOtt unmittelbar eingeſetzet / und durch die Einſeegnung des Prieſters geſchiehet / ſowohl individuam vitæ ſocietatem & communicationem divini humanique juris bey denen Eheleuten induciret / daher res matrimoniales inter cauſas arduas & difficiles zu zehlen ſind / welche in Conſiſtoriis, wo Theologi und JCti zugleich conſuliren / unterſuchet und decidiret werden ſoll. add. Mevius *ad Jus Lubecenſ. Lib. 1. Tit. 4. n. 18. ſeqq.*

§. 46. Wiewohl nicht zu negiren / daß an unterſchiedenen Proteſtantiſchen Provincien die Ehe-Sachen vor dem weltlichen Gerichte / als in etlichen Holländiſchen Orten abgehandelt werden / welche Gewohnheit auch Brouwer. *de Jur. Connubior. libr. 2. cap. ult. n. 76.* behaupten will / deſſen argumentis aber hat

wohl

wohl geantwortet Dn. Berger *in Elect. Proc. Matrim. §. 3.* wie dann auch in der Pfaltz und Hessen dergleichen eingeführet seyn soll; Schubhard. *de Auſtregis, cap. 5. n. 84.* insonderheit aber müssen die Ehe-Sachen unterschieden werden/ wofern dieselbe eigentlich vor die Consistoria, oder vor den weltlichen Richter gehören/ denn wenn von dem Wesen der Ehe/ oder vom Eheband/ seu de jure, vinculo & substantia matrimonii Irrungen entstehen/ nehmlich von der Verbindung einer neuen Ehe/ oder von der Eheſcheidung/ und was dem anhängig ist/ dergleichen Controversiæ kommen denen Geistlichen Consistoriis zu/ wann aber allein/ von einem facto civili occasione der Ehe gehandelt und disceptiret wird/ als wann der überlebende Ehegatte das jus successionis exerciren/ oder portionem statutariam, oder eingebrachtes Guth und Gerade-Stücken fordern wolte/ matrimonium illegitimum aber eingeräumet würde/ oder ein Mann des verstorbenen Weibes Gerade der nechsten Nifftel nicht erstatten wolte/ und dergleichen/ solches gehöret vor die weltliche Obrigkeit/ denn weil ersten Falls die Klage wegen der Succession erhoben/ so kan die exceptive negirte Trauung das Forum nicht hindern/ wenn nur ein Trau-Schein zu Hand gebracht wird; Ein anders

ists/

ists / wenn der unbeständigen Ehe halber / oder ein ander Ehe-Punct beym Consistorio erst geklaget worden / und ein Incident-Punct wegen der Succession, Gerade / Gegen-Vermächtnüß ꝛc. zugleich eingelauffen / in diesem Fall pflegen die Consistoria über alle Puncte zu sprechen / dieweil dasselbe in causa primaria fundiret / deme causæ connexæ folgen / es wolte denn das Consistorium erst über den Consistorial-Punct sprechen / und causam successionis connexam an den weltlichen Richter verweisen / so zuweilen auch zu geschehen pfleget.

§. 47. Und wie das Canonische Recht die Ehe zu einem Sacrament und geistlichen Werck machet / und zur geistlichen Jurisdiction ziehet / also geschiehet es auch in andern Dingen / als den Chrisam zu machen / desgleichen denen minoribus Ordinibus primam tonsuram zu verleihen / die Nonnen zu consecriren / öffentliche Busse in der Beichte zu injungiren / die Glocken / Kelche / samt andern Kirchen-Geräthe mit dem Chrisam zu weihen ꝛc. Welches aber Menschen-Werck ist / und in GOttes Wort keinen Grund hat / auch daher in Evangelischen Kirchen verworffen / und weder einer geistlichen / noch weltlichen Handlung zugeeignet wird. Also ist auch in andern causis

mix-

mixtis von der weltlichen Obrigkeit behutsam zu verfahren / damit diese nicht denen Consistoriis eingreiffe / als auch ferner in Sachen die Eydschwüre betreffend / denn wann Streit de vinculo juramenti, ob dasselbe gültig / oder ungültig sey / vorfället / so gehöret es vors geistliche Gerichte ; *cap. 34. §. fin. X. de Elect. cap. 13. X. de Judic.* Jedoch ist hierbey auch dieser Unterschied zu beobachten / ob vom Eyd oder Meineyd primario, oder incidenter gehandelt werde / denn beym letzten / wenn z. E. bey einer weltlichen Sache und negocio seculari ein Eydschwur einfällt / und dadurch selbes bestärcket / oder promissa jurata nicht gehalten worden / kan die weltliche Obrigkeit wohl judiciren / ob solches gleich vor der Reformation von denen Romanensibus in Zweiffel gezogen worden / und durffte damahls kein weltlicher Richter / aus Furcht des Banns / sich darwider setzen / wann die Gerichts-Fälle unter dem Prætext einer geschehenen eydlichen Versprechung zu denen geistlichen Judiciis gezogen worden ; immassen Hostiensis latitudinem causarum, da die Laici vor dem geistlichen Gericht zu litigiren schuldig seyn solten / in folgenden Versen repræsentiret :

Hæreticus, Simon, fœnus, perjurus, adulter,
Pax, privilegium, violentus, sacrilegusque,

Si

Si vacat Imperium, ſi negligit, ambigit, ac ſit
Suſpectus Judex, ſi ſubdita terra, vel uſus,
Ruſticus, & ſervus, peregrinus, Feuda, viator,
Si quis pœniteat, miſer, omnis cauſaque mixta,
Si denunciat Eccleſiæ quis, judicat ipſa.

Daraus zu ſehen / daß die geiſtlichen Richter die cauſas ſeculares zwo mahl halb an ſich ziehen / und das übrige dem weltlichen Richter überlaſſen wollen / darum die Stände des Reichs zu Nürnberg wider des Röm. Stuhls Eingriffe gegen den Päbſtl. Orator in ihren *Gravam. n. 64.* unter andern dieſe Worte führen: Officiales Veſtri & id præſumunt, quodſi in cauſis profanis inter partes, data fide ſub præſtito juramento, verbis vel in ſcriptis pacta, obligationes, contractus & promiſſiones factæ, vel celebratæ ſunt, hujus prætextus ratione profanæ laicæque cauſæ coram Eccleſiaſtico potius, quam ordinario Judice agitari ſolent. Quæ novæ Eccleſiaſticorum technæ uſu ſi increverint, ac diuturnis moribus tolerentur, jam actum foret de civili cauſarum auditorio; quod omnes profanæ civilesve cauſæ, contractus, atque transactiones hac via neceſſario ad Eccleſiaſticos protraherentur &c.

§. 48. Zu deſſen Erklärung dienet / daß wie cauſæ juramentorum, wenn ſie bey weltlichen Affairen einlauffen / a Judice ſeculari zu

entſcheiden / alſo auch / wenn ein Weib vor weltlichem Gerichte ob factam intercesſionem dem SCto Vellejano jurato renunciret / und hernach das Jurament und Intercesſion impugniren wolte / weil ſie enormiter *lædiret* / und de vi renunciationis nicht gnung certioriret worden / oder wann ſie ſich eydlich verſchrieben / und hernach vorgebe / daß ſie das eydliche Document vorher nicht recht geleſen und verſtanden / und dergleichen / ſo kan alsdann der weltliche Richter ex analogia juris de validitate juramenti præſtiti wohl judiciren / und darff ſich Judex Eccleſiaſticus nicht immiſciren / weil wegen des erſten Exempels zwar an dem iſt / daß ein Weib / wann ſie juri ſibi ex dicto SCto competenti renunciret / auch in dem Fall nicht verbunden / wann ſolches vor Gericht geſchehen / zuvor aber de jure ſuo & vi SCti nicht certioriret worden / Sande *lib. 3. Tit. 11. def. 3.* ſo iſts jedoch ein anders / wenn ſie nicht nude, ſondern eydlich renunciret hat: Quia jurata intercesſio vim ſpecialis renunciationis habet, & averſionem continet omnium exceptionum, ob religionem & fidem enixam, licet beneficium explicatum juranti non fuerit. Hahn. ad Weſenb. *ff. de SCto Vellej. n. 9.* Theſſaurus *Deciſ. 122. n. 17.* Hering. *de Fidejuſſor. cap. VII. n. 507. ſeqq.* Alſo

ſo wann ein Weib nach dem andern Exempel ein eydlich abgefaſſetes und vorgelegetes Document, nebenſt ihrem Curatore, unterſchrieben/ ſo gilt die Exception nicht / daß ſie das Document nicht recht verſtanden/ noch die Krafft des beygefügten Eydes betrachtet / indem ſolche ſupina negligentia nicht entſchuldiget / und dergleichen Weib / wann nicht etwa vis & dolus adverſarii untergelauffen/ vor der Unterſchrifft momenta cauſæ hätte erwegen ſollen / Coler. *de Proc. Execut. cap. 1. n. 130.* Carpz. *p. 1. C. 17. d. 42. ibique Esbach.* ſo alles dem Judici ſeculari zu erwegen / und darüber zu judiciren zukommt.

§. 49. Alſo wann jemand wider einen geleiſteten Eyd agiren wolte / als wenn er durch Liſt / oder Gewalt zum Eydſchwur neceſſitiret worden / oder certum cauſæ ſtatum nach denen angebrachten Umbſtänden præſupponiret / welche ſich doch in facto anders befänden / ſo muß ſolcher Actor vorher die Relaxation des abgeſchwornen Eydes erbitten / und zwar wieder nicht vom geiſtlichen / ſondern vom weltlichen Richter / welchem nach denen Civil-Rechten die Relaxation des Eydes zu erkennen zukommt / *L. 6. §. ult. ff. de Jur. Patron. L. 38. ff. ad Municip.* ſo auch hernachmahls im Käyſerlichen Cammer-Gericht / und andern Judiciis

recipiret worden / Reinking. *de R. S. & E. lib. 3. Cl. 1. cap. 10. n. 54.* Ruland. *de Commissar. part. 1. lib. 5. cap. 11.* Blum. *Proc. Camer. Tit. 35. n. 12.* und zwar beym Cammer-Gericht dergestalt / daß alsdann die Relaxationes, wann sie gleich vom Nuncio Apostolico geschehen / nicht attendiret werden / *add. R. J. de anno 1654. §. Als* sich dann auch ꝛc. *159. in fin. ubi:* Was die Stände wegen der *Nunciorum absolutione a Juramentis* berühret / *placitum*, daß dergleichen *Relaxationes* in denen Gerichten / sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter / *ad effectum agendi*, nicht zu *attendiren* seyn sollen; *Roding. Pand. Cameral. lib. 1. Tit. 13. in fin.* Wann jedoch dergleichen Relaxation erfolgen soll / so muß es allerdings / prævia causæ cognitione, geschehen / und wann die Gerichts-Herren in Städten / oder auff dem Lande von einem incarcerato, oder einem / der ohne vorhergehendes Urthel und Recht / nach geleisteten Urpheden / des Landes verwiesen / oder gar zur Staupe geschlagen worden / in Anspruch genommen würde / so kan er ob illatam inde injuriam, oder wegen List / Gewalt / Furcht / Bedrohung / unwahrhafften Registraturen / Abnahme seines Guths / und dergleichen / nicht ehe klagen / biß er Erlassung oder relaxationem juramenti erlanget; Carpz. *part. 2. Const. 36. def. 2. 3.*

§. 50.

§. 50. Ein anders aber ists / wann in einer Civil-Sache geschworen / und der andere Theil / in cujus gratiam der Eyd abgeleget / den Eyd remittirte / da es keiner Relaxation a Judice bedarff / gestalt die Hand / welche den Eyd auffnimmt / denselben auch wieder erlassen kan; Setser. *de Juram. lib. 1. cap. 24.* Zœlius *ad ff. Tit. de Jurejur. n. 87. in fin.* Frantzk. *lib. 2. Resol. 5. n. 59.* Wann aber nach dem ersten casu der Richter / so den Urpheden / oder einen andern Eyd auffgenommen / selbst belanget würde / so schicket sichs nicht / daß er actorem a vinculo juramenti præstiti selbst wieder relaxiren solte / daher solches expresse, vel tacite, durch Verstattung der Action, vom höhern Richter / oder auch dasselbe vom Principe geschehen möchte; dahin auch gehöret / wann ein Gerichts-Herr sein Guth samt denen Unterthanen / welche ihm mit Pflicht verwandt / an einen andern verkaufft / die Unterthanen aber von des Alienatoris Pflicht entlediget seyn wolten / so müsten sie / wann dieser es verweigerte / sich gleichfalls ad Judicem superiorem wenden; Dn. Berger. *in Supplement. ad Elect. Discept. Forens. Tit. 39. pag. 378.* Jedoch ist bey Relaxation der Eydschwüre jederzeit behutsam zu verfahren / damit dieselbe nicht promiscue geschehen / auch nicht gar denegiret werden /

denn wenn der Eyd quoad ſua materialia & formalia richtig / ſowohl diejenige Perſon / ſo dadurch ein commodum zu gewarten / ſich ſolches lucri nicht etwa durch ihr Verbrechen / oder wegen überführten Betrugs / nach Anleitung der Rechte / verluſtig gemachet / ſo kan dergleichen Eyd weder die Geiſtliche / noch weltliche Obrigkeit relaxiren / weil GOtt und dem Parth / denen ein jus ex juramento legitime acquiriret / nicht entzogen / noch valida obligatio dermaſſen annulliret werden kan / Dafern auch der Eyd quoad meterialia oder formalia unbeſtändig iſt / ſo bedarff es keiner Relaxation, ſondern es iſt genug / wann der Eyd / juxta analogiam legum vor unbündig declariret wird / jedoch verdienet juramentum temere præſtitum arbitrariam animadverſionem, wann aber ſolcher Eyd an ihm ſelbſt beſtändig und verbündlich wäre / derjenige aber / ſo dadurch etwas lucriren ſoll / ſich durch Betrug / falſche documenta, und per indubitatam prævaricationem ſolches commodi und Vortheils verluſtig gemachet hätte / der andere hingegen durch den geſchwornen Eyd in Verluſt ſeiner Ehre und Guths geſetzet worden / in ſolchem Fall kan beſagte relaxatio juramenti wohl ſtatt finden.

§. 51. Ferner rechnet man inter cauſas mix-

mixtas, welche auff gewiſſe Maſſe dem geiſtlichen und weltlichen Richter zu judiciren zukommen / auch den Wucher / nehmlich wann primario wegen deſſelben Klage erhoben wird / da der geiſtliche Richter cognoſciren mag / wann aber der Wucher nur exceptive, vel incidenter bey einer Civil-Sache vor dem weltlichen Gericht vorbracht / ſo mag Judex civilis dieſen Punct zugleich wohl unterſuchen / und nach denen Rechten / auch Reichs-Abſchieden deſſen Straffe halber erkennen / vid. Henr. Canisium *de Uſur. cap. 9. n. 4.* Henr. Zœſium *ad Decret. de Uſur. n. 45.* & ex noſtris Brunnem. *de Jur. Eccleſ. lib. 3. cap. 1. pag. 727. ſeqq.* Es wird aber das Laſter des Wuchers demjenigen beygeleget / welcher mehr Zinſen / als in einer Provinz durch Geſetz / oder beſtändige Gewohnheit herbracht / von ſeinem ausgeliehenen Capital fordert / und annimt; jedoch ſind die Zinſen in allen Provincien nicht gleich / als in Sachſen ſind / nach denen Reichs-Abſchieden / und Conventu Deputatorum Spiræ de Anno 1600. 5. pro cent. recipiret / aber in Wechſel-Sachen werden 6. pro cent pasſiret / wie auch in Brandenburgiſchen und andern Landen / die ſemiſſes recipiret; alſo wird auff duplicatas uſuras, nach denen Civil-Rechten *L. ult. C. de uſur. rei judic.* wann uſuræ rei judicatæ gefor-

dert werden / gesprochen / wie im Hoff-Gericht zu Wittenberg / auch andern Collegiis darauff unterschiedlich erkannt ist.

§. 52. Was nun die Decimen und der Pfarren auff dem Lande Einkünffte vom Feldbau und dergleichen betrifft / so ist nicht zu zweiffeln / daß derselben Constitution, Vermehrung / oder Verminderung dem Landes-Fürsten zukomme / jedoch / daß deren augmenta denen Patronis, oder privatis nicht verwehret / aber wohl die Minderung untersaget ist / *art. Gener. 22.* Carpz. *lib. 1. defin. Consist. 38.* und wann ein Kirchen-Patron der Kirche / oder Geistlichen eine Beylage gethan / so stehet hernach in seiner Gewalt nicht / dasselbe ihnen wieder eigenmächtig zu entziehen; Jedoch lassen wir dahin gestellet seyn / ob die Perception des Zehends juris divini præceptivi sey / und GOtt befohlen / daß die Priester die Decimas salarii loco haben sollen; immassen diese Raison, wann ihnen eine andere Sustentation verschaffet wird / hinweg fället / wie dann die Sachsen der Priester- und der Kirchen-Zehend jura anfangs nicht agnosciret / auch das Concilium Lateranense, darinnen denen Laicis die Zehend-Hebe / und deren Lehns-Reichung verbothen worden / nicht respectiret / noch der Zehend unter der Geistlichen Einkünffte gerechnet wird; Land-R. *lib. 2. art. 68.*

Dn.

Dn. Horn. *in Jurisprudent. Feud. cap. 7. §. 4.* daher noch heute zu Tage in Nieder-Sachsen die Decimen von geist- und weltlichen Personen percipiret werden / und folgends dieselbe mixti fori zu seyn scheinen / wann sie aber denen geistlichen Personen gehören / so muß das rechtliche Erkänntnüß darüber denen Geistlichen Gerichten und Consistoriis gelassen werden / es mag Fleisch / Korn / Garben / Früchte / oder ander dergleichen Zehend seyn / es mag auch de jure, oder de possessione Streit entstehen / so ex textibus Jur. Canon. Magnif. Berger *in Programm. ad th. 6. in fin.* beyn *Elect. Proc. Matrimon.* mit mehrerm deduciret / ob gleich an dem ist / daß viel Canonisten / auch andere JCti, quoad Judicium possessorium, dissentiren.

§. 53. Dabey unsere unvorgreiffliche Meynung ist / daß litigiosus possessor a debitore moroso zu discerniren / denn wenn possessio exactarum decimarum gantz negiret wird / dieses gehöret juxta ductum Juris Canon. vors Consistorium, wenn aber diese nicht negiret / sondern ex contumacia, rusticitate, aut prætensa inopia, die Zehend / und andere præstationes Clericis debitæ verweigert werden / deswegen kan unserem Bedüncken nach / der weltliche Richter wohl imploriret / und gleichsam umb Execution angesuchet werden / denn warum wolte

man die Geistlichen necessitiren / daß sie erst beym Consistorio ein Monitorium, oder Executoriale ausbringen / und hernach beym Judice seculari wiederum die Execution implorien / auch dergestalt an zwo Orten Geld auffwenden solten / indem der lieben Geistligkeit an keinem Ort insgemein etwas pfleget geschencket zu werden / und geschiehet dergestalt keinem Judicio ein Eingriff; wann aber der weltliche Richter die rechtliche Hülffe versaget / und zugleich morosus wäre / alsdann wird der geistliche Richter billig umb Hülffe angelanget.

§. 54. Dabey wir noch erinnern / daß zu Cognition der geistlichen Gerichte und Consistorien auch derer gedruckten Bücher Censuren gerechnet werden / welche fürnehmlich sine Autoris appellatione gedruckt / oder Atheistische Strophen / oder criminationes honestorum virorum, oder turpiloquia, vel nimium superstitiosa inseriret worden / deswegen die Buchdrucker denen Consistoriis Antwort zu geben schuldig sind; Stryk. ad Brunnem. *Jus Ecclesiast. Lib. 3. cap. 1. §. 29.* cum alleg. Fritzsch. *Tr. de Abus. Typogr. tollend.* wann aber Pasquille öffentlich angeschlagen werden / die kan der Judex loci wohl abnehmen lassen / und darüber inquiriren / Dem wir endlich beyfügen / ob ein Baron, oder einer von Adel / der vom Lan-

des-

des-Fürſten mit einer Herrſchafft oder Lehn-Guth nebenſt geiſtlich- und weltlichen Gerichten belehnet / auch die geiſtliche Jurisdiction erhalten / und eben dasjenige / ſo bißher benennet / cognoſciren und richten könne? So billig negiret wird / weil ermeldte Jurisdiction particula Superioritatis territorialis, oder der Landesherrlichen Hoheit iſt / und das Wort omnimoda jurisdictio, oder welt- und geiſtliche Gericht / nach der Condition des Vaſalli und deſſen Capacität zu erklären / damit jedennoch das Wort Geiſtliche Jurisdiction etwas bedeutet und importiret / ſo wird dadurch allein das Kirchen-Lehn in ſolcher Herrſchafft oder Ritter-Guth verſtanden / wie in der Wittenbergiſchen Juriſten-Facultät unterſchiedlich geſprochen worden / und ſo viel von der geiſtlichen Jurisdiction.

§. 55. Was nun die weltliche Jurisdiction in Städten und auff dem Lande betrifft / ſo wollen wir dießfalls die zwo fürnehmſte Abtheilungen fürſtellen / als erſtlich die Ober- und Unter-Gerichte / und hernach die Patrimonial- und Verwaltungs-weiſe auffgetragene Gerichte / ſo ſonſt jurisdictio patrimonialis & adminiſtratoria genennet werden. Was nun die erſte Eintheilung / nehmlich die Ober- und Unter-Gerichte belanget / ſo ſind dieſelbe zwar nach der Teutſchen Art zu unterſcheiden / und was

dem Ober- oder Erb-Richter zukommt / zu determiniren; jedoch mag aus denen geschriebenen Käyser-Rechten / was in Teutschen Rechten nicht enthalten / wohl suppliret werden / und damit wir von Ober-Gerichten den Anfang machen / so heissen dieselbe nach denen Käyser-Rechten exercitium Judicii publici, *L. 1. ff. de Offic. ejus, cui mandat. jurisdictio.* oder cognitio de criminibus, oder quæstio publica. *L. 2. §. 32. ff. de O. J.* In Teutschland aber haben die Ober-Gerichte / nach Unterschied der Provincien vielerley Benamung / als in der Pfaltz und Francken / heisset man sie das Zent-Recht / oder die hohe Zent oder Malefiz-Recht / Hals-Gerichts-Obrigkeit ꝛc. In Bäyern und benachbarten Districtibus nennet man sie die Fraiß / Fraißliche Obrigkeit / oder hohe Fraiß / anderswo den Blut-Bann / Peinliche Gerichte / oder hohe und Halß-Gerichts-Gerechtigkeit / wie davon Wehner. *Observat. Pract. verb.* Zent. Besold. *Thes. Pract. verb.* Halß-Gericht ꝛc. und andere berichten: in Sachsen aber behalten wir das Wort Ober-Gerichte / oder Criminal-Gerichte / wann der Richter über Leib und Leben / oder Haupt und Haar richten mag / und weil die Ober-Gerichte / wie oben gemeldet / portio potestatis territorialis sind / a qua potestate tanquam ex origine

gine fluunt & refluunt, so muß auch dieselbe vom Landes-Fürsten durch Belehnung / Verjährung / oder auff andere rechtmäßige Weise auff die mittelbare Obrigkeit gebracht werden / gestalt unter andern im Land-R. *lib. 1. art. 59.* diese Worte zu befinden: Daß bey Königs-Bann kein Mann dingen mag / er habe dann den Bann vom König empfangen. Welches die Teutsche *Gloss.* also ausleget / des Königs höchsten Zwangs und Gerichts darff sich Niemand unternehmen / noch selbiges hegen / er sey denn von dem König darmit beliehen / daß aber Königs-Bann sey / da man dem Richter 60. Schillinge / oder 4. Schock wetten muß / wie besagte Glossa meldet / solches gehöret hieher gar nicht / denn im ersten Text heisset Königs-Bann Gewalt über Guth / Leib und Leben / darüber einer dingen oder richten mag / in dem beygefügten Text LR. *lib. 2. art. 61.* aber ist Königs-Bann die Wette / welche die Ubelthäter in etlichen peinlichen Fällen dem Burggraffen zu Magdeburg erstatten müssen / so aber in andern peinlichen Gerichten / zumahl heute zu Tage nicht recipiret / und bedeutet demnach des Königs Bann allda 60. Schillinge / so wegen geschossenen gehegten Wildprets gesetzet / und mit den Straffen / die demjenigen gehören / der die Ober-Gerichte

exer-

exerciret / nicht zu confundiren. Wir wollen aber solche Ober-Gerichts-Fälle folgender massen tractiren/ daß wir 1.) die Fälle selbst/ so darzu gerechnet; 2.) die Straffen/ damit dieselbe beleget; und 3.) die modos, und Umbstände/ bey welchen solche Ober-Gerichts-Bussen /und Straffen cessiren und aboliret worden/ betrachten.

§. 56. Was nun die Ober-Gerichts-Fälle selbst betrifft/ so sind dieselbe nicht einerley/ sondern differiren nach Unterscheid der Provincien/ Orte und deren hergebrachten Gewohnheit. Und damit solche einiger massen vorgebildet werden / so gehören hierzu insgemein alle Malefiz-Fälle/ samt deren Verhör und Straffen / die an des Menschen Leib / Leben / auch dessen Verwundung und Ehren per injurias atroces geschehen / und ausgeübet werden / Matth. Coler. *de Proc. Execut. part. 2. cap. 1. n. 146.* Aber die Wahrheit zu gestehen / so begreifft diese Beschreibung noch nicht alle Fälle in sich / und müssen dießfalls die Ordinationes provinciales, und Local-Observanzen untersuchet / und zu Hülffe genommen werden / da wir dann die actus, welche darzu gehören / aus etlichen Landes-Constitutionen vorstellen wollen/ als aus der verbesserten Königl. Preuss. Policey-Ordn. zu Magdeburg / *cap. 58.* da sie folgender Massen beschrieben werden: Zu

denen

denen Ober- oder peinlichen Halß-Gerichten gehören: Gottes-Läſterungen / Zauber- Hurerey / Wahrſagen und Teuffels-Seegen / Land-Frieden- Kirchen- und Ehebruch / Blut-Schande / Mord / Vergiftung / unmenſchliche Vermiſchung / Abtreibung der Leibes-Frucht / Entführung der Jungfrauen und Wittben / Kuplerey ehelicher und lediger Perſonen / Verlobung und Verheyrathung mit zween Weibern / da jemand ſeinen Eltern oder Ehegatten fluchet / oder Hand an ſie leget / Mein-Eyd / Verrätherey / Verurſachung eines Auffruhrs / oder Zwietrachts / Verhetzung der Unterthanen wider die Herrſchafft / Abſage oder Vehden und Steckung der Brand-Zeichen / Deuben / die ſich über 2. Thlr. betragen / Verhölung und Mitgenieſſung des Diebſtahls / Beraubung der Pflüge und Bienen-Stöcke / Entführung und Verkauffung der Leute wider ihren Willen / Abſchneidung und Verderbung männlicher Glieder und Weiber-Brüſte / Beſtehlung der gerechtfertigten Miſſethäter am Galgen und auff dem Rade / und Abnehmung derſelben vom Gerichte / deſſelben Umbwerffung und Schmälerung / Auffhebung todter Cörper / Auffgrabung

und

und *Spolir*ung der Todten / Hauß-Frieden-Bruch / und sonderlich Suchung mit gewapneter Hand des Wirths des Hauses zu übergeben / und zu tödten / freventliche Beschädigung der Thüren / und Ausschlagung oder Auswerffung der Fenster / Schmähung an befriedigten Orten / als Schlössern / Rath-Häusern oder Kirchen / auff dem Marckte / oder Land-Strassen / alle *Injurien* und *Calumnien* / in welchen / vermöge unserer *Proceß*-Ordnung / *inquisitorie* zu verfahren / *Pasquillen* und Eröffnung derselben Inhalts / Fertigung falscher und schädlicher Brieffe / Siegel und Petschafft / Verfälschung / und vorsetzliche ungebührliche Oeffnung derer ananderhaltenden Schreiben und nachtheilige Offenbahrung derselben Inhalts / da sich jemand vor eine Fürstliche / oder andere hohe Standes-Person fälschlich / oder sich einer Kunst betrüglich rühmet / oder seinen Namen / Wapen / Gewerck oder Zeichen / dem andern zum Schaden / verändert / wann ein Weibsbild in Mannes Gestalt sich verkleidet / Verpfändung und Veräusserung dessen / was andern eigenthümlichen zustehet / oder einem andern allbereit verpfändet und verkauffet gewesen / falsch

Zeug-

Zeugniß / und wann ein Richter / oder Zeuge sich zu eines Theils Nutzen *corrumpi*ren lässet / und jede *Prævarication*, sie rühre her / *ex quo capite* sie wolle / Zubereitung falscher Müntze / derselben wissentliche Ausgabe / Schmeltzung / Geringerung und Beschneidung / sie sey groß oder klein / falsch Gewicht und Maaß / so zu kauffen und zu verkauffen gebrauchet wird / Zerhauung und Auswerffung der Mahl-Bäume und Mahl-Steine / Anrichtung und Erhöhung eines Mahl-Steins ohne unserm oder unserer Magdeburgischen Regierung / Vorwissen und Bewilligung / Abstechung und Vergrabung der Teiche / Ubertheurung des Korns und andern Geträydigs / Anordnung / daß unsinnige Leute durch die Freunde / oder sonst Ambts wegen verwahret werden / Befestigung der Stadt- oder Schloß-Mauren / Verderbung eines Ackers bey nächtlicher Weile / wann sich jemand durch Gifft und Gaben in ein Ambt dringet / oder eine Obrigkeit und Ambts-Person Gifft und Gaben nimmet / das Recht zu verkehren / oder was Recht ist / zu unterlassen / der die Missethäter haußet / beherberget / und verhölet. Ferner gehören

hören zu denen Ober-Gerichten die Kämpffer-Wunden/ welche ſo lang/ als das längſte Glied des Mittel-Fingers in der Hand/ und Nagels breit tieff/ Beinſchrötigte Wunden/ ſo erſtlich Beulen/ und hernach auffbrechen/ und Wunden erwachſen/ gezogene Meſſer oder Waffen/ womit einer den andern verwundet/ gelähmet/ oder erwürget/ Mord- und Zetter-Geſchrey/ wann einer den andern morden/ oder ein Weibsbild nothzüchtigen wolle/ Haußſuchung/ do ein *Privatus* den andern gefänglich halten/ ſtoſſen/ treten/ braun und blau werffen würde/ Schwängerung der Jungfrauen/ Beſchlaffung der Wittben/ ſchlechte Hurerey/ ſo dieſelbe mit gefangenen/ oder wahnſinnigen Weibs-Perſonen begangen.

§. 57. In denen Fürſtlichen Anhältiſchen Gerichts- und *Proceſs*-Ordn. ſind *Tit. 19.* ſolche Ober-Gerichts-Fälle auch gar fein exprimiret. Verb. Zum Ober-Gerichten gehöret/ was hohe Verbrechungen ſind/ ſo die Mißhändler am Leib/ oder mit Verweiſung geſtraffet werden/ als da ſind Mord/ Raub/ Diebereyen über 4. Schillinge werth/ Brand/ Vorwegelagerungen/ Auffruhr/ Verrätherey/ Meyneyd/

eyd / verdammte Ketzerey / Zauberey / Blutschande / Ehebruch / unnatürliche Unzucht / Falsch / so begangen wird in Briefen / Siegeln / Müntzen / falsche Wahre / Gewicht und Maaß / Verfälschung seines eigenen Namens / Standes / Wapens / Gewercks / so es geschicht dem andern zu Schaden: Alle Kämpffer-Fleisch- und offene Wunden / Schandmahle unter den Angesichten / Stiche oder Schläge / Stöße / oder Würffe / da Gefährligkeit des Lebens ausfolgen möchte / oder welche auff Land-Strassen an befreyeten Oerthern / auch an Ambts- oder geistlichen Personen begangen / da einem die Hände / Finger / Beine / Füße / oder Zehe abgeschlagen worden. *Item*, Hauß-Friede-Brechen / oder Fenster freventlicher Weise beschädigen / oder ausschlagen und werffen / Stadt oder Schloß-Mauern bey Nacht zu erbrechen / gezogen Schwerdt und Waffen / damit einer den andern verwundet / gelähmet / oder gewürget / peinliche und scharffe Frage / *Item*, einem Mann sein Männlich Glied oder der Frauen ihre Brust abschneiden / verderben oder verletzen / einander mit Gifft vergeben / eines Todten Grab zerstören / *violiren* / Beraubung des todten

ten Cörpers / oder ſein Gebein daraus nehmen / den todten Cörper *ſpoliren* / einen Menſchen verkauffen / oder ohne ſeinen Willen wegführen / Geſchenck und *Finantz* geben / oder nehmen / damit Jemandes *corrumpiret* / ein Ding zweyen verkauffen oder verſetzen / Mahl-Bäume oder Mahl-Steine zerhauen oder ausgraben / wegen Schmähung peinlich beklaget werden / oder *atrox injuria*, ob einer an befreyten Oerthern einen ſchmähete / als auffm Schloſſe / Rath-Häuſer und Kirchen. Da einer ſchändliche Schmäh-Brieffe erdichtet / anſchläget oder findet / und andern offenbahret. *Item*, todte Cörper auffheben / unſinnige Leute durch die Freunde / oder aus Rechtlichem Ambt verwahren laſſen / mit zween Weibern ſich verloben / mit Korn und Getrände wuchern und Auffſätze machen. Einen Geächtigten / oder anderen Mißhändeler und Ubelthäter hauſen / herbergen / oder zu obberührten Stücken eines oder mehr helffen / Rath und That geben / und alle andere Brüche / Ungerichte / Ubelthaten und Mißhandelungen / die da Haut und Haar / oder Leib und Leben belangen. Wir behalten uns aber vor / was zwiſchen uns und unſern Unterthanen

nen eines und andern Orths anders hergebracht und *reſerviret* worden. Weme nun an einem Orthe Ober- oder Halß-Gerichte zustehet / dem gebühret diejenige / so obberührte oder grösserer und höhere Ungerichte/Brüche/ Ubelthaten und Mißhandlungen thun / zu straffen / und zu rechtfertigen: Und ob auch der ermeldten peinlichen Sachen eine bürgerliche Klage / und also / daß Kläger seine Busse oder Wehrgeld haben und überkommen wolte / angestellet würde / dennoch soll dieselbe von demjenigen / deme das Ober- und Hals-Gerichte zuständig / gerechtfertiget werden. Was aber in Chur-Sachsen gebräuchlich / solches wollen wir zur Nachricht in delictis expreſſis & ſimilibus aus einem Reſponſo Dnn. Scabinorum Lipſienſium ex Carpzov. *Prax. Crimin. part. 3. qu. 109. n. 26. ſeqq.* beyfügen in diesen Worten: Daß diejenigen / welchen die Ober- und Halß-Gerichte zustehen / ohngefährlich folgende Ubelthaten und Mißhandlungen zu straffen und zu rechtfertigen befugt / nehmlich Ketzerey / Zauberey / Teuffelssegen und wahrsagen / Gotteslästerung / Kirchen- Ehe- und Land-Friede-Bruch / Mord / Todtschlag / Nothzucht / Blutschande / Mord / Brand / Vergifftung /

Sodomiterey und Unkeuschheit mit unvernünfftigen Thieren / Abtreibung der Leibes-Früchte / unmenschliche Vermischung mit verstorbenen Weibes-Personen / Kupplerey ehlicher und leddiger Personen / Entführung der Jungfrauen und Wittwen / Verlobung und Heyrath mit zweyen Weibern / Auffruhr / Verrätherey / Meyn-Eyd / wissentliche Beherbergung geächtigter Ubelthäter / oder Mißhändler / Verursachung eines Aufflauffs oder Zwietrachts / Verhetzung der Gemeine wider ihre Herrschafft / Absage der Behden / und Steckung der Brand-Zeichen / Deube / die 3. Schilling (das ist 4. Groschen) oder mehr werth seyn / Verhelung und Mitgenieſſung des Diebstahls / Abschneidung und Verderbung männlicher Glieder und Weibes-Brüste / Rath und Hülffe wider die Obrigkeit oder Erb-Herren / Verkauffung der Leute und Wegführung derselben wider ihren Willen / Auffgrabung und Spolirung der Todten / Bestehlung der gerechtfertigten Missethäter an dem Galgen oder auff dem Rade / und Abnehmung derselben von den Gerichten / Beraubung der Pflüge / Mühlen und Bienen-Stöcke / Suchung eines andern mit gewapneter Hand

in

in dem Seinen / zu dem Ende / ihn zu übergeben / oder zu tödten / Hauß-Friedbruch / freventliche Beschädigung der Thüren / und Ausschlagung oder Auswerffung der Fenster / Schmähung an befreyeten Oertern / als Schlöſſern / Rath-Häusern oder Kirchen / auffm Marckte oder Land-Strassen / Erdichtung schändlicher Schmähe-Schrifften / und wenn man dieselben anschlägt / oder die findet / und andern offenbahret / Schmähungen / die peinlichen geklaget werden / und *Injurien* hoher befreyter Personen / die im Regiment seyn / Fertigung falscher und schädlicher Brieffe / Siegel und Petschafft / und Verfälschung der Brieffe / mit Auslöschung / oder anderer Gestalt / auch ungebührliche Eröffnung der Brieffe / und Offenbahrung des Jnhalts eines Brieffes / so desjenigen / deme er zustehet / Gegentheil gethan wird / Verkauffung oder Versetzung eines Dinges / so zweyen geschicht / falsches Gezeugniß / und wenn ein Richter oder Zeuge zu eines Nutz rathen / oder Gezeugen *corrumpiret* werden / Zubereitung falscher Müntze / derselben wissentliche Ausgabe / Schmeltzung / Geringerung und Beschneidung / sie sey groß

oder klein / falsche Gewicht oder Maaß / so zu kauffen und verkauffen gebraucht wird / Zerhauung oder Auswerffung der Mahl-Bäume und Mahl-Steine / Uffsetzung neues Zolles / Abstechung und Vergrabung der Teiche / Theuermachung des Korns / und andern Geträydigts / Auffhebung todter Cörper / Verwahrung unsinniger Leute durch die Freunde / oder aus Richterlichem Ambte / Zerbrechung der Stadt- und Schloß-Mauren / und Verderbung eines Ackers / so bey nächtlicher Weile vorgenommen / Handanlegung an die Eltern. Und wird unter des Ober-Richters Straffe ferner gezogen / wenn sich jemands für einen Fürsten / Graffen / Freyherrn / Ritter / oder eines würdigen Standes ausgiebt / auch einer Kunst Meister / der er doch nicht ist / betrüglich rühmet / und wenn einer seinen Namen / Wapen / Gewerck oder Zeichen / dem andern zu Schaden verändert / und do ein Ambtmann umb Gifft / Gaben / oder Verheissung willen etwas thut / das nicht recht ist / oder das lässet / daß er hätte thun sollen / wie denn auch heimlich Gifft und Gabe darum gegeben / daß er zu einem Ambtmann erkohren und erwehlet worden.

Hier-

Hierüber gebühret ihm zu rechtfertigen die Kämpffer-Fleisch- und offene Wunden/ *item* die Wunden / so erstlich Beulen seyn / und darnach auffbrechen und Wunden werden / gezogene Messer oder Waffen / damit einer den andern verwundet / gelähmet / oder erwürget/ Mord- und Zetter-Geschrey/wann einer den andern morden / oder ein Weib oder eine Magd nothzögen wolte/ Haußsuchung/ wenn jemand den andern gefänglich einsetzet und hält / stossen / treten / braun und blau werffen / Schwächung der Jungfrauen / Beschlaffung der Wittben / schlechte Hurerey / und wo dieselbe mit gefangenen in anbefohlenen *Custodi*en / oder mit wahnwitzigen sinnlosen Weibes-Personen begangen. Alle solche und dergleichen Brüche und Mißhandlungen/ neben der scharffen und peinlichen Frage / Verbietung einer Stadt und Dorffs / gehören in die Ober-Gerichte / und werden durch sie gerüget / wie denn auch die Folger und Helffer oberzehleten Missethaten / so darzu Beystand gethan / von ihnen gestraffet werden. Carpz. *d. l. fol. 79. seq.* Stephani *de Jurisdict. lib. 1. cap. 10. n. 57. seq.*

§. 58. Dieweil aber der Kirche gedacht / ſo träget ſichs offt zu / daß die Delinquenten / ſo hohe Brüche verübet / ſich in die Kirche oder Schulen und Cüſter-Häuſer retiriren / daher bedencklich / ob ein Gerichts-Herr den Delinquenten / ohne Vorwiſſen des Conſiſtorii, eximiren dürffe; immaſſen bekant / daß Kirchen / Kirchhöffe und geiſtliche Häuſer der Conſiſtoriorum Jurisdiction untergeben; *L. 25. C. de Epiſc. & Cleric. Cap. 12. X. de for. compet.* Nachdem aber in gedachten Fällen die Frage nicht eben von der Kirchen ꝛc. und Kirchen-Diener Jurisdiction iſt / ſondern von einem Delinquenten / der in der Kirche delinquiret / oder nach dem Verbrechen ſich darein retiriret / beym reatu aber / und wo zumahl periculum fugæ vorhanden / kein privilegium zu attendiren / als die ſonſt auch ſtricte zu erklären / und wenn nun der Gerichts-Herr an ſolchem Ort die Ober- und Straffen-Gerichte hätte / ſo mag allda wegen der Malefiz-Sachen kein Ort eximiret werden / niſi exemtio expreſſe doceatur; ſiquidem Ordinarii jurisdictio, præſumtione juris, ad omnes locos ditionis ſuæ extenditur, neque privilegium ad delinquentes, tanquam privilegio indignos, extendendum eſt, Eraſmus a Chokier. *de Jurisdict. Ordinar. in exemt. part. 1. qu. 8. pag. m. 33.* Stryk. *in Uſ. Modern.*

Modern. lib. 2. Tit. 1. §. 20. Ein anders aber wäre es / wenn der Delinquent zugleich die Sacra turbiret / in welchem Fall / wie oben Erinnerung gethan / die Cognition dem Consistorio zustünde.

§. 59. Hierüber sind die Worte in besagten Landes-Ordnungen und Responso Carpzoviano nicht allen Unter-Richtern bekant / was durch Kämpffer / Fleisch und offene Wunden ꝛc. zu verstehen sey / als deren Cognition zum Ober-Gerichten gehören / so wollen wir eine kurtze Erklärung beyfügen / als Kampffer oder Kämpffer Wunden / sind gleich denen / welche beym Kampff und Kolben-Recht einander beygefüget werden mögen / und beym infligente victoriæ [illegible]beum meritirten. Es heissen aber eigentlich solche Wunden / welche eines Nagels tieff / und eines Gliedes lang seyn / jedoch wird dieselbe nach des mitteln Fingers Nagel und desselben Fingers längsten Glied / so die Wunde noch frisch und ungeschwollen ist / gerechnet / Carpzov. *Pract. Crim. part. 2. qu. 99. n. 23. cum alleg. Dd.* Besold. *Thes. Pract. voc.* Kämpffer-Wunden ꝛc. Fleisch-Wunden aber heissen / welche an keinem gefährlichen Ort des Leibes zugefüget / also / daß weder Lehmung / noch Gefahr des Todes daraus entstehen mag. Chilian. König. *Proc. cap. 138. n. 12.* Carpz. *d. l.*

n. 22. Und beinschrötigte Wunden werden vor diejenigen geachtet/ wo einer entweder am Haupt/ oder Hirnschädel/ seu cranio, oder auch an einem Schenckel/ & ubi natura scissuram ossium non patitur, eines Nagels tieff verletzet ist/ wie solches König/ Colerus und Carpzov, denen Sächsischen Rechten gemäß/ beschrieben haben; ob wohl an dem ist/ daß heute zu Tage diese Arten zu reden oder Termini allerseits nicht mehr im Brauch sind. Sonst gehöret auch zu des Ober-Richters Cognition ein zugefügtes Schandmahl/ wenn gleich weder offene Wunden/ noch Beinbruch erfolget/ als wann das Gesichte an Augen/ Mund/ Ohren/ Nase deformiret/ so desto mehr bey einer Weibes-Person zu attendiren. Carpzov. *Practic. Crim. part. 2. qu. 99. n. 25.*

§. 60. Dieses aber wollen wir nicht übergehen/ daß im Responso Carpzoviano unterschiedene Ober-Gerichts-Fälle benennet/ da derjenige/ so mit Ober-Gerichten beliehen/ wohl cognosciren/ aber das Verbrechen vor sich nicht bestraffen/ sondern die Cognition dem Landes-Fürsten übergeben muß/ als Z. E. so ist in solchem Responso bald anfangs die Ketzerey benennet/ welcher Cognition in denen Evangelischen Republiquen vor die Consistoria Principum gehöret/ oder der Magistratus in

Reichs-

Reichs- und dergleichen Städten / so Jura territorialia exerciret / verhöret die Ketzer / mit Zuziehung gewisser Theologen selbst / wornach ersten Falls die Straffe und Animadversion nicht von des Fürsten Consistoriis, sondern vom Landes-Fürsten selbst decretiret wird / und muß demnach aus dem Consistorio ein Bericht nebenst denen Actis dem Landes-Fürsten eingesendet werden / wofern die Consistoria eine Dependenz von denenselben haben. Es ist auch unter einer Ketzerey oder hæresi, und einer Spaltung in der Religion / oder Schismate ein Unterschied zu machen / und erfordert sonst Gerhard. *Loc. de Minister. Ecclesiast. n. 371.* nebenst Zieglero *Not. ad Joach. Stephani Jus Canon. lib. 3. cap. 5. n. 12.* zu einer Ketzerey fünff Requisita, als 1.) daß der Ketzer ein Glied der Kirchen sey; 2.) in einem Fundamental-Glaubens-Articul irre; 3.) solchen errorem mit einer besondern Halsstarrigkeit und pertinacia defendire; und 4.) dadurch die Christliche Einigkeit in der Kirche trenne / ob wohl nach denen Canonischen Rechten in latiori sensu ein Ketzer heisset / welcher die Schrifft anders ausleget / als solches sensus Spiritus S. zulässet / ob er sich gleich von der Kirche nicht gar absondert. *C. Hæresis. 27. C. XXIV. qu. 3.* In gemeinen Käyser-Rechten hingegen wird vor

einen

einen Ketzer derjenige gehalten / welcher den Christl. Glauben / so in denen vier Synodis Oecumenicis verfasset / nicht annimmt / *Nov. 115. cap. 3. §. 14.* Ein Schisma aber nennet man / da wider GOtt nach denen Glaubens-Articuln nichts pertinaciter vertheidiget wird / jedennoch eine Trennung der Einigkeit und Christlichen Liebe in der Kirche durch frembde Auslegung einiger Orte der Schrifft ex aucupio honoris, oder sonderbaren Einbildung verursachet / und die Kirche geärgert wird. Stryk. ad Brunnem. *Jus Eccles. lib. 2. cap. 18. §. 15.* Ziegl. *d. l. n. 14.* in welchem allein der Landes-Fürst gebührende Vorsehung zu thun schuldig ist. Dn. Horn. *Cons. Cl. 1. n. 19. fol. 34.*

§. 61. Also muß auch beym Land-Friede-Bruch / und crimine læsæ Majestatis, es mag perduellionis oder simplex seyn / dergleichen Bericht an Landes-Fürsten ergehen / und darff ob præjudicium Principis & Reipublicæ derjenige / so die Ober-Gerichte exerciret / nicht alsbald zufahren / und ohne Denunciation ad Principem zur Inquisition und Straffe eylen; inmassen solches auch in eingehohlten Urtheln pfleget erinnert zu werden; ja es muß auch in bloßen Schmähungen und maledictis in Principem remissio pœnæ an Landes-Fürsten juxta *L. un. C. Si quis Imper. maledix.* wie derselbe

den

den Maleficanten bestraffet wissen will / geschehen / darzu wir auch nicht unbillig referiren / wann sich einer vor einen Fürsten / Graffen / Baron, oder Comitem Palatinum falsch ausgegeben/und insonderheit dergleichen actus zu verrichten sich angemasset / welche ad Principis Regalia gehören / und derselbe bey dem / so die Ober-Gerichte exerciret / in Verhafft kommen / so vielmehr bey einem Königl. Rath und hohen Bedienten statt findet / wann derselbe unter frembden Gerichten in einer Stadt oder auff dem Lande delinquiret / denn ob es gleich heisset / quod reatus dignitatem excludat, und bey Frevel-Thaten der Person Qvalität und Ansehen nicht zu consideriren / so ist jedoch solches in Ansehung der Straffe / und nicht der Jurisdiction zu verstehen / daher wann würckliche Räthe und hohe Fürstliche Bediente in einer Stadt delinquiret / können sie wohl mit Vorsetzung einer Wache arrestiret / und Zeugen / quoad circumstantias facti, vernommen werden / hernach aber ist der Rotulus mit dem Bericht an ihren Fürsten zu übersenden / und desselben Cognition zu erwarten / Heigius *part. 2. qu. 25.* Brunnem. *Consil. 159.* Wie denn auch ein Vasall und von Adel ohne des Landes-Fürsten und Lehn-Herrns Vorbewust und Bericht / peinlich nicht pfleget gestraffet zu werden /

auch

auch solches in denen Urtheln erinnert und beygefüget wird / so doch alsdann / wann jurisdictio administratoria exerciret wird / nicht nöthig ist / weil dergleichen Urthel ohnedem dem Principi vorher uneröffnet eingeschicket werden müssen.

§. 62. Dem wir nicht undienlich beyfügen / ob derjenige / so die Ober-Gerichte hat / bey seinen Unterthanen neue Anlagen zu machen / befugt sey / und auff Wein / Bier / Pflaster-Geleite und dergleichen ein Ungeld fodern möge? welches billig negiret wird / und regulariter solche Anlagen in recognitionem superioritatis geschehen / so der Landes-Fürstl. Obrigkeit zukömmt / Casp. Ziegler. *ad Calvol. voc. Landsass. Concl. 1. n. 150.* ob gleich andere das contrarium zu defendiren sich unternehmen / welcher argumenta aber Caspar. Klock. *de Contribut. cap. V. p. 102. seqq.* Manz. *in Decis. Palat. Decad. 10. qu. 96.* gründlich refutiren / mit dieser Beyfuge / daß auch in Reichs-Städten / geschweige in Land-Städten dergleichen exactiones, ohne des Superioris Einwilligung / verbothen / wofern eine Stadt dießfalls nicht mit einem Special-Privilegio, oder præscriptione immemoriali, wie in Sachsen durch unterschiedene Rescripta, die deshalben an die Räthe in Land-Städten ergangen / begabt wären; add. Dn. Horn. *Cl. 2. n. 5. fol. 19. seqq.* immassen

maſſen auch in dieſen und andern dergleichen Affairen nicht einmahl poſſeslio in Judicio ſummariſimo attendiret wird / wann eine Stadt-Obrigkeit ein und das andere mahl dergleichen Impoſten angeleget hätte / weil bey dergleichen Regalibus, die dem Landes-Fürſten zukommen / keine Poſſeſs, wann ſie nicht einen legalen titulum hat / ſtatt findet. vid. Stryk. *in U. M. tit. de Jurisd. §. 27. 28.* Und weil dann die Ober-Gerichte / auſſer denen caſibus exceptis, merum & mixtum Imperium in ſich begreiffen / ſo entſtehet die Frage: ob ein Gerichts-Herr ſeine Frau und Kinder / wann ſie hohe Brüche verüben / ſeinen Gerichten untergeben und inquiriren laſſen könne? So etliche affirmiren; denn ob gleich eine Ehe-Frau nur ſocia mariti iſt / und die Kinder des Vaters Dignität theilhafftig ſind / zu Recht aber bekant iſt / daß Perſonen von gleicher Condition und Dignität über einander keine Gewalt haben / ſo vermeynen ſie doch / daß allhier forum domicilii & delicti zu bedencken / dem ſich die Frau durch die Vereheligung und erfolgtes Verbrechen ſubject gemachet / ſowohl die Kinder bey des Vaters Lebezeit von der Jurisdiction nicht participiren / ſo halten dieſelbe davor / daß / wann dergleichen Väter und Ehe-Männer die Acta richtig halten / und die Urthel aus einem Rechts-

Collegio

Collegio einhohlen laſſen / ihre Weiber oder Kinder in delictis gravioribus an Leib und Leben wohl ſtraffen laſſen möchten / wie dergleichen Exempel angeführet zu leſen beym Carpz. *part. 4. Conſt. 43. def. II. n. 7.* D. Stryk. *d. loc. §. 29. in fin.* und andern. Von welcher Meynung jedoch Herr Ordin. D. Berger. abweichet *in Oeconom. Jur. Lib. IV. Tit. 3. Not. 4. pag. 925.* weil bey der Jurisdictione reali die Kinder im Lehn-Brieff / vi Clauſulæ: **Vor ſich / und ſeine ehelig gebohrne Leibes-Erben** ꝛc. mit begriffen wären / und vivente patre die Jurisdiction habitu, ob gleich nicht actu überkommen hätten / Laqueyen aber und Bediente werden der Herren Jurisdiction durch Handlung und Contract, oder durch Verbrechen und delicta unterwürffig gemachet.

§. 63. Nach welchen wir uns ferner zum Unterſchied der Straffen wenden; denn weil einem / ſo mit Ober-Gerichten beliehen / unverwehret / daß / wenn die in eines Inquiſiten Urthel dictirte Straffe zu hart zu ſeyn ſcheinet / und der Gerichts-Herr beſondere Umbſtände / ſo mitigationem meritiren / erſiehet / oder dieſe ſich nach dem hervor thun / derſelbe die Acta, nach zurück behaltenem Urthel / in ein ander Rechts-Collegium wohl ſenden möge / oder / welches ſicherer iſt / dem Inquiſiten eine Defenſion

fenſion ex officio, wenn er nicht ſelbſt Mittel hat/ verſtatte/ und die momenta defenſionis in actis durch Abhörung mehrerer Zeugen ſuppliren laſſen möge/ geſtalt ſonſt des Inquiſiten unſchuldiges Blut den Richter drücket; welchemnach nützlich und nöthig iſt/ daß ein Richter oder Gerichts-Beyſitzer die Strafe wiſſe/ ſo insgemein jedweden/ zumahl Capital-Verbrechen/ zu recht gleichförmig geachtet wird/ und zwar ſo ſind unterſchiedene Straffen heutiges Tages nicht mehr im Gebrauch/ welche ſonſten beym Iſraelitiſchen und vielen Heydniſchen Völckern gewöhnlich geweſen/ als bey denen Iſraeliten die Steinigung/ Zerſchneidung mit Segen/ und bey den Römern die Geiſſelung/ oder Baſtonnade biß zum Tode/ ſo ſchon *L. 8. §. 1. ff. de pœn.* verbothen/ desgleichen daß ein Inquiſit zu Tode gemartert würde/ und die tortur Species pœnæ ſeyn ſolle/ *L. 7. & 8. ff. de quæſtion.* davon Tertullianus *in Apologet.* bezeuget: Civilis, inquiens, non tyrannica dominatio veſtra eſt. Apud tyrannos tormenta etiam pro pœnis adhibentur; apud vos ſolos quæſtiones temperantur. Ferner/ daß kein Maleficant mit Gifft vom Leben zum Tode gebracht/ *L. 8. §. 1. de pœn.* oder durch Hunger ertödtet/ *L. 10. ff. de interd. & relegat.* oder von einem Felß/ oder Thurn geſtürtzet

Länge werde / L. 2. c. 1. f. 2. und damit zugleich die Lothes-Stralen gefunden werden. Alle die jenigen / die in der Grösse / Figur / Materie / und besonders / beygetragen / das Instrument zum genauen gesetzten Zweck / zu bringen / solch / als behutsamlich / improbiret / L. 2. c. 2. p. 2. und weiters / wie man / durch Hülff der Zeit / gewisse / aber durch solche Dinge / gefährliche / Irrthümer / zu vermeiden / et werden / solche Ursachen in Genesi / Exod. / Psalt. / der Chron. / et. zu finden / und in dem Text Gottes zu Tag / die Erklärung / wie Josuah einen Sonnen-Zeiger / gemacht / und Ochsen / beschrieben / welches jedoch nicht geringer / als die Verrichtung / einer neuen Himmels-Kugel / oder Sonnen-Uhrmacher / fan darum die Verfertigung nach besagten Arten / anmeisen / welches bey gegen wärtigen / die sich die Kind-in Gesellen-meisterey / nicht wenig / ist / viel / weniger / geschicklichkeit aber einer viel Himmlischern / und dero Ordnung / erfordert / und ein jeder / der sich darinnen / gelernet / noch weiter auf dem Grund / zu gehen / und sich / in der Wissenschaft der Himmlischen Cörpern / mit grossen / und kleinen / Circuln / gemein / und / Stern-Kunde / recht / zu / setzen / und / zu / bringen / der / wird / sich / in / dem / Gebrauch / der / Instrumenten / und / Tafeln / nicht / irren / und

pflegen / zudem eines gläubigen Christen ungetaufftem Kinde die Seeligkeit nicht so leichte / als einem in Duell oder Rencontre ums Leben gebrachten Menschen / da menschliche Affecten zur Rachgier incliniren / abzusprechen ist. Dieweil jedoch nicht unbillig ist / daß / wenn eine Missethat überhand nehmen will / die Straffe zu schärffen / und jedweder / so dergleichen Verbrechen verübet / sich tacite der Straffe / die darauff verordnet / unterwirfft / und die vorgeschützte Unwissenheit von der Straffe nicht excusiret / so mögen die Rechts-Collegia von der einmahl gesetzten Straffe nicht abweichen. Aber genung hiervon.

§. 64. Wir wollen uns demnach zu denenjenigen Straffen wenden / die annoch in Ubung sind / und zwar kürtzlich nach Ordnung derer vornehmsten Verbrechen / welche in Responso Carpzoviano erzehlet werden / gestalt ein Richter von dem fine und effectu seiner Ober-Gerichte in Inquisitions-Sachen billig Nachricht haben soll. Ob nun wohl in gedachtem Catalogo die Ketzerey zuerst und voran stehet / deren Untersuchung und Bestraffung aber / wie obgemeldet / dem Fürsten / und nicht demjenigen / so an demselben Ort die Ober-Gerichte exerciret / zustehet / die Ketzerey aber an ihr selbst ein actus in intellectu radicatus & dein-

ges a voluntate eiusdem ist, habet: und also stehet Ehrenhelm Siech die wollüstige Ehrenhelmin Beyschlaffung darauß hat / daß sie ihn nicht wollen ansehen / und den Ehrenhelm Siech nicht verführen / sondern wenn er ansiehet / und bittet / so ist es nicht Christlicher Ehrenmann / sondern Satan. Also ist einer heute gebohren / aber morn begraben / Jedoch sind Exempla selten / und ist nicht zu glauben / daß Gott Menschen mit Verwahrung setzen will / und hernach sagt / daß er Ehrenhelmen Siech angesehen habe / es wäre denn / daß Ehrenhelm Siech / da er wolte reden / Satan / Ehrenhelmin Siech / mag mit andern Christen-Gesellen conversiren / Exhortationes, nehet dem Sacramento nehmen / Oh, Ehrenhelm Siech, Ehrenhelmin Siech, etc. Ehrenhelmen Siech / etc.

§. 6. Jenen nun ist Krippodo a.) der Zuckerbeu benannt / welche auß unterschiedlichen Theils gemeinen / und gedachten Stücken / und in Sachen nicht differirenden / es einer mit dem Creutze am geistlichen Ehrenhelmen aufgerichtet / und mit denselben zusammen setzet / und schaffet / daß in solcher Zusammensetzung der Creutz-spitzen / es mag dadurch Glauben gebrochen seyn / oder nicht / nicht gedacht / es were doch der Glauben Ehrenhelmen Siech / oder Ehrenhelmin Siech / ein Theil / sonsten effectus causam folget /

Die P. H. G. Ordn. *Caroli V.* scheinet zu erfordern / daß Schade geschehen sey / *art. 109.* welches Carpzov. *in Pract. Crimin. p. I. qv. 49. num. 27.* dergestalt conciliiret / daß der textus Jur. Saxonici die Absagung von GOtt und Abnegation seiner Gnade in sich begreiffet / der textus Carolinus aber die Straffe des Feuers dictiret / wenn ohne dergleichen Abnegation durch Zauberey einem andern Schaden zugefüget worden / vel, si diris defixerint homines, & nocuerint eis, juxta *l. 3. 5. 6. C. de mathem. & malefic.* Woferne aber mit dem Satan kein ausdrücklich Verbündniß geschehen / jedoch durch unnatürliche Kräffte und Teuffels-Spiel andern geschadet worden / so wird solches mit dem Schwerde in und ausser Sachsen bestraffet / Carpzov. & Brunnem. *dd. ll.* Wenn jedoch niemand Schaden zugefüget / sondern nur einer mit abergläubischem Seegensprechen / Characteren / Crystallen-Gucken / und dergleichen Dingen umgangen / so hat die Landes-Verweisung / Gefängniß / oder eine andere pœna arbitraria statt / Dn. Ordinar. Berger. *d. l. th. 18. p. 128.* mit welcher / auch mit härterer Straffe gleichfalls diejenigen / so aus bösem Vorsatz die Zauberer consuliret / und ihr abergläubische Dinge gebrauchet / anzusehen sind.

§. 66. Da hat aber bey der Operation der Affecten sich niemahl so leicht ein Anlaß finden, den andern Betrachtungen und bedencklichen Einwürffen nachzusinnen, und dieselbe wohl zu Boden zu bringen, als wenn gewissen Sätzen und mehrentheils Grundsätzen, die sich allbereit der Seelen am meisten wohlbekandt. Denn die Einbildung, die von ausgedachten Dingen, wie die Vorstellungen, eine erdichtete Kraft hat, thut zum meisten was sie will, in gegenwärtigen muss einiger Anlaß gesuchet werden, wodurch sie sich in Bewegung setzen kan. Wenn nun dieser Anlaß, so noch ausgedencken zu müssen, sich bald darbietet, so ist es desto mehr zu verwundern, wie man sich so leicht und ohne Bedencken, ja mit Lust, in Irrthümer stürtzen kan. Ein Exempel hiervon giebt uns Epictetus, wenn er sagt: Ἐπὶ παντὶ τῷ φαινομένῳ μνημονευτέον τὸ διάφορον. Vol. Sylvii. in Enchir. Epictet. c. 1. Ich will nur ein Exempel anführen, wie man sich in Irrthümer stürtzen kan, wenn man nicht bedencken will, was man vor Sätze annimmt. Es ist ein Satz, der bey allen Völckern, die nur einige Cultur haben, für ausgemacht gehalten wird, daß man Gott verehren müsse. Wenn nun ein Mensch, der sich in Gedancken vertieffet, auf einmahl in Gedancken gerathen will, wie er Gott verehren müsse, so kan er sich leicht in Irrthümer stürtzen, wenn er nicht bedencken will, was er vor Sätze annimmt. Denn wenn er sich einbildet, daß Gott ein Geist sey, und daß er sich nicht anders als durch Geister vorstellen könne

de rei veritate gewiß ſeyn kan; zudem die Exempel bewähren/ das einige Hexen zu allen war und ja geſaget/ fürnemlich bey der Tortur/etliche aber geſchlaffen/ da das Temperament durch eines verſtändigen Medici Iudicium vorher nicht unbillig zu erkundigen/ und ad Acta zu regiſtriren/ wenn ſich zumahl ein verdächtiges Mahl ſpüren ließ/ oder die Hexe ſelbſt unterſchiedenes vom Blocks-Berge vorher ausgeſaget/ und was allda vorgegangen/ bey der Uhr-Gicht geſtanden. Vor ſich aber iſts gefährlich/ wenn hiervon der Richter/ oder auch nominatim nach denen ſociis veneficarum, oder de modo concubitus fragen/ oder die Inquiſitin deßwegen mit empfindlichern Inſtrumenten/ als gewöhnlich iſt/ zur Confeſſion, ſo allerdings unrecht/ anſtrengen laſſen wolte/ Brunnem. *Proc. Inquiſ. c. 8. m. 5. n. 65.* ſondern er ſoll ſchlechter Dinges beym Urthel/ und was darinne vor Fragen enthalten/ beruhen/ ſo wohl was auffs neue geſtanden/ darüber derer Iuriſten-Collegiorum arbitrium und Erkäntniß erwarten/ geſtalt ein Richter/ wenn er dißfalls zu hitzig iſt/ oder ſich verſchuldet/ ſelber in die Inquiſition gerathen kan/ wie Herr D. Horn in ſeinen Reſponſis *Cl. XV. ſent. 16. 17.* ein Urthel mit ausführlichen rationibus decidendi angeführet/ da wider den Gerichts Herrn/ deſſen Conſulenten/ No-

Gerichten, Beyfitzen und den Schöpfen-Stühlen der Provinz, Ihro Königl. Majestät Gerechtigkeit.

§. 2. Zudem haben Ihro Majestät Gelieben nicht zu gestatten, daß einige Herren oder Ritterschaft hier inne, wenn Ordinantzien und Verordnungen Schöpfen-Stühle Ihrer Königl. Majestät Gerechtigkeit weiter zu hören, Ihrer Ins Allmanac und andere Propositionen und Ihro Königl. Majestät Gnade und Ihrer Unterthanen Gerechtigkeit nach denen Land-Gesetzen Ertheilungen ingleichen nach denen Land-Gesetzen zu Recht, Land-Recht, Land-Recht 27 Art. 2. Cap. Von Gerichts-Ordnung, an sich und allen und jeden Ihro Königl. Majestät Gerechtigkeit und Schöpfen-Stühle Ihrer

die Entscheidung der Sachen von einem und Urtheilen von einem andern Gerichte, *de eadem re, & eodem tempore*, gegeben werden, *Clem. 1. de sent. & re judic.* Und folglich kan man in einem Gerichte nicht appelliren, wenn man zugleich an ein anderes appellirt hat. Es ist auch kein Unterschied zwischen Gerichten, die Recht sprechen, und denen, die Gnade ertheilen. Denn wenn gleich die Gnaden-Gerichte, als Gnaden-Gerichte, keine Appellation zulassen, so ist doch dieses nicht allgemein, sondern es gründet sich auf die Gewohnheit eines jeden Ortes. Denn in Frankreich und in Teutschland ist es ganz gebräuchlich, daß man von den Gnaden-Gerichten an den Richter, der sie bestellet hat, appellirt. Und in Teutschland ist es gar gewöhnlich, daß man von den Gnaden-Gerichten an den Richter, der sie bestellet hat, appellirt. Und in Teutschland ist es gar gewöhnlich, daß man von den Gnaden-Gerichten an den Landes-Herrn appellirt. Es ist auch kein Unterschied zwischen Gerichten, die Recht sprechen, und denen, die Gnade ertheilen. Denn wenn gleich die Gnaden-Gerichte, als Gnaden-Gerichte, keine Appellation zulassen, so ist doch dieses nicht allgemein, sondern es gründet sich auf die Gewohnheit eines jeden Ortes. Denn in Frankreich und in Teutschland ist es ganz gebräuchlich, daß man von den Gnaden-Gerichten an den Richter, der sie bestellet hat, appellirt. Und in Teutschland ist es gar gewöhnlich, daß man von den Gnaden-Gerichten an den Landes-Herrn appellirt.

§. 64. Was aber die mittelbare Gottes-Leugnung und Gläubigkeit Zweifl. Zeit-Wort

Wunden / Thränen / Todesleiden des Christi / Marterwerckzeug und andere Dinge / die ist offen seien sind / und solche mit dem Finger anzeigen / ohne einige Verletzung / jedoch wenn Zermonien und Superstition nun wider Gottes Wort / und Christliche Freiheit / in facto stat / Substantiam in accidentibus videbitur / und man solle darbey seyn / es sey gut / oder nicht / verbeut / hat wir Gelegenheit / Unterricht bey solcher Rotten / Gottes Wort / und Christliche Freiheit / in meinen / oder / daß sich in gemeinschaft / Gottes Wort / nicht begeben / und / wo es nicht helfen / mit Ernst / und Bestand / Gottes Wort / und die Christliche Freiheit / zu handha

öffentlich gestellet / sondern auch an Gelde / " und mit Gefängniß / und wo sie folgends von " ihrem Fluchen und Gottes = Lästern nicht ab = " stehen / noch sich bessern / mit allgemeiner " Landes = Verweisung gestraffet werden sollen ꝛc. " und demnach der Pranger nur in diesem Fall zuerkannt / wenn in abstracto bey CHristi oder GOttes Sacrament geschwohren / und geflu= chet / hierüber solcher Fluch böß lich wieder= hohlet worden. Andere Collegia aber erken= nen auch auff die Straffe des Prangers / wenn die Sacramente gleich nur in concreto geflu= chet / und einer den andern einen Sacramenti= schen ꝛc. oder Kerl genennet / solches auch nicht böß lich wiederhohlet. So pflegen jedoch die er= stern Collegia bey diesem Fall / wenn die Straf= fe des Prangers anderswo erkannt / von ihnen aber remittiret wird / die Gefängniß und der= gleichen Straffe dargegen etwas zu erhöhen. Und wie endlich in Sachsen diejenigen / so bey Zusammenkünfften Sacramentiren und Gottes= lästern hören / dasselbe aber nicht angeben / mit fast gleichmäßiger Straffe beleget werden sol= len / solches ist in besagter Policey = Ordnung *d. Tit. 3. §. 2.* mit mehrerm zu lesen.

§. 69. Was nun 4.) den Kirchen = Frieden / und dessen Stöhrung und Turbation betrifft / davon ist oben Meldung geschehen / es gehöret

auch

auch Bois-Cognition und Citation, so sonst und herkommen Landsleuten ansetzen zu lassen gebr. get. nicht. Es werd denn in der Sach eine der Ober-Gerichte sich finden dem Cantzleien zu viel nahen wolt, oder einiger Theil seine Gründen und der Ober-Gerichten Urtheil durch Ordnungen und Statuten Ihrer Hochmögenden entlich ermindert gesetzt: Dem nach mögen sie sich selbsten halten. Und dieweilen auch in der Ober-Gerichten wenig und seltzame Gerichtshändel und Zanck vorfallen, die eine Erläuterung nicht von den Ordinaris Richter und Schöffen, sondern von den Ober-Gerichten und die Ordnung und Statuten Ihrer Hochmögenden zu verstehen. Als hat Cantzleien in Ihrer Ordinaris-Sachen nicht Ursach sich darüber zu bemühen. Wann aber Ihro Hochmögenden Ihre Ordinaris-Richter selbsten Unterschrifften auch denen Ober-Gerichten, denen sie Ihren Richter-Stuhl geben, sie wenn einer mit dem andern zu thun hat, nicht zu nennen wären, so Cantzleien dennoch sich verwundern müßte, daß dieselbe einer jeden Landsherr seine Verbindlichkeit, welchen sie Ihro Hochmögenden bei gelegter Richter-Eyd in Observantz zu nehmen, [illegible] [illegible] [illegible]

Gail. alleg. Welches zwar mehrentheils a potentioribus geſchiehet/ welche zulängliche Macht zu gebrauchen fähig ſind; dieweil aber gleichwohl die Reichs- und Landes-Verfaſſungen general ſind / und dieſe Clauſul: Daß niemand/ von was Würden/ Standes und Weſen Er ſey ꝛc. ausgeſchloſſen ſeyn ſolle / enthalten / ſo wohl derer Unterthanen und Anhängern mit gedacht wird / als wenn eine Stadt und Commun die andere obermeldter Maaſſen vorgewältigte / ſolches auch die Obſervanz beſtärcket. Gail. *de Pac. publ. l. 1. c. 17.* Carpz. *part. 1. qv. 35. num. 23. ſeqq.* Dahero mag wider dergleichen ſubditos vor dem / der allda die Ober-Gerichte hat / auff die im Reich geſetzte Pœn, nehmlich wider einen Abweſenden auff den Reichs-Bann / und wider einen deprehenſum und Anweſenden auff die Straffe des Schwerdes geklaget werden / jedoch wenn der Bann decerniret werden ſoll / ſo iſt nöthig / daß der Denunciat abweſend / und vorher gebührend / &, prævio ſalvo conductu generali, citiret / ſo wohl a judice competente eine ſententia declaratoria erfolget / dabey insgemein allerhand actiones de ſpolio, violentia &c. beyzulauffen pflegen / darüber denn der unterſchiedenen Umſtänden halber die Rechts-Gelehrten/ wi eweit ſolche Effect haben mögen / zu conſuliren.

§. 70.

§. 20. Wenige ist zweifel/daß die zwischen solchen Gesellen/welche in gewissen Gemeinschaft in der Handlung stehen/ Gesellschafft-Verträge/ wenn sie durch Schriefften gefertiget/ und die selben Ordnung und Gesetze/ wie sie einander zu machen pflegen/ genau gehalten/ als eine Gesellschafft-Ordnung/ und Gesetze/ so zwischen ihnen gemacht worden/ anzusehen. Also muß ein Jeder/ welcher sich in solche Gesellschafft begiebet/ sich nach denen darinnen enthaltenen Gesetzen richten/ und kan sich derowegen hie durch derjenigen erforderlichen Gesetze/ eines jeden Gesellschafft-Ordnung/ welche der eintzelen Gesellschafften vorkommen/ kaum/ sondern ob 2. oder 3. Exempel/ hier anführen/ die daraus ab in andre Gesellschafften eben sind bey fortgesetzt/ und also durch Gewohnheit zu einem Recht/ so wohl der Schare und dem Interesse in Handlungen gemäß/ als auch denen Gesetzen/ so in andern Gesellschafften gemacht worden/ gleichförmig/ und also zu einem gemeinen Gesellschafft-Recht worden. Solche Gesellschafften sind/ 1. Societas Collegii, wenn Personen/ so zu einem Collegio, oder Gesellschafft/ als ordentliche Mitglieder und Membra/ in der Stadt Gemeinheiten in eine Gesellschafft zusammen treten/ und so gutes Fridens zu gebrauchen/ die ein-

nem auff dem Felde von unterschiedenen Personen gewaltsam und mit dem Vorsatz daß keine Posteritæt und Kinder in ista linea gezeuget werden möchten / die Mannheit oder Virilia genommen und exsciret worden / welches daß es dahin zu ziehen / wir nicht vermeinen / sondern es ist viel mehr bey solchen Fällen auff pœnam extraordinariam zu reflectiren, cum animus & propositum crimina discernant. Bœkel *de Judic. publ. disquis. 9.*

§. 71. Ob nun wohl von vielen auch die öffentliche Befehdungen pro specie des Friede-Bruchs geachtet werden / indem auch solche den Land-Frieden zu beunruhigen pflegen / und dergleichen Verbrechen gleichfalls mit der Straffe des Schwerds bestraffet wird / so præsupponiren doch Gail. Petrus Friderus, und andere diesen Casum, wann eine Stadt und Gemeinde die andere / mit Hintansetzung Obrigkeitlicher Hülffe / durch Brand und ander gewaltthätige Zeichen / oder terrore armorum bedrohete / wann aber pax publica durch eine Diffidation nicht turbiret / sondern einem privato, oder Gemeinde wiederfahren / so muß dißfalls dieser Unterschied gehalten werden / ob die Befehdung in blossen Worten und Bedrohung bestehet / oder zugleich mit einem schädlichen facto verbunden ist. Ersten falls wann einer eine Stadt / Dorff / Hauß / anzuzünden /

oder

über die Einwohner nicht zu schelten / oder Mittel und Summen zu ersinnen / wodurch sie sie schinden / wenn sie nämlich diejenigen mit dem formale Gebrauch nicht zu beleidigen / den dem bey denselben hohen Ober-Amt nutzbahr ist / incompatible so genau setzen / damit keine andere / denen sie nicht gewachsen seyen / dem / und sind demnach solche bey dem Ober-Amt Ungelegenheit / Verdruß und Verdacht. Wenn zu besorgen / derselben der Lasten in Gnaden nicht / so ist doch / wenn sie dem ohnedem beschwerlich / und es ihnen gleichwohl gut ist / wie hoch oder tief sie sich / nach Belieben / damit aber auch zu besinnen / wie der Antecessor Wolfgang / gesagt / und der weiser Clemens / daß es nämlich nicht nöthig / ungestraft zu leben / oder zu thun / und damit darum zu spielen / so daß es nicht nöthig / wenn man gleichwohl mit andern Ehrenämtern begnadet / und ihnen / wenn sie sich / nach der Ordnung von den obern setzen / und die Thür zu verschließen / und nicht mehr / als darbey sein / und gehört werden / damit sie dem Ehrenamt / und Ehrenstand / und Ehrenstelle / auch gute Ehre / und Ehrenstelle / auch gute Ehre / und Ehrenstelle / auch gute Ehre

§. 72. Dieſem aber ein ſolches damit
Kommunicirender Zuordnung der zuzuſchreiben
ſey, daß Ihme Ordinarius ſeinen Verrichtungen
Zeuge oder gleichen Beyſitz, Schmidt Pol.
Recht der Evangeliſchen Part. 2. Cap. 2. num.
60. zu gedenken, Ordnung anzeiget, oder ſich
ſolcher Commissarien und Beyſitzer bedienen und
ſelbiger eine zugeordnet; oder auch einen
Vicarium und Substituten Vollmacht geben
und verſchicken, ſo iſt es Recht, und Gebühr
ſolches gethan zu haben. Sonſte wenden Doct.
die entgegen und wo ſie Recht haben, ſo
ſind ſie Ihrer Strafe unterworfen; der
Schluß kommt A. 2. num. 61. 62. 63. Hoffm.
Wenzeslaus Gundac. Ordin. Loc. Observationibus
Juris Canonici, welche Ordnung auch in Sachen
bey deutſcher Verrichtung herrſchet, und in
weiß und maſſen Landes-Fürſtliche Commissarien
gebrauchet werden. Sind derſelben Formalien,
ſo wie A. 2. Vorgehalten, in Acht zu nehmen,
Sachen ſolche in beyden Fall allein und bey
ſich ſelbſten entſtehen. Conf. Schmidt a. a. O.
Cap. 12. Section Unſere Urſache iſt/ weil wenig Gelehrte
Leute ſich finden/ die ſich in dieſe Sachen ſchicken/
noch ſolennia anzuſtellen/ oder anzuſtellen
wiſſen/ deren Formalien und Beobachtungen
an Fremde nicht zugelaſſen wird. Wo ſolche
in Acht nicht gegeben iſt/ da werden die Acta

Dieselbe besitzet sichtl: eine ein ander mit Freundl: treue deute einhaltende Vergesellschaft: Sie hat auch ihre Gesetze, Ordnungen und Gerichte: Sie hat auch ihre Gemeinschaft der Heyligen: Sie hat auch ihre Glieder, die sie zusammen halten: Sie hat auch ihre Gaben, die sie unterschiedlich austheilet: Sie hat auch ihre Aemter, die sie verwaltet: Sie hat auch ihre Lehre, ihre Art, und Ordnung, ihr Gut, ihr Leben, ihre Sprache, ihre Kleidung, ihre Speise, ihren Tranck, ihre Wohnung, ihre Gebäude, ihren Schutz, ihre Waffen, ihren Sieg, ihre Beute, ihre Freude, ihre Hochzeit, ihre Kinder, ihre Erbschaft, ihre Ehre, ihren Frieden, ihre Ruhe, ihre Herrlichkeit, ihre Crone, ihren Thron, ihr Reich, ihre Ewigkeit, ihren Gott, ihren Vater, ihren Bräutigam, ihren Heyland, ihren Hirten, ihren Lehrer, ihren Priester, ihren Fürsprecher, ihren Opfer-Lamm, ihren Stein, ihren Eckstein, ihren Grund, ihren Felsen, ihren Tempel, ihren Altar, ihren Leuchter, ihren Tisch

Unterscheid / sondern dort *in art.* 125. heiset es / die boßhaffte überwundene Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Todt gerichtet werden; und *in Const.* 17. *part.* 4. lautet es: die vorsetzlichen Brenner sollen nicht weniger / als andere Mord-Brenner vom Leben zum Todt gerichtet und gestraffet werden. Jedoch ist bey dieser ordentlichen Straffe nöthig / daß nicht allein die Materie zum Brand angeleget / sondern das Feuer auch aufgangen / und etwas abgebrannt sey. Nec enim magnitudo incendii inspicitur: und ist dabey weder die Condition der Person / noch des Hauses / obs groß / klein / eigen / oder gemiethet / zu consideriren / wenn aber der Vorsatz mangelt / ist die Fahrläßigkeit zu unterscheiden / denn wenn selbe groß / und culpa lata erscheinet / so wird nebenst Erstattung des Schadens auff eine Leibes- oder andere Straffe / wofern aber das Versehen zu entschuldigen / und allein levis, vel levissima culpa an Tage kömmt / so bleibets grossen Theils bey Ersetzung des Schadens allein / oder wenn culpa levis vorhanden / so wird dabey eine willkührliche Straffe dictiret. Diejenigen aber / welche sich durch Geld zum Anzünden dingen und gebrauchen lassen / dieselbe werden mit dem Schwerd gestraffet / dergleichen Straffe wir

nach bestimmten Regeln; der Zeichnung und geometrische Stelle zum Stand gebracht haben, ob gleich einem und jedem die Freyheit bey Ersetzung einiger solchen Colon. Zeichnungen, als zu jenigen, die ihm am bequemsten sind, offen stehen. Add. hier Lehrsch. zu Carpzov. P. II. Conft. 1. cap. 1. def. 3. Struv. Jurisp. Rom. et arab. p. 3. Particular-wesen nennet man etwas solches entweder Collegium, oder Societät. Dem gemeinen Wesen entgegen stehet man einen Theil oder mehr dem Staat zugehörige Personen, so wohl Collegia, als Societäten, welche besondere Absichten und Rechte haben, und ihre Verfassungen und Einrichtungen machen können, wie sie wollen, wenn nur solche mit der Verfassung des Staats, und mit dem Wohl des gemeinen Wesens nicht streiten. Sie werden auch Corpora genennet, und sind entweder Corpora Scholastica, oder Mechanica, oder Politica. Corpus Scholasticum ist ein Collegium, welches sich mit Wissenschaften beschäftiget, und Corpus Mechanicum ist ein Collegium, welches sich mit Handwerken beschäftiget. Corpus Politicum ist ein Collegium, welches sich mit Regierungs-Sachen beschäftiget. Corpus Politicum ist auch eine Societät, welche

fährlichen Anfall/ desgleichen die Condition der Personen/ und Beschaffenheit des Instrumenti, dadurch der Todtschlag geschehen/ fleissig beobachten lassen muß/ damit der Göttlichen Gerechtigkeit ein Genüge geschehen/ und der Richter sich unschuldigen Bluts nicht theilhafftig machen möge/ denn wenn der Vorsatz und Dolus, den andern mit einem tödtlichen Instrument zu ermorden/ oder zu beleidigen/ erscheinet/ und bekennet worden/ der Todt auch erfolget/ so ist darauff/ nach Göttlichen und Weltlichen Rechten/ *Gen. IX, 5. 6. L. 3. C. de Episcop. audient.* Land-R. *lib. 2. art. 13. 14. Sanctio Carol. art. 148.* die Straffe des Todes/ und heute zu Tage/ des Schwerds gesetzet/ wenn der Thäter auch gleich in der Person gefehlet/ und einen andern erwürgen und beschädigen wollen/ *Const. Elect. Sax. 6. p. IV.* oder die Meynung und Vorsatz einen andern umzubringen gar nicht gehabt hätte/ gestalt GOtt schlechter Dings und indeterminate befohlen/ **wer aus bösem Vorsatz einen Menschen umbringet/ dessen Blut soll wieder vergossen werden**/ und daher weder der Vorsatz/ diesen oder jenen zu tödten/ sondern der böse Affect, diesem oder jenem ungebührend zu schaden/ cum eventu mortis zu beobachten ist/ und deswegen allhier des Radamanthi Gesetz

gleichen mag/ daß/ wer einem andern Leben zu- fügt/ derselbe sol gleiches Leben hinwieder leiden müsse: wie auch Nomas apud Gellium lib. 20. cap. 1. in fine. Item: Kempelhoven scribit civem, urbe inde in exercitum ducta, ad Cæsarem ejus rei ob Tribunos querentem apud Tribunos ejus delicti, quo ad Cæsarem querebatur, & ob eam ipsam rem ad Cæsarem reversum, nisi ad tres ejus Tribunos, quos ipse Cæsar ad se adhibuerit, non esse remittendum. Ferner/ wann einer vor Gericht/ Verbrechens halber/ angeklaget wird/ so ist er/ Carpzov. de quæst. 5. lit. 3. num. 3. vor Gerichts/ Pflicht/ einer andern Gerichtsbarkeit/ weil sich derselbige/ wegen seiner Verbrechen/ vor Gericht/ Verpflichtet/ gemacht/ keine andere Obrigkeit mit seinen Händeln/ einzumischen/ noch ihn/ ausser Landes/ abzufordern/ es were dann/ daß derselbige/ das Gericht/ wegen seiner Verbrechen/ selbsten verachtete/ und sich/ vor dem Gerichte/ zu dem Ende/ in dem gesetzten Termin/ nicht stellete/ sondern/ sich/ ausser Landes/ begebe/ oder sich/ in seinem Hause/ Gewalt entwehre/ und sich/ der Execution/ widersetze/ Thomas Zypæus de Jurisdictione, cap. 3. num. 3. Wann nun/ Napoleon Galesius/ bedeutes worden/ daß Er sich/ vor dem Gerichte/ stellen/ und dem Inquisitorischen Proceß/ gehorsam leisten/ und

sonder

§. 74. Und wenn nun der Todt unmittelbar erfolget/ so ist an der ordentlichen Todes-Straffe nicht zu zweiffeln/ wann aber einer den andern aus böβlichem vorsetzlichem Willen verwundet/ und derselbe erst in etlicher Tagen verstirbet/ alsdann ist aus obigen requisitis consilium Medicorum zu erfordern/ ob die zugefügte Wunde vor sich lethal sey/ oder nicht/ und wer bey der Besichtigung/ nach Käyser's *Caroli V.* P. H. G. Ordn. *art. 149.* oder nach wohl eingeführter Observanz gegenwärtig gewesen; denn ob wohl *Sanctio Carolina* erfordert/ daß der Richter und zwo Schöppen/ sambt dem Actuario, desgleichen zwo/ oder ein Chirurgus darzu gezogen werden sollen/ wo jedoch vereydete Land- und Stadt-Physici vorhanden/ da hält heutige Praxis vor gnug/ wann dergleichen Medicus, und ein oder zwo vereydete Chirurgi darzu genommen werden/ dafern nun von ihnen/ oder/ so sicherer geschiehet/ von einem Collegio Medicorum die Wunde an ihr selbst/ oder simpliciter lethal erkannt wird/ dergestalt/ daß darauff der Tod erfolgen müssen/ es mag der Beschädigte in zwo/ drey/ vier oder mehr Tagen erst verstorben seyn/ so findet gleichfalls die ordentliche Todes-Straffe statt/ von was Dignität/ oder Extraction der Thäter gewesen seyn mag/ *L. 3.*

C. de Epilog. audient. Sanct. Cod. auc. 27). Worüber jedoch zu merken, daß derjenigen so Advocaten oder Procuratores genannt, keine gewisse Personen zugeschrieben haben, sondern solche allen denen zu theil worden, welche entweder Advocaten angestellet, oder in solchem conficiret worden können und waren (Nov. Justiniani 82. c. 11. Nov. Conf. c. 3. 4. 10. Nov. 123. c. 16. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58.

Wann aber unmöglich anmit, es ist der Ehestand auch ernstes in ermeldeten gegen einander, und nach unser verpflichtung Gottes nicht zu ändern; und die ehemliche Gemeinschaft beyderen / durch keine Ursachen / Sünde / oder andere Verwegung zu trennen / als die heilsame Ordnung / so wegen / und Sorg / als regulirenden Gottes Ehemenschen / dem Bündnis der Ehe / zu verhüten / Wann Wir nun diese Freundschaft zu dem Ehestande / Ihnen zu verleihen / und zu ihrer Ehelichen Verbindung alle Unsere Gedanken / und auch Unsere Hände hierbey verwenden / und mit dem Glücke / und Gedeihen / Ihrer Wünschen / begnadigen dem Zimmer / so denen zuständig / gewesen / Darüber Sich nicht verwundern wollen sein / Unsere Unterthanen und Freunde / wann ein ernstlicher Widerwillen / und Unachtsamkeit in Ihren Ehelichen Gedancken und Gebäuden zu ihrer Schaden / und Ungelegenheit / und auch zu gantzer Verderben / Ihrer ehrenden Zimmer und Häusern / entstehen will / Und Wir / als ein Zimmermeister und ihre Zierden an Ihren Häusern / Kindern und andern / Ihrer Ehelichen Gemeinschaft / Ihrer Ehelichen Gedancken und der Ehelichen

gewerffen / hergestalt beständen / daß derer
der eine eines Dumvatus diebe / unnd
aber zwo Hunnen / und eine andere Stat-
tes sich bedienet / da wäre 2. Herbes Gud-
nen / welches nach dem Gesetz / dem ei-
nen Stabe / unnd er einmahl aus Gud-
Land gebracht / und nicht mehr her-
gerer werden könne / und hergegen Gud-
in gewisser Zahl auch nicht mehr
als Gewehr in acht / und gebrauche die
Nutzung / in Gud-Land / deren 2. Herr-
Hunnen / und Gud-Leute gehöret / mit
einem Temperamento gebildet / daß 2. Jahr
aber kein Herr-Hunne / noch Gud-Leute
mit der gedachten Stadt des Gud-
Landes zu verkehren / noch einige
andere hergegen Entbindung haben aber
bey den Mandatis Cleves gedachten
Herzog / mit einiger Landes-Ordnung
und anderen publicirten Verordnungen /
nicht zu caßi, facit, de cap. 17. Gundlach
Hübman, in Opuſc. Aldend. part. 2. Dem
weil sie sonsten handelnde dieſelb ein ſonſtiger
Herr / und Gud-Leute gehöret / und
Herr ein jeder / ſo ſie betreffet / mit Ja. 2. d.
2. & 4. Gl. 3. & 4. Cor. de Arn. 2. Cons.
Stein. Cons. 6. Marpurg. num. 10. Gerin.
Mandat. de 3. Cons. 7. num. 6. in vider. quem

sich aber bey einem verübten Todt-Schlag nicht befindet/ der ungefährlich ex petulantia, oder Unvorsichtigkeit wider des Thäters Willen geschehen/ so ist alsdann nach Käyser *Caroli V. Criminal* - Ordnung *art. 146.* mehr billig Barmhertzigkeit zu haben/ und daher das factum juxta culpæ gradum mit dem Staupen-Schlag seu alia pœna extraordinaria zu bestraffen.

§. 76. Bey welcher Unvorsichtigkeit auch das Instrument, damit einer entleibet/ zu consideriren/ immassen allhier die Worte Menschen Blut vergiessen nicht allzu genau zu nehmen/ denn weil das Menschliche Leben in Blut ist/ oder durch dasselbe die Spiritus vitales ihre Functiones verrichten/ und im Cörper das Leben erhalten/ so ist daran nichts gelegen/ ob ein Mensch aus feindseeligem Gemüthe den andern durch Hieb/ Stich/ Wurff/ Schuß/ das Blut und Leben raubet/ oder die Spiritus suffociret/ oder hemmet und ersticket/ daß der Todt erfolgen muß/ und daher auch die Todtes-Straffe durch Gifft/ Fußstossen/ oder treten/ erwürgen/ ersauffen und dergleichen Art/ verdienet werden kan/ wann jedoch das Instrument ad mortem nicht directum, als wann einer nur die flache Hand/ oder eine Spieß-Ruthe/ mäßige Karbetzsche ꝛc. gebrauchet/ und

der

der Tode demnach darauf erfolget: so ist alsdann dahey der Periculum Actus und Interessi, das ist, Gefahr und Schaden, so derjenigen Sache sich ereignet und zutragen möchte, ein jedweder Theilhaber vor sich selbsten, und nicht der andere, zu tragen schuldig. Es wäre denn, daß ein anders zwischen ihnen, oder mit dem andern, ausdrücklich verglichen worden.

Carpz. Jurisprud. Consist. Lib. 3. Resp. 87. Ludolf. Comm. pag. 1. Ordinat. Lib. 3. Tit. 1. Ordinat. Lib. 3. Tit. 1. Ordinat. Lib. 3. Tit

den Augenforem auf beiden Thor abgeschrieben: und die nehr etwa eine Zeit herum/ als ein Jahr/ oder drey/ vier/ oder mehr/ in gedachter Augenform/ in welchen Fall es auff einen kurtz hinaus lieff/ nach gelegen/ ob es Sommer oder Winter werden müste/ stehen. 3) die Art und Weise der Defension ist vornehmlich diese/ daß man es allenthalben eine Proportion haben/ die Mauren daselbst zu Defendiren/ angesehen es nemlich der invasion die Ottomann gethan/ so denen die Mauren der Zeiten nicht gemäß gewesen/ es nicht einen gedrittlichen Graben/ sondern einen tieffen und breiten Graben vor der Mauren/ aber breit zu Tag durch Mardachaeum gebauet/ es muß jetzt Gedachte durch die Seine temperirten Artillerie nicht allein gnugsam defendiret/ sondern auch gnugsam eine Provocation vorhergangen/ und die Porteten nur durch macht zu nehmen sein.

4. Ob Jemand sich aber auch unter dem Thor/ wenige die Stricke bei Todesstraff zu verlieren/ und vergreiffen soll. Ist nicht allein Ja/ sondern auch/ wann einer den Strick/ oder Seil/ so zum Thor gehöret/ abschneidet/ oder abhauet/ soll er/ ohne alle Gnade/ mit dem Tode gestrafft werden/ cap. 1. de homicid. Dann es ist nicht allein eine leichte sache/ daß das Mauerwerck zu zerbrechen/ und dem Feinde/ durch selbigen/ den Eingang zu geben/ sondern auch

der Thor auch vollkommt'ze wird der Allerheiligste, wie der Psalmist redet, mit dem Allerheiligsten, und der Allerbarmhertzigste mit dem Barmhertzigen, der Allerfromste mit dem Frommen, der Allerstärckste mit dem Starcken, der Allerweiseste mit dem Weisen, der Allerreineste mit dem Reinen, der Allerlautere mit dem Lautern, der Allerwahrhafftige mit dem Wahrhafftigen, der Allergerechteste mit dem Gerechten, der Allerheiligste mit dem Heiligen,

blossen Wegelagerung seu obsessione viæ statt hat/ dabey die Beschädigung zu beobachten/ denn wann diese geringe/ so wird der Thäter mit Gefängniß/ oder mit zeitlicher Verweisung/ wann aber die Verwundung/ oder der Schade groß/ mit Abhauung der Hand/ oder Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen/ *Const. El. Sax. 13. part. 4.* Carpz. *Pract. crimin. part. 1. qv. 40. num. 37.* Eine grosse Beschädigung aber wird genennet/ wann dieselbe in Hals/ Arme/ Beine/ it. am Haupt durch die Hirnschale/ in Augen/ und wo sonst eine Inflammation und Lähmung zu folgen pfleget/ verübet worden.

§. 80. Nicht weniger verdienen 14.) folgende Mordthaten eine Exasperation und Erhöhung der Straffe/ wann einer den andern entleibet/ der Vater- oder Kindes-Stelle hat/ es mag dieser Respect von einem rechten ehelichen Bande/ oder von einem unehelichen Beyschlaff herkommen/ cum in crimine parricidii ratio naturæ & sangvinis inspiciatur, non civile vinculum: Es müste denn das Kind von einer gemeinen Hure/ da ungewiß wäre/ ob der/ so es umbgebracht/ Vater darzu gewesen oder nicht/ gebohren seyn/ oder wann das Kind nicht vollkommen und zeitig getragen wäre/ als etwa ohne Verwarlosung im vierdten oder sechsten Monden zur Welt kommen/ in welchen Fällen/ und

zwar

gen in vorn particulen, die Schaden / und Unkosten / so Er / Sein Amt / oder Sein Knecht / in Verrichtung Ihres Ampts / oder Ihrer Knechten / auf Ihren Reisen / oder in Ihren Diensten / nehmen / oder leiden / und / wie / und / wo / Sie / solche / wiederumb / erlangen / und / bekommen / mögen / Sie / Ihre / Knecht / und / Diener / Ihre / Pferde / und / Ihr / Gesinde / Ihre / Gerichts / Gebiet / und / Ihr / Gut / Ihre / Leute / und / Ihr / Gut

gemein die Straffe der Säckung verordnet. *Conſt. Elect. part. 4. Conſt. 3. pr.* Ein anders aber iſt / wann dergleichen parricidium nicht aus Vorſatz verübet / ſondern wann einer Ursach zur Animadverſion gehabt / aber ſich in caſtigando die Hitze zum Exceſs bewegen laſſen / in welchem Fall die Straffe des Schwerds oder faſtigatio vor gnung geachtet wird / weil dergleichen Inſtrument, davon der Todt folgen kan / gar nicht / oder cum juſto moderamine gebrauchet werden ſollen. Carpz. *part. 1. qv. 15 n. 9. ſeqq.* Endlich wollen wir bey der Straffe des Todtſchlags noch dieſes anführen / daß bey derſelben die Præſcription der 20. Jahren nicht ſtatt findet / weil die Verjährung allein ein modus tollendi eam pœnam iſt / welcher Verbrechen durch Menſchliche Geſetze geſtraffet wird / dadurch die von GOtt mit ſo groſſer Bedrohung eingeſetzte Straffe des Todtſchlags nicht auffgehoben werden mag. Illuſtr. Berger. *in Elect. Jurispr. Crim. Quæſt. XII. n. 2. pag. 284.*

§. 82. Und weil wir aus guter Intention die Unterſuchung und Straffen derer delictorum, welche in Reſponſo Carpzoviano die fürnehmſten und zum Theil / leider! die gemeineſten ſind / denen Gerichts-Perſonen vorzuſtellen gemeinet / ſo können wir dabey die Fleiſches-Luſt / oder delicta carnis nicht über-

gehen. Nachdem aber dieselbe entweder under der Natur oder auch bey andern bestendigen Ordnungen stehet, so ist nöthig zu gedencken, wie solche Species ein jedwedrich Leiter in die seinen die Natur ihnen gegeben / oder Ordnungen / so auch Ferner gestaltet werden / dasz auch in Cornel. Tacit. Annal. lib. 12. cap. 60. ein Exempel / so gesagt mit einem Leiter / Mann und Pferd / und die Ordnung / Ubersetzlichen werden / die haben das Leiten verwüstet / und man sieht / dasz der gemein den Gewohnheit nach / mit Leuten wenn leiten zum Leiter reiten. Nachdem solches aus nach dem Unterschied der Personen / Sachen / Orter / Zeiten / und mancherley Art / auch dessen / und anderer Umbstände / so in Acht zu nehmen / gar mit einem Exempel nicht eigentlich kan gesetzet werden / sondern hierinn der Leitenden Geschick / Art / Natur / und Verstand / da sie sich denselben Umbständen nach solcher Gestalt zu schicken wissen / Plin. Epist. Lib. 8. Ep. 24. Ein jeder / der sich leiten will / der muß wissen / wie er reiten / und wie er sich regieren soll / Ecclesiast. Cap. 32. Vers

daß der Richter das Corpus delicti & ejus conſummationem wohl unterſuche / geſtalt in criminibus occultis nicht allezeit klarer Beweiß zu haben / und daher præſumtiones concludentes nicht auszuſchlüſſen / die Zeugen auch wohl zu unterſcheiden / ob ihr Zeugnüß conſummationem criminis zu behaupten / zulänglich ſey / oder nicht; immaſſen auch derer Verbrecher Bekäntnüß nicht allezeit zu trauen / als welches meiſtentheils tumme Kerl und groſſulani ſind / ſo in Tag hinein confiteren / wie denn ietziger Hr. Reichs-Hoff-Rath Berger *in Elect. Jurispr. Crimin. pag. 143.* erzehlet / daß einer bekennet / er habe mit einer Engliſchen Tocke monſtroſam hanc libidinem exerciret, auch daher zur Straffe des Feuers condemniret geweſen / ein Advocat aber habe wahr genommen / daß die Tocke tempore impiæ conſvetudinis trächtig geweſen / und daher wider die Vollſtreckung der Execution proteſtiret / auch durch der Jägerey Erfahrne einhellige atteſtata beygebracht / daß kein trächtiger Hund den Coitum zuließ / daher die Facultät den Sodomiten tanquam ob crimen attentatum modo, den Staupenſchlag allein mit ewiger Landes-Verweiſung zuerkannt / wann aber die andere Species Sodomiæ, nemlich Mann mit Mann / Weib mit Weib / unnatürlich zugehalten / ſo wird

allein das Schwerd dictiret/ *juxt. L. 32. C. ad L. Jul. de adult. Nov. 141.* Carpz. *quæst. 76. n. 15. seqq.* Brunnem. *de Inqviſit. Proceſſ. cap. 9. n. 48.* Welche aber mit ſich ſelbſt manuſtupratione pollutionem verurſachen/ die werden mit Landes Verweiſung beſtraffet.

§. 83. Was nun die Unkeuſchheit betrifft/ ſo nach der Menſchen verderbten Natur verübet wird/ ſo geſchiehet dieſelbe durch Ehebruch/ Blutſchande/ Bigamie oder Hurerey. Der Ehebruch iſt entweder ein- oder zweyfach/ wann nehmlich beyde Ehebrecher vereheliget/ und den Ehebund brechen/ da dann in beyden Fällen der Mann/ und zwar nach denen Käyſer-Rechten mit dem Schwerd/ das Weib aber/ mit Leiblicher Züchtigung und Verſtoſſung in ein Kloſter/ oder heut zu Tage mit Staupenſchlag oder ewiger Landes-Verweiſung/ wann der unſchuldige Theil intercediret/ geſtraffet wird. *Nov. 134. cap. 10. Sanct. Carol. art. 120.* Brunn. *d. cap. 9. num. 43.* Die Urſache aber/ warum das Weib nicht mit der Todes-Straffe beleget/ kan dieſe ſeyn/ damit der Ehe-Mann/ wenn er das Weib wieder verlangete/ dieſelbe wieder erhalten möge/ ſonſt aber das Weib durch die ewige Kloſter-Gelübde quaſi in carcerem perpetuum detrudiret würde/ ſo der Todt gleich zu ſchätzen. In Chur-Sachen aber

aber ist unter Mann und Weib hierinn kein Unterscheid/ sondern es werden beyde eheliche Personen mit dem Schwerd gestrafft/ welche Straffe auch dem ledigen Gesellen/ der mit des andern Ehe-Weib geehebruchet/ dictiret/ der ledigen Weibes-Person aber/ die sich mit einem Ehe-Mann vermischet/ mit Staupenschlag des Landes ewig verwiesen. *Const. Aug. 19. part. IV. ibique* Carpzov. In andern Reichen und Landen aber/ sowohl in etlichen Reichs-Städten wird dieser Rigor nicht observiret/ als in Italien/ Franckreich/ Lübeck/ Hamburg/ ja auch in Städten/ da sonst nach Sachsen-Recht judiciret wird/ als in Magdeburg/ Jüterbock/ Burg/ ꝛc. allwo krafft gewisser Statutorum allein Geld-Straffen gesetzet/ und darüber ob interesse Fisci feste gehalten wird/ Laudat. D. Berger. *d. Elect. Crimin. pag. 130. num. 3. & Observ. 38.* D. Horn. *Cl. XV. Conf. 5.* welches zwar Arnisæo *de Jur. Connubior.* mit dem berühmten Mevio *ad Jus Lubecens. part. IV. Tit. 6. art. 2. n. 6.* nicht eben und billig zu seyn geschienen/ als welcher letztere schreibet: Non video justitiæ proportionem, dum quinque aureorum furem laqueo plectunt, & nuptiarum Sacrilegum a gladio absolvunt; und füget *num. 3. seq.* einen gantzen Catalogum der Provincien anbey/ da der Ehebruch allein

und Ehrlich beklagter mich, aber weil in Gleichheit der Sachen ein Urtheil und Verordnung nicht allezeit beständig bleiben kann, als ist mein Bedenken, daß ihr mit einer in gleichmäßiger Sachen ergangenen, in beider Theile Gegenwärtigkeit, und dem Rechtbegehren nach, und zu Recht gesetzten, und erkannten Urtheil, als Ordnung des Land-Rechts, nicht ob einhalgen Jhren Dienst, euch gegen den Beklagten, und Jhme gegen euch, Recht leisten, und mehrgenannten Jhrenen Angreifen und Beklagten, nach Jnhalt der in der empfindlichen Ordnung enthaltenen, Mittel, an die Hand thun, Recht, &c. Jhr, &c. Datum, &c.

§. 84. Und weil in Sachen auf den Grund der Todes-Strafe gelegt, so sind die Urtheilen nicht gleichförmig, wann entweder die Umgebung derselben denen Armen alle mann hat umbringen Lassen, und auch solche Leute vermindert, entweder nicht ermittelt worden, wann der andere Ehe-Gatte nach Verfluß einiger Jahr, Zeit, und Gelegenheit des Ehelichen Beyschlafs gesetzet, aber die beeden übrigegen aber dem Urtheil nicht gelebet, wann sie es verstehen, und den rechten Weeg zu reden verfehlet haben, und dergleichen. Mein Bedenk ersten Jahren in der Jurisdiction, ist zu Ulmenberg offtmahl geweest, die zum

drückliche Remission aber ist auch nicht gnung/ wann nicht continuatio matrimonii, daß dem schuldigen Ehe-Gatten die gebrochene eheliche Treu verziehen/ so wohl der Unschuldige die eheliche Pflicht dem Verschuldeten ferner leisten wolle/ versprochen und registriret worden/ mit welchen dann/ wann die Landes-Verweisung erkannt wird/ sequela ad locum peregrinum verbunden ist/ ohnerachtet die Remission mit dieser ausdrücklichen Condition geschehen wäre/ wenn der unschuldige Theil nicht mit dem Schuldigen das Land räumen und folgen dürffe; Conditio enim hæc non attenditur, sed remissio pro pura habetur, Dn. Lyncker. *Centur. V. Decis. 474.* Worbey auch zu mercken/ daß/ wenn der beleidigte Ehe-Gatte einmahl intercediret/ oder remittiret/ derselbe hernach nicht wieder umbkehren und revociren könne/ es ist auch nicht nöthig/ daß ein Weib bey dergleichen Remission einen Curatorem habe/ weil in solchen Personal-Negotiis der actus auch ohne Assistenz eines Curatoris beständig ist/ fürnehmlich aber hat ein Gerichtshalter allhier Fleiß anzuwenden/ daß er bey der Delinquenten Geständniß/ daß sie würcklich den Ehebruch mit einem andern vollbracht/ heraus bringe/ und ad acta registrire/ weil dergleichen Confession das Corpus delicti repræ-

Forum / Carpz. D. Crim. Quæst. 10. n. 1. und nennen ein Forum delicti commissi, wenn einer sich vollig stellet über die Beschuldigung und sie Richtern anhören gewinnt / oder / so er nicht Gehörsam leistet / als Contumax und Ausgetretener / mit Proclamation und Edictal-Citation vor ein gewisses Gericht zu Recht gefordert / und Comparirt aber ist gar Torner nicht gemeynet / allein Procurator und Advocaten / oder ein anderer offenbar gedungener Gesellenbruder darmit und hinein gesetzet worden / Thun. Und dann billig derjenige nicht dafür wenn in dem commenti criminis, oder Verübung gegenwärtig Gewalten gebraucht / so in der Ordnung die ein dem Volck / nur die Gerichtspersonen / der einem angemessen vorgenommen / in dem seine Ordnung nicht angehet / und nicht zu dem Gerichtlichen Gange in Sachen gehörender und kommt allein in die Beyspielen / so bey dem Actu selbst da man recht verrichtet / und nach Gerichts-Recht darüber vorgehet / und nicht zu Abwendung der Gewalt / und Verübung / auch der Gerichts gehöret ist / und dann ist dennoch gnugsam und genugsam / wenn die Gewalt / so ein Unrecht / und ungerecht ist / also / daß / wenn solches Recht hat / vor einem Gerichte in Sachen / worin / und mit dabey sind / und der Gerichts Sachen / Recht

gestraffet / wann er aber ein Jüterbockischer oder ander frembder Unterthan ist / und hat allda sein Ehe-Bette / so ist es auch allda / als welches in mutua fide conjugali bestehet / violiret / und folgends nach Art der Straffe allda zu bestraffen / Dn. Berger. *in Elect. Crim. Obs. 45. p. 132.*

§. 85. Und wann nun die Straffe des Schwerds statt finden soll / so muß der Ehebruch wissendlich mit des andern Ehe-Gatten geschehen seyn / denn wenn sich ein Weib in eines Ehe-Manns Bette geleget / und dieser in Meynung / es sey seine Ehe-Frau / sie beschlieffe / derselbe begienge keinen Ehebruch / *Cam. In lectum. XXXIV. qv. I.* Also wann ein Theil nicht wüste / daß das ander ehelig sey / der verübet allein Hurerey / und ist auch dißfalls zu bestraffen / Carpz. *qv. 61. num. 42. 52.* oder wenn ein verlassener Ehe-Gatte / da der andere entweder eine geraume Zeit kranck und unvermögend / oder verreisset gewesen / und über die Zeit herum vagiret / sich zu einer fremden Person fände / und sich fleischlich vermischeten / in solchen Fällen hat auch die Todes-Straffe nicht statt. Carpz. *qv. 58. & 61.* Dn. Beyer. *ad ff. lib. 48. Tit. 5. num. 7. cum præjudic.* Und weil wegen Ehebruchs nicht allezeit inquisitorie verfahren / sondern offt durch erhobene Civil-

ordinem ecclesiæ Antiqua und Vindicien gesetzet wird: so ist doch solche Ordnung derselben Personen auch keinem Universitäts-Rathe, welcher denn bei solchergestalt Zwar nicht absolute so gute Macht hätte und die Ehe-Sachen, und Ehrung der Obrigkeit und eigener Handlung in Consistorio proprio suppeditiren, nichtsdesto weniger doch die Obrigkeit sie darum, die sie Ihnen zu Ehren in Consistorio zum Theil gethan / verleihet / aber auch bei der Kayser-Gesetzen mit Bedacht / einzuschreiten, weil sie ihm über die vorgedachte denen gar gemeiner / denn / als die / so sich denen Päbstischen Actionen aber entlichen sie bejahet, per. part. de Judic. Judex, qui ex Consuetudine Ordinem Juridicum sindet / und einige auch Gewohnheit vermeinen / und Ihnen Ehrung der Obrigkeit / unter aber auch den Obrigkeit bei denen Gesetzen und vorgeschriebenen Interessen gar gleich schicken / als Schach, ad Carpz. part. 2. Const. 21. def. 2. Und wenn sie sich denen Päbstischen Actionen gar gleichen / und darüber denen Partheien so stimmen und die Kinder als primi- ten Gesetzen und Ordnungen / Carpz. d. l. & part. 2. Judex gr. membrum Sect. 1. numer. 4. die nothwendige Theil / dem solchen Gesetzen / und Kinder denen gehalten / und der Inquisitorum gehen der Obrigkeit / und

fahren / weil die Remission allein die ordentliche Straffe des Todes / aber nicht die Inquisition hemmet / auch wenn der Mann sein Weib Ehebruchs halber anklaget / so muß er Ihr pendente inquisitione, die Alimenta, auch die sumtus zu ihrer Defension verschaffen. Laud. Dn. Berger. *in Oeconom. Jur. lib. 3. Tit. 11. pag. 822. seqq. & in Respons. lib. 2. Resp. 14.*

§. 86. Mit dem adulterio nun hat die Bigamia eine grosse Verwandtschafft. Es ist auch / nach dem Jure Saxonico und gemeiner Observanz, gleiche Straffe des Schwerds darauff gesetzt / *Const. El. Sax. 20. part. 4.* Brunn. *ad L. 18. C. de Adult.* Hahn. ad Wesenb. *d. Tit. n. 8.* Richt. *p. 2. Decis. 88. n. 49.* ohne daß die Remission des unschuldigen Ehegattens von solcher Straffe nicht befreyet / juxta Carpz. *Qv. 66. n. 39. seqq.* Struv. *Exerc. 49. th. 35.* worvon jedoch die Collegia Vitembergensia abgewichen / und lassen dieser Remission auch in Bigamia vorbesagten Effect, jedoch daß der Verbrecher fustigatione gestraffet werde. Vid. D. Berger *El. Crimin. p. 136. seqq. & p. 2. in supplem. p. 417. seqq.* D. Horn. *Cl. XV. Sent. 41. fol. 1093.* sonst aber hat auch die Straffe des Schwerds statt / wenn einer mit einem andern Weibe öffentliche Verlöbnüß gehalten / und derselben fleischlich beygewohnet / wenn er sich gleich mit ihr nicht

trauen

manuscribiren/ Conf. 61. tom. 2. n. 3. Wie wir auch oben/ Wennoch ein eigener Ort/ da die Acta Catholische Religion in Ubung ist/ und die Protestirenden Consistoria denselben Process beygelegt haben/ daß sie ihn annehmen. Wo dieses nicht ein/ wenn Acta offentliche Acta/ Mandata gehalten worden/ und nicht eine andere auch/ (welche zuweilen geschehen) privat Acta/ durch den Secretarium oder Notarium bey Handen/ dahero eher sich mehre zur ersten/ wie sich in Acta begeben/ protestiren/ und auf dieser sich expediren lässet/ so muß dasselbe gar wohl geschehen können/ Carpz. P. 1. C. 6. Def. 3. Berger. ad Treutl. Tom. 2. Th. 2. n. 8. 9. 10. und wird eine Appellatio als eine Protestation gedeutet/ und verstanden mit zum Theil/ wenn sich dieselbe einzelne und sich zum Schaden/ Nachtheil und Beschwerung/ Ungelegenheit und Unkosten/ auch Gefahr schmeisset/ und sich eine Partey/ die Appellantin/ in Gefahr/ Unkosten/ Beschwerung/ Ungelegenheit und Nachtheil setzet/ und sich eine Partey/ die Appellat

ersten gewendet / gestalt die Sache in dem Stand nicht mehr ist / daß er sich aus freyem Willen zur ersten wenden / und die andere mit den Kindern verlassen können. Und halten wir demnach darvor / daß in solchem Fall die Straffe des Schwerds erkannt werden solle / als die auch ausser Sachsen beyn Bigamis üblich ist / ob gleich in der P. H. G. Ordn. *Caroli. V. art. 121.* nur stehet / daß die Bigami peinlich gestraffet werden sollen. vid. Esbach. ad Carpz. *part. IV. Const. 20. def. 1. cum allegg. Ddbus.* Wenn einer aber allein mit zwo unterschiedenen Personen öffentliche Verlöbniß / ohne Beyschlaff gehalten / so wird derselbe allein vor Ehrloß gehalten / und mag mit Gefängniß-Straffe beleget werden. Carpz. *Qv. 67. n. 14. seqq.*

§. 87. Wenn Blut-Schande begangen worden / so muß die Richterl. Erkundigung dahin gehen / daß der Grad der Anverwandschafft in naher Blut-Freund- oder Schwägerschafft untersuchet / und / ob die Schande vollbracht / registriret werden. Denn wenn es Eltern und Kinder sind / die einander in linea recta und in denen in Göttlichen Rechten verbothenen gradibus verwandt / so wird der Mann nach den gemeinen Käyser- und Caroliniſchen Rechten mit Confiscation der Güther / Privation des Ehren-Standes und mit dem Exilio, oder wenn er

gerin-

geringen Stands / mit der Leibes-Straffe beleget/ *Nov. 12. cap. 1. junct. L. 6. & Authent. Incestas. C. de incest. nupt.* dabey zu mercken / daß die Confiscation heute zu Tage cessiret / arg. *Nov. 134. c. ult. junct. art. Carol. 135. & 218.* Aber nach Sachsen-Recht werden beyde mit dem Schwerd gestraffet / und zwar die Kinder vor und in angesicht der Eltern / als die sie darzu vermuthlich verführet haben; Bruder und Schwester Blut-Schande hingegen wird ohne Unterscheid / ob sie von einer oder zween Ehen sind / wie auch derer Geschwistere mit Schwester oder Bruder Kindern in gradu primo & secundo lineæ inæqualis, ubi jus parentelæ est, mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung / die andern weitere gradus aber werden allein mit Landes-Verweisung oder andern willkührlichen Straffe beleget. Carpz. *Pract. Crimin. qv. 72. 73.* D. Beyer. *ad ff. lib. 48. n. 39. seqq. cum allegg. præjudic.* Also müssen bey Schwieger- oder Stieff-Eltern und Kindern / auch bey weiteren Schwägern die gradus beobachtet werden / immassen / beyn ersten Fall der Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung / beyn letztern aber gleichfals die Relegation oder andere willkühreliche Straffe zu erkennen. Wenn auch neben der Blut-Schande ein Ehebruch zugleich begangen würde / so

ist

ist die Straffe des Schwerdts verdienet / jedoch daß auch in diesem Fall / ohnerachtet der Blut-Schande des unschuldigen Ehe-Gatten Interceſſion diesen Effect erlanget / daß solche Straffe in die Landes-Verweisung / wie beym Ehebruch / verwandelt wird / dafern jedoch dergleichen Blut-Schande begangen wäre / deswegen der Staupenschlag statt hat / so pfleget der schuldige Theil im Gefängnüß mit Ruthen gezüchtiget zu werden. Carpz. *quæst. 74. num. 70. seqq.* Und wenn dergleichen verwandte Personen sich trauen liessen / und unter dem Fürwand der Ehe mit einander zuhielten / so hat solche peinliche Straffe dennoch statt / weil die Churfl. Sächs. Ehe-Ordn. und Landes-*Conſtitutiones* hierinnen keinen Unterscheid machen / oder caſum matrimonii ausnehmen / wenn beſagter Maassen ein gradus Jure Divino prohibitus vorhanden wäre / darunter auch in Chur-Sachsen die Blut-Schande mit des verstorbenen Weibes Schwester gerechnet wird / vid. D. Horn. *Cl. XV. Conſult. 53. fol. 118.* sowohl mit des verstorbenen Weibes Schwester Tochter / oder auch mit des verstorbenen Bruders Wittbe / de quib. vid. D. Berger. *in Supplem. ad Proc. Matrim. p. 36. seqq.*

§. 88. Dieweil nun GOtt die Hurerey und proſtitutionem pudicitiæ in seinem Wort

son-

sonderlich verbothen/ auch wo diese die Wohnstat hat/ die Verneuerung der Geistes und der Christliche Glaube nicht Wurtzel gewinnen kan/ darzu dann die Verführung junger Weibes Personen viel beyträgt/ so durch die verstattete Lenocinia und Lupanaria Städte und Land verderbet/ daher eine Gerichts-Obrigkeit geziemenden Fleiß ad purgandas eas pestes anzuwenden Ursache hat/ und zwar/ was die Lenocinia oder Prostitution freyer Leute vor Geld bey denen Römern betroffen/ so ist die Straffe anfangs geringe gewesen/ und sind die Lenones, wegen solcher schändlicher Handthierung und gesuchten Gewinst/ allein vor Ehrloß geachtet/ hernach hat man mehr per usum, als per expressas Constitutiones, wenn Weiber und Töchter vor Geld prostituiret/ oder die Weiber/ welche sie in Ehebruch begriffen/ im Ehe-Bette behalten worden/ mit der Straffe des Ehebruchs/ nach denen Constitutionen bestraffet/ davon die Rechts-Lehrer zu sehen/ Esbach. ad Carpz. *part. IV. Const. 20.* Dn. Beyer. *ad ff. Tit. ad Leg. Jul. de Adult. n. 43. p. 661. seqq.* und in der *Sanct. Carolina art. 122.* wird sich auff die Straffe der gemeinen Rechte beruffen; In denen Chur-Sächs. Rechten aber ist diese Straffe deutlich zu befinden/ nehmlich daß ein Ehe-Mann/ der sein Weib/ oder ein Vater/ der die

die Tochter/ wenn es gleich natürliche Kinder oder Wittben wären/ umb Geld oder schändlichen Gewinsts willen prostituiret/ mit dem Schwerd gestraffet/ und wenn sie kein Geld genommen/ mit dem Staupenschlag verwiesen/ wenn aber die prostitutæ mulieres frembde und ledige Personen wären/ mit Gefängnüß/ oder Verweisung willkührlich gestraffet werden sollen. *Const. Elect. 29. part. 4. ibique* Carpz. Sonneman. *ad Nov. 14. n. 8.* Und wenn ein Vormund dergleichen bey seinem Mündel oder Pupillen zuliesse/ so achten solches etliche Doctores auch vor capital, vid. Esbach. ad Carpz. *part. IV. Const. 29. def. 5.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. IV. Tit. 6. n. 6.* Weil aber in Pœnalibus, zumahl capitalibus pœnis keine Extenſion statt hat/ so halten wir davor/ daß hierinn/ wie auch/ wenn ein Bruder die Schwester zur Unkeuschheit verführte/ derselbe mit Staupenschlag oder Landes-Verweisung zu bestraffen sey/ Carpz. *Pr. Crim. p. 2. qv. 71. num. 45. seq.*

§. 89. Wenn sich auch ein Raptus oder Entführung einer ehrlichen Weibes-Person begebe/ so ist nöthig/ das der/ so die Ober-Gerichte hat/ fleissig inquiriren und ad acta registriren lasse/ ob die Entführung aus Vorsatz/ das Weib zu heyrathen/ oder aus Geilheit & libidinis causa geschehen; denn ersten Falls/

wenn die Sakramenta nicht erfolget / und der Kayser (ob) mit dem Worte gesagt hätten / Ich bin nicht so ein Ketzer / daß ich an dem Todes-Streiche zweifelt / und gleube dasjenige nicht / was Christus unser Herr hat gelehret / und welcher er selbsten Zeugnuß gibet / oder eine andere Christen Person / und Christus selbsten erfüllet / die Ehren aber nicht in der Gestalt / wie sie Christus gestiftet hat / und wie sie vor / oder nach / wenn die Ehren den Kayser herum ceremoniren / und sie selbigen haben / oder solche Christliche Ehren / wie sie Christus gestiftet hat / und wie sie die Christen dorauß gelernt / und sie bey Christlichen Leuten / und bey dem Kayser / da er gestorben / und noch lebet / und darinnen / da er gestorben und noch lebet / bey den Christlichen Leuten / und bey dem Kayser / da er gestorben / und noch lebet / gebrauchet worden / als / Cap. Kayser / Cap. Kayser / Cap. Kayser

des Weibes Gegenwehr / oder sonst nicht zum Effect kommen / alsdenn pœna arbitraria, jedoch daß auch der Staup-Besen mit der Landes-Verweisung / wenn grosse Violenz dabey vorgangen / statt finden kan / *Nemes. Carol. art. 119. ibique Stephani. Const. Elect. Sax. 30. p. 4. ibique* Carpz. *def. 5.* Und diese Straffe verdienet auch derjenige / welcher ein klein Mägdgen / so dißfalls nicht consentiren kan / zur Unzucht abusiret / wie nach Erkänntnüß des Ordinis Juridici Vitemberg. vor wenigen Jahren einem Schulmeister deswegen das Schwerd zuerkannt worden. Add. Carpz. *qv. 69. num. 37. seqq. & Qv. 75. num. 27. seqq.* Wenn aber ein blosses Stuprum mit beyder Willen geschehen / so ist die Straffe in gemeinen Käyser-Rechten bey conditionirten Personen die Publication des halben Theils der Güther / und bey geringen eine Leibes-Straffe / aber bey denen heutigen perversis moribus ists nur pœna arbitraria, Brunnem. *Proc. Inquis. c. 9. num. 50.* und in Sachsen sind es allein 14. Tage Gefängniß / *Const. Elect. 30. part. 4.* Es müste denn ein Dienstverwandter seines Herrn oder Meisters Tochter stupriret haben / da die Straff biß auff 4. Wochen Gefängniß erstrecket zu werden pfleget / wenn aber der Stuprator die Stupratam zu heyrathen sich erkläret / und die Eltern consentiren / so wird

be Oberſtaaps-Gewalt bey ſich; 2. Lage und Umſtanden gemäßer; Wenn ferner der Oberſtaap ſelbſt mit einer gemeinen Verfaſſung nicht zufrieden ware, ſo konte er ſolche ohne Gefahr der Unterthanen nicht abſchaffen, ſondern muſte ſie ſelbſt beybehalten, und nur Verbeſſerungs-Vorſchlage thun; Wenn aber auch der Oberſtaap ſelbſt mit einer gemeinen Verfaſſung zufrieden ware, ſo muſte er doch auch Gelegenheit mit einer andern Verfaſſung bekannt zu werden haben; Denn ſo ſagt Philipp. Cavil. Gentil. de part. 4. chart. Cautel. Dahin nur noch gedencken wir, daß wir unter die gröſte Grauſam-keiten in hieſer Sache rechnen denjenigen, welche Oberſtaaps-Gewalt mit einer andern Gewalt vermengen und verwechſeln. Politico-Dem. Th. 2. 2. Erſten der Lehr-Sätzen-Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Regierung vorſtellen nur einen Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich regieren ſolte, verbrennet ſich insgemein einer Chaos. Zweyten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Geſetze in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich den Geſetzen Herrn ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Geſetze entſtehen, und keine Geſetze mehr ſeyn. Dritten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Vierten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Bedienten in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Bedienten entſtehen, und keine Bedienten mehr ſeyn. Fünften Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Sechſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Siebenden Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Achten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Neunten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Zehenden Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Elften Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Zwölften Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Dreyzehenden Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Vierzehenden Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Fünfzehenden Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Sechzehenden Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Siebzehenden Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Achtzehenden Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Neunzehenden Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Zwanzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Einundzwanzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Zweyundzwanzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Dreyundzwanzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Vierundzwanzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Fünfundzwanzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Sechsundzwanzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Siebenundzwanzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Achtundzwanzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Neunundzwanzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Dreyßigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Einunddreyßigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Zweyunddreyßigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Dreyunddreyßigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Vierunddreyßigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Fünfunddreyßigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Sechsunddreyßigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Siebenunddreyßigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Achtunddreyßigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Neununddreyßigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Vierzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Einundvierzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Zweyundvierzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Dreyundvierzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Vierundvierzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Fünfundvierzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Sechsundvierzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Siebenundvierzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Achtundvierzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Neunundvierzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Fünfzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Einundfünfzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Zweyundfünfzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Dreyundfünfzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Vierundfünfzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Fünfundfünfzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Sechsundfünfzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Siebenundfünfzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Achtundfünfzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Neunundfünfzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Sechzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Einundſechzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Zweyundſechzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Dreyundſechzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Vierundſechzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Fünfundſechzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Sechsundſechzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Siebenundſechzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Achtundſechzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Neunundſechzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Siebzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Einundſiebzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Zweyundſiebzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Dreyundſiebzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Vierundſiebzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Fünfundſiebzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Sechsundſiebzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Siebenundſiebzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Achtundſiebzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Neunundſiebzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Achtzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Einundachtzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Zweyundachtzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Dreyundachtzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Vierundachtzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Fünfundachtzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Sechsundachtzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Siebenundachtzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Achtundachtzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Neunundachtzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Neunzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Einundneunzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Zweyundneunzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Dreyundneunzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Vierundneunzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Fünfundneunzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Sechsundneunzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Siebenundneunzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Achtundneunzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Neunundneunzigſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Hundertſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Einundhundertſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Zweyundhundertſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Dreyundhundertſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Vierundhundertſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Fünfundhundertſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Sechshundertſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Siebenhundertſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Achthundertſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Neunhundertſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn. Tauſendſten Lehr-Satz: Oberſtaaps-Gewalt ſtehet in Anſehung der Unterthanen in einem Herrn; denn wenn mehr als einer zugleich Herr ſeyn wolte, ſo wurde ein Chaos der Unterthanen entſtehen, und keine Unterthanen mehr ſeyn.

tatsquam fraudem jurisdictionis dem Geistlichen Forum zuwider, wenn er nicht zu mehrer Sicherheit sich selbst Carpz. Jur. Conf. Tom. 2. resp. 47. Wernher ad pr. obs. 1. part. 2. Mynsinger. Cent. 1. obs. 1. Gail. lib. 2. obs. 1. n. 2. Hahn. ad Wesenb. tit. de Judic. n. 3. Struv. Exercit. 49. th. 20. Stryck. Tom. 1. Us. mod. Pand. lib. 2. tit. 1. §. 3. Carpz. Jur. Conf. Tom. 2. resp. 47. n. 3. Wernher.

ge erkundigen / warum die erbetene Gnade / und Hülffe / nicht eher / als nach vollbrachter That / gesuchet worden / und ob nicht etwa / ausser dem / noch andere Personen / welche Zeugen-Schafft geben können / zugegen gewesen / und wegen welcher / und ob sie / ihrer Pflicht / und Eydes / unerachtet / sich einer Gefahr / und Lebens-Straffe / sich setzen / wenn sie / wider die Verbrecher / als Zeugen / sich / und ihre andere / bey Gelegenheit / die andern / Verbrecher / anzeigen / und ihre Aussage / mit Eydes / und Pflichten / auch / wo nöthig / mit Leibes / und Lebens-Straffe / bestärcken / und / wo sie / dieses / nicht thun / ob sie / nicht / wegen / ihrer / Verbrechen / und / Meineyds / mit / Leibes / und / Lebens-Straffe / zu / belegen / sind / und / ob / sie / sich / nicht / auch

welche einen Theil des Testaments und in dem Willen selbst einen Theil einer Verordnung unter Lebenden mit Wandel verbrennet: so sollen beyde Theile nebst L. de testamentis conditi nicht den mindesten Beweis dergestalten & omnem honorem perdidisse. Arg. L. 1. C. de Ed. & L. 2. C. de Caduc. Petit. 2) Tage aber ist es gemeiniglich die Gewohnheit, daß die Testamente den Verlassenschaften, oder andern zum erben eingesetzten Leuten nicht eher, als nachdem Leibeserben, Vater, Mutter, Geschwister, Vettern, Basen, Neffen und Nichten, Schwester-Kinder, Pathen, Gevatter, Bauren, Bauren-Kinder, Knechte, Mägde, ein gewisses bekommen, über das ein Theil, Vermögen, gebrüchen, Kleider, Pferde, Vieh und ist ein Lossen bauer pflegt, Geschirr und dergleichen Dingen, Theilen und Willen gegeben seyn. Arg. L. 2. C. Comm. de leg.

Zum 3. Exempel, ist meine falsche Lehre, wenn ich sage, es sey nicht nöthig, daß der Erbe seine Erbschaft, die ihm gegeben, annehme und gutheisse, sondern es sey genug, daß er sie nicht ausschlage. Denn diese Lehre ist falsch, weil sie der Meinung und Verordnung unsers Gesetzgebers selbst zuwider ist. Arg. L. 1. & 2. C. de Ed. L. 2. C. de Caduc. L. 1. C. Comm. de leg. L. 1. C. de Cad. tollend.

hätten aber Gegenschriften und Contradictiones beygebracht, und dieselben der Behörde bey einem Schreiben und Bothen mit der Nachricht überlieffert, daß sie solche Gegenschriften und Contradictiones in die Gerichts-Stube einlegen würden, so hätten sie dieselben gar nicht angenommen, sondern vielmehr dem Bothen befohlen, solche wieder mit zurück zu nehmen. Es wäre auch den Verfassern solcher Gegenschriften und Contradictionen die Verschrift beygebracht worden, daß sie keine andere Gegenschriften mehr einbringen würden, sondern daselbe einen Termin dictiret und die Sache zum Ausspruch gebracht haben würden. Es wären solche Gegenschriften und Contradictiones nicht zu Acten gekommen. Dem P. Ludovico Dorfmeister, als Abt des Stifts Ossiach, P. Ivo Hueber, als P. Ludovico de Gonzaga, P. Ivo Hueber, als Abt des Stifts Ossiach, und andern Geistlichen wäre ebenfalls die Sache zu wissen, daß sie solche Gegenschriften einer fremden Behörde nicht übergeben und einbringen würden. Dergleichen und dem ähnliche Gegenschriften wären auch denen Herrn Commissarien zu Gemüth geführet worden. Wenn sie auch Wunder gedencken, daß sie dieselbe annehmen würden, so wären sie doch nicht dazu verbunden, und könnten sie solche ohne Verletzung ihrer Pflichten nicht annehmen, weil sie sonsten mit fremden Kind schwerlich haben die Ehre gehabt. Dem Bothen wäre auch befohlen worden,

ren hat: der stirbt / ehe noch zu dem Accusation kommt / oder gehen nach / bevor der Urtheil gesprochen wird / der kommt in einer andern Sache darüber / den sollen alle Gerichte zu ruhen Recht / *Leg. 8. ff. de Accusat. & Leg. 1. C. eod.* Der Tod / der Stadt / der Sache / gibt mit / so daß keine und niemand weiter Actor gegen denen / so bey der Action waren / zu finden; und wieder denen / so sich in Gefängnissen / oder in offenen / ordentlichen / oder publice inscripta, zu finden / keine Inquisition zu beginnen / *Leg. 1. C. de Accusat. Leg. 1. C. de Custod. reor. Leg. 1. C. de Abol.* und andere / die / ehe sie gefangen / oder sich selbst / oder andern und nach / so und wie sie sollen / gestellet / oder / wie sie gefangen / oder / wenn sie / ihrer / erledigten Pferde / oder Bürgen / nicht / erfordert / oder / auf / andere / so offt / sie / sollen / inquiriret worden / nicht / erschienen / sind / *Leg. 1. C. de Custod. reor.* Wenn die / so / Bürgen / worden / sterben / oder / sie / selbst / sollen / gestellet / werden / *Leg. 1. C. de Fidejuss.* Wenn / die / Bürgen / sterben / oder / sie / selbst / sollen / gestellet / werden / *Leg. 1. C. de Fidejuss.* Wenn / die / Bürgen / sterben / oder / sie / selbst / sollen / gestellet / werden / *Leg. 1. C. de Fidejuss.*

Es / ist / Wenn / bey / Leben / in / Vermögen / und / Ehren / bestand / und / gut / ein / Mensche / der / Delinquente / sich / eines / solchen / Verbrechens / schuldig / gemacht / hat / das / ihm / nach / Gelegenheit / der / Sachen / und / Beschaffenheit / der / Personen / eine / Leibes- / oder / Lebens- / Straffe / zuerkannt / worden / ist / *Leg. 1. C. de Custod. reor.* Wenn / die / Bürgen / sterben / oder / sie / selbst / sollen / gestellet / werden / *Leg. 1. C. de Fidejuss.* Wenn / die / Bürgen / sterben / oder / sie / selbst / sollen / gestellet / werden / *Leg. 1. C. de Fidejuss.*

Chefen, Baron, von der oben Gedachten ans
ginster und sich als gebohrten aber von der
Zeit Herr Obrister, Lieut. Col. Capitain, Lieu-
tenant, Regiments-Quartiermeister, Fourier
und gemeiner Soldat, wie auch Feldscherer, Chi-
rurgi, oder sich dahin gedient. Ordi annexe ist
der Lieutenant-Colonel, welcher bey Abwesen-
heit seines Herrn Obristen, solche anzuführen
hat, und Capitains, Lieutenants und andere
Officirung gehorsam. Und bleibet gleichwohl
die Caput oder Hauptmannschaft dem Herrn
Obristen, der solche mehr als einmahl besitzet,
sein Lebtag, wie auch dem Lieutenant-Colonel
verbleibet ein Land bey der Nord-Lands-see.
Aber alle andern Hauptmannschaften müssen
ihre Gelehren von der Wahlstatt-Compagnie
und Land-Compagnie, wie auch Lieutenant-
ten mag; wie ingleichen, wenn Soldaten, Corpo-
ral, Fourier, Feldscherer, Chirurgi, Trompeter
und andere Bedienten, welche Officirung ge-
lernet und dergleichen, solche auch ordentlicher
Weise Officirung lernet werden. Da es denn
auch dahin, nachdem Zeugnuß und Attestation
derselben die Officirungsstellen in der Compa-
gnie, Regiment, wie auch in Garnison, Fe-
stungen, Commandanten, Majors, Obristen, Ge-
neralen, Obristen und Feldmarschall, wie auch
Leben und Tod, so in gemeinen und besonder
Gefechten, Belagerungen, Entsetzungen, Ver-
theidigungen, Ausfällen, Scharmützeln, Ein-

Müntze verfälschet / sondern dieselbe auch ausgeben / denn wenn das erste allein erscheinet / so wird allein die Straffe des Schwerds dictiret / weil in der *Carolina d. art. III.* der Schaden des Nächsten exprimiret / so bey entstandner Ausgebung der falschen Müntze cessiret / und wer dieselbe allein wissendlich ausgiebet / und dem Falsario Hülffe leistet / wird mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen / so auch statt hat / wann er solches Geld nur verspielet / und dadurch unter die Leute gebracht hätte.

§. 93. Es ist ferner daran nichts gelegen / ob es des Käysers oder eines Reichs-Stands Müntze sey / derer Bildnüß und insignia darauff gepräget / wenn sie nur nach dem Reichs-Fuß ausgemüntzet / gestalt poena mitior dictiret wird / wenn die Müntze auff einen andern als Reichs-Fuß / als den Zinnischen und Leipzigischen geschlagen / da gleichfals die Straffe des Feuers cessiret / nicht weniger / wann einer keines Reichs-Fürsten / sondern eines frembden Potentaten Müntze an falschen untüchtigem Schrodt und Korn geschlagen / oder nur wenig kleine Müntze an Pf. und Hl. gemüntzet / in welchen Fällen allerseits / die Straffe des Schwerds vor gnung gehalten wird / vid. des Reichs-Hoff-R. Bergers *Elect. Crim. pag. 74. n. 3. 4. 5. & in Oecon. Jur. Lib. 3. Tit. 11. n. 6. seq.*

Carpz.

Carpzov. quæst. 40. per tot. Stephanus ad Instit. Caroli, art. 12. Als unter einen den ersten Grad der Jurisdiction haltenden Herr Land-Richter in dasselbe dem Hilo verordnet: L. 1. 2. 3. Comm. term. C. de Jud. Instit. Caroli, Carol. art. 12. Wann aber die Gründe nicht nur zweifelhaft / und einer Resolution bedürfftig / sondern beyderseits Gründe / gegen beyderseits Gründen nicht bey rechter Ordnung / und Maß / sondern unmäßig / und mutig / Gründe / Gründen / Redens-Arten / Redens-Arten / Fragen / gegen Fragen / einen Beweißungs-Satz nach dem andern / ohne Beweis / und Beweis / ohne Beweis / Satz / Satz / Satz / Beweis / Beweis / Beweis / Satz / Satz / Satz / Beweis / Beweis / Beweis / Satz / Satz / Satz / Beweis / Beweis /

auch bey denjenigen verordnet/ welche das granuiiren oder Körnlen der Müntze/ oder Reichsthaler in kleine Current-Müntze zu verschlagen zulassen. Müntz-Edict. de anno 1559.

§. 94. Was endlich der Entwendung frembden Guths und den Diebstahl betrifft/ so geschiehet solches entweder an Kirchen- oder gemeinem/ oder Herschaffts/ oder Privat-Guth. Ein Kirchen-Raub heisset/ wenn einer nach denen Canonischen und Carolinischen Rechten geweihet Kirchen- oder Prophan-Guth/ so etwa deponiret/ aus der Kirche/ GOttes-Kasten/ oder auch Kirchen-Guth aus einem Profan-Hauß entwendet/ *c. 20. c. Sacrilegium. XVII. qu. 4. Const. Carol. 171. Ant. Matthæi. de Crim. lib. 48. Tit. 10. cap. 3.* Die Straffe aber ist alda willkührlich/ doch insgemein capital/ auch wenn eine Monstrantz entwendet würde/ die Straffe des Feuers. In übrigen scheinet heut zu Tage vielen der Strang gnung zu seyn/ weil dieses Supplicium beym Diebstahl ohne dem satis rigorosum ist/ *Constit. Carol. 172. & 174.* Brunnem. *de Proc. inquis. cap. 9. n. 87.* Nach denen Sächsischen Rechten aber pfleget die Straffe des Rads denen Kirchen-Räubern/ wenn/ wie fast insgemein geschiehet/ Gewalt gebrauchet worden/ zuerkannt zu werden/ Land-R. *lib. 2. art. 13. junct.*

zweifle damit. Carm. sæc. 17. sqq. die gemeinschädliche Gelegenheit, welche Paris und Helena mit einander Gottes-Lästern und Ehrvergessen einmüthig ergriffen und Troja zum Untergang brachte. Ein solches Exempel eines andern Theils giebt gleichfalls Virgil. Aeneid. 4. 169. sqq. da Dido und Æneas in einer Höhle vor einem Ungewitter sich verbergen, und Juno, als Urheberin dieser Gelegenheit, Dido zu Æneæ Liebe entzündet, auch ihr Beyschlaf-Ehrlich zu Zeugen nimmt, und mit dem Zeugen von diesen zum Tode gemacht und der Ehrvergessenheit überliefert wird. Die mindere Stuffen werden auch ungesucht, wenn sie den Gottes-Lästern bekannt sind, mit dem Schmertz oder Empfindung gröster Sünde, Ungnade, Gottes-Zorn, Tod u. s. w. Und man stimmet in solchen Stücken der gesunden Vernunft und Gewissen zum Theil überein, wenn Sacrilegia auf die Seele nicht gröber sind, weil aber unsere verderbte Natur von der Lasser und Bekräftigung nicht, wie Daniel Dr. Horn. Cl. X. n. 4. in Ordnung Gottes angemerket, so ist

§. 95. Wenn ferner ein Beamter und Administrator anvertrauetes gemeine Guth oder Cammer-Gelder verwendet hat / und nicht berechnen kan / so ist die Straffe nach denen Civil-Rechten der dritte Theil mehr / als er schuldig blieben / als wenn er 300. Thlr. nicht berechnen möchte / so müste er 400. Thlr. zahlen. *L. 4. §. 5. ff. ad L. Jul. peculat.* Jedoch entgehet nach solchem Recht der Administrator gedachter Straffe / wenn er binnen Jahrs-Frist dem Fisco das residuum cum usuris centesimis mit 12. von 100. erstattet. *L. 9. §. ult. ff. d. t.* Aber nach Chur-Sachsen-Recht / damit auch die Hertzogl. Magdeburg. Policey-Ordn. übereinkommt / ist dieser Unterscheid zu beobachten / daß / wenn 100. fl. Meißn. Werths hoch oder drüber in eignen Nutzen verwendet / so verdienet es den Strang / wenn es drunter / und über 50. fl. den Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung / oder wenn das Residuum unter 50. fl. sich beläuffet / die bloße Landes-Verweisung oder Gefängniß-Straffe. *Const. Elect. 41. part. 4. Nov. Constit. de 26. Septembr. 1705.* Es hat jedoch die höchste Straffe des Strangs ehe nicht statt / als wenn man von den entwendeten 100. fl. zu seinem Nutz oder de corpore delicti gewisse Nachricht beyn Acten hat / hierüber der Administrator vereydet ist / so gleichfalls

ſtalt nehmen; denn Politik u. Krieg ſind alle zu regieren; jenes durch die Gemeinen und Abrede; gegeben und nehmen; dieſes mehr; mehrer ein leider ererbtes mehr. Ob eben gleich beyden mehr als Land-Leute und die Stadt der Stimmen nicht erkannt werden; denn die Regierung hat mehrers an der mehr bey Inquiſition, die es den Gemeinen Land-Leuten und Stadt nicht gönnet in den Land- und eine andere Verfaſſung gebrauchen. Daß aufgenommen die Reformation darauf die geiſtige geiſtliche Stadt nunmehr mehr Land-Leute als Stadt-Leute gegeben, ſo haben die Clöſterer ohnehin mehr Stimmen, denn der geiſtlichen Land- und Stadt-Leute die Reformation geſtiftet; ſonſten gebrauchen Leuten ſolle; ſondern C. 2. de Rescript. Lib. 6. eine andere Limitation auch ſonſt in der Rhein-Pfalz, Bayern, Heſſen, Cap. 3. p. 2. 4. und Braſilien beobachtet werden. Eine andere Verfaſſung aber hat es mit denen Leuten und begnügen laſſen bey einer ſolchen Land- quam quo die Landſaſſen kommen laſſen. Sie mögen aber ſo viel Stimmen haben, als

§. 98. Sonſt den Prinz- Landsaſſen, in Stifft- oder mehrern Stadt- Land- oder einen andern Gemeinen halter etwas weniger einander, gehöhlen oder geſtalten Land-

kaufft / *L. 12. L. 14. C. de furt. L. 9. C. ad L. Jul. de vi publica.* so ist daran nichts gelegen / es mag des anderen Eigenthum entwendet / oder des andern Guth verbothener maßen gebrauchet werden / als wann ein Cämmerer bey einem Stadt-Rath / oder gar der Bürger-Meister oder Stadt-Richter das Geld aus dem Depositen-Kasten nimmt / brauchet / und die Säcke davor von Spinnweben überziehen lässet / oder auch / wann die Gelder / so moto concursu deponiret / aus Affection und ex contractu innominato denen posterioribus creditoribus ausgezahlet / oder versetzte Pfande gefährlich gebrauchet werden / *L. 1. ff. de furt. ibique Vinnius, aliique Ddres.* Nicht weniger wird auch dieses pro furto gehalten / wenn einer wissentlich / daß ihm der andere nichts schuldig ist / dennoch von ihm / tanquam a debitore, Geld einziehet / oder ein geliehen Pferd und andere Jumenta weiter / als beliebet / weggeritten oder weggeführet hat. *L. 40. ff. de furt. L. fin. ff. Commod.* Huber. *ad Tit. ff. de furt. n. 1.* Welche Species furtorum jedoch / wo keine würckliche contrectatio rei lucri faciendi causa geschehen / heute zu Tage mit der ordentlichen Straffe des Diebstahls / ob es gleich furtum magnum wäre / insgemein nicht beleget wird / und schreibet Huber. *d. l.* quod hac parte mollities temporum cesserit veterum severi-

tati. Es kan aber dennoch zuweilen auch die ordentliche Straffe des Diebstahls erkannt werden / wenn einer beym Diebstahl nicht gewesen / auch nicht selbst contrectiret hat / davon Hr. Horn *d. l. Cl. XV. no. 5.* einen denckwürdigen Casum, der von der Juristen-Facultät zu Wittenberg decidirt / erzehlet / da ein Capitain zu einem grossen Diebstahl Anschlag gegeben / gehörige Brech-Eisen und Instrumenta verfertigen lassen / das Gesinde in des Hauß-Herrn Abwesenheit corrumpiret und zum Wein geführet / indessen durch sein Weib und andere darzu bestellte Personen den lange Zeit berathschlagten Diebstahl bewerckstelligen lassen / und sich damit aus dem Staub machen wollen / da ohnerachtet der Restitution bis auff 100. Thlr. dem Capitain und seiner Ehe-Frau / auch ohnangesehen / das sie Adel. Standes gewesen / der Strang zuerkannt worden.

§. 97. Immassen dieses die ordentliche Straffe des Diebstahls ist / der entweder groß und ohne Gewalt oder mit Einbrechen und mit Gewalt begangen wird. Es heisset aber ein grosser Diebstahl / da 5. Soliden oder drüber gestohlen werden / die Soliden aber müssen nicht nach dem Lehn-R. *2. feud. 27. §. 8. junct. §. 5.* was sie zur Zeit Käyser Friderici I. gegolten / gerechnet werden / gestalt in §. 5. stehet / das ein Gerichts-

Herr

Herr einen Bauer / so Waffen zu tragen sich unterfangen würde / umb 20. Solidos bestraffen mögte / oder es solten ihm die Waffen abgenommen werden / ein Bauer aber dergleichen kostbare Waffen / die 20. Ducaten austrügen / schwerlich gebrauchen wird / daher Godofredus in Not. einen Solidum vor 12. denarios oder gl. ausgiebet / so noch zuviel seyn will / andere aber schätzen einen Solidum selber Zeit vor einen Meißnischen ggl. Carpz. *P. Crim. lib. 2. qv. 78. n. 27.* Esbach. *ad Eundem part. 4. Const. 32. def. 1. n. 7. cum alleg. Dd.* Wir stellen es dahin / wer es getroffen / und richten uns nach der interpretatione usuali, da die 5. Solidi, oder Gülden nach der Carolina *art. 157.* vor Ungerische Gold-Gülden oder Ducaten genommen / auch also in der Chur-Sächschen Constitution, verb. an Ungerischen besten Gülden / erkläret werden. *Const. Elect. Sax. 32. part. 4.* welches sich heutiges Tages nach dem Leipzigischen Müntz-Fuß auff 13. Thlr. 8. gl. erstrecket: im Hertzogthumb Magdeburg aber werden 20. Rthlr. erfordert. M. Pol. Ordn. *Tit.* Wornach in Rechts-*Collegiis* zu erkennen ist. Dieweil nun im ersten Fall nach Sachsen-Recht / wann beym Diebstahl Gewalt gebrauchet / nicht schlechte Gewalt und Effraction verstanden wird / sondern wann tödtliche Waffen / sich gewaltsam zu widersetzen /

dabey gebrauchet werden/ und also Effractio magis violenta & seditiosa ist/ so hat auch/ wenn dieses sich dabey nicht befindet/ die Straffe des Stranges nicht statt. Vid. Carpzov. *lib. 2. qv. 79. n. 16. seqq.*

§. 98. Wann einer mehr als einen Diebstahl begangen/ so ist nach der Carol. Constitution *art. 162.* als bey einem verleumbdten Dieb/ schlechterdinges die Todes-Straffe/ dahingegen nach denen Chur-Sächsischen Rechten nicht die Reiteratio allein/ sondern wann zugleich der Werth des Diebstahls die gesetzte Soliden übertrifft/ beobachtet werden muß/ Carpz. *part. 2. qv. 178. n. 108.* So wird auch erfordert/ daß ein dreyfacher Diebstahl re & tempore unterschieden sey/ am Orthe aber ist nichts gelegen/ der Dieb mag sie in oder ausser dem Lande begangen haben/ jedoch ists nöthig/ daß er auch vorhero des Diebstahls halber gestraffet worden/ wann Pœna ordinaria statt finden soll/ *arg. L. 38. §. 3. ff. de Pœn.* Lauterb. *in. Comp. Jur. circ. fin. p. m. 1046.* Wornach nicht allein die Tübingischen JCti, sondern auch die Vitembergenses insonderheit anno 1703. in caus. inquis. Walters und Consorten ad Requis. der Regierung Hertzogeroda und andern Fällen gesprochen haben. Dabey wir noch dieses anmercken/ daß/ wenn ein Dieb vom Galgen wieder her-

herunter gefallen wäre / ſo iſt das Unglück ſeine / und muß nichts deſtoweniger das Urtheil / nach der Carolina *art. 162.* was auch Virg. Pingizer und andere darwieder geſchrieben / mit dem Strange vom Leben zum Tod gebracht werden / immaſſen Rechtens iſt / quod verba ſine exceptione caſus fortuiti prolata cum effectu accipienda ſint. *arg. L. 10. ff. de pœn.* Wann nun der Diebſtahl von vielen begangen / ſo iſt fleiſſig zu inquiriren und zu notiren / wie viel jedweder von denen Complicibus davon participiret / denn welcher nach der Carolina auff oder über den Werth der 5. Ungariſchen Gold-Gülden / oder nach der Conſtit. Saxonica etwas über ſolche Summe bekommen / wird gehangen / welcher drunter und über die Helffte / als über 6. Thlr. 16. gl. wird zur Staupe mit ewiger Landes-Verweiſung gehauen / und welcher noch unter ſolcher Summen participiret / wird wilkührlich mit Gefängnüß oder ſonſt geſtraffet / und iſt daran wenig gelegen / ob ſie daſſelbe genoſſen haben / oder nicht / ſondern es iſt gnung / daß der Eigenthums-Herr den Schaden und Verluſt erlitten / den er aber durch eydliche Beſtärckung des Werths der entwendeten Sache / ſo ad acta zu regiſtriren / beſtärcken muß / und zwar / was die geſtohlne Sachen an ihnen ſelbſt werth geweſen / und nicht / was etwa

und Verbindung des Zieles oder Occasionen des Verbrechens aufgesuchet werden / Dn. Brunn. de Stadt. C. 2. cas. 2. Mevius. ad Jur. Lub. P. 4. tit. 1. Carpzov. Jur. lib. 3. tit. 2. def. 3. p. 2. n. 3. Wo nun diese Umstände zusammen treffen und allem Ansehen nach einander werden und evidenter seyn / alda befindet sich zwar mehr als ein Indicium, welches genugsam macht zu erlangen / die Gestalt des Thäters / und dessen Absehen.

§. 30. Wenn Gott-Gesetze auch bey dem gemeinen Volcke gar nicht bekannt / so bezeuget doch die gemeine Regul / daß dasjenige in Zweifel / was der Delinquent nicht gewußt / daß ein solches nicht / welcher Gestalten aber die Zeit / die Umstände eine / und die Sache selbsten eine Gestalt gewinnen / und dieselbe endlich / nimmt aber ein Condition des Delinquenten Person ungleichmäßig gestaltet / eine / er sey eine Christgläubige / oder Person / so fern sie dem einigen wahren Gotte / und seinem ewigen Heils-Rathe / daß in seinen Rähten und Secreten / und in seinem Verborgenen / die ihnen vorkommende Dinge ungleichartig verordnet / und ihnen ungleiche Gesetze gegeben / oder ein verdächtes und confuses Urtheil darüber publiciret / Lucas. 7. 30. Psalm. 147. 19. 20. Act. 17. 30. Esaiæ. 55. 8. 9.

Wann aber jedoch den Heyden / welche Gott ungeoffenbahret gelassen / die Erkäntniß der Strafe

Strang oder Staupenſchlag condemniret worden / ſo zweiffeln einige/ ob alsdann actio civilis wider den Dieb oder ſeine Erben / wenn die geſtohlne Sachen annoch verhanden ſind/ zuzulaſſen/ und inſtruiren gar die Advocaten/ daß res furtivæ in ſolchem Fall cachiret werden möhten / weil derjenige / ſo nach Sachſen-Recht am Leibe leidet / nichts verſtatten dürffe / und der Dieb vom Staupenſchlag nicht befreyet würde/ wann er gleich Erſtattung thäte / welcher Meynung wir widerſprechen / weil Jure Civili kein zweiffel / quod rei vindicatio & condictio per actionem pœnalem non tollatur. §. *fin. Inſt. de Oblig. quæ ex delict. naſc.* L. 1. *ff. de delict. priv.* Und die Carolina *art.* 213. davon nicht abweichet / die Chur-Sächſiſche Landes-Conſtitution aber diſponiret allein von Unkoſten und Intereſſe, ſowohl wenn das geſtohlne Guth verthan und nicht wieder zu erſtatten / da des Diebes Erben von der Condiction befreyet ſind / aber nicht von geſtohlnem Guth / ſo der Dieb/ oder deſſen Erben annoch bey ſich haben / als welches res vitioſa & aliena verbleibet / deswegen der Eigenthumbs-Herr weder mit der actione vindicatoria abzuweiſen / noch des Diebes Erben umb Gewiſſens halber von der Reſtitution abzurathen / cum Peccatum non remittatur, donec ablatum reſtituatur.

§. 100. Insonderheit sind ein Obrister, Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister, welche in der Stadt Quartier haben, und ein Regiment Soldaten auf dem Lande haben, nicht allein wegen ihrer Leute, sondern auch wegen anderer, die ihnen Ursache geben, sich mit ihnen einzulassen, befugt, in Civil-Sachen Recht zu sprechen. Carpz. P. 1. C. 4. Def. 4. Myns. Cent. 1. Obs. 41. Wes. Cons. 1. Mich hat bey diesen Jurisdictionen nicht mehr allein in Civil- und Criminal-Sachen, sondern auch in der Ordnung, wie es darinnen gehalten werden soll,

Const. Elect. 39. part. 4. ibique Carpz. wann einer aber nach vollbrachtem Diebstahl zu dessen Vertuschung und Unterbringung Rath und That gegeben / oder gestohlene / sowohl geraubte Sachen wissentlich erkauffet / so hat gleichfals allein eine willkührliche Straffe statt / und wann der Eigenthums-Herr dasselbe antrifft und vindiciret / so muß es der Besitzer ohn Erstattung des Geldes / das er davor gezahlet / wider hingeben und folgen lassen / und mag sich solches Verlusts halber an Dieb und seinen Verkäuffer halten / *L. 2. C. de furt. L. 23. C. de R. V. Ord. Carol. art. 213. & 214.* Carpz. *part. 2. qv. 87. n. 69. seq.* Eckold. *ad ff. de furt. §. 14.* auch wenn beym Diebe gestohlen Guth gefunden wird / darzu sich niemand bekennen wolte / so ist solches nicht alsbald der Obrigkeit oder Fisco heimgefallen / sondern es sol nur alda behalten werden / biß der Eigenthumbs-Herr sich meldet / und das Eigenthumb bescheiniget / wofern nun darwider gehandelt wird / das kan durchs Herkommen nicht bescheiniget werden / sondern es heisset ein schändlicher Mißbrauch. Wann jedoch der Ober-Richter Verlag und Gebühren forderte / so ist der Eigenthumbs-Herr verbunden Caution zu bestellen / biß deswegen Rechtlich erkannt worden / und muß der Richter ihm alsdenn solches Guth gleichwohl aushändigen. *Ord. Carol. art.*

der 18. 19. Cumb. Brief 10. 11. 20. 21. Cumb. Lied. 2. 3. Cumb. Ep. 2. Inzwischen verdienet die Sprache so wie die Sitten unter 2c. Zeit, Umständen und Personen etwas auch Mäßigung der Zahme. Denn wenn gleich die Barbarischen Ausdrücke jener weiten nicht denkmöglich beschwerlich sind, so haben sie doch einen andern Fehler, der darinn besteht, daß sie Dunkel, Ekel, Anstoß 2c. die Bemerkung der Schönheiten und Vollkommenheiten einer Sprache unmöglich machen. Ich habe schon einen Theil dieser Fehler in der Anmerkung über die Eigenheit der Sprache, und in der Anmerkung über die Reinigkeit derselben, ausgeführet. Ich will sie hier nur noch in Ansehung der Personen, denen gewissen Orte, oder den Umständen, denen gewissen Zeiten, kürzlich zeigen. Es ist eine Unhöflichkeit gegen einen Fürsten, wenn man ihn in Gesellschaften gegenen gegenwärtigen Personen eine seiner Würde ansteht, mehren, und als ein gemeiner Mann gegen andern behandelt.

§. 10. Dieser aber erräumen wir einige Freyheit, wenn sie sich in Gesellschaften, Versammlungen zur Aufrichtung des Staates, Kabe, Kabinet, Gerichtshäusern, Kriegsräthen, Kriegsgerichten, Audienzhäusern allein aufhalten, oder beym Trunke und Spiele sich ergötzen, und ein Ort, Zeit, Umstände, Personen, Sachen, Gelegenheiten, Gesellschaften, Versammlungen, Kabe, Kabinet, Gerichtshäuser, Kriegsräthe, Kriegsgerichte, Audienzhäuser, Trunk, Spiele, Ergötzen

licey-Ordn. *Tit. 3. §. 3.* Manzius *quæst. Palat. 94. n. 7.* desgleichen bekommt der Ober-Richter nach Sachsen-Recht auch das Jus Fisci, und mit demselben die Sterbe-Anfälle / als das Heergeräthe / wann ein Mann ohne einen hinterlassenen Schwerdmagen / oder ein Weib ohne Spindel oder Muhme / so ihrer Gerade fähig / oder wenn sonst einer Erbloßverstirbet. Land-R. *lib. 1. art. 28. ibique gl. &* Weichb. *art. 59.* Goldbec. *de succeff. Gerad. Tit. de tert. ord. succed. n. 1.* Coler. *part. 1. qu. 72.* welches letztere auch in der Marck Brandenburg und andern Orten observiret wird. Schurff. *Cent. 2. Conf. 83. n. 78. & 79.* Koppen. *part. 2. Decif. 7. n. 79.* Und wie nun derjenige / so die Ober-Gerichte exerciret / lucra Jurisdictionalia geniesset / und ebenfals die onera übernehmen muß / also wird billig untersuchet / ob er auch mit dem Delinqventen über die Straffe transigiren / oder dieselbe ihm gar erlassen möge? Da denn ein Unterscheid zu halten / ob der Ober-Gerichts-Halter / er mag patrimonialem, oder administratoriam Jurisdictionem exerciren / die Straffe per abolitionem erlassen / oder ein Stück-Geld vor die Straffe und wegen der Inquisitions-Kosten transigendo nehmen könne? Das erste ist schlechter dinges verbothen / weil die nach denen Rechten und Landes-Ordnung dictirte Straffen / niemand

als

als der Landes-Fürst per Jus aggratiandi & dispensandi, dessen species besagte Abolition ist / erlassen kan / *L. 1. C. de LL.* Ziegler. *de Jur. Maj. lib. 1. cap. 8. §. 12.* H. Grotius *de J. B. & P. lib. 1. cap. 20. §. 27.* Ein anders aber ists / wann ein Inquisit in der Defension neue momenta vorbracht / deswegen die dictirte Straffe zu hart schiene / so möchte per modum interpretativum wohl ex æquitate die Straffe ohne Vorwissen des Landes-Fürsten mitigiret werden / sonst aber komt dem Richter nicht zu / ut mitior sit lege, vel quid remissius statuat, quam causa deposcit, nec clementiæ gloriam affectet. *L. 11. ff. de poen.* beym andern casu und der Transaction aber ist wieder ein Unterscheid zu halten / ob die delicta atrocia und peinlich sind / oder leviora, die allein poenam arbitrariam nach sich ziehen: ersten Falls hat wieder keine Transaction statt / nemlich mit dem Richter / wann der Landes-Fürst nicht consentiret / oder vielmehr selbst dispensiret / und wenn alsdenn gleich der Staupbesen erlassen wird / so verbleibet es doch insgemein / des Aergernüß halber / bey der Straffe der Landes-Verweisung. Ziegl. *de Regal. lib. 1. c. 8. §. 13. 14.* Struv. *Exerc. 49. §. 9.* aber mit dem / der beleidiget worden / so dem Interesse publico nicht præjudiciret / mag er wohl transigiren / *L. 18. C. de Transact. L. 6. §. 3. ff. de*

ff. de his, qui not. infam. andern Theils aber ist dem Gerichts-Herrn in delictis, welche die Landes-Verweisung oder Gefängniß oder Geld-Straffe verdienen / die Transaction nachgelassen/ vid. *Decis. Elect. Saxon. 91. in fin.* & Erörter. der Landes-Gebr. *no. 59.* Carpz. *P. Cr. qv. 148. num. 14.* wenn fürnemlich parti læsæ Satisfaction, oder das Delictum nicht wohl heraus zu bringen / und die Sache allein auff das interesse publicum und die Gerichts-Kosten ankommt / aber mit dem beleidigten Theil ist dem Delinquenten in delictis privatis die Transaction nicht zugelassen / sondern transigens wird pro confesso gehalten / woferne sie nicht autoritate judiciali geschiehet / Stryk. *in Usu Modern. lib. 2. Tit. 15. th. 19.* Es hat jedoch ein Gerichts-Herr acht zu haben / daß er in solchen Fällen / da er mit dem Inquisito besagter massen transigiren will / die Acten nicht vorher in ein Rechts-Collegium verschicke / denn wenn solche einmahl auff die Acta erkannt / so soll auch billig die definitiva allda erwartet werden. Dn. Berger. *El. Crim. Obs. 9. p. 66.*

§. 102. Was nun andere Ober-Gerichts-Fälle und Straffen betrifft / so müssen dieselben nach denen gemeinen oder Sächs. Rechten unterschiedlich judiciret werden. Nach jenen gehören alle Straffen zun Ober-Gerichten / welche

welche ex legibus publicis, als ex L. Cornel. de Sicar. item de falsis, L. Jul. de adult. item de vi publ. repetundarum, de residuis, de annona, und wie sie heissen/ herrühren/ die Straffen mögen auch hart/ oder geringe seyn/ und in Summa jus mulctandi & puniendi gehöret allda zun Ober-Gerichten/ davon zwar derselben in Responso Carpzov. noch unterschiedene erzehlet werden/ welche secundum analogiam der bereit erzehlten zu bestraffen/ es sind aber derselben noch mehr/ als die in d. Responso benennet worden/ darunter wir noch etliche erzehlen wollen/ und zwar insgemein gehören alle Verbrecher dahin/ welche die Landes-Verweisung verdienen/ denn ob es gleich in gemeinen Sachsen-Recht heisset/ daß der Ober-Richter nur zu richten/ wenn die Klage an Haut und Haar gehet/ d. i. wenn sie peinlich und die Fustigation statt finden kan/ so ist doch in Chur-Sachsen ein anders recipiret/ *per Constit. Elect. Mauritius rubr.* **Was zun Ober- und Nieder-Gerichten gehöret.** vid. Carpz. *d. qu. 109. num. 57.* So auch in andern Teutschen Landen also gehalten/ und die Landes-Verweisung zun Ober-Gerichten gerechnet wird. Hahn. ad Wesenb. *Tit. de Jurisd. num. 8.* Stryk. *de Us. Mod. Tit. eod. §. 8. in fin.* Richter. *Decis. 39. num. 3.* Es erstrecken auch die Rechts-

Lehrer

Lehrer solches auff alle Verweisung / sie mag ewig / oder auff eine gewisse Zeit / oder nur aus einer Stadt oder Dorff gerichtet seyn / Dn. Lynker *in Analect. ad* Struv. *Tit. de Jurisd. Ect. th. 73.* Es gehöret auch nicht alle Gefängniß und Geld-Straffe vor den Erb-Richter / immassen das Factum an ihm selbst zu considériren / ob es zu denen Ober- oder Nieder-Gerichts-Fällen gehöret / als z. E. wenn einer den andern hart und blutig geschlagen / oder verwundet / solcher Actus wird insgemein mit Gefängniß oder Geld-Straffe coerciret / weil nun das Factum also qualificiret / daß es zun Ober-Gerichts-Fällen zu rechnen / so gehöret auch die Geld- oder Gefängniß-Straffe vor den Ober-Richter / insonderheit werden auch dahin referiret die Verweigerung und Inhibition eines erbaren Begräbnüß / denn ob gleich das Jus sepulturæ, mit was Cerimonien ein Todter begraben werden solle / denen Consistoriis zu determiniren zukommt / Carpz. *Jurispr. Consist. lib. 1. Def. 10. & lib. 2. def. 290.* so ist doch die Cognition eines verbrechers und deßen Bestraffung nach denen Gesetzen ein actus politicus, so dem Ober-Richter zuzukommen scheinet / der es hernach ins Geistliche Consistorium gelangen lassen kan / daß der modus pro merito geschehe / wie der Selbst-Mord / Wucher / und

andere delicta mit dergl. Straffe beleget sind. Stryk. *Usu Mod. lib. XI. Tit. 6. §. 5.*

§. 103. Ferner wenn eine Leiche aus dem Lande/ oder in eine andere Stadt geführet werden soll/ so muß solches dem/ so an Orten/ da selbe durchgeführet wird/ die Ober-Gerichte exerciret/ billig angezeiget werden/ gestalt dieser zu erkundigen Ursache hat/ wie der defunctus umbkommen/ ob es etwa nöthig zu untersuchen/ qui autor mortis fuerit, wenn gleich sonst niemand zu verbiethen/ das er auff der öffentlichen Heer-Strasse einen Todten führen möge/ Stryk. *d. l. §. 20. circ. fin. cum alleg. Ddbus.* Also muß ein Ober-Gerichts-Herr sich in acht nehmen/ wenn die abgethanen und justificirten Cörper von Medicis zur Anatomie verlanget werden/ ob ihnen solches vergönnt ist/ oder nicht? Denn in Chur-Sachsen können sie es krafft des Churfl. Special-Decrets de anno 1662. thun/ und die Cörper abfolgen lassen/ aber ausser Sachsen muß der Landes-Fürst darüber vorher ersuchet werden/ Manzius *Decis. Palat. 95. & 96.* dabey wir anmercken/ das es vor eine Marque der Ober-Gerichte gehalten werde/ wenn einer von denen Unterthanen Rauchhüner zu fordern befugt ist/ Husanus *de Homin. propr. cap. 6. n. 64.* Brunnem. *Cent. 3. Decis. 24.* Stryk. *de Jurisd. circumfer. cap.*

cap. 3. n. 33. 34. so auch in der Marck Brandenburg und Hertzogthum Mecklenburg obſerviret wird/ Köppen. *part. 1. Dec. 48. n. 23.* Kohl. *Declar. Conſtit. March. qv. 20. n. 23.* Cothmann. *Vol. I. Conſ. 40. n. 33. 37.* Wehner. *Obſ. Pract. voc.* Faſtnachts-Zinß- und Rauchhüner. Wo nun an einem Orthe zwo Ober-Richter ſind / und einer an dem Ort die Cognition, Arreſtirung und dergleichen actus hat / dem andern aber die Execution zukommt/ wie beym Creyß-Amt Wittenberg die Maleficanten dem Stadt-Rath zur Execution übergeben werden müſſen / ſo iſt unnöthig / daß dem judici executionis die gantze Inquiſition-Acta überſchicket werden / ſondern es iſt gnung / wenn demſelben Sententia definitiva, a Collegio Juridico lata, communiciret wird/ Stryk. *Uſ. Modern. de Jurisd. §. 11.* Im übrigen kommt dem Ober-Richter nicht zu/ Statuta zu machen/ wo er nicht einen Stadt-Rath repræſentiret / weil ein anders iſt conſtituiren/ ein anders Gerichte exerciren / ſondern wenn er etwas auffrichten will / ſo muß es per modum conventionis mit denen Unterthanen / wie bey denen Dorff-Ordnungen zu geſchehen pfleget/ conſtituiret werden. Alſo kan er auch keine neuerliche Exactiones anordnen / noch Juden/ oder auch Ziegeuner auffnehmen und hauſen laſſen/ Dn. Mencke *Diſput. XIV. de ſtatut. non confirm.*

effect. Zahn. *Ichnogr. Municip. cap. 37. n. 9.* welches letztere in Chur-Sachsen vermöge der Ziegeuner Patente de dat. den 3. Sept. 1689. it. den 31. Auguſt. 1670. bey 100. fl. Straffe verbothen iſt. Und ſo viel von Ober-Gerichten. Dem wir nur noch dieſes beyfügen/ daß/ wenn ein Delinquent am Leben zu ſtraffen/ ſo muß von demſelben vor Vollſtreckung des Urthels ſeine Confeſſion ohne Beyſeyn des Scharff-Richters erfordert werden/ vid. Berger. *in Elect. Crim. Obſ. 40.* Und weil nun zun Erb-Gerichten nach Anleitung der gemeinen Käyſer-Rechte allein cognitio cauſarum civilium gehöret/ auſſer was adverſus contumaces der zu Handhabung und Schirm Beſcheide/ Urthel/ Inhibitionen und dergleichen/ die Noth erfordert; *L. fin. ff. de Offic. ejus, cui mand. eſt jurisd.* So überläſſet man gleichwohl heut zu Tage auch in etlichen Landen/ da die gemeinen Rechte obſerviret werden/ die Rügen und kleinen Brüche/ welche keine Leibes-Straffe oder Landes-Verweiſung nach ſich ziehen mögen/ denen Erb-Richtern/ deswegen die Landes-Obſervanz zu beobachten. Hahn. *ad Weſenb. de Jurisd. n. 8. in fin.*

§. 104. Aber nach Sachſen-Recht gehören die geringern Brüche ordentlich dem Unter-Richter zu/ wie dieſelbe in vorgedachtem Reſponſo beym Carpz. *part. 3. qv. 119. n. 33.* folgender maßen

maßen erzehlet werden / als: „was kleinere“ und geringere Fälle seyn / nemlich Haar rauffen / “ Schläge / die nicht tödlich sind / noch Lämb- “ de bringen / daraus auch keine Wunde wird / “ wenn sie gleich zerschwollen / auch braun und “ blau / Nasen-Blut / Maulschellen / Zähnbluten / “ so die nicht wackeln / auch andere Blutrunsten “ mit Nägeln gekratzt / oder sonst verletzet / dar- “ aus keine Fährligkeit des Todes / Lämde / “ Fleisch-Kampffen noch öffentliche Wunden ent- “ stehen / schlechte Lügenstraffe / schlechte Schmäh- “ Worte / die nicht an freyen Orten oder hohen “ befreyten Personen geschehen / und peinlichen “ nicht geklaget werden / unzüchtig / muthwillig “ Geschrey / Messerzüge / wenn niemand dadurch “ beschädigt wird / Messer / Armbrust / Schwerdt / “ oder andere verbothene Waffen tragen / in ei- “ ner Stadt oder auf einem Dorffe / verbothene “ Waar feil haben / verbothene Spiele spielen / “ einen / der grosse und schwere Brüche / Ubel- “ that und Mißhandlung gethan / zu dem Ende “ gefänglich setzen und halten / auf daß er ihn “ dem jenigen / welchem das Ober- und Hals- “ Gericht zuständig / überantworten möge; Da “ einer den Gerichten ungehorsam wird / oder da- “ selbst etwas bewilliget / und solchem nicht nach- “ kömmt / Diebstahl unter 3. Schill. schlechte Hure- “ rey / wenn beyde Personen / so dieselbe begangen / “

„nachmals einander ehlichen/ oder auch Braut „und Bräutigam vor der Priesterlichen Copu- „lation sich zusammen finden. Ingleichem al- „le Bürgerliche Sachen/ als Schülde/ Gülde/ „Schäden/ Pfandung/ Güter liegend/ stehend/ „und fahrend/ bewеglich oder unbeweglich/ sie be- „treffen viel oder wenig. Diese Fälle und Sa- „chen alle werden in die Erb-Gerichte gerü- „get/ und durch dieselbe gerechtfertiget.“ Da- bey wir erinnern/ daß etliche noch eine Speciem machen/ und nennen die gemeinen Erb-Ge- richte jurisdictionem mediam, so nicht eben zu tadeln/ indem allerdings in Teutschland/ sowohl in Sachsen sich eine Art der Jurisdiction findet/ da der Gerichts-HErr entweder keine Coercition hat/ oder nicht über bürgerliche Obligationes und Schuld- oder Rügen-Sachen sprechen darff/ sondern allein über Policey-Sachen rich- tet: Das erste befinden wir bey denen Superin- tendenten/ die allein cognitionem & amicabi- lem compositionem, aber keine Coërcitionem haben/ sondern wann es zur Contradiction kommt/ sind dieselben die Sachen ans Consisto- rium zu verweisen gehalten. Das andere begiebt sich bey einigen kleinen Land-Städten/ als zu Zahna/ ohnweit Wittenberg/ und dergleichen Orthen. Also sind auch ausser Sachsen die

Dorff-

Dorff-Richter in etlichen Dörffern dermassen belehnet/daß sie in Abwesenheit des Gerichts-Herrn/ oder wenn er seinen Sitz in einem andern Dorffe hat/ Testamenta und Schenckungen auffnehmen und bestätigen mögen. Insonderheit ist zu observiren/ daß/ weil dem Unter-Richter pœna arbitraria in delictis levioribus zukommet/ daher zu sehen/ wie hoch sich dieselbe beym Gefängnüß und Geld-Straffen erstrecken möge. Und zwar/ so wird wiederhohlet/ daß das delictum zu consideriren/ ob dasselbe an sich selbst nicht auff Landes-Verweisung kommen mögen/ ob gleich beyn Umständen hernach causæ mitigantes untergelauffen/ daß die Straffe bey einer Geld-Busse oder Gefängnüß verbliben/ welches factum dem Ober-Richter zukömmt; wann aber dasselbe also beschaffen/ daß nur eine mäßige Geld-Busse/ oder Gefängnüß-Straffe seiner Beschaffenheit nach/ statt finden kan/ so determiniret Carpz. *Pr. Crim. part. 3. qv. 109, n. 63.* die Gewalt zu straffen biß auff 8. Tage Gefängnüß/ oder auff 2. 3. oder zum höchsten auff 4. neue Schock/ oder 10. Thlr. Geld-Busse/ welches aber unser Meynung nach nicht allzugenau zu nehmen/ sondern/ wenn die That an ihr selbst in die Erb-Gerichte per deducta gehöret/ iedoch ob contumaciam, lasciviam, aut malitiam intervenientem aut secutam, das

factum atrocius wird/ die Gefängnüß oder Geld-Straffe wohl auff ein weniges vergrössert werden möge/ cum origo facti, ex quo jus oritur, non circumstantia secuta spectanda sit.

§. 105. Daferne nun/ wie der communis stylus pronunciandi ist/ auff Gefängnüß oder Geld-Straffe zugleich erkannt worden/ so kommt nicht dem Delinquenten/ sondern der Obrigkeit/ welche die Gerichte hat/ die Wahl zu/ Carpz. *d. l. qv. 133. n. 51.* Dn. Berger. *Elect. Crim. pag. 27. §. II. n. 2.* und ob gleich laud. Carpzov. *d. l. n. 47.* vorgiebet/ daß vor 3. Tage Gefängnüß-Straffe ein neu Schock oder $2\frac{1}{2}$ Thlr. oder 60 gl. und vor acht Tage Gefängnüß-Straffe 3. bis 4. neue Schock zu rechnen/ so ist doch der heutige stylus bekant/ daß bey geringen Personen vor 6. bis 8. Tage Gefängnüß nur ein neu Schock erkannt wird. Wenn es aber personæ honoratiores sind/ so wird die Gefängnüß-Straffe ausgelassen/ und die mulcta erhöhet/ und wenn die Begünstigung nur etliche Tage Gefängnüß verdienet/ so werden alte Schock seu Sexagenæ antiquæ, welche 20. Meißn. Gr. austragen/ erkannt/ nehmlich bey niedrigem Stand vor einen Tag $\frac{1}{2}$ alt Schock/ vor 2. Tage Gefängnüß ein gantz alt Schock/ und vor 4. Tage zwo alte Schock. Ferner ist zu mercken/ daß ein Beklagter auch aus eines Erb-Richters Urthel oder Bescheid

ehr-

ehrloß werden möge / als wenn actio civilis tutelæ oder depoſiti erhoben / auff deren Condemnation die Rechte infamiam geſetzt. §. 1. *Inſt. de pœn. tem. litigant. L. 1. ff. de his, qui not. infam.* Wann aber criminaliter auff declarationem infamiæ ausdrücklich geklaget / ſo gehöret die Unterſuchung dem Ober-Richter zu. Struv. *Exerc. IV. th. 77.* Alſo wo an einem Ort ein Ober- und beſonder Erb-Gericht- Herr wohnen / ſo kommt dieſem zu / daß er ungeziemende Täntze verbeuth / Klock. *tom. 1. Conſ. 11. n. 77.* Mauzig. *d. l. qv. 91.* desgleichen die Inpection hat auff Mühlen / Schmiede / Feuer-Mäuern / gefährliche alte Gebäude und derglächen / was zur Policey / annona, und Salubrität eines Orths zuträglich ſeyn mag / ſo wohl / wie oben berühret / alle Geld-Pfand- und Civil-Sachen / ſie betreffen viel oder wenig / inglechen ſchlechte Schmäh-Worte / die nicht an freyen Orten oder befreyeten Perſonen geſchehen / noch darauff peinlich geklaget wird / richtet / wie in Reſponſo Carpzoviano ſtehet. Dabey wir billig anmercken / ob actio injuriarum æſtimatoria vor dem / welcher die Unter-Gericht hat / auch erhoben werden möge? So dem Anſehen nach zu affirmiren / weil ſie auffs intereſſe pecuniarium gerichtet. Nachdem aber ſelbe ex delicto ihren Urſprung hat / auch tota

pœnalis ist/ und wenn sie zuerkannt/ infamiret/ insonderheit dabey pœna publica, relegatio, vel similis gebethen wird/ auch sowohl/ wenn solche nicht gebethen würde/ der Richter dieselbe dennoch ex officio erkennen kan/ quia pœna diversi generis, nempe publica & privata, se invicem non tollunt, *L. un. qv. civil. act. L. 3. §. ult. Naut. caupones &c.* so wird sie sicherer vor dem Ober-Richter angestellet/welches vielmehr bey der Recantatoria, oder actione ad palinodiam zu observiren ist.

§. 106. Wenn aber die Injurie gering/ und allein summarie auff eine Ehren-Erklärung und Abbitte geklaget/ so kan solche Klage vor dem Unter-Richter wohl vorgebracht und tractiret werden/ Dn. Berger *in Oeconom. Jur. lb. 3. Tit. 9. p. 796. not. 2.* Und weil in gedachtem Responso die Injurien wider freye Orthe und befreyete Personen excipiret/ so sind durch freye Orte zu verstehen/ wenn einer den andern in der Kirche/ vor Gerichte/ auff freyem Marckte in Beyseyn vieler Leute/ vor eines Fürsten Gemach/ und dergleichen Orten injuriret/ unter denen gefreyeten Personen aber werden begriffen Standes-Personen/ Geistliche/ wenn sie zumahl in ihrem Amt geschmähet würden/ da die Inqvisition und Palinodia erkennet zu werden pfleget; item/ wenn Gerichts-Personen

in-

intuitu officii angegriffen werden/ als der Bürgemeister oder Stadt-Richter sey partheyisch/ er müste bey Abfassung des Bescheids nicht recht im Kopffe verwahret gewesen seyn / oder wenn/ wie offt geschiehet/ ein gantz Collegium Juridicum, so das Urthel gesprochen / geschimpffet worden / e. g. Sie hätten das Urthel kindisch gesprochen/ item / es könten Tyrones bessere Rechts-Sprüche ersinden / da doch frey stehet/ per Judices die rationes decidendi einhohlen zu lassen / desgleichen/ es fänden sich Corrumpuntii auf dem Rath-Hause / oder/ es gienge bey deren Einnahme schelmisch zu / welches alles cum similibus vor den Ober-Gerichts-Herrn gehöret / und die Inquisition verdienen kan. Nicht weniger scheinet zweiffelhafft zu seyn / ob vor einem Erb-Richter actio de stellionatu angestellet werden möge? welches zu affirmiren / wenn derselbe nicht in crimine publico, sondern in contractu begangen / iedoch wann man das factum, darinnen forma stellionatus bestehet / zu keinem crimine publico, vel privato delicto referiren kan/ die Straffe auch sich nicht höher/ als der Unter-Richter zu straffen befugt / sich erstrecket/ als wenn einer eine Sache/ die dem andern hypotheciret / hernach dem tertio verkauffet/ *l. 3. §. 1. ff. de stellion. L. 66. ff. de furt.* oder eine fremde Sache dem Creditori verpfändet/

L. 16. §. 1. ff. de pignor. act. L. 2. C. de Crimin. Stellion. oder eine Kette von Zinck vor gülden versetzet / *L. 36. ff. de pignor. act.* oder falsche Waaren / die kein Kauffmanns-Guth sind / den guten untermischet und verhandelt / *L. 3. §. 2. & ult. ff. de Stellion.* item / wenn ein Gläubiger eine Schuld / die ihm schon richtig bezahlet / noch einmahl fordert / *L. 29. §. 5. ff. Mandati.* und dergleichen Vervortheilung treibet / bey welchen speciebus stellionatus iedoch etliche die Straffen eines Unter-Richters übersteigen können / die an Ober-Richter zu verweisen. Endlich kan nach der Teutschen Observanz ein Erb-Richter auch diejenigen actus jurisdictionis, welche bey denen Römern Stipulationes Prætoriæ & actus eminentioris imperii hiessen / exerciren / als davon wir oben *in cap. h. VI.* §. 5. Meldung gethan / und solchemnach kan der Unter-Richter Gewehr / Vorstand / Caution fordern / sowohl in integrum restituiren / ob gleich nach denen Römischen Rechten solche actus denen Magistratibus majoribus zukamen / *Struv. Exerc. VIII. th. 4. ibique* Per. Müller *lit. γ.* wie denn auch noch in Holland die restitutiones in integrum a summa Curia gesuchet werden müssen / Simon a Leewen *Cens. Forens. lib. IV. cap. 11. n. 3.* Also gehören auch die Pfändungen / wenn das Viehe zu Schaden

den gehet / vor den Unter-Richter / Carpz. *p. 2. Conſt. 7. def. 3.* Das übrige kan nach dieſen judiciret werden / geſtalt wir dieſe Materie / ſo ſonſt denen Gerichts-Adminiſtratoren nöthig / tanquam per ſaturam tractiret / und hiermit dieſes Caput geſchloſſen / auch weil wir die Ober- und Unter-Gerichte mit der Juridsiction conjungiret / ſo wollen wir uns nunmehr allein zur Inqviſition und Rügen-Sachen / ſowohl zu den Proceſſen insgemein wenden / und von ſolchen kürtzlich Vorſtellung thun.

Das Siebende Capitel.

Von Inquiſition, Rügen-Sachen und Unterſcheid der Proceße.

§. 1.

Eine Inquiſition iſt nichts anders / als eine Unterſuchung und Information des Richters wegen eines entſtandenen Ruffs oder geſchehenen Anzeige von begangenen Ubelthaten und Exceſſen / welche Handlung wir in drey Membra eintheilen wollen / und (1.) reden von denen Perſonen / welchen die Inquiſition anzuſtellen oblieget / und wider welche / auch warum inquiriret werden ſoll; (2.) von der General- und (3.) von der Special-

In-

Inquiſition. Die Perſonen/ welchen die Inquiſition anzuſtellen oblieget/ ſind die Richter/ welchen das Böſe zu beſtraffen auffgetragen und darzu verpflichtet ſind. Ob nun wohl nach denen Römiſchen Rechten die Inquiſitiones nur als ein Remedium extraordinarium gebrauchet wurden/ hingegen die accuſationes in Ubung waren/ und mochte jedweder/ dem Gewalt und Unrecht wiederfahren/ darüber ſelbſt Klage anſtellen/ und Rechtliche Vindication ſuchen; dieweil aber ſolche accuſationes offt bey einzelen Perſonen/ auch gantzen Familien einen unverſöhnlichen Haß verurſacheten/ zudem Proceſſus ordinarius ſehr weitläufftig und koſtbar iſt/ auch dadurch die Delinquenten vielmahl Gelegenheit zu entkommen erhalten/wie es Chur-Fürſt Auguſtus, höchſtrühmlichen Gedächtnüß/ in ſeinem Reſcript beym Carpz. *Pr. Crim. part. 3. qv. 107. n. 69.* anführet/ ſo iſt dieſes Remedium extraordinarium zum Proceſſu ordinario worden/ Heigius *part. 1. qv. 39. n. 8. ſeq.* Ob es aber der Richter ſeyn muß/ der die Ober- oder Unter-Gerichte exerciret/ iſt daraus leicht zu ſchlieſſen/ weil nach denen gemeinen Käyſer-Rechten derjenige nur zu inquiriren Macht hatte/ dem das exercitium meri imperii anvertrauet war/ und nach Chur-Sächß. Rechten die Inquiſitiones allein in delictis manifeſtis

ma-

majoribus & ſcandaloſis und fürnehmlich in cauſis turbationis violatæ pacis, excitati tumultus, auch andern dergleichen ſtraffwürdigen und frevelhafften Fällen/ angeordnet werden ſollen/ ſo alles dem Ober-Richter zukommt/ Carpz. *Pr. Crim. d. part. 3. qv. 109. n. 117. ſeq.* Dn. Berger *Oeconom. Jur. lib. 4. Tit. 33. pag. 1197.*

§. 3. Es iſt iedoch allhier das Wort Inquiſition ſtricte zu nehmen/ denn/ wenn ein gering delictum, welches der Erb-Richter zu beſtraffen befugt/ zumahl auch manifeſtum wäre/ vorſiehl/ und bey ihm gerüget worden/ ſo kan er daſſelbe wohl ſtraffen/ aber nicht per modum inquiſitionis verfahren/ ſondern wie eine Rüge/ ſine ambage proceſſus abthun/ wiewohl auch die Rügen-Proceſſe variiren/ und dem Ober-Richter in unterſchiedenen Provincial-Geſetzen allein verſtattet werden/ daß diß-falls obſervantia loci zu conſideriren. Carpz. *d. l. n. 19. ſeqq.*

§. 2. Es mag aber der Ober-oder Unter-Richter die Frevel und Exceſſe unterſuchen wollen/ ſo muß er Judex competens über den Delinquenten ſeyn/ geſtalt ſonſt nulliter verfahren würde/ und kan alſo ein Stadt-Rath oder Adelicher Gerichts-Herr weder wider einen Geiſtlichen/ noch wider einen von Adel oder Räthe/ die in Fürſtlichen Bedienungen ſtehen/ keine In-

Inquiſition anſtellen / Brunnem. *Proc. inquiſ. cap. 3. n. 29. ſeqq.* Es bekommt aber ein Gerichts-Herr das forum in criminalibus auff dreyerley Art / entweder wenn der Deliquent unter ſeinen Gerichten verbricht / er mag den Frevel allda angefangen oder vollendet haben / und wenn die That unter zwo Gerichts-Herren Gebieth vollbracht / ſo hat die Prævention ſtatt / oder / wenn der Delinquent unter des Richters Jurisdiction wohnhafft / oder angeſeſſen / und allda ſein Feuer und Heerd hat / oder auch wenn ein Gerichts-Herr ihn in ſeinen Gerichten ertappet und deprehendiret. *L. 1. C. de Crim.* Carpz. *d. l. qv. 110.* Brunnem. *in Proceſſ. Inquiſ. cap. 3. n. 3. ſeqq.* Und wenn nun das forum fundiret / ſo wird noch dreyerley zu Anſtellung eines Inquiſitions-Proceſſes erfordert / als die Diffamation einer begangenen Ubelthat / das corpus delicti und die Captur oder Verſicherung des Delinquenten. Wegen der Diffamation iſt zu Anfang dieſes capitis Meldung geſchehen / daß die Inquiſition vorher einen entſtandenen Ruff ſeu communem famam oder geſchehene Anzeige / Denunciation, oder einen Rechtlichen Verdacht præſupponire. Die Diffamation ſoll zwar loco accuſatoris ſeyn / es muß aber ein Richter derſelben allein nicht trauen / immaſſen es *juxta L. 12. C. de pœn.* heiſſet: Vanæ voces

ces Populi non audiendæ: nec etiam vocibus earum credi oportet, quando aut noxium crimine abſolvi, aut innocentem condemnari deſiderant, oder wie der Poet von ſolcher Fama ſaget: Tam ficti pravique tenax, quam nuncia veri; und kan auch ſine prævia fama, wenn einer auff friſcher That ergrieffen würde/ eine Inquiſition angeſtellet werden/ iedoch iſt ſie nicht gar aus der Acht zu laſſen/ wenn ſie von honetten Leuten & viris cordatis herkommt/ auch keine Feindſchafft zwiſchen ſolchen Perſonen geweſen/ ſowohl glaubwürdige Zeugen beſtärcken/ daß unintereſſirte Leute davon geredet hätten/ Nemeſ. Carol. *art. 25. ibique* Matth. Stephani. Farinac. *Pr. Crim. lib. 1. qu. 9. n. 1. ſeq.*

§. 3. Was ferner die Anzeige oder Denunciation belanget/ ſo iſt dieſelbe entweder generalis, da zwar die That/ aber nicht der Autor gemeldet worden/ in welchem Fall der Richter ſich wohl inacht zu nehmen hat/ daß er ſich nicht übereile/ ſondern ſich nur in geheim des Corporis delicti erkundige/ und wenn ſolches heraus gebracht/ das delictum aber facti permanentis iſt/ nehmlich wo das corpus delicti in die Augen fället/ als beym Todſchlag/ Auffruhr/ Verfälſchung der Müntze und dergleichen/ ſo kan füglich nach dem Autore geforſchet werden/ iſt es aber facti trans-

eun-

euntis, wie die delicta carnis ſind / da keine Veſtigia der begangenen That übrig bleiben / ſo mag er bey erheblichen Umſtänden alsbald die Perſonen nach Qualität derſelben anhalten / und inquiſitorie verfahren; wenn hingegen denunciatio ſpecialis geſchehen / ſo thut ein Richter wohl / wenn er dieſelbe in Schrifften erfordert / oder den Denuncianten die Regiſtratur unterſchreiben läſſet / auch ſeine Perſon ſyndiciret / ob er dem Denuncianten feind geweſen / auch ſonſt ſpectatæ fidei iſt; davon aber ſoll er abſtehen / wie dieſe ſchädliche Ubereilung bisher in vielen Actis zu befinden geweſen / daß er den Denuncianten alsbald ſein Schreiben oder Regiſtratur beſchweren läſſet / denn dadurch verurſachet er / daß dem Denunciaten / ob ſchon ſonſt geringe / oder keine indicia heraus kommen / der Reinigungs-Eyd zuerkannt wird / welchen ein ehrlicher Mann in delictis, wenn er ſich unſchuldig weiß / nicht ohne Urſache deteſtiret / viel weniger ſoll ein Richter den Denuncianten / wenn er zumahl vindictæ publicæ cauſa denunciret / hernach zum Zeugen admittiren / weil in dieſen Fällen menſchliche Affecten und Cupido fidem denunciationi conciliandi præſumiret wird. Brunnem. *de Proc. Inquiſit. cap. 8. Membr. 2. n. 23.*

§. 4. Was die andern Anzeigungen betrifft /

trifft / ſo ſind dieſelbe nach jedweden delicti Eigenſchafft proximiora oder remotiora indicia, und ruhen in der Rechts-Collegiorum arbitrio, ob ſie zum Jurament, Tortur / Condemnation oder Abſolution zulänglich ſeyn/inmaſſen kein Richter aus eigner Bewegung zur Inquiſition eilen ſoll / wo nicht dergleichen indicia, als gemeiner Verdacht / ſo durch glaubwürdige Zeugen beſtärcket worden / die Anklage des Fiſcals, Rüge des beleidigten Theils / verdächtiges Leben des Beſchuldigten / und dergleichen / vorhergangen / und thut derſelbe wohl/ wenn er über ſolche indicia in einem Rechts-Collegio erkennen läſſet / ob ſie zur Special-Inquiſition zulänglich ſind / geſtalt der Richter in ſolchem Fall vom Inquiſito, wann er unſchuldig befunden und erkannt würde / nicht injuriarum belanget werden kan / dafern iedoch der beleidigte Theil ſeine Wunden und veſtigia violentiæ, quæ in oculos incurrunt, remonſtrirte / ſo iſt nicht zu zweiffeln / daß der Richter vor ſich / da das corpus delicti vor Augen iſt / mit der Special-Inquiſition, auch nach Qualität der Perſon/ mit der Captur verfahren könne/ ob wohl in delictis facti tranſeuntis behutſam zuverfahren / und nicht alsbald zur Captur zu ſchreiten / wenn etwa vom Complice eine Perſon/ die ſonſt honeſta iſt / angegeben worden / z. E.

daß er mit ihr die Ehe gebrochen; geſtalt viel Exempel vorkommen/ da dergleichen Denunciation aus Melancholie und ex operatione phantaſiæ, oder aus Deſperation vom Leben zu kommen/ oder den andern in gleiches Unglück zu ſetzen / geſchehen / da denn alle Umſtände von der Denunciation fleißig zu unterſuchen/ und die Acta in ein Rechts-Collegium zuverſchicken ſind.

§. 5. Worüber ein Richter denjenigen/ der ein delictum gewuſt/ daſſelbe aber nicht angezeiget / nicht alsbald beſtraffen ſoll/ ſondern es iſt dißfals das delictum zu unterſcheiden/ denn nach denen gemeinen Keyſer-Rechten iſt niemand ein delictum, davon er bloſſe Wiſſenſchafft hat/ zu eröffnen und anzuzeigen verbunden / *L. pen. ff. de furt. C. Placuit. VI. qv. 2.* Carpz. *part. 3. qv. 134. n. 56.* es ſey denn Crimen atrociſſimum, als perduellionis, und dadurch ein gantzes Land in Unglück und Confuſion geſetzet oder unſchuldige Leuteums Guth und Leben kommen möchten / darzu wir ſodann auch Todſchlag / ut terra expietur, nec innocens in inquiſitionem veniat, und groſſen Diebſtahl / dadurch die Leute umb das Jhrige kommen/ und die Nachbarſchafft in Furcht und Kummer geſetzet wird / billig rechnen; andere delicta aber / welche zwar publica ſind / jedoch allein

allein des tertii Privat-Intereſſe oder auch das Intereſſe publicum belangen können/ wohl cachiret werden/wann zumahl Eltern/Kinder/oder nahe Freunde beym delicto intereſſiret ſind/ indem niemand ſeiner Familie einen Schandfleck anhengen zu laſſen neceſſitiret werden ſoll; zu geſchweigen/ daß/ wer ein delictum, als daß einer mit Herrſchaffts-Geldern oder mit gemeinem Guth nicht wohl umgehet/oder daß ſein Nachbar ein Hahnrey iſt/ oder daß der Förſter und Schultze Holtz und Wildpreth mauſet / und verpartieret / kundig iſt / er kan es aber nicht alsbald nach Erforderung der Rechte *juxta L. fin. C. de Probat.* erweiſen / daher ihm das beneficium ſilentii nicht unbillig zu gönnen. Alſo wenn einem ſelbſt eine grobe Injurie / oder Diebſtahl begegnet / ſo iſt er ſolches der Obrigkeit zu denunciren/ nicht ſchuldig / wie denn im Land-R. *lib. 1. art. 62.* ſtehet: Ein ieglich Mann mag ſeinen Schaden wohl verſchweigen / und nicht klagen/ wie lang er will; deswegen die Gerichts-Herren und Gerichts-Halter auffm Lande übel thun / wenn ſie / wie offt geſchiehet/ diejenigen mit Geld beſtraffen / die beſagte Crimina gewuſt und nicht angegeben haben / add. Coler *de Proc. Execut. cap. 3. n. 122.* Carpz. *d. part. 3. qv. 134. n. 56. ſeqq.* Jedoch wollen wir ſolches nicht verſtehen von denenjenigen/

die ex neceſſitate und aus Amts-Pflicht zu denunciren ſchuldig / als die Procuratores Fiſci, oder die Dorff-Richter / denen insgemein zu rügen zukommt / und darzu verpflichtet ſind / oder wo auch in Städten gewiſſe Rügen-Richter verordnet / denen in der Fürſtl. Gothaniſchen Lands-Ordn. rubr. von Beſtellung der Rügen-Gerichte ꝛc. fol. 257. gewiſſer und nachdrücklicher Schutz verſprochen iſt / wenn ſie etwa ignominioſe vor Blauſtrümpffe / Verräther / oder Leiſegänger gehalten werden möchten.

§. 6. Wie nun die Inquiſition bey allen criminibus ſcandaloſis zumahl nach dem Caroliniſchen Rechte ſtatt hat / ohne was das Sachſen-Recht von Perſonal-Injurien und geringen Begünſtigungen ſtatuiret / wenn die Injurien nicht etwa einer Obrigkeits-Perſon wiederfahren / oder / wie oben gemeldet / an einem geweyheten oder offenen freyen Ort in beſeyn anderer Leute geſchehen iſt. Alſo iſt auch kein Unterſcheid unter denen Perſonen der Delinquenten / wenn nur der Ober-Richter competentiam fori hat / quia reatus dignitatem excludit, und das delictum commiſſum, aut inchoatum auch ſelbſt forum competens giebet. *L. un. C. ubi de crimin. L. 1. C. ubi Senat. & Clariſſ.* Matth. Stephani *lib. 1.*

de

de Jurisdict. part. 2. cap. 2. n. 81. ſeqq. Da er dergleichen Nobiles allein excipiret / welche in miniſterio Principis ſeyn / und am Hofe leben / oder in Fürſtl. Bedienungen begriffen ſind / denn wenn ſie bey Privat-Geſchäfften in Städten delinquiret / ſo ſind ſie nicht eximiret / wenn der Landes-Fürſt nicht hierinne etwas ſonderliches diſponiret / wie dann an etlichen Orten auch obſerviret wird / daß / wenn einer von Adel in einer Land-Stadt verbrochen / und ſich mit der Flucht ſalviret / der Stadt-Rath denſelben nicht citiren möge / welche Privilegia und Statuta locorum ein Recht geben / an andern Orten hingegen mögen ſie vom Stadt-Rath oder Gerichts-Herrn per ſubſidium citiret werden / und im Chur-Brandenburgiſchen Lande pfleget über dergleichen Nobiles der Fiſcal geſchicket zu werden / der den Proceſs wider ſie formiret. Brunnem. *ad L. 1. C. Ubi Senator. & Clariſſ.*

§. 7. Was endlich die Captur des Deliquenten betrifft / ſo iſt hierbey inſonderheit vorſichtig zu verfahren / und die Indicia und Verdacht / ingleichen die Qualität der Perſonen / die Beſchaffenheit des Gefängnüſſes / und dergleichen mehr / fleißig zu beobachten / damit der Judex keine Verantwortung beym Ober-Richter / oder vom Inquiſiten einen Injurien- oder Intereſſe-Proceſs ſich übern Hals ziehen

Bewegungen, welche die Gliedmaßen verrichten, sind theils solche, die sie zur Fortbewegung des Körpers, theils solche, die sie zu andern Verrichtungen machen. Die erstern sind es, wovon hier die Rede ist. Sie sind, wie schon gesagt worden ist, theils Bewegungen der ganzen Gliedmaße, theils Bewegungen an einem Gliede. Gliedmaßen, welche nur zum Gehen dienen, haben nur Bewegungen der ersten Art. Gliedmaßen, welche zugleich zu andern Verrichtungen dienen, haben auch Bewegungen der zweyten Art. Die Bewegungen der ganzen Gliedmaße sind Bewegungen, wodurch sie sich entweder ganz oder zum Theil verkürzen, oder verlängern. Beyde Arten von Bewegungen kommen zusammen vor, wenn die Füße und der Leib sich bewegen. Die Füße verkürzen sich, wenn sie sich dem Leibe nähern, und verlängern sich, wenn sie sich von demselben entfernen. Der Leib verkürzt sich, wenn er sich zu den Füßen herabsenkt, und verlängert sich, wenn er sich von den Füßen erhebt

cianten ereignete/ ſo kan er Caution de ſiſtendo fordern; wenn aber wider gemeine Leute/ welchen durch die Inhafftirung an der Exiſtimation wenig abgehet/ denunciret worden/ kan er bey denenſelben die Complimenten menagiren/ und / wann Hanß etwan Griethen geſchwängert/ und die Ehe zugeſaget / hernach aber verdächtig tergiverſiren will/ dieſelbe ohne Ceremonien zur gefänglichen Verhafft verweiſen/ jedoch daß das Gefängnüß leidlich ſey / darin der Gefangene des Tages Licht ſehen / und wegen Kälte/ oder feuchter Dünſte an ſeiner Geſundheit keinen Schaden oder Abbruch leiden dürffte / *arg. L. 1. C. de Cuſtod. reor. Nemeſ. Carol. art. 157. & 216.*

§. 8. Wann aber der Inculpirte ausweichet/ und ſich unſichtbar machet / aus der General-Inquiſition aber ſo viel zubefinden / daß ſpecialis ſtatt habe / und das Verbrechen inter delicta majora zu rechnen / ſo kan ein Richter wohl / wenn der Delinquent angeſeſſen / zur Annotation bonorum ſchreiten/ nicht zwar aus der Raiſon, die vor dem in Käyſer-Rechten der Zweck war / damit nemlich bey erfolgender Confiſcation nichts ungebührend entwendet würde / ſondern damit Weib und Kindern ihre Alimenta reſerviret / dabey aber verhütet und Caution exigiret werde / daß dem Fugitivo kein Unterhalt zugefertiget / und der Rich-

ter ſich wegen der Expenſen proſpiciren möge/ wenn nur die Relegation, Gefängnüß / oder Geld-Straffe erkannt würden / worauff der Inculpat citiret werden muß / und zwar edictaliter, wenn ungewiß iſt / wo er ſich auffhält / da denn in Sächß. Landen die Citation jederzeit das ſichere Geleithe / i. e. ſalvum conductum generalem, biß etwas peinliches erkannt / mit ſich führet / Capz. *Pr. Crimin. qv. 112. n. 18.* oder wenn der Fugitivus ſalvum conductum oder um ſicher Geleithe ſelbſt anſuchet/ ſo iſt ihm ſolches nicht zu verſagen / welcher ſalvus conductus iedoch allein wegen des vergangenen / aber nicht wegen des erfolgenden Verbrechen zu verſtehen / es ſchlieſſet auch derſelbe das jus und intereſſe tertii nicht aus/ wann deshalben etwas erhebliches vorbracht/ und umb Anhaltung des Delinquenten gebethen worden. Wann nun Weibes-Perſonen zur Hafft zu bringen / ſo läſſet man zwar dieſelben das Privilegium Käyſers Juſtiniani in *Nov. 134. cap. 9.* nicht genieſſen / krafft / welches ſie gar in gefängliche Hafft nicht genommen werden / ſondern allein in Clöſter / oder durch gewiſſer Weiber Auffſicht verwahret werden ſollen / wie dann ſolchen Text bewehrte Rechts-Lehrer nicht allein von Bürgerlichen / oder Schuld-Sachen / ſondern auch von Peinlichen

ver-

verſtehen / Stryk. *de Carter. ad Cuſtod. Vol. I. Diſput. IV. cap. 2. n. 4.* Geſtalt die Weiber heute zu Tage von der cuſtodia publica nicht befreyet ſind / nur daß qualitas perſonæ & delicti beobachtet werde / und Frauen-Perſonen / die von gutem Stand und Herkommen ſind / in einer Stube bewahret werden / wofern das Delictum nicht verſtattet / daß ſie gegen zulängliche Caution Befreyung erlangen / *Farinac. lib. I. Tit. 4. qv. 27. n. 52.* Carpz. *Pr. Crim. part. 3. qv. III. n. 40. ſeqq.* Brunnem. *ad L. 3. & Aut. Hodie. C. de Cuſtod. reor.*

§. 9. Hierüber ein Richter zuſehen muß / daß er nicht Gefangene beyderley Geſchlechts oder auch einerley Geſchlechts / die wegen eines Verbrechens inhafftiret / in eine Stube oder Gefängnüß zuſammen ſetzen läſſet / weil erſten Falls neuer Unfug / andern Falls aber Beredung und Vereinigung / wie ſie antworten / einander loß helffen / und die Sache beſchönen wollen / zu befürchten iſt / *L. 3. C. de cuſtod. reor.* P. H. G. Ordn. *art. 11.* Inmaſſen der Rath zu K. in caſu ſimili, vor nicht langer Zeit / durch den Schöppen-Stuhl zu Leipzig admoniret worden / daß beyde inhafftirte Weiber / wie ſichs Anfangs gebühret hätte / von einander geſetzet und ſepariret werden ſolten. Ob aber dergleichen Inhafftirte / ſo wohl andere Gefange-

ne zu ſchlieſſen ſeyen / muß aus Zuſtand der Perſon / des Delicti und des Gefängnüß judiciret werden / Brunnem. *Proc. Inquiſ. cap. 8. membr. 1. n. 21. ſeqq.* Dafern ſich aber ein Delinquent mit der Flucht ſalviret / ſo iſt er Anfangs / wenn Vermuthung vorhanden / daß er noch in der Nähe ſey / und das Verbrechen Leib- und Lebens-Straffe nach ſich ziehen möchte / denn in geringern delictis ſoll auff ſolche maſſe nicht verfahren werden / mit Stöck-Brieffen zu verfolgen / darinn die gantze Beſchaffenheit der Externorum ſeines Leibes / Kleidung und Façon zu beſchreiben / und iſt dabey zu mercken / daß / wo der Bothe mit denen Stöck-Brieffen hinkommt / derſelbe die Obrigkeit / der die Inſinuation geſchiehet / veranlaſſen ſoll / daß ſie einen Extract vom Original des Stöck-Brieffes zurück behalte / damit er wegen der vornehmſten Umſtände des Inquiſiti, wenn er attrappiret würde / Nachricht haben / und ſolche Umſtände deſto genauer conferiren könte / ſowohl das Recepiſſe ad Acta bringen laſſe / als daraus des Richters gehöriger Fleiß erſcheinen kan / wenn der Inquiſit aber nicht zu erforſchen / ſo muß er edictaliter, auſſer Sachſen von 14. Tagen zu 14. Tagen / in Sachſen aber per unam peremptoriam Citationem, die volle 6. Wochen

anſtehet / citiret werden. Wann ſich hingegen der Inquiſit über kurtz oder lang / iedoch ehe / nach Qualität des Delicti, daſſelbe verjähret / ſich in der Nähe finden ließ / ſo mag er von denen Gerichts-Dienern wohl gegriffen werden / jedoch ſind dieſe mit dergleichen Inſtruction keinesweges zu verſehen / daß ſie den Delinquenten lebendig oder todt ins Judicium bringen ſolten / wie etliche / ſo mit Gerichten verſehen / unbedachtſam gethan / auch noch zu thun pflegen / geſtalt ſolches Geboth die Sphæram derer Gerichts-Herren Gewalt überſteiget / und iſt nicht bald nachzuthun / was einem Landes-Fürſten bey Rebellion und Aufflauff / oder wo man Capiti provinciæ nach dem Leben per actum proximiorem geſtanden / zu thun frey ſtehet: wann ſich aber der Delinquent in crimine atrociori denen Gerichts-Dienern widerſetzet / und dadurch ums Leben kommt / ſo iſt pro modo exceſſus darüber zu erkennen.

§. 10. Beym obermeldten ſichern Geleith iſt annoch zu gedencken / daß daſſelbe allein diejenige Obrigkeit / welche die Ober-Gerichte hat / ertheilen darff / und zwar / wenn der Delinquent abſens iſt / damit er frey erſcheinen und die Inquiſition fortgeſetzet werden möge / immaſſen ſonſt bey hohen Verbrechen / da es an Leib- und Lebens-Straffe kommen kan / quoad merita, kein Bürge /

pro

pro abſente zugelaſſen wird / wenn aber ein Delinquent in der Captur kranck wird / oder einem ſchwangern Weib der Geburth Zeit ſich nahete / dieſelbe aber ſonſt nicht infimæ ſortis ſind / und das Delictum auch nicht atrociſſimum iſt / ſo kan gegen beſtellte Caution, gantz oder auf eine Zeitlang der Arreſt wohl relaxiret werden / aber der Ober-Richter muß es vor ſich nicht thun / ſondern über die Caution und Umſtände beym Acten vorher erkennen laſſen / und erſtrecket ſich das gemeine ſichere Geleithe / oder ſalvus conductus generalis dahin / daß er / und zwar ohne beſtellten Vorſtand in denen Gerichts-Tägen / da ihm ein Termin angeſetzet / incluſive des vorhergehenden Tages zur Reiſe / und nechſtfolgenden Tages zum Rückweg ſicher Geleithe ertheilet wird / und ob gleich der freye Abtritt oder Abzug in dem Geleits-Brieff nicht enthalten wäre / ſo iſt der Richter ſolchen dennoch zu halten ſchuldig / weil der freye Zutritt den Abtritt tacite in ſich ſchlieſſet / und dergleichen gerichtliche conceſſiones ohne Gefährde und Cavillation geſchehen ſollen / wie vormahls Georgen Ernſt Albrechten zu Wegmar wiederfahren / welchen wegen Ehebruchs die Inquiſition zuerkannt / deswegen ihn der Juſtitiarius citiret / und hat zum Schein ein Urthel beygefüget / als wann ihm der Rei-

nigungs-Eyd zuerkannt/ da er doch torquiret werden ſollen/ und den Inquiſiten/ als er ſich hierauff geſtellet/ captiviret/ und bewachen laſſen/ jedoch hernach in Facult. Jur. Vitemb. ad captivi requiſitionem erkannt worden: Weil in Sächß. Landen eine Citation das gemeine ſichere Geleithe auf dem Rücken führet/ ſolche Meynung in der Churfl. Sächß. 79. N. Deciſ. approbiret worden/ und dem Amtmann nicht gebühret/ euch durch Neben-Schreiben mit guten Worten/ und Verfälſchung des Urthels zur Erſcheinung anzuladen/ ſo iſt ermeldter Amtmann euch auf freyen Fuß wieder zuſtellen ſchuldig ꝛc. Und ſolches ertheilete Geleit iſt auch zu halten/ wenn der Richter verhindert/ und die Verhör ein paar Tage auffgeſchoben würde/ als welches auch ſalvo jure inquiſiti geſchehen müſte/ Carpz. *Pr. Crim. qv. 112. n. 8.* Es hat aber dieſen freyen Paſs und Repaſs ein Delinquent in diebus juridicis usque ad ſententiam definitivam, biß etwas peinliches wider ihn erkannt wird/ wenn er ſich nur nicht auffs neue am Richter oder ſeinem Gegentheil/ oder an einem andern vergreifft/ und die Freyheit ſelbſt violirtet/ oder auch/ wenn der Delinquent das inculpirte Verbrechen ſelbſt geſtehet/ geſtalt alsdenn/ da nebenſt

der

der Inquiſition das ſichere Geleithe ein Ende hat / & adverſus fatentem nullæ ſunt partes Judicis, niſi ut condemnet. Brunnem. *Proc. Inquiſ. Cap. 8. membr. 6. n. 22.*

§. II. Der Special ſalvus conductus wird unter dem gewöhnlichen Gerichts-Siegel mittelſt einer Caution, die nach Qualität des Verbrechens und Perſon in Rechts-Collegiis zu determiniren ertheilet / und gewähret dem Inquiſito vollſtändigere Freyheit die gantze Zeit über / da die Inquiſition geführet wird / ſicher an ſolchem Ort zuverbleiben / auch allda ab- und zu zureiſen / es mag aber derſelbe ſolches ſichere Geleite / auch wohl beym Landes-Fürſten ausbitten / und thut nicht übel daran / weil ſich daſſelbe auf alle Gerichte des Landes erſtrecket. Wann nun der Inquiſit in Termino, da das Definitiv-Urthel publiciret werden ſoll / den Schnuppen bekommt / und ausbleibet / ſo kan ſich der Richter an Caventen halten / geſtalt derſelbe ſonſt ehe nicht anzupacken / biß der Inquiſit im letzten Termin, da ihm etwas peinliches zuerkannt / das Gericht mit dem Rücken anſiehet / jedoch muß der Richter deſſen Caventen alsdenn nicht übereilen / ſondern ihm vorher eine Willkührliche Friſt einräumen / in welcher er ſich bemühen ſolle / den Inquiſiten zur Gerichts-Stelle zu ſchaffen / *L. 26. C. de fide-juſſor.*

juſſor. Wann der Bürge aber ſolches nicht zu thun vermag / alsdenn mag er die Caution exequiren / und wenn der Richter gleich vom Caventen die beſtellte Caution bekommen hätte / und der Inquiſit hernach in loco delicti ergriffen würde / ſo kan nichts deſtoweniger wider ihn / dem Proceſs gemäß / verfahren werden / weil pœna contumaciæ ſupplicium facinoris nicht aufhebet / Carpz. *d. qv. 112. n. 133.* Wann aber der flüchtige Delinquent gar nicht wiederkömmt / ſo hat in Sachßen der allda gewöhnliche Achts-Proceſs ſtatt / jedoch muß das Verbrechen dermaſſen beſchaffen ſeyn / daß es eine Todes-Straffe verdienet / daher in delictis carnis, wo die Interceſſion des unſchuldigen Theils die Lebens-Straffe zu mindern vermag / zum Achts-Proceſs nicht geſchritten wird / und wenn ſolcher erhoben werden ſoll / ſo muß ein Fiſcal verordnet / die Inquiſitional-Articul wie denen Richtern allezeit zu thun oblieget / ad Acta regiſtriret / und ein Nothpeinlich Halß-Gerichte angeordnet werden / darauff Fiſcalis ſeine peinliche Klage übergiebet / nach welcher eine Edictal-Citation cum termino ad comparendum ad articulos erfolget / und muß dieſe Citation in dreyer Herren Landen angeſchlagen / und allda eine gantze Sächß. Friſt anſtehen. Wenn nun der Delinquent nicht erſcheinet /

net / ſo wird zum erſten auf erſtandene Ehehafft geklaget / der Angeklagte auch prævia accuſatione contumaciæ darein vertheilet / und das gehegete Gerichte durch Umſtoſſung Tiſch und Bäncke auffgehoben. Wenn ſolches Urthel Rechtskräfftig worden / ſo erfolgetdie andere Citation und legaliſche Termin / auf obige maſſe / und muß alsdenn das Gericht aufs neue geheget werden / wofern nicht bey der erſten Hegung bedungen worden / daß das Gerichte biß zum End-Urtheil geheget verbleiben ſollen / da zu mercken / daß ſolchen Falls Tiſch und Bäncke nicht umgeſtoſſen werden dürffen / ſondern es bleibet alles ſtehen / und ſetzen ſich im folgenden Termin die Gerichten wieder auf die vorhin gehegte Stelle / dabey aber die Ceremonien variiren / und geſchiehet an etlichen Orten durch den Blut-Schreyer mit entblöſſetem Schwerd das Gerüffe oder Zetter-Geſchrey über den Verbrecher / ſo insgemein bey verübten frevelhafften Todſchlag gebräuchlich / ohngefähr mit ſolchen Worten: Ich ſchreye Zetter zum erſten / andern und dritten mahl über N. daß er wider GOtt und Recht N. N. böſßlich entleibet hat / ꝛc. Wann aber in ſolchen Terminen ein Defenſor erſcheinet / ſo wird das Zetter-Geſchrey biß zum letzten Termin und würcklichen Achts-Erklärung differiret / der

Defen-

Defenſor gehöret / darüber dann nach Befindung erkannt wird.

§. 12. Wann hingegen niemand erſcheinet / ſo wird über das geſchehene Vorbringen in contumaciam geſprochen / und das Urthel publiciret / ſowohl nach Ablauff des Decendii ferner Edictal-Citation dergeſtalt ausgefertiget / daß der Angeklagte ſeine habende Ehehafft beybringen / und mit peinlichen Anklägern darüber von Mund aus in die Feder rechtlich verfahren / und zum End-Urtheil beſchlieſſen ſolle / und wenn accuſatus alsdenn nicht erſcheinet / ſo erfolget die Definitiva: daß Angeklagter wegen des libellirten Todſchlags biß auf die Acht erſtanden / darein auch öffentlich dermaſſen erkläret wird / daß er aus dem Frieden in Unfrieden geſetzet / ſein Leib und Leben / wie eines Vogels in der Lufft jedermann gemein / und ſonderlich in denen Gerichten / da die Mordthat begangen / erlaubet wird / geſtalt deſſen Effect anders iſt / als beym Reichs-Bann / und erſtrecket ſich beym Sächß. Bann nur dahin / daß der Angeklagte pro confeſſo & convicto auf gewiſſe maſſe zu halten ſey / und nach der Chur-Sächß. 77. N. Deciſ. von jedermänniglich auffgefangen / zur Hafft gebracht / und denen Gerichten zu fernerm rechtmäßigen Verfahren überlieffert werden könne / weil doch

heyen Aemter und Dienstleistungen nicht gemäß sich verhalten, oder sich gar gegen dieselben vergehen, so sind sie nach Maß ihrer Verschuldung, und nach Maß ihrer eigenen Verbindlichkeit eine gegründete Ursache, ihrer Aemter und Dienstleistungen verlustig zu machen, und nach Maß ihrer Verschuldung mit einer Strafe zu belegen.

Hier sind die Beamten, die wirklichen sowohl, als auch die ausgedienten, die Geschworenen, und die Geschworenen-Beysitzer, die Gemeinde-Vorsteher, und die Gemeinde-Räthe, und Ausschüsse, und andere Collegien gemeint, welche ihre Aemter und Dienstleistungen nicht gehörig verwalten, oder sich gegen dieselben vergehen.

Wenn sie sich gegen dieselben vergehen, so sind sie nach Maß ihrer Verschuldung, und nach Maß ihrer eigenen Verbindlichkeit eine gegründete Ursache, ihrer Aemter und Dienstleistungen verlustig zu machen, und nach Maß ihrer Verschuldung mit einer Strafe zu belegen.

Wenn sie ihre Aemter und Dienstleistungen nicht gehörig verwalten, so sind sie nach Maß ihrer Verschuldung, und nach Maß ihrer eigenen Verbindlichkeit eine gegründete Ursache, ihrer Aemter und Dienstleistungen verlustig zu machen, und nach Maß ihrer Verschuldung mit einer Strafe zu belegen.

quiſition gerathen / daß etwan ein ſchlimmes Caus gen an Tag kommen / ſo wiſſen wir / daß nach anbefohlner Inquiſition ihnen die Praxis in foro per Reſcripta Regia unterſaget worden / in welchem Fall eine Defenſion pro avertenda ſchwer zu erhalten. Sonſt aber ſoll ein Richter nach Qualität der Perſonen und Sache / ad indulgendam talem defenſionem nicht allzu auſter und difficilis ſeyn. Es muß aber der Defenſor auch nicht etwa den Inquiſiten ſelbſt zum Defenſional-Zeugen aufführen / wie George Käyſer in ſeiner Praxi Criminali dergleichen Exempel anführet / daß der Inquiſit eydlich und zwar mit Zuziehung eines Geiſtlichen / der ihn præmoniret / abgehöret / deßwegen aber ſowohl Judex, der ihn verhöret / als der Defenſor, der ſolche Illegalität begehret / per Sententiam gebührend reprimendiret worden / ſondern / wenn erſcheinet / daß das factum nicht inquiſitione dignum / oder der Verdacht wider des Denuntianten Perſon nicht wohl zu glauben / die Zeugen bey der General-Inquiſition auch nicht omni exceptione majores befunden werden / ſo iſt der Richter verbunden / auf des Inquiſiten Anſuchen eine Defenſion pro avertenda Inquiſitione zu verſtatten / in welchem Fall aber der Richter nicht gehalten / des Inquiſiten Defenſori die bey der General-Inquiſition gehaltene

Regiſtraturen vorzulegen / oder gar copeylich zu communiciren / als dadurch er die Inquiſitional-Articul zu ſehen bekäme / und hernach die Antwort hierauf auf die befindliche indicia inſtruiren könte.

§. 14. Fürnemlich aber iſt in Sachßen zu conſideriren / und kömbt einen Richter daher deſto mehr Behutſamkeit zuhaben zu / daß allda kein Procurator Fiſci verordnet iſt / der auf die Defenſion pro avertenda antworte / weil durch einen ſchlauen Defenſorem, und etwa erkauffte Zeugen / oder eingeſchobenen Rotul zuweiln ein rechtſchuldiger Inquiſit, da niemand iſt / der hierauff antwortet / und das grundloſe Vorgeben unterſuchet / ſich leicht der Inquiſition entbrechen kan / und wenn gleich der Richter ex officio notas marginales, wie es manchmahl zu geſchehen pfleget / machete / und dadurch die Sententionantes anweiſen wolte / worin etwa veritas facti zu beſtehen ſchiene / ſo iſt doch dieſes nicht allzeit ſicher / daß der Defenſor ihn nicht pro ſuſpecto halten / und die Acta zu avociren bitten möchte / damit aber dadurch der Proceſs nicht zulange auffgehalten werde / ſo wird zur Defenſion pro avertenda inquiſitione insgemein eine Monats-Friſt eingeräumet / und wenn die Sache wichtig / und auf eine Leibes- oder Lebens-Straffe ziehlet / ſo kan

ſolche

ſolche Friſt wohl verlanget / oder / wenn ſie auch verſtrichen / ex juſta cauſa die Defenſion noch angenommen werden / wie davon ein Urthel beym Herrn Bergero *in Elect. Crim. Proc. Obſ. 50. pag. 143.* zu ſehen iſt. Wenn aber inculpatus in ſolcher Defenſion nichts erhebliches ausführet / ſo muß er in beraumenter Friſt auf die verfertigte und aus denen bey der General-Inquiſition gehaltenen Regiſtraturen extrahirte Articul antworten / und wenn der Inquiſit bey der ſummariſchen Verhör / die allzeit vorgehen muß / gleich ingenuus geweſen / und das factum geſtanden / ſo muß er nichts deſto weniger auch auf Articul antworten / und kan der Richter ihm dieſe Antwort nicht erlaſſen / weil der Inquiſit bey jedem Umbſtand / darauff er ſeparatim in Articulis ſingulis befraget wird / ſich beſſer beſinnen kan / und bey der ſummariſchen Erzehlung leicht dienliche Umbſtände ausgelaſſen haben könte / oder er möchte auch bey der vorhin beſchehenen Bekäntnüß ſeine Meynung hernach auf die Articul deutlicher erklären.

§. 15. Zu ſolcher Antwort ad articulos wird der inculpirte verbaliter citiret / wann die Sache nicht an Haut und Haar / oder an Leib und Leben gehet / daferne aber dergleichen delictum atrocius obhanden / mag der Richter /

wann zumahl periculum fugæ vorhanden/ ſofort zur Real-Citation und Captur ſchreiten / jedoch behutſam verfahren / damit durch ſeine Schuld das Judicium nicht eludiret werde / dabey er auch zuſehen muß / daß das Gefängnüß zur Verwahrung / und nicht zur Peinigung des Gefangenen zugerichtet ſey / wie in *Ord. Crimin. Caroli V. art. 218.* gebothen wird. Es ſoll hierüber ein Richter die Articul nicht poſitive: wahr/ daß Inquiſit eine Feindſchafft wider Titium getragen/oder/daß er nach ihm geſtochen/einrichten laſſen / es müſte denn das Delictum notorium ſeyn / ſondern ſie ſollen auf Art einer Frage/ ob dieſes oder jenes geſchehen? formaliſiret werden/ weil ein anders iſt/ wann eine Part zur Beſcheinigung ſeines vorgegebenen facti Articul übergiebet/ da er ſich auf veritatem facti fundiret / und wohl poſitive articuliren kan. Aber von einem facto ignoto & famoſo muß nicht per wahr / oder nicht wahr ꝛc. gefraget werden/ als: wahr/daß Inquiſit mehr geſtohlen / oder / daß er mehrern Weibern auf die Schürtze getreten? deßwegen ſich der Inquiſit unwillig/ und graviret aufführen könte. Es ſoll auch in einem Articul nicht mehr / als ein Umſtand enthalten ſeyn/denn wenn deren mehr ſind/ und in genere affirmiret / oder negiret wird/ ſo weiß man nicht eigentlich / ob ein membrum

brum, oder der gantze Articul bejahet oder verneinet worden. Ferner ſollen keinem Inquiſito beym articuliren die Umſtände und Qualitates delicti vorgeſaget und ſuggeriret werden / *per d. Ordin. Crimin. art. 56.* z. E. ob Inquiſit Cajum mit ſeinem Degen geſtochen? ob es zur Nacht-Zeit geſchehen? ob die Stuprata ſich mit einem Meſſer gewehret? ꝛc. Wofern nicht ſolche Umſtände ſchon in Actis durch die General-Inquiſition, oder des Inquiſiten Confeſſion bey der præliminariſchen Verhör kund worden/ jedoch kommt auf prudentis Judicis arbitrium auch etwas an/ wenn er einen witzigen Dieb / oder andern Delinquenten vor ſich hat / deralles läugnet / alsdann kan wohl ein Special-Umſtand mit ſuggeriret werden / dadurch der Delinquent verführet werde / und gedencken möge / das Delictum ſey eclattiret / und daher ein mehrers geſtehe / oder auch / wenn der Inquiſit bey der ſummariſchen Verhör Anlaßzu genauer Erkundigung gegeben hat.

§. 16. Zudem ſoll ein Richter in articulando nicht allein beobachten / was ad inquiſitum convincendum, ſondern auch / was ad eum excuſandum dienen mag / als wer zuerſt geſchmpffet / wer zuerſt ausgeſchlagen / oder ob der Stuprator zur Stuprata / oder ſie zu ihm

gekommen? Immaſſen ſolche Umſtände dem Inquiſito zu ſeiner Defenſion hernach dienen mögen/ Carpz. *qv. 113. p. 36.* daher übel gethan/ wann denen Actuariis, die nicht alle der Rechte und Proceſſus kundig ſind / dergleichen Examina ſchlechterdings überlaſſen werden / welche zuweilen die Inquiſiten / ihren jejunen Affecten nach / anſchnarchen und confus machen / hönisch halten / und ihnen hernach die Ausſage/ ſo doch jederzeit geſchehen ſoll / nicht wieder vorleſen / und demnach offt geſchiehet/ daß die eigentliche Meynung nicht regiſtriret wird / oder es werden Articuli captioſi, und die zum Zweck nicht dienen / abgefaſſet / da wegen der Vielheit der Inquiſit zuweilen laß gemacht wird / und unbedachtſam wider ſich ſelbſt ohne Grund redet. Wenn aber ein Inquiſit entweder gar nicht / oder nicht richtig mit Ja oder Nein antworten will / in ſolchem Fall iſt das Delictum zu unterſcheiden / denn wann ſolches Leib- oder Lebens-Straffe meritiret/ ſo kan der Delinquent nach rechtlichem Erkäntnüß dem Scharff-Richter untergeben / und von ihn die Antwort auf die vorgeſchriebenen Fragſtücke ausgewircket werden / Käyſer *Prax. Crmin. part. 1. cap. 5. §. 75.* Carpz. *qv. 114. n. 56.* Wann es hingegen geringe delicta ſind / kan der Inquiſit, wie in Civil-Sachen / ſub pœna confeſſi

&

& convicti darzu angehalten / oder die Antwort pro negativa geachtet werden / doch wenn die ewige Landes-Verweiſung ſtatt finden könte / ſo dürffte die Commination ſub pœna confeſſi & convicti zum Effect nicht zulänglich ſeyn / ſondern es pfleget nach Verſchickung der Acten vorher interloquiret zu werden / daß Inquiſit bey Vermeidung ſchärfferer Verordnung auf die Articul antworten ſolle / Brunnem. *d. cap. 8. Membr. 1. p. 78. ſeq.* und auf gleiche maſſe verfähret man auch / wenn der Inquiſit nicht richtig antwortet / und z. E. ſaget: Es könne wohl ſeyn / er wiſſe es nicht eigentlich / und dergleichen.

§. 17. Jedoch ſind hierbey auch die facta zu diſcerniren / ob es propria und recentiora, die Inquiſitus wiſſen kan und muß / oder aliena aut vetuſtiora ſind / in welchem letztern Fall zur Territion nicht zu ſchreiten / ſondern es iſt derſelbe per gradus erſtlich zu vermahnen / daß er nur die Umſtände / ſo er weiß / gründlich eröffnen ſolle / und wenn ein Inquiſit Wahnſinnigkeit vorgäbe / oder ſimulirte / ſo ſind verſtändige Medici zu Rath zu ziehen / und in allen Fällen des Inquiſiten Affecten und Geberden zu obſerviren und zu regiſtriren / ob er kühn / beherzt und animoſe, entröthet / oder erblaſſet / oder mit Zittern die Auſſage verrichtet /

als daraus nach der Inquiſiten Complexion, wie ſein Gewiſſen bewandt / judiciret werden mag. Wann aber derſelbe wegen eines facti und neuen Umbſtands noch einmahl zu antworten gefraget würde / er aber ſolches ehe zu thun verweigerte / biß ihm vorige Regiſtraturen vorgeleſen worden / ſo iſt der Richter nicht ſchuldig zu willfahren / wann das erſte Examen nicht eine geraume Zeit vorher geſchehen / und die Umbſtände mit factis alienis impliciret wären / wie dann ein Actuarius nicht leicht von Worten abgehen ſoll / wie ſie der Inquiſit geredet / oder daß ſein Wort æquipollens ſey / und des Inquiſiten Antwort deutlicher vorſtelle / ſich gründlich erkundiget haben / geſtalt zuweilen der Inquiſit nicht wohl teutſch verſtehet / oder wenn es wendiſche Leute ſind / die animi ſenſus nicht mit Worten exprimiren oder erklären können / da des Richters Prudenz und Gedult allerdings erfordert wird / oder auch / wenn er gar kein Teutſch kan / muß ein Interpres, der nicht unbillig ad actum iſtum vereydet wird / darzu gezogen werden / und wann er gar ſtumm wäre / ſind diejenigen / welche ſeine Signa und äuſſerliche Anzeigung verſtehen / darzu zu ziehen. Aber zur Tortur kan bey ſtummen Perſonen nicht geſchritten werden / weil die motus und ſigna bey

denen

denen Schmertzen anders geſchehen können/ als der Stumme ſonſt in familiari converſatione zu thun pfleget/ und daher die Gewißheit ermangelt. Add. Roland *de Commiſſar. part. 2. lib. cap. 16.* & Gomez. *Var. Reſol. tom. 3. cap. 1. n. 69.* Oldekop. *Tit. 4. Obſ. 42.*

§. 18. Wanns nun zur Verhör kömmt/ ſo muß ein Gerichts-Verwalter vor der Antwort ad articulos den Inquiſiten ja nicht vereyden/ weil er dadurch zum Meineyd Gelegenheit giebt/ und ihn vor der Zeit zum purgatorio zuläſſet/ ſo daher Beſtraffung oder einen guten Verweiß verdiente. Und wenn der Inquiſit neue Indicia zu beſtärckung des corporis delicti vorbringet/ als wann eine Kinder-Mörderin die That geſtanden/ auch durch die Beſichtigung erſchienen/ daß ſie gebohren habe/ das todte Kind aber nicht gefunden worden/ ſo iſt vor allen Dingen der Ort/ den ſie angegeben/ durch die Gerichts-Perſonen zu unterſuchen/ damit ſigna violentiæ erforſchet/ und die Wahrheit der Inquiſitin Auſſage erkundiget werden möge/ dergleichen Erkundigung auch bey andern Todſchlägen oder falſchen Müntzen nöthig iſt. Indem in Facult. Jurid. Witemb. vorkommen/ daß ein Todſchläger nacheinander drey Oerter angegeben/ da er den Entleibeten begraben habe/ ſolches aber

ohne

ohne Grund geweſen / biß er endlich ante torturam den rechten Ort angezeiget: und beym falſchen Müntzer ſind die Inſtrumenta und Materialia mit Fleiß zu erforſchen / als daraus erſcheinen kan / wie und was er vor Müntze geſchlagen habe / und wenn der Inquiſit an ſich hält / und das factum negiret / ſo muß der Richter nicht alsbald zur Tortur eilen / als die res fragilis iſt / *L. 1. §. 23. ff. de quæſt.* ſondern er muß vorher tentiren / ob er denſelben vorher mit Zeugnüſſen oder Indiciis graviren möchte / und läſſet der Richter am ſicherſten in einem Rechts-Collegio darüber arbitriren / immaſſen es viel fallacia indicia giebet / deßwegen nicht alsbald die Tortur zur Hand zu nehmen / und wird dem günſtigen Leſer nicht mißfallen / wenn wir derſelben etliche erzehlen.

§. 19. Als bey einem Todſchlag cruentatio cadaveris, wenn der vermeynte Thäter den Entleibeten angreiffet / der Cörper ſodann ein Blut-Zeichen von ſich giebet / das wollen etliche vor eine erhebliche Anzeige zur Captur oder Tortur halten / darunter Jacob. Menoch. *lib. 2. A. J. Qv. Cent. 3. Caſ. 270. n. 16. ſeq. & lib. 1. Præſumt. qv. 89. n. 128.* und welche P. Zachias *Quæſtion. Medic. Legal. lib. 1. Tit. 2. qv. 8. n. 11.* anführet / begriffen / worüber Graff Ranzau in ſeiner Antwort auf David Chytræi *Epiſt. Conſol.*

Conſol. an denſelben gedencket/ daß der König in Dännemarck/ Chriſtianus II. einsmahls bey dergleichen Probe ſelbſt geweſen/ und weil der Thäter dadurch angezeiget/ dieſer es auch hernach geſtanden/ ſo habe der König zugelaſſen/ daß ſolche Probe in ſeinem Reich obſerviret werden möge/ und Thuanus *Hiſtor. lib. 32. fol. m. 643. Edit. Franckfurt.* erzehlet/ daß der Groß-Hertzog von Florenz Coſmus, als einer ſeiner Printzen den andern erſtochen/ und der Thäter ſolches negiret/ ihn zu des Entleibten Leichnam geführet/ und als dieſer cruentiret/ den andern Sohn mit ſeinem eigenen Gewehr daſelbſt wieder erſtochen habe. Dieweil aber viel Exempel von fide dignis Hiſtoricis vorbracht werden/ daß der entleibeten Cörper auch in Gegenwart/ oder nach Berührung ihrer beſten und nechſten Freunde/ als Mutter und Bruder Blut-Zeichen von ſich gegeben/ worvon Lic. Garman in ſeinem Buch *de Mirac. Mortnar. lib. 2. Tit. 7.* unterſchiedene Exempel und Autores anführet/ ſowohl die deswegen von etlichen vorgegebene cauſæ naturales vielen Exceptionen unterworffen ſind/ ſo iſt darauff nicht zu bauen. Add. M. Stephani *ad art. Crimin. Car. V. 23.* Becman. *de Judic. Dei cap. 7. th. 2.*

§. 20. Alſo iſt zur Tortur nicht zulänglich/

lich/ wenn einer mit einem andern gereiſet/ und hernach dieſes Kleider träget/ wie dergleichen Exempel Oldekop. *in Append. Exemplar.* referiret/ daß zu Tübingen zwey Bürgers-Söhne mit einander weggereiſet/ und der eine mit des andern Kleide wiederkommen/ deswegen des Abſentis Eltern dieſen vor ihres Sohnes Todtſchläger denunciret/ darauff der Richter ſo facilis geweſen/ und den Denunciaten captiviren und torquiren laſſen/ auch weil die Marter das Geſtändnüß erpreſſet/ der Inquiſit alsdann zu dem Schwerd/ und den Cörper aufs Rad zu legen unſchuldig condemniret worden. Add. Oldekop. *T. 4. obſ. 7. n. 5.* Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Meſſung und Vergleichung einer verdächtigen Perſon Schuchs mit den befundenen Fußſtapffen/ an dem Ort/ da der Todſchlag geſchehen/ und wann nun ſolches beydes gleichförmig/ ſowohl ein Schuſter ſolches approbiret/ ſo ſoll es ein indicium ad captivandum et torquendum geben/ welcher modus auch anno 1665. zu Franckfurth an der Oder/ teſte B. Strykio *de Jur. Senſ. Diſſ. 1. cap. 1. n. 22.* ſoll practiciret ſeyn. Er meldet aber dabey nicht/ ob der Inculpatus ſey ſchuldig befunden worden oder nicht/ gleichwohl aber mag ſich kein Judex cordatus durch dergleichen modos übereilen/

und

und ſolche vor zulänglich ad torturam halten/ wenn gleich zwantzig Schuſter darzu gezogen würden/ die des Schuches und der Fußtapffen gleichförmigkeit beſtärcket hätten/ viel weniger muß er ſich bewegen laſſen / daß / wenn der Schuch mit denen Fußtapffen überein trifft/ er juſto ſeverius, nemlich härter als im Urthel enthalten/ mit dem Delinquenten verfahren laſſe/ immaſſen ſolches indicium zu general iſt/ und ein Schuch dem andern gleichet / und das Judicium des Schuſters allhier ultra crepidam iſt. Ferner iſt auch ein fallax indicium, wenn in eines Hauſes geſtohlne Sachen gefunden worden / ſo an ſich zwar zum Reinigungs-Eyd/ aber nicht zur Tortur, wo nicht mehr wichtige indicia concurriren / zulänglich ſeyn mag / weil ein ander den Diebſtahl in eines Hauß geleget haben kan. Alſo wenn ein Zeuge den Inquiſiten zur dunckten Nachtzeit in loco patrati maleficii geſehen haben will / meritiret dieſes gleichfalls die Tortur nicht / denn ob wohl ſonſt ein Zeuge/ der omni exceptione major iſt / wenn er bey Tage die inculpirte Perſon am Ort / da etwas verbrochen / geſehen haben will / ſemiplenam probationem machet/ und alſo eine Anzeigung zur Tortur geben kan / *Sanct. Crimin. art. 30. ibig.* Stephani. Carpz. *Pract. Crim. qv. 16. n. 27.* ſo iſt doch wegen der

Un-

Ungewißheit auf eines Zeugen Teſtimonium, der ein factum zur Nacht geſehen haben will/ nicht zu reflectiren / wiewohl auch beym teſte diurno unico nöthig iſt / daß er das Haupt-Factum, und nicht etwa einen Beyumſtand geſehen habe / ander geſtalt derſelbe zur Vollſtreckung der Tortur beym Inquiſito nicht zulänglich wäre. Zanger. *de Quæſtion. & tortur. cap. 2. n. 20.*

§. 21. Zudem iſt bey den verbothenen Fleiſches-Lüſten oder Delictis carnis beym inculpirten Weibes-Perſonen weder ein hoher Leib / noch die Milch in Brüſten / noch ruptum Hymen eine gnugſame Anzeigung / daß ein Weib ſchwanger geweſen / wenn etwa ein todtes Kind gefunden worden / und iſt deswegen zur Tortur nicht zu eilen / weil tumefactio ventris aus einer andern Urſache und ex morbo vel vitioſo corporis affectu geſchehen kan/ Paul. Zachias *d. l. qv. 1. n. 16. 17. 18. 19.* Und wie die Medici bezeugen / ſo iſt auch bey alten Weibern und Wittben / ſowohl bey Jungfern/ ja bey einigen Männern in ihren Brüſten/ Milch anzutreffen/ und auszudrucken geweſen/ wie der ſeel. D. Francke *in Not. ad Paul. Zachiam, lib. 1. Tom. 3. qv. 1. n. 25.* und Philipp. Salmuth. *in Obſ. Medic. Obſ. 92.* Exempel erzehlen / da der Letzte inſonderheit von einer lüſternen

ſternen Magd referiret / daß ſie ihrer Frauen Kind bey ſich im Bette gehabt / und daſſelbe mehrmahls an ihre Bruſt geleget / gleich ob ſie das Kind ſtillen wollen / da denn erfolget / daß ihre Menſes ausblieben / alsdenn die Magd Milch in ihren Brüſten bekommen / und das Kind ſäugen können. Inſonderheit muß ſich ein Richter bey inculpirter Vergifftung durch die ereignete Indicia nicht verführen laſſen / immaſſen es nicht allein venena propinata / ſondern auch nativa giebet / die doch einerley Wirckung haben / wie denn die Medici bezeugen / daß im menſchlichen Leibe dergleichen humores generiret werden können / welche naturam venenoſam haben / dadurch den Menſchen die Kräffte / ſo zu deſſen Nutrition kommen ſollen / entzogen / oder die Spiritus gehemmet / und der Todt acceleriret / zudem das Cadaver blau / und ungeſtalt wird / Oldekop. *Obſerv. Crimin. T. 4. obſ. 47. n. 10.* Zachias. *d. l. lib. 2. T. 2. qv. 5. & 6.* daher uns ein Caſus, ſo in Facult. Juridic. Viteмb. ſo vor etlichen Jahren vorkommen / beyfällt / darinnen eine Adeliche Dame ihren Ehe-Herrn / mit dem ſie vordem in Widerwillen gelebet / als er ſehr erhitzet von der Jagd kommen / einen geſchelten Apffel præſentiret / nach welches Genüſſung er zu Abends ſich übel befunden / jählings geſtorben / der todte Leib blau

Ich habe mich bemüht, in diesen Blättern
Leben und Tod Gluck's vor dem Leben Zeug
zu thun. Gluck ist todt, und wir haben
Zeit, ihn zu begraben. Gott bedenkt und be-
wahrt uns vor Uebereilung, wenn wir
Menschen uns vor Uebereilung bewahren.
Und wenige Stunden genügen zu einer
Leichenrede, wenn Jahre nicht genügen,
um ein Urtheil zu fällen. Ich will nicht
sagen, daß Gluck's Leben und Tod nicht
Stoff zu einer Leichenrede enthalten, aber
ich will sagen, daß Gluck's Leben und Tod
nur eine solche in Tönen gedachte und
in Tönen gesprochene Leichenrede verdient,
wie sie Beethoven's Genius für Gluck's
Manen geschrieben hat. Ich will sagen,
daß Gluck's Leben und Tod nicht ein
einzelner Mensch verdient, sondern Europa
und die Welt, und daß Europa und die
Welt sich dessen bewußt sein müssen, ehe
sie ihn begraben.

Ich will sagen, daß bei Gluck's Tode
nicht Jemand sagen darf, er sei todt, sondern
Alle. Ich will sagen, daß Gluck's Tod
nicht ein Ereigniß ist, sondern eine Epoche.
Ich will sagen, daß Gluck's Tod nicht
Jemanden angeht, sondern Alle, und daß
Alle am Grabe Gluck's eine neue Tugend

Waſſer gelaſſen / folgends / wenn ſie ſchwimmen vor Hexen / oder wenn ſie unterſincken / vor unſchuldig erkläret werden. Welche Proben bey unterſchiedenen Catholiſchen Orten gewöhnlich / ſie auch vormahls vom König in Engeland Jacobo in *Dæmonolog. lib. 3. cap. 6.* approbiret worden; und geben dieſe Raiſon, daß weil die Hexen ihren Glauben / den ſie im Waſſer-Bad der Heiligen Tauffe gelobet / hinwieder gebrochen / ſo nehme ſie das Waſſer nicht an / und ließ ſie nicht unterſincken. Aber das Waſſer iſt darzu nicht erſchaffen / auch in der Tauffe das Wort GOttes / und nicht das Element des Waſſers zu conſideriren / daher von ſolchen Proben abzuſtehen / und daraus kein indicium torturæ zu machen / und wanns geſchiehet / ſo verdienet der Richter / daß er nach der Ordinat. Carol. *art. 20.* dem Gepeinigten wegen der zugefügten Schmach / Schmertzen / Koſten und Schaden / der Gebühr nach / Erſetzung thue. Addatur Delrio *Diſqviſ. Mag. lib. 4. quæſt. 4. Sect. ult. & qv. 5.* Ant. Matthæi *de Crimin. lib. 28. Tit. 15. cap. 6. n. 3. & th. 26. cap. 3. n. 13.* Dergleichen Gelichters iſt / wann eine vor eine Hexe gehalten werden will / wann ſie nicht grantzet / und weinet / geſtalt ſich leicht zutragen kan / daß ein unſchuldiger Menſch ex ſtupore & perturbatione kei-

nen Thränen laſſen kan / oder ex moerore das Gehirn drucknet / Gödelman. *de Mag. lib. 3. cap. 3. n. 26. & 28.* Zu geſchweigen / wenn bey geſchehenem Diebſtahl der Erb-Schlüſſel nebenſt dem Siebe zur Hand genommen wird / welche unartige Proben nicht zu attendiren / ſondern als abergläubiſch billig zu beſtraffen ſind.

§. 23. Dieſes aber iſt nicht zu übergehen / wenn ein Dieb / oder ander Delinquent de ſociis oder von Helffern und Helffers-Helffern gefraget / oder ſonſt dieſelben gemeldet hat / wie fern dergleichen Benennung eine Anzeige zur Tortur geben möge? Welches Käyſer Carl der V. in der P. H. G. Ordn. *art. 31.* deutlich beſchreibet / nemlich / daß 1.) der Complex in Articul. mit Namen nicht genennet / weil / wie oben gemeldet / die Suggeſtion verbothen / ſondern der Inquiſit auf die General-Frage / wer die Gehülffen beym Delicto geweſen / denſelben bey der Marter genennet; 2.) die Frage auf alle Umbſtände gerichtet werde / wie / wo / und wenn ihm der Complex geholffen / auch was ſonſt nach Qualität des Delicti zur Erkundigung der Wahrheit nöthig und dienlich ſeyn mag; 3.) auch fleißig erforſchet werde / ob der Inquiſit zu dem angegebenen Helffer eine Feindſchafft gehabt / oder noch habe; 4.) daß bey der angegebenen Perſon man dergleichen

De-

Delictum vermuthen und argwohnen könne; und 5. daß der Inquiſit auch beſtändig bey ſolcher Denunciation verbleibe; denn / wann er variiret / oder dieſelbe revociret / ſo mag es wohl ein Indicium zur fernern Inquiſition, aber nicht zur Tortur eines angegebenen Socii geben / ſondern es kan alsdenn der Reinigungs-Eyd bey andern befundenen Umſtänden ſtatt finden / Textor *in Praxi Juridiciar. part. 2. cap. 11. n. 40. ſeqq.* Im übrigen iſt beym Ehebruch wohl das ſtärckſte Indicium in *L. 6. qui ſui vel alieni jur.* enthalten / wenn der Mann in dreyen Jahren nicht zu Hauſe geweſen / und / als er heimkommt / ihm ein fünffvierteljährig Söhngen mit einem freundlichen Compliment wegen glücklicher Retour gratuliret / oder wenn der Mann impotens, die Frau aber dennoch foecunda iſt / in welchem Fall aber dem guten Mann lieber die Patienz zu recommendiren / als daß er viel Weſens vom partu ſuppoſititio machet / wenn ſonſt das Weibgen erkentlich und pœnitens, ſowohl freundlich iſt / und dem Hauß-Weſen wohl vorſtehet; immaſſen die Impotenz non niſi cum ludibrio aliorum & nota proſtitutionis ausgeführet werden kan / es mag der Mann mit dem Weibe / oder dieſe mit dem Manne nicht zufrieden ſeyn / als / wann dieſe mit Rahel ſpricht: Mann /

Klasse von Verbrechen ist, wenn jemand, der sich in einer Gesellschaft befindet, sich gegen die Gesetze derselben auflehnt und seine Freiheit, sich ihnen zu unterwerfen, nicht benutzt, sondern sich vielmehr in den Zustand der Feindschaft gegen die Gesellschaft selbst versetzt. Solche Verbrechen heißen Hochverrath, Majestätsverbrechen, Verrath, Aufruhr, Empörung, Rebellion, Meuterei, Desertion, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Amtsverbrechen, Verletzung der Amtspflicht, Bestechung, Erpressung, Amtsmißbrauch, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Steuerpflicht, Verletzung der Militärpflicht, Verletzung der Wahlpflicht, Verletzung der Geschworenenpflicht, Verletzung der Zeugnispflicht, Verletzung der Gesetze über Presse, Vereine und Versammlungen, Verletzung der Gesetze über Waffen, Verletzung der Gesetze über Jagd, Verletzung der Gesetze über Fischerei, Verletzung der Gesetze über Forst- und Feldpolizei, Verletzung der Gesetze über Gewerbe, Verletzung der Gesetze über Handel, Verletzung der Gesetze über Schiffahrt, Verletzung der Gesetze über Eisenbahnen und Telegraphen, Verletzung der Gesetze über Münze, Verletzung der Gesetze über Maß und Gewicht, Verletzung der Gesetze über Steuern, Verletzung der Gesetze über Zölle, Verletzung der Gesetze über Monopole, Verletzung der Gesetze über Lotterien, Verletzung der Gesetze über Wucher, Verletzung der Gesetze über Auswanderung, Verletzung der Gesetze über Paß- und Fremdenpolizei, Verletzung der Gesetze über Gesundheitspolizei, Verletzung der Gesetze über Sittlichkeit, Verletzung der Gesetze über Ehe, Verletzung der Gesetze über Religion, Verletzung der Gesetze über Kirchen, Verletzung der Gesetze über Schulen, Verletzung der Gesetze über Armenwesen, Verletzung der Gesetze über Bauwesen, Verletzung der Gesetze über Feuerlöschwesen, Verletzung der Gesetze über Begräbnisse, Verletzung der Gesetze über Leichenschau, Verletzung der Gesetze über Sanitätspolizei, Verletzung der Gesetze über Thierseuchen, Verletzung der Gesetze über Thierschutz, Verletzung der Gesetze über Viehzucht, Verletzung der Gesetze über Landwirthschaft, Verletzung der Gesetze über Gemeinden, Verletzung der Gesetze über Gemeindeämter, Verletzung der Gesetze über Gemeindevermögen, Verletzung der Gesetze über Gemeindeabgaben, Verletzung der Gesetze über Gemeindeschulden, Verletzung der Gesetze über Gemeindeanlagen, Verletzung der Gesetze über Gemeindeeinrichtungen, Verletzung der Gesetze über Gemeindeverwaltung, Verletzung der Gesetze über Gemeindeaufsicht, Verletzung der Gesetze über Gemeindeordnung, Verletzung der Gesetze über Gemeindeverfassung, Verletzung der Gesetze über Gemeindewahlen, Verletzung der Gesetze über Gemeindebeschlüsse, Verletzung der Gesetze über Gemeindeverordnungen, Verletzung der Gesetze über Gemeindeverfügungen, Verletzung der Gesetze über Gemeindeanordnung

belehren laſſen / und zwar / wann der Inquiſit ſtumm und taub von Natur iſt / ſo kan er weder über Inquiſitional-Articul abgehöret / noch torquiret werden / weil er die Fragſtücke weder verſtehet / noch darauff antworten / noch auch einen rechten Verſtand von denen Geſetzen haben mag; wenn er aber ſtumm und taub ex accidenti durch einen Schuß oder andern Zufall worden / jedoch vorhin ſchreiben gelernet / ſo vermeynen die Doctores, daß er ſchrifftlich gefraget / und alſo in der Tortur zur Antwort angehalten werden möchte / Finckelthaus *Obſ. 45. n. 12. cum alleg.* Farinac. Zangero & Bocero. Wir haben aber bey dieſer Doctrin billigen Zweiffel / allermaſſen zwar nicht zu negiren / daß dergleichen Delinquent ſchrifftlich ſein Geſtändniß thun / und alſo geſtalten Sachen nach pœna ordinaria geſtraffet werden könne / aber daß er bey der Tortur auf ſolche Weiſe ſeine Meynung ſchrifftlich eröffnen könne / dürffte ſchwer zugehen / und immer eine Ungewißheit zurücke bleiben / daher wir bey dergleichen Inquiſiten die Tortur nicht vor practicabel achten / und könte demnach auch nicht leicht pœna ordinaria ſtatt finden / wo nicht evidentia facti, und unbeſcholtene Zeugen vorhanden ſind / die ihn zu Recht überzeugen mögen / geſtallt in *Conſtit. Crimin. art. 22.*

Haus- und sonstige Durchsuchungen sind verschiedener Art, je nach Anlass und Zweckbestimmung. Sie können sich beziehen auf Verhaftung oder Vorführung einer Person, auf Ermittelung von Spuren oder Beweismitteln einer strafbaren Handlung, auf Ergreifung entwichener Gefangener, auf Ermittelung von Leichen oder Verletzten. Sie können ferner sich richten auf Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen, und auf solche, welche für die Entscheidung von Civilsachen von Bedeutung sind. Diesen sämtlich bei Haussuchungen vorkommenden Arten von Durchsuchungen entspricht endlich eine besondere Art der Durchsuchung, welche nicht in Verfolgung eines Zweckes, sondern um ihrer selbst willen vorgenommen wird, nämlich die Durchsuchung der Kleider und Effekten, welche Personen, die in Haft genommen werden, bei sich haben. Letztere dient zu dem Zwecke, um zu verhindern, dass der Gefangene sich selbst oder andere Personen durch Waffen oder sonstige Gegenstände, welche er bei sich hat, verletze. Diese Art der Durchsuchung ist in der Regel ohne Zuziehung von Zeugen vorzunehmen. Vgl. Strafprozessordnung §. 107. Abs. 2. Mot. Entscheidungen 4. 382; 9. 407.

§. 2. Diese Haus- und sonstige Durchsuchungen sind nach Maassgabe der Strafprozessordnung §. 102 und folgende

und hernach ein Medicus und Chirurgus zu Rath gezogen werden / ob es etwa ein ſimulirtes Weſen geweſen; es ſind auch diejenigen / da er ſich vorher auffgehalten / zu befragen / ob der Inquiſit ſonſt mit ſolchem Affect befället worden / und iſt / wann der morbus richtig / die Tortur tempore intervalli zu vollſtrecken / wann der Inquiſit ſeines Verſtandes mächtig iſt. Deßgleichen auch zu beobachten / wenn er faſelt / und das Anſehen gewinnet / als ob er nicht recht bey Sinnen ſey / Add. in tali caſu Brunnem. *Proc. Inquiſit. cap. 8. membr. 1. n. 86.* Es thut auch ein Richter alsdann wohl / wann er ſiehet / es habe der Delinquent wider die gemeine Vernunfft und menſchlichen Affect delinquiret / oder hernach auf ſolche Maſſe verfahren / daß er ex officio des Delinquenten Zuſtands ſich erkundigen läſſet / ob er ſeinen Verſtand habe / oder nicht? Geſtalt in kurtzer Zeit bey der Juriſten-Facultät zu Wittenberg zwo Caſus vorkommen / die dißfalls billigen Zweiffel erwecket / als daß eine Stieff-Mutter ihren Sohn / den ſie ſonſt lieb gehabt / und Mutter-Treu an ihm erwieſen / erhencket / in loco delicti quaſi re bene geſta, verblieben / und vorgegeben / es hätten zwo kleine Männergen ihr gerathen und urgiret / daß / weil ſie immer kranck wäre / und ſterben möchte / der Vater

aber das Kind hart tractiren würde / ſie ſolte daſſelbe erhencken. Ob nun wohl die Nachbarn von des Weibes Melancholie nichts wiſſen wollen / ſo giebet doch das Factum und Umbſtände an ihr corruptam phantaſiam an Tag / daher nicht alsbald zur pœna ordinaria zu ſchreiten. Worüber eine andere Inquiſitin und Mutter ihren Sohn / der ihr auf der Reiſe wegen eines Schadens am Fuß nicht folgen können / die Hände auf den Rücken gebunden / und ihn erwürget; ſo wieder bey einer leiblichen Mutter Vermuthung de phantaſia læſa erwecket / und alſo nicht alsbald zur Straffe des Sacks zu eilen / ſondern es ſoll ex officio ſtatus Inquiſitæ wohl unterſuchet werden / damit die Straffe nicht das Formale delicti überſteiget. Hingegen wann befunden wird / daß der Delinquent ſich ſelbſt verſtocket / und die böſen Affecten habitualiter überhand nehmen laſſen / in ſolchem Fall kan mit der pœna ordinaria wohl verfahren werden / wie uns von voriger Zeit beyfällt / daß ein Jude zu Meltzwig bey Wittenberg aus Boßheit / weil ein Weib ſeinen Willen nicht thun wollen / ihre zwo Kinder nebenſt dem alten Vater jämmerlich ermordet / der prævio judicio Medicorum mit dem Rad vom Leben zum Tod gebracht worden.

§. 26. Wann ſich nun dergleichen Zufälle

le nicht befinden / und ſonſt die Noth erfordert / Peinlich Gericht zu halten / ſo hat ein Ober-Richter inſonderheit Urſache / daß er die Gerichts-Banck gebührend beſetze / ſowohl die wahre Beſchaffenheit des Inquiſiten unterſuche / desgleichen die gradus Torturæ zu unterſcheiden / und wie beym Examine, und der Urgicht zu verfahren / wiſſe / davon wir wegen der fürnehmſten Umbſtände und Requiſitorum kürtzliche Anleitung geben wollen. Die Beſtellung der Gerichts-Banck / wann ein ſchweres und atrox delictum begangen / erfordert ſowohl bey der Verhör über Articul, oder wann die Tortur vollſtrecket / oder das Urthel exequiret werden ſoll / daß der Richter ad acta judicialia verpflichtet ſey / ſowohl das Gericht in Beyſeyn zwo Gerichts-Schöppen und dem Actuario, oder wenn der Gerichts-Halter zugleich des Actuarii Stelle vertrit / nebenſt denen Gerichts-Schöppen halte / ſowohl daß der Actuarius zugleich Notarius publ. Cæſar. ſey / und wann er es nicht iſt / ſo muß ihm ein dergleichen Notarius ad hunc actum zugeordnet / hierüber die Regiſtraturen in Beyſeyn der Gerichts-Perſonen geſchrieben werden / *Deciſ. Elect. Saxon. 38.* D. Horn. *Cl. XV. Sentent. 20. fol. 1056.* Ziegl. *ad Proc. Saxon. T. 2.* welches ſambt andern vorgeſchriebenen Requiſitis zwar viel Richter negligiren / und contra-

trariam obſervantiam vorwenden/ daß ſie aber contra Leges publicas keine Obſervantien einführen können/ iſt oben behauptet/ und wäre gut/ wann ihnen dergleichen Capriçe unterbrochen würde/weil ihre Pflicht und præſumirter Fides wider der Landes-Fürſten Willen und Verordnung nichts operiret/ die Adminiſtratores juſtitiæ auch nicht einerley Verſtand und Gewiſſen haben/gleichwohl aber einer dem andern nachzufolgen pfleget/daraus/wann es gefochten wird/ Nullitäten entſtehen. Die Qualität des Inquiſiti Perſon beſtehet darinnen/ daß/ wann es eine Standes-Perſon/ hoher Miniſter oder einer von Adel iſt/ die Tortur mit Vorwiſſen der Hohen Obrigkeit vollſtrecket werden muß/ auſſer wann der Inquiſit wegen des Laſters der beleidigten Majeſtät/ oder ob crimen falſi in Verhafft wäre/ alsdann dieſer Conſenſus per *L. 4. C. ad L. Jul. Maj. & L. 21. ad L. Cornel. de falſ.* nicht nöthig iſt. Dn. Berger. *in Oecon. jur. lib. 4. Tit. 33. Not. 4. & lib. 2. Reſp. 51.* Sowohl wenn eine Inquiſitin vorgebe/ daß ſie ſchwanger ſey/ oder der Inquiſit/ daß er einen Bruch am Leibe/ und ſonſt ungeſund ſey/ ſo muß der Richter ſich ſolchen Zuſtands durch gehörige und verſtändige Perſonen erkundigen laſſen/ damit weder der Frucht/ noch dem Inquiſiten an Leib und Leben kein Schade entſtehen/ und

die

die Tortur wider das Urthel vergröſſert werde.

§. 27. So viel die Gradus torturæ betrifft / ſo iſt die gewöhnliche Art in Sachßen / daß entweder die Marter ſelbſt / oder deren præludia erkannt werden. Dieſe beſtehen 1.) in der bloſſen Vorſtellung oder territione verbali, wann der Scharff-Richter ſich anſtellet / als ob er den Inquiſiten ſolte und wolte angreiffen / ihn aber ohne Angriff über die vorgeſchriebenen Articul ernſtlich befraget; oder 2.) wann nicht allein mit der Vorſtellung / ſondern auch mit denen Daumenſtöcken verfahren / und der Anfang mit Schnüren / ſo territio realis heiſſet / gemachet wird / nemlich / wenn der Scharff-Richter die Schnüre an den Armen / unweit denen Händen hintern Knöcheln anleget / hin und her ziehet / jedoch dergeſtalt / daß die Schnür-Leine nicht fortgerückt wird. Ferner hält die Marter ſelbſt in ſich (1.) das Schnüren / biß und über den Ellnbogen / oder auch an dicken Beinen / ſo neuerlich eingeführet werden will / da die Schnür-Leinen nach erforderten Umſtänden weiter fortgerücket / und neu angeleget werden; (2.) die ſcharffe Frage ziemlicher maſſen; und (3.) ermeldte ſcharffe Frage menſchlicher Weiſe / da denn die Scharff-Richter kundig / wie weit ſie bey jedem Gradu verfahren dürffen / und iſt gut / daß ſolches der Richter auch verſtehe / damit alle Exceſſe

ceſſe vermieden werden / geſtalt der letzte Grad, der allein in atrociſſimis criminibus pfleget erkannt zu werden / in welchen der Inquiſit überzeuget iſt / und nichts als ſein Bekäntnüß annoch ermangelt / begreiffet die euſerſten modos torquendi ad inveſtigandam & confitendam veritatem in ſich / immaſſen keine Lebens-Straffe exequiret werden ſoll / wann nicht des Inquiſiten freyes Geſtändnüß vor Gericht / und zwar (ſo wohl zu mercken /) ohne Beyſeyn des Scharff-Richters vorher geſchehen / *L. 2. C. de Cuſtod. Reor. Ord. Crimin. Carol. art. 56.* Und iſt nicht gnug / wann der Inquiſit das Factum in der Urgicht / oder vor dem Beicht-Vater geſtanden hat / wie davon bezeugen Carpz. *Quæſt. Crimin. Qv. 126. n. 20. ſeqq.* Dn. Berger. in *Elect. Crimin. Obſ. 40. pag. 124.* Ob aber ein Inquiſit bey Vollſtreckung der Tortur / und bey währender Marter auf die im Urthel enthaltene Special-Articul befraget werden ſolle / deßwegen iſt auch Zweiffel vorgefallen / und an vielen Orten / wann der Inquiſit zum Bekantnüß ſich erkläret / mit der Marter inne gehalten worden / Theils / weil ſolches Käyſers Caroli V. P. H. G. Ordn. *art. 158.* gemäß ſcheinet / als nach welchem die Auſſage / die der Inquiſit in der Marter thut / nicht auffgeſchrieben / ſondern / wann er von der Marter gelaſſen / ſeine

Sa-

Sage thun ſoll/ auch nicht wohl zu glauben/ daß einer bey der Tortur die Umſtände wahrhafft und vernehmlich würde vorbringen können; Theils auch/ weil Carpz. *Pract. Crimin. qv. 124. n. 27.* Matth. Stephani *ad d. art. Sanct. Carol.* auch andere JCti dergleichen Meynung haben/ vid. Dn. Berger. *Elect. Crimin. Obſ. 41.* gleichwohl aber iſt dieſe Doctrin vormahls in Zweiffel gezogen/ und eine Inclination zur ſententia contraria, daß dergleichen Fragen bey währender Marter geſchehen möchten/ bezeiget worden. Es mag aber die Tortur in territione reali, oder ſchärffern gradibus beſtehen/ ſo wird nach derſelben allenthalben die Ratificatio vom Inquiſiten in guten erfordert/weil die Sanctio Carolina *art. 58.* hiervon in genere und ohne Unterſcheid redet/ ob gleich unterſchiedene JCti andere Meynung bey der bloſſen territione reali haben.

§. 28. Dieweil nun bey ruchloſen und hartnäckichten Inquiſiten die Boßheit offt ſo groß befunden worden/ daß ſolche genera torturæ ad eruendam veritatem nicht zulänglich geweſen/ und daher unterſchiedene Diebe/ Mörder und Räuber/ und inſonderheit die complices der Diebes-Banden alle Marter ausgehalten/ und nichts bekennet; welchemnach in Chur-Sachßen neue und ſonſt ungewöhnliche peinliche Inſtrumenta in Vorſchlag kommen/ und

darü-

darüber der Mediciniſchen Facultäten Bedencken / ob ſie ohne Gefahr der Geſundheit appliciret werden möchten / erfordert worden / davon etliche neuerliche Inſtrumenta, die zu Leibes-Brüchen / ſeu herniis & ſpinæ luxationibus Anlaß geben können / wie auch das Brennen mit Schwefel und dergleichen Materie, dadurch eine Inflammation und Gangræna entſtehen kan / ſowohl wenn dem Inquiſito geſaltzen Getränckе in einem eingeheitzten Ort groſſer Durſt verurſachet wird / ſo tödliche Ohnmachten nach ſich ziehen könte / improbiret / etliche andere ſchärffere modi beym letzten Grad der Tortur hingegen nachgelaſſen worden / wie davon laud. Dn. Berger. *in Elect. Crimin. Qv. 14. Memb. 3. pag. 289. ſeqq.* mit mehrerm zu leſen. Worüber inſonderheit in Italien auch tormenta vigiliæ, oder das unausſetzliche Wachen / vor die ſicherſte Art die Wahrheit zu erfinden / gehalten wird / ſo ſie fürnehmlich bey fürnehmen Weibes-Perſonen und Nonnen zu gebrauchen pflegen / Delrio *Diſquiſ. Magic. Sect. 9. pag. 104.* Brunnem. *Proc. Inquiſ. cap. 8. Membr. 5. n. 46.* Dabey jedoch auch zu beſorgen / daß aus Verdruß und groſſer Mattigkeit ein Bekäntnüß / ſo dem Gewiſſen zuwider / erfolgen möchte / ſonſt aber ſoll dergleichen Actus frühe / an gewöhnlichem Ort / und nicht Sonntags

oder

oder Feſt-Tags/ wofern es nicht Gau- und Bande Diebe ſind/ da periculum in mora iſt/ daß die andern eſchappiren möchten/ geſchehen.

§. 29. Wann nun die Tortur zur Hand genommen wird/ der Inquiſit aber das Delictum negiret/ und gleichwohl neue Zeugen/ oder indicia entdecket werden/ ſo muß/ wie beym erſtenmahl nöthig iſt/ der Inquiſit mit denen Zeugen/ oder dieſe mit einander aufs neue confrontiret werden/ von welchem modo confrontationis ſonſt Tabor einen gantzen Tractat geſchrieben; und wann ein Mann/ der ſich in dignitate befindet/ ein Delictum geſehen/ ſo muß behutſam verfahren werden/ weil er durch die Confrontation pro Socio delicti geachtet werden möchte/ und demnach der Richter darüber nicht unbillig rechtlich erkennen läſſet/ auch Defenſion pro avertenda confrontatione annimmt/ Zanger. *de Quæſt. & tort. cap. 2. n. 50.* Oldekop. *tit. 4. Obſ. 4.* Keyſer *in Prax. Crimin. part. 1. cap. 6. §. 12.* aber andere Zeugen/ wenn ſie nicht Socii criminis ſind/ können ſich nicht entſchuldigen/ und bringet die Confrontation ihrer Exiſtimation keine Gefahr. Wenn jedoch vor/ oder nach der Tortur des Inquiſiten/ oder auch des Zeugen Vater/ Sohn/ Herr/ oder ſonſt eine vornehme Perſon Zeugnüß gebe/ ſo iſt bey ſolchen Perſo-

nen möglichſt die Confrontation zu menagiren / weil gefährlich / daß der Sohn dem Vater / der Diener dem Herrn / oder ein Armer einem vornehmen Mann die Warheit unter die Augen ſagen mögte; es müſte denn ſolches die euſſerſte Noth erfordern / Tabor *de Confront. p. 1. th. 53.* §. E. Wann der Delinquent von Zeugen geſehen worden / dieſer aber denſelben nicht mit Nahmen kennete / oder ſeiner Condition kundig wäre / daher er ihm nothwendig in Perſon vorgeſtellet werden müſte / ob es ſolche Perſon in der Kleidung / Statur ꝛc. eigentlich geweſen ſey. Und wann nun die angegebene Zeugen das Factum ziemlich behauptet / ſo kan die Tortur wohl zum andern / ja auch in atrociſſimis delictis zum dritten mahle wiederholet werden / *L. 18. §. 1. ff. de Quæſtion. Ordin. Crimin. art. 58. Conſtit. Elect. 9. in Appendice Corp. Jur. Sax.* Welches auch ſtatt findet / wenn der Inquiſit ſein gethanes Bekänntniß widerruffet / und vorgiebet / er habe aus Furcht und Schmertzen bekannt. Jedoch pfleget hernach / wenn auf das dritte Leugnen erkannt werden ſoll / dem Urthel dieſe Clauſul beygefüget zu werden / daß / wann Inquiſit auch das in der dritten Marter gethane Bekänntniß hernach zu widerruffen ſich ferner unterſtehen würde / ſolle nichts deſtoweniger mit der Exe-

cu-

cution der dictirten Lebens-Straffe wider ihn verfahren werden.

§. 30. Dafern er aber darwider eine Defenſion begehren ſolte / iſt ihm dieſelbe nicht zu verſagen / und wann er die Mittel hierzu nicht ſelbſt hat / müſſen ſie ex Fiſco ſubminiſtriret werden: Siquidem defenſio adeo privilegiata eſt, ut ne a Principe quidem tolli poſſit. Jul. Clarus §. *fin. qv. 49. n. 14.* So iſt auch unrecht / wann einige Richter in delictis atrocioribus, als Straſſen-Raub / beleidigter Majeſtät / Nothzucht / und dergleichen / gar keine Defenſion, noch Advocaten zulaſſen / noch auch / wann der Inquiſit auf Articul geantwortet / ſeinem Advocato die Indicia in actis nicht vorlegen / oder geſtalten Sachen nach / communiciren wollen / da doch die Acta zur Defenſion dienen müſſen / und wo dieſe zuläßlig / da ſind auch die Subſidia und Advocaten nicht zuverſagen / geſtalt die darwider angeführte textus zu verſtehen / daß in etlichen atrociſſimis delictis, ſine venia, die Advocaten nicht angenommen werden ſollen / wann aber der Inquiſit darumb anhält / und das factum in manifeſta notorietate nicht beruhet / ſo wird ihm conſulto Principe, aut Collegio Prudentum, nicht unbillig willfahret / wo zumahl Advocati Fiſci vorhanden / die in cauſis criminalibus

verſatiſſimi, und hingegen die Inquiſiten zuweilen in excuſando & diſtingvendo circumſtantias ſimpliciores ſind. So iſt auch der Inquiſiten Geſtändnüß nicht allezeit richtig / und ſelbem zu trauen / wie Oldekop. *in Appendice Exemplorum pag. 432. ſeqq.* viel Exempel derjenigen anführet / die aus Furcht und Pein der Marter die That bekennet / jedoch unſchuldig / wie der Eventus hernach bezeuget / vom Leben zum Tode gebracht worden / davon ein Richter ein ſchwer Gewiſſen bekommen kan; zugeſchweigen / daß manche Inquiſiten bey langwirigem Gefängnüß oder Furcht der Marter den Tod ſelbſt verlangen / wie dann auch bey einem freywilligen Geſtändnüß viel Exceptiones und Erklärungen ſtatt finden können. Hierüber iſt weiter die Defenſion auch wegen vorgeſchützter Notorietät nicht allezeit zu verſagen / denn was notorium heiſſen ſoll / iſt in denen Rechten nicht determiniret / ſondern beruhet in opinionibus Doctorum, denen ein Richter / wider die von Natur jedwedem zuſtehende Vertheydigung ſeiner eigenen Perſon / nicht alſo ſchlechterdings folgen kan / und iſt daher beſſer / daß er darüber vorher Sententiam erfordere. Oldekop. *Tit. 2. Obſ. Crim. 14. & Tit. 1. Obſ. 10.* Und wann endlich ein Inquiſit die Marter ausgeſtanden / auch daher abſolviret worden / und dem

dem Urthel die Clauſul beygefüget wäre: Und“ bleibet N. den Denuncianten N. oder gar den“ Richter / dafern er denſelben Anſpruchs zu-“ erlaſſen nicht gemeinet / wegen der verurſach-“ ten Schäden und Schimpffs ꝛc. abſonderlich zu“ belangen / unbenommen.“ So hat ſolche Clauſul nicht alsbald vim condemnatoriam, ob gleich ſonſt die Rechts-Regul beſtändig iſt / quod adverſus delatorem, reo abſoluto, actio injuriarum atque ad intereſſe competat, *Conſtit. Carol. art. 2.* Carpz. *Pract. Crimin. qv. 106. n. 53. ſeqq. & part 2. Deciſ. 188. n. 12. ſeqq.* weil ſolche Regul zuverſtehen / wann der Delator keine rechtmäßige Urſache zu denunciren gehabt / *L. 15. ff. de Jur. Fiſci.* Carpz. *part. 2. Deciſ. 188. n. 18. ſeqq.* Mevius *part. 3. Deciſ. 295.* Wann ihm aber legitima denunciandi cauſa vel ex officio, oder ſonſt zugeſtanden / ſo iſt ſolchergeſtalt der Denunciant von dergleichen Klage billig zu abſolviren / wenn er ſich zumahl beym Proceſs nicht ingeriret / ſondern den Richter den Inquiſition-Proceſs führen laſſen / wie unlängſt vom Scabinatu Vitemberg. ad interrogationem Caji zu Goldberg erkañt worden.

§. 31. Wann es nun endlich zur Execution kommt / ſo hat ſich ein Richter / nach Käyſer Caroli V. P. H. G. Ordn. zu richten. Und ob gleich zu rathen / daß damit nicht geſäumet werde / ſo finden ſich dennoch erhebliche

Urſachen/ darumb die Execution billig auffgeſchoben wird/ als: wenn 1.) neue Indicia wegen eines gröſſern Delicti ſich hervor thun/ als deßwegen der Inquiſit vor allen Dingen zu vernehmen/ damit hernach nicht etwa ein Unſchuldiger in Verdacht kommen möge; oder wenn 2.) denen Zeugen/ dadurch der Inquiſit convinciret worden/ crimen falſi objiciret würde/ da der Grund ſolches criminis zu unterſuchen: denn wenn es wahr wäre/ ſo würde die Condemnation unrechtmäßig vollſtrecket/ und müſten die falſchen Zeugen hingegen beſtraffet werden; oder wann 3.) einem Richter die Straffe vom Principe ohne Conſultation eines Rechts-Collegii zu exequiren anbefohlen worden/ in welchem Fall die Execution 30. Tage lang ſuſpendiret/ berichtet und ein benignius ſupplicium erwartet werden ſoll; *L. 20. C. de pœn.* Carpz. *Quæſt. Crimin. 137. n. 18.* deßgleichen 4.) wenn mehr Socii criminis zu erkundigen/ und mit dem Inquiſito zu confrontiren/ welches ſo viel möglich/ zubeſchleunigen; it. 5.) wann die Inquiſitin/ wie oben erinnert/ ſchwanger wäre; *L. 3. ff. de pœnis.* oder 6.) keinen Urpheden abſchweren wolte/ und dergleichen/ ſo diſcretus Judex zu beobachten hat/ dafern aber kein impedimentum vorhanden/ ſo muß ein Richter die Todes-Straffe

zum

zum wenigſten drey Tage vor der Execution dem Verurtheilten anzeigen laſſen / damit er ſich mittelſt ſeines Beicht-Vaters und Nieſſung des Heiligen Abendmahls zum ſeligen Ende præpariren könne / *Sanct. Carol. art. 79.* darinn auch errinnert wird / daß nach der Beichte dergleichen Perſonen in die Cuſtodie zu gehen verordnet werden ſollen / die den Inquiſiten zu guten und ſeligen Dingen anmahnen / ſowohl / daß ihm beym Ausführen nicht zuviel Wein gegeben werde / weil ihm der Kopff voll Sorgen und Bekümmernüß ohnedem ſchwach zu ſeyn pfleget / und daher der Verſtand und Andacht gemindert werden mögte; (2.) daß am Gerichts-Tage frühe die gewöhnliche Glocke / oder das Hencker-Glöckgen / wie es zuweilen geheiſſen wird / nach dem 28. Articul geläutet; und (3.) der Richter ſamt ſeinen Schöppen ſich an der Gerichts-Statt einfinde / das Gerichte / nach hergebrachter Gewohnheit beſetzen laſſe / ſeinen Stab oder bloſſes Schwerdt / dem Herkommen nach / zur Hand nehme; Ferner (4.) die Umfrage halte / ob das Hoch-peinliche Gericht / nach des Heil. Reichs Ordnung gebührend beſetzet ſey? immaſſen ſonſt die Anzahl der Schöppen / derer nach beſagter Ordination *art.* 84. ſieben oder achte erfordert werden / auch auf Gewohnheit ruhet / ob gleich beſagte An-

zahl / ſo viel möglich / beobachtet werden ſoll / damit ſolcher Actus anſehnlich und ernſthafft expediret werde.

§. 32. Und wenn nun die Gerichts-Banck beſetzet / und geheget / ſoll nach dem 26ten Articul der Inquiſit durch den Nach-Richter und Gerichts-Knecht vor Gerichte gebracht werden / geſtalt das *in art. 87.* berührte Zetter-Geſchrey und Gerüffte / wie bereits oben gemeldet / nicht mehr in Obſervanz iſt / und wann nun aus denen vornehmſten Inquiſitional-Articuln die That und Geſtändnüß dem Verurtheilten vorgeleſen worden / und derſelbe ſolches Verbrechen nochmahls öffentlich geſtanden / ſo wird ihm nach dem 94ten Articul das End-Urthel öffentlich vorgeleſen und der Stab gebrochen / ſowohl Tiſch und Bäncke umbgeſtoſſen / und alsdann der Verurtheilte *juxta art. 96. 97. 98.* dem Nach-Richter zu gehöriger Execution, Inhalts des Urthels / übergeben / und pfleget dabey ausgeruffen zu werden / daß niemand dem Nach-Richter einiger maſſen bey der Execution Verhinderung thun / auch wanns ihm mißlingen möchte / an denſelben keine Hand anzulegen ſich unternehmen ſolle. Und wann die Execution verrichtet / ſo iſt gewöhnlich / daß der Nach-Richter frage / ob er recht gerichtet? Da entweder vom Richter mit Ja / oder daß

er

er gerichtet/wie es Urthel und Recht mitgebracht/ oder conditionate antwortet/ wann du alſo gerichtet haſt/ ſo laſſe ichs dabey bewenden. Add. Keyſer *in Praxi Crimin. part. 1. cap. 10. §. 6.* Brunnem. *Proc. Inquiſ. cap. 10.*

§. 33. Dem wir eine irregulare Straffe durch die Execution in Effigie beyfügen wollen/ darzu die Rechts-Lehrer erfordern 1.) daß ein Crimen atrociſſimum begangen/ welches Determination beym Landes-Fürſten beſtehet/ wann ſolcher Actus von ihm in einem öffentlichen Patent verbothen/ und vindicta publica gedrohet worden; 2.) daß der Delinquent fugitivus,und abweſend 3.)dasCrimen notorium, und der Thäter de eo confeſſus aut convictus ſey; 4.) daß ein Jahr gewartet werde/ nachdem er citiret oder ſein Guth annotiret worden; *L. fin. C. de Reis requir.* und 5.) das Verbrechen verdiene/ daß des Thäters Gedächtnüß vertilget werde. Vid. Textor in *Prax. Judic. part. 2. cap. 12. n. 194.* Welche Requiſita jedoch nicht allenthalben auf gleiche Maſſe beobachtet/ ſolches Supplicium auch meiſtentheils bey groſſen Herren und Miniſtris verübet zu werden pfleget/ wie dem Marſchall Collignio in Franckreich nach dem Pariſiſchen Blut-Bad/ teſt. Thuano *Hiſtor. lib. 53.* und Graff Uhlſtäden in Dännemarck/ auch andern von gerin-

ger Condition wiederfahren iſt. Ob aber billig und dem Chriſtlichen Nahmen und Pietät gemäß ſey / daß die Cörper in loco ſupplicii gelaſſen / und nicht etwa nach dreyen Tagen abgenommen und begraben werden ſollen / ſtehet uns nicht zu zuarbitriren; jedoch ſcheinet Brunnemanni Admonition *d. cap. 10. n. 33.* nicht böſe zu ſeyn / daß man ſich hierin mit der Göttlichen Policey und Lege forenſi conformiren mögte / weil durch die öffentlich vollſtreckte Straffe der Gerechtigkeit ein Gnügen geſchehen / und die Signa jurisdictionalia, nemlich Rad / Galgen / Rabenſtein ſchon monitoria und exempla ſuppliciorum abſtatten können / wenn gleich die Cörper nicht unbegraben liegen bleiben / & ſpectaculum immane & inhumanum geben müſſen: denn wer Galgen und Rad nicht ſcheuet / der fürchtet auch den Dieb und Räuber / der darauff hänget und lieget / nicht. Immaſſen vor etwa dreyßig oder etliche zwantzig Jahren / allhier zu Wittenberg / ein Vater mit zwey Söhnen wegen Pferde-Deuben / derer ſie mehr geſtohlen hatten / als ſie ſolche zu zehlen wuſten / gehangen und juſtificiret wurden / und eben in ſelber Nacht / als am Tage die Execution geſchehen / ſtahl ein anderer in der Nachbarſchafft wieder zwey Pferde / den weder Galgen / noch die Victima, die

daran

daran zu ſehen war / von der Boßheit zu ſtehlen abhalten konte. Und ſo viel auch von Beobachtung beym Inquiſitions-Proceſs, und wollen / was die Proceſſe insgemein betrifft in folgendem Capite abhandeln.

Das Achte Capitel.

Von Unterſcheid der Proceße/ auch von Perſonal-und Real-Klagen.

§. 1.

NAchdem wir oben in *Cap. 1. §. 6. ſeqq.* angezeiget / daß die Adminiſtration der Gerichte GOtt geſchehe / und wie in Käyſer-Rechten und Gl. Weichbilds *art. 16. n. 22.* enthalten / wo der Richter richtet / an derſelben Statt / und in derſelben Stunde GOtt als ein ſtrenger Richter über den Richter und über ſeine Schöppen ſitzet / und über ſie Gerichte hält. Wo aber daſſelbe Gerichtet und durch welchen Proceſs es gehalten werde / verdienet eine Unterſuchung. Nemlich / weil ein Richter Göttliche und menſchliche Geſetze zu beobachten / und die menſchliche Satzungen alsdann erſt vor Recht gehalten werden / wann ſie nicht denen Göttl. Rechten zuwider ſind / nur

nur daß ſie die actiones civiles nach dem Nutzen oder Nothwendigkeit des Landes determiniren/daher jedweder Adminiſtrator juſtitiæ nach dieſen Göttlichen und menſchlichen Geſetzen zu richten verpflichtet wird / und weil GOtt nach denenſelben das ſuum cuique tribuere erfordert / ſo muß zwar einem Richter wegen der ſingulairen Umbſtände / da unmöglich alle Caſus zu determiniren / ein arbitrium gelaſſen werden; was aber in denen vorgeſchriebenen Geſetzen befindlich / oder auch pro forma judicii civilis, aut criminalis verordnet worden/ davon kan kein Richter mit gutem Gewiſſen abweichen / und wie leider! offt geſchiehet / beſondere Obſervanzien machen / oder Affecten gebrauchen / und einmahl zu ſcharff / oder connivendo zu gelinde decidiren / oder gar Geſchencke nehmen / und die Partheyen/ wann ſie ſich angewohnter maſſen dem Richter zeigen wollen zu ſeiner Frau / oder zum Actuario verweiſen / die denn ſchon wiſſen / wie viel die Glocke ſchlagen ſoll. Und ſolche Ubertretung und Prævarication gehöret zu dem erſchrecklichen Gerichte GOttes / welches der Richter-Stuhl iſt/ den GOtt / wie der Heilige Apoſtel Paulus *Rom. 2. v. 15.* redet / in des Menſchen Hertz geſetzet / da Richter / Kläger / Beklagter / Zeuge/ Advocat und Hencker in eines Perſon con-

cur-

curriren / und den Richter überzeugen / daß er durch wiſſendliche Ubertretung des Geſetzes GOtt geſchändet habe / deßwegen die Moraliſten dieſes Gericht wohl beſchreiben / quod ſit judicium hominis de ſe ipſo, prout ſubjicitur judicio DEI.

§. 2. Welches innerliche Gerichte nun billig von jedwedem Richter zu fürchten / und differiret in vielen Stücken von dem Gericht / daß er euſſerlich adminiſtriret / denn wie ſchon berühret / ſo ſind allhier die Gerichts-Perſonen / welche das Gericht conſtituiren oder demſelben aſſiſtiren / nicht unterſchieden / und die Actiones ſind nicht allein externæ, die von euſſerlichen Sinnen begriffen und verſtanden werden können / ſondern auch / welche innerlich in des Menſchen Hertz concipiret und vollbracht werden / daher kommts / daß dasjenige / ſo vor dem Gericht extrinſecus vor Recht erkannt worden / vielmahl in foro conſcientiæ unrecht iſt / und der Menſch allda condemniret wird / als z. E. wann einer in ſpem maturioris ſolutionis dem andern eine Obligation ausgeſtellet / daß er ihm tauſend Thaler geliehen / und als der Creditor den Debitorem, der die Hand-Schrifft vergeſſen / und in jenes Händen gelaſſen / ex eo documento belanget / der Debitor aber ſich mit der exceptione non numeratæ pecuniæ

ver-

versäumet hätte / so kan der / so die Obligation ausgestellet / zwar in foro exteriori ad solvendum condemniret / der Creditor aber / der sie nimmt / und doch vorher das Geld nicht würcklich erstattet / von GOtt in foro interiori und im Gewissen condemniret werden / daß er solches Geld zur Ungebühr annimmt; also auch / wer durch einen falschen Eyd oder falsche documenta vor dem weltlichen Richter eine Absolutoriam erhält / bekommt im Göttlichen Gewissens-Gerichte eine Condemnatoriam, die ihm zuweiln am letzten Ende die Brust enge gnung machet / Anton. Gomez. *Var. Resolut. Tom. 2. cap. 6. n. 6.* Ludov. Molina *Tract. 2. de Contract. Disput. 302. n. 11.* In welchen Fällen dann nach dem Baldo wohl zu wünschen / daß der Richter salem duplicem, scientiæ & conscientiæ habe / damit er sowohl seinem Gewissen / als auch dem unschuldigen Theil rathen möge. Wie aber der Gewissens-Procels keinen eigentlichen Terminum a quo hat / sondern GOtt manchen lange zur Busse leitet / und ihm erst der Ankläger / Zeuge / Richter / Executor und Tortor in den letzten Tagen seines Lebens übern Halß kömmt / also giebts hingegen in foris externis, wann Klage erhoben / und der Procels durch extrahirte und insinuirte Citation fundiret / unterschie-

ſchiedene terminos fatales & certum ordinem Judicii, ſo nach Unterſcheid der Sachen variiret / davon wir nunmehro kürtzlich Erinnerung thun wollen.

§. 3. Und was nun ſolchen ordinem Judiciorum oder Proceſs betrifft / ſo haben viel JCti davon gantze Tractatus geſchrieben / welche zu erzehlen weitläuftig / und zum Zwecke nicht dienet / als die ſonſt in Herrn Strycks *Collegio Pract. ad Introduct. ad Prax. Forenſ. Sect. 1.* weitläuffig erzehlet ſind; uns aber ſoll gnung ſeyn / die unterſchiedene Arten des Proceſſus kürtzlich vorzuſtellen / da dann derſelbe insgemein in ſummarium & ordinarium eingetheilet wird: der Summarius wird gebrauchet / wann favor publicus vorhanden / da nöthig / daß die Sache kurtz expediret werde / oder wenn periculum in mora iſt / da nothdürfftigen Perſonen ohne Verzug zu ſuccurriren. Und wird insgemein vorgegeben / daß in tali Proceſſu ſummario nur die naturalia Proceſſus nöthig / die accidentalia aber ausbleiben / und allein de ſimplici & plano cognoſciret werden dürffte. Die Naturalia oder Subſtantialia aber beſtehen in dergleichen actibus, ohne welche zum Grund der Wahrheit bey dem angegebenen Facto nach der gemeinen Vernunfft und Wahn der Menſchen nicht zu gelangen iſt / als

daß

Handlungen, die nicht in unserer Macht stehen, heißen unwillkührlich, und sind Thaten, die nicht unsere Handlungen sind, sondern Begebenheiten, die wir nur leiden. Diese sind entweder solche, die wir gar nicht verhindern können, oder solche, die wir zwar verhindern können, aber nicht verhindern wollen. Jene heißen Zufälle, diese Unterlassungen. Zufälle sind z. B. wenn ein Gebäude einstürzt, und dadurch jemand beschädigt wird, wenn ein Mensch an einer Krankheit stirbt, wenn ein Gebäude abbrennt, ohne daß jemand Schuld daran ist. Unterlassungen sind, wenn jemand einen Andern, der in Gefahr ist, nicht rettet, wenn jemand einen Andern, der ihn um Hülfe bittet, nicht hilft, wenn jemand einen Andern, der ihn um Rath fragt, nicht berathet, wenn jemand einen Andern, der ihn um Trost bittet, nicht tröstet, wenn jemand einen Andern, der ihn um Unterricht bittet, nicht unterrichtet, wenn jemand einen Andern, der ihn um Vergebung bittet, nicht vergiebt, wenn jemand einen Andern, der ihn um Barmherzigkeit bittet, nicht barmherzig ist, wenn jemand einen Andern, der ihn um Geduld bittet, nicht geduldig ist, wenn jemand einen Andern, der ihn um Liebe bittet, nicht liebt, wenn jemand einen Andern, der ihn um Freundschaft bittet, nicht freundschaftlich ist, wenn jemand einen Andern, der ihn um Gefälligkeit bittet, nicht gefällig ist, wenn jemand einen Andern, der ihn um Gnade bittet, nicht gnädig ist, wenn jemand einen Andern, der ihn um Nachsicht bittet, nicht nachsichtig ist, wenn jemand einen Andern, der ihn um Gerechtigkeit bittet, nicht gerecht ist, wenn jemand einen Andern, der ihn um Wohlthaten bittet, nicht wohlthätig ist, wenn jemand einen Andern, der ihn um Mitleiden bittet, nicht mitleidig ist

causa summarie tractiret werden sollen/ das sind 1.) Kirchen-Sachen/ da Ecclesia viduata nicht ohne Schaden lange unbesetzet bleiben kan/ als wegen eines Priesters Vocation, oder/ wann ein Kirchen-Lehn/ Canonicat, oder andere Pfründe / davon Geistliche Personen leben sollen/ streitig gemachet werden. Ein anders aber ists/ wann de Dioecesi, z. E. da zwo Episcopi, oder Superintendenten einige Pfarr-Kinder und Häuser zu ihren Kirchsprengel prætendirten/ in welchem Fall die Kirche ihre Pastores, welche das Amt verwalten/ behält/ und mehr de proprietate & jure lis ist/ welches per Processum ordinarium ausgeführet wird. Svendendörffer *ad Fibig. Proceſſ. part. 2. cap. 1. n. 1.* 2.) Wenn wegen Steuern / Contribution und dergleichen Anlagen Irrungen entstehen/ wo auch summarie, ja executive procediret wird / wann debitum liquidum vorhanden/ ein anders aber ists/ wann der Contribuent oder Censit privilegium libertatis & exemtionis vorschützte/ und dißfalls Documenta produciret/ so per discussionem accuratiorem & ordinarium Processum zu geschehen pfleget/ Casp. Klock *de Contribut. cap. 19. n. 633.* Also sind gleichfalls ob favorem publicum 3.) Ehe-Sachen summarie zu tractiren/ *Clement. 2. de Judic.* Chur-Sächß. Kirchen-Ordn. *Tit.* Von

beyden *Consistor. cap. 8. §.* Sonderlich aber Ehe-Sachen. Mevius *part. 2. Decis. 366. & part. 6. Decis. 219.* und verstehen dieses die Rechts-Lehrer sowohl / wenn zu Vollziehung oder Erhaltung oder Trennung einer Ehe agiret wird / weil allenthalben durch langwierigen Processs mehr Unheil und Schade zu besorgen ist / sowohl *in d. Clement. 2. de Judic.* die Ehe-Sachen insgemein unter die summarischen Processe gerechnet werden / wiewohl andere davor halten / daß die Ehe-Sachen / so auf Trennung und Dissolution der Ehe gerichtet / es mag die Straffe oder allein Interesse privatum, als das Divortium, restitutio dotis ac donationis propter nuptias &c. intendiret werden / durch ordentlichen Processs entscheiden werden sollen / denn je wichtiger eine Sache ist / je mehr meritiret sie / daß sie fleißig untersuchet / und beyde Theile vollständig gehöret werden; immassen auch im Geistlichen Consistorio zu Leipzig recipiret / daß die Matrimonial-Sachen insgemein durch ordentlichen Processs decidiret werden / hingegen wird vor dem Consistorio zu Wittenberg Processus summarius beliebet und verstattet / daher allda einseitige Zeugnüß-Rotuli, da Gegentheil nicht ad videndum jurare testes, noch ad danda Interrogatoria citiret / zulänglich seyn / wann es nur Gerichtliche Zeugnüß

nüß-Rotuli und nicht vor Notarien und Zeugen auffgerichtet ſind. Es iſt auch daſelbſt qualis qualis reſponſio gnung/ wenn ſie nur deutlich iſt/ alle capita libelli begreifft/ und das Conſiſtorium de mente rei Gewißheit erſiehet/ Dn. Berger *in El. Proc. Matrim. §. 10.* Brunnem. *de Jur. Eccleſ. lib. 3. cap. 3. §. 1.* welchemnach der Obſervanz hierinne etwas zu indulgiren.

§. 5. Und zu denen Proceſſibus ſummariis gehören ferner ob favorem publicum 4.) fiſcaliſche Inquiſitiones wider die Verbrecher; aber in andern Actionibus, da der Fiſcus wegen Handlungen agiret / oder ſonſt de rebus acquirendis ſolicitus iſt / auch Leges ſpeciales nicht vorhanden ſind / da hat der Fiſcus kein Privilegium, ſondern es heiſſet: Ubi de privilegio ſpeciali non conſtat, fiſcus utitur jure communi; Menochius *Lib. 2. præſumt. 72. n. 3.* Neguzant. *de Pignor. part. 2. membr. 4. n. 118.* Covarruv. *lib. 1. Reſol. cap. 16. n. 1. ſeqq.* und kan deswegen ſeinen Schuldner wider ſeinen Willen zum Proceſſu ſummario nicht neceſſitiren. Welcher favor publicus 5.) auch beym cauſis piis militiret/ als wann Kirchen und Schulen/ Stipendiaten/ Wäyſen-Häuſer / oder wenn ſonſt die Vorſteher und Oeconomi der Armen-Häuſer klagbar werden. Desgleichen wird ſummarie tractiret/ wenn 6.) actiones præ-

liminares oder præparatoriæ der Principal-Sachen vorkommen / z. E. actio ad exhibendum, wenn einer ſofort actionem rei vindicatoriam anzuſtellen bedencken trägt/ oder *ex L. Diffamari.* klaget / daß Gegentheil die Diffamation beybringen / oder ſich ein ewiges Stillſchweigen imponiren laſſe / ſo ſonſt exiſtimationem graviret / indem er einer Unwahrheit convinciret wird / Ziegler. *ad Proc. Sax. Tit. 1. in fin.* oder wenn er ex *L. Si contendat.* agiret / und bittet/ daß Provocant von N. vermeynten Anſprüchen/ der angebrachten Exceptionen halber / gäntzlich zu entbinden ſey; nicht weniger cauſa ſatisdationis, cautionis und dergleichen / ſowohl/ wenn pendente Proceſſu neue actiones, entſtehen/ als ſpolii, interventionis, reſtitutionis in integrum, und andere mehr.

§. 6. Alſo wenn 7.) ein Præjudicial-Punckt excipiendo vorbracht und erörtert werden muß/ ſolches geſchiehet gleichfalls ob bonum publicum allein per Proceſſum ſummarium, z. E. wenn ein Creditor ſeinem Schuldner ein Capital vor Intereſſe geliehen / und als er ſolches gerichtlich wieder fordert / Beklagter exceptionem uſurariæ pravitatis, daß er ſich höhern Zinß / als zu recht verſtattet / verſchreiben laſſen und genommen hätte / oder exceptionem anatocismi, er habe Zinſen auf Capital geſchla-

ſchlagen / und fordere Zinſen von Zinſen / opponirte / oder wann actio confeſſoria oder negatoria wegen prætendirter oder negirter Servitut erhoben / dabey aber von Beklagten das Eigenthumb des Fundi, darauf Kläger eine Servitut zu acquiriren bemühet iſt / negiret / ſo werden beſagte exceptiones allerſeits ob publicam utilitatem, damit nicht ein langwieriger Proceſs mit dem andern cumuliret werde / ſummarie tractiret. Fürnemlich gehöret 8.) zun Proceſſibus ſummariis das judicium poſſeſſorium ordinarium oder ſummariiſſimum ſeu momentaneum, das die Spanier Interim heiſſen / welche beyde ſummarie tractiret werden können / wiewohl das ordinarium ex voluntate partium meiſtentheils per proceſſum ordinarium ausgemachet wird / dabey zu mercken / daß auch in poſſeſſorio ordinario die Poſſeſſion nicht perpetuo erhalten werde / weil ſolches nota proprietatis & dominii iſt / ſondern nur ſo lange / biß ein anderer das Eigenthumb plene per ſententiam definitivam erwieſen hat / immaſſen das Eigenthumb und Poſſeſs unterſchieden bleibet / und in judicio poſſeſſorio allein poſſeſſionis factum deduciret wird / daher auch poſſeſſio antiquior allhier obtiniret / wann zumahl titulata dociret wird / deswegen poſſeſſor quantitate & qualitate antiquior,

qui ſine vitio, nec vi, nec clam, neque precario poſſidet, dem recentiori poſſeſſori vorzuziehen iſt.

§. 7. Da hingegen bey dem poſſeſſorio ſummariiſſimo allein der jüngſte und neuligſte Actus in cognoſcendo attendiret wird/ und heiſſet allda: quo in ſtatu te invenero, in eo te judicabo, & tenebo, donec contrarium videbo. Mevius *p. 3. Deciſ. 91.* Poſtius *de Poſſeſſ. ſummariſſ. Obſ. 3. ſeqq.* Es wird auch allhier kein vitium poſſeſſionis beobachtet/ welche zwar auch dem Libell nicht inſeriret werden dürffen/ denn wann der Richter im Libell etwa einen Umbſtand und Qualität wegen ſeiner/ oder des Adverſarii Perſon immiſciret befindet/ als z. E. daß er titulum antiquiorem habe/ oder Gegentheil habe ſich bißher zur Ungebühr/ oder mit Gewalt/ oder heimlich und Bittweiſe der Poſſeſs angemaſſet/ ſo kan er die Citation aufs poſſeſſorium ordinarium richten/ da denn ein groſſer Unterſcheid in modo probandi ſich hervor thut/ geſtalt in poſſeſſorio ordinario plene, wie in petitorio, erwieſen werden muß/ nemlich/ wie/ wie lange/ und aus was Urſache die Poſſeſs unternommen/ ſowohl ob ſie öffentlich ohne Interpellation und unverruckt continuiret worden/ dargegen in momentaneo poſſeſſorio qualis qualis probatio informatoria Judicis

gnung

gnung ist / und mag in Chur-Sachßen auch dieselbe durch producirte Zeugnüß-Rotulos, die vor Notarien und Zeugen auffgenommen werden / geschehen / ob gleich dieselbe in andern Judiciis & actionibus nicht admissibel sind / wodurch aber manchem armen Mann zuviel geschiehet / und in Schaden kommt / zumahl in Huthung und quasi possessionibus, gestalt sichs allda offt zuträgt / daß die Felder und Huthung weit abgelegen / solche vom adversario ein oder das andere mahl strich- und rückweise zu früher Zeit überhüthet worden / darvon die Eigenthums-Herren nichts gewust / auch nichts wissen können / und gleichwohl / wann Zeugen hierzu von einigen Verwaltern / welche die jura domini, quoquo modo zu erweitern trachten / oder von Geldsüchtigen Advocaten auffbracht / die Notarii auch die Zeugen ausser denen Articuln wegen keines Umbstandes befragen / weil es heisset / daß in solchem judicio keine Qualität / sondern nuda possessio beobachtet werde / so geschiehet es offt / daß ein Urthel erhalten wird / Kläger sey so lange bey der Possess vel quasi zu schützen / biß Beklagter ein anders in petitorio, oder ordinario possessorio ausgeführet / worüber viel Zeit und Unkosten darauff gehen / und wer die Mittel nicht hat / muß sich eine Servitut auffbürden / und

der Gesellschaft ist entweder mehrern in solidum verbunden, oder jeder nur für seinen Antheil. Im letztern Falle ist jeder Gesellschafter nur gegen diejenigen Gesellschafter verbunden, welche mit ihm in Verbindung gestanden haben, und nicht gegen diejenigen, welche nach ihm eingetreten sind. Jeder Gesellschafter darf daher die Gesellschaft nicht verlassen, ohne sich mit den andern Gesellschaften darüber zu vergleichen, wie er sich mit ihnen wegen seiner Antheile auseinander setzen wolle. Thut er es dennoch, so ist er den andern Gesellschaftern zum Ersatze des Schadens verbunden, welcher ihnen durch seine Entfernung zugefügt wird.

§. 1. Wenn Gesellschaften auf gewisse Zeiten errichtet sind, so kann keiner vor Ablauf derselben austreten, es sey denn, daß er sich mit den andern Gesellschaftern darüber vergleiche, oder daß er sich durch Krankheit, Leibesunfähigkeit, Verarmung, oder durch andere Zufälle, welche ihn an der Fortsetzung der Gesellschaft hindern, dazu berechtigt sehe. Ist aber die Gesellschaft auf keine gewisse Zeit errichtet, so kann jeder Gesellschafter, wenn er will, austreten, ohne sich mit den andern darüber zu vergleichen, wenn nur sein Austritt nicht zur Unzeit geschieht, und wenn er den andern Gesellschaftern keinen Schaden zufügt.

§. 2. Wenn Gesellschafter sich in Ansehung ihrer Antheile an dem Gewinne und Verluste nicht vergleichen können, so müssen sie gleiche Antheile annehmen. Wenn aber einige mehr, andere weniger Kapitalien in die Gesellschaft gebracht haben, so müssen sie sich nach dem Verhältnisse ihrer Kapitalien in Gewinn und Verlust theilen.

§. 3. Wenn Gesellschafter sich in Ansehung ihrer Antheile an dem Gewinne und Verluste nicht vergleichen können, so müssen sie gleiche Antheile annehmen. Wenn aber einige mehr, andere weniger Kapitalien in die Gesellschaft gebracht haben, so müssen sie sich nach dem Verhältnisse ihrer Kapitalien in Gewinn und Verlust theilen.

item, es hätte die Gemeinde zu N. N. in N. Mühle allezeit ihr Korn mahlen lassen / oder es hätten die Unterthanen zu N. der Gerichts-Herrschafft ihre Kinder ohne Unterscheid zum Dienst stellen müssen / sondern es sollen die Actus, wann / wie / und wo es geschehen / möglichst determiniret werden / wenn zumahl wider eine Gemeinde / oder von zwo Gemeinden gegen einander lis reprociret wird / da eines Einwohners Factum aus der Gemeinde den andern nicht præjudiciren mag: daher die Personen insonderheit zu nennen / auch ob der Actus nomine individuali, oder mit Vorbewust und Willen der Gemeinde vorgenommen / zu untersuchen. Jedoch wann mehr Umstände und adminicula dabey vorlauffen / können dergleichen Rotuli so viel operiren / daß der Reinigungs-Eyd statt finde; wann aber Producent dergleichen Rotulos, die in judicio momentaneo admissibel, hernach in possessorio ordinario oder petitorio produciren wolte / so gelten sie nicht / wann nicht Gegentheil ad videndum jurare testes, & ad interrogatoria danda citiret worden. Wie dann auch sonst in diesem Judicio zwar kein Gesetz vorhanden / daß darinnen der Eyd nicht möge deferiret werden / weil solcher die Sache nicht eben auffhält / sondern deren Endschafft so wohl als durch Bescheinigung

mit Zeugen zu beſchleunigen ſcheinet; ſo iſt doch Carpzov. *part. 1. Conſtit. 6. def. 10.* wie auch Svendendörffer *Proc. Fibigian. pag. 367.* Rivinus *ad Ordinat. Proc. Tit. 11. §. 5. n. 28.* & quos hic allegat, einer andern Meynung/ welches wir daher auch vor genehm halten / und der Meynung nicht ſeyn / daß delatio juramenti allhier zu admittiren/ weil Theils bißher darauf geſprochen / und fere communis Doctorum ſententia iſt / zudem in ſolchen determinationibus ſingularibus, wo kein gewiſſer Lex vorhanden / eines ſo recht/ als das andere iſt / es mag delatio juramenti zugelaſſen werden / oder nicht; inſonderheit aber in ſummariiſſimo Proceſſu der Kläger die Poſſeſs des ihm zuſtehenden Dinges mainteniren und actus poſſeſſorios behaupten will / darzu ſcientia propria erfordert wird/ per delationem juramenti aber die Beſcheinigung von Gegentheil verlanget werden will/ ſo Weitläufftigkeit und Exceptiones an die Hand giebet/ demnach am beſten iſt/ daß man in dergleichen Fällen bey der üblichen Obſervanz verbleibet.

§. 9. Dieweil nun in poſſeſſorio momentaneo die vitia poſſeſſionis nicht attendiret werden / ſo fraget ſichs billig / ob auch die Vitia teſtium den Proceſs hindern / als z. E. wann er ein ſingulare intereſſe bey der Sache

che hätte / welches Vitium ihn allerdings inadmiſſibel machet / D. Berger in *Oecon. Jur. lib. 4. Tit. 30. pag. 1177.* weil einem intereſſirten Zeugen niemahls ſicher zu trauen iſt. Alſo wann ferner dieſes Judicium wider einen Unmündigen / oder Minorem angeſtellet / und ſein Gegentheil bey der Poſſeſs wider ihn geſchützet worden / ſo hat ſich der Unmündige ratione ætatis, oder eine Commun und Collegium die minorum beneficia genieſſen / keiner Reſtitution in integrum zu erfreuen / weil / wie bereit erinnert / allhier nur das factum poſſeſſionis, quis de præſenti poſſederit, attendiret, die Qualität der Perſon und des Facti aber ad judicium ordinarium verwieſen wird / und ob gleich ſonſt / ſo lange einer minderjährig iſt / die Verjährung nicht läuffet / ſondern von denen annis præſcriptionis abgezogen wird / ſo iſt doch ſolches auffs poſſeſſorium momentaneum und præparatorium nicht zu erſtrecken / jedoch muß poſſeſſio contra minorem, wie es ſonſt Rechtens iſt / mit Beybringung der Zeit / Orts / und Perſon dociret werden; Deßgleichen iſt nicht ohne Zweiffel / ob einer in Judicio poſſeſſorio contra naturalem libertatem tertii, wenn eine Inhibition vorhergangen / geſchützet werden möge / und wird dieſes von einigen Rechts-Lehrern affirmiret / z. E. wenn einer dem andern ver-

verbothen / anderswo / als in seiner Mühle/ zu mahlen / oder nicht durch sein Feld zu fahren / der Inhibitus aber hätte es nach der Inhibition gethan / oder keinen andern Weg gefahren / so könne er wegen solchen actus possessorii in momentaneo geschützet werden / so uns aber weder denen Rechten / noch Billigkeit gemäß zu seyn scheinet / immassen der Inhibens des andern natürliche Freyheit durch Privat-Inhibition nicht hemmen kan / so ist auch in Rechten nirgends versehen / daß aus solcher Inhibition und erfolgten freyem actu ein Recht oder Possess gemachet werden könne / dabey er zu schützen sey / sondern dergleichen actus contrarii inhibitioni mögen allein zur Præscription a momento inhibitionis & secutorum actuum obsequialium den Grund geben / wann es folgends binnen rechtsbewährter Zeit / nicht aber / wenn es nur binnen Jahres-Frist geschehen ist / welches Spatium sonst die Herren Lipsienses zur Possession in judicio momentaneo erfordern / dargegen die Collegia Juridica Vitembergensia & Jenensia allein actus recentiores quietos, ohne Determination der Zeit gnung seyn lassen / Dn. Berger in *Oeconom. d. l. pag. 1175.*

§. 10. Und weil wir von der Præscription zu reden kommen / so wird billig berühret / ob durch

durch ein in poſſeſſorio ordinario interim erhaltenes Urthel die Præſcription interrumpiret werde? als wenn einer 20. Jahr in poſſeſſione geweſen / und hernach judicium momentaneum erhoben / und etwa gepfändet würde / ob / wenn er hernach die Poſſeſs noch 11. Jahr continuiret / die Præſcription pro completa oder interrupta zu achten ſey? da denn ſich unterſchiedene Meynungen finden / und etliche vermeynen / daß der Poſſeſſor durch die Pfändung in malam fidem geſetzt / und dadurch die Præſcription interrumpiret worden. Mit mehrerm Grund aber wird dieſer Unterſcheid gehalten / daß / wann der Poſſeſſor geſchützet / und Pignorans condemniret worden / die Poſſeſs, ohngeachtet der geſchehenen Pfändung / continuiret / wenn aber das Urthel in judicio momentaneo pro pignorante gefallen / alsdann die Verjährung pro interrupta zu achten ſey / auf welche Maſſe in der Facultät zu Wittenberg geſprochen worden. Add. laudat. Berger in *Supplem. ad Diſcept. Forenſ. Tit. V. §. 14. p. 141.* Und weil wir von Effectibus dieſes Judicii ſummariiſſimi zu reden Anlaß genommen / ſo wollen wir darinnen fortfahren / und kürtzlich betrachten / wenn z. E. einer wider 6. Wirthe aus einer Gemeinde obtiniret / daß ſie nicht über ſeinen Acker gefahren / oder wenn einer ein Brau-

Hauß

Hauß und Schencke im Dorffe hat/ und etliche das Bier Kannen-Faß-Vierthel- und Tonnen-weiſe vom Schencken nehmen/ ſo können die andern aus der Gemeinde dennoch über beſagten Acker zu offener Zeit fahren/ oder ihr Bier anderswo hohlen/ geſtalt/ wenn das Dorff intentionem fundatam hat/ und der Weg vor dem dahin gegangen/ oder der Schencke nur Brau- und Schanck-Recht hat/ ſo iſt es res meræ facultatis, wenn einer und der andere willfahren will/ wer aber nicht will/ kan auch nicht gezwungen werden/ wofern der Eigenthumbs-Herr die prætendirte Servitut von ſeinen Aeckern nicht per Proceſſum ordinarium & rem judicatam abgelehnet/ oder der Schencke auch in ſpecie ſein Jus cogendi, ſeu prohibendi beybracht hat/ immaſſen ſinguli & univerſitas unterſchieden bleiben/ wofern nicht etliche aus der Gemeinde dergleichen actus nomine univerſitatis verrichtet haben.

§. II. Ein anderer Effect ereignet ſich bey dem Caſu, wenn einer/ der den andern wegen der Huthung oder ſonſt gepfändet/ gewinnt/ aber in judicio momentaneo, dem ungeacht/ der Richter durch Straff-Gebothe die Aushändigung der Pfände urgirte/ ob der Inhibitus in ſolchem Fall ſich an ſolche Gerichtliche Inhibition kehren dürffe? So wir negiren/ denn/

weil

weil Inhibitus in poſſeſſorio ſummariiſſimo die Poſſeſs de præſenti erwieſen / und die Pfändung folgends zur Ungebühr geſchehen / ſo iſt nicht zu ſagen / daß er innoviret / cum is non innovet, qui poſſeſſionem ſuam continuat, & citra vim tuetur, daher dem Magiſtratui, der de facto und wider Recht procediret / der gehorſam wohl entzogen werden kan / cum & Magiſtratus, qui ordinem juris non ſervat, injuriam faciat, & tanquam privatus conſiderandus ſit, Brunnem. *Conſil. 59. n. 8.* Carpz. *Proceſſ. Tit. 23. art. 2. n. 16.* Petr. Frider. *Proceſſ. lib. 2. cap. 13. n. 10. ſeqq.* Worüber die Urthel / ſo in Poſſeſſorio momentaneo geſprochen / auch dieſen Effect haben / daß wider dieſelbe regulariter keine Leuterung oder Appellation ſtatt findet / wofern nur im Urthel kein Momentum, als caput poſſeſſionis præſentaneæ enthalten / *L. un. C. de momentan. poſſeſſ.* Dn. Horn *Cl. XII. Sentent. 104. fol. 939.* Wenn aber darinn zugleich auf die Reſtitution der Schäden und Unkoſten erkannt / ſo iſt Leuterung und Appellation zuläßlig / oder auch / wenn ein Damnum irreparabile, vel quod difficulter reparari poteſt, obhanden. Dem wir auch beyfügen / daß in hoc judicio ſummariiſſimo, wann die Vorfahren bey der Poſſeſs geſchützet worden / ſolches auch denen Succeſſoribus ſingularibus zu

ſtat-

ſtatten kommt/ *L. 5. §. 2. ff. de itin. & act. privat. L. 6. §. 3. ff. de re jud.* Dn. Horn. *Cl. IX. Sent. 16. fol. 543.* Und weil der Proceſſus inhibitorius ſummario gleichet/ ſo melden wir davon kürtzlich/ daß ſolcher in des Reichs Cammer-Gericht/ ſo wohl in Cantzeleyen und Provincial- auch geſtalten Sachen nach/ in andern Gerichten/ in Gebrauch iſt. In der Cammer werden die Mandata mit oder ohne Clauſula juſtificatoria emittiret/ und zwar ohne dieſelbe/ wenn 1.) ein factum manifeſte juſtificiret werden kan/ oder 2.) ein factum geklaget/ oder ein Damnum irreparabile, als die Tortur und dergleichen præjudicirlichen actum nach ſich ziehet/ 3.) periculum in mora iſt/ oder 4.) dem publico daran gelegen/ daß dem geklagten Facto alsbald abgeholffen werde/ *Ordin. Camer. part. 1. Tit. 23.* daher auch dergleichen Mandata ſine clauſula auf der Unterthanen Anſuchen/ wider einen Lehn- und Gerichts-Herrn/ der nicht vorher darüber gehöret/ nicht decerniret werden/ es müſte denn das factum maxime notorium und ſehr præjudicirlich ſeyn/ Brunnem. *Conſ. 2. n. 55.* Wohl aber/ wenn ein Stand des Reichs neuerliche Zölle und Immunitäten wider die Reichs-Matricul anlegte/ und prætendirte/ geſtalt dißfals das præjudicium groß/ und durch mehrer Tergiverſation ein irreparabile damnum

und

und Præſcription entſtehen könte / Petr. Frider. *de Mandat. lib. 2. cap. 57. §. 9.* Gail. *de Pac. P. lib. 1. cap. 5. §. 10. & 12.* In Chur-Sachſen aber muß allezeit ein Monitorium, und bißweiln auch ein Excitatorium vorher gehen / ehe eine Inhibitio pœnalis erfolget / und clauſula juſtificatoria nichts deſtoweniger annectiret ſeyn / Erörter. der Landes-Gebr. *de A. 1612. Tit.* Von Juſtitien-Sachen. *n. 9.* Carpz. *de Inhib. cap. 4. §. 48. n. fin.* Sonſt iſt das Spatium, welches dem Inhibito zur Parition oder Einſendung des Berichts gegeben wird / nach Zuſtand der Sachen kurtz / oder laxius zu indulgiren / und zwar eine kurtze Zeit fürnehmlich / wann die Inhibition wider carcerirte oder tumultuirende Perſonen ergehet; und wann derjenige / welcher pariren / oder juſtificiren ſoll / in termino ausbleibet / ſo wird die Inhibition / nach vorhergehender accuſatione contumaciæ, nach Gelegenheit der Fälle per ſententiam entweder caſſiret / oder bey Kräfften erkannt / geſtalt geſchehen könte / daß per literas & documenta der geklagte Actus juſtificiret worden; es kan aber alsdenn der Inhibitus nichts deſtoweniger in die gebetene damna & expenſas condemniret werden; wenn er dem Mandato nicht anbefohlner maſſen pariret hat / oder nicht alle Puncte des præcepti pœnalis beybracht wären / aber wenn noch ein

Zweiffel vorhanden / und cauſa adhuc turbida iſt / ſo wird das Mandat in vim citationis ſimplicis reſolviret / da dem Impetranten frey ſtehet / entweder eine neue Klage anzuſtellen / oder vorige zu continuiren / und wird aus der Inhibition-Klage actio ſimplexin factum. Darnach ferner Zweiffel entſtehet / ob im Fall / wenn die Inhibition im Urthel zum Theil confirmiret / zum Theil caſſiret wird / nichts deſtoweniger die gantze Straffe / Schäden und Unkoſten dem Inhibito zuerkannt werden mögen? So / was die Straffe betrifft / zu affirmiren / wie im vorigen Jahr vom Hoff-Gericht zu Wittenberg in cauſa die Gemeinde zu Wartenburgk / contra den von Witzleben erkannt worden / weil man davor hält / quod pœna dictata individua ſit, und in ſolidum ſingula facta & capita inhibitionis in ſich begreiffet; ſo viel aber die Schäden und Unkoſten belangen / ſo muß fleißig unterſuchet werden / ob die Capita inhibitionis nebenſt denen davon dependirenden damnis und expenſis unterſchieden werden mögen / und ſind alſo dieſe acceſſoria nach der cauſa principali einzurichten / und geſtalten Sachen nach der Inhibitus darein zu vertheilen / oder auch ſolche zu compenſiren ſchuldig.

§. 13. Ob jedoch der Inhibitus ſich von der Straffe befreyen könne / wenn er ſich mit dem Im-

Impetranten tranſigendo vergleichet / iſt nicht ohne Zweiffel / weil insgemein tranſactio privata dem Publico nicht præjudiciret / und diſtinguiren etliche / ob der Vergleich und Satisfaction vor dem Urthel / da die Inhibition bey Kräfften erkannt / oder nach demſelben geſchehen / und erſten Falls wird davor gehalten / daß die Straffe wegfalle / andern Falls aber nicht. Es iſt jedoch analogiæ Juris nicht ungemäß / daß die Straffe in beyden Fällen ceſſire / zum Theil / weil in der N. Erled. der Landes-Gebr. *Tit.* Von Juſtitien-Sachen. *n. 51.* dieſe General-Worte enthalten: da der Inhibitus entweder pariret / oder ſich mit ſeinem Gegentheil vergleichet / ſollen die ergangene Inhibitiones und daher rührende Straffen hinwieder auffgehoben werden; zum Theil auch die Straffen odioſæ ſind / und wo Lex provincialis nicht diſtinguiret / auch im Gerichte nicht diſtinguiret werden ſoll; zudem die Straffe res acceſſoria iſt / und wann cauſa principalis hinweg fällt / auch acceſſoria billig zu caſſiren; im übrigen der Fiſcus noch kein völlig Jus quæſitum hat / denn wenn Inhibitus das petitorium anſtellen wolte / muß ihm erſt hierzu eine Zeit eingeräumet werden. Add. Dn. Berger. *in Diſcept. Forenſ. ad Proc. Tit. V. pag. 147.* Es ſollen aber nach beſagter N. Erledig. *d.*

n. 51. über ein oder zwo Inhibitiones pœnales nicht ertheilet/ dieſelbe auch in Gegenwart der ſämtlichen in loco befindlichen Aſſeſſorum decerniret werden. Und weil nun die gewöhnliche clauſula juſtificatoria dem Inhibito frey ſtellet/ den unternommenen actum zu juſtificiren/ ſo iſt gnung/ daß er den Judicem aliqualiter de jure facti ſui informire/ immaſſen ſeinem Gegner das Judicium plenarium annoch frey ſtehet/ daher auch dieſer contra reſtes productos mit keinem ordentlichen Gegenbeweiß zugelaſſen wird/ weil hierauff alsdann Diſputation-Geſetze und Weitläufftigkeit verſtattet werden müſte/ ſo in judicio hoc poſſeſſorio nicht zuläßlich/ ſondern/ wann cauſa turbida erfunden wird/ die Inhibition vielmehr in vim ſimplicis citationis zu reſolviren iſt. Carpzov. *de Inhibit. §. 46. n. 46. 47. ſeq.*

§. 14. Die Effectus ſolcher Inhibition ſind/ daß/ wann dieſelbe bey Kräfften erkannt wird/ der Impetrant bey der Poſſeſs, quæ magni præjudicii iſt/ geſchützet wird; hierüber der Turbans in die dictirte Straffe verfället/ immaſſen erkennet zu werden pfleget/ daß die ausgebrachte Inhibition bey Kräfften bleibet/ und iſt N. N. in die der Inhibition einverleibte Straffe verfallen/ welche Straffe allenthalben nicht einerley/ ſondern es wird im Leipzigiſchen Ober-

Hoff-

Hoff-Gericht 50. in der Wittenberg. Curia 30. Rgſl. erkant/ wofern contumacia nicht meritiret/ daß ſolche verdoppelt wird/ und ferner iſts ein ander Effect, daß der Proceſſus inhibitivus die Prævention ratione fori competentis dergeſtalt giebt/ daß/ wenn Inhibitus hernach das Petitorium oder Poſſeſſorium plenarium anſtellen wolle/ er ſolches vor keinem andern Judice, als coram Curia, da über der Inhibition erkant/ vorbringen dürffe/ weil cauſæ poſſeſſorii & petitorii Judicii connexæ ſind/ und nicht getrennet werden ſollen/ der Judex poſſeſſorii auch in der Sache ſchon informiret/ und die ergangene Acta vor ſich hat. Canoniſtæ ad *cap. 1. X. de cauſa poſſeſſ. & propr. L. 10. C. de Judic. L. 13. C. de R. V.* Dieſen Effect aber hat ein Urthel im Inhibition-Proceſs nicht/ daß es Krafft Rechtens ergreiffen möge/ ſondern es verbleibet in terminis præparatorii Judicii, und reſerviret cauſam petitorii vel poſſeſſorii abſonderlich auszuführen/ und werden ſonſt die Inhibitiones in Aragonien Firmæ, davon Joſeph. de Seſe einen gantzen Tractat geſchrieben/ genennet/ womit gnung von dieſem Proceſs, ſo viel einem Judici inferiori, der in Curiis Provincialibus zu thun bekömmt/ zu wiſſen dienlich ſeyn mag.

§. 15. Welchemnach wir auch von andern

Processibus summariis in Hülffs-Arrest, und dergleichen Sachen handeln könten / weil diese aber zum Theil vom Processu ordinario dependiren / zum Theil auch in einigen passibus mit demselben eine Verwandniß haben / wir auch albereit in Possessionis und Turbationis, (so wir Anfangs laut *fol. 12.* im letzten Capite abhandeln wollen) anticipiret / und bey denen actionibus personalibus & realibus Processus ordinarius der gewöhnlichste ist / so wollen wir vorher Processu ordinaris von solchen in gleichmäßiger Kürtze Meldung thun. Es ist nun ein ordentlicher Proceß, wo alles observiret werden muß / was in gemeinen Rechten oder Landes-Gesetzen / sowohl hergebrachten Gewohnheiten / oder von Landes-Fürsten confirmirten Local-Statutis verordnet und vorgeschrieben ist / denn der Landes-Fürst hat Macht in seinem Lande / Krafft der Landes-Fürstl. Hoheit / Judicia zu constituiren / und folgends einen gewissen ordinem & modum procedendi in denenselben zu publiciren. Und nachdem in Teutschland vormahls ex veneratione des Römischen Stuhls / oder auch aus Persvasion der Billigkeit / die Gerichts-Ordnung nach denen Canonischen Rechten beliebet / jedoch hernach / als das Cammer-Gerichte estabiliret / alsdenn die Käyser-Rechte eingeführet / und in Æstim kommen / so wohl die Stände des Reichs in

ihren

ihren Landen die Particulair-Gewohnheiten behalten/ so haben etliche derselben die Käyser-Rechte nebenst deren Proceſs, hingegen andere das Canonische Recht entweder gantz/oder nur in gewissen Materien einführen lassen/ und pro juribus communibus recipiret/ daher erfolget/ daß auch die norma procedendi in Judiciis aus solchen Rechten agnosciiret/und durch Special-Verordnungen in denen Provinciis auch ordo diversus vor denen Gerichten zu litigiren eingeführet worden. Es können aber solche actus füglich in drey Theil gesondert werden: 1.) Was dem Richter unter denen Partheyen zu beobachten oblieget/ biß die rechtliche Antwort oder Litis Conteſtation geschehen; 2.) Was demselben nach der Antwort beym Beweiß und Gegen-Beweiß durch Documenta, Zeugen/ Eydes-Delation, Besichtigung/ Vergleichung der Schrifften/ Rechtliche Verfahren und Disputation-Gesetzen/ und dergleichen/ biß zur Abfassung und Publication des Urthels inclus. zukommt; und was 3.) nach der Publication des Urthels/ bey eingewendeten Leuterungen/ Appellationen/ und Executionen/ eines Richters Amt und Pflicht gemäß ist.

§. 16. Und weil nun der Libell nebenst der erfolgten Citation an Beklagten der Grund oder Fundamental-Stück des Proceſſus ist/ so

wird der Unterscheid inter libellum Citationis & actionis wenig attendiret / und kan beydes in ein Libell wohl gebracht werden/ als da man nach dem ersten bittet / daß der Richter Beklagtem beykommende Klage communiciren/ deshalben Termin beraumen / und Beklagten sich darauff einzulassen und den Krieg Rechtens zu befestigen vorladen wolle / nach der letzten aber / daß Kläger von Beklagten richtige und deutliche Antwort fordere / auch wenn solches geschehen / Kläger in Rechten zu erkennen und auszusprechen bitte / wie es indoles actionis motæ erfordert / welche unterschiedene petita, wenn sie in einem Libell cumuliret / vom Richter allerdings anzunehmen sind / ob sie gleich in Sachßen / und zumahl bey Injurien-Processen separatim übergeben zu werden pflegen. Insonderheit hat der Richter zu untersuchen / ob die Klage 1.) alternative abgefasset; gestalt dergleichen regulariter so wenig zuläßlich / als auch die Bescheide / so alternative concipiret und eröffnet sind. *R. J. de anno 1654. §. 34. tot. tit. C. de Sentent. quæ sine cert. quantit.* Gail. *lib. 1. Obs. 62. n. 1.* Dessen Ursache beruhet in der Ungewißheit / die bey solchen Libellen entstehet / und kan ihn daher ein Richter wohl zurücke geben / oder per decretum, daß die Klage/ immassen sie anbracht / nicht statt habe/

oder

oder/ daß Beklagter ſich darauff einzulaſſen nicht ſchuldig / rejiciret werden/ jedoch ſind unterſchiedene Caſus, da der Richter dergleichen Klagen anzunehmen ſchuldig iſt/ als z. E. wann die Rechte dem Beklagten ſelbſt die Wahl unter zweyen eines zu erwehlen geben / wie in *L. 2. C. de reſcind. vendit.* wann ein Mit-Contrahent enormiſſime lædiret worden / zu ſehen / add. Rivin. *ad Tit. V. Proc. Enunciat. 31.* oder auch / wann eine Obligation in favorem debitoris alternative verfaſſet iſt / es müſte denn die Alternation auf eine gewiſſe Zeit geſetzet ſeyn / da freylich tempore elapſo die electio wegfällt / und alſo auch der Libell nicht alternative concipiret werden darff. Alſo laſſen auch die Rechts-Lehrer in actione hypothecaria wider den dritten Beſitzer / daß er entweder Klägern zu befriedigen / oder das gepfändete Guth abzutreten ſchuldig ſey / zu / ob es gleich vor dem nicht paſſiren wollen / Dn. Berger. *ad Proc. Saxon. Tit V. p. 167.* In Summa ein libellus alternativus hat ſtatt / wenn die Obligation, daraus geklaget wird / entweder ex diſpoſitione Legis, vel ſtatuti, oder ex conventione partium ſelbſt alternativa iſt / oder auch/ wann der Kläger in Ungewißheit ſich befindet/ worin ſein Recht eigentlich beſtehet / und die Ungewißheit ex facto, vel culpa ſeines Gegen-

theils herkommt/in welchen Fällen libellus alternativus wohl angenommen werden kan. Döring *in Bibliothec. Jur. voc. Alternativa. fol. 1624.*

§. 17. Noch mehr muß ein Richter bedachtsam handeln/ wenn ihm ein libellus articulatus übergeben wird/ da das factum mit seinen Umbständen in gewisse Articul gebracht und vorgestellet wird/ welche Art zu libelliren im letztern R. A. *de anno 1654.* und in der Chur-Sächß. Proceſs-Ordn. *Tit. 5.* verbothen ist/ weil man davor hält/ daß Status causæ durch die Articul, in welchen die Umbstände Stückweise vorbracht werden/ mehr verwickelt und verdunckelt würde/ zudem wo das juramentum dandorum & respondendorum üblich/ der Beklagte mehr durch seine eigene Confession, als des Klägers Beweiß condemniret werden müsse/ jedoch ist derselbe an unterschiedenen Orthen/ und fürnehmlich in Criminal-Fällen ausser Sachsen recipiret. Ferner beobachtet ein Richter billig/ ob ein Libell etwa inept und unschlüssend sey/ und giebet alsdann denselben dem Kläger/ wenn er nicht eigener Capriçe nach/ es besser wissen/ und das Urthel darüber erwarten will/ wieder zurück/ damit arme Partheyen vor das deswegen auffgewandte unnöthige Geld lieber warme Suppen essen mögen. Die ineptitudo aber erscheinet entweder daraus/

daß

daß die Klage obſcur iſt / und niemand leicht errathen kan / was Kläger eigentlich verlanget / oder allzu general iſt / und das Urthel ſich hernach auf nichts gewiſſes gründen oder decretiret werden kan / oder wenn die capita libelli einander entgegen / wie beym petitorio und poſſeſſorio retinendæ poſſeſſionis ſich begiebet / oder ſubjective incompatibel ſind / als wann eine Gemeinde nebenſt denen Hüffnern oder Coßäten über unterſchiedene Streit-Puncte mit dem Gerichts-Herrn / oder einem andern litigiren / in welchem Fall propter diverſa objecta & ſubjecta & confuſionem in proceſſu & actu probationum evitandam lieber Anfangs zu erkennen / daß die Klage / immaſſen ſie anbracht / nicht ſtatt habe / und ſind die unterſchiedene Klagen billig zu ſepariren: jedoch iſt in Chur-Sachßen vergönnet / daß einer drey unterſchiedene Klag-Puncte in einem Libell proponire; dabey abermahl zu mercken / daß es drey Sachen diverſitate generis, non ſpeciei ſeyn müſſen / jedoch daß ſolche drey Sachen ex diverſis fundamentis & obligationibus herrühren / z. E. wenn einer den andern wegen eines Darlehns / rückſtändigen Erbe-Gelds / und ex donato belangete / ſo gar wohl beyſammen ſtehen kan / wann nur einerley Proceſs angeſtellet wird / und nicht eine Poſt executive,

die

die andere ſummarie, und die dritte etwa ordinarie geſuchet wird/ da auf eine erkannt/ und die andere zurück geſetzet zu werden pflegen/ Illuſtr. Berger *in Oecon. Jur. lib. IV. Tit. 15. pag. 102.*

§. 18. Aber wenn es Sachen ſind/ die von einander dependiren und connexæ ſind/ derer können mehr als drey wider einen Debitorem wohl cumuliret werden/ wie dann auch mehr Creditores in einem Libell wegen einerley Klage einen Debitorem wohl belangen mögen/ welchen Unterſcheid Ziegler. *ad Proc. Saxon. ad Tit. 5. pag. 27.* wohl gewieſen/ jedoch werden auch in Sachßen mehr als drey unterſchiedene Sachen in einem Libell paſſiret/ wenn in Concurſibus Creditorum liquidiret/ und die ſpecificirte Poſten deduciret werden/ desgleichen wann wegen der Unterthanen Dienſte Streit entſtehet/ da ſo wohl objective, als ſubjective, i. e. wenn mehr/ als drey ſpecies ſervitutum oder præſtationum gefordert/ oder zugleich von mehr als dreyen Unterthanen dergleichen exigiret werden/ ſo kan ſoches auch in einen Libell cumuliret/ und mehr als drey Sachen oder wider mehr Conſorten/ agiret werden/ vid. *Ordin. Proc. Saxon. Tit 5.* §. Wir laſſen. oder wann unter Kauffleuthen/ oder in Sachen der Armen Proceſſe entſtehen/ da man es ſo genau nicht nimmt/ wenn es nur citra confuſionem beym Beweiß

und

und Gegen-Beweiß geschehen mag. Was nun die Clausuln betrifft / die einem Libell zu Anfang bey Erzehlung des facti und beym petito pflegen inseriret zu werden / davon kan Herr Ludovici in seiner Einleithung des *Civil-Processus cap. 9.* gesehen werden / weil dieselben wenig Nutzen haben / doch ist in puncto mutui die Clausula interpellationis, daß man Beklagten offt in der Güthe der Zahlung erinnert / nützlich / wann in der Obligation keine gewisse Frist derselben befindlich / damit seine mora accusiret / und daher Schäden und Unkosten gefordert werden können / gestallt es sonst / wann terminus solutionis in der Obligation exprimiret / billig heisset / quod dies interpellet pro homine. Endlich belangend die Veränderung der Klage / so geschiehet dieselbe entweder in substantialibus, oder accidentalibus: in diesen / wann das genus actionis und causa petendi unverändert bleibet / sondern in andern Umbständen / als ratione quantitatis, qualitatis, temporis, loci, interesse, und dergleichen eine Veränderung der Klage beliebet / und diese alsdann Gegentheilen ante terminum communiciret wird / so ante & post litis contestationem zugelassen / wann nur Gegentheiln in casu posteriori die Unkosten / wenn einige verursachet worden / restituiret werden / und dieses heisset eigentlich emendatio libelli, aber

das

das genus actionis und medium petendi kan nur biß auf die Litis Conteſtation geändert werden/ weil nach der Antwort ein quaſi contractus und Jus quæſitum bey Beklagtem entſtehet/ welches ei invito nicht entzogen werden mag. In Sachßen iſt hierüber die geleiſtete Gewehr zu conſideriren/ denn weil der Kläger durch dieſe verbunden wird/ daß er dem Beklagten/ wann er von einem andern der Sache halber/ deßwegen er verklaget/ nochmahls belanget würde/ vertreten/ und defendiren wolte/ ſo muß dieſe Klage/ quæ ſemel in judicium deducta, unverändert bleiben. Alſo darff ſich Beklagter auch nach der Litis Conteſtation auf eine veränderte Klage nicht einlaſſen/ wann er nicht darzu abſonderlich citiret/ auch vorher die Unkoſten reſtituiret bekommen. Bey ſolcher Litis Conteſtation aber die den Effect hat/ daß nach derſelben die Klage nicht verändert werden kan/ wird erfordert/ daß ſie pure geſchehen/ und nicht ſub conditione und etwa in eventum, oder auch/ daß man etwa in judiciis univerſalibus verſiret/ als in Erbſchaffts-Forderung/ Vormundſchaffts-Rechnungen und dergleichen/ da ob multitudinem rerum & emergentium circumſtantiarum, die zu Anfang nicht bekant geweſen/ es/ wann die Klage geändert/ und neue Species, die zu Anfang in der Klage ausgelaſſen/ angegeben

und

und substituiret werden / so genau nicht genommen wird. Ziegler ad *Ord. Proc. Saxon. d. Tit. V.*

§. 19. Wann aber die Klage ihre Richtigkeit hat / dieselbe aber wider dergleichen Personen gerichtet / welchen Kläger Respect und Ehren-Bezeigung zu erweisen schuldig / als Obrigkeit / Eltern / Patronen / so muß ein Richter acht haben / daß die Klage denenselben nicht schimpfflich / und præjudicirlich sey; z. E. wann darin verba injuriosa enthalten / und Beklagte etwa eines doli beschuldiget werden / so kan die Klage alsdann wohl zurück gegeben werden. Insgemein aber muß ein Richter bey der Citation an Beklagten bedacht seyn / daß dieselbe wohl abgefasset und gebührend insinuiret werde. Bey der Abfassung ist zu mercken / daß Citatio generalis auf die gantze Sache nichts heisset / weil citandus in allen Actibus judicialibus in specie wissen / und zu deliberiren Zeit haben muß / worzu er erscheinen / und was er alsdenn thun solle. Setzen aber allhier die modos citandi, so per edictum oder per proclama, oder auf andere Weise geschehen / aus / sondern berühren allein die schrifftliche Vorladungen / wo gewöhnlich / daß des Richters Namen und Vor-Namen / wann er das Gericht allein / oder mit einem Adjuncto verwaltet / præmittiret / oder / wann es ein Collegium ist / nur der Character

des

des Amts geſetzet werde/ als wir Præſident und Rath/ Bürger-Meiſter und Rath/ Richter und Schöppen zu N. Ferner die Namen beyder litigirenden Partheyen/ und wenn der Beklagte ſein domicilium unter frembder Hoheit und Jurisdiction hätte/ gleichwohl aber ob connexitatem cauſæ citiret werden müſte/ ſo wird Beklagtens Obrigkeit per literas ſubſidiales erſuchet/ die beygefügte Citation dem Beklagten inſinuiren zu laſſen/ ſo wohl ihm darbey auffzuerlegen/ daß er ſich an dem in der Citation enthaltenen Tag unausbleibend geſtellen ſolle/ welches in dergleichen Sachen/ die zu Beförderung der Juſtiz gereichen/ der Richter dergeſtalt auch zu halten/ und zu willfahren erböthig ſey.

§. 20. Es muß aber ein Richter dem Beklagten jederzeit eine gewiſſe Friſt einräumen/ damit derſelbe nicht übereilet werde/ und bey ſich deliberiren könne/ ob er lieber proceſſiren oder zahlen wolle/ welche Friſt nach denen Käyſer-Rechten unterſchiedlich iſt/ und nicht allezeit peremptorie geſchiehet/ *L. 69. ſeqq. ff. de Judic. Nov. 53.* Gudelin *de Jur. Noviſſ. lib. 4. cap. 5.* Aber heute zu Tage werden die Citationes insgemein pro peremtoriis gehalten/ es mag dieſe Clauſul exprimiret ſeyn/ oder nicht/ und erfordert dahero eine legaliſche Zeit/ welche auſſer

Sachßen

Sachßen 4. Wochen / in Sachßen 6. Wochen / 3. Tage in sich hält. Es ist gleichwohl diese volle Frist nicht allzeit nöthig / denn ob sie gleich beym ersten Termin ob commodum deliberandi nicht gemindert werden mag / desgleichen wenn documenta pro editis, vel recognitis, der Beklagte pro confesso & convicto, lis pro affirmative contestata erkannt und angenommen / ingleichen / wenn eine Part mit seinen Exceptionen / Beweiß / Bescheinigung / Gegen-Beweiß oder Gegen-Bescheinigung / oder Documenten præcludiret / und ferner nicht gehöret / oder auch ein ewiges Stillschweigen imponiret werden soll / und wird alsdann bey Entstehung solcher Frist auf merita, oder expensas nicht erkennet; so ist doch hingegen in denen Fällen / da gesprochen wird / Beklagter soll recognosciren / und ediren / und werden wiedrigen Falls die Documenta pro recognitis vel editis erkannt; so wohl in dergleichen andern Sententiis comminatoriis, wie auch in Ladungen zu Anhörung eines Bescheids / Inrotulation der Acten / zur Publication der Zeugen-Rotulen / oder eines Urthels / oder auch wegen unterlassener Prosecution einer Leuterung / oder Justification einer Appellation keine völlige Sächß. Frist nöthig / sondern kan wohl auf contumaciam in puncto expensa-

rum, oder auf die Desertion erkannt werden/ wenn gleich die Citation nur drey Wochen Zeit in sich gehalten/Chur-Sächß. *Appellat. Patent. de anno 1670. in fin.* Wiewohl nach der Praxi so wohl in judicio Appellationis, als auch in Provincial-Gerichten bey letzterm Casu selten auf die Desertion, sondern vielmehr auf die Expensen allein erkannt zu werden pfleget. Und weil nun an der Insinuation der Ladung/ ob sie gebührend geschehen/ sehr viel gelegen und undienliche Unkosten auffgewendet werden/ so gedencken wir hiervon auch ein weniges.

§. 21. Und geschiehet demnach dieselbe am sichersten per personam juratam, wann entweder der Actuarius, nach Qualität der Person des Citati, die Mühe selbst übernimmt/ und die Insinuation verrichtet/ oder wann dieselbe von einen geschwornen Cantzley-Amts- oder Gerichts-Bothen/nicht aber vom Büttel und Land-Knecht/ die darzu nicht verpflichtet/und personis honestis nicht übern Hals geschicket werden sollen/ expediret wird; Indem solche Insinuation actus substantialis Processus ist/ und wenn diese nicht richtig aus denen Acten erscheinet/ der Actus null ist/ und der Richter nicht in contumaciam wider den Ausbleibenden verfahren kan/ Gail. *lib. 1. Obs. 54. n. 7.* cum non citato contumacia imputari nequeat. So auch bey mehr Litis Consorten

sorten fleißig zu beobachten / denn wann der Richter Mevium und Consorten citiret / und die Citation Mevio allein insinuiren lässet / so ist dieser auch allein pro citato zu achten / so aber in Abfassung eines Bescheids oder Urthels sich anders verhält / als wo die Consorten insonderheit nicht dürffen benennet werden / und es thut ein Richter wohl / wenn er den Actuarium darzu anhält / daß er fleißig nach der Chur-Sächß. Proceß-Ordn. *Tit.* 4. unter die concipirte Citation registriren lasse / wem / wie / an welchem Orte und wann die Citation insinuiret worden / denn der Characterismus temporis muß das Fatale, wenn die Frist / so in der Citation enthalten / sich anhebet / an Tag geben; es induciret auch derselbe litis pendentiam, interrumpiret die Verjährung / und machet rem litigiosam. Dabey denn auch qualitas temporis consideriret werden muß / daß die Insinuation bey Tage / und nicht zur Nacht-Zeit / auch nicht an Sonn- und Fest-Tagen geschehe / es sey denn nach geendigtem GOttes-Dienst / urbanius tamen est, nullum eo tempore inquietari, wenn es doch de facto geschehen / so hat die Citation ihren Effect, vid. Ummius *ad Proc. Disput. V. th.* 13. Rivinus *ad Proc. Sax. Enunc.* 51. Wenn aber der Citatus auf einen Sonn- oder Fest-Tag citiret / so darff

er wider seinen Willen nicht erscheinen / weil ein actus contra legis dispositionem, *L. 2. C. de Fer.* expeditus jure nullus ist. Add. Ummium *d. l. n. 63.* Dn. Berger *in Elect. F. Tit. 4. Obs. 7. pag. 91. &* Rivin. *Enunc. 53.* Der Modus und wie die Insinuation geschehen / ist auch höchstnöthig zu registriren / und ist eine böse und faule Gewohnheit / daß wenn etwa drey biß vier Citandi sind / die Ladung in forma patente, darunter sich die Partheyen unterschreiben sollen / geschiehet / da denn dieselbe die Citation zuweilen nicht verstehen / oder nicht behalten / auch daher nicht parati erscheinen / noch einen Advocaten informiren können / oder es unterschreibet in Abwesenheit des Principals das Patent ein anderer / daraus eitel Unrichtigkeit entstehet / und ob gleich in solchen Fällen bißweilen auf den Eyd erkannt wird / daß N. vor allen Dingen / daß er von der ausgelassenen Citation keine Nachricht erhalten / zu schweren schuldig; so kan doch eine Ubereilung statt finden / wenn der Citatus nicht gewust / was der eigentliche Inhalt gewesen / wenn solches sich zumahl ante litem contestatam oder bey Führung eines Beweises begeben hätte. Und hieher gehöret auch / wenn die Citation nicht gehörig per subsidium juris geschehen / als wenn eines Geistlichen Dienst-Bothe aus dem Pfarr-Hause zur Verhör oder

Zeug-

Zeugnüß unmittelbar citiret werden wolte / so in Sachßen nicht verstattet wird; also wenn ein Superintendens vom Consistorio Commission bekäme / Zeugen abzuhören / oder einige Affairen zu untersuchen / oder zu berichten / und derselbe / wie offt zu geschehen pfleget / Citationes emittiret und registraturam insinuationis selbst beyfüget / so hat solche ob defectum jurisdictionis keinen Effect, wenn er die Registratur nicht beschweret / daher ein Superintendens in solchen Fällen einen Notarium Publ. requiriren / und demselben dergleichen Registraturen zu verfertigen veranlassen kan.

§. 22. Ferner muß registriret werden / wem / und an welchem Orte die Insinuation geschehen / da denn in bürgerlichen Sachen drey fora concurriren können / als domicilii, rei sitæ und administrationis, worunter der Richter nach Eygenschafft der angestellten Klage die Wahl hat / jedoch prævaliret in actionibus realibus das forum rei sitæ, und in Administration-Sachen das forum reddendarum rationum, *t. t. C: ubi de Ration. Decis. El. Sax. 36.* und muß die Citation dem Principaln / und nicht dem Vormund / Anwald / Actori oder Advocato in Chur-Sachßen insinuiret werden / wenn zumahl ein præjudicirlicher Punckt obhanden / als wenn documenta recognosciret / dieselbe pro

recognitis angenommen / oder ein Part an Eyd oder Beweiß sich versäumet / und dergleichen / wofern nicht der Mandatarius solche Citationes anzunehmen / Special-Vollmacht hat / oder der Principal ausser dem Lande sich auffhält / oder auch verstorben wäre / in welchem letztern Fall dem Anwald / nach Inhalt der *Resol. Gravam. de anno 1661. §. 20. Tit.* Von Justitien-Sachen. intra annale deliberandi spatium die Citationes insinuiret werden könten. Add. Dn. Rivin. *ad d. Tit. IV. Enunc. 10. 11. 15. 16. 17. seqq.* Desgleichen wann ein Stadt-Rath in lite ist / so muß die Citation dem regierenden Bürgemeister / oder dem Rath bey ihrem Consessu, oder wenn eine Stadt und Gemeinde in lite, denen Gemeinde-Herren oder Vierthels-Meistern / und zwar singulis, entweder in Person oder durch ein Patent, welches sie zu unterschreiben pflichtig / auf denen Dörffern aber dem Schultzen / der die Gemeinde zusammen beruffen zu lassen schuldig / und nicht dem Syndico solcher Sache insinuiret werden; so wohl wenn eines von Adel Diener oder Knecht zu citiren / so soll die Citation ihm selbst / und nicht dem Hauß-Verwalther / oder wenn ein Sohn separatam familiam hat / nicht dem Vater / oder in dessen Hauß seinem Gesinde eingehändiget werden / vielweniger ist einer Braut der-

dergleichen Ladung in ihres Bräutigams Hauß/ weil das forum vor vollzogener Ehe nicht mutiret wird / zuzuſtellen. Jedoch kan eine Citation in gemeinem Erbſchaffts-Guth oder Hauß wohl inſinuiret werden / wenn die Erben ſich noch nicht getheilet / ſonſt aber ihr Domicilium an unterſchiedenen Orten haben / wenn dieſelbe ſich aber getheilet hätten / welches als ein Præjudicial-Punckt vorher zu unterſuchen und zu erweiſen / ſo muß die Inſinuation jedem abſonderlich in ſeinem Domicilio geſchehen / ſo nicht allein in Lehn- ſondern auch in Allodial-Güthern ſtatt hat / und wenn der Principal citandus nicht einheimiſch / ſo iſt gnung / wenn die Citation ſeiner Ehe-Frau/ oder erwachſenen Kindern oder Geſinde im Hauſe zugeſtellet / oder wenn Citatus dieſelbe anzunehmen verweigerte / ſo iſts genung / und hat die Citation ihren Effect, wenn der Nuncius die Ladung dem Citato auf den Tiſch leget/ oder gar in ſeiner Gegenwerth etwa an die Thür hefftet / und zurücke läſſet. Ziegler. *ad Proc. Sax. Tit. 4.*

§. 22. Wann nun dem Beklagten die Citation richtig inſinuiret/ dieſelbe auch eine gehörige Friſt inſich hält/darein zwar dies inſinuationis & comparitionis nicht mit zu rechnen/ ſo erfordert das Richterliche Amt acht zu haben / ob die Partheyen in termino erſchienen/ oder nicht ; iſt nur

Ausschuß der Gesellschaft, welcher die Ausgaben der Gesellschaft anordnet, wenn dieselben 100 Thlr. nicht übersteigen, und die Rechnungen revidirt, welche Ausgaben und Rechnungen dann der Gesellschaft zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern, welche alljährlich in der Versammlung der Gesellschaft gewählt werden. Zu Mitgliedern des Ausschusses für das Jahr 1847 wurden gewählt: Hr. Dr. Bischof, Hr. Dr. Kilian und Hr. Dr. Noeggerath.

Hr. Dr. Bischof theilte Folgendes über die Temperatur der Quellen in Aachen mit:

Die Temperatur der Quellen in Aachen ist nach Monheim's Angaben (Beschreibung der Stadt Aachen und ihrer Heilquellen, 1829, S. 47 und 48) folgende: Kaiserquelle 54° R., Rosenbad 52° R., Quirinusbad 52° R., Corneliusbad 52° R., Elisenbrunnen 52° R., Fünfschalenbad 52° R., Büchel 52° R., Kockerillbad 52° R., Comphausenbad 52° R., Pontbad 52° R., Leydenbad 52° R., Hof 52° R., Neubad 52° R., Kockerillbrunnen 52° R., Quirinusbrunnen 52° R., Corneliusbrunnen 52° R., Rosenbrunnen 52° R., Kaiserbrunnen 52° R., Fünfschalenbrunnen 52° R., Comphausenbrunnen 52° R., Leydenbrunnen 52° R., Pontbrunnen 52° R., Hofbrunnen 52° R., Neubrunnen 52° R., Büchelbrunnen

& contum. Ord. Camer. part. 3. Tit. 42. §. 1. Mynſing. *Cent. 6. Obſ. 66.* ſo aber nach Sächß. Obſervanz nicht angehet / noch practiciret wird. Oder wenn bey folgenden Terminen bereit lis conteſtiret iſt / ſo kan nach den gemeinen Rechten nach vorgehender Ungehorſams Beſchuldigung gleichfalls definitive erkannt werden / jedoch iſt alsdann und zumahl in Sächß. Judiciis gewöhnlich / daß Sententia cominatoria vorher gehen muß.

§. 24. Wenn hingegen in inſtantia Appellationis der Appellant contumax iſt / und entweder binnen 30. Tagen von Zeit der Publication des Urthels anzurechnen / umb keine Apoſtoln angehalten / noch dieſelben in Schedula Appellationis gebethen / ſo wird die Appellation vor deſert erkannt / ſo auch geſchiehet / wenn Appellant die Apoſtoln nicht in geſetzter Friſt abgelöſet / und wenn der Richter in Ausfertigung der Apoſtoln ſäumig iſt / wird er in Sachßen umb 10. fl. geſtraffet / Erört. der Landes-Gebr. *Tit.* Von Juſtit. Sachen. §. *29.* Geſtalt wir uns erinnern / daß im Hoff-Gericht zu Wittenberg in cauſ. Bennigſen contra Bennigſen erſtbeſagten Falls die Appellation vor deſert erkannt / und nach dem letztern caſu der Rath zu Schmiedeberg in die 10. fl. vertheilet / dieſelbe auch dem damahligen Procuratori Fiſci einge-

lieffert worden. Jedoch ſind von ſolchen Straffen diejenigen Perſonen/ welchen das beneficium reſtitutionis in integrum zukommt/ und keinen beſtändigen Defenſorem haben/ billig eximiret/ und wollen von mehr Fällen/ da der Appellant umb die Appellation kommen mag/ unten Meldung thun/ allhier aber nur kürtzlich berühren/ wie des Appellanten Contumacia zu beſtraffen/ wenn er ſolche in termino juſtificationis begangen. Und zwar/ wenn er alsdenn gantz andere und neue gravamina, als die in ſchedula Appellationis enthalten/ vorbracht hätte/ ſo wird erkannt/ daß die angemaſte Juſtification der eingewandten Appellation nicht zuläßlig/ und muß Appellant hierüber ſeinem Gegentheil die Unkoſten reſtituiren/ welcher Rigor aber nicht beobachtet wird/ wenn Appellant in ſecunda poſitione oder Satz neue momenta immiſciret hätte; alſo wann er die Appellation im erſten Termin weder in formalibus, noch materialibus juſtificiret/ oder die formalia deduciret/ aber quoad materialia nur den Anfang gemachet/ und keine gravamina wiederhohlet hätte/ ſo wird die Appellation vor deſert erkannt; wann aber Appellant hingegen nach der Juſtification in folgenden Terminen ausbliebe/ ſo wird er nur in die Unkoſten cum annexa cominatione verurtheilet/ und

erkannt/

erkannt / daß er nach anderweit vorgehender Ladung seine allbereit justificirte Appellation bey Verlust derselben zu wiederhohlen / Appellat hingegen bey voriger Verwarnung sich darauf einzulassen und beyderseits darüber zu verfahren schuldig. Im übrigen kan der Unter-Richter über des Appellanten contumacia so lange selbst sprechen / biß die Appellation an Ober-Richter devolviret / und von demselben die Inhibition insinuiret worden.

§. 25. Wann nun die Klage und Citation ihre Richtigkeit haben / und die Partheyen in anberaumtem Termin sich stellen / so muß der Richter / wenn die Partheyen durch Anwalde und andere erscheinen / sowohl der Sachen / als auch ihrer Person halber Legitimation fordern / denn wenn gleich Gegentheil darwieder ebenfalls excipiren mag / so soll doch / wenn es der Part übersiehet / ein Richter nach der Legitimation ex officio fragen / weil exceptio legitimationis anomala ist / und in quovis Processus articulo, auch nach dem Urthel opponiret werden kan; Judicis autem interest, ne Processus retro fiat nullus Chur-Sächß. Proceß-Ordn. *Tit. 7. ibique* Ziegler. Es wird aber deßwegen der Proceß pro nullo nicht gehalten / wann der Richter und Part Advocatum illegitimatum zugelassen hätte / als wenn derselbe /

so

so keine graduirte Person/nach dem Dippoldisch-waldischen *Mandat de anno 1691.* & *Resol. Grav. Tit.* Von Justiz-Sachen. §. 33. *seqq.* von keinem Collegio Juridico examiniret/ und hernach/ wie erfordert wird und gewöhnlich ist / ein Testimonium eruditionis erhalten/ noch solches bey der Regierung produciret/ sowohl den gewöhnlichen Eyd abgeleget / und dessen Schein vorzuweisen hätte / wiewohl auch etliche JCti sich bey denen Licentiaten einen Scrupel machen / die in auswärtigen Universitäten promoviret / oder von einem Comite Palatino creiret / daß wann selbe in actu Promotionis keinen Advocaten-Eyd abgeleget / dieselbe / ehe sie ad praxin forensem zugelassen werden / zuvor den gewöhnlichen Advocaten-Eyd abschweren sollen / so nicht unbillich scheinet.

§. 26. Insonderheit ist zu sehen / ob einer vor Mann-oder Weibes-Personen vor Gerichte erscheinet / ersten Falls aber ein Anverwandter oder Frembder ist; ist er ein Anverwandter und zwar der Vater / so kan er wegen Kinder/ die noch in seiner Gewalt sind/ vor Gericht ohne Mandat alles kräfftig verrichten/ wann auch gleich der Actus sonst ein Mandatum speciale erforderte / als wann der Vater wider den Stupratorem seiner Tochter agiren wolte / so kan er demselben den Eyd deferiren/

auch

auch de calumnia ſchweren / Rivinus *ad Proc. Sax. Tit. 7. Enunc. 6.* ſind aber die Kinder emancipiret / ſo muß er cautionem rati angeloben / und agiret oder excipiret defenſorio nomine eorum. Auch ob gleich über den Vater mehr verwandte Perſonen vor einander in Judicio zu agiren zugelaſſen werden / ſo darff doch ein Richter kein Weib zur Defenſion eines Maſculi admittiren / wenn ſie gleich Mutter oder Conſors litis wäre; anverwandte Maſculi aber werden cum cautione rati in Gemeinen und Sächß. Rechten biß auf einen gewiſſen Grad, und zwar in dieſen biß auf den dritten Grad, nach der Civil-Computation admittiret / *L. 25. ff. de Procur. Ord. Proc. Sax. Tit. 7. ibique* Martini. alſo mag in der Seiten-Linie einen Bruder / it. des Vaters oder Mutter Bruder / oder Bruders oder Schweſter Sohn vom Richter ohne Mandat, jedoch præſtita cautione rati, zu agiren verſtattet werden. Desgleichen auch einen Ehe-Mann zur Defenſion des Weibes Perſon nachgelaſſen iſt / und mag demnach cum cautione rati zur Defenſion des Weibes actionem injuriarum, auch æſtimatoriam, wohl anſtellen / Dn. Berger *in Supplem. ad Proc. Saxon. Tit. 7. Obſ. 5.* Aber wegen derſelben Mit-Gifft und eingebrachten Guth iſt die Sache nicht ohne Zweiffel / geſtallt nach denen gemeinen

nen Rechten bekant iſt / daß ein Ehe-Mann in des Ehe-Weibs Mit-Gifft das Dominium civile hat / und kan deßwegen auch ohne cautione rati wohl agiren; wegen der Paraphernal-Güther aber hat er cuſtodiam und bey deren Ubergabe tacitum mandatum überkommen / und hat daher bey dieſen einerley Bewandnüß / Dn. Horn. *Cl. VII. Sentent. 117. fol. 383.* Aber in Sachßen will ſich die Praxis an das Dominium civile mariti nicht kehren / wenn Dos nicht æſtimato & emtionis cauſa übergeben worden / viel weniger wird das mandatum tacitum in bonis paraphernalibus attendiret / ſondern der Ehe-Mann muß in beyden Fällen nicht weniger / als in bonis receptitiis, cautionem rati angeloben.

§. 27. Und gleiche Beſchaffenheit hat es / wenn der Schwäher vor ſeinen Eydam / und dieſer vor jenen im Gericht agiren will / und iſt daran nichts gelegen / wenn gleich des Eydams Weib verſtorben wäre / wenn nur ſonſt unter dem Schwäher und Eydam keine ausgebrochene Feindſchafft entſtanden iſt / Ziegler *ad d. tit. 7.* Alſo kan auch ein Conſors litis, der mit mehrern wegen einer Sache vor einem Richter litigiret / cum cautione rati vor die andern erſcheinen / und wenn er hernach den Beſcheid oder Urthel leutert / oder davon appelliret / ſo

kömmt

kömmt es ſolchen allen zu gute/ Mevius *part. 1. Deciſ. 88.* wenn nur die Perſonen/ vor welche einer beſagter maſſen erſcheinen will/ nicht inhabiles ad ratihabendum ſind/ ſo wohl der Defenſor und der Cavent poſſeſſionatus iſt/ cum non poſſeſſionatus defenſor inidoneus ſit, oder die Sache ein ſpeciale mandatum erfordert/ oder jede Perſon inſonderheit zu antworten pflichtig iſt/ da gnungſame Vollmacht oder perſönliche Erſcheinung erfordert wird/ Add. Martin. *ad Proceſſ. Tit. VII. §. 12. cum alleg.* Dafern aber eine Stadt oder Gemeinde plures Syndicos ſich conſtituiren laſſen/ ſo iſt unnöthig/ daß ſie alle erſcheinen/ ſondern es iſt gnung/ daß ſich einer angiebet/ ſinguli enim videntur in ſolidum creati, etiamſi clauſula hæc inſtrumento inſerta non legatur, und wenn ein Syndicus verſtirbet/ ſo können die andern füglich fortfahren/ wenn gleich kein anderer ſubſtituiret worden. Rivinus *ad d. Tit. VII. Enunc. 39.* Wenn jedoch etliche der Principalen aus einer Gemeinde cum cautione rati wegen der andern erſcheinen wollen/ darff ſie ein Richter als Litis Conſorten nicht allezeit annehmen und zulaſſen/ ſondern ein Inſtrumentum Syndicatus erfordern/ oder ihnen beſſere Legitimation zuerkennen/ wofern nicht dergleichen Sache in lite iſt/ welcher Nutz allen gemein/ & in

ſin-

gewalt in unterthanen Sachen, so ist sie auch darüber, als über unterthanen Sachen, Richterin. Denn wo sie nicht Richterin wäre, da wäre sie auch nicht Gesetzgeberin.

3. Die Freyheit, sich nicht mit dem andern Theile der Gesellschaft, oder mit einer gewissen Klasse derselben, in Verbindungen zu setzen, oder sich nicht mit ihnen gemein zu machen, ist eine Folge der Freyheit, sich mit andern Menschen zu verbinden, oder sich nicht mit ihnen gemein zu machen. Sie ist also nicht nur natürlich, sondern auch bürgerlich. Sie ist aber nicht absolut, sondern relativ. Sie kann eingeschränkt werden, wenn es das Wohl des Ganzen erfordert. Es ist also nicht jedem Unterthanen erlaubt, sich mit dem andern Theile der Gesellschaft, oder mit einer gewissen Klasse derselben, in Verbindungen zu setzen, oder sich mit ihnen gemein zu machen

Curator erfordert/ und wenn sie alsdenn nicht parat wäre/ oder ausbliebe/ so ist nicht alsbald der Eyd vor desert zu erkennen/ sondern das Weib darzu nochmahls zuzulassen; Also wenn sie keinen Vormund bekommen könte/ und indefensa wäre/ ist ihr billig auch nachzusehen. Wenn ferner eine Frau mehr Vormünde hätte/ vermeinen etliche/ daß alle erscheinen müsten/ so wir nicht davor halten/ und ist eine ungegründete Subtilität/ die dißfalls zwischen einem Vormund und Anwald gemachet wird/ quia quilibet in solidum ad causas singulas peragendas constitutus videtur, hielten aber davor/ daß der erscheinende Vormund dennoch cautionem de rato angeloben solte/ weil beyde Vormünde derebus gestis mulieris wissen sollen/ wann nur der actus, ab uno curatore gestus mit der Curandin Vorwissen geschehen ist.

§. 29. Daferne nun die Partheyen in termino erschienen/ und Exceptiones dilatoriæ, so Jura partium sind/ und zu unserm Zweck nicht dienen/ aus dem Wege geräumet/ so muß ein Richter Acht haben/ daß die Litis Contestation oder Rechtliche Antwort auf die erhobene Klage richtig geschehe/ da denn jedwedem Richter der Unterscheid bekant seyn wird/ daß sich auf die Klage einlassen ein gemein Wort sey/ so allen Arten des Processus, er mag

ſummarius, ordinarius, oder executivus ſeyn/ oder einen andern Namen haben/ gemein iſt/ inmaſſen ſich einlaſſen und recognoſciren/ in Proceſſu executivo gebrauchet wird; item das Wort antworten/ wenn es allein geſetzt iſt/ wird pro charactere Proceſſus ſummarii genommen/ und wann es mit der Litis Conteſtation conjungiret wird/ als Beklagter ſolle ſich einlaſſen/ und den Krieg Rechtens befeſtigen/ ſo wird Proceſſus ordinarius intendiret und verſtanden. Inſonderheit hat ein Richter zubeobachten/ daß er die Litis Conteſtation nicht in einer übergebenen Schrifft zulaſſe/ als welches in Sachßen keinen Effect hat/ ſondern Beklagter wird in die Expenſen condemniret/ und ihm von Mund aus in die Feder der Chur-Sächß. Conſtitution zu folge/ ſub pœna confeſſi & convicti die Antwort und Krieges-Befeſtigung zuerkannt/ aber auſſer Sachßen iſts zugelaſſen/ D. Ludovici in Anleitung des *Civil-Proceſſ, cap. 13. §. 20.* Hierüber hat ein Richter auch in acht zu nehmen/ daß die Antwort und Krieges-Befeſtigung nicht allzu general ſey/ als wenn Beklagter die gantze Klage mit allen Umbſtänden durchgehends dahin ſtellte/ oder mit nicht wiſſen beantworten wolle/ vel nego narrata quævis, prout narrantur, weil im Reichs-Abſchied *de anno 1654. §.*

Es

Es ſoll auch. 37. und Chur-Sächß. Proceſs-Ordn. *Tit.* 16. die Antwort ad ſingula libelli capita, mit Ja oder Nein / erfordert wird / wenn es nur partes libelli relevant es ſeyn / denn wenn ſie zur Sache nichts dienen / kan paſſiren / daß Beklagter ſaget / er ſtelle ſolche Umbſtände dahin / und pfleget erſten Falls / wenn die Antwort allzu general iſt / geſprochen zu werden / daß Beklagter / nach anderweit vorgehender Ladung auf die erhobene Klage und alle derſelben Punckte andergeſtalt und richtiger / als geſchehen / mit Ja oder Nein / und ohne Anhang ſub pœna confeſſi & convicti zu antworten / und den Krieg Rechtens zu befeſtigen / auch weil er ſolches anietzo nicht gethan / Klägern die Unkoſten dieſes Termins zu erſtatten ſchuldig ſey; immaſſen auch die Anhänge bey der Litis Conteſtation nicht zu verſtatten / als deswegen die Exceptiones peremptoriæ nach der Kriegs-Befeſtigung anzufügen nachgelaſſen iſt / damit die Antwort an ihr ſelbſt unumbwunden und nude, ſo wohl auf alle momenta libelli geſchehen möge / denn wenn Anhänge erfolgen / oder nicht auf alle capita libelli quoad narrationem & concluſionem geantwortet wird / ſo mag / mutatis mutandis, auf obige Maſſe geſprochen werden / geſtalt aus der Litis Conteſtation Kläger vergewiſſert werden muß /

ner zu ernennen, wenn sie dem Vormunde
zuwider sind.

§. 3. Wenn aber die Eltern den Vormund
nicht ernennen, oder wenn sie gestorben sind,
ehe sie ihre Kinder zu Vormündern ernennen
können, oder wenn sie nicht mehr im Stande
sind, ihre Kinder zu vormunden: so ernennet
der Richter, oder Obervormund, einen Vormund
über die Kinder, und zwar denjenigen, der
von den Verwandten der Kinder, oder von
andern, die ihnen sonst gut sind, dazu vorge-
schlagen wird. Wenn aber die Verwandten
oder andere, denen sonst die Kinder gut sind,
keinen Vormund vorschlagen, oder wenn der
vorgeschlagene Vormund nicht tüchtig ist: so
ernennet der Richter, oder Obervormund, einen
Vormund, der ihm dazu tüchtig zu seyn
scheinet.

§. 4. Wenn die Eltern einen Vormund
ernennen, so ist derselbe nicht verbunden, die
Vormundschaft zu übernehmen. Wenn er sie
aber übernimmt, so ist er verbunden, sie zu
führen, bis er von der Vormundschaft entlas-
sen wird.

§. 5. Wenn der Richter, oder Obervor-
mund, einen Vormund ernennet, so ist der-
selbe verbunden, die Vormundschaft zu über-
nehmen, und zu führen, bis er von der Vor-
mundschaft entlassen wird.

§. 6. Wenn der Vormund, oder die Vor-
mundschaft, nicht tüchtig ist, so kann der Rich-
ter, oder Obervormund, einen andern Vor-
mund ernennen, und den vorigen entlassen.

rathen solle; zu geschweigen / daß Verfänglig-keit in ponendo und die Furcht oder übrige Behutsamkeit in respondendo Seges perjurio-rum ist / gestalt Kläger nicht wissen kan / was Beklagter vor Documenta in recessu hat / da zu-mahl in fero observiret wird / daß / wenn Kläger schon per reum seinen Beweiß instruiret / dem-selben dennoch hernach die Eydes-Delation, oder auch ein besonderer Beweiß per testes & docu-menta verstattet wird / so zu Weitläufftigkeit Anlaß giebet / daher usus positionum in der Königl. Preußischen Cammer-Gerichts-Ordn. *Tit.* 34. §. 1. dahin restringiret ist / daß sie alsdenn statt haben sollen / wenn durch ei-nen Bescheid Beweiß veranlasset / und bey demselben weitläufftige Umstände / so den Par-ten nur bekant / vorkommen. Im übrigen sind die Positiones vor der Litis contestation, oder nach angetretenem Beweiß per testes &c. nicht zuläßlig / desgleichen ist nach besagter Proces-Ordn. das Excipiren und Verfahren / ob solche Positiones und Responsiones admissibel oder impertinent sind / verbothen / es dürffen auch hernach keine additionales beygefüget werden / und siehet man daher selbst / wo sie toleriret werden / daß man usum istarum möglichst um-schrencket.

§. 31. Welche Præcaution aber in denen Judi-

gen, und Ihro Kayserl. Majestät, als Ertz-Herzog zu Oesterreich, Ihro Königl. Majestät in Hungarn und Böheim, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Hessen, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Trier, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Mayntz, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg

dennoch ꝛc. Was aber die Sachen / darüber der Eyd deferiret worden / betrifft / so hat fast in allen Handlungen die Eyds-Delation statt / wann es auch gleich actiones famosæ, criminales, da civiliter agiret wird / vel cujuscunque generis sind / es mag ferner Processus summarius, oder ordinarius erhoben worden seyn / sowohl der deferens einen Schein seines Vorbringens haben / oder nicht / weil der Eyd Species transactionis und die Beylegung der Irrungen favorabilis ist / Stryk *in Us. Mod. tit. de Jurejur. §. 29. & de Cautel. Juram. part. 2. Sent. 3. n. 97. seqq.* Dn. Beier *ad ff. pag. 251.* & Dd. communiter *ad d. tit.* Chur-Sächß. Proceß-Ordn. *d. tit. 19. pr.* Königl. Preußische *Tit. 43. pr.* daher auch ausser Sachßen vor und nach der Kriegs-Befestigung die Eyds-Delation zugelassen wird / wenn nur selbe hernach per sententiam zuerkannt und veranlasset worden / in Sachßen aber darff kein Part nach der angelobten Gewehr und Krieges-Befestigung / wenn sie pure und nicht conditionaliter vel eventualiter geschehen / mehr seinem Gegentheil den Eyd deferiren / dessen Ursache jedoch nicht so klar ist / warum man von gemeinen Käyser-Rechten und Reichs-Observanz hierinne abgewichen / immassen weder die caurirte species mutati libelli, wenn der Eyd defe-

Ich bin ein Mensch, und was mich nicht
Als Mensch berührt, das ist mir fremd.
Ich, ich verehre Trost-reiner Armen
Und Trost-reicher Gebeugten Pflicht.
Ich will mich freuen, wenn ich kann,
Und will mich freuen, wo ich kann,
Und will mich freuen, wenn ich darf,
Und will mich freuen, wenn ich muß.
Ich will mich freuen, wenn ich darf,
Und will mich freuen, wenn ich muß.
Ich will mich freuen, wenn ich darf,
Und will mich freuen, wenn ich muß.
Ich will mich freuen, wenn ich darf,
Und will mich freuen, wenn ich muß.

ben/ und Gegentheilen darzu nebenst Forderung des Eydes vor Gefährde / citiren lassen/ welches auch statt findet / wenn im Appellation-Gericht res judicata vorhanden / die Acta aber noch nicht remittiret sind / Dn. Berger *in Elect. Proc. pag. 576. & in Supplem. pag. 207. & in Oecon. Jur. pag. 1114. n. 4. seqq.* Immassen solches achttägige Spatium sonst auch im zuerkannten Erfüllungs-und Reinigungs-Eyd zu observiren/ aber nicht in juramentis legalibus, als editionis documentorum, specificationis, malitiæ, minorationis, diffessionis, und dergleichen / als die bey einer Geld-Busse oder auf andere Weise vom Richter exigiret werden / wenn der Part / von dem sie gefordert / sich dabey säumig erwiesen. Add. Dn. Berger *in Elect. Proc. Jud. Tit. 19. Obs. 8.* Und wann nun einem Theil der Eyd besagter Massen zuerkannt/ dasselbe auch darzu vorgeladen / so muß hierauff ein Richter in Termino die Eyds-Formul / wie die Delation geschehen/ abfassen / und demjenigen / dem solcher Eyd zuerkannt / entweder vorlesen / oder copiam davon in loco Judicii geben / und wenn solcher Part sich concipirter Massen zu schweren verweigert / soll ihn der Richter nicht anfahren/ sondern hören / und die Eydes-Notul nach der Klage oder Exception, wenn Beklagter den Eyd deferiret / examiniren und conferiren;

Concilium, und ist also ein Concilium, wenn
Christus gegenwärtig ist, wo nicht, so ist
es kein Concilium, wenn es gleich alle Bischöffe
der Welt wären. Und wo Christus
ist, da ist auch nothwendig die rechte
Kirche, und wo die rechte Kirche ist, da
ist auch nothwendig die rechte Gewalt,
die Sünde zu binden und zu lösen, das
ist, Bischöffe, Pfarrherren, Prediger, Lehrer,
Kirchendiener und andere Aemter zu ordnen
und zu setzen, und nicht allein Macht
dazu, sondern auch Befehl und Gebot
dazu haben, wie das Exempel Matthiä
Act. 1. ist. Es gründet sich darauf, daß
Christus spricht: Wo zwey oder drey versammlet
sind in meinem Namen, da bin
ich mitten unter ihnen. Wo nun Christus
mitten unter ihnen ist, da müssen
sie auch alle Dinge haben, die zu einer
rechten Kirche gehören, als Gewalt, Schlüssel,
Amt, Predigt, Taufe, Sacrament
des Altars und dergleichen. Denn
wo Christus ist, da ist die Pforte der
Hölle zu, und die Pforte des Himmels
offen, wie er selbst sagt Matth. 16.
Darum ist's nöthig, daß eine solche
Kirche sey in der Zeit Concilii, und
wir gläuben solches darum, daß

werden pfleget: dieweil Beklagter auf die Kla-“
ge geantwortet / und derselben nicht geständig/“
in solchem Fall aber Kläger den Grund seiner“
Klage ihm in sein Gewissen / Wissenschafft und“
Wohlbewust gestellet / dargegen Beklagter er-“
meldeten Eyd Klägern hinwieder referiret/so ist“
Kläger den ihm referirten Eyd nebenst dem Eyd“
vor Gefährde zugleich abzuschweren schuldig.“

§. 33. Wann aber derjenige/ dem der Eyd deferiret / binnen vorbesagten 8. Tagen / nach-dem das vorher ergangene Interlocut-Urthel rechtskräfftig worden / sich erkläret/ sein Gewis-sen mit Beweiß zuvertreten / so ist ihm hierzu ei-ne Sächß. Frist einzuräumen / und wenn er ge-than/was einem Beweiß-Führer sonst zukommt/ sowohl sein Vorgeben / welches doch selten ge-schiehet / erwiesen/ so pfleget erkennet zu werden: Auf verführten Beweiß ꝛc. daß Beklagter das-“
jenige / so ihm zu Vertretung seines Gewissens“
zu erweisen obgelegen / und er sich angemasset/“
zur Nothdurfft erwiesen; derowegen wird er“
mit dem ihm deferirten Eyde billig verschonet/“
und von der wider ihn erhobenen Klage ent-“
bunden / oder ist dieses oder jenes zu leisten“
nicht schuldig / wenn er aber probanda nicht“
beybracht / so heisset es: daß er dasjenige / so“
ihm zu Vertretung des Gewissens zu erweisen“
obgelegen / und er sich angemasset / wie Recht/“

nicht

ordentlich vermeinen in der Sache zu ver-
fahren/ Doch wolle Ihrer Churfürstlichen Gnaden
hiermit nicht benommen haben/ daß Sie in
Ihrer Churfürstlichen Gnaden Landen/ Ihre
Churfürstliche Gnaden/ wie bisher geschehen/
Ihre Gerichts-Ordnungen/ Statuta und Ge-
wohnheiten/ so viel dieselben dieser Unserer
Ordnung nicht zuwider/ oder derogiren/ ferner
halten/ und darüber erkennen/ auch Ihre Churfürstliche Gnaden/ wie bisher geschehen/ Ihre Gerichts-Ordnungen/ Statuta und Gewohnheiten/ so viel dieselben dieser Unserer Ordnung nicht zuwider/ oder derogiren/ ferner

gilts nicht / wenn er kein ſpeciale mandatum darzu zu produciren vermag / oder die Curanda ſelbſt das Oblation-Schreiben überbracht hätte. Alſo wenn ein Actor curatoris fœminæ majorennis vom Curatore allein conſtituiret wäre / ſo hat deſſen Oblation ebenfalls keinen Effect, wenn aber der Part / ſo ſchweren ſoll / nicht ſchreiben kan / ſo paſſiret die Oblation, wenn ein Notarius Publ. in deſſen Namen das Oblation-Schreiben verfertiget / wenn es zumahl der Part ſelbſt übergiebet / Rivinus *ad Proc. Sax. Enunc. 67. ſeqq.* Und wenn ein Weib ſich in cauſa ihres Einbringens zum Ehe-Mann an dem Octiduo, oder Juramenᵗ verſäumet hätte / ſo mag ſie in integrum reſtituiret werden / weil man *Deciſ. Elect. Sax. 4.* auch auf dieſen Fall zu ziehen pfleget. Rivin. *d. l. Enunc. 92.* Was nun hierüber nach Unterſcheid derer Sachen und Negociorum / desgleichen der Perſonen und andern Umbſtände einem Richter und Part in cauſis juramentorum zu obſerviren / haben wir in *Tractat. de Juram. part. 3. cap. 12. §. 13. ſeqq.* deduciret. Add. Stryk. *in Uſ. mod. ad d. tit.* & Dn. Berger *in Oecon. Jur. lib. IV. Tit 25.*

§. 35. Daferne aber kein Eyd deferiret / und lis affirmative conteſtiret / d. i. wann Beklagter das factum affirmiret / dabey aber des

Klägers

Klägers intendirte Condemnation per exceptiones oppositas impugniret/ so pfleget erkennet zu werden: „Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet/ und derselben geständig/ darneben aber/ daß er die libellirten N. Thlr. bereit gezahlt/ oder/ daß Kläger den Contract selbst seines Orts nicht adimpliret/ oder/ exceptionem veritatis eingewendet/ und dergleichen/ so ist er besagtes Vorgeben binnen Sächß. Frist/ Klägern seinen Gegen-Beweiß/ Eydes-Delation &c. vorbehältlich/ wie recht/ zu erweisen schuldig;„ woferne aber Beklagter die Klage gäntzlich verneinet/ und litem negative contestiret/ so wird erkannt: „Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet/ und derselben allenthalben nicht geständig/ so ist Kläger den Grund derselben/ Beklagten seinen Gegen-Beweiß/ Eyds-Delation und andere rechtliche Nothdurfft vorbehältlich/ wie recht/ zu erweisen schuldig;„ wann hingegen die Klage zum Theil gestanden/ zum Theil verneinet/ so ist beyzufügen/ daß Kläger den Grund der Klage/ so viel ihm daran verneinet/ wie recht ꝛc. ut supra; desgleichen/ wenn Beklagter den Eyd Klägern über die vorgeschützten Exceptiones deferiret/ inmassen die Exceptiones peremptoriæ erst nach der Krieges-Befestigung vorgeschützet werden/ so können nach denen gemeinen

nen

nen Rechten so wohl Kläger / als Beklagter ihrem Gegnern besagte Eyde in quovis processus articulo deferiren/ so lange die Partheyen noch nicht zum Urthel beschlossen haben / ja man lässet auch einem dem andern sein Gewissen durch den Eyd zu rühren zu / wenn der præfigirte Termin zu Verführung des Beweises bereit verstrichen ist / so wohl der Beweiß durch ein Interlocut aufferleget / wie Mevius *part. 4. Decis. 6.* vorgiebet. Add. Stryk *in Introd. ad Praxin cap. 20. §. 2.* Aber nach Sachßen-Recht stehet Beklagtem nur so lange Klägern über die exceptiones peremtorias den Eyd zu deferiren frey / biß ihm durch ein Interlocut der Beweiß aufferleget / solches Urthel auch Rechtskräfftig worden / oder Beklagter sich nach eingewendeten zerstörlichen Exceptionen die Eyds-Delation reserviret hat.

§. 36. Ist ferner actio negatoria erhoben/ und wie gewöhnlich / affirmativa litis contestatio erfolget / darbey jedoch ein Befugnüß annectiret / das ihm bey der libellirten Sache zukomme / so pfleget dieses Erkäntnüß zu folgen: Auf Klage/ Antwort ꝛc. "Dieweil Beklag-" ter auf die erhobene Klage geantwortet / und" solcher nicht in Abrede ist / darneben sich jedoch" auf ein Befugnüß und Herkommen beruffen/" so ist er dasselbe in Sächß. Frist / wie recht/"

zu

Thore, und ihre Gebäude, wie auch ihre Thore, waren mit Mauren umgeben. Diese Mauren waren gemeiniglich von Steinen aufgeführet, und hatten Thürme, wie auch Schießlöcher, durch welche man mit Pfeilen schoß. Die Thore waren mit Riegeln und Schlössern versehen, und hatten Thürhüter, welche sie bewachten. Sie waren gemeiniglich mit Thürmen versehen, und hatten Gemächer darüber, wie auch Gänge, und Stufen, die hinauf giengen. Sie hatten auch Vorhöfe, und Gänge, durch welche man hineingieng. Sie

Special-Actu, was des Richters Obliegenheit gemäß ist / kürtzlich berühren/ als daß er erwege/ wem der Beweiß auffzuerlegen / so insgemein demjenigen geschehen muß / der die Sache bey der Litis Contestation affirmiret/ weil es heisset: affirmanti incumbit probatio, *L. 23. C. de Probat.* Welche Regul aber alsdenn ihren Abfall hat/ wenn sich Kläger in negativa juris fundiret/ d. i. wenn er vorwendet / er habe nach denen vorgeschriebenen Rechten an der geklagten Sache kein Befugnüß / z. E. wenn Kläger des verstorbenen Bruders Guth tanquam hæres ab intestato verlanget / und Beklagter solches Erbe gantz oder zum Theil Krafft eines vorgegebenen letzten Willens occupiret / so muß Beklagter / qui negat, actorem hæredem fratris ab intestato esse, der Beweiß aufferleget werden / *L. 5. ff. de Probat.* non enim jus, sed facta probari debent. Also wann ein Part seine negativam auf einen gewissen Ort oder Zeit restringiret hat / so muß der Richter dem neganti, z. E. daß er dem Vorgeben nach nicht in Mevii Hauß gewesen/ oder daß er nicht zur Nacht-Zeit contrahiret / den Beweiß zuerkennen/ *L. 4. de Stipulation.* Wenn ein Part seine Intention in negatione schlechterdings fundiret / und saget etwa / daß er nicht capabel sey/ oder mächtig gewesen / dieses oder jenes zu

verrichten/ ſo muß er ſolche negirte Capacität oder Unvermögen erweiſen/ und was dergleichen actus negativi mehr ſind/ von welcher negativa probanda Franc. Herculanus einen gantzen Tractat geſchrieben/ den der ſeel. Hr. Stryk dem neu auffgelegten Fulv. Paciano *de Probat.* beyfügen laſſen.

§. 37. Ein anders aber iſts/ wenn der Kläger ſich in jure vel libertate communi fundiret/ wie bey der actione negativa geſchiehet/ in welchem Fall/ wie geſagt/ der Beklagte actum contrarium erweiſen muß/ weil jener præſumtionem juris vor ſich hat/ und Beklagter ſich in facto contrario gründet. Es ſey aber factum poſitivum, oder negativum, ſo muß der Richter den Beweiß-Führer an das vorgeſchriebene fatale probationis verbinden/ welches tempus continuum iſt/ und de momento in momentum laufft/ auch alle Ferien/ wie ſelbe auch ſeyn mögen/ in ſich begreifft; daſſelbe iſt auch zu obſerviren/ es mag der Richter ſolches im Urthel exprimiret haben/ oder nicht/ und hebet ſich daſſelbe a momento rei judicatæ an/ daher es/ ſuſpenſa ſententia per leuterationem aut appellationem, nicht laufft/ jedoch ſchadet auch dißfalls die Anticipation nicht/ Rivinus *ad Tit. Proc. S. 20. Enunc. I. 3. & 5.* Ein anders aber wird in Sachßen in

Bier-

Bier-Brauen und Schenck-Sachen observiret/da nicht die gewöhnliche Sächß. Frist/sondern zwo Monath zur Verführung des Beweisses per singularem Ordinat. Provinc. *de anno 1555.* beraumet sind. Add. Dn. Berger *in Elect. Proc. Sax. Tit. 20. n. 5. 6. p. 641. seq.* so auch bißweilen in causis diffamatoriis zu geschehen pfleget. Rivinus *d. Enunc. 23.* Wie aber der Beweiß-Führer die Probatorial-Articul und sein Gegentheil die Fragstücke formiren solle/ solches sind jura partium, und ist aus denen Processisten zu nehmen/ wie dann auch eben dieselbe/ was vor Documenta und Zeugen vom Richter vor zuläßlich zu achten/ bezeugen. Wir wollen solchen passum auch mit wenigem berühren: und zwar so gelten in Processu ordinario, auch nicht einmahl in summario, ausser dem possessorio summariissimo, die Rotuli Notariorum nichts/ sondern die Zeugen müssen in Judicio abgehöret/ und Gegentheil dabey mit seinen Interrogatoriis gehöret werden. Wann nun der Beweiß mit Documenten geschiehet/ so muß ein Richter den Unterscheid eines Documenti publici oder privati verstehen/ weil dißfalls wegen der Recognition ein Unterscheid ist. Ein Documentum publicum aber heisset/ wenn es vor Gerichte verfertiget/ und vom Proto-Notario oder Actuario gehalten und abgefasset/ *Ord.*

Notar. de anno 1512. §. Die Notarien. *L. 17. C. de Fid. instrum.* oder von Gerichten confirmiret oder besiegelt / und zwar mit dessen Vorwissen/ dem das Signät zustehet/ *C. 2. X. de Fid. instrum.* oder wann solches in actis publicis produciret und registriret / *L. fin. C. de Re judic.* als da sind Gerichts-Procolla, Bescheide / Urthel / gerichtliche Transacta, Contracte / Kirchen-Bücher/ desgleichen durch den Landes-Fürsten confirmirte Kirchen-Matriculn/ sowohl Apochæ publicarum functionum & tributorum, als Saal-Renth-Steuer-Accis-Bücher / welche des Fürsten verpflichtete Diener gehalten / worzu denn auch alte Schrifften/ so in denen Archivis gefunden und daraus produciret werden / zu rechnen/ wenn zumahl des alten Secretarii oder Proto-Notarii, der es geschrieben/ Hand bekant ist/ desgleichen sind quasi publica, welche von drey oder mehr glaubhafften Personen unterschrieben sind. *L. 11. in fin. C. qui pot. in pign.* Add. Huber *ad Tit. de Fid. instrum. n. 2.* Struv. *Exerc. 28. th. 23.*

§. 38. Es haben aber solche Instrumenta publica nicht einerley Autorität und Effect, denn nach den gemeinen Käyser-Rechten dürffen dieselben nur produciret / aber von Gegentheil nicht recognosciret werden / welches auch im Herzogthumb Magdeburg und Fürstenthumb Anhalt also observiret wird / als da in

des

des ersten N. Proceſs-Ordn. *cap. 35. n. 1.* und in der Anhältischen *Tit. 10. pr.* stehet: Was aber Instrumenta publica sind/die haben keine Recognition von nöthen. Add. Königl. Preußische N. Cammer-Gerichts-Ordn. *Tit. 36. §. 2.*, Aber nach Sachßen-Recht sind auch documenta publica der Recognition unterworffen/ jedoch dergestalt/ daß darwider jurata diffessio nicht zugelassen wird/ weil deren fides arbitrio personæ privatæ & periculo perjurii nicht zu untergeben/ Chur-Sächß. Proceſs-Ordn. *Tit. 25. Decis. Elect. 74.* Es befindet sich aber auch allhier eine merckwürdige Limitation, nehmlich/ wenn Kläger ein Rechtskräfftiges Urthel/ Abschied/ oder Gerichtlichen Receſs in judicio vorlegte/darinnen der Beklagte in eine gewisse Summa condemniret/ und deßwegen umb Execution anhielte/ so ist der Richter gehalten/ wider den Beklagten mit der Execution ohne ferner Verhör und Recognition Brieff und Siegels zu verfahren/ Erörter. der Landes-Gebr. *Tit.* Von Justit. Sachen. *n. 2.* so aber zum Processu executivo gehöret/ und beym ordinario nicht zu appliciren ist. Dabey wir noch dieses anfügen/ daß/ wenn ein Notarius Publ. ein Instrument verfertigen soll/ als donationis, transactionis, &c. und dabey Weibes-Personen oder minores

Strecke, welche sie durchlaufen, ist gleich, wenn sie gleiche Zeiten durchlaufen, und ungleich, wenn sie ungleiche Zeiten durchlaufen.

Die Geschwindigkeit, womit ein Punkt eine Strecke durchläuft, ist desto größer, je größer die Strecke ist, welche er in einer gegebenen Zeit durchläuft.

Die Geschwindigkeit, womit ein Punkt eine Strecke durchläuft, ist desto kleiner, je größer die Zeit ist, welche er zu einer gegebenen Strecke braucht.

Die Geschwindigkeit, womit ein Punkt eine Strecke durchläuft, ist desto größer, je kleiner die Zeit ist, welche er zu einer gegebenen Strecke braucht.

Die Geschwindigkeit, womit ein Punkt eine Strecke durchläuft, ist desto kleiner, je größer die Strecke ist, welche er in einer gegebenen Zeit durchläuft.

Die Geschwindigkeit, womit ein Punkt eine Strecke durchläuft, ist desto größer, je größer die Strecke und je kleiner die Zeit ist, welche er zu einer gegebenen Strecke braucht.

Die Geschwindigkeit, womit ein Punkt eine Strecke durchläuft, ist desto kleiner, je kleiner die Strecke und je größer die Zeit ist, welche er in einer gegebenen Zeit durchläuft.

Die Geschwindigkeit, womit ein Punkt eine Strecke durchläuft, ist desto größer, je größer die Strecke und je größer die Zeit ist, welche er zu einer gegebenen Strecke braucht.

Die Geschwindigkeit, womit ein Punkt eine Strecke durchläuft, ist desto kleiner, je kleiner die Strecke und je kleiner die Zeit

§. 39. Hingegen müssen Scripturæ privatæ sowohl nach denen Käyserl. als Sächß. Rechten ohne Unterscheid recognosciret oder eydlich affirmiret werden/ es haben jedoch etliche hernach fidem plenam, wie die Instrumenta publica. Es werden aber zu solchen Privat-Documentis insgemein die von denen Contrahenten aufgerichtete und unterschriebene Contracte gerechnet; nicht weniger einseitige verbindliche Handlungen/ Hand-Schrifften seu literæ obligatoriæ, Wechsel-Briefe/ Qvittungen seu literæ obligatoriæ, Antapochæ, darinnen der Schuldner bekennet/ daß er dem Creditori Erb-Zinsen/ oder andere Præstationes annuas entrichtet/ damit hernach keine Immunität und Befreyung angeführet werden möge; item eigenhändige Briefe/ Rechnungs-Register über Ein- und Ausgaben/ Handels-Bücher/ zudem derer von Adel und Land-Städte Erb-Zinß-Schoß ꝛc. Bücher/ welche aber nicht alle plenam probandi vim haben/ daher bey Handels-und andern besagten Büchern das Juramentum suppletorium erkannt wird; desgleichen haben die Erb-Bücher wider die Unterthanen alsdenn fidem plenam/ wann der Gerichts-Herr darzu einen Commissarium a Principe ausgebeten/ und in dessen Gegenwart die Unterthanen darüber von einem requirirten Notario

Gemeinheit der Strafen, wenn sie nicht gesetzlich, und in dem gesetzlichen Maß verhängt werden. Die gesetzliche Strafe ist ein Uebel, welches dem Verbrecher zugefügt wird, damit dieser seinen gesetzlich verletzten Rechtsgenossen, und der Rechtsordnung Genugthuung leiste. Gesetzlich ist eine Strafe, wenn sie durch ein Gesetz (Cap. 2. §. 24. 25. 27.) angedroht, und durch ein Urtheil (Cap. 3. §. 28. 29.) zuerkannt ist. Das Gesetz muß vor der Verbrechensthat ein Publicum kund gemacht worden seyn (Cap. 2. §. 26.), damit jedermann wissen könne, was für Strafe auf jede Uebertretung verhängt sey. Das Urtheil muß nach dem Gesetze gefällt, und nach dem Gesetze vollzogen werden. Daß die Strafe gesetzlich sey, ist eine Forderung, welche jeder Unterthan machen kann, weil er sonst der Willkühr ausgesetzt wäre. Daß sie nach dem Gesetze gefällt und vollzogen werde, ist eine Forderung, welche der Regent machen kann, weil sonst die Strafe ihren Zweck nicht erreicht.

Bischof Ludwig XIV. von Rheims, Cardinal von Rohan, Bischof von Straßburg, Bischof Ludwig Rene Edouard von Rohan-Guemenée, Bischof von Montpellier, Bischof Joseph Hyacinthe Xavier de Chapt de Rastignac, Erzbischof von Tours, Bischof Joseph Fesch, Erzbischof von Lyon, Cardinal, Bischof Hugo Robert Hercule de Quelen, Erzbischof von Paris, Bischof Claudius Hippolyte Alexander Forbin-Janson, Bischof von Nancy und Toul, Bischof Nicolaus Cheverus, Erzbischof von Bordeaux, Bischof Johann Jacob Frayssinous, Bischof Johann Baptist Romigny, Bischof Johann Baptist Gousset, Erzbischof von Rheims, Cardinal.

3. Am 24. Juni 1822 wurde durch Breve des Papstes Leo XII. das Land, bis dahin Theil des Bisthums Soissons, zu einem Bisthum erhoben und zum Suffragan-Bisthum der Erzdiöcese Rheims ernannt. Der Bischof von Soissons, Johann Baptist Gousset, wurde zum ersten Bischof von Ardennes ernannt, und zum Sitze seiner neuen Diöcese sein bisheriges Bisthum Soissons bestimmt. Die Bischöfe von Ardennes sind:

1. Johann Baptist Gousset, Erzbischof von Rheims, Cardinal, 1822—1824.
2. Johann Baptist Romigny, Bischof von Soissons, 1824—1834.
3. Johann Baptist Bouvier, Bischof von Le Mans, 1834—1854.
4. Wilhelm Arthur de Salinis, Bischof von Amiens, 1854—1857.
5. Wilhelm Emanuel Joseph Sibour, Bischof von Nancy und Toul, Erzbischof von Paris, 1857—1862.
6. Wilhelm Joseph Gaston de Ségur, Bischof von Saint-Dié, 1862—1871.
7. Wilhelm Joseph Thomas Thibaudier, Bischof von Digne, 1871—1874.
8. Wilhelm Joseph Hasley, Bischof von Gap, 1874—1877.
9. Wilhelm Joseph Gaston de Ségur, Bischof von Saint-Dié, 1877—1881.
10. Wilhelm Joseph Thomas Thibaudier, Bischof von Digne, 1881—1884.
11. Wilhelm Joseph Hasley, Bischof von Gap, 1884—1887.
12. Wilhelm Joseph Gaston de Ségur, Bischof von Saint-Dié, 1887—1891.
13. Wilhelm Joseph Thomas Thibaudier, Bischof von Digne, 1891—1894.
14. Wilhelm Joseph Hasley, Bischof von Gap, 1894—1897.
15. Wilhelm Joseph Gaston de Ségur, Bischof von Saint-Dié, 1897—1901.

Wie die Männer sich gemählen, so thun die Weiber auch; doch haben sie darinn in einigen St. Cant. Gen. Rechten einen Vorzug vor den Männern, daß sie nicht allein ihre Gemählen, sondern auch sich selbst, in einer Ehe-Stiftung, mit Gut begaben können. Denn wenn sie sich selbst begaben, so haben sie gleiches Recht mit den Männern: Was aber ihren Gemählen gegeben worden, das können sie nicht wieder abfordern, als wie denen Gemählen, was sie ihren Weibern gegeben, nicht wieder abgefordert werden kann, wenn sie nicht ausdrücklich sich solches vorbehalten haben. Ausser dem Canone aber und Pfalzer Recht, so Regin. und Gudelius dem Ehemann, Wittib und Kindern, Ehe-Stiftungen, Testamenta und Vermächtnisse, Gaben, Geschenke, Recht, Ordnungen und Gewohnheiten, so in Ehe-Stiftungen, Testamenten, Vermächtnissen, Gaben, Geschenken, Rechten

Dd. und wenn gleich der Zeuge vorgebe/ auch beybrächte/ daß er entweder absolute, oder in vorgefallener Sache kein Zeugnüß abzulegen/ geschworen hätte/ so darff ihn der Richter dennoch nicht loß lassen/ weil derjenige nicht meineydig wird/ der auf der Obrigkeit Befehl Zeugnüß/ zu Steuer der Wahrheit/ erstattet. Ziegler *ad d. Tit. Ordin. Proc. Saxon.*

§. 41. Es begiebt sich aber offt/ daß die Grentze oder Situs rei controversæ sehr zweiffelhafft sind/ in welchen Fällen erfordert das Richterliche Amt/ daß der Beweiß durch Besichtigung und Augenschein vorgenommen werde/ *Ordin. Proc. Sax. tit. 28. ibiq;* Martini inmassen dergleichen Beweiß nicht allein auf des Parts Ansuchen/ sondern auch ex officio geschehen mag/ und zwar auch post conclusionem causæ vel rem judicatam, sowohl auch in causis criminalibus, so ferne die Sache auf den Augenschein ankommen mag/ gestalt wir vor dem einem Dorff-Schultzen patrociniret/ da der Inquisit wegen Ehebruchs mit eines andern Ehe-Weib durch eydliche Zeugen graviret war/ und der vornehmste Zeuge in der Scheune und bey der Treppe gesehen haben wolte/ daß Inquisit mit dem Eheweibe auf dem gegenüberstehenden Boden fleischlich zugehalten/ und doppelten Ehebruch begangen habe: ob nun

wohl

Art. 164. Wenn Ein Verbrechen von Einer oder mehrern mehrere mahl in verschied. Jahren begangen worden, und die Thäter nicht vorher gerichtlich gestraft worden, so sollen sie nach Beschaffenheit der Umstände, und der Grösse des Verbrechens, entweder nach der letzten, oder nach einer jeden insbesondere begangenen That, gestraft werden. Wenn aber Einer oder mehrere mehrere Verbrechen begangen, wovon einige nach gegenwärtiger Ordnung, andere nach Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnungen, oder nach Landes-Gewohnheiten, mit verschiedenen Arten der Todes-Strafe belegt sind, und nicht vorher gerichtlich sind gestraft worden, so soll die Strafe nach der Grösse des Verbrechens, und nach der Ordnung, wie die Verbrechen begangen worden, gegeben werden. Wenn aber Einer oder mehrere mehrere Verbrechen begangen, wovon einige nach gegenwärtiger Ordnung, andere nach Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnungen, oder nach Landes-Gewohnheiten, mit verschiedenen Arten der Todes-Strafe belegt sind, und nicht vorher gerichtlich sind gestraft worden, so soll die Strafe nach der Grösse des Verbrechens, und nach der Ordnung, wie die Verbrechen begangen worden, gegeben werden.

senten verfähret/ so begehet er eine Nullität/ und kan die Besichtigung dem/ so nicht darzu citiret/ nicht schaden. Betrifft nun die Besichtigung streitige Grentzen/ Marcken/ Trifften/ Wild-Bahn oder Acker/ so kan ein Feld-Messer darzu gezogen/ oder auch Zeugen darzu geführet werden/ da denn besser ist/ wenn die Zeugen vor der Besichtigung von ihrer Wissenschafft abgehöret werden/ weil sie hernach bey der Besichtigung/ da die Partheyen beyderseits untereinander controvertiren/ confus und irrig gemacht werden können/ und muß alsdenn der Actuarius Judicii alles gebührend verzeichnen/ und hernach ad acta bringen/ auch kan der Richter oder Commissarius von dem requirirten Feld-Messer hernach clarioris demonstrationis causa einen Riß oder ichnographiam erfordern/ und denen Acten inseriren/ davon mit mehrerm zu lesen beym Stryk *de Jur. Sens. Diss. 1. cap. 2. per tot.* Martini *ad Proc. S. Tit. 28. §. 1. n. 19. seq.*

§. 42. Es träget sich aber auch dieses offt zu/ daß beym Beweiß durch Documenta sich auf Gleichförmigkeit der Schrifften oder comparationem literarum beruffen wird/ so ein extraordinairer Beweiß ist/ wenn etwa der/ so die Documenta geschrieben/ verstorben/ und/ daß es seine Hand sey/ gezweiffelt wird/ da

denn

denn der Richter von dem/ der sich auf solchen Beweiß beruffet/ wohl einen Eyd fordern kan/ daß er nicht zu Verzögerung der Sache/ oder aus einer Gefährde solches Remedium verlange/ *L. 20. C. de Fid. instrum. Nov. 73. cap. 7.* Ant. Thessaurus *Decis. 24. n. 5.* Carpz. *Proc. Tit. 14. art. 3. n. 78. seqq.* Worauff der Richter/ Notarios, Schreiber und dergleichen Personen/ welche der Hände und Schrifften kundig/ zu requiriren schuldig/ daß sie solche Schrifften eigentlich ansehen/ und die Uhrkunden/ da die Hand gewiß/ mit den streitigen Documenten conferiren sollen. Add. Brunnem. *ad L. 20. C. de fid. Instrum. & in Proc. cap. 19. n. 19.* Joh. Marqvard. *de Jur. Mercatur. Lib. 2. cap. 12. n. 71. & lib. 3. cap. 9. n. 11.* Welchemnach ein Richter nicht unbillig beobachtet/ ob er die Schrifften haben kan/ die zu einerley Zeit geschrieben/ weil der Ductus literarum sich ändert/ wenn im Alter manus trementes ungleiche Züge formiren/ oder der/ so die Schrifft geschrieben/ hernach einen Hieb in die Hand oder das Chiragra bekommen; zudem auch die Dinte inacht zu nehmen. Es ist aber comparatio literarum dienlich/ und hat statt/ wenn Scripturæ alienæ produciret werden/ und Gegentheil negiret/ daß es des angegebenen Autoris Hand sey/ Rivinus *ad Tit. 25. Proc. Sax.*

Enunc.

Enunc. 29. Andere aber erſtrecken ſolches auch auf des Parts eigene Hand / und vermeynnen / daß der Richter demſelben aufferlegen könne / eine Schrifft zu übergeben / welche hernach mit deſſelben ſtreitigen Document conferiret werden möge / Dn. Ludewig in der **Einleitung** §. *Civil-Proc. cap. 17.* §. *15.* Dieweil aber alsdenn / wann Beklagter das Document zu recognoſciren verweigert / in Rechten jurata diffeſſio geſchehen ſoll / ſo iſt comparatio literarum unnöthig / wofern nicht der Beweiß-Führer dergleichen Perſon iſt / die nicht wohl zum Juramente zu laſſen / ſo diſcretioni judicis anheim kommt. Alſo muß / zumahl in Sachſen / comparatio literarum ehe begehret werden / als der Beſcheid oder Urthel / darin der Beweiß erkannt / Rechtskräfftig worden / auch iſt dieſelbe alsdenn nur zuläßlich / wenn ein ordentlicher Proceſs angeſtellet / in Proceſſu executivo aber / wenn auf Brief und Siegel und deren Recognition geklaget / kan diffeſſio jurata weder per comparationem literarum, noch durch Beweiß mit Zeugen decliniret werden / Rivinus *d. l. Enunc. 31.* Ob gleich dieſer Beweiß per teſtes in Proceſſu ordinario ſonſt wohl geſchehen mag / und zwar nach denen gemeinen Rechten ordentlich / nach Sachſen-Recht aber in ſubſidium, wenn ein ander Beweiß nicht zu haben / als

wenn

wenn Erben in lite sind / denen des Defuncti Hand so genau nicht bekant ist / und in dergleichen andern Fällen; Doch ist alsdenn nicht nöthig daß die Zeugen aussagen / sie hätten gesehen / daß Product solche Schrifft verfertiget / sondern es ist gnung / wenn sie eydlich bezeugen / daß ihnen des Producten Hand wohl bekant sey / und daher glaubeten / auch davor hielten / daß das producirte Document von ihm geschrieben sey / darauff auch allein die Interrogatoria zu admittiren / Stryk. *in Introd. ad Prax. cap. 19. §. 10.* Add. Nicolai *Proceſſ. part. 1. cap. 53. n. 14.* Martini *ad d. Tit. Proc. 25. n. 91. ſeqq.*

§. 43. Und gleiche Bewandnüß / wie mit dem Beweiß / hat es mit dem Gegen-Beweiß / wenn der Beklagte etwa ſolutionem, compenſationem und dergleichen Exceptionem actoris intentionem eliſivam opponiret hätte / oder fundamentum actionis directo evertiren wolte; bey welches Anmeldung jedoch ein ander Fatale zu beobachten / nehmlich in Sachßen eine Sächß. Friſt / ſo von Zeit der inſinuirten Citation zur Publication des Urthels anzurechnen / wenn durch Zeugen bewieſen worden / oder es nimmt auch ſolche Sächß. Friſt ihren Anfang / wenn der Producent ſich des nachgelaſſenen Beweiſes begeben / und ſolches dem Producto notificiret / oder auch wenn der Producent

ducent den Beweiß deſert werden laſſen / und darüber rechtskräfftig erkannt worden / da der Anfang beym erſten Fall a tempore notificationis, beym andern aber a momento publicationis ſententiæ zu machen. Add. Svendendörff. *ad Fibig. pag. 638.* Es muß aber ein Richter den Zeugnüß-Rotul des Producenten nicht ſehen laſſen / vielweniger denſelben / wie offt unvorſichtig geſchiehet / ad acta bringen / denn wenn Product ſolchen geleſen / oder perluſtriret / ſo giebt es lauter Zanck / und will ihn hernach Producent poſt didicita probationis atteſtata nicht zum Gegen-Beweiß laſſen / wiewohl imprudentia Actuarii, wenn er den Beweiß vor der Zeit zum Acten bracht / dem Reproducenten nicht præjudiciret / wenn er gleich hinein gekucket hätte / Dn. Berger *in Oecon. Jur. lib. 4. Tit. 24. n. 9. 10.* Rivinus *ad Tit. 21. Enunc. 19.* Und wenn vorbeſagte fatalia negligiret / ſo wird auf die Deſertion des Gegen-Beweiſes erkannt / woferne nicht dem Reproducenten das beneficium reſtitutionis in integrum, nach Zulaſſung der Rechte / zuſtehet / da der Richter zu præveniren und nicht auf die Deſertion zu erkennen pfleget / und wenn nun ein Reproducent ſich am Gegen-Beweiß verſäumet / dabey aber gleichwohl ein ſonſt relevant Document beygefüget / ſo hat daſſelbe ob vitium deſertio-

nis dennoch bey der Execution keinen Effect, und wird damit nicht gehöret/ hat zwar auch die Eydes-Delation über die Reprobatorial-Articul statt/ alsdann aber darff sie ein Richter nicht attendiren/ wenn sie erst post elapsum fatale in Termino Reproductioni præfinito übergeben/ D. Rivin. *d. l. Enunc. 53. & 54.*

§. 44. Daferne aber der Beweiß durch Documenta allein verführet ist/ so hebet sich das Fatale reprobationis in Sachßen von der Zeit an/ da dem Product die Citation über den Beweiß zu verfahren insinuiret worden/ wornach durch Exhibition der Gegen-Beweiß Articul die Publication des Beweises biß zu Ende des Gegen-Beweises suspendiret wird; wofern jedoch dem Urthel die Clausul beygefüget/ daß nunmehr mit dem bedungenen Gegen-Beweiß billig zu verfahren/ so nimmt der Terminus reprobatorius a die judicati den Anfang; Es soll aber solche Clausul dem Urthel alsdenn erst/ wenn darum angehalten wird/ inseriret werden/ von welcher Dispositon, das besagte Clausul, nisi petita, dem Urthel nicht beygefüget werden solle/ sonst einige Doctores ihre Gedancken haben/ und dessen Ursache nicht wohl ergründen können/ vid. *Ord. Proc. Sax. Tit. 21. ibiq;* Ziegler. Was im übrigen in denen gemeinen Rechten wegen solchen Termini fatalis üblich/ solches ist

iſt beym Brunnem. *in Proc. Civil. cap. 20. n. 81.* zu ſehen/ und wenn in denen Particulier-Proceſs-Ordnungen davon nichts exprimiret/ ſo ruhet in des Richters Willkühr/ wenn er dergleichen Termin anberaumen will; Es ſtehet auch in Sachſſen und anderswo dem Reproducenten frey/ mit ſeinem Gegen-Beweiß zu anticipiren und denſelben nebenſt dem Beweiß zu verführen/ nach welchem ſich der Richter zu achten/ und iſt ſodann an beyde Theile die Citationes auszufertigen ſchuldig. Wenn nun der Producent in ſeinem Gegen-Beweiß etwas neues angeführet/ oder denen in verführtem Beweiß gebrauchten Zeugen ihren fidem zu nehmen oder zu ſchwächen/ vermeynete/ ſo iſt Producenten/ nach denen gemeinen Rechten einen neuen Gegen-Beweiß zu führen vergönnet/ und articulos reprobatorios reprobatoriorum zu übergeben/ *cap. 49. X. de teſt.* Brunnem. *d. l. n. 81.* ſo aber in Sachſſen krafft der Proceſs-Ordn. *d. Tit. 21. in fin.* verbothen.

§. 45. Beym ordentlichen Proceſs nun findet ſich bisweilen probatio anomala, wie ſie von etlichen genennet wird/ nehmlich der Beweiß ad perpetuam rei memoriam, juxta *Jur. Canon. cap. 5. X. Ut lit. non conteſt. cap. 41. X. de teſtib.* welcher *per R. I. de anno 1570.* hernach confirmiret worden/ und gehet ſolche Proba-

tion vom ordentlichen Beweiß darin ab / weil er vor und nach der Krieges-Befestigung / ja gar vor der Klage angestellet werden / hierüber sowohl Kläger / als Beklagter denselben führen kan / jedoch mit gewissem Unterscheid / daß ein Richter dem Kläger solches nicht leicht nachlassen soll / weil ordini naturali gemäß / daß erst Streit und Irrungen seyn müssen / ehe darüber Zeugnüß geführet wird / und in eines Klägers Willkühr beruhet / ob und wenn er streiten und litem moviren will / daher in der Chur-Sächß. Proceß-Ordn. *Tit. 27.* gewisse Ursachen / wenn solches dem Kläger zu verstatten / exprimiret zu befinden / als wenn die Zeugen mit sorglicher Kranckheit / oder hohen Alter beladen / oder an einen andern entlegenen Ort zu ziehen fürhabens / oder an einem Ort geschwinde Todes-Fälle und anfällige Kranckheiten sich ereigneten / und mögen über diese auch andere Ursachen die Nachlassung dieses Beweises verursachen / die beym Nicolai *in Proc. cap. 62. n. 5.* zu sehen / dargegen es bey Beklagten / der sich mit solchem Beweiß zu schützen gemeinet / dergleichen Behutsamkeit nicht nöthig hat / sondern mag / ehe der Proceß angehet / probationem ad perpetuam rei memoriam beliebend führen. Sonst aber verfähret der Richter hierbey ratione fatalium & pro-

processus, wie bey anderm ordentlichen Beweiß/ und wenn die Beweiß-Articul übergeben/ so sendet der Richter solche nebenst einer Citation an Gegentheilen ad videndum jurare testes & danda Interrogatoria, lässet desgleichen die Zeugen zum Examine gebührend citiren/ wornach ihm dieselbe in Termino über Articul und Fragstücke in præsentia Products zu vereyden/ hernach aber secreto zu vernehmen/ folgends die Aussage in einen Rotulum zu bringen/ und denselben zu verschliessen oblieget/ damit kein Theil einige Wissenschafft von solcher Zeugen Deposition bekommen möge/ auch darff er denselben ohne beyder Theile Consens dem Zeugen-Führer nicht abfolgen lassen/ Herold *in Isagog. Langii cap. 57. n. 34. seqq.* Wenn aber der Proces würcklich angehet/ und Kläger beweisen soll/ so stehet ihm frey entweder einen andern ordentlichen Beweiß zu führen/ und das Zeugnüß ad perpetuam rei memoriam liegen zu lassen/ oder umb desselben Publication anzuhalten/ wenn dieses aber Beklagter verführet/ so behält das Zeugnüß seine Krafft/ es mag hernach Kläger die Klage über lang oder kurtz erheben/ Chur-Sächß. Proces-Ordn. *Tit. 27. n. 2.* Martin. *ibid. §. 2.* Ob aber besagtes Zeugnüß auch durch Urkunden geschehen möge/ ist nicht ohne Zweiffel/ denn daß es

Gerichten im Gemeine. Wenn nun Jemand wider Einen oder Mehrere, welche gemeinschaftlich beklagt werden, Klage anstellen will, so muß er sich an das Gericht wenden, welches über den Beklagten die Gerichtsbarkeit besitzt, und dieses Gericht heißt das Gericht der Klage, oder Klagegericht. Ist der Beklagte nur Einer, so gehört die Klage vor das Gericht, welches über den Beklagten die Gerichtsbarkeit besitzt, und dieses Gericht heißt das Gericht des Beklagten, oder Beklagtengericht. Sind mehrere Beklagte, so gehört die Klage vor das Gericht, welches über den Beklagten, der den Gerichtsstand anzugeben hat, die Gerichtsbarkeit besitzt, und dieses Gericht heißt das Gericht der Beklagten, oder Beklagtengericht.

§. 28. Von Gerichten und Gerichtsbarkeit im Gemeine. Gerichte im Gemeine sind diejenigen, welche über Personen, die keinem besondern Staate angehören, oder über Sachen, die keinem besondern Staate zugehören, die Gerichtsbarkeit besitzen. Solche Gerichte sind: das Gericht der Conservatoren, das Gericht der Consuln, das Gericht der Juden, das Gericht der Handwerksgesellen, das Gericht der Studenten, das Gericht der Soldaten, das Gericht der Bergleute, das Gericht der Post, das Gericht der Jagd, das Gericht der Lehen, das Gericht der Wechsel, das Gericht der Verlassenschaften, das Gericht der Vormundschaften, das Gericht der Ehen, das Gericht der Ehescheidungen, das Gericht der Ehrenbeleidigungen, das Gericht der Verbrechen, das Gericht der Polizeyübertretungen, das Gericht der Handlungen, das Gericht der Wechselhandlungen, das Gericht der Schiffahrt, das Gericht der Assecuranzen, das Gericht der Bodmereyen, das Gericht der Havarien, das Gericht der Schiffbrüche, das Gericht der Bergwerke, das Gericht der Bergwerksgewerkschaften, das Gericht der Bergwerksgesellschaften, das Gericht der Bergwerksgemeinschaften, das Gericht der Bergwerksgenossen

weil Producent billig das letzte Wort haben ſoll / damit er / was nöthig iſt / dilucidiren könne / auch muß ſolcher Anfang binnen 6. Wochen nach der Publication der Rotulorum in Sachſſen gemachet / und von 6. Wochen zu 6. Wochen verfahren / welche Friſt de momento in momentum laufft / und iſt keine Sächß. Friſt cum additamento trium dierum, binnen welchen Friſten die Partheyen products und Wechſels-Weiſe mit Exception und Salvation-Shrifft / Replica, Duplica, & Triplica verfahren / auch ob gleich in der N. Erled. der Landes-Gebr. *Tit.* Von Juſtiz-Sachen. *n.* 22. eine Sächß. Friſt zu ſolchem Verfahren benennet wird / und daher einige Rechts-Lehrer davor halten / daß dadurch vorige Diſpoſition geändert ſey / ſo ſagen doch andere / ſo des Lands- und Gerichts-Obſervanz mehr kundig / daß die Worte in beſagter Erledigung keine diſpoſitiva ſind / ſondern allda die Sechs-Wöchentliche Friſt abuſive eine Sächß. genennet werde / Ziegler *ad Proc. Sax. Tit.* 29. Es darff aber ein Richter nicht allezeit zulaſſen / daß die Partheyen productsweiſe verfahren / ſondern wenn nicht mit Zeugen bewieſen / oder nur ein oder zwo Zeugen abgehöret / und der Beweiß ſamt den Gegen-Beweiß mehr / oder allein durch Documenta geführet worden / ſo iſt gnug / wenn

er sie darüber von Mund aus in die Feder / und zwar intra septiduum, wo nicht eine weitere Frist erlanget worden / verfahren lässet / inmassen dabey die Recognition füglich geschehen mag / da hingegen bey Production vieler Zeugen / die quoad qualitates personarum & depositiones testium disputiret werden sollen / mehr Zeit und Achtsamkeit erfordert wird / und darff ein Richter / wenn ein Part binnen seinen laufenden 6. Wochen nicht einkommen / derselbe auch keine Dilation gebeten / und erlanget / den andern Theil nicht erst zur Ungehorsams-Beschuldigung zulassen / sondern solcher Part hat sich ipso jure an gedachtem Disputation-Satz / aber nicht an folgendem / wenn noch einer zurücke wäre / versäumet / jedoch muß auch fleißig ad acta registriret werden / wenn der erste Satz nach der Publication der Attestatorum zu übergeben / und wenn die andern eingereichet worden / damit die termini a quo & ad quem ihre Richtigkeit haben mögen / und die Ubergebung des Satzes geschiehet *juxta Proc. Sax. Elect.* jedesmahl doppelt / dergestalt / daß das eine Exemplar ad acta registriret / und das andere dem Gegentheil / oder dessen Anwald zugestellet werde / dabey dennoch der Producent von jedem Exemplar dem Actuario die halben copiales, davor derselbe die Exemplaria collatio-

nren

niren muß / zu erlegen ſchuldig iſt / und wenn das Rechtliche Verfahren geſchloſſen / ſo wird in Sachen vom Unter-Richter ein Termin zur Inrotulation der Acten angeſetzet / da denen Partheyen die Acta zu revidiren / und wenn ſie Urſache zu haben vermeinen / wider ein oder ander Collegium zu proteſtiren nachgelaſſen wird.

§. 47. Gleichwie nun der Beweiß und Gegen-Beweiß ſich nach der Klage / Antwort und denen der Litis Conteſtation annectirten Exceptionen richten muß / und was darin nicht befindlich / davon nicht geſaget werden kan / daß ſolcher paſſus in judicium deduciret ſey; was aber nicht in judicium deduciret / darüber hat ein Richter auch nicht zu erkennen / und folgends ſeinen Beſcheid oder Urthel abzufaſſen / Palam enim eſt, quod ultra id, quod in judicium deductum eſt, poteſtas Judicis non excedat, *L. 18. ff. Commun. divid.* daher in *Ord. Proc. Sax. Tit. 34.* ausdrücklich verbothen iſt / daß kein Richter etwas in facto ſuppliren möge / wann er nun ſuper facto & deductis einen Beſcheid / oder eingeholtes Urthel / es mag ein Bey- oder End-Urthel ſeyn / publiciret / ſo hat ein Richter / ehe das Decendium verlauffen / annoch Macht den Beſcheid zu emendiren / oder zu erklären / *L. 46. ff. de re judic.* nach

dem decendio aber bekömmt der Bescheid oder Urhel Krafft Rechtens/ *L. 4. ff. de rejudic. cap. 15. X. de Sentent. & rejudic.* dadurch die Partheyen ein Jus quæsitum bekommen / und wenn ein Urthel vom Collegio Juridico eingehohlet / so mag ers in Sachßen in seinem oder der Consultorum Namen publiciren lassen / und erhält solches nichts destoweniger seine Rechts-Krafft/ *Constit. Elect. 26. p. 1. ibiq.* Carpz. so ausser Sachßen anders gehalten wird / Esbach *ad* Carpz. *Part. 1. Constit. 26. def. 2.* da es leider! zuweilen zutrifft/ daß die Urthel inter casus fortuitos referiret werden müssen / wie Sebast. Medices *Tr. de Cas. fort. p. 2. qv. 12.* davon discurriret / und hilfft nicht allzeit/ wann gleich die Clausul Von Rechts wegen / darunter stehet/als welche Formul V. R. W. sonst dem Ansehen nach / von der Observanz der alten Rom. JCtorum ihren Ursprung hat / indem diese unter ihre Responsa zu setzen pflegten: Hoc jure utimur. Und pfleget man / wie bekant / unter der Publication eines Bescheids / den der Richter selbst spricht/ und eines Urthels / so er von Rechts-Collegiis eingehohlet / diesen Unterscheid zu halten / daß es beym ersten heisset: Bescheid geben / beym andern aber / Urthel eröffnen. Wann sichs begebe / daß in Termino publicationis beyde Partheyen ausblieben / so darff der Richter

nicht

nicht regiſtriren laſſen: Publiciret in contumaciam beyder Partheyen; ſondern der Termin iſt ſodann circumduciret / und wird dadurch das Urthel nicht Rechtskräfftig / ſondern die Partheyen ſind anderweit zu citiren / und pfleget wiedrigen Falls erkannt zu werden: Daß zuförderſt mit der Publication des Urthels gebührend billig zu verfahren. Wenn aber ein Part erſchienen / kan die Publication in contumaciam alterius wohl erfolgen / quia contumacia alteram partem gravare, eique præjudicare non debet. Und ſo viel auch von denen Actibus, die einem Richter von der Litis Conteſtation biß zur Publication eines Urthels fürnehmlich zu beobachten ſind / darauff wir mit wenigem von denen Remediis ſuſpenſivis & devolutivis handeln wollen.

§. 48. Und indem wir nun ad actus ſuſpenſivos, ſo ein Urthel zur Krafft Rechtens nicht kommen laſſen / ſchreiten wollen / ſo beſtehen dieſelbe in der Leuterung / Ober-Leuterung / Appellation, Reviſion &c. dabey wir kürtzlich / was einem Unter-Richter zukommt / erinnern wollen. Die Leuterungen ſind in Käyſer-Rechten nicht fundiret / ſondern es kan nur ab eodem Judice declaratio ſententiæ gebethen werden / *L. 1. §. 4. ff. de Appellat.* Brunnem. *ad L. 4. ff. de Appellat. n. 5.* Teſſaurus *Deciſ. 253.* welche

Decla-

Gemeinde übrig ist, und die Zahl der Glieder derselben nicht sehr groß ist, so ist es leicht, sich von dem Charakter eines jeden Mitgliedes zu unterrichten. Wer nun, wie Jesus, die Menschen kennt, der weiß, was in ihnen ist, und bedarf nicht, daß ihm jemand Zeugniß gebe. Er weiß also insonderheit, wer sich zu ihm hält, und wer nicht. Und wenn er nun die Versammlungen seiner Gläubigen, die sich in seinem Namen versammeln, gegenwärtig ist, so kann er ja wohl wissen, wer sich zu ihm hält, und wer nicht. Solle nun wenigstens jedesmahl ein Mitglied der Gemeinde gegenwärtig seyn, so ist die Gemeinschaft leicht. Dadurch wird Einheit und Liebe unter ihnen erhalten, und sie können sich gegenseitig ermahnen, ermuntern, trösten, und wenn sie sündigen, strafen. Ist aber die Gemeinde zu groß, so ist es unmöglich, daß sie sich alle kennen, und daß sie alle zusammen kommen können, und also ist auch die Gemeinschaft unmöglich. Wenn nun Jesus gegenwärtig ist, so ist er auch mächtig, und kann durch seine Gegenwart alle Gemüther regieren, und sie zu einem Sinn und Willen vereinigen. Wenn aber Jesus nicht gegenwärtig ist, so ist es unmöglich, daß sie einig seyn können, weil sie nicht wissen, was in ihnen ist, und weil sie nicht wissen, wer sich zu ihm hält, und wer nicht. Und wenn sie nun einig seyn wollen, so ist es unmöglich, daß sie es bleiben können, weil sie nicht wissen, wer sich zu ihm hält, und wer nicht. Und wenn sie nun einig seyn wollen, so ist es unmöglich, daß sie es bleiben können, weil sie nicht wissen, wer sich zu ihm hält, und wer nicht.

vas statt/ ausser wenn der Proceſs sich auf einen Contract oder Obligation gründet/ darinn der Leuterung renunciret; also werden auch blinde Leuterungen/ die vor Nachricht vom Inhalt des publicirten Urthels in genere mit etwa solchen Worten: Im Fall das Urthel widrig seyn möchte/ eingewendet werden/ nicht leicht angenommen/ so wohl wenn convictus de contumacia geleutert hätte; Vere enim contumax nec leuterat, nec appellat. Rivinus *ad d. Tit. 35. Emunc. 6.* Desgleichen findet wider eine erkannte Inquisition eine Leuterung nicht statt/ gestalt in solchen Fällen wohl eine Defension, aber keine Leuterung zugelassen wird/ hierüber welcher gestalt in possessorio momentaneo, item in Wechsel-Sachen die Leuterungen zuläßlich oder nicht/ ist unten zu berühren. Ob nun wohl ein Part die Leuterung selbst unterschreiben solte/ so wird doch auch nachgelassen/ daß der Advocat und Mandatarius dieselbe mit des Principals und seinem Namen unterschrieben übergiebet. Add. ampliationes apud Illust. Berger. *ad Proc. p. 851.* Und ob wohl Leuteratio Leuterationis nicht anzunehmen/ oder zuläßlig/ so ist doch solches zu verstehen/ wenn vom Urthel einerley Inhalts/ und die einander unmittelbar folgen/ denuo geleutert werden will/ wenn aber ein Urthel darzwischen publi-

ciret/

ciret/ oder ein Anhang beygefüget/ und in Summa, ein Urthel verändert wird/ und dem Part daraus ein præjudicium entſtehen kan/ ſo iſt alsdann per vicisſitudines denen Partheyen zu leutern vergönnet/ wiewohl die Doctores Saxonici hierinne nicht eins ſind/ wenn einer per Leuterationem correctoriam ſententiæ erlanget/ Gegentheil aber darwider geleutert/ und hierauf das Urthel verändert wäre/ ob alsdenn prior Leuterans wieder leutern könne/ ſo etliche negiren/ und wollen ſolches pro Leuteratione Leuterationis halten/ Ziegler. *ad Proc. Tit. 35.* Andere aber wollen ſie dennoch zulaſſen/ ſo wir remperiren wolten/ wenn die erſte Leuterung ohne Mandat eingewendet/ oder ſonſt vor null erkläret wäre/ und daher pro adverſario geſprochen worden/ man hat iedoch in ſententionando dergleichen Leuterung ob mutatam ſententiam bisher vor zuläßlich achten/ und bey vorbeſagter Regul ſchlechter dinges bleiben wollen.

§. 49. Was die Fatalia betrifft/ ſo ſind dieſelben bey der Interpoſition und Proſecution der Leuterung zu obſerviren/ jenes ſind die bekanten zehen Tage von Zeit der Publication des Urthels an zu rechnen/ die a momento in momentum lauffen/ und auch die Ferien einſchlieſſen/ welches Fatale weder vom Richter/

noch

noch von denen Partheyen prorogiret werden kan / wenn auch gleich der Richter ſamt denen Partheyen deshalben conſentiret / und wenn dergleichen Prorogation geſchehen / und darüber auch gleich ein Urthel geſprochen wäre / ſo ſind dieſe Acta und Urthel dennoch null und krafftlos / *arg. Clement. 6. de Appellat.* Ziegler. *d. l. ad Tit. 35. pr.* Martini *ad Tit. eund. §. 1. n. 12. ſeqq.* dafern iedoch ein Richter oder Actuarius die Stunde / wenn die Leuterung übergeben / nicht regiſtriret hätte / und etwa frühe um 10. Uhr am 20ten Tag des Monaths das Urthel publiciret / auch folgends am 30. ejusdem Menſis das Fatale zu Ende gelauffen / iedoch ungewiß wäre / ob die Leuterung nicht nach 10. Uhr oder gar Nachmittage übergeben worden / ſo wird in dubio dennoch pro ſubſiſtentia Leuterationis erkannt / Carpzov. *Tit. 17. art. 3. n. 4.* Dn. Horn. *Cl. 12. ſentent. 24. fol. 819.* Und wenn dieſes Fatale richtig / ſo iſt zu erſehen / ob Leuterant um Termin zur Proſecution ſeiner Leuterung angehalten / ſo er binnen Sächſiſcher Friſt von der Zeit der übergebenen Leuterung an zurechnen / bey Verluſt derſelben zu thun ſchuldig oder nicht; letzten Falls iſt die Leuterung deſert, *Conſt. Elect. Sax. 19. part. 1. Ord. Proc. Tit. 35.* Und iſt dieſes Fatale iederzeit zu obſerviren / ſo offt der Termin zur Proſecution prorogiret /

oder ein Interlocut deswegen publiciret worden / welches opinio Ddrum Saxonic. communis ist / davon jedoch Dn. Berger. *in E. D. F. Tit. 35. pag. 965.* nicht ohne Ursach dissentiret / welche allda zu lesen. Es wird aber auf die Desertion nicht erkannt / wenn Krieg / Pest / morbus sonticus & contagiosus, und dergleichen impedimentum dociret werden möchte / oder der Richter selbst præveniret / und vor dem Verlauff solcher Frist die Citation insinuiren lassen / oder es hätte der Leuterant zwar gebührend um Termin zur Prosecution angehalten / der Richter aber keinen angesetzet / in welchem Fall die Leuterung erhalten wird / wenn gleich etliche Jahre darüber verstrichen wären / Ziegler. *ad Proc. Sax. Tit. 35.* Martini *ibid. §. 3.* dabey gleichwohl dieser Zweiffel entstehen könte / warum der Beweiß desert erkannt werde / wenn der Beweißführer nicht fleißig um dessen Beförderung solicitiret / hingegen Leuterant / der das gesprochene Urthel leuterando von der Rechts-Krafft suspendiret / und den Proceß non petendo expeditionem wissentlich verzögert / nicht auch um die Leuterung kommen solle ? dessen Raison etwa seyn mag / daß Leuteraten / der bereit ein Urthel vor sich hat / und ihm an der Beförderung am meisten gelegen / frey stehet / selbst um Termin anzuhalten / und sein interesse

eſſe zu befördern / aber ſolches iſt auch weder dem Producten / noch dem Richter ſelbſt verbothen / daß er cunctantibus partibus den Termin ex officio ſelbſt beraume / ſed ita & hæc Lex ſcripta eſt. Ob wohl bey Unmündigen / und die das beneficium reſtitutionis in integrum haben / nicht alsbald auf die Deſertion zu erkennen iſt / ſo auch nicht unbillig geſchiehet / wenn in termino proſecutionis Leuterat nebſt Leuteranten ausbleibet / weil doch dieſer ſeines Orts ſeine Leuterung proſequiren ſollen / oder wenn er erſchienen / iedoch die Leuterung nicht proſequiret / und gleichwohl Gegentheils contumaciam acculiret / weil er gleichfalls der Citation ſeines Orts kein Gnügen geleiſtet / wie in Facultat. Vitemberg. unterſchiedlich geſprochen worden.

§. 50. Wann nun ein Termin præfigiret / der Leuterant aber nicht erſcheinet / ſo iſt die Leuterung nach Gegentheils vorgehenden Ungehorſams-Beſchuldigung deſert, und wird damit voriges Urthel confirmiret / Leuterant aber in die expenſas retardati proceſſus vertheilet / cum mora commiſſa talem poenam cauſetur, und dieſes hat auch ſtatt / wenn Leuterant zwar in termino proſecutionis erſcheinet / jedoch ſeine Leuterung in formalibus & materialibus nicht proſequiret / oder die materialia

nur angefangen / und nicht dabey unterschiedene gravamina in termino deduciret/ *Decis. Sax. 69.* Es ist ferner / wenn alsdenn auf die Desertion erkannt worden / darwieder kein remedium suspensivum anzunehmen / woferne nicht impedimentum relevans & prægnans bescheiniget werde / daß etwa die Citation einen andern Termin enthalten / und dergleichen. Add. Philippi *ad d. Decis. Obs. 1. cum seqq.* Wenn aber Leuterat ausbleibet / so wird er das erste mahl nicht in expensas vertheilet / iedoch dem Urthel diese Commination beygefüget / daß bey fernern Ausbleiben über die Leuterung erkannt werden solle; dessen Ursache insgemein gegeben wird / weil Leuterat die Freyheit hat / daß er ad Acta priora submittiren möge / und also pro contumace nicht zu halten sey / als dem annoch ein Remedium juris zustehet / dieweil er aber disfalls seine Erklärung wohl im ersten Termin thun könte / und bey dergleichen Ausbleiben viel Mißbräuche und Zeitspilterung gebrauchet werden / so wird heute zu tage / zumahl in Judicio Appellationum, auch im ersten Termino zuweiln auf die Unkosten nicht unbillig erkannt / add. Dn. Berg. *in Oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 28. pag. 1132.* welche vielweniger im andern Termin / contumacia continuata, zu übergehen / woferne nicht über die prosequirte

Leu-

Leuterung quoad merita ſofort ſententioniret wird / welches jedoch / wenn die Citation keine völlige Friſt hat / nicht geſchehen mag / *Appellation-Mandat de anno 1670. §. 1.* und weil eine Leuterung beyden Partheyen gemein iſt / ſo kan der andere Part des Contra-Parts interponirten Leuterung adhæriren / entweder binnen dem decendio interponendæ Leuterationis, oder præciſe in die proſecutionis, geſtalt er damit des andern Tages nicht gehöret wird / in dubio aber / wenn ſo genau nicht regiſtriret iſt / wie weit am erſten Tag einbracht / ſo läſſet man die Adhæſion paſſiren / add. Rivin. *ad Tit. Proc. 35. Enunc. 12.* daher ein Richter den Actuarium oder Copiſten zu beſcheiden hat / daß er bey dergleichen Leuterungs-Proſecutionen / wie viel den erſten Tag einbracht / ad Acta regiſtriren ſolle.

§. 51. So viel nun die Ober-Leuterung ſeu Super-Leuterationem, die über die erſte proſequirte erhoben wird / betrifft / ſo hat dieſelbe in Sachſen allein im Appellation-Gericht oder Judicio Supremæ Provocationis, nicht aber in Hoff-oder andern Gerichten ſtatt / und zwar in ſolchen Sachen / welche unmittelbar ins Appellation-Gericht devolviret / und allda gehandelt werden / ſo wohl wann das Urthel / darwider ſie eingewendet wird / ein End-Urthel /

oder ſententia mixta ſey / welche zwar an ihr ſelbſt eine Interlocutoria iſt / iedoch vim definitivæ hat / und einen beſondern Præjudicial-Punckt erörtert / ja es wird auch eine Ober-Leuterung angenommen / wenn cauſa mixta devolviret / und alsdenn in Judicio Appellationum die Haupt-Sache definitive erörtert wird / z. E. wenn in der erſten Inſtanz geſprochen wäre / Beklagter ſey die producirten Documenta zu recognoſciren nicht ſchuldig / ſo eine Sententia interlocutoria wäre / davon aber appelliret werden kan / weil ſie vim definitivæ hat / und krafft ſolcher Recognition definitio cauſæ inſtruiret werden könte / wenn nun in inſtantia Appellationis voriges Urthel corrigiret / und / daß Beklagter ſolche Documenta zu recognoſciren ſchuldig / erkannt / die Haupt-Sache auch allda tractiret würde / ſo kan Gegentheil nicht allein darwider leutern / ſondern es hat auch in ſolchem Fall die Ober-Leuterung ſtatt / weil in der erſten Inſtanz die Haupt-Sache nicht tractiret / ſondern ein Præliminar-Punckt ventiliret worden / daher es vor eben ſo viel geachtet wird / als wenn die Sache alsbald ad Judicium Supremæ Provocationis devolviret worden / wie ſolches einige Præjudicia bewehret haben.

§. 52. Bey der Appellation nun / die ad Ju-

Judicem Superiorem gerichtet wird/ giebts mehr Anmerckungen und Fatalia zu beobachten / denn es darff ein Richter in Sachſſen vor ſich ſuper inadmiſſibilitate Appellationis nicht judiciren / ſondern es muß derſelbe entweder Apoſtolos reverentiales, oder einen Bericht bey 10. Gülden Straffe ertheilen / *Mandat. Elect. d. dat.* den *18. Febr. 1691.* §. *7.* und *Appellat. Patent. de anno 1670.* Auſſer Sachſſen aber hat ein Unter-Richter Macht eine Appellation zu rejiciren / er muß ſich aber darbey behutſam auffführen/ denn wenn ers ohne Rechts-Grund und de facto thäte / ſo müſte er doch zulaſſen / daß der Part a Decreto rejectionis nochmahls appelliren / und ſich endlich beym Superiore ſelbſt beſchweren möchte / Stryk. *Introduct. ad Praxin, cap. 23.* §. *9.* Hierüber iſt auch ein Unterſcheid der Rechte in Annehmung der Appellationen zu attendiren / denn vor dem Reichs-Cammer-Gericht iſt eine geſetzte Summa appellabilis. Alſo ſind in etlichen Provincien die Succumbenz-Gelder eingeführet / geſtalt in der Königl. Preußiſchen Cammer zu Cölln ſind 20. Thlr. und wenn die Summa ſich über 1000. Thlr. Capital beträgt/ ſo ſind von ieden 100. Thlr. Capital noch 2. Thlr. mehr von Appellanten in caſum ſuccumbentiæ zu deponiren / und wird / ehe ſolches nicht geſchehen/ die Appellation nicht angenom-

men. vid. Königl. Preuß. Cammer-Gerichts-Ordn. *Tit. 52. p. 177.* Wir aber übergehen dieses / so auch in Sachßen nicht recipiret / und wollen nur berühren / daß nach denen gemeinen Käyser-Rechten die Appellation von denen End-Urtheln und Interlocuren / die vim definitivæ haben / nicht aber von schlechten Bey-Urtheln zugelassen sey; nach denen Canonischen Rechten aber man auch wider schlechte Bey-Urthel & a quovis gravamine, etiam futuro, & quandoque extrajudiciali appelliren könne / *cap. 12. X. de Appellat. Clement. 5. de Appellat.* Dn. Horn. *Cl. 2. N. 2. fol. 84.* Brunnem. *Proc. Civ. cap. 23. n. 2. 3.* Scaccia *de Appellat. qu. 17. Limit. 4. Membr. 1. n. 176.* Mit welchen Canonischen Rechten die Sächsischen überein kommen: jedoch nehmen die Hoff-Gerichte nicht gerne Appellationes von blossen Interlocuren an; so wird auch in Sachßen nach der Anleitung der Päbstischen Rechte erfordert / daß die Appellationes in Schrifften übergeben werden / ob gleich nach denen Civil-Rechten vox *Appello*, ad devolutionem, nicht aber alsobald ad introductionem Appellationis gnung zu seyn scheinet. Jedoch ist auch in Sachßen in causis metallicis sonderbar / daß allda nach der Churfürstl. Sächß. Berg-Ordn. *art. 104. & Mand. Elect. Christiani II. de dat.* den *9. April.* viva vo-

ce

ce appelliret werden muß. Add. Nicolai *Proc. part. 2. cap. 2. n. 2.*

§. 53. Soviel nun die Fatalia concerniret/ ſo ſind ſolche unterſchiedlich/ und 1.) Appellationis interponendæ, nehmlich die bekanten 10. Tage/ *per Auth. Hodie. C. de Appellat.* welches Fatale a momento publicationis vel ſcientiæ in curſu & tractu continuo zu rechnen/ *L. 1. §. 7. & ult. ff. quand. appellatio.* und mag daher auch eine Appellation am Feſt- und Sonn-Tage übergeben und angenommen werden/ welche Zeit der præſentirten Appellation vom Actuario mit nöthigen Umſtänden gebührend zu regiſtriren. 2.) Petendi Apoſtolos, *t. t. ff. de Libell. dimiſſor.* ſo 30. Tage ſind von Zeit des publicirten Urthels/ oder deſſen erhaltenen Nahricht/ wenn aber der Appellant die Apoſtoli abzufordern ſchuldig/ ſolches ruhet bey des Richters Determination, und wenn dieſer in Aſetzung des Termins zur Ablöſung derſelben ſäumig wäre/ ſo iſt er in 10. fl. Straffe verfallen/ ſowohl wenn der Appellant die Apoſtoln in benaumtem Termin nicht ablöſet/ ſo iſt die Appelation deſert, N. Erört. der Landes-Gebr. *Tit.* Von Juſtiz-Sachen. *n. 29.* in andern Judiciis aber/ und abſonderlich im Käyſerlichen Cammer-Gericht ſtehet denen Partheyen frey/ ob ſie nicht um Apoſtoln anhalten wollen/

len / weil dadurch viel Beschwerden entstehen / die sonst von Unter-Richtern gemachet werden. Vid. Petr. Frider. *de Proc. lib. 1. cap. 7. §. 8.* Gail *lib. 1. Obs. 129. in fin.* Mev. *part. 1. dec. 36.* 3.) Introducendæ, da nach denen Reichs-Rechten ein halb Jahr / *R. J. de anno 1634. §. 67.* und nach Sachßen-Recht ein Monath / von Zeit der erhaltenen Apostelen anzurechnen / gesetzet ist / as welche Monaths-Frist auch denen Apostan pfleget inseriret zu werden / daß binnen solcher Zeit Appellant dociren soll / ob der Appellation deferiret worden / bey welchem Fatali gleichwohl Raisons angenommen werden / wenn nicht vorsetzliche Verzögernug erscheinet. Dabey wir auch billig den Unterscheid der Apostoln benercken / gestalt deren bey der gewöhnlichen Gerichts-Observanz dreyerley vorkommen / als reverentiales, wenn dem Richter die Sache zweiffelhafft vorkommt / so im Hoff-Gericht zu Wittenberg offen ertheilet werden; sodann refutatorii, wenn dem Unter-Richter die angeführten Gravamina widerrechtlich / oder merheblich scheinen / welche an Ober-Richter nebst denen Acten verschlossen eingeschicket weden / damit der Ober-Richter aus denen Actis die Momenta refutationis erwegen könne, und wird darin des Ober-Richters arbitrio anheim gestellet / ober der Appellation nichts dstoweniger

niger deferiren/ oder die Sache an vorigen Richter remittiren wolle. Und endlich Apoſtoli teſtimoniales, die im Käyſerl. Cammer-Gericht gewöhnlich ſind/ aber in Chur-Sachſen werden dieſe nicht angenom̃en/ woferne nicht dociret wird/ daß der Unter-Richter weder Apoſtoln/ noch einen Bericht ertheilen wollen. N. L. Erl. Tit. Von Juſtiz-Sachen. *n.* 30. Add. Nicolai *Proc. part.* 2. *cap.* 5.

§. 54. Das letzte Fatale iſt juſtificandæ appellationis, worzu der Ober-Richter Termin beraumet/ da nach denen Käyſer-Rechten insgemein eine Jahrs-Friſt/ aus bewegenden Urſachen auch wohl ein biennium indulgiret wird/ Auth. *Ei, qui. C. de Temporib. & reparat.* ſo von Zeit/ da die Appellation eingewandt/ zu rechnen iſt. Es wird aber ſolches Fatale weder im Cammer-Gericht/ noch in vielen andern Judiciis obſerviret/ und muß ſich ein Richter nicht irren/ oder irritiren laſſen/ wenn im Appellation-Zeddul/ ſalvo honore Judicis, ausgelaſſen/ weil dieſe Clauſul keinen Effect hat/ Dn. Berger in *Oecon. Jur. lib.* 4. *Tit.* 28. *pag.* 838. Wann nun der Terminus juſtificandæ appellationis beraumet/ ſo iſt dem Appellanten nicht vergönnet/ daß er anticipiren/ und ſeine Juſtification vorher einbringen möge/ wenn er ſie nicht in termino ſelbſt/ oder per Procura-

torem wiederhohlet hat / Svendendörff. ad *Fibig. pag. 871. seq.* Auſſer Sachßen aber wird hierauff nicht reflectiret / und wenn Appellant in Termino præfixo ausbleibet / ſo wird die Appellation vom Ober-Richter vor deſert erkannt / wenn Gegentheil vorher deſſelben contumaciam accuſiret / wann aber ante introductionem Appellans contumax iſt / in ſolchem Fall mag der Unter-Richter über den begangenen Ungehorſam urtheilen. Dafern aber Appellant erſcheinet / und die Appellation zu juſtificiren anfähet / die Juſtification aber nicht vollendet / und beym erſten Satz / oder bey der Replic beruhet / ſo wird vom Ober-Richter ponderiret / ob aus den Acten erſter Inſtanz und dem geſchehenen Einbringen eine völlige Information zu erhalten / oder nicht; erſten Falls pfleget definitive in meritis erkannt zu werden / andern Falls aber und wenn weiter Ausführung nöthig / wird dem Appellanten auf nechſten Termin vollend zu verfahren / ſub pœna deſertionis, aufferleget / und derſelbe zugleich in expenſas condemniret.

§. 55. Wann ſichs nun zutrüge / das der Appellant apoſtolos reverentiales erlangete / ſo werden auf ſolchen Fall die Acta nicht beygefüget / hingegen muß derſelbe alsdenn fleißig um die Einſendung der Acten ſolicitiren / und in benö-

nöthigtem Fall umb compulſoriales bitten/ denn wenn die Acta in Termino juſtificationis nicht zur Hand geſchaffet wären/ ſo geben etliche vor/ daß alsdenn die Appellation deſert ſey/ ſed lege tacente müſſen die Poenae deſertionis nicht erweitert werden/ deswegen dieſe Negligence des Appellanten/ wenn ſie erſcheinen würde/ nicht höher/ als ſowohl in/ als auſſer Sachſſen/ mit Erſtattung der Unkoſten cöerciret wird/ worbey in Chur-Sachſſen wohl zu mercken/ daß kein neuer Beweiß bey der Appellation zuzulaſſen/ es wäre denn/ daß ſich ein neuer Incident-Punckt ereignete. *Conſtit. Elect. 21. p. 1. ibiq;* Carpz. *def. 2. ſeqq.* & *Proc. Tit. 18. art. 6. n. 74. ſeqq.* Svendendörff. ad *Fibig. pag. 887.* Welches ein JCtus Hallenſis dermaſſen limitiret/ daß zwar in Sachſſen Appellant über die bereit übergebene Beweiß-Articul/ und darin enthaltene Facta keine Zeugen von neuen abhören laſſen dürffe/ jedoch ihm und andere Articul zu machen/ und darüber eine Zeugen-Verhör zu ſuchen/ unbenommen ſey/ ſo aber eben ſo viel iſt/ als was vorhin negiret worden/ der allegirte Martini auch citato loco davon kein Wort gedencket/ ſondern dieſes iſt auch in Käyſer-Rechten verbothen/ daß kein Appellant in ſecunda Inſtantia einen neuen Beweiß/ auſſer denen Momentis, welche vordem

in

in der Klage / Litis Conteſtation und Exceptionen nicht enthalten / per articulos contrarios verführen und einmiſchen dürffe / weil dadurch die gantze Klage verändert würde/ *L. 4. ff. de Tempor. & reparat.* ibique Brunnem. Und wenn er contrarios Articulos prioribus induciren wolte/ ſo darff er derſelben nach ſolchem Recht allein mit Uhrkunden / aber nicht durch Zeugen / ob metum ſubornationis ſich unternehmen / *arg. Clement. ult. de Teſtib.* Ein anders aber iſts in Sachßen / da in inſtantia Appellationis gar keine Articuli prioribus contrarii induciret werden dürffen / ſie mögen durch Zeugen oder Documenta erwieſen werden / weil der erſte Beweiß terminus peremptorius iſt/ der hernach keine contrarios, wohl aber declarativos admittiret.

§. 56. Was den Effect einer Appellation belanget / ſo iſt / wann ſolche einmahl übergeben/ dieſer der Vornehmſte / daß der Unterrichter und Part nicht attentiren/und etwas neuerliches vornehmen dürffe / wenn gleich der Appellation noch nicht deferiret / oder Apoſteln decerniret ſind/ *t. t. ff. Nihil innov. appell. interp.* und wenn der Unter-Richter attentiret / ſo wird es vom Ober-Richter revociret / und muß derſelbe alles in vorigen Stand ſetzen. Attentiret nun der Appellant ſelbſt/ſo wird dadurch die Appellation deſert,

cap.

cap. 42. X. de Appellat. oder derſelbe wird / exceptione ſpolii oppoſita, nicht ehe zugelaſſen / biß er den andern völlig reſtituiret. Thut es der Appellat / ſo hat gleichfalls exceptio ſpolii ſtat / wofern er nicht poſſeſſionem ante apprehenſam allein continuiret / ſo ihm nicht zu verwehren. Ein anderer Effect iſt / daß das beneficium appellationis beyden Theilen gemein iſt / *arg. L. 4. C. de Tempor. & reparat. appellat.* welcher ſich die Appellanten / ehe die Appellation beym Ober-Richter introduciret / wieder begeben können; wenn aber die Introduction geſchehen / ſo wird ſolches nicht zugelaſſen / ja in Sachßen Appellant umb 5. Thlr. geſtraffet. Worbey zu obſerviren / daß / wenn in ſecunda inſtantia des Unter-Richters Urthel reformiret wird / alsdenn die Acta beym Ober-Richter behalten / und allda vollend definitive geſprochen werden / es mag beſagtes Urthel gantz oder zum Theil corrigiret worden ſeyn / deswegen dieſe Raiſon gegeben wird / quod Judex, qui ſemel gravat, amplius gravaturus præſumatur. Add. Dn. Berger. *in Oecon. Jur. lib. 4. Tit. 28. p. 1142.* Soviel endlich Supplicationem & Reviſionem Actorum belanget / ſo werden dieſelbe auſſer Sachßen in Judiciis Imperialibus und einiger Reichs-Stände Gerichten zum Theil pro extraordinariis, zum Theil auch pro remediis ſuſpenſivis

vis ordinariis geachtet/ iedoch nicht allenthalben auf gleiche Maſſe: denn die Supplication kan nach gemeinen Rechten binnen zwo Jahres Friſt gebethen werden/ beſſer aber iſts/ wenn ſie intra decendium geſuchet wird; denn letzten Falls ſuſpendiret ſie das Urthel a viribus rei judicatæ & ab executione, erſten Falls aber nicht; jedoch wenn Gegentheil/ ſo ein Urthel vor ſich hat/ Caution beſtellet/ daß er auf den Fall/ wenn eine Reformatoria erfolgen ſolte/ alles in vorigen Stand ſetzen wolle/ ſo pfleget die Execution vollſtrecket zu werden/ und iſt dergleichen Supplication ſonſt im Reichs-Hoff-Rath recipiret/ die Reviſion der Acten aber im Reichs-Cammer-Gerichte/ *Inſtr. Pac. Weſtphal. art. V. §. 55. Capitul. Leopold. art. 42.* wie davon Hr. Ludewig in der Einleitung zum *Civil-Proceſs. cap. 29. & 30.* weitläufftig handelt. Was aber die Sächß. Lande betrifft/ ſo wird von ſolchen Remediis keines zugelaſſen/ Chur-Sächß. Proceſs-Ordn. *Tit. 37. pr. ibique* Dn. Berger & Martini, auſſer daß in Nieder-Lauſitz das Remedium Supplicationis auch inter ordinaria ſuſpenſiva, wie in unterſchiedenen Judiciis in Nieder-Sächß. Creyß/ gerechnet wird.

§. 57. Worüber im Hertzogthum Mecklenburg und Pommern auch die Reſtitution und Nullität-Klagen inter remedia ſuſpenſiva ordina-

dinaria gezehlet werden/ wenn ſie nur binnen 6. Wochen übergeben worden/ es mögen die Nullitäten ſanabiles oder inſanabiles ſeyn/ davon Petr. Ternovius *Tr. de Feud. Mecklenburg. Sect. V. §. 8. p. 618.* mit mehrerm zu leſen. In Magdeburgiſchen und Anhältiſchen Diſtrictibus hingegen muß eine Nullität-Klage binnen 10. Tagen angeſtellet werden/ wenn zumahl Nullitas ſanabilis vorhanden; iſt aber ſolche inſanabilis, oder das Urthel ex falſis Inſtrumentis geſprochen/ ſo ſtehen 30. Jahr offen/ dieſelbe anzuſtellen/ iedoch muß alsdenn Impetrant in caſum ſuccumbentiæ 50. Thlr. erlegen/ und hat die Klage in erſten Fall auch effectum ſuſpenſivum, Magd. P. O. *c. 44. §. 1. 2.* Anhalt. P. O. *Tit. 16. fin.* Welches mit denen Juribus Imperii, *R. J. de ao. 1654. §.* Indem auch nunmehr. *121.* übereinkömmt/ da inter ſententiam nullam ſeu inſanabilem & iniquam ſeu ſanabilem diſtinguiret iſt. Und es wird ſententia ſimpliciter nulla & inſanabilis Jure communi genennet/ entweder ratione des Richters/ wenn demſelben gar keine Jurisdiction in der Sache zukäme/ noch ſolche prorogiret werden könte/ oder plane inhabilis darzu wäre/ oder wenn derſelbe tanquam ſuſpectus recuſiret/ und doch fortgefahren hätte/ oder wenn die Acta von keinem geſchwornen Actuario, der auch geſtorben/ und ſolche nicht beſchweren mögte/ gehal-

halten worden/ Rivinus *ad Tit. 38. Enunc. 2.* oder es ereignet ſich ſolche Nullität auch intuitu des Parts/ wenn einer/ der unter des andern Gewalt iſt/ ohne deſſelben Vorbewuſt in eine Sache gewilliget/ die hernach nicht ratihabiret werden möchte/ oder wenn die Anwälde keine Vollmachten gehabt/ und die Principalen verſtorben/ oder wenn die Solennitates Proceſſus vorgeſchriebener Maſſen nicht beobachtet wären/ als wenn diejenige/ ſo zur Sache fürnehmlich gehören/ nicht citiret/ quia res, inter alios geſta, tertium non obligat, oder auch/ wenn ratione cauſæ directo wider die Geſetze oder contra leges in theſi geſprochen wäre/ ſo zwar ſchwer zu determiniren iſt. Sanabilis nullitas heiſſet/ cujus vitium corrigi poteſt, als wenn kein gehöriger Termin angeſetzet/ oder ein Part ad videndum jurari & danda interrogatoria nicht citiret worden/ und dergleichen/ davon ein mehrers beym Brunnem. *Proc. Civil. cap. 28. n. 109.* Mev. *part. 1. Deciſ. 100.* Blum. *Proc. Camer. Tit. 56. n. 4. ſeqq.* zu ſehen. So hat auch in unterſchiedlichen Hohen Judiciis das remedium reſtitutionis in integrum vim ſuſpenſivam, wie eine Leuterung; in Sachßen aber hat petitio reſtitutionis in integrum zwar auch ſtatt/ ſie hebet aber die Execution nicht auf/ nec gaudet effectu ſuſpen-

spensivo, so werden auch demjenigen/ der sie erlanget/ insgemein expensæ termini zuerkannt/ wenn nicht in continenti eine merckliche Læsion dargethan werden mag/ da ihr effectus suspensivus gegönnet wird/ *Decis. Elect. 15. ibiq;* Philippi. Der Querelæ nullitatis aber wird in Sachßen zwar auch statt gegeben/ wann sie wider ein gesprochenes Urthel/ in 6. Wochen und 3. Tagen/ übergeben/ sowohl nullitas sanabilis vorhanden ist/ andergestalt admittiret man sie nicht. *Ord. Proc. Sax. Tit. 38.* Bey einer insanabili nullitate aber lässet man gleichfalls nach der communi præscriptione 30. Jahr zu. Was aber in Sachßen eigentlich nullitas insanabilis und in Thesi sey/ wird sehr gestritten/ daher auch der seel. Hr. Ziegler ad *Proc. Saxon. Tit. 38.* schreibet: Ad hunc titulum maxime necessaria mihi videtur autentica Serenissimi Legislatoris interpretatio. Wir halten ohne ander Præjudiz davor/ daß dahin zu ziehen/ was directo contra leges, & constitutiones provinciales gesprochen/ gestalt ein Richter allein Administrator Legum ist/ der sie ad facta & casus singulares appliciren soll/ daher was er directo darwider thut/ niemahls Bestand haben kan/ deswegen solche Nullität inter terminos præscriptionum communes mit Bestand referiret werden mag/ wenn etwa/ wie bereit gemeldet/ der Par-

theyen Legitimation ermangelte/ und non citatus, nec auditus condemniret / und lædiret worden / auch wegen ereignetes Todes / und anderer Umstände / solcher Actus nicht redressiret werden könte / dabey jedoch ob cessantem disertam legem publicam, arbitrio Judicis discreti nicht wenig zu indulgiren ist.

§. 58. Also ist zwar decretum contra rem judicatam ipso jure null; Wenn aber der Part sich auf die Citation in meritis neuerlich eingelassen / so mag das Verfahren ex capite nullitatis nicht angefochten werden / weil wegen des ersten Urthels gleichsam transigiret ist / und der Part noch einmahl supra judicatum Erkänntnüß erwarten will. Ob aber gleich in Sachsen 40. fl. Straffe gesetzet / wer ein Urthel ohne Grund de nullitate beschuldiget / so hat doch solche mulcta weder bey Bescheiden/ noch wenn die Nullität mittelst einer Leuterung oder Appellation angeführet / oder nur incidenter von einer Nullität Meldung geschehen / nicht statt/ und wie eines Richters Verfahren null ist / welches geschiehet / wenn er pro suspecto gehalten/ und wider sein ferner Verfahren protestiret wird / also ist auch unbeständig / was er mit einer Sache in meritis nach eingewendeter Appellation, wenn zumahl die Inhibition erfolget / vorgenommen / worüber der Richter in

solchem

solchem Fall / wenn er gedachter massen attentiret / oder die Appellation rejiciret / umb 10. fl. gestraffet zu werden pfleget / immassen Rivinus ad *Tit. 38. Enunc. 16.* dieses Urthel anführet: Das in voriger Instanz übel verfahren / und wohl appelliret; Derowegen die angeordnete Hülffs-Actus nicht unbillig zu cassiren ꝛc. Es ist auch der Richter voriger Instanz, weil er die von Appellanten eingewandte Appellation zur Ungebühr rejiciret / in die von uns in dem am 22. Aug. 1670. ausgelassenen Mandat gesetzte Straffe der 30. fl. verfallen. &c.

§. 59. Wenn nun ein Urthel durch kein remedium suspensivum von der Rechts-Krafft suspendiret / so folget billig die Vollstreckung der Hülffe und Execution, worzu in Sachsen bey einer Real- und dinglichen Action ein Spatium von 14. Tagen / in einer persönlichen Klage aber eine Sächß. Frist dem Debitori zum wenigsten eingeräumet werden muß / und hebet sich solche Frist von der Zeit an / da das End-Urthel zur Rechts-Krafft gediehen / wenn aber der erste Termin circumduciret / oder sonst rückgängig worden / so muß der Richter zur Execution vorige gantze Frist dem Schuldner wieder einräumen / auch solchen Termin notificiren / jedoch ist per mores eingeführet / daß

Bruder, und ihre Kinder, und ihre Kinder Kinder, Evangelium und Gottes Wort, Sacrament, Taufe, Absolution, Predigampt, Kirchen, Schulen, Haußhaltung, Obrigkeit, Unterthanen, Ehestand, Kinderzucht, und was sonsten mehr Gottes Ordnungen sind, die Er in Seiner Kirchen, Reich und Regiment gestiftet hat, und noch erhält, und wir in Seinem Gebet Ihm befehlen, und Ihn bitten, daß Er solche Ordnungen wolle bleiben lassen, und Seine Gnade und Segen dazu geben, daß sie nicht zerrüttet werden, wie Er denn solches auch verheißen hat, und wir gewiß glauben, daß Er solches thun wird. Denn Er hat solches nicht allein um unsertwillen geordnet, sondern auch um Seinetwillen, damit Er Seine Gnade und Barmherzigkeit an uns beweisen möge, und wir Ihn dafür loben und preisen sollen. Wo nun solche Ordnungen bleiben, da ist Gott mit Seinem Segen und Gnaden, und wo Er Seinen Segen und Gnaden nicht giebt, da ist alle Arbeit vergebens, wie Er selbst sagt Psalm 127. Wenn Gott nicht das Haus bauet, so arbeiten vergebens, die daran bauen. Wenn Gott nicht die Stadt behütet, so wachet der Wächter vergebens. Wenn Gott nicht Seinen Segen giebt, so ist alle Arbeit vergebens, wie Er selbst sagt Psalm 127. Wenn Gott nicht das Haus bauet, so arbeiten vergebens, die daran bauen. Wenn Gott nicht die Stadt behütet, so wachet der Wächter vergebens.

wenn actio in rem ſcripta, oder auch perſonalis angeſtellet/ und die geklagte Sache in natura vorhanden iſt/ ſo jedoch viel unverſtändige/ oder allzuweiſe Juſtitiarii ſich nicht einbilden laſſen wollen/ wenn gleich periculum in mora erſcheinet. Add. Dn. Berg. in *Oec. Jur. lib. IV. Tit. 29.* Dargegen iſt bey Perſonal-Klagen das Käyſer-Recht benignius, als welches Beklagten zu Erwartung der Hülffs-Vollſtreckung eine Viertel-jährige Friſt gönnet/ *L. fin. C. de Uſur. rei judic.* Das Sachßen-R. aber/ wie oben gedacht/ allein eine Sächß. Friſt indulgiret. *Ord. Proc. S. Tit. 39*

§. 60. Was nun ein Richter beym Termino executionis dem Condemnato vor Exceptiones zulaſſen mag/ dabey findet ſich auch Zweifel/ und zwar fürnehmlich beym Proceſſu ordinario und Summario, da beyde Theile zur Gnüge/ oder nothdürfftig gehöret/ bey welchen denn Exceptiones ſolutionis & compenſationis zugelaſſen werden können/ wenn ſie nicht in actis vorher rechtskräfftig abgeurthelt/ oder turbidæ ſind/ die in continenti nicht beybracht werden mögen/ geſtalt aus dergleichen Exceptionen erſcheinen und erwieſen werden kan/ daß die Obligation vor dem Proceſs erloſchen geweſen/ und dieſer alſo nicht ſtatt gehabt/ deswegen auch hierauff in executione in dem Fall zu reflectiren/ wenn die Condemnation ex capite con-

Gesandten, Grafen Wratislaw, Fürsten Metternich, Grafen Colloredo, Grafen Stadion und Baron Wessenberg, ertheilt. Die übrigen alliirten Gesandten, Lord Castlereagh, Graf Nesselrode, Graf Hardenberg, Baron Humboldt, Graf Stackelberg, Graf Razumowsky, Graf Capodistrias, Graf Löwenhielm, Graf Palmella, Graf Labrador, Graf Funchal, Graf Clancarty, Graf Aberdeen, Graf Lowenstein, Graf Münster, Graf Goltz, Graf Bernstorff, Graf Rechberg, Graf Wintzingerode, Graf Bentinck, Graf Reden, Graf Hompesch, Graf Oxenstierna, Graf Wetterstedt

nicht ausdrücklich in der Citation injungiret/ daß er sie binnen denen gesetzten 3. Wochen bey deren Verlust übergeben solle/ Svendendörff. ad *Proc. Fibigian. pag. 1149.* Welches Insertion jedoch nicht geschiehet/ noch geschehen soll/ wenn der Part solches nicht ausdrücklich gebethen hat.

§. 61. Und wenn nun einem Richter/ der/ wie erfodert wird/ judex competens ratione personæ & rei ist/ die Hülffe zu vollstrecken/ obliget/ so ist hierbey nicht weniger die Person/ welche exequiren soll/ als auch ordo exequendi zu beobachten. Die Personen sind in Sachßen die Gerichts-Personen/ ausser Sachßen aber die Land-Reuther und Executores, auch hat alsdenn der Richter fürnehmlich zu sehen/ ob derjenige/ so die Hülffe gesuchet/ sich mit einer Hypothec prospiciret/ oder nicht; ersten Falls darff der Richter sich an den ordinem exequendi in der Proceß-Ordn. so genau nicht binden/ sondern kan die Hülffe alsbald in die Hypothec vollstrecken lassen/ wenn aber der Gläubiger nebenst der Special-Hypothec auch generalem hat/ so ist demselben nicht verbothen/ in ein ander Stück die Execution vollstrecken zu lassen/ weil Jus hypothecæ individuum ist/ und dadurch jedwedes Guth des Debitoris dem Gläubiger in solidum obligiret zu

Gewohnheit, Sitten, Herkunft, Geburt, Stand, Ehre, Ehrlichkeit, Ehrbarkeit, Ehrsamkeit, Ehrenhaftigkeit, Ehrenfestigkeit, Ehrenvestigkeit, Ehrenfestigkeit, Ehrenvestigkeit, Ehrenfestigkeit, Ehrenvest

nem Eyd / wo er ſeine Mobilien habe / beleget werden / Carpzov. *p. 1. Conſt. 32. Def. 10. & 30.* Jedoch iſt auch bey der Hülffe in die Mobilien gehörige Diſcretion nöthig / daß / wenn baar Geld vorhanden / ſo des Debitoris eigen iſt / die Hülffe vor allen Dingen darein geſchehen ſoll / und wenn ſolches nicht anzutreffen / ſo ſind mediocriter pretioſa, die dem Schuldner am wenigſten Schaden bringen / als Zien / Kupffer / Holtz / und andere Wahren / Vorrath am Getreyde ꝛc. anzugreiffen / deswegen jedoch der Creditor auch zu hören iſt / ob ſolche Dinge leicht wieder an den Mann zu bringen ſeyen. Folgends aber können Moventien / Kühe / Schaaffe / Pferde / Betten / Kleider / Handwercks-zeug / zur Execution gezogen werden / fürnehmlich wenn keine Immobilien vorhanden / ſowohl an ſolchen Dingen ein unnöthiger Uberfluß anzutreffen iſt / geſtalt ſonſt alles Werck-Zeug / ſo einer zu ſeiner Kunſt / Hanthierung oder täglichen Arbeit bedürfftig / auch das Zug-Viehe und Saamen / ſo zur Acker-Arbeit nothwendig gebrauchet wird / item der Soldaten Gewehr und Rüſtung / und der Gelehrten Bücher / die nach der Profeſſion unentbehrlich / mit der Execution verſchonet werden ſollen / *L. 15. §. 2. ff. de re jud. L. 6. ff. de pignor. L. 7. 8. C. quæ res pignor. Auth. Agricultura. C. eod.* ibique Commen-

Gerichtsleute, Gerichtsmänner, Gerichtsschöffen, Gerichtsbeisitzer, Gerichtsbeisitzer, Gerichtsbeisitzer

schreiben / und registriren / alsdenn diese Mobilien in Gegenwart der Gerichts-Personen und beyder Partheyen / oder deren Anwalden / durch der Sachen verständige Leute / als Fleischer zum Viehe / Schneider zum Kleider-Tax / und so folgends / jurato, wenn sie nicht vorher jurati artis vel opificii sind / taxiren lassen / und wenn nun beyde Theile mit dem Tax vergnüget / so ist dem Gläubiger frey zu stellen / ob er die gepfändete Mobilien um solchen Tax an statt seiner Bezahlung annehmen / und da Übermaß vorhanden / dieselbe heraus geben wolle; daferne aber die Partheyen sich diß-falls nicht vergleichen können / so werden die Pfände in Sachßen von 14. Tagen zu 14. Tagen / ausser Sachßen aber in einem darzu gesetzten gewissen Termin / oder in dreyen Gerichts-Tägen dreymahl öffentlich ausgeruffen / oder an etlichen Orten öffentlich angeschlagen / und den Meist-biethenden überlassen / *Ord. Proc. Sax. Tit. 39. ibig.* Martini §. 7. *cum allegg. Ddbus.* Wann sich aber nach geschehener Feilbiethung kein Käuffer findet / stehet einem oder mehr Gläubigern frey / darauff zu licitiren / welches Licitum hernach wieder dreymahl ausgeruffen / oder angeschlagen wird / und wenn sich auch alsdenn kein pingvior emptor findet / so wird es dem Gläubiger umb die licitirte Summa zugeschlagen.

§. 63.

§. 63. Wann aber keine Fahrnüß vorhanden/ oder der Schuldner dasselbe nicht heraus geben wolte/ so wendet sich ein Richter zum liegenden Güthern/ jedoch höher nicht/ als quoad summam concurrentem, und soweit sich die Schuldforderung erstrecket/ und weil pretia rerum sich verändern/ sowohl interesse und Unkosten zu consideriren/ so kan æstimatio pignoris wohl etwas höher/ als quantitas debiti austräget/ angeschlagen und genommen werden/ Hartm. Pistor. *part. 3. qu. 12. n. 7.* Es sind aber nicht allein vor liegende Gründe zu achten/ welche citra rei corruptionem von einem Ort zum andern nicht überbracht werden mögen/ sondern auch/ welche civiliter keine Separation leiden/ und perpetui usus causa bey einem unbeweglichen Guthe bleiben müssen/ als wann bey einem Guthe Stein-Brüche/ Eichen und andere Bäume/ fructus pendentes, Wasser- und Wind-Mühlen/ Saltz-Schanck/ Erb-Kuxe/ so sich beym Guth befänden/ oder was in Gebäuden Erd-Nied- und Nagelfeste ist/ oder darinn befindlich Röhr-Wasser/ Bier-Schanck/ Servitutes, item Eisern Viehe/ Betten/ und dienlicher Hauß-Rath in Gast-Höfen/ Dienste/ Pächte/ Jagden-Zölle/ Fische in Teichen/ Pressen in Weinbergen/ und dergleichen/ da ein Richter Acht haben soll/ daß unentbehrliche

Per-

Pertinenz-Stücken an Gehöltzen / Diensten / Frohnen / Zinßen ꝛc. von Immobilien und Güthern / so viel müglich / nicht separiret und verwendet werden / *Ordin. P. S. Tit. 39. §. 9. ibique* Martini. Und wenn das Stücke Guth / worein die Hülffe zu vollstrecken begehret wird / nicht unter des Judicantis Jurisdiction gelegen / so muß ein Richter literas requisitoriales oder Compaß-Briefe / oder wie sie Käyser Justinianus *in Nov. 134. n. 5.* nennet / ἐπιστολὰς δημοσίας an Magistratum competentem, unter welches Jurisdiction das Guth gelegen / überschicken / und die Execution darein vollstrecken lassen / siquidem Judex requisitus imaginem requirentis gerit. Gratian. *Discept. forens. cap. 389. n. 20.* Und wann diejenigen / wider welche die Execution ergehen soll / diversi status, und einer ein Geistlicher / der andere Consort unter des Stadt-Raths Jurisdiction sich befände / so muß der Magistratus privilegiatus, qui minus privilegiatum ad se trahit, nehmlich das Geistliche Consistorium imploriret werden / und begienge sonst Judex ordinarius & implorans eine Nullität. Philippi *de Subhast. cap. 1. comm. 2. n. 13. seqq. cum allegg. Ddbus.*

§. 64. Erfordert nun die Nothdurfft / daß zur würcklichen Execution in die angegebene Grund-Stücke geschritten werden muß / so ist

in

in und auſſer Sachßen gewöhnlich / daß / wenn das Objectum ein Haus iſt/ ein Span aus der Thüre / oder wenn es ein Stücke Holtz iſt / ein Stück vom Baum / oder ein Raſen / oder Erde / wenn das Objectum eine Wieſe oder unbeſäeter Acker iſt/oder auch ein Stück mit der Saat/ oder Aehren / oder eine Wein-Rebe oder Hopffen-Reben / wenn es nach der Jahrs-Zeit ein Stück Guth mit dergleichen Früchten wäre / inmaſſen durch ſolchen Hülffs-Actum erſt der Gläubiger ein dinglich Recht in des Beklagten Schuldners Guth / und nicht durch das bloſſe Hülffs-Præceptum erlanget/dafern ſich aber der Gläubiger an der agnoſcirten Execution, daß er ſie pro præſtita halten wolle / begnügen ließ/ und Beklagten ſolchen Schimpffs übe-heben wolte/ ſo hätte es darbey ſein Bewenden / Georg Keyſer in der Anleitung zum Hülffs-Proceſs, *cap. 3. §. 7. in fin.* aber der Gläubiger erlanget alsdenn keine Prærogativ und dienglich Recht/ wenn mehr Gläubiger concurrirten / welche die Hülffe würcklich vollſtrecken laſſen / daher der Gläubiger ſich alsdenn beſſer proſpiciret / wenn er den Debitorn darbey ausdrücklich bekennen/ und den Richter conſentiren und regiſtriren läſſet / daß er dem Gläubiger in denen angegebenen Stücken auch ein dinglich Recht ausdrücklich eingeräumet haben wolle/ Dn. Berger.

in Oecon. Jur. lib. 4. Tit. 29. p. 1150. not. 13. Wann nun also der Hülffs-Actus geschehen / so muß ein Richter dem Creditori darüber einen Hülffs-Schein ertheilen / welches formalia exhibiret Nicolai *Proc. p. 3. cap. 8. n. 7.* und pfleget alsdenn in Sachßen ein neuer Termin / wieder eine Sächß. Frist in sich haltend / vom Richter / wenn er deswegen ersuchet / anberaumet / und Beklagten intimiret zu werden / daß er Klägern inzwischen befriedigen / oder der Immission gewärtig seyn solle / erfolget die Zahlung nicht / so lässet der Richter Klägern in Termino durch seine Gerichts-Personen ins verholffene Grund-Stück einweisen / dabey an etlichen Orten Signa externa, als die Anmachung und Auslöschung des Feuers adhibiret werden / welcher Actus diesen Effect hat / daß der Gläubiger dadurch die Possels in solchem verholffenen Grund-Stück erlanget / und sich desselben Früchte / jedoch sub onere der Administrations-Rechnung / und daß er dabey eben den Fleiß anwende / den er in rebus propriis zu beobachten pfleget / anzumassen befugt ist / oder wenn er solche Rechnung scheuet / mag auch ein Sequester auf gleiche Art / daß er entweder dem Creditori, oder der Obrigkeit davon Rechnung ablege / verordnet werden / oder wenn sich dadurch der Gläubiger nicht bezahlet zu machen gedencket / so bittet er umb Subhastation des ver-

ten, so wenig Frankreich als Spanien, jemals zu einem Frieden kommen würde.

Der Kaiser hatte zwar die Absicht, sich mit Frankreich zu vergleichen, aber nicht auf Kosten des Reichs. Er wollte Landau behalten, Breisach, Fort Kehl, Philippsburg, Traarbach, Trier, Mainz, Ehrenbreitstein, Kaiserswerth, Rheinberg, Venlo, Stevenswerth, Limburg, Luxemburg, Namur, Mons, Charleroi, Philippeville, Marienburg, Ypern, Menin, Tournay, Valenciennes, Condé, Maubeuge, Landrecy, Bouchain, Quesnoy, Arras, Bapaume, Aire, Hesdin, Montreuil, Boulogne, Ardres, Calais, Gravelingen, Dünkirchen, Mardyk, Furnes, Nieuport, Dixmuiden, Oudenarde, Ath, Charlemont, Givet, Rocroy, Thionville, Metz, Toul, Verdun, Saarlouis, Hüningen, Neubreisach, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Germersheim, Speyer, Philippsburg, Mannheim, Frankenthal, Oppenheim, Alzey, Bingen, Kreuznach, Simmern, Zweybrücken, Homburg, Kaiserslautern, Neustadt

Tax und Pretio von 14. Tagen zu 14. Tagen geschehen / biß sich jemand angiebet / und darauff ein gewisses Kauff-Geld biethet / welche Form præcise zu observiren / wenn auch gleich die Subhastation allein ad pretium indagandum vorgenommen würde / und wenn jemand vor solcher General-Subhastation licitiret / so gilt es nichts. Carpz. *Decis.* 272. Auch soll der Creditor nicht ehe zum Geboth gelassen werden / biß vorher Subhastatio generalis geschehen / und wann man hierinnen wiedrige Observanzien machen will / so geschiehets contra Leges, Chur-Sächß. Ger. Ordn. *Tit.* 39. §. Wann nun solches ꝛc. *ibig.* Ziegl. Und weil nun besagte Sächß. Frist bey Execution, Immission oder Taxation in favorem des Schuldners eingeführet / so können sie auch / ipso consentiente, verkürtzet werden / als wenn der Schuldner sich in der Obligation verschrieben / daß in Verbleibung gütlicher Zahlung / und wenn er in denen gesetzten Terminen nicht inne halten würde / alsdenn alle Hülffs-Actus, nehmlich Hülffe / Immission und Taxation auf einen Tag zugleich ergehen solten. Ein anders aber ists / wie gesagt / mit der Frist bey der Subhastation / welche in gratiam der Käuffer und Licitanten verordnet / so stricte zu halten / und hat sich dabey ein Richter in acht zunehmen / daß der letzte Tag

der Præconization nicht auf einen Feyer-Tag/ da man auch sonst nicht licitiren und verkauffen soll / einfällt / andergestalt werden solche 14. Tage circumduciret. Ein anders aber ists / wenn ein Guth vermittelst eines Anschlags und schrifftlich subhastiret worden / in welchem Fall der Fest-Tag / so auf den letzten Tag einfället / nicht schadet. vid. *Præjudic. ap.* Dn. Berger. ad *Proc. S. Tit. 39. pag. 1124.*

§. 66. Es muß sich aber ein Richter auch wohl in acht nehmen / daß / wenn er ein Stücke Guth ex contumacia possessoris, daß er Steuern und andere Abgaben nicht abgetragen / nach denen Landes-Rescriptis zu subhastiren veranlasset wird / derselbe vorher solches dem Schuldner notificire / oder ihn oder auch seine Erben / wenn er verstorben / citiren lasse / indem er sonst eine Nullität begehet / und kan die Subhastation ex postfacto annulliret werden / gestalt geschehen könte / daß das Debitum bezahlt/oder illiquid sey/ in welchem Fall weder Execution, noch Adjudication statt hat/ Philipp. *de subhast. c. 3. com. 4. & 6. cum allegg.* Hiernechst ist auch nicht jedweder/ der nicht possessionatus ist/ alsbald ad licitandum zuzulassen/ wofern er nicht Caution bestellet / damit sich an solchem Licitanten/ wenn er zurück treten wolte/

zu er-

zu erhohlen wäre; nequaquam enim pro idoneo Licitatore habetur, qui poſtea conveniri nequit, welche Caution auch der Richter a licitatore nimis animoſo, daß er terminlich richtige Zahlung treffen wolle / fordern mag / wenn er etwa die andern nur abzuſchrecken gemeinet / und in den Tag hinein licitiret. Philipp. *de Subhaſt. cap. 3. comm. 15.* Alſo wann ein Unmündiger ſeu minor ſich ad licitandum offerirte / darff ihn der Richter nicht zulaſſen / weil er zur Zahlung nicht angehalten werden kan; ſonſt aber iſt nicht verbothen / daß ers nebenſt ſeinem Curatore thue / oder daß einer mittelſt eines Anwalds / oder auch heimlich vor einen andern / ſuppreſſo nomine ſuo, licitire / weil dem Richter und andern Intereſſenten daran nichts gelegen iſt / wer der Licitator ſey / wann nur præſtanda geleiſtet werden / Carpz. *P. 1. Conſt. 32. d. 38. n. 6. 7. & in Proc. Tit. 25. art. 4. n. 49.* Es iſt auch denen Gerichts-Perſonen / wann ihrer mehr in einem Collegio ſitzen / zu licitiren nicht verbothen / weñ auch gleich der Richter ſelbſt durch einen Tertium licitiren läſſet / wiewohl etliche dergleichen Licitation in ſeinem eigenen Namen zulaſſen wollen / quod tamen non abutendum. Dn. Berger. *in Oeconom. Jur. Lib. 4. Tit. 29. p. 1155.* Inmaſſen auch der Schein zu meiden / damit alles ohne Gefährde

geschiehet/ und nicht unbekant ist/ daß sich zuweilen in Städten Raths-Personen finden/ welche auf die meisten Häuser und Güther licitiren/ andere directo oder per indirectum davon abschrecken/ oder übertrotzen/ hernach solche Grund-Stücken wieder theuer verkauffen/ und damit gleichsam marchandiren/ so dem gemeinen Wesen schädlich ist. Sonst mag auch ein Vormund/ wenn seines Mündels Guth subhastiret würde/ darauf biethen/ *L. 5. §. 2. 4. ff. de auctor. tut. L. 5. C. de Contrab. emt. ibiq.* Brunnem. Ingleichen kan ein Curator bonorum bey einem Concursu Creditorum auf des Debitoris Guth wohl licitiren/ denn was öffentlich und auctoritate judiciali geschiehet/ kan sine lege prohibitiva niemand verbothen werden/ ob gleich sonst einem Vormund privatim mit seinem Pflegbefohlnen zu handeln verbothen ist/ *L. 34. §. ult. L. 46. ff. de Contrab. emt.* quia auctor in re sua pupillo esse non potest. Aber wann ein Commissarius bey einer Auction oder resp. Subhastation, wo beweglich und unbewegliches Guth zu feilem Kauff ausgebothen wird/ zuerst auf die feil gebothene Stücken licitiret/ so thut er unrecht/ weil es species concussionis ist/ und andere dadurch leicht abgeschrecket werden können/ wann er sich aber pluribus licitantibus mit angiebet/

so

ſo iſt ihm disfalls zu conniviren / und wenn endlich der Schuldner ſelbſt ſich meldete / und ein mehrers bäthe / oder einen Tertium, der ein mehrers geben wolte / offerirte / ſo hat in ſolchem Fall der Richter gute Acht zu haben / daß er denen andern Licitanten nicht præjudiciren laſſe / immaſſen des Debitoris licitum insgemein auf eine Gefährde / oder auf Verzug der Sache angeſehen / oder es iſt ſein licitum gar ohne Effect, da die Termine und Zahlung ins weite Feld geſetzet werden / oder das Guth anderweit in Mangel des Gelds / zur Subhaſtation gebracht werden muß; jedoch wenn der Debitor Kinder hat / und dieſelbe etwa durch Mutter-Guth / Heyrath / oder andern Hülffe auf das Väterliche Guth licitiren wolten / ſolches iſt ihnen unverwehret / ſo in denen Orten deſtoweniger Zweifel hat / wo jedweder Licitant, wenn er das Haus oder Guth erſtanden hat / den Richter durch geleiſtete Caution verſichern muß / daß er das Angeld und Termine richtig inne halten wolle.

§. 67. Und wenn auf das ſubhaſtirte Guth ein Käuffer gebothen / ſo darf ein Richter kein Conditional-Geboth annehmen / als daß Licitant auf ſeine habende Schuld beym Debitore bey Erlegung des Angelds compenſiren wolle / weil er ietzo nicht mit dem Debitore, ſondern

vielmehr mit dem Richter und Licitatoren/ oder in concursu mit den Creditoren/ welchen er an ihrem prioritätischen Recht nicht præjudiciren kan/ zu thun hat/ vid. *Decis. El. 71.* Ob aber gleich nach denen Käyser-Rechten das Geboth bey der Subhastation umb baar Geld geschehen muß/ *L. 15. §. 6. ff. de Jur. Fisci.* so ist doch in Sachßen nachgelassen/ daß disfalls von Käuffer Tagezeiten gesetzet werden/ *Const. Aug. S. 32. part. 1. Edict. Torgav. de anno 1583. Tit.* Von Feilbiethen. *pr.* Carpzov. *ad d. Constit.* Und so vielmahl nun bey einer Special-Subhastation ein neu Geboth geschiehet/ so vielmahl muß auch die Subhastation wieder von 14. Tagen zu 14. Tagen/ biß aufs neue überbothen/ vom Richter auch solches angenommen wird/ erfolgen/ daraus erscheinet/ daß eines Käuffers licitum nicht alsbald nach eines andern Uberboth unkräfftig wird/ sondern wann der Richter dasselbe approbiret hat/ inmassen wenn secundus licitator dem licito renunciret/ so verbleibet das erste bey Kräfften/ und wenn mehr Licitanten concurriren/ und einander überbiethen/ jedoch einige Differentien sich wegen der Tage-Zeiten und Interusurii, woferne solche mit andern Gebothen durch baar Geld oder höhere Termine übereinkommen/ sich ereignen/ wie solche Irrungen/ wie der calculus zu ziehen/ sich offt finden/

den / ſo ſind dabey die Collegia Juridica zu conſuliren / wiewohl auch dieſelbe variiren / und eines nach dem Leibniziano, das andere nach dem computo communi zu ſprechen pfleget: und beſchreibet ſonſt den calculum communem Carpzov. *Part. 3. Deciſ. 275.* und Hr. Leibnizens calculus iſt in *Actis Eruditorum* zu befinden / *de anno 1683. pag. 421.* Und weil nun der Calculus computandi interuſurium an keine gewiſſe Art gebunden / und jedweder zur Ausrechnung des wahren höhern quanti, ſo die geringere Summa übertrifft / gebrauchet werden kan / ſo halten wir dafür / daß auch hierinnen dem arbitrio Judicis etwas zu überlaſſen ſey. Add. Rivin. *ad Proc. Saxon. Tit. 39. Enunc. 37.* & noviſſime Dn. Horn. *in Diſp. de Interuſurio ſub fin.* Und wann es an extraneis emtoribus ermangelt / ſo wird in Sachſen his ceſſantibus auch den Gläubigern zu licitiren zugelaſſen / wie bereit erwehnet.

§. 68. Wann ſich aber bey der Subhaſtation niemand / und weder ein Extraneus, noch der Creditor findet / der etwas aufs ſubhaſtirte Guth biethen will / oder das Geboth gar zu gering und zu ſchimpfflich iſt / dadurch der Debitor allzuſehr lædiret würde / ſo mag ein Richter zur Gerichtlichen Taxirung deſſelben ſchreiten / und muß alsdenn das ſubhaſtirte Guth mit

Schon Tau sonder von 3. Chrysost. 24 Tu. Hom. 3. in Epist. ad Philipp. Ja Gregorius Nyssenus sagt, daß man sich nicht wundern solle, daß Christus nicht mehr als zwölf Jünger gehabt: denn Propheten und Apostel hätten sich selten mehr als zu zwölfen versammelt: und auch die Synodi wären selten stärker gewesen. Ja Augustinus 25 Tu. Epist. 48. ad Vincentium Victorianensem, sagt, daß selten mehr als drey oder vier Bischöffe zu einer Ordination kommen. Ob nun gleich 2. Cor. 8. v. 19. Titus 2. v. 13. Zenas und Apollos, Timotheus und Tychicus gefunden werden, so scheinet doch solche Vertraulichkeit ferner Freundschaft, Sermones Dom. Ord. cap. 20. n. 38. Matthäi 26. v. 50. Joh. 13. v. 2. Judas Ischarioth genannt, daß er ein Freund Christi gewesen, und Christus ihn geliebet. Es hatten sich Soldaten / gegleich keinesweges / Christi als gleich zu dem Joh. Baptista bekennet / aber doch nicht Freunde Christi genennet werden. Also kan auch ein Mensch Gottes Freund heissen / und doch nicht Freund Gottes / wie Abraham der Freund Gottes genennet wird / und Jacobus der Knecht Gottes / und Moses der Knecht Gottes / und Paulus der Knecht Jesu Christi / und Petrus der Apostel Jesu Christi / und Johannes der Jünger Jesu Christi / und Judas

ſtatt hat / wenn der Schuldner dieſe *Onera* ſchrifft- oder mündlich abzutragen verſprochen hätte / geſtalt er deswegen an den Debitoren zwar den Regreſs hätte / verbleibet aber dennoch als Poſſeſſor ſolche onera indeſſen zu tragen ſchuldig / Philippi *de Subhaſtat. cap. 3. com. 6. n. 13. ſeq.* ſo auch bey andern oneribus realibus, als Zehend / Pächten / Dienſten / Lehnwar / ſowohl was denen Geiſtlichen zu entrichten / ſtatt findet / ſo iſt es doch beſſer / daß / wenn ſolche Güther / zumahl zum öffentlichen Anſchlag gebracht würden / ermeldte onera exprimiret / und clauſula generalis annectiret werde / damit die Contrahenten mit unnöthigem Diſputat, ſowohl wegen ſolcher Præſtandorum an ihnen ſelbſt / als auch wegen des Regreſſus, überhoben bleiben.

§. 69. Nachdem nun die Subhaſtation richtig / ſo wird dem Meiſtbiethenden das Guth adjudiciret / dadurch der Käuffer / præſtitis præſtandis, des Guths Eigenthum überkommt / nehmlich / wenn er daſſelbige völlig bezahlet hat / vel fides de pretio habita fuerit. Jedoch iſt der Licitant das verſprochene Kauff-Geld nicht ehe ins Gerichtliche Depoſitum zu legen ſchuldig / biß ihm vacua poſſeſſio deſſelben eingeräumet worden / worüber in Sachſen ad dominium conſequendum auch reſignatio

judicialis nöthig / *Decis. Elect. 51.* dadurch aber andere modi civiles consequendi dominium nicht aufgehoben zu seyn scheinen / als wenn der Käuffer das Guth in geruhige Possels bekommen / und es cum antecessoribus über Rechtsbewährte Zeit besessen / und præscribiret / Dn. Berger. *in Oecon. Jur. lib. 4. Tit. 29. pag. 1156.* Wann nun folgends dergleichen subhastirtes Guth dem Käuffer adjudiciret / und derselbe das gantze Kauff-Geld gezahlet / alsdenn und nicht ehe / fallen erst die darauf habende Verpfändungen hinweg / *arg. L. 6. & 8. C. de Remiss. pign.* Ingleichen expiriret auch das Jus retentionis, so des Debitoris Weib / oder ein Tertius im Guthe hat / aber ein versprochener oder verschriebener Mieth- und Pacht-Contract bleibt annoch beständig / und muß sich alsdann der Käuffer mit dem Pachter vergleichen / wenn er solchen heraus haben will / Carpzov. *part. 2. C. 37. def. 4. & part. V. Resp. 17. n. 19.* Berger. *in Oecon. d. l. p. 1187.* Es ist aber das Sachßen-Recht einem Schuldner hierinnen gütig / daß er nach subhastirtem und dem Gläubiger adjudicirtem unbeweglichen Guth annoch binnen Jahres-Frist / nempe intra annum civilem, von Zeit / da der Gläubiger das Guth erstanden / dasselbe wieder an sich zu lösen vermag / und darf sich binnen solcher

cher Friſt nur angeben / wenn er gleich ſofort die Zahlung nicht leiſtet / *Deciſ. Elect. 11. Ord. Proc. Tit. 39.* §. Damit aber ꝛc. *ibiq;* Ziegler. welches die JCti auch auf res mobiles pretioſas, und dienſte / ſowohl auf andere res incorporales erſtrecken. Welche Reluition hingegen die Keyſer-Rechte nicht zulaſſen. *L. 16. C. de Reſcind. vendit. ibiq;* Brunnem. Martini *Pr. Sax. ad d. Tit. 39. §. 11.* Jedoch wird in Sachßen ſolches Jus reluitionis nur auf den Schuldner und ſeine Kinder reſtringiret / und darff keinem Extraneo cediret werden / ja man verbleibet ſtricte bey denen Worten der Proceſs-Ordn. daß ſolche Einlöſung nur zugelaſſen ſey / wann der Gläubiger / ceſſantibus aliis Licitatoribus, das erſte Geboth auf das ſubhaſtirte Guth gethan / aber nicht / wenn er von einem andern überbothen worden / und ſich hernach ād idem offeriret hat / wie contra Nicolai *Proc. part. 3. cap. 10. n. 17.* & Svendendörff. *Proc. Fibig. part. 1. cap. 2. membr. 3. §. 24. n. 539.* von dem Schöppen-Stuhl zu Wittenberg geſprochen worden / vid. Dn. Berger. *ad Proc. Sax. d. Tit. 39. pag. 1220.* Ziegler. *d. l.* Oder auch / wenn der Richter das Guth non reperto Licitatore taxiren laſſen / und es dem Creditori in ſolutum übergeben hätte / Berlich. *P. 1. Concl. 87. n. 195.* Und weil nun in Sachßen einem Schuldner die Ceſſio bono-

bonorum nichts hilfft / *Ord. Proc. Tit. 20. pr.* und gleichwohl durch die Adjudication ſeiner Güther an Extraneos leicht in euſerſten Mangel gerathen kan / das Jus competentiæ auch nur etlichen Perſonen ob ſingularem favorem & privilegium gegönnet wird / ſo entſtehet Zweifel / ob die Creditores, welche einen Schuldner excutiren laſſen / demſelben nöthigen Unterhalt zu überlaſſen ſchuldig ſind? So ſchlechter Dings nach denen Civil- und Sächß. Rechten zu negiren / *L. 6. ff. de Ceſs. bonorum. P. S. d. l.* woferne die Creditores nicht aus gutem Willen / etwa wegen Unglücks-Fälle einige alimenta zu reichen verwilligen.

§. 70. Wann nun beym Schuldner weder beweglich / noch unbewegliches Guth anzutreffen / oder daſſelbe zu des Gläubigers Befriedigung nicht zureichet / ſo kommt dem richterlichen Amte zu / daß des Debitoris ausſtehende Activ-Schulden unterſuchet werden / ob ſie exigibel ſind / und zu des Gläubigers Vergnügung dienen können / da dann dem Schuldner frey ſtehet / ob er ſolche Activ-Schulden vor der Subhaſtation der Immobilien angeben / und dieſe vermeiden wolle / daferne ſie nur alſo beſchaffen / daß ſie leicht exigiret / und der Gläubiger dadurch bezahlet werden möge. Es werden aber alsdenn die Schulden nicht / wie res

cor-

corporales, ſubhaſtiret / ſondern es geſchiehet vom Richter dem Creditori des Schuldners Inhibition, daß er dieſem davon nichts auszahlen ſolle / wann zumahl / invito debitore, die Hülffe wegen ſolcher nominum ergehet / wenn aber in ſolchem Fall die Nomina, durante prohibitione, böſe und inexigibel würden / ſo iſt die Gefahr und Schade des Debitoris, weil er dieſelbe bald anfangs cediren können / indeque damnum moræ & culpæ ſuæ patitur, dafern er hingegen nomina idonea bald anfangs / volente creditore, cediret / und ihm dieſelbe durch gerichtliche Aſſignation in ſolutum übergiebet / ſo darff er keine Gefahr tragen / wann ſie unmahnbar würden; wann die Schulden aber illiquid, oder ohne ſonderbare Mühe / Koſten und Hülffs-Zwang nicht leicht einzubringen ſind / als wann einem Creditori einer Cammer-Obligation bey einem Fürſten / oder ein Capital beym Land-Ständen cediret werden wolte / ſo kan er ſolche und dergleichen Obligationes wohl recuſiren; periculoſam enim & impenſiorem litem experimur, ſi cum ejusmodi debitoribus res eſt. Auch iſt bey denen Pupillen und Minderjährigen etwas beſonders / daß / wann ſie mit Schulden beladen / ein Richter bald zu Anfang die Hülffe in die Activ-Schulden und Jura vollſtrecken ſolle / ehe die Immobi-

bilien / als davon die Pupillen ihre Suſtentation haben ſollen / angegriffen werden / *L. 5. §. 9. ff. de Reb. eor. qui ſub tutel. & laudat. Ord. P. Sax. §. 15.* da ausdrücklich diſponiret wird: Wann wider Unmündige verholffen würde / ſoll die Hülffe erſtlich zu denen Schulden / auf Gefahr und Koſten des Debitoris ergehen / ehe denn man die liegenden Güther angreifft. Add. Martini *ibid.* Alſo muß ein Richter auch hierinne behutſam verfahren / daß / wenn Pupillen und Minderjährige exequiret werden ſollen / derſelbe vorher denenſelben Vormunden verordne / weil ſie ſonſt indefenſi wären / und die Rechte vermögen / quod contra pupillos indefenſos executio nihil operetur. Carpz. *P. 1. Conſt. 32. def. 13.* Was nun von einem Richter zu beobachten / wann in Lehn-Güther die Hülffe geſchehen ſoll / ſolches übergehen wir allhier / weil dergleichen Executiones nicht von Unter-Richtern / von welchen wir zu handeln vorgenommen / ſondern von Cantzleyen / und von Hoff- oder Land-Gerichten / jedoch mit dieſem Unterſcheid zu geſchehen pflegen / daß die Curiæ provinciales nicht in feudorum ſubſtantiam, ſondern allein in die Früchte derſelben / die Hülffe vollſtrecken mögen / dergeſtalt / daß dem Creditori zu ſolchen Früchten ſo lange verholffen wird / als der

Lehn-

Lehnmann und Schuldner oder ſeine Kinder das Lehn beſitzen / aber ceſſante Jure Vaſalli, ceſſat & Jus Creditoris. Nicol. *Proc. part. 3. c. 4. n. 9.* H. Piſtor. *part. 1. qu. 15. n. 37.*

§. 71. Und weil vorm Unter-Richter mehr die Arreſt- und Hülffs-Proceſſe / da ex inſtrumentis gvarentigionatis geklaget wird / vorkommen / ſo wollen wir von denenſelben etwas beyfügen / und was ſonſt von Erſtigkeit derer Creditorum zu wiſſen nöthig / ausſetzen / inmaſſen die Deſignation oder Claſſification-Urthel in Collegiis Juridicis abgefaſſet werden / und hernach einem Richter allein den Diſtribution-Abſchied / wie die Gläubiger nach ſolcher Ordnung ihre Befriedigung erhalten ſollen / abzufaſſen / und zu publiciren oblieget / davon ſonſt in denen Proceß-Ordnungen / inſonderheit aber ſo viel Sachßen betrifft / in Hn. D. Bergers *El. D. F. Tit. 41. pag. 1360. ſeqq.* und *in Supplem. p. 829. ſeqq.* vergnügliche Nachricht zu befinden iſt; die Areſte aber und Hülffs-Proceſſe kommen bey denen Unter-Gerichten mehr vor. Und was nun die erſten betrifft / ſo finden ſich entweder Civil- und Perſonal, oder Sachß. und Real-Arreſte: Vom erſten wollen wir unten handeln; die letztern nun ſind jure conſvetudinario, und nicht civili poſitivo eingeführet / Petr. Peckius *de Jur. ſiſtend. cap. 2. n. 6.* und

hat

hat uns Christen heilige Gemeinschaft mit ihm gegeben, daß wir sind Fleisch von seinem Fleisch und Bein von seinen Beinen, und wie Adam und Eva Ein Leib sind, also wir auch. Und ist nicht geringe, daß Christus spricht, wir sollen Glieder sein, so bedeutet auch der Christen Glieder nicht, daß sie sollen Herren sein, sondern Knechte, die einander dienen, wie Christus auch ist gegen uns ein barmherziger, treuer Bruder, Heiland, Priester, Fürbitter, Prophet, Lehrer, Herr und Gott, der uns dient mit allen Gütern, die er hat, und wir ihm wieder dienen sollen mit unserm Leib und Gut, wo wir können, und unser Nächsten damit helfen, wie wir sehen, daß uns Not ist, und wir wollten gern, daß uns geholfen würde. Das heißt recht Christum ansehen, wenn wir ihn also ansehen, daß er unser sei, und wir an ihm haben, was wir bedürfen. Das kann aber nicht geschehen durch unsere Werke, sondern durch Gottes Barmherzigkeit und Gnade allein, die uns in Christo angeboten wird, und durch Glauben ergriffen und angenommen wird. Denn Glaube ist nicht ein müßig Ding, sondern eine Kraft, die uns Christum und alle seine Güter gibt, wie wir droben gehört haben. Also ist Christus unser, und wir sind in ihm, wie die Reben am Weinstock, die Frucht bringen, nicht aus ihrer Kraft, sondern aus der Kraft des Weinstocks, der in ihnen ist. Denn ohne ihn können wir nichts tun, spricht er Joh. 15, 5. Also auch wir, wenn wir Christum haben durch den Glauben, so haben wir mit ihm alle Güter, die er hat, und sind mit ihm Herren über alle Dinge, wie droben gesagt ist. Und ist nicht eine Herrschaft, die einen Menschen zu Grunde richtet, sondern eine Herrschaft, die ihn selig macht. Denn wer Christum hat, der hat ihn nicht, daß er müßig gehe, sondern daß er wirke, was Christus getan hat, und was er sieht, daß es seinem Nächsten not ist. Das heißt Christum recht haben, wenn wir ihn haben, daß er unser sei, und wir an ihm haben, was wir bedürfen. Das kann aber nicht geschehen durch unsere Werke, sondern durch Gottes Barmherzigkeit und Gnade allein, die uns in Christo angeboten wird, und durch Glauben ergriffen und angenommen wird. Denn Glaube ist nicht ein müßig Ding, sondern eine Kraft, die uns Christum und alle seine Güter gibt, wie wir droben gehört haben. Also ist Christus unser, und wir sind in ihm, wie die Reben am Weinstock, die Frucht bringen, nicht aus ihrer Kraft, sondern aus der Kraft des Weinstocks, der in ihnen ist. Denn ohne ihn können wir nichts tun, spricht er Joh. 15, 5. Also auch wir, wenn wir Christum haben durch den Glauben, so haben wir mit ihm alle Güter, die er hat, und sind mit ihm Herren über alle Dinge, wie droben gesagt ist. Und ist nicht eine Herrschaft, die einen Menschen zu Grunde richtet, sondern eine Herrschaft, die ihn selig macht. Denn wer Christum hat, der hat ihn nicht, daß er müßig gehe, sondern daß er wirke, was Christus getan hat, und was er sieht, daß es seinem Nächsten not ist.

Dn. Berger. & in *Oecon. Jur. lib. 4. Tit. 30. not. 4.* Hernach iſt nöthig / daß er ſich gnung erkundiget habe / und gewiß ſey / was maſſen der Schuldner in Abfall ſeiner Nahrung kommen / da zwar wieder gegründete Conjecturen gnung ſeyn / *per dd. text.* Als wann einer 12. bis 15. oder mehr Thlr. auf hundert jährliche Intereſſe giebet / und dabey groſſen Auffgang ſpüren läſſet / welche Muthmaſſungen auf des Richters Diſcretion und Arbitrium ankommen / und muß beydes / probabilitas crediti, & lapſus facultatum, beſcheiniget werden / wann der Richter nicht einen Injurien-Proceſs von Areſtaten befürchten will. Auch ob gleich ein Areſt wegen einer groſſen und geringern Poſt ſtatt finden mag / ſo muß doch auch ein Richter auf die Condition der Perſonen / und auf die durchs Recht erſtandene Obligation reflectiren; denn wenn wegen einer geringen Poſt bey einem angeſehenen Mann Areſt geſuchet würde / ſo kan der Richter wohl anſtehen / weil ſolches Suchen leicht cum infamia alterius verknüpffet werden könte; wann aber der Areſt angenommen / ſo muß er dem Schuldner angekündiget und denunciret werden / denn wenn ſolches unterbleibet / ſo verliehret derſelbe ſeinen Effect, und iſt ſolche Denunciation deſto ſchleuniger werckſtellig zu machen / weil ſonſt der Schuldner ohne er-

haltene Nachricht sein Guth kräfftig alieniren oder verpfänden kan/ inmassen in der Chur-Sächß. Process-Ordn. *Tit. 48. §. 1.* ausdrücklich enthalten: Daß/ wann mittler Zeit jemand in ander Wege ein dinglich Recht erlanget hätte/ des Arestanten Recht erst von Zeit der beschehenen Verkündigung oder erlangeten Wissenschafft seinen Anfang gewinnen solle. Wann aber die Denunciation gebührend erfolget/ so gilt der Arest von Zeit/ da er angeleget/ und gerichtlich registriret worden/ wofern der Richter in registrando nicht säumig gewesen/ gestalt des Richters oder Actuarii factum und Saumseeligkeit/ wann das Ansuchen und Verstattung richtig/ dem Part nicht schaden kan. Erled. der Landes-Gebr. *Tit.* Von Justiz-Sachen. *§. 9. Ord. Proc. d. Tit. 48. §. 1. ibiq.* Martini *n. 9.*

§. 72. Sonst aber ist daran nichts gelegen/ es mag der Arest an der Gerichts-Stelle oder in des Richters Hauß angeleget und registriret worden seyn/ es mag auch am Feyer-Tage oder Werckel-Tage geschehen/ weil periculum in mora ist/ und solche Areste meistentheils von Frembden und Reisenden solicitiret werden/ auch andere Gläubiger dem Arestanten leicht vorkommen könten/ ob aber die sonst gewöhnliche Clausul, daß der Arest, in quantum

tum de jure, oder ſo viel von Rechtswegen geſchehen kan/ decerniret ſey/ groſſen Effect habe/ können wir nicht ſagen/ weil doch allezeit præſupponiret wird/ daß der Richter/ ſo viel ihm von Recht zukommt/ beobachtet habe/ worauff/ und nicht auf beſagte Clauſul das Abſehen zu richten iſt/ Mevius *de Areſt. c. 4. n. 19.* Wann ferner der Schuldner mehr Lehn/ als Erb-Güther hat/ ſo iſt in Sachſſen/ auch auſſer Sachſſen/ nachgelaſſen/ vor der Landes-Fürſtl. Cantzeley einen General-Areſt zu ſuchen/ dadurch alle des Schuldners in der gantzen Provinz gelegene Güther afficiret werden/ jedoch iſt alsdenn denen Unter-Richtern/ unter welcher Jurisdiction die Güther gelegen/ der Areſt zu notificiren/ damit andere Gläubiger aus Unwiſſenheit nicht gefähret werden/ wenn ſie ſich vor denen Unter-Richtern mit Areſten und Hypothecen proſpiciren wolten/ *Ord. Proc. Sax. Tit. 51. §. 8.* Es iſt auch dergleichen General-Areſt alhier auf die Güther/ ſo in denen Stifftern Meiſſen/ Merſeburg und Naumburg gelegen/ nicht zu erſtrecken/ weil daſelbſt beſondere Cantzeleyen verordnet/ da ſich die Gläubigere gebührend anzugeben ſchuldig ſind/ und wenn beym Schuldner ein Concurſus Creditorum entſtehet/ und eine Citation ad liquidandum inſinuiret/ ſowohl die nicht erſcheinenden Cre-

ditores præcludiret worden/ so darff ein Unter-Richter/ unter welchen des Schuldners Guth gelegen/ keinen Arest mehr annehmen/ sondern facultas arestandi hat alsdenn ein Ende. *Ref.* der Landes-Gebr. *Tit.* Von Justiz-S. §. *10. in fin.* Svendendörff. *ad Fibig. Proc. cap. I.* §. *2. p. 1195.* Ob aber hernach coram foro impositi aresti ein Urthel über den angelegten und prosequirten Arest zu erwarten/ oder/ ob die Sache alsbald ad judicium universale Concursus zu ziehen/ ist auch nicht ohne Zweifel/ und will die letzte Meinung/ dem Concurs zum besten/ von etlichen Rechts-Lehrern gerathen werden/ damit durch mehr Processe/ die circa impositionem & prosecutionem aresti erreget werden könten/ die massa bonorum nicht zu sehr verkürtzet/ und dem Judicio universali etwas entzogen werde. Andere aber vermeinen/ daß ehe über den Arest, daß er gebührend angeleget und prosequiret sey/ erkannt worden/ dieser Passus zum Concurs, Liquidation des Crediti, und dessen Priorität noch nicht gehöre/ sondern coram Judice, da der Arest angeleget/ vorher ausgemachet werden müsse/ daher/ quod in Provincia receptum, zu beobachten.

§. 73. Soviel nun die Prosecution des Arests belanget/ so variiret solche nach Unterscheid der Provincien. In Sachßen muß jeder

Rum-

Kummer ad impetrandum Jus reale, alsbald wenn er verſtattet/ von 14. Tagen zu 14. Tagen zweymahl verneuert / und alſo / das erſte Suchen mit eingerechnet / dreymahl proſequiret werden / *Conſt. El. Aug. 29. part. 1. Reſcript. Elect. Chriſtiani II. de anno 1607. rubr.* Wegen Renovirung der Kummer und Areſte. §. 4. *Reſol. Gravam. noviſſ. Tit.* Von Juſtitien-Sachen. §. *10.* Und ſolche 14. Tage lauffen nicht de momento in momentum, wie etliche Ddres, und Carpzov. anfangs *Part. 1. Conſt. 29. def. 10.* ſelbſt gewolt / davor gehalten / ſo ſich aber in *Reſp. lib. 4. Reſp. 37.* corrigiret / ſondern de die in diem, alſo daß der 14te gantze Tag Areſtanten zur Renovation frey gelaſſen / es mag ſolcher Termin von Zeit des gebethenen oder erlangten Areſts angerechnet werden/ aber zu anticipiren iſt verbothen / inmaſſen dieſe Friſt pro forma vorgeſchrieben / welche ſtricte zu halten iſt. Vid. Martini *ad Ord. Proc. Sax. Tit. 51. §. 10. n. 11. ſeqq.* Ziegler. *ibid. p. m. 233.* Hierüber muß ein Richter auch zuſehen / ob Areſtant bey dem dritten und letzten Suchen und Renovation des Areſts ſeine Klage mit gnungſamer Ausführung und Beſcheinigung der Schuldforderung zugleich beygefügt / und dabey um Citation an den Schuldner angeſuchet / inmaſſen dieſe beyde Stücke/ nehmlich oblatio libelli und

petitio citationis, auch ad formam aresti prosequendi gehören/ und wann der Arestant hierinnen etwas versehen / auf die Desertion des Arests cum expensis erkennet zu werden pfleget/ *d. Ord. Pr. S. §. 10. ibiq;* laudati Ziegler. & Martini *n. 21.* Ausser Sachßen aber werden besagte formalia aresti so stricte nicht in acht genommen. Cothmann. *Conf. 18. n. 332.* Græve *ad Gail. lib. 1. Concl. 44. Consid. n. 2. seqq.*

§. 74. Was sodann die Justification eines Arests belanget / so muß dieselbe in formalibus & materialibus von Arestanten im ausgewürcketen Termin geschehen / es mag der Arestat erschienen seyn/ oder nicht/ Mev. *Tr. de Arest. cap. 17. n. 3. seqq.* und wenn Arestant solches unterlässet/ so wird der Arest vor null declariret/ und Arestaten Guth ab ejus nexu relaxiret; ja es wollen etliche / daß dem Arestanten alsdenn ein ewiges Stillschweigen imponiret werden könne / jedoch daß er darzu vorher absonderlich ad videndum imponi perpetuum silentium citiret werde/ Martini *ad Tit. 51. P. S. §. 11. n. 5.* Dem aber Praxis Saxonicorum Judiciorum nicht beyfällt. Wann hingegen Arestant die Kummer-Klage gebührend justificiret und wiederhohlet/ Arestat sich auch darauf eingelassen/ und seine Exceptiones darwieder vorgeschützet/ dieselbe aber vor unerheblich

lich erachtet werden / so wird condemnatorie erkannt: Dieweil Beklagter die libellirte Schuld nicht in Abrede seyn kan; oder: Die producirte Obligation recognosciret / der Arest auch in seinen Formalien beständig / so hat Kläger an Beklagtens Vermögen ein dinglich Recht erlanget / und wird daher wegen der libellirten N. Thlr. an Capital, Interesse und Unkosten / nach vorgehender Liquidation und Richterlichen Ermäßigung / vor allen andern / die kein besser Recht daran erlanget / billig befriediget / so wohl demselben in Mangel gütlicher Entrichtung darzu gebührend verholffen / inmassen biß dahin der angelegte Arest nicht unbillig bey Kräfften verbleibet. Dafern aber des Beklagten Exceptiones vor erheblich erachtet werden / so wird erkannt: Daß Beklagter die fol. N. in originali producirte Documenta gebührend recognosciret / es wird aber derselbe nichts destoweniger von der erhobenen Klage / gestalten Sachen nach / entbunden und loßgezehlet / der angelegte Arest auch hinwieder relaxiret. Inmassen hierinne eben der Effect eines Sächß. justificirten Arests bestehet / daß der Arestant dadurch ein dinglich Recht / oder pignus prætorium und nebenst diesem eine Prio-

ritât von Zeit des gebethenen Kummers anzurechnen erhält / *Ord. Pr. Tit. 51.* §. Da nun förder. *n. n. 9.* Dn. Horn. *Cl. 13. N. 17. f. 994.* Dabey auch zu erwegen/ ob der Richter Judex domicilii, oder rei sitæ sey: ist er Judex domicilii, und der Arest ist auf alles Vermögen des Schuldners gesuchet/ so erstrecket sich derselbe auch auf die Effecten und Mobilien/ welche der Debitor an andern Orten/ und unter frembder Jurisdiction hat. Dn. Berger. *in El. D. F. p. 1706. seq.* Ist er aber rei sitæ, so gehet der Arest auf fremde Güther nicht.

§. 75. Es kan aber ein angelegter Arest hinwieder relaxiret werden / und zwar entweder in totum, wann sich befände/ daß Arestant zu Recht zulängliche und gnungsame Ursachen nicht gehabt hätte / in welchem Fall dem Richter zu rathen / daß er facilis ad relaxandum sey / wann auch gleich Arestant darwieder protestirte / oder abwesend wäre / Mev. *Part. 2. Decis. 299.* Oder es geschiehet die Relaxation ex parte, wenn der Arest vor sich nicht unbeständig ist / der Schuldner erböthe sich aber zur Caution de judicio sisti & judicatum solvi, da denn der Modus und Effectus solcher Caution zu beobachten / Wegen des modi ratione personæ soll die Relaxation von dem Magistratu geschehen / der den Arest angenommen / und hernach soll auch der Richter vor der Relaxation den

Are-

Areſtanten vergnüglich hören / ob er dadurch gnungſam verſichert ſeyn könne / geſtalt er ſonſt von Areſtanten ad intereſſe belanget werden mag. Peckius *de Jur. ſiſtend. cap. 45. num. 13.* wenn jedoch cautio ſufficiens erſcheinet / muß ſich der Areſtant auch weiſen laſſen / und wann er damit zu frieden iſt / ſo kan ſich der Richter ſolcher Relaxation nicht verweigern / indem da der Areſtant einmahl ja geſagt / und die Caution pro idonea gehalten / er nicht zurücke treten / und poenitiren kan / nec cum ſemel ſatisdatum, iterum caveri debet. *L. 3. §. ult. ff. ut in poſſeſſ. leg.* Mev. *Part. 5. Dec. 8.* Belangend den Effectum ſolcher Relaxation, ſo iſt krafft derſelben der Schuldner mit ſeinen Güthern ſeines Gefallens zu gebahren befugt / nur / ſalvo jure areſtantis, daß er demſelben ſeine durch den angelegten Areſt erlangete Erſtigkeit zu der beſtalten Caution, und wenn ſolche nicht zulänglich wäre / zu andern des Schuldners Güthern unverrückt behalte / *Ord. Proc. Saxon. Tit. 51.* §. Wann aber. *13. ibiq.* Martini *cum allegat.* Welchen Effectibus wir beyfügen / daß das Recht eines angelegten und proſequirten Areſts auch auf die Erben transferiret / und folgends auch andern cediret werden möge: cum omne, quod eſt ad heredes transmiſſibile, etiam ceſſibile ſit, *L. 42. ff. de adminiſt.*

dung der Kenntniß, u. s. w. Gerne, sagt man, will ich mich unterhalten, aber nicht mit Kopfbrechen und Arbeit gequälet werden. Ich will mich erholen, mein Gemüth ausspannen, aber nicht mit Anstrengung. Ich will mich zerstreuen, aber nicht mit Ernst. Diese verkehrten Gedanken sind die Ursache, daß so viele Menschen, die sich Gelehrte nennen, ihre Zeit mit Spielen, Jagen, und dergleichen Dingen zubringen, welche nicht Unterhaltung, sondern Zeitverderb sind. Ich will nicht sagen, daß solche Leute nicht auch Unterhaltung nöthig haben; aber ich sage, daß sie solche nicht nöthig haben, wie sie sie suchen. Ich will sagen, daß sie nicht Unterhaltung nöthig haben, die ihnen Zeit und Geld kostet, ohne ihnen Nutzen zu bringen.

§. 16. Die wenigen sind am Leben glücklich, welche ihre Unterhaltung in der Beschäftigung suchen. Diese haben Zeit und Geld, und ihre Unterhaltung kostet nicht viel. Sie ist ihnen Nutzen und Vergnügen zugleich. Sie ist ihnen Nutzen, weil sie ihnen Kenntniß, Geschicklichkeit, Fertigkeit, Gewohnheit, Tugend, Ehre, Ansehen, Freunde, Vermögen, Gesundheit, Leben, Seligkeit, und alles, was sie wollen, verschaffet. Sie ist ihnen Vergnügen, weil sie ihnen Ruhe, Zufriedenheit, Freude, Lust, Munterkeit, Stärke, Gesundheit, Leben, Seligkeit, und alles, was sie wollen, verschaffet. Sie ist ihnen Nutzen und Vergnügen zugleich, weil sie ihnen alles, was sie wollen, verschaffet.

§. 17. Die wenigsten sind am Leben unglücklich, welche ihre Unterhaltung in der Beschäftigung suchen. Diese haben Zeit und

bition des Begräbnüß suchete. *Nov. 60. cap. 1. Nov. 115. cap. 1.* Rittershus. *ad Nov. part. 13. cap. 16. n. 15.* Richter *part. 2. Decis. 77. n. 54. seqq.* Brunnem. *ad. L. fin. C. de Sepulch. viol.* Carpz. *p. 1. Const. 30. def. 22.* Hierüber ist auch verbothen / daß ein Richter zur Meß-Zeit / nehmlich in Nundinis solennibus nicht Arest anlegen darff / weil solches Unternehmen sonst keinen Effect hat / welches Privilegium zwar in Sachßen allein auf Kauff-Leute restringiret. *d. Constit. Elect. 30. part. 1.* Ausser Sachßen aber erstrecket sichs auch auf andere / die auf solennen Märckten nicht marchandiren / wann es nur nicht Banquerottirer und fugitivi, die auf dem Sprung stehen / sind / welche keines privilegii würdig geachtet werden / vid. Esbach. ad Carpz. *d. Constit. 30. Def. 24.* und dauret in Leipzigischen Märckten solches privilegium, biß Donnerstags in der Zahl-Woche das Nürnbergische Geleithe abgehet. Es bekömmt auch ein vorher angelegter Arest keine Priorität. Marckt-Edict. *de anno 1621.* Carpz. ad *d. const. 30. def. 29.* Und weil wir nun in solchen summarischen Processen wider die Schuldner begriffen / so wollen wir kürtzlich auch die Klage auf den Schuld-Thurn nach Sachßen-Recht vorstellen / wie sich ein Richter dabey zu verhalten. Nun hat in Sachßen das alte Sachßen-Recht nicht mehr

statt

statt/ da es im Land-R. *lib. 3. art. 39.* und im Weich-Bild *art. 27. in fin.* hieß: Der Schuldner wird seinem Gläubiger an die Hand und Halffter gegeben/ biß er sich der Schuld loß arbeitet; damit auch das Lübische Recht übereinkömmt *art. 1.* dabey jedoch diese Worte befindlich: Will er ihn aber zu eigen annehmen / soll er seinem Herrn seine Arbeit thun; sondern es ist in Chur-Sachßen der Schuld-Thurn seu carcer publicus an dessen statt eingeführet/ *Constit. El. 22. part. 2.* Damit man aber in Handel- und See-Städten nicht vergnüget ist/ gestalt *in Edicto Lubecensi de ao. 1620. & 1659.* diese Worte anzutreffen: Daß über Banquerotirer nach vorgehender Declaration nicht allein die Schand-Glocke gelautet/ sondern dieselbe auch mit öffentlicher Auffstellung an den Pranger / auch ewigen Verweisung/und daß nach vermerckten Umbständen/als Diebe oder Falsarii an Leib und Leben gestraffet werden sollen. Mevius *de Levam. debit. cap. 5. n. 100. seqq.* Und wie nach denen Civil- und Reichs-Rechten wider die decoctores zu procediren/ ist beym Esbach ad Carpz. *p. 2. c. 22.* nebenst denen *allegg. Ddoribus* zu sehen. Wir bleibeu aber beym summarischen Proceß, wie solcher bey ereignetem Fall von einem Richter in Chur-Sachßen zu beobachten ist/

nehm-

uehmlich 1.) daß er Judex competens sey / und der Schuldner entweder sein domicilium unter seiner Jurisdiction habe / oder auch / wenn er in fuga sich befände / allda deprehendiret worden.

§. 77. 2.) Daß er zusehe / ob derer Creditorum Schuld-Forderung liquid sey / weil dieser Processus executivus ist / keine würckliche Hülffe aber wegen eines debiti illiquidi statt hat. 3.) Daß der Schuldner gnungsam excutiret ist. Pro excusso aber wird geachtet / welchem zu bezahlen und zu caviren zuerkannt / keines aber leisten kan / Moller *ad Const. El. 22. n. 4.* und wenn denen Creditoren Bürgen zu derselben Sicherheit gesetzet worden / müssen auch die Bürgen vorher excutiret seyn / ehe man zum Schuld-Thurn schreiten kan. 4.) Daß von Rechten erwogen werde / auf was massen der Schuldner in Abfall seiner Nahrung kommen / ob es durch seine böse Conduite, übermäßiger Aufführung der Familie, Schmausen oder Unachtsamkeit auf die Bedienten / und dergleichen geschehen / oder ob es ex impetu fortunæ durch Feuer / Raub / Verunglückung der Schiffe fides fracta debitoris entstanden / und dadurch seine Handthierung und Nahrung geschwächet worden / gestalt nach bescheinigtem letzten Fall die Klage auf den Schuld-Thurn nicht alsbald anzunehmen / sondern es sind solche

Umb-

Unrichtigkeit den andern Theilen zu nahekommt, so ist es nicht mehr erlaubt, sie zu gebrauchen. Denn alsdann würde man, indem man sie gebraucht, Gefahr laufen, sich in Ansehung der Wahrheit selbst zu verfehlen, und sich an ihr zu versündigen. Wenn z. B. der Arzt die Arznei nach dem Gewichte verordnet, welches man auf einem Arzneigewichte findet, das aber nicht richtig ist, so ist es nicht erlaubt, sich dieses Gewichtes zu bedienen, sondern man muß es verbessern, oder ein anderes nehmen; aber so es nicht geschieht, kann dieser Arzt, ohne daß er es weiß, einen Menschen tödten. Ebenso haben die Gesetze, welche zwischen zwei Völkern gemacht worden sind, und die Verträge, welche darüber gemacht sind, ihre Gültigkeit, so lange sie nicht durch die Gesetze der Natur, oder durch andere Verträge, welche hernach gemacht worden sind, aufgehoben werden. Denn wenn sie nicht mehr gelten, so ist es nicht erlaubt, sich ihrer zu bedienen, weil sie nicht mehr gelten, und sie sind nicht mehr gültig, weil sie nicht mehr gelten. Wenn sie aber gelten, so ist es nicht erlaubt, sie zu verletzen, weil sie gelten. Und wenn sie gelten, so ist es nicht erlaubt, sich ihrer zu bedienen, wenn sie nicht mehr gelten. Wenn sie nicht mehr gelten, so ist es nicht erlaubt, sie zu verletzen, weil sie nicht mehr gelten. Und

§. 78. Daraus 6tens auch fliesset/ daß ein Richter allhier Leuterungen nicht annehmen darff/ und wenn der Schuldner appelliret/ und periculum fugæ desselben vor Augen schwebet/ so ist der Richter/ unser Meynung nach/ mit leidliger Verwahrung des Schuldners dennoch fortzufahren/ jedoch darneben ungesäumt an Ober-Richter einen Bericht wegen der obhandenen Umbstände zu erstatten schuldig/wäre aber der Schuldner eine beglaubte Person/ bey dem Fuga nicht zu besorgen/ und zu seiner Entschuldigung etwas erhebliches oder scheinbares vorbrächte/ so könte darüber wohl Rechtl. Erkäntnüß eingeholet werden. Ferner 7tens kommt auch dem officio Judicis zu/ daß er vom Gläubiger/ wann er zumahl ein extraneus ist/ zuvor Caution daß er die Sache auf seine Unkosten gebührend ausführen/ und die Gerichte deswegen schadlos halten wolle/ fordere. *Ord. Proc. d. Tit. 52. §.* Dieweil aber ꝛc. *in fin.* Und im Fall 8.) der Schuldner/ nach vorgedachter Notification ausgetreten/ so ist die Caution de indemnitate Judicii von Klägerin desto nöthiger/ darauf denn sofort/ auf des Gläubigers Ansuchen/ der Schuldner mit Steck-Brieffen dergestalt zu verfolgen/ daß/ wenn der Debitor irgendswo apprehendiret würde/ die Sache entweder in loco deprehensionis untersuchet

darf aber ja jedweder gewarnt werden: daß er nicht, wenn er sich in Ansehung der Strenge der Grundsätze, die er ehemals befolgte, geändert hat, meine Sitten durch einen Tadel übrig oder heimlich Verachtung, die er gegen den Tadel Anderer äußerte, aber nun in sich selbst bemerkt, daß er sie nicht mehr verdient, sich dadurch einschmeicheln wolle; gefällt ihm der Cynism, wo in einer Tugend Ernst und Strenge gehört, um desto lieber: so bedenke er, daß, wenn er sich auch nicht selbst verachtet, er doch wenigstens Andern verächtlich wird, und daß, wenn auch Alles nicht Tugend ist, was ihr ähnlich sieht, es doch wenigstens klug ist, sich ihr so viel möglich zu nähern, und daß Cynism selbst in seinem Gefolge einen Hang zum Epicurism mit sich führt, der, wenn er sich auch nicht in Ausübung äußert, doch in Gesinnung

gegen ihre Unterthanen und Engeſeſſene genieſſen mögten. Endlich mag dergleichen Proceſs auch wider einen Frembden und Forenſem der ſich in Chur-Sachßen niedergelaſſen/ und allda angetroffen wird / ergehen / alles krafft beſagter 22. *Conſt. part.* 2. und Proceſs-Ordn. *Tit.* 52. Alſo wird auch wider der Schuldner unmündige Kinder / Weiber / und dergleichen Perſonen/ welchen zu Recht das Jus competentiæ zukommt / mit dem Schuld-Thurn nicht verfahren / Martini *d. loc.* §. 1. *n.* 29. *ſeqq.* jedoch iſt obſervantia loci, diſcretio Creditoris, & cauſa indigentiæ dabey zu beobachten / und ſo viel auch vom Proceſs des Schuld-Thurns.

§. 79. Wollen demnach noch zwo ſummariſche Proceſſe, nehmlich in Hülffs- und Wechſel-Sachen in möglichſter Kürtze / jedoch mit Vorſtellung / was einem Richter dißfalls zu obſerviren nöthig / vorſtellen. Unter denen Hülffs-Sachen verſtehen wir allhier diejenigen / welche uſu Germaniæ recipiret / da aus einem Inſtrumento guarentigionato geklaget wird / nehmlich aus dergleichen Document, daraus erſcheinet / wer / wie viel / und warum der Schuldner obligiret / oder quid, quale & quantum, cui, a quo, & ex qua cauſa debeatur. Add. illuſtr. Berger *in Elect. Proc. Execut. th.* 9. Geſtalt ein anders iſt Proceſſus Executi-

vus, und ein anders Proceſſus executionis; dieſer hat poſt rem judicatam ſtatt / davon wir bereits gehandelt / jener aber wird ex dicto documento erhoben / darvon wir jetzo Erinnerung thun wollen. Es kan aber nicht an allen Orten ex Inſtrumento gvarentigiato auf gleiche Maſſe executive geklaget werden / geſtalt nach dem Jure Imperii, *Receſſ. de anno 1600.* §. *31. 32.* muß in der Obligation pactum executivum exprimiret ſeyn/ dem in etlichen Judiciis gefolget wird/ in Sachßen und etlichen benachbarten Gerichten aber iſt ſolche Clauſul nicht nöthig / und hat ein Richter bey dergleichen intendirter Hülffs-Klage nebenſt dem Inſtrument auch das Petitum im Libell anzuſehen/ ob allein Einlaſſung und Recognition des Documenti gebethen / oder das Petitum auf Antwort oder Einlaſſung ſub pœna recogniti gerichtet; denn erſten Falls beſtehet die Execution-Klage / weil das Wort Einlaſſen general und allen Proceſſen / ſie mögen ordinarii, ſummarii, oder executivi ſeyn / gemein iſt/ und wird ſecundum indolem cujusvis Proceſſus genommen / auch allhier fürnehmlich auf die dabey gebethene Recognition reſtringiret. Die letzten drey Formuln in petito aber werden von einem gebethenen Proceſſu ſummario verſtanden / deſſen Character ſpecialis iſt / Einlaſſung

und

und Antwort bitten/ und hält man davor/ daß pœna confeſſi & convicti, ſowohl pœna recogniti nicht anders gebethen werden möge/ als nach vorgehender ſummariſchen Verhör. Nulli enim pœna imponi poteſt, niſi ſufficienter auditus, als auf welche Maſſe auch erkannt worden; wann aber eine Privat-Meynung zu eröffnen vergönnet/ ſo heiſſet es bißweiln/ quod nimia ſubtilitas & ſcrupuloſitas in Judiciis ſit nocumentum partis, und wenn das Document, daraus geklaget wird/ gvarentigionatum iſt/ (deſſen Requiſita beym laudato Bergero *in E. P. E. §. 10. ſeqq.* anzutreffen/) auch nach dem Petito, daß Beklagter daſſelbe ſub pœna recogniti zu recognoſciren ſchuldig/ dieſe Worte angehenget: Und wenn ſolche geſchehen/ Beklagter binnen Sächß. Friſt zahlen/ oder der würcklichen Hülffe erwärtig ſeyn ſolle; ſo erſiehet man die Intention des Libellanten/ quæ hinc magis, quam verba ſpectanda, wo nicht expreſſa Legis verba & requiſita formalia vorhanden ſind.

§. 80. Ferner iſt acht zu haben/ ob Kläger im Hülffs-Libell editionem documenti a tertiis gebethen/ welches in Sachßen nicht angehet/ ſondern der Richter muß alsdenn die Citation, wie beym Proceſſu ſummario gewöhnlich/ ausfertigen laſſen/ geſtalt derjenige

so executive klagen will/ sofort mit seinen in Händen habenden Documenten parat seyn muß/ und solches nicht erst vom Tertio bitten soll. Dn. Horn. *Cl. XII. Sent. 98. fol. 930.* Wenn er aber seorsim editionem documenti, und hernach executive die Recognition, also / daß diese/ biß jenes geschehen/ suspendiret würde / gebethen/ so könte der Libell noch wohl passiren. Add. Dn. Berger *in Oecon. Jur. lib. 4. Tit. 30. Not. 10. p. 1166.* Und gleiche Bewandnüß hat es/ wenn Kläger seinem Gegentheil die Klage ins Gewissen stellen wolte / immassen die Eydes-Delation in Processu executivo deswegen nicht statt hat/ weil dieser Proceß ex permissivis ist / da einer ex proprio penu den andern wegen einer Schuld überführen soll / so nicht ad alios actus zu extendiren / wenn derselbe per confessionem sui adversarii sein Vorgeben bestärcken wolte / und wird in Sachßen auch Beklagter exceptive mit der Eydes-Delation nicht zugelassen; aber ausser Sachßen im Herzogthum Magdeburg ist solches *per Ord. Proc. d. Ducat. cap. 29. n. 3.* zuläßlig. Vielweniger kan ein Richter executive verfahren lassen / wann Kläger sich auf Zeugen beruffet / und dieselbe alsbald abhören lassen wolte / indem dieses nicht heisset: in continenti probiren / da man erst Zeugen super factis abhören lassen will/ *Ref. Grav. d. n. 4. in fin.* deswe-

wegen auch alsdenn allein per proceſſum ſummarium verfahren werden muß. Sonſt darff beym Proceſſu Executivo ein Richter keine Exception, die in altiori indagine beruhet / annehmen / ſondern Kläger wird damit in die Reconvention verwieſen / wie bereit oben §. 5. berühret. Unter welche Exceptiones nun zu rechnen ſind ſolutionis, compenſationis, transactionis, pacti de non petendo, jurisjurandi præſtiti, rei judicatæ, uſurariæ pravitatis, und dergleichen / die in continenti ex inſpectione documenti producti wahr gemachet werden können / wie wir denn auch de ſingulari diſpoſitione Saxonica in Erört. der Landes-Gebr. §. 3. und *Mandat. Elect. de anno 1691.* allda erinnert / daß dergleichen Exceptiones, auſſer ſolutionis & compenſationis alsbald binnen 3. Wochen nach inſinuirter Citation bey Verluſt derſelben bey dem Richter vom Beklagten angegeben werden ſollen / auch wie ſolche Verordnung per uſum & obſervantiam fori dahin reſtringiret / daß der Beklagte derſelben alsdenn erſt verluſtiget wird / wann Kläger vorher ausdrücklich gebethen / daß Beklagter ſolche Exceptiones binnen gedachten 3. Wochen nicht allein in Schrifften übergeben ſolle / ſondern auch den Richter erſuchet / und daſſelbe auch erhalten / daß ihm bey gedachter Comination ſolches in der Citation in-

jungiret worden. Inſonderheit aber iſt hierbey zu unterſuchen / ob ex contractu locationis conductionis, vel alio bilaterali alsbald eine Executiv-Klage anzunehmen ſey/ weñ der Richter nicht verſichert / daß Kläger auch ſeines Orts dem Contract ein Genügen geleiſtet/ auch wenn Beklagter exceptionem non adimpleti contractus opponiret / ſolche pro turbida zu halten ſey? Daß nun die Klage pro executiva zu halten / wann das Inſtrumentum contractus richtig / zweiffeln wir nicht; daß aber reus, wenn er in continenti exceptionem contractus ab actore non impleti erweiſen könte / dieſelbe nicht enerviren möge / iſt gleichfalls nicht unbillig; nachdem aber ſolche Exception aliunde, und nicht aus dem Haupt-Contract verificiret werden kan/ ſo entſtehet ein anderer Zweiffel/ ob eodem, vel Proceſſu executivo contrario die Sache zu erörtern / welches letztere nicht unrecht zu ſeyn ſcheinet / weil ander Geſtalt unbillig ſeyn würde / wenn Beklagter mit ſolcher Exceptione in continenti liquida in die Reconvention verwieſen werden ſolte / noch beſſer ſcheinets zu ſeyn/ wenn contra ſubtilitatem Juris dergleichen Exception contra inſtrumentum dictum bilaterale in vim eliſivam zugelaſſen würde/ woferne aber ſolche Exception nicht in eodem termino liquido beybracht würde/ ſondern annoch turbi-

da

da erſcheinet / ſo wird Beklagter damit billig in die Reconvention verwieſen.

§. 81. Worbey wohl zu mercken / daß auch ein Erbe oder Ceſſionarius aus eines andern Documento gvarentigionato executive agiren könne / wenn ſich nur der Kläger zur Nothdurfft ad cauſam legitimiret / und wenns eine obligatio bilateralis wäre / auch beybracht würde / daß an Seiten des Cedentis dem Contract ein Genügen geſchehen ſey / welche probatio legitimationis jedoch / wie auch adimpleti contractus, nicht eben durch ein ander Documentum ſcriptum beybracht werden darff / ſondern es iſt gnung / wenn daſſelbe per Rotulum teſtium, vel ſimili modo beſcheiniget werden mögte. Add. laudat. Dn. Berger. *in Oeconom. Jur. lib. 4. Tit. 30. pag. 1165. cum allegg.* Es iſt dieſes gleichfalls notabel, daß von dergleichen Ceſſionario auch in Proceſſu Executivo cautio pro reconventione & expenſis gefordert werden könne / *per Ord. Pr. Tit. 6.* §. Dieweil aber ꝛc. deswegen Hr. Baron Lyncker *Cent. 1. Deciſ. 462.* ein artig Præjudicium anführet / nehmlich / daß ein Sächß. von Adel in Franckreich wegen Spiel-Geld einen ſehr verbindlich abgefaſten Wechſel-Brieff auf 898. Thlr. ausgeſtellet / welchen der Creditor hernach einem andern Sächß. von Adel cediret / als nun dieſer dar-

aus executive agiret/ so sey in Jehna erkannt: „Daß zuförderst Kläger seinen Titulum cessio„nis zu dociren/ und nicht weniger cautionem „pro reconventione & expensis zu bestellen „schuldig. Würde nun derselbe hierauf den li„bellirten Wechsel-Brief in originali produci„ren/ inmassen ihm zu thun oblieget/ so ist Be„klagter denselben zu recognosciren schuldig. So wohl gesprochen zu seyn scheinet/ weil die Exception wegen des Spiel-Geldes ohne dem turbida gewesen/ und daher Beklagtem durch den zuerkannten Vorstand in eventum billig prospiciret worden. Dem wir beyfügen/ daß der Processus executivus nicht allein wegen Documenten/ so inter vivos aufgerichtet/ sondern auch wegen derer/ die eines erfolgenden Todes-Fall halber verfasset/ erhoben/ als z. E. daß ein Erbe vom Legatario wegen eines Legati, oder ex epistola D. Hadriani wohl belanget werden möge/ aber wider einen Tertium possessorem wird aus dergleichen ultimis voluntatibus executive zu agiren nicht zugelassen. Add. laudat. Viros, Lyncker. *Cent. 1. Decis. 321.* & Berger. *in Oecon. Jur. d. l. pag. 1166.* Wie nun ein Executiv-Process diesen Effect mit sich führet/ daß der Beklagte Schuldner das producirte Original-Document recognosciren/ und Klägern hernach alsbald zur geklagten Schuld

verholffen werde / ſo flieſſet daraus / daß wider ein ſolches Urthel keine Leuterung oder Appellation angenommen werde / Carpz. *lib. 3. Reſponſ. 127. n. 5. ſeqq.* als welches dem Zweck und End-Urſache entgegen wäre / wenn die Zahlung erſt durch remedia ſuſpenſiva retardiret werden mögte / jedoch wenn der Richter in modo executionis conceſſæ & ſecutæ excediret / ſo mag in dieſem Fall eine Appellation wohl zugelaſſen werden / als wenn derſelbe den verſchriebenen Ordinem executionis übergangen / und den Schuldner areſtiret / da doch ohne Areſt dem Creditori füglich aus denen Mobilien und Moventien Vergnügung geſchehen könne / oder wann die Mobilien ſubhaſtiret / oder die Pupillen nicht conſideriret / oder ohne Noth Acker-Pferde und ander Zug-Vieh oder unentbehrlicher Haus-Rath angegriffen werden / welches auch billig ſtatt hat / wenn in einer Sache der Hülffs-Proceß wider die Rechte zugelaſſen / als z. E. wenn einer Stadt ein Depoſitum von etlichen 1000. Thlr. anvertrauet / darüber die Deponenten einen Depoſiten Schein hätten / und als dieſe executive geklaget / die Stadt den Schein ſimpliciter recognoſciret / und daher condemniret wären / darwider eine Appellation allerdings zuzulaſſen / weil der Proceſſus executivus in ſolchen Fällen nicht zuläßlich / hier-

über eine Stadt das Beneficium reſtitutionis in integrum hat / Mev. *ad Conſtit. Bremenſ.* Von Wucher-Contracten. *cap. 14. pag. 196.* Und ſo viel auch von den Hülffs-Proceſſen.

§. 82. Endlich wollen wir auch von dem Proceſſu Executivo improprie tali, der in Wechſel-Sachen gebrauchet wird / etwas beyfügen/ denn wie in Hülffs-Sachen das Guth / alſo werden in Wechſels-Proceſſen die Perſonen ergriffen und angehalten. Jedoch wollen wir allhier der Wechſel-Briefe Urſprung / Einführung und Benamung übergehen / als welche ſonſt teſſeræ collybiſticæ, literæ cambiales, ſeu ſchedulæ cambiariæ, oder auf eine andere Art benennet werden. Wir remittiren gleichfalls / was zu derſelben Form erfodert wird / auch wie viel Perſonen bey einem formalen Wechſel concurriren / als welches beym Strykio *de Cautel. Contract. Sect. 3. c. 5. §. 8.* und andern zu befinden/ und erinnern nur nach unſerm Vorhaben und Methode, was einem Richter darbey oblieget. Und wann nun der Gläubiger einen Wechſel-Brief vorzeiget / ſo muß darinnen nicht allein / daß die Valuta oder der Werth bezahlet / ſondern auch / daß ſolches Wechſel-Geld ſey / expreſſe ſtehen/ denn wenn eines hiervon im producirten Wechſel-Brief ausgelaſſen / ſo kan wider den Schuldner nicht nach Wechſel-Recht/

ſon-

sondern nur executive ad recognoscendum & solvendum verfahren werden / Dn. Berger. *in Supplem. E. D. F. part. 1. pag. 48. seqq.* Also ist auch wider des Schuldners Erben nicht nach Wechsel-Recht / sondern nur executive zu verfahren / wo nicht an einem Ort solches specifice, daß auch wider die Erben nach der Schärffe des Wechsel-Rechts procediret werden könne / eingeführet. Sonst aber wird wegen Unterscheid der Personen / welche zu marchandiren fähig und geschickt seyn / kein Unterscheid gemachet / es mögen dieselben von Adel / oder Bürger-Stands / geistlich oder weltlich / gelehrt oder ungelehrt / Männer oder Weiber / Christen oder Juden seyn / jedoch müssen dabey statuta locorum beobachtet werden / weil es dissfalls unterschiedlich gehalten wird. In Sachsen ist nach denen Marckt-Rescriptis de 25. Jul. 1625. & de 21. Julii 1660. item de anno 1699. it. 1674. nebenst der Leipzigischen Wechsel-Ordnung de anno 1682. zu verfahren / da denn ein Richter rationem diversitatis personarum wohl zu erwegen hat.

§. 83. Denn weil ein Wechsel-Brief diesen Effect hat / daß wann solcher dem Debitori zur Recognition vorgeleget / und recognosciret worden / der Schuldner so lange mit Personal-Arest / biß er bezahlet / oder annehmliche Caution

tion bestellet/ beleget werden mag/ vide Marckt. Rescript de anno 1660. so ist billiger Zweiffel/ ob auch dieser Proceß wider einen Geistlichen/ der sich durch einen Wechsel-Brief zu einer Post verschrieben/ zu verstatten sey/ so vormahls statt gefunden/ und geistliche Personen disfalls nicht eximiret gewesen/ inmassen wider den Inspectorem zu Reichenbach vom Geistlichen Consistorio zu Leipzig erkannt worden/ daß inzwischen die benachbarten Geistlichen an solchem Ort die Actus ministeriales verrichten müssen/ welches nicht allein ärgerlich ist/ sondern auch denen Vicinis Pastoribus solche Versehung des Amts eine nicht geringe Last aufbürdet/ daher Ihro Königl. Mayt. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachßen/ unterm dato Dreßden den 22. Mertz/ allergnädigst rescribiret: „Daß sie wohlbedächtig resolvi-
„ret/ daß künfftig kein Pfarr/ Schulmeister
„oder Küster bey Straffe der Suspension von
„seinem Dienste/ oder auch wohl gar der Re-
„motion sich unterstehen solte/ Wechsel-Brie-
„fe von sich zu stellen/ und da ja dergleichen
„über Verhoffen geschehe/ die Straffe zwar an
„den Aussteller ohne Ansehen der Person exe-
„quiret/ hingegen aber der Wechsel-Brief
„mehr nicht/ als ein chirographum gelten sol-
„le/ dabey jedoch die/ so biß anhero ausgestel-

let

let worden / davon dergeſtalt ausgenommen/„ daß ſelbe bis Michaëlis 1711. nach dem Rigor„ gültig ſeyn ſollen / „ Krafft welches Reſcripti, von keinem Geiſtlichen ein Wechſel-Brief anzunehmen / oder wenn es geſchehen / der Richter dem Gläubiger nach Wechſel-Recht nicht verhelffen darf / ſondern alsdann der Wechſel-Brief allein pro inſtrumento guarentigionato zu gebrauchen. Alſo iſt bey Weibes-Perſonen / wenn ſich dieſelbe durch Wechſel-Briefe verbunden gemachet / wohl zu unterſuchen / ob dieſelbe Kauff-Mannſchafft treibe / oder nicht / auch wie wider dieſelbe zu verfahren / denn ob ſie gleich im Marckt-Reſcript nicht ausgenommen / ſondern in denen Rechts-Collegiis nach deren General-Diſpoſition wider ſie geſprochen worden / davon D. Zipffel im *Tractat.* Von Wechſel-Briefen. *Sect. 1. §. 34.* unterſchiedene Reſponſa angeführet / ſo iſt jedoch in dem Marckt-Reſcript de anno 1674. ſolche Diſpoſition auf Weiber / welche Kauffmannſchafft treiben / reſtringiret. Es iſt aber das Exercitium der Kauffmannſchafft nicht zu verſtehen / wenn ſie Männer geheyrathet / die Handels-Leute ſind / die Weiber auch einkauffen und verkauffen helffen / ſondern wie es die N. Leipzigiſche Wechſel-Ordn. *de anno 1682.* erkläret / „welche ihre eigene / und zwar ſo viel die Ehe-„

Wei-

...Mörder bringet; wer sich aber dem Gesetze nicht unterwerfen will, der soll als ein Feind getödtet werden. Es seyen dagegen Mörder einen Menschen durch Gift, oder durch Meuchelmord, oder durch Verrätherey, oder durch Mord-Brand, so soll der Mörder sterben, und nicht anders, als ob er einen Christen-Menschen auf der Landstraße, oder sonsten auf offenem Lande, oder Gassen, oder in seinem Hause, oder in einer Kirche, oder sonsten an einem andern Orte ermordet hätte. Wer aber einen Menschen im Duell, oder sonsten aus Hitze und Zorn, oder durch Unvorsichtigkeit tödtet, soll nicht als ein Mörder, sondern als ein Todtschläger gestrafet werden.

§. 14. Wann aber der Beste seine Feinde tödtet, oder auch dieselben gefangen nimmt, und darauf ausgeschicket, so sind sie Mörder auch vor Gott, und sollen nicht allein mit dem Schwerdte, so fern sie sonsten in ihrer Gewalt sind, sondern sie sollen auch mit Gewalt in solche gefängnisse und qualvolle Oerter gebracht werden, da Christen sonst hat noch keine Kerker-Oerter gehabt, und sollen daselbst, wie sie es verdienet haben, mit Hunger, Durst, Frost und Hitze sterben müssen, ausserhalb einigem Gnaden-Brode, welches ihnen etwa ein Christ aus Barmherzigkeit reichen möchte.

nicht ſeyn / weil ein Wechſel-Brief efficaciam duplicem in ſich begreifft / eines Theils die Areſtirung der Perſon / andern Theils die Ergreiffung der Güther / denn wenn ein Schuldner damit Caution beſtellen kan / ſo würcket er ſich vom Perſonal-Areſt loß; und ob nun gleich bey einer Frau der erſte Effect nicht zuläßlich iſt / ſo fället deswegen der andere nicht hinweg. Was nun unmündige Perſonen belanget / oder die unter Väterlicher Gewalt ſind / ſo iſt kein Zweiffel / daß / weil dieſelben nicht beſtändig contrahiren / daher auch keine Wechſel-Briefe cum effectu ausſtellen mögen / geſtalt ſodann die Vermuthung iſt / daß der Wechſel-Brief ein mutuum palliatum ſey / daher ihm Exceptio SCti Macedon. zuſtatten kommen mögte / ſo zumahl bey denen Studioſis zu conjecturiren / die nicht Wechſel und Handelſchafft halber auf Univerſitäten leben / wenn zumahl Spiel-Gelder darunter begriffen ſind / deswegen zwar die Occaſion in Chur-Sachßen durch ein beſonder Mandat de dato den 30. Septemb. 1711. denen Spielenden benommen werden wollen / ſed conſtitutio & ejus obſervantia valde differunt. Jedoch ſind in ſolchen Fällen auch ſtatuta ſingularia zu conſideriren / wie denn in der Leipziger Local-Wechſel-Ordn. §. 2. verſehen / daß derjenige / ſo das Ein und zwan-

Recht Jeder sein eigener Richter und Vollstrecker seines Rechts sein würde, und Niemand sich mehr einer Gesellschaft unterwerfen würde, in welcher Andere die Entscheidung und Vollziehung über sein Recht in Händen haben würden. Es ist also nicht einzusehen, wie sich aus einem Grunde, welcher nothwendig nicht vorhanden sein kann, ein Recht ableiten lasse, welches gleichwohl nothwendig vorhanden sein muß.

§. 25. Alle diese Gründe sind unbrauchbar und insbesondere hat keiner in natürlichen Zustande ein Recht, Andere zu zwingen, daß sie ihm Sicherheit geben sollen, weil ihm dieses ein Recht sein würde. Solche Sicherheit können wir bekommen in dem Civil-Zustande durch einen allgemeinen äußern Vertrag, wo Jedermann sich verbindet, seine Freiheit äußerlich nicht weiter einzuschränken, als sich mit jedermann Anderen nach einem allgemeinen Gesetze, und mit einer jeglichen die Gesellschaft es erfordert, nach einem besondern Gesetze, vertragen läßt, und wo Jedermann zugleich die Macht hat, Jeden, der seine Freiheit so einschränken will, daß sie mit dem Gesetze nicht zusammen bestehen kann, zu zwingen, oder ihn, wenn er nicht gehorchen will, aus der Gesellschaft zu stoßen, damit er sich nicht ferner

Richter das Indossement in Wechsel-Briefen zu beobachten / wer das Wechsel-Geld haben soll / oder an wen die Wechsel-Post cediret worden / so in dorso, oder auf die andere Seithe pfleget geschrieben zu seyn / und weil die Indossementen bißweilen fortgeschrieben / und von einem zum andern transferiret werden / so man sonst giriren heisset / so ist auch solches zu beobachten / oder wenn rescontriret oder die Wechsel gegen einander abgeschrieben und compensiret werden / inmassen auch in Wechsel-Sachen die Compensation statt hat / Carpz. *lib. 2. Resp. 102. n. 9. seqq.* Aber wenn die Wechsel-Briefe andern cediret werden / so hat wider den Cessionarium die Compensation nicht allezeit statt. Vid. Dn. Berger. *in E. P. E. th. 53.* Welchem wir beyfügen / ob ein Richter auch in dem Fall den Schuldner zu hören schuldig / wenn derselbe in Person ad recognoscendum zu erscheinen citiret / auch sich stellet / und die Unterschrifft im Wechsel-Brief recognosciret / dabey aber fürwendet / daß wider sein Wissen und Willen der Wechsel-Brief auf seine Unterschrifft oder Blanquet extendiret worden / sowohl solches eydlich diffitiren wolte / wie auf solche masse Ordo Juridicus zu Wittenberg M. Junii anno 1676. ad requisit. Albrecht. Höbels Erben erkannt: „Dieweil die Wechsel-„

Freude, und ihr Verlangen nach Vereinigung mit ihrem Gegenstande, wenn sie nicht durch Hindernisse unterdrückt wird, ist Sehnsucht. Diese Leidenschaften sind Quellen von Vergnügen, und sie sind es auch dann, wenn sie Unruhe und Schmerz verursachen. Denn sie sind Triebfedern, welche unsere Seele in Bewegung setzen, und ihr Gelegenheit geben, ihre Kräfte zu üben. Wenn sie aber zu heftig werden, so verursachen sie Unbehaglichkeit und Schmerz, und machen uns unfähig, unsere Pflichten zu erfüllen. Sie müssen also gemäßigt werden, damit sie nützlich werden können.

Liebe, Haß und Verlangen sind Leidenschaften, die bei Freund- und nach Thränen, Liebe und Haß sind Leidenschaften, die bei Freundschaft und Liebe, Haß und Verlangen sind Leidenschaften, die bei Feindschaft vorkommen. Wenn wir gute Eigenschaften an einem Menschen bemerken, so lieben wir ihn; wenn wir aber böse Eigenschaften an ihm bemerken, so hassen wir ihn. Wir begehren, was wir lieben.

Und da wir nun von Gemüthsart der Freundschaft gesprochen, so haben wir noch hin-

bric des 8ten Capitels zugleich von Real-und Personal-Actionibus dienlichen Bericht thun wollen / Es wolte aber der geneigte Leser nicht übel aufnehmen / daß wir uns hierinnen geändert / und weil indoles actionum & exceptionum mehr denen Partheyen / als einem Richter zu unterscheiden und zu observiren zukommt / so wollen wir von Unterscheid / Art / Form und Effect derer Actionum civilium & exceptionum, wenn GOtt Gesundheit verleihen wird / in einem absonderlichen Tractätgen handeln / und hiermit das Werck geschlossen haben.

ENDE.

Register dieser Capitel.

I. Von dem Ursprung / Namen / Grösse und der Gerichts-Verfassung der Stadt Nürnberg.

II. Von Unterschied der Nürnberg. Münzen / so sowohl bey dem Rhein- als Land-Fuss / üblich sind.

III. Von Setzung der Gulden in Rechnung / und Unterschied der Gulden / so bey Gerichts- und sonst üblich sind.

IV. Von Creutz-Münz / und von Gewicht der Nürn-er Gulden.

V. Von dem grossen Nürnberger-Gewicht / und Unterschied der Pfunden / so üblich sind.

VI. Von der Nürnberger Elle / und Unterschied / und Verhältnüss derselben.

VII. Von Ingrossirung / Taxirung / Cours / und von einem Procurator insgemein.

VIII. Von Ingrossirung / Taxirung / Cours / und von einem Procuratore ad Curiam, Camerale, Consulare, Cancellariae, Aulicum, Notarium Publicum, und Scribam Actuarium / und Unterschied derselben / und denenselben zustehenden Gebühren / und Verhältnüss / wie solche in Nürnberg üblich sind.

Register
Derer fürnehmsten Sachen,

Die erste Zahl bedeutet das Capitel/ die andere die Seite/ wo man solche finden kan.

A.

Abgötterey/ Wider dieselbe redet S. P. 14. 102
Abgötterey/ Was dieselbe sey/ und wie viel Arten derselben sind. VII. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.
Abgötterey/ Wie dieselbe zu vermeiden. VII. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Ambitus. Wie vielerley der ſey / auch welcher vor zuläßlich / oder vor verbothen zu achten? IV. 14. 108
Amtſäßige Städte. Welche ſo genennet werden? III. 11. 78. Wie ſie von den Schrifftſäßigen unterſchieden? ibid. & III. 12. 78. ſeq.
Antworten. In welchem Proceß dieſes Wort gebräuchlich ſey? VIII. 29. 482. & VIII. 79. 594
Anverwandte. Welche ohne Vollmacht vor einander in Gerichten erſcheinen / und ihre Sachen handeln können? VIII. 26. ſeq. 476. ſeqq.
Anzeige / (*Denunciation.*) Wie vielerley ſolche ſey / und wie ſich der Richter / nachdem ſie in Criminal-Fällen gebührend geſchehen / zu verhalten habe? VII. 3. ſeqq. 367. ſeqq.
Anzeigungen / (*Indicia.*) Welcher wegen ein Richter zur *Captur* und *Tortur* nicht ſchreiten ſoll? VII. 19. ſeqq. 396. ſeqq.
Apoſtoln. Wie vielerley ſie ſeyen? VIII. 53. 526. ſeq. Binnen welcher Zeit ſie von Appellaten zu bitten? VIII. 53. 535
Appellant. Wie deſſen Contumacia beſtraffet werde? VIII. 24. 473. ſeqq. & VIII. 54. 537. ſeq. Wie es zu halten / wenn Appellant die Appellation zu juſtificiren anfähet / ſolches aber nicht vollendet / und bey dem erſten Satz oder bey der Replic beruhet? VIII. 54. 538
Appellation. Ob und wofern ſie in Poſſeſſorio momentaneo zugelaſſen ſey? VIII. 11. 447. Ob ſie von denen Unter-Richtern rejiciret werden könne? VIII. 52. 533. Wider welche Urthel ſie eingewendet werden könne? VIII. 52. 534. Ob ſie nothwendig in Schrifften zu übergeben? ibid. Binnen welcher Zeit ſie einzuwenden? VIII. 53. 535. Ingleichen zu introduciren? VIII. 53. 536. Wie ſie von Appellanten zu juſtificiren? VIII. 54. 537. ſeq. Was ſie für einen Effect habe? VIII. 56. 540. ſeq. Ob ſie im Executiv-Proceß zu admittiren? VIII. 81. 601
Areſt. Wie vielerley der ſey? VIII. 71. 575. Wie er gebührend anzulegen? VIII. 71. ſeq. 576. ſeqq. it. zu proſequiren? VIII. 73. 580. ſeqq. ſowohl zu juſtificiren? VIII. 74. 582. ſeqq. Aus was Urſachen er wiederum

derum zu relaxiren/ und was ſolche Relaxation für einen Effect habe? VIII. 75. 584. ſeq. Iſt auf des verſtorbenen Schuldners Cörper/ oder auch in Meßzeiten nicht anzulegen/ und wie dieſes letztere zu verſtehen? VIII. 76. 586. ſeq.

Articul. Wie ſie in peinlichen Sachen abzufaſſen? VII. 15. ſeq. 390. ſeqq.

Aſſeſſores. Derſelben Amt und Gewalt. II. 3. ſeq. 48. ſeqq. Sollen aufſtehen und ſich des Votirens enthalten/ wenn in ihrer eigenen/ oder derer Jhrigen Sache geurtheilet werden ſoll. IV. 16. 113. ſeq.

Atteſtat. Ob und in welchen Fällen des Richters Atteſtat de obſervantia & frequentia actuum etwas beweiſe? I. 13. 41

Aufruhr. Wie er zu beſtraffen? VI. 72. 292

Aufwendung zum gemeinen Beſten. Wie ſolche von denen Gläubigern erwieſen werden müſſe? IV. 7. 95. Suche Gläubiger.

Ausſpann. Siehe unten Gaſt-Hoff.

B.

BArdewic/ ein uhralter Handels-Ort. III. 2. 63

Baron. Wie wider denjenigen/ ſo ſich vor einen Baron falſch ausgiebet/ von dem Gerichts-Herrn zu verfahren/ und wie er zu beſtraffen? VI. 61. 269. & VI. 92. 329. ſeq.

Beamter. Wie er zu beſtraffen/ wenn er Cammer-Gelder verthan hat/ und nicht berechnen kan? VI. 95. 335. ſeq. Siehe unten Richter.

Bediente. Wie fern ſie ihrer Herren Jurisdiction unterworffen? VI. 62. 272

Befehdungen. Wie dieſe zu beſtraffen? VI. 71. ſeq. 287. ſeqq.

Beinſchrötige Wunden. Welche ſo genennet werden? VI. 59. 266

Beklagter/ kan auch zuweilen aus eines Erb-Richters Urthel oder Beſcheid ehrloß werden. VI. 105. 358. ſeq.

Benennung eines Helffers. Wann dieſelbe von einem Delinquenten geſchehen/ wie fern ſie eine Anzeige zur Tortur gebe? VII. 23. 404. ſeq.

Beſcheid. Wie er von einem Urthel unterſchieden? VIII. 46. 522

Beſitzer. Welcher Beſitzer in Judicio poſſeſſorio dem andern vorzuziehen ſey? VIII. 6. ſeq. 437. ſeqq.

Beſtellung der Gerichts-Banck. Wie ſolche geſchehen müſſe? VII. 26. 411

Beweiß. Wem derſelbe aufzulegen? VIII. 36. ſeqq. 495. ſeqq. Wenn und wie er durch Beſichtigung und Augenſchein vorzunehmen ſey? VIII. 41. 507. ſeqq. Wie es zu halten/ wenn beym Beweiß durch Documenta auf Gleichförmigkeit der Schrifften beruffen wird. VIII. 42. 509. ſeqq. Ob in inſtantia appellationis ein neuer Beweiß zuzulaſſen? VIII. 55. 539. ſeq.

Beweiß *ad perpetuam rei memoriam.* Wann er zugelaſſen? VIII. 45. 516. Wird von dem Richter dabey eben/ wie beym ordentlichen Beweiß verfahren. VIII. 45. 516. ſeq. Ob er auch durch Urkunden geſchehen könne? VIII. 45. 517. ſeq.

Bier-Recht/ iſt kein Regale. V. 1. 137. ſeq. Wenn/ und wie ſolches præſcribiret werden könne? V. 10. 153. Ob der Obrigkeit Recht ihr Bier zu hohlen/ auch auf Vaß/ Viertel und Tonnen zu Kind-Tauffen/ Hochzeiten ꝛc. zu erſtrecken ſey? V. 11. 154. ſeq.

Bier-Schanck/ iſt denen von Adel verbothen. V. 2. ſeqq. 138. ſeqq. Siehe unten Brau-Nahrung. it. Schancks-Recht.

Bier-Schencken. Ob ſie derer Gäſte Depoſita, oder bey ſich habende Sachen vor ihre Bier-Schuld aufhalten mögen? V. 11. 155. ſeq.

Biſchoffe. Zu welcher Zeit ſie Fürſtliche und Gräffliche Gewalt erlanget haben? II. 7. 55

Blutſchande. Wie ſie nach Unterſcheid der Perſonen zu beſtraffen? VI. 87. 317 ſeqq.

Borgen/ Bürgen. Was es bey denen alten Teutſchen geheiſſen? II. 4. 50

Brand/ Brenner. Wie ſolche von einem Mord-Brand und Mord-Brenner unterſchieden/ und wie dieſes Verbrechen zu beſtraffen? VI. 72. 290. ſeqq.

Brand-Brief. Wie derjenige/ ſo einen falſchen Brand-Brief verfertiget/ oder darauf gebettelt/ zu beſtraffen? VI. 92. 330.

Brau-Nahrung / kommt vornehmlich denen Städten zu. V. 5. 145. ſeqq. Siehe oben **Bier-Recht** / **Bier-ſchanck.**

Brüder. Zwo Brüdern ſind in einem Collegio die Munia directoria nicht zu verſtatten / daß ſie Majora machen mögen. IV. 16. 112. ſeq.

Bürge. Ob wider einen Bürgen / der ſich unter einen Wechſel-Brief ohngefehr auf dieſe Weiſe unterſchrieben: **Obige Poſt bezahlet** *Titius*, **wen der Schuldner** *manquiret*; nach Wechſel-Recht mit dem Perſonal-Areſt verfahren werden könne? VIII. 85. 610

Bürger. Auf was Art und Weiſe ſie in die Orte / da frembdes Bier eingeleget worden / einfallen und das Bier wegnehmen können? V. 8. 150. ſeq. & V. 11. 154

Bürger-Eyd / iſt in Perſon abzulegen / und kommt des Vaters Eyd dem Sohn nicht zu ſtatten. IV. 25. 134. Welche Perſonen / und auf was Art und Weiſe ſie davon befreyet? IV. 25. 135. ſeqq.

Bürger-Recht. Welchen es zu ertheilen? IV. 22. ſeqq. 127. ſeqq.

Bürgerſchafft. Ihr Conſens iſt bey Verpfändung oder Veräußerung gemeiner Stadt-Güther nöthig / und wo derſelbe bey des Raths Handlungen nicht nöthig ſey? IV. 4. 83. ſeq.

Büttel. Ob ſie und ihre Kinder zum Bürger-Recht zuzulaſſen ſeyen? IV. 24. 132

Burg-Graven. Was ſie ſeyen? II. 4. 50.

C.

CAin. Wie er ſich einen Namen machen wollen / und wohin ſeine Poſterität fürnehmlich incliniret? **Vorbereit.** pag. 3.

Cammer-Gericht. Wann es aufgerichtet worden? III. 10. 76

Capitul. Ob es auch über die Capitulares die Jurisdiction exerciren könne? VI. 38. 221

Captur. Wie mit derſelben zu verfahren? VII. 7. ſeqq. 373. ſeqq.

Cent-Graven. Was ſie ſeyen? II. 4. 50

Ceſſionarius. Auf was Art und Weiſe er aus eines andern Inſtrumento gvarentigionato agiren könne? VIII. 81. 599.

Citation. Wie ſolche abzufaſſen ſey? VIII. 19. ſeq. 463. ſeq. Wie ſie gebührend inſinuiret werden ſolle / und was nach derſelben Inſinuation ad Acta zu regiſtriren? VIII. 21. ſeq. 466. ſeqq. Wem ſie zu inſinuiren? VIII. 22. 469. ſeqq.

Compenſation. Ob ſie in Wechſel-Sachen wider den Ceſſionarium ſtatt finde? VIII. 85. 609

Condemnation. Ob die Condemnation wegen ausgeſtoſſener Injurien infamire / und an Erlangung oder Behauptung einer Ehren-Stelle hinderlich ſey? IV. 19. 121. ſeqq.

Conſiſtoria. Ob ſie Jurisdictionem ordinariam oder delegatam haben? VI. 23. ſeq. 199. ſeqq. Wie weit derſelben Jurisdiction ſich erſtrecke? VI. 25. ſeqq. 201. ſeqq. Welche Perſonen derſelben Jurisdiction unterworffen ſeyen? VI. 29. ſeqq. 207. ſeqq. Was für Sachen davor gehören? VI. 35. ſeqq. 215. ſeqq. Siehe unten Geiſtliche *Jurisdiction.*

Conſors litis. Auf was Maſſe er vor die andern im Gericht erſcheinen könne? VIII. 27. 478. ſeq.

Contradictiones, giebts in keiner Diſciplin mehr / als in der Medicin. Vorbereit. pag. 7.

Crimen falſi. Deſſen Formale, beſondere Arten und Straffe. VI. 92. ſeqq. 326. ſeqq.

Crimen læſæ Majeſtatis. Siehe unten Land-Friede-Bruch.

Cujacius, wird ſummus definiendi artifex genennet. VI. 4. 161

D.

Decimen. Wem derſelben Conſtitution, Vermehrung und Verminderung zukomme? VI. 52. 246. Wenn deswegen Streit entſtehet / von welcher Obrigkeit derſelbe zu entſcheiden? VI. 52. ſeq. 247. ſeq.

Defenſion. Ob / wenn und wie einem Delinquenten eine Defenſion pro avertenda inquiſitione ſpeciali zu verſtatten? VII. 13. ſeqq. 386. ſeqq. Was für eine Friſt derſelben anzuberaumen? VII. 14. 388. ſeq. Kan niemanden verſaget werden. VII. 30. 419. ſeqq.

Degradation. Wie ſolche bey geiſtlichen Perſonen in Catholiſchen Republiquen zu geſchehen pflege / und ob ſolche

che auch bey den Proteſtirenden annoch im Gebrauch ſey? VI. 44. 233

Delinquent, ſo ſich in eine Kirche / Schule oder Küſters-Hauß retiriret / ob er ohne Vorwiſſen des Conſiſtorii von dem Gerichts-Herrn eximiret werden könne? VI. 58. 264. Kan nicht wehlen / wann auf Gefängnüß oder Geld-Straffe zugleich erkannt worden. VI. 105. 358. Wie wider einen Delinquenten / der ſich mit der Flucht ſalviret / zu verfahren? VII. 9. 378. Wie wider den / ſo ein ſicheres Geleith erhalten / und nach dieſem austritt / und ſich im Gericht nicht mehr ſtellet? VII. 11. 382. ſeqq. Item, wenn er auf die Articul entweder gar nicht / oder nicht richtig mit Ja oder Nein antworten will? VII. 16. ſeq. 392. ſeqq. Wie es zu halten / wenn ein Delinquent unter der Tortur mit der ſchweren Noth befallen würde / oder faſelte? VII. 25. 408. ſeq. Ob derſelbe bey Vollſtreckung der Tortur und bey wehrender Marter auf die im Urthel enthaltene Special-Articul befraget / oder wenn er bekennen will / inne gehalten werden ſolle? VII. 27. 414. ſeq. Ob es beſſer ſey / daß der Delinquenten Cörper an dem Galgen hängen bleiben / oder wenn ſie nach dem Todt abgenommen und begraben werden? VII. 33. 426

Dieb. Wenn derſelbe vom Galgen gefallen / ob er dadurch von der Straffe des Stranges loß komme? VI. 98. 340. ſeq. Wenn er peinlich beſtraffet / ob er oder ſeine Erben / deſſen ungeacht / die geſtohlene vorhandene Sachen wiedergeben müſſen? VII. 99. 342. ſeq.

Diebſtahl. Was er ſey / und wie er beſtraffet werde? VI. 96. ſeqq. 336. ſeqq. Welches ein groſſer Diebſtahl / und der mit Einbrechen geſchiehet / eigentlich genennet werde? VI. 97. 338

Diengleute. Wer die ſeyen? II. 5. 52

Dingſtuhl. Was derſelbe geweſen / und wie er mehr genennet worden? ibid.

Diſciplinen / ſo allerhand Künſte und irdiſche Wiſſenſchafft betreffen / ſind meiſtens von Heyden und Weltgeſinnten Leuten erfunden worden. Vorbereit. p. 4.

Diſputation-**Geſetze.** Welcher unter denen Partheyen damit

damit den Anfang machen solle? VIII. 46. 518. seq.
Wie viel Zeit darzu erfordert werde? VIII. 46. 519
Doctor. Wie derjenige / so sich falsch für einen Doctorem ausgiebet / gestraffet werde? VI. 92. 329. seqq.
Documentum. Wie vielerley dieselben seyen / und welche im Beweiß vor zulänglich zu achten? VIII. 37. 499. seq.

E.

Edelmann / kan ohne Vorbewust des Landes-Fürsten nicht torquiret / oder peinlich gestraffet werden. VI. 61. 269. & VII. 26. 412. Wie derjenige / so sich falsch für einen Edelmann ausgiebet / zu bestraffen? VI. 92. 329. seqq.
Ehebrecher. Ist zu denen Ehrenstellen nicht zuzulassen. IV. 18. 118. seq. Ob er von derjenigen Charge, die er vor begangenem Ehebruch allbereit bedienet / removiret werden könne? ibid.
Ehebruch. Was er sey / und wie er gestraffet werde? VI. 83. seqq. 308. seqq.
Ehe-Frau / überkommet ihres Mannes Dignität und Privilegium fori. II. 2. 46. seq. Zu welcher Zeit sie der Dignität ꝛc. vom Manne fähig werde? II. 2. 47. Wie lange sie solche behalte? ibid. Ob sie in hohen Verbrechen des Mannes Jurisdiction unterworffen sey / und von demselben zur Inquisition gezogen und gestraffet werden könne? VI. 62. 271. seq.
Ehe-Mann / kan cum cautione rati zur Defension des Weibes actionem injuriarum, auch æstimatoriam, anstellen. VIII. 26. 477. Ob er wegen des Weibes Mitgifft und eingebrachten Guth ohne Caution zu admittiren? VIII. 26. 477. seq.
Ehe-Sachen. Was massen sie vor die Consistoria gehören? VI. 45. seq. 235. seqq. & VI. 69. 284. Wie sie in Gerichten zu tractiren? VIII. 4. 433. seqq.
Ehren-Aemter. Welchen solche nicht leicht zu ertheilen? IV. 13. seqq. 105. seqq.
Einlassen. Dieses Wort ist allen Arten des Processes gemein. VIII. 29. 481. seq. & VIII. 79. 574
Enoch. Worin er sein Vergnügen gesuchet? Vorbereit. pag. 3.

Entführung derer Weibes-Perſonen. Wie die geſtraffet werde? VI. 89. 321. ſeqq.
Erb-Bücher. Wenn ſie plenam fidem haben? VIII. 39. 503. ſeq.
Erbe. Ob/ und was maſſen ein Erbe aus eines andern Inſtrumento gvarentigionato executive agiren könne? VIII. 81. 599
Erb-Gerichte. Welche Fälle darunter gehören? VI. 103. ſeqq. 354. ſeqq.
Erb-Richter. Wie hoch er Gefängnüſſe und Geld-Straffen auflegen könne? VI. 104. 357
Exceptio. Was für Exceptiones in Termino executionis zuzulaſſen? VIII. 60. 549. Ob wider ein Inſtrumentum gvarentigionatum andere Exceptiones in continenti liquidabiles, als ſolutionis und compenſationis zu admittiren? VIII. 60. 550. Exceptiones, die in altiori indagine beruhen/ finden in Proceſſu executivo nicht ſtatt. VIII. 8. 597
Exceptio de in rem verſo. Ob ſie auch in andern Handlungen/ als in Darlehn/ denen Städten zukomme? IV. 9. 98. ſeq.
Execution. Aus was Urſachen ſie aufgeſchoben werden könne? VII. 31. 421. ſeqq. Was bey derſelben Vollziehung zu beobachten? VII. 31. ſeq. 422. ſeqq. Was zur Execution in effigie erfordert werde? VII. 33. 425
Eyd. Ob der weltliche Richter über deſſen Krafft judiciren könne? VI. 48. 239. ſeqq. Von welchem Richter er zu relaxiren? VI. 49. 241. Ob er in Poſſeſſorio momentaneo könne deferiret werden? VIII. 8. 441. ſeq. Kan in factis propriis nicht referiret werden. VIII. 31. 486. Uber welche Sachen/ und wenn derſelbe deferiret werden könne? VIII. 31. 487. ſeq. Binnen welcher Zeit derjenige/ dem der Eyd deferiret/ zu deſſen Leiſtung ſich angeben müſſe? VIII. 32. 488. ſeq. Wie zu ſprechen/ wenn der Eyd referiret worden? VIII. 32. 490. ſeq. Kan in Sachßen in Proceſſu executivo nicht deferiret werden. VIII. 80. 596
Eydam. Siehe unten Schwäher.

F.

Facta propria & communia. Welche ſo genennet werden

den? VIII. 31. 486. Auf was Art und Weiſe der Eyd dieſerwegen zu deferiren? ibid. Wie zu erkennen/ weñ facta propria & aliena dem Beklagten ins Gewiſſen/ Wiſſen und Wiſſenſchafft geſtellet worden/ dieſer auch die gantze Klage negiret hätte? VIII. 31. 488

Facultät/ iſt von dem Landes-Fürſten geſtraffet worden/ weil ſie ein Hur-Kind zum Doctor creiret. IV. 13. 107

Fatalia Leuterationis interponendæ & proſequendæ. VIII. 49. 526. ſeqq. Appellationis. VIII. 53. ſeq. 535. ſeqq.

Fleiſch-Wunden. Welche ſo genennet werden? VI. 59. 265

Formul: So wahr mir GOtt helffe. Was ſie auf ſich habe und nach ſich ziehe? I. 6. 24

Frembde anderer Religion. Ob ihnen das Bürger-Recht zu ertheilen? IV. 23. 129

Frey-Städte. Welche Städte im Reich alſo genennet werden? III. 5. 68

Fürſt. Wie wider denjenigen/ der ſich falſch vor einen Fürſten ausgegeben/ von dem/ ſo die Ober-Gerichte exerciret/ zu verfahren? VI. 61. 269. Siehe unten Landes-Fürſt.

Fürſtliche Bedienten. Wie wider dieſelben/ wann ſie in Städten delinquiren/ von der Stadt-Obrigkeit zu verfahren? VI. 61. 269

G.

GAlgen/ wird von dem/ der die Ober-Gerichte exerciret/ aufgerichtet. VI. 101. 346

Gan-Graven. Was die ſeyen? II. 4. 50

Gaſt-Hoff. Ob derjenige/ ſo einen Gaſt-Hoff/ Schencke/ oder Ausſpann in einer Stadt oder Dorff erlanget hat/ auch dadurch das jus prohibitionis erhalten/ daß keiner an einem andern Ort Bier hohlen/ oder einkehren dürffe? V. 9. 152

Gaſtungs-Recht. Wenn und wie ſolches præſcribiret werden könne? V. 10. 153

Geboth. Siehe unten *Imperium*.

Gefängnüß-Straffe. Wie viel vor einen oder mehr Tage Gefängnüß an Geld-Straffe angeſetzet werde? VI. 105. 358

Gegenbeweiß. Deſſen Fatale. VIII. 43. ſeq. 512. ſeqq.
Geiſtliche. Welche in Canoniſchen Rechten majoris oder minoris Ordinis genennet werden? VI. 29. ſeq. 208. ſeqq. Ob ſie ihrem privilegio fori renunciiren können? VI. 33. ſeq. 214. ſeqq. Stehen wegen ihrer eigenen unbeweglichen Güther unter dem weltlichen Richter. VI. 41. 225. ſeqq. Von welchen Gerichten ſie wegen ihrer Verbrechen zu beſtraffen? VI. 43. ſeqq. 230. ſeqq.
Geiſtliche *Jurisdiction.* Ob ſie ſchlechterdings dem Geiſtlichen Orden / oder dem weltlichen Stand / und inſonderheit dem Käyſer / Königen und Landes-Fürſten gehöre? VI. 7. ſeqq. 164. ſeqq. Worinnen ſie vormahls beſtanden / und worinnen ſie heut zu Tage beſtehe? VI. 20. ſeqq. 192. ſeqq. Wem ſie heut zu Tage zuſtehe? VI. 23. 198. ſeq. Ob ſie unter der Belehnung eines Guths mit denen Geiſt- und weltlichen Gerichten begriffen ſey? VI. 54. 248. Ob wider ſie nach Wechſel-Recht verfahren werden könne? VIII. 83. 604. Siehe oben *Conſiſtoria.*
Geiſtlicher Orden. Wie vielerley derſelbe ſey? VI. 29. ſeq. 207. ſeqq.
Gemein Guth der Städte. Bey deſſen Veräuſſerung wird der Bürger Conſens erfordert. IV. 4. 87. ſeq.
Gericht. Die Adminiſtration deſſelben iſt ein Theil des Landes-Fürſten hohen Bothmäßigkeit. I. 1. 14. & I. 2. 16. ſeq.
Gerichtsbarkeit. Siehe unten *Jurisdiction.*
Gerichts-Herr. Ob und wann er ſeine Unterthanen vor ſeinen eigenen Gerichten belangen könne? IV. 16. 114. ſeq. Ob er einen Delinquenten / ſo ſich in eine Kirche oder Küſter-Hauß retiriret / ohne Vorwiſſen des Conſiſtorii eximiren könne? VI. 58. 264. Ob er ſeine Frau / Kinder / Laqueyen oder andere Bedienten / wann ſie hohe Brüche verüben / ſeinen Gerichten untergeben / und inquiriren laſſen könne? VI. 62. 271. ſeq. Was er bey Cognition des Aufruhrs zu unterſuchen habe? VI. 72. 292. Auf wie vielerley Art er das forum in peinlichen Sachen bekomme? VII. 1. 366.
Gerichts-Perſonen. Wie die beſchaffen ſeyn ſollen? IV. 10. 100. ſeqq.

Gerichts-Verwalther. Was er bey der Verhör eines Inquisiten fürnehmlich in acht zu nehmen habe? VII. 18. 395

Gesinde der Geistlichen/ sind ausser Sachßen der Geistlichen Jurisdiction nicht unterwoffen. VI. 31. 211

Geständniß/ so von einem Delinquenten in der Urgicht oder vor dem Beicht-Vater geschehen/ ist zur Condemnation nicht gnung. VII. 27. 414

Gestohlen Guth. Ob es von dem Dieb/ wenn er peinliche Straffe erlitten/ oder dessen Erben wieder gefordert werden könne? VI. 99. 242. seq. Ob es dem Richter verfallen? VI. 100. 345

Gewissens-Vertretung. Wie solche zu geschehen pflege/ und was sie für einen Effect habe? VIII. 33. 491. seq.

Giriren. Was das heisse unter Handels-Leuten? VIII. 85. 609

Gläubiger. Ob sie wegen Kauff/ Tausch und andern Handlungen mit denen Räthen in Städten/ die diese im Namen der Stadt geschlossen/ ebenfalls/ rem in utilitatem civitatis versam esse, erweisen müssen? IV. 9. 99. Ob sie durch des Schuldners Declaration, daß er die Execution pro facta halten wolle/ ein dinglich Recht erlangen? VIII. 64. 558. Ob die Gläubiger/ welche einen Schuldner in Schuldthurn bringen lassen/ demselben nöthigen Unterhalt zu überlassen schuldig seyen? VIII. 69. 572

Gotteslästerung. Auf wie vielerley Arten solche geschehe/ und wie sie zu bestraffen? VI. 67. seq. 280. seqq. Wie diejenigen/ so Gotteslästerungen hören/ und nicht angeben/ gestraffet werden sollen? VI. 68. 283

H.

Handwercksmann/ so eines Scharffrichters oder Büttels Wittwe oder Tochter heyrathet/ oder mit denenselben familiair umgehet/ ob er dadurch infam werde/ und ihm das Handwerck zu legen? IV. 24. 133

Hannsee-Städte. Wann solche entstanden? III. 6. 69. Woher sie so genennet werden? III. 6. 70. Hatten 4. Haupt-Contoir, und welche dieselben gewesen? III. 7. 70

Haymbürgen. Was die seyen? II. 4. 50
Herkommen. Wie sich auf dasselbe beständig bezogen werden könne? I. 14. 41. seq.
Herzog. Wenn dieser Titul seinen Anfang genommen? II. 6. 53
Hexe. Es kan diejenige vor keine Hexe gehalten werden/ die bey der Wasser-Probe schwimmet/ oder/ weil sie nicht weinen/ oder Thränen vergiessen kan. VII. 22. 402. seqq. Siehe unten Zauberey.
Hülffe. Was für eine Frist dem Schuldner vor deren Vollstreckung einzuräumen/ und wie solche sonsten gebührend zu vollstrecken? VIII. 59. seqq. 547. seqq.
Hülffs-Klage. Was dabey zu beobachten? VIII. 79. seqq. 595. seqq. Was für Exceptiones sie admittire/ und wie bey denselben zu verfahren? VIII. 80. 597. Ob sie auch aus einem letzten Willen könne angestellet werden? VIII. 81. 600
Hurerey. Wie die zu bestraffen? VI. 89. 323. seqq.
Huren-Wirth. Wie der gestraffet werde? VI. 88. 320. seq.
Hur-Kinder. Ob sie zu Ehren-Stellen befördert werden können? IV. 13. 106. seqq. Ob sie vor unehrlich zu halten? IV. 13. 106. seq.

J.

Jabal/ hat zuerst die Vortheile der Viehzucht/ und wie man mit Milch/ Häuten und dergleichen marchandiren solle/ gelernet. Vorbereit. pag. 3
Immobilien. Welche Sachen darzu zu rechnen? VIII. 63. 556
Imperium. (Geboth oder Verboth.) Welche Actus es unter sich begreiffe? VI. 4. seq. 162. seq.
Inculpirter. Wie derselbe zur Antwort ad articulos zu citiren? VII. 15. 389. seq.
Infame Personen/ sollen in Raths- und andere Collegia nicht genommen werden. IV. 17. seqq. 115. seqq.
Inhibitio poenalis. Wie sie in Sachßen ertheilet werde?

VIII. 11. 449. Was ſie für einen Effect habe? VIII. 14. 452

Inhibitus. Ob derſelbe / wenn er z. E. einen andern wegen der Huthung oder ſonſt gepfändet / und gewinnet / aber in Judicio momentaneo, deme ungeacht / der Richter durch Straff-Gebothe die Aushändigung der Pfände urgirte / in ſolchem Fall ſich an ſolche Gerichtliche Inhibitiones kehren dürffe? VIII. 11. 446. ſeq. Ob im Fall / wenn die Inhibition im Urthel zum Theil confirmiret / zum Theil caſſiret wird / nichts deſtoweniger die gantze Straffe / Schäden und Unkoſten dem Inhibito zuerkannt werden mögen? VIII. 12. 450. Wenn er ſich mit dem Impetranten tranſigendo vergleichet / ob er ſich dadurch von der Straffe befreyet? VIII. 13. 451

Injurien. Wie fern die Condemnation wegen ausgeſtoſſener Injurien an Erlangung oder Behauptung einer Ehren-Stelle hindere? IV. 19. 121. ſeq.

Injurien-Klage. Vor welchem Richter ſie am füglichſten anzuſtellen ſey? VI. 105. ſeq. 359. ſeqq.

Innungs-Articul / müſſen von dem Landes-Fürſten confirmiret werden. IV. 6. 92

Inquiſit. Siehe oben *Delinquent.*

Inquiſition. Was ſie ſey? VII. 1. 363

Inquiſitions-Proceß. Was zu deſſen Anſtellung erfordert werde? VII. 1. ſeqq. 366. ſeqq.

Inſtrumenta guarentigionata. Welche ſo zu nennen? VIII. 79. 593. Was darzu erfordert werde / wann im Reich daraus executive geklaget werden will? VIII. 79. 594.

Inſtrumenta publica. Welche ſo zu nennen / und was ſie für einen Effect haben? VIII. 37. ſeq. 499. ſeqq.

Interuſurium. Wie es auszurechnen? remiſſive VIII. 67. 566. ſeq.

Jubal. Erfinder der Muſic. Vorbereit. pag. 3

Ju-

Juden. Mit was für Bedingung ſie von dem Landes-Herrn in die Städte aufgenommen werden? IV. 23. 130. ſeq. Müſſen / wenn ſie nach Wechſel-Recht einem Chriſten obligiret / das Geld demſelben ins Hauß oder Gewölbe bringen. VIII. 85. 608

Judicium poſſeſſorium. Ob einer in Judicio poſſeſſorio contra naturalem libertatem tertii, wenn eine Inhibition vorhergegangen / geſchützet werden möge? VIII. 9. 443. ſeq. Siehe unten *Poſſeſſorium ſummariiſſimum.*

***Jura* der Städte.** Wie vielerley die ſeyen? IV. 2. 84

Jurisdiction. Was ſie ſey? VI. 4. 161. Wie vielerley ſie ſey? VI. 6. 164. Worinnen ſie beſtehe? VI. 4. 162. Dependiret von denen Obern im Lande. I. 2. 17. Nach welchen Rechten ſie zu exerciren? VI. 1. ſeqq. 156. ſeqq. Jurisdiction der Städte wird vom Principe und Fundatore civitatis entweder expreſſe verliehen / oder tacite eingeräumet. IV. 2. 84

Jus patronatus. So deswegen Streit entſtehet / vor welchen Gerichten ſolcher zu entſcheiden? VI. 42. 229

K.

Kempffer-Wunden. Welche ſo genennet werden? VI. 59. 265

Kaſten-Voigte. Worinnen derſelben Amt beſtanden? III. 8. 72

Ketzerey. Vor welchen Richter derſelben Cognition gehöre? VI. 60. 266. ſeq. & VI. 64. 275. Was darzu erfordert werde / und wie ſie von einer Spaltung in der Religion oder Schismate unterſchieden ſey? ibid. Wie ſie zu beſtraffen? VI. 64. 275. ſeq.

Kinder / werden der Eltern Rang und Prærogativ fähig / und bekommen derſelben Forum privilegiatum. II. 2. 46. Ob die Kinder der Scharffrichter und Bütel zum Bürger-Recht und Handwercks-Innungen zuzulaſſen? IV. 24. 132. Ob ſie derer Eltern Jurisdiction unterworffen ſeyen? VI. 62. 671. ſeq.

Kinder-Mord. Wie der geſtraffet werde? VI. 80. 303. ſeq.

Kinder sind gesund erstaunen vielleicht manche die Kinder. 1, 1
Kinder sind gesund, wenn sie frisch und roth aussehen. 1, 2
Kinder sind gesund, wenn sie munter und lebhaft sind. 1, 3
Kinder sind gesund, wenn sie gut essen und trinken. 1, 4
Kinder sind gesund, wenn sie gut schlafen. 1, 5
Kinder sind gesund, wenn sie gut verdauen. 1, 6
Kinder sind gesund, wenn sie gut wachsen. 1, 7
Kinder sind gesund, wenn sie gut lernen. 1, 8
Kinder sind gesund, wenn sie gut gehorchen. 1, 9
Kinder sind gesund, wenn sie gut folgen. 1, 10
Kinder sind gesund, wenn sie gut arbeiten. 1, 11
Kinder sind gesund, wenn sie gut spielen. 1, 12
Kinder sind gesund, wenn sie gut singen. 1, 13
Kinder sind gesund, wenn sie gut tanzen. 1, 14
Kinder sind gesund, wenn sie gut reiten. 1, 15
Kinder sind gesund, wenn sie gut schwimmen. 1, 16
Kinder sind gesund, wenn sie gut laufen. 1, 17
Kinder sind gesund, wenn sie gut springen. 1, 18
Kinder sind gesund, wenn sie gut klettern. 1, 19
Kinder sind gesund, wenn sie gut werfen. 1, 20
Kinder sind gesund, wenn sie gut fangen. 1, 21
Kinder sind gesund, wenn sie gut schießen. 1, 22
Kinder sind gesund, wenn sie gut rudern. 1, 23
Kinder sind gesund, wenn sie gut segeln. 1, 24
Kinder sind gesund, wenn sie gut fischen. 1, 25
Kinder sind gesund, wenn sie gut jagen. 1, 26
Kinder sind gesund, wenn sie gut reiten. 1, 27
Kinder sind gesund, wenn sie gut fahren. 1, 28
Kinder sind gesund, wenn sie gut gehen. 1, 29
Kinder sind gesund, wenn sie gut stehen. 1, 30
Kinder sind gesund, wenn sie gut sitzen. 1, 31
Kinder sind gesund, wenn sie gut liegen. 1, 32
Kinder sind gesund, wenn sie gut schlafen. 1, 33
Kinder sind gesund, wenn sie gut wachen. 1, 34
Kinder sind gesund, wenn sie gut träumen. 1, 35
Kinder sind gesund, wenn sie gut denken. 1, 36
Kinder sind gesund, wenn sie gut fühlen. 1, 37
Kinder sind gesund, wenn sie gut hören. 1, 38
Kinder sind gesund, wenn sie gut sehen. 1, 39
Kinder sind gesund, wenn sie gut riechen. 1, 40
Kinder sind gesund, wenn sie gut schmecken. 1, 41
Kinder sind gesund, wenn sie gut tasten. 1, 42
Kinder sind gesund, wenn sie gut sprechen. 1, 43
Kinder sind gesund, wenn sie gut singen. 1, 44
Kinder sind gesund, wenn sie gut lachen. 1, 45
Kinder sind gesund, wenn sie gut weinen. 1, 46
Kinder sind gesund, wenn sie gut schreien. 1, 47
Kinder sind gesund, wenn sie gut flüstern. 1, 48
Kinder sind gesund, wenn sie gut pfeifen. 1, 49
Kinder sind gesund, wenn sie gut summen. 1, 50
Kinder sind gesund, wenn sie gut brummen. 1, 51
Kinder sind gesund, wenn sie gut knurren. 1, 52
Kinder sind gesund, wenn sie gut bellen. 1, 53
Kinder sind gesund, wenn sie gut miauen. 1, 54
Kinder sind gesund, wenn sie gut grunzen. 1, 55
Kinder sind gesund, wenn sie gut wiehern. 1, 56
Kinder sind gesund, wenn sie gut blöken. 1, 57
Kinder sind gesund, wenn sie gut meckern. 1, 58
Kinder sind gesund, wenn sie gut krähen. 1, 59
Kinder sind gesund, wenn sie gut gackern. 1, 60
Kinder sind gesund, wenn sie gut quaken. 1, 61
Kinder sind gesund, wenn sie gut zwitschern. 1, 62
Kinder sind gesund, wenn sie gut pfeifen. 1, 63
Kinder sind gesund, wenn sie gut singen. 1, 64
Kinder sind gesund, wenn sie gut tanzen. 1, 65
Kinder sind gesund, wenn sie gut reiten. 1, 66
Kinder sind gesund, wenn sie gut schwimmen. 1, 67
Kinder sind gesund, wenn sie gut laufen. 1, 68
Kinder sind gesund, wenn sie gut springen. 1, 69
Kinder sind gesund, wenn sie gut klettern. 1, 70
Kinder sind gesund, wenn sie gut werfen. 1, 71
Kinder sind gesund, wenn sie gut fangen. 1, 72
Kinder sind gesund, wenn sie gut schießen. 1, 73
Kinder sind gesund, wenn sie gut rudern. 1, 74
Kinder sind gesund, wenn sie gut segeln. 1, 75
Kinder sind gesund, wenn sie gut fischen. 1, 76
Kinder sind gesund, wenn sie gut jagen. 1, 77
Kinder sind gesund, wenn sie gut reiten. 1, 78
Kinder sind gesund, wenn sie gut fahren. 1, 79
Kinder sind gesund, wenn sie gut gehen. 1, 80
Kinder sind gesund, wenn sie gut stehen. 1, 81
Kinder sind gesund, wenn sie gut sitzen. 1, 82
Kinder sind gesund, wenn sie gut liegen. 1, 83
Kinder sind gesund, wenn sie gut schlafen. 1, 84
Kinder sind gesund, wenn sie gut wachen. 1, 85
Kinder sind gesund, wenn sie gut träumen. 1, 86
Kinder sind gesund, wenn sie gut denken. 1, 87
Kinder sind gesund, wenn sie gut fühlen. 1, 88
Kinder sind gesund, wenn sie gut hören. 1, 89
Kinder sind gesund, wenn sie gut sehen. 1, 90
Kinder sind gesund, wenn sie gut riechen. 1, 91
Kinder sind gesund, wenn sie gut schmecken. 1, 92
Kinder sind gesund, wenn sie gut tasten. 1, 93
Kinder sind gesund, wenn sie gut sprechen. 1, 94
Kinder sind gesund, wenn sie gut singen. 1, 95
Kinder sind gesund, wenn sie gut lachen. 1, 96
Kinder sind gesund, wenn sie gut weinen. 1, 97
Kinder sind gesund, wenn sie gut schreien. 1, 98
Kinder sind gesund, wenn sie gut flüstern. 1, 99
Kinder sind gesund, wenn sie gut pfeifen. 1, 100

Landes-Stände. Was ihnen zu thun obliege? I. 1. 15. seq.

Land-Friede-Bruch. Wie bey desselben Cognition zu verfahren? VI. 61. 268. seq. Wie er geschehe? VI. 69. 284. Dessen Untersuchung gehöret dem Ober-Richter zu. VI. 69. 284. seq. Wie er zu bestraffen? VI. 69. seq. 285. seqq.

Land-Städte. Was und wie vielerley die seyen? III. 4. 67. & III. 11. 77

Laqueyen / sind ihrer Herren Jurisdiction unterworffen. VI. 62. 272

Legitimation **derer Anwälde.** Ist von dem Richter ex officio zu fordern. VIII. 25. 475

Leiche. Wenn sie aus dem Lande / oder in eine andere Stadt geführet werden soll / muß demjenigen / so die Ober-Gerichte exerciret / angezeiget werden. VI. 103. 352

Leuterant. Binnen welcher Zeit er um Termin zur Prosecution seiner Leuterung anzuhalten schuldig? VIII. 49. 527. seq. Wie es zu halten / wenn Leuterant in Termino entweder gar nicht erschiene / oder aber erschiene / jedoch seine Leuterung in formalibus & materialibus nicht prosequirete / oder die Materialia nur anfinge / und nicht darbey unterschiedene Gravamina in Termino deducirete? VIII. 50. 529. seq. Wenn wegen seines Ungehorsams die Leuterung desert erkannt worden / kan er deswegen kein remedium suspensivum einwenden. VIII. 50. 530

Leuterat. Wie zu verfahren / wenn dieser ausseneblieben. VIII. 50. 530. seq.

Leuterung. In welchen Landen sie gebräuchlich? VIII. 48. 523. seq. Was sie für einen Effect habe? VIII. 48. 524. Wenn sie zuzulassen / oder nicht? V. 48. 524. seqq. Binnen welcher Zeit sie zu interponiren? VIII. 49. 526. seq. Aus was Ursachen sie vor desert zu erkennen? VIII. 49. seq. 526. seqq. Ob sie im Proceß / da auf den Schuld-Thurn geklaget wird / von dem Richter anzunehmen sey? VIII. 78. 591. Ob sie wider ein Urthel / so in possessorio momentaneo gesprochen / kon-

könne eingewendet werden? VIII. 11. 447. Ob ſie in proceſſu executivo zu admittiren? VIII. 81. 601. Welche virtualis genennet werde / und ob ſolche zugelaſſen? VIII. 48. 524. Was eine blinde Leuterung ſey / und ob ſolche eingewendet werden könne? VIII. 48. 525. Welche Leuteratio Leuterationis zu nennen? VIII. 48. 525. ſeq.

Libell, ſo inept, iſt von dem Richter nicht anzunehmen / und woher deſſen ineptitudo erſcheine? VIII. 17. 458. ſeq.

Licitant. Welche in ſubhaſtationibus licitiren können / oder nicht? VIII. 66. 562. ſeqq. Iſt das Kauff-Geld nicht ehe ins Gerichtliche Depoſitum zu legen ſchuldig / biß ihm vacua poſſeſſio eingeräumet worden? VIII. 69. 569

Liegende Gründe. Siehe oben *Immobilien.*

M.

Magia naturalis, wird durch den Satan und der Menſchen verderbte Inclination ſehr abuſiret. Vorbereit. pag. 8

Mandata ſine clauſula. In welchen Fällen ſie von der Reichs-Cammer emittiret werden? VIII. 11. 448

Matheſis, wird durch allerhand verbothene Neben-Künſte ſehr beſchmützet. Vorbereit. pag. 7

Meineyd. Welcher Richter darüber erkennen könne? VI. 47. 238

Meineydige / ſollen zu Ehren-Stellen nicht erhoben werden? IV. 18. 117. ſeqq.

Meiſte Stimmen. Siehe unten *Pluralitas votorum.*

Meuchel-Mord. Wie der beſtraffet werde? VI. 78. 301. ſeq.

Meyle. Wovon die Meyle / in welcher in Sachſen die Städte das Jus prohibendi der Bier-Nahrung haben / anzurechnen ſey / und was ſonſt dabey zu obſerviren? V. 6. ſeq. 148. ſeqq.

Mieth- oder Pacht-*Contract.* Wird durch die Subhaſtation und Adjudication nicht aufgehoben. VIII. 69. 570

Milch in Brüsten. Ist bey einer inculpirten Weibes-Person wegen eines Kinder-Mords keine gnugsame Anzeige zur Tortur. VII. 21. 400. seq.

Moderamen inculpatæ tutelæ. Was derjenige/ so sich darauf gründet/ erweisen müsse? VI. 77. 300. seq.

Mörder. Wie er von einem Todtschläger unterschieden sey? VI. 72. 290

Mord-Brenner. Wer so zu nennen/ und wie er von einem Brenner unterschieden sey? VI. 72. 290. Wie er zu bestraffen? VI. 72. 290. seqq.

Mintz-Verfälschung. Wie die Müntz-Falsarii gestraffet werden? VI. 92. seq. 330. seqq.

N.

Name. Wie derjenige/ so sich einen falschen Namen gegeben/ gestraffet werde? VI. 92. 329. seqq.

Notarus. Ob er/ wenn er ein Instrument verfertigen soll/ und dabey Weibes-Personen oder Minores interessiret/ auch ad eum actum ihnen Curatores verordnen könne? VIII. 38. 501. seq.

Nullität-Klage. Binnen welcher Zeit solche angestellet werden müsse/ und was sie für einen Effect habe? VIII. 57. 542. seqq.

Nullitas sanabilis & insanabilis. Welche eigentlich so zu nennen? VIII. 57. 543. seqq.

O.

Ober-Gerichte. Wie sie sonst genennet werden? VI. 55. 250. Wie sie auf die mittelbare Obrigkeit gebracht werde? VI. 55. 251. Welche Fälle darunter gehören? VI. 56. seqq. 252. seqq.

Ober-Gerichts-Herr/ Ober-Richter. Ob er bey seinen Unterthanen neue Anlagen zu machen befugt sey/ und auf Wein/ Bier und dergleichen ein gewisses Geld legen könne? VI. 62. 270. Wie er sich zu verhalten/ wenn ihm die in eines Inquisiten Urthel dictirte Straffe zu hart zu seyn scheinet? VI. 63. 272. seq. Wor-

auf er bey Verhör eines Mord- und Todtſchlägers achtung zu geben habe? VI. 73. ſeqq. 292. ſeqq. Worauf er bey dem Crimine falſi vornehmlich acht haben ſolle? VI. 90. ſeqq. 326. ſeqq. Ob er mit dem Delinquenten über die Straffe tranſigiren / oder dieſelbe ihm gar erlaſſen könne? VI. 101. 347. ſeqq. Ob er wegen derer Verbrechen über alle und jede / weſ Standes die auch ſeyn / richten könne? VII. 5. 372. ſeq. Siehe unten Richter.

Ober-Leuterung. In welchen Gerichten / und wann ſie ſtatt finde? VIII. 51. 531. ſeq.

Obrigkeit. Derſelben Amt. I. 6. ſeqq. 24. ſeqq. Iſt heute zu Tage nicht nach denen gemeinen Käyſer-Rechten / ſondern nach der teutſchen Façon und Gebräuche zu betrachten. II. 1. 43. ſeqq. Siehe unten Richter. it. Stadt-Obrigkeit. it. Unter-Obrigkeit.

Obrigkeits-Perſonen. Siehe oben Gerichts-Perſonen.

P.

Päpſtliche Gewalt und Hoheit in Kirchen-Sachen. Ob ſie einigen Grund habe / und wenn ſie erwachſen / und zu dergleichen Faſtigio gedieher? VI. 7. ſeqq. 165. ſeqq.

Petrus. Ob er jemahls zu Rom geweſen? VI. 15. ſeq. 181. ſeqq.

Pluralitas votorum. In welchen Fällen ſie zu attendiren? IV. 4. 88. ſeqq.

Poſitiones. Ob ſie heute zu Tage in Proceßen zuzulaſſen ſeyen? VIII. 30. 484. ſeq.

Poſſeſſorium ſummariiſſimum. Wie es vom ſummario unterſchieden ſey? VIII. 6. ſeqq. 837. ſeqq. Ob es durch die vitia derer Zeugen verhindert und daſſelbe dadurch unterbrochen werde? VIII. 9. 442. ſeq. Siehe oben *Judicium poſſeſſorium.*

Poteſtas adminiſtratoria, differiret bey denen Räthen in Städten ſehr. IV. 3. 86

Præſcription. Ob dieſelbe durch ein in Poſſeſſorio ordinario interim erhaltenes Urthel interrumpiret werde? VIII. 10. 444. ſeq.

Pranger. Kan auch von dem Erb-Richter geſetzet und gebrauchet werden. VI. 101. 346

Prediger. Woher er die Gewalt zu predigen / Sacramenta zu adminiſtriren und zu abſolviren bekomme? I. 5. 23

Prieſter. Von wem ſie in der Türckey vociret werden? VI. 26. 202. Von wem und auf was Art und Weiſe ſolches bey uns geſchehe? ibid. & pag. ſeqq. Sind zur Depoſition des Zeugnüſſes wegen desjenigen / was ihnen in der Beichte offenbaret / nicht zu adſtringiren. VIII. 40. 506

Primat **und** *Eminentia Papalis*, iſt keine Göttliche Ordnung. VI. 8. ſeqq. 166. ſeqq.

Privat-Documenta. Welche davor zu halten? VIII. 39. 503

Proceß. Wie vielerley der ſey? VIII. 3. 431. Ob er pro nullo zu halten / wenn der Richter und Part einen Advocatum, ſo ſich ad praxin nicht legitimiret / zugelaſſen haben? VIII. 25. 475. ſeq. Wenn und in welchen Sachen der ſummariſche Proceß ſtatt finde / und worinnen er beſtehe? VIII. 3. ſeqq. 431. ſeqq. Was ein ordinairer Proceß ſey? VIII. 15. 454. Welche Stücke zu demſelben erfordert werden? VIII. 3. 432

Proceſſus executivus. Wie er von dem Proceſſu Executionis unterſchieden? VIII. 79. 593. ſeq. Was für Exceptiones in demſelben ſtatt finden / und wie ſelbige zu beweiſen? VIII. 80. 597. Wie er ex contractu bilaterali angeſtellet werden könne? VIII. 80. 598. Ob er Leuterung und Appellation admittire? VIII. 81. 601. Siehe oben **Hülffs-Klage.**

Publication **eines Urthels oder Beſcheids** / kan nicht geſchehen / wenn beyde Partheyen in Termino nicht erſchienen; wohl aber / wenn ein Part zugegen. VIII. 47. 522. ſeq.

R.

Rabenſtein und Rad / können nur von dem / der die Ober-Gerichte exerciret / aufgerichtet werden. VI. 101. 346

Rachinbürgen. Was ſie ſeyen? II. 4. 50. ſeq.

Rath. Siehe unten Stadt-Obrigkeit / Stadt-Rath.

Raths-Perſonen / Raths-*Membra*. Wann ſie von ihrem Amt zu ſuſpendiren? IV. 21. 124

Rauch-Hüner. Sind eine Marque der Ober-Gerichte. VI. 103. 352

Rechts-*Collegia*. Ob ſie in delictis carnis die ordentliche Straffe in eine Geld-Buſſe verwandeln / und dem Delinquenten ſeine Ehre reſerviren können? IV. 18. 120. ſeq.

Reichs-Hoff-Rath. Wenn er aufgerichtet worden? III. 10. 76

Reichs-Voigte / Reichs-Ammanne. Worinne deren Amt und Gewalt beſtanden? III. 8. 72

Relaxation des Eydes. Bey welchem Richter ſie zu ſuchen ſey? VI. 49. 241. Wie ſie zu permittiren? ibid. pag. 242. Wenn es derſelben nicht bedürffe? VI. 50. 243. ſeq.

Religions-Friede / *de anno* 1555. iſt durch das Tridentiniſche Concilium nicht wider aufgehoben worden. VI. 22. 198

Reſtitutio in integrum, iſt in Sachßen kein remedium ſuſpenſivum. VIII. 57. 544. ſeq.

Reviſio Actorum. Wo ſie gebräuchlich und was ſie für einen Effect habe? VIII. 56. 541. ſeq.

Richter. Ob und auf was Maſſe er ſich auf das Herkommen beruffen könne? I. 13. 40. ſeq. Was er bey Cognition des Land-Friede-Bruchs / und Schmähungen / ſo wider den Landes-Herrn ergangen / zu beobachten habe? VI. 61. 268. ſeq. Was bey Cognition und Beſtraffung der Hexerey? VI. 66. 278. ſeqq. Muß Gefangene beyderley Geſchlechts / oder die wegen eines Verbrechens inhafftiret ſind / nicht zuſammen ſetzen. VII. 9. 377. Wie er verfahren ſolle / wenn der Delinquent, ſo ein ſicheres Geleith erhalten / nach dieſem ausbleibet / und ſich im Gericht nicht mehr ſtellet? VII. 11. 382. ſeq. Wie er in Criminal-Sachen die Articul ab-

abfaſſen laſſen ſolle? VII. 15. ſeq. 390. ſeqq. Was er bey Verhör eines Inquiſiten in acht zu nehmen habe? VII. 18. 395. ſeq. Wie er ſich zu verhalten / wenn ihm ein Inquiſit / welcher ſtumm / unſinnig / hernioſus oder epilepticus iſt / vorkommet / und ihm die Tortur zuerkannt worden? VII. 24. 406. ſeqq. Was er bey Übergebung einer Klage zu unterſuchen habe? VIII. 16. 456. ſeqq. Wie er geſtraffet werde / wenn er in Ausfertigung derer Apoſteln und Anſetzung eines Termins zu Ablöſung derſelben ſich ſäumig erweiſet? VIII. 24. 473 Was ihm bey Abſchwerung eines Eydes zu thun obliege? VIII. 32. 489. ſeq. Was er bey einer übergebenen Leuterung zu beobachten habe? VIII. 48. 524. ſeq. Richter und Schöppen muſten bey denen Sachßen mit unbedeckten Häuptern judiciren. I. 8. 29. Richter und Schöppen auf denen Dörffern haben keine Jurisdiction, ſondern ſind nur bloſſe Executores. IV. 7. 94. Siehe oben **Ober-Gerichts-Herr.** ꝛc. **Obrigkeit.**

Rüge-Sache. Wie viel vor dieſem vor Entſcheidung derſelben genommen worden / und wie viel heut zu Tage ſtatt derer Sportuln gefordert werde? I. 12. 39

S.

Schanck-Recht. Ob es von einem Ort zum andern verſetzet werden könne? V. 8. 151. Siehe oben **Bier-ſchanck.**

Scharff-Richter. Ob er und ſeine Kinder zum Bürger-Recht zuzulaſſen? IV. 24. 131. ſeqq.

Schencke. Siehe oben **Gaſt-Hoff.**

Schöppen. Wo dieſes Wort herkomme? II. 5. 51. Wie ſie vor dieſem an ordentlicher Gerichts-Stelle erſcheinen müſſen? II. 9. 60

Schöppenbahrfreye. Welche ſo genennet würden? II. 8. 59.

Schöppen-Stuhl zu Leipzig und Wittenberg. Wann dieſelben aufgerichtet worden / und worinnen derſelben Amt ſo wohl vor dieſem / als noch heut zu Tage beſtehe? II. 8. 56. ſeqq.

Schöp-

Schöppen-Würde / ſtammete auf den älteſten Sohn / und in Ermangelung der Söhne / auf den näheſten Schwerdtmagen. II. 8. 60

Schrifftſäßige Städte. Welche die ſeyen? III. 11. 77. Wie ſie von denen Amtſäßigen unterſchieden? ibid. & III. 12. 78

Schuldner. Auf was Maſſe er ſein ſubhaſtirtes Guth binnen Jahres-Friſt wiederum einlöſen könne? VIII. 69. 570. ſeq. Wenn er pro excuſſo zu achten? VIII. 77. 589

Schuld-Thurn. Wann darauf könne geklaget werden? VIII. 76. ſeqq. 587. ſeqq.

Schwäher. Dem Schwäher und Eydam ſind die munia directoria in einem Collegio nicht zu verſtatten / daß ſie majora machen mögen. IV. 16. 112

Seth. Worinn er ſein Vergnügen geſuchet? Vorbereit. pag. 3

Sicher Geleith. Von welcher Obrigkeit / und wenn es ertheilet werden könne? VII. 10. 379. Wie weit ſich das gemeine ſichere Geleith erſtrecke? VII. 10. 380. ſeqq. Wie das Special ſichere Geleith ertheilet werde / und was es für einen Effect habe? VII. 11. 382

Sodomiterey. Derſelben unterſchiedene ſchändliche Art / und wie die zu beſtraffen? VI. 82. 306. ſeqq.

Sohn. Siehe unten Vater.

Soldaten. Ob wider ſie nach Wechſel-Recht verfahren werden könne? VIII. 85. 608

Soliden. Wie viel einer austrage? VI. 97. 338. ſeq.

So wahr mir GOtt helffe. Erklärung dieſer Formul. I. 6. 24

Stadt-Obrigkeit / Stadt-Rath. Was ſie für Jura haben? IV. 2. ſeqq. 84. ſeqq. In welchen Fällen ſie der Bürger Einwilligung ſuchen müſſen? IV. 3. 86. Auf was Art und Weiſe ſie der Stadt Güther veräuſſern / oder zum gemeinen Nutz beſtändiger Weiſe Geld aufnehmen könne? IV. 7. ſeq. 94. ſeqq. Es können unter

unter dieſelben auch diejenigen/ ſo der Rechte nicht kundig / aufgenommen werden. IV. 11. 105. Ob ſie einem wider ihren Willen das Bürger-Recht verleihen müſſe? IV. 22. 127. ſeq. Ob ſie denen Juden das Bürger-Recht ertheilen könne? IV. 23. 130. Kan den Preiß des Biers mit Zuziehung derer Brauberechtigten ohne des Landes-Fürſten Special-Befehl nach Einkauff derer Brau-Materialien ſteigern. V. 7. 150. Siehe oben Obrigkeit. it. unten Unter-Obrigkeit.

Stadt-Recht. Von wem es ertheilet werde? IV. 1. 82. ſeqq.

Städte. Derſelben Anfang. III. 1. ſeqq. 62. ſeqq. Wie ſie von denen Dörffern unterſchieden? III. 3. 65. ſeq. Wie vielerley ſie ſeyen? III. 4. 66. Welche Schrifft-ſäßig / welche Amtſäßig genennet würden? III. 11. 77. ſeq. Worauf der Städte Gewalt/ Gerichte zu halten / beruhe? III. 13. 81. Wie vielerley derſelben Jura ſeyen? IV. 2. 84

Straubeſen. Ob er infamire oder ehrloß mache? IV. 20. 124

Straffe / der Landes-Verräther. VI. 63. 273. ſeq. Derjenigen / ſo ein Crimen læſæ Majeſtatis begangen. VI. 63. 274. Der Ketzerey. VI. 64. 275. ſeq. Der Zauberey. VI. 65. 276. ſeq. Der GOttes-Läſterung. VI. 67. ſeq. 280. ſeqq. Der Stöhrung oder Turbation des Kirchen-Friedens. VI. 69. 283. ſeq. Des Land-Friede-Bruchs. VI. 69. ſeq. 285. ſeqq. Der Befehdungen. VI. 71. ſeq 287. ſeqq. Eines angelegten Brandes und Mord-Brandes. VI. 72 290. ſeqq. Des Aufruhrs, VI. 72. 292. Des Mord- und Todtſchlags. VI. 73. ſeqq. 292. ſeqq. Des Meuchel-Mords. VI. 78. 301. ſeq. Des Straſſen-Raubs. VI. 79. 302. Der Wegelagerung. VI. 79. 302. ſeq. Des Vater- und Kinder-Mords. VI. 80. 303. ſeq. Der Sodomiterey. VI. 82. 306. ſeqq. Des Ehebruchs / und desjenigen / welcher zwo Weiber ſich antrauen laſſen. VI. 83. ſeqq. 308. ſeqq. Der Blut-Schande. VI. 87. 317. ſeq. Derer Huren-Wirthe. VI. 88. 320. ſeq. Der Entführung ehelicher Weibes-Perſonen. VI. 89. 321. ſeqq. Der Hurerey. VI. 89. 323. ſeqq.

Des

Des Criminis Falſi. VI. 90. ſeqq. 326. ſeqq. Des Kirchen-Raubs. VI. 94. 333. ſeq. Eines Beamten oder Adminiſtratoris, der das ihm anvertraute gemeine Guth/ oder die Cammer-Gelder verwendet/ und nicht berechnen kan. VI. 95. 335. ſeq. Des Diebſtahls. VI. 96. ſeqq. 336. ſeqq. Derjenigen/ welche ein Urthel ohne Grund de nullitate beſchuldigen. VIII. 58. 456. Eines Richters/ welcher nach eingewandter Appellation attendiret/ oder die Appellation rejiciret. VIII. 58. 546. ſeq. Ob die Straffe der fleiſchlichen Unzucht von denen Rechts-Collegiis, oder von dem Richter in eine Geld-Buße könne verwandelt werden? IV. 18. 121. & VI. 89. 324. Vielerley Arten der Straffen/ ſo heut zu Tage auffgehoben ſind. VI. 63. 273. ſeqq. Straffe des Mord- und Todtſchlages kan nicht præſcribiret werden. VI. 81. 805. Welche Straffen zu denen Ober-Gerichten gehören? VI. 102. 349. ſeqq.

Straſſen-Raub. Wie der zu beſtraffen? VI. 79. 302

Stummer. Wie er vor Gericht zu verhören? VII. 17. 394

Stuprator. Ob er zu Ehren-Stellen zuzulaſſen/ oder auch von denenjenigen/ die er allbereit beſitzet/ removiret werden könne? IV. 18. 119. ſeq.

Stuprum. Ob es den Stupratorem anrüchtig oder ehrloß mache? IV. 18. 119. ſeq.

Subhaſtation. Wie vielerley die ſey/ und wie ſie gebührend geſchehe? VIII. 65. ſeqq. 560. ſeqq.

Succumbenz - Gelder. Was die ſeyen/ und wo ſie gebräuchlich? VIII. 52. 533. ſeq.

Superintendent. Wie weit deſſen Gewalt bey der Inſpection in re arbitraria ſich erſtrecke? VI. 38. 220. ſeq.

Supplicationis remedium. Wo es gebräuchlich/ und binnen welcher Zeit es eingewendet werden müſſe/ auch was es für einen Effect habe? VIII. 56. 541. ſeq.

Syndicus. Wenn eine Stadt oder Gemeinde etliche Syndicos conſtituiret/ ob ſie alle erſcheinen müſſen/ und wann einer ſtirbet/ ob die andern in der Sache fortfahren können? VIII. 27. 479.

T.

Teutſche Völcker. Haben ſich niemahls ihren Obern abſolute unterworffen. I. 1. 15

Todtſchläger. Wie er von einem Mörder unterſchieden ſey? VI. 72. 290. Wie er zu beſtraffen? VI. 73. ſeqq. 292. ſeqq. Kan wegen falſcher Anzeigungen / oder / ob fallacia indicia, nicht torquiret werden / und welche dergleichen Anzeigungen ſeyen? VII. 19. ſeqq. 396. ſeqq.

Tortur. Ob ſie denjenigen / der ſie ausgeſtanden / ehrloß oder infam mache? IV. 20. 124. Erfordert vorher gnungſame Anzeige / und welche Indicia zur ſelben nicht zulänglich ſeyen? VI. 18. ſeqq. 395. ſeqq. Wie es zu halten / wenn ein Inquiſit bey Angriff zur Tortur mit der ſchweren Noth befallen würde / oder nicht recht bey Sinnen oder ſtumm wäre? VII. 25. 408. ſeqq. Welche Perſonen davon befreyet? VII. 26. 412. Wann ſie vorzunehmen ſey? VII. 28. 416. ſeq. Der Tortur unterſchiedene Gradus. VII. 27. 413. ſeq.

Tubal-Cain / Erfinder das Ertz zu ſchmeltzen / und wie daſſelbe zu allerley Nutz und Bequemlichkeit zu appliciren? Vorbereit. pag. 3

Tungini. Wer ſie geweſen? II. 5. 51. ſeq.

U.

Vaſall. Kan ohne des Lehn-Herrns Vorbewuſt insgemein nicht peinlich beſtraffet werden. VI. 61. 169

Vater. Kan wegen der Kinder / die noch in ſeiner Gewalt ſind / vor Gericht ohne Mandat alles kräfftig verrichten. VIII. 26. 476. Vatern und Sohn ſind in einem Collegio die Munia directoria nicht zu verſtatten / daß ſie majora machen mögen. IV. 16. 112. ſeq.

Vater-Mord. Wie der zu beſtraffen? VI. 80. 303. ſeq.

Veränderung der Klage. Wie ſie von derſelben Verbeſſerung unterſchieden ſey / und wie lang ſolche geſchehen könne? VIII. 18. 461. ſeq.

Veränderungen. Groſſe Veränderungen ſind Proben Göttlicher Straffe. VI. 19. 188. ſeq.

Verboth. Siehe oben *Imperium.*

Verbrechen. Ob es nothwendig von demjenigen / ſo davon Wiſſenſchafft hat / dem Richter müſſe angezeiget werden. VII. 5. 370. ſeqq. Von welchem Richter die Verbrechen derer Geiſtlichen zu beſtraffen? VI. 43. ſeqq. 230. ſeqq.

Vergebung mit Gifft. Bey deſſen Unterſuchung iſt fürſichtig zu verfahren. VII. 21. 401. ſeq.

Verhafftung. Siehe oben *Captur.*

Verhör. Wie ſie anzuſtellen / wenn der Inquiſit kein Teutſch kan / oder ſtumm iſt? VII. 17. 394

Verpfändungen. Weñ ſie von dem ſubhaſtirten Guth hinweg fallen? VIII. 69. 570

Verſio in rem. Siehe oben **Aufwendung zum gemeinen Beſten.**

Vielheit der Stimmen. Siehe oben *Pluralitas votorum.*

Vitzthüme oder *Vicedomini.* Worinnen derſelben Amt beſtanden? III. 8. 72

Unmündige und *Minores.* Ob / und in welchem Fall ſie ſich nach Wechſel-Recht verbinden können? VIII. 84. 607. ſeq.

Unter-Gerichte. Siehe oben **Erb-Gerichte.**

Unter-Obrigkeit. Ob ſie von der Hohen Obrigkeit dahin angehalten werden könne / daß ſie die Juden wider ihren Willen in ihre Städte einnehmen müſſe? IV. 23. 131. Siehe oben **Obrigkeit.** item **Stadt-Obrigkeit.**

Vocation **der Prieſter.** Von wem / und auf was Art und Weiſe ſie zu geſchehen pflege? VI. 26. 202. ſeqq.

Von Rechts wegen, Woher dieſe Formul ihren Urſprung genommen? VIII. 47. 522

Vormund / ſo verdächtig / iſt bey der Adminiſtration nicht zu laſſen / wenn er gleich caviren wolte. IV. 20. 123. Wenn jemand mehr Vormünde hat / ob ſolche alle im Gericht erſcheinen müſſen? VIII. 28. 481

Urphede. Wie es mit Abſchwehrung deſſelben / wenn ein Stummer torquiret worden / oder eingeſeſſen hat / zu halten ſey? VII. 24. 408

Urthel. Wie es von einem Beſcheid differire? VIII. 47. 522. Wie es abzufaſſen / wenn Beklagter der Klage geſtändig / hingegen die intendirte Condemnation per exceptiones oppoſitas impugniret / oder / wenn er die Klage gantz oder zum Theil verneinet? VIII. 35. 493. ſeqq. Wie es auf beſchehene Krieges-Befeſtigung in actione negatoria abzufaſſen? VIII. 36. 495. ſeq.

W.

Waſſer-Probe / iſt bey inculpirten Hexen nicht zu gebrauchen. VII. 28. 418. ſeq.

Wechſel-Brief. Wie er ſonſt zu Latein genennet werde? VIII. 82. 602. Was darzu erfordert werde / daß daraus nach Wechſel-Recht könne geklaget werden? VIII. 82. 602. ſeq. Ob wider des Schuldners Erben daraus könne geklaget werden? VIII. 82. 603. Was für Perſonen ſich durch denſelben obligiren können. VIII. 82. 603. ſeqq. Was er für einen Effect habe? VIII. 83. 603. ſeq. Wie es zu halten / wenn der Schuldner die Uberſchrifft des Wechſel-Briefs recognoſciret / dabey aber fürwendet / daß wider ſein Wiſſen und Willen der Wechſel-Brief auf ſeine Unterſchrifft oder Blanquet ſey extendiret worden? VIII. 85. 609. ſeq.

Wegelagerung. Wie die beſtraffet werde? VI. 79. 302. ſeq.

Weibs-Perſon. Ob / und was ſie vor Gericht handeln / und vom Richter zugelaſſen werden könne? VIII. 28. 480. Ob wider ſie nach Wechſel-Recht verfahren werden könne? VIII. 83. ſeq. 605. ſeqq. Ob eine Weibes-Perſon / die eines Kinder-Mords beſchuldiget wird / deswegen torquiret werden könne / weil ſie vorhero einen hohen Leib gehabt / oder Milch in deroſelben Brüſten ſich befindet? VII. 21. 400. ſeq.

Weltliche *Jurisdiction*. Wie vielerley dieſelbe fürnehmlich ſey? VI. 55. 249. Siehe oben *Jurisdiction*.

Kapitäle. Ist keine Rede davon, in wie fern die verschiedenen Arten der Kapitäle mit den Säulen-ordnungen übereinstimmen, oder nicht, so ist es nöthig, sie hier zu bestimmen.

Man unterscheidet drey Arten: das dorische, das ionische und das korinthische Kapitäl. Alle haben einen Wulst, Echinus, Astragal, Platte, Abakus, Deckplatte, Kopf, Kapitäl, Kapitäl-Glied, Kapitäl-Wulst, Kapitäl-Platte, Kapitäl-Echinus, Kapitäl-Astragal, Kapitäl-Abakus, Kapitäl-Deckplatte.

Kapitäl, Kapitäl-Glied, Kapitäl-Wulst, Kapitäl-Platte, Kapitäl-Echinus, Kapitäl-Astragal, Kapitäl-Abakus, Kapitäl-Deckplatte.

Das dorische Kapitäl hat einen Wulst, Echinus, Astragal, Platte, Abakus, Deckplatte.

Das ionische Kapitäl hat einen Wulst, Echinus, Astragal, Platte, Abakus, Deckplatte.

Das korinthische Kapitäl hat einen Wulst, Echinus, Astragal, Platte, Abakus, Deckplatte.

Bayerische Staatsbibliothek München

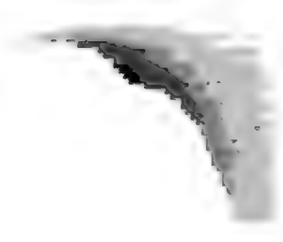

Digitized by Google

xx 4/2002

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google